



ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen

der

schlesischen Fürsten und Stände.

Namens des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens

herausgegeben

von

von

Ober-

lehrer am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

Jahrgang 1618.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1865.



9295 !

40705/1

943.8

ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen
der
schlesischen Fürsten und Stände.

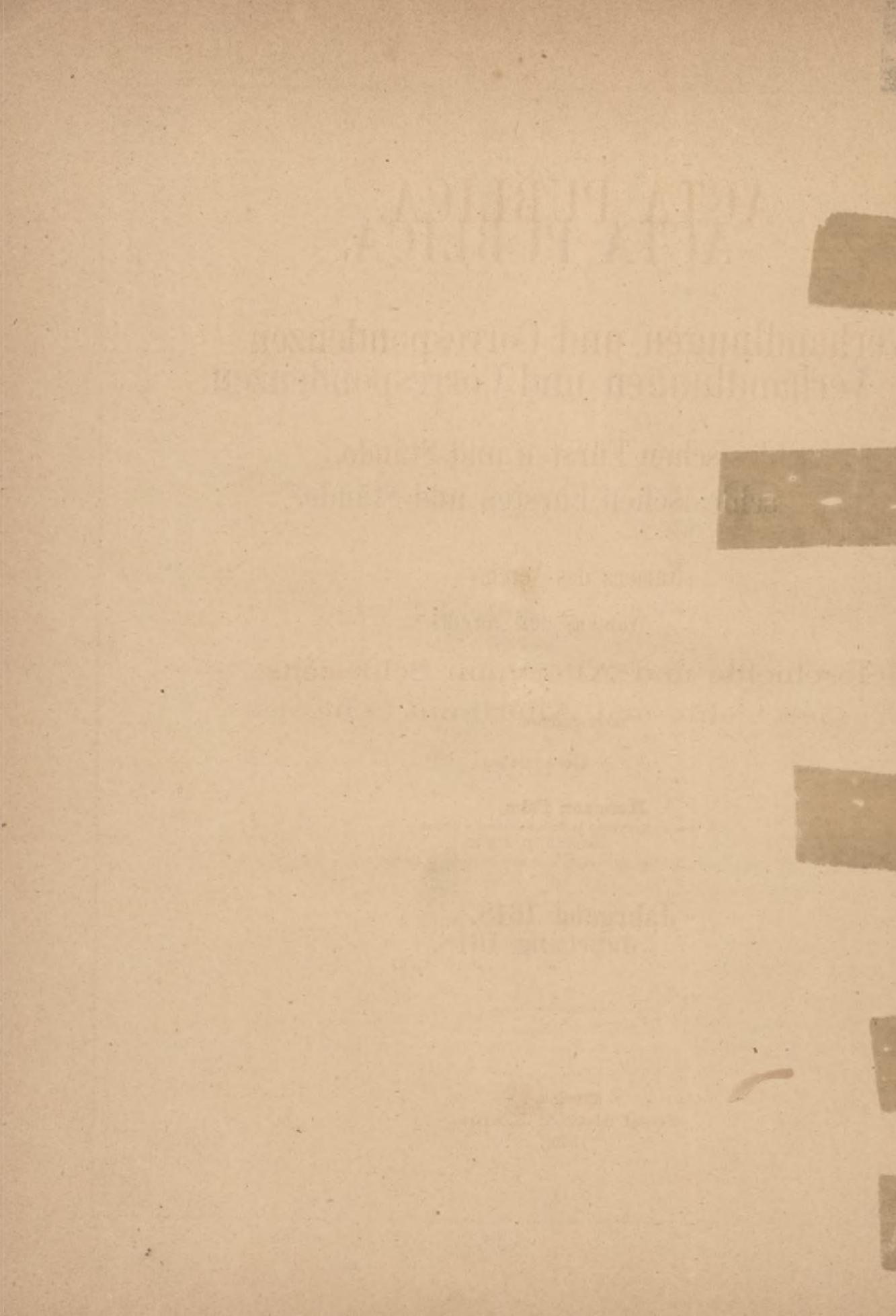
Namens des Vereins
für
Geschichte und Alterthum Schlesiens
herausgegeben

von

Hermann Palm,
Oberlehrer am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

Jahrgang 1618.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1865.



V o r w o r t.

Schlesien hat bisher keinem Theile unsers deutschen Vaterlandes an Eifer für die Veröffentlichung seiner älteren Geschichtsquellen nachgestanden. Fünf Bände *scriptores rerum Silesiacarum* von Stenzel, so wie sechs Bände *codex diplomaticus*, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, legen außer anderem dafür ein ehrenvolles Zeugnis ab. Für das Material zu seiner neueren Geschichte ist dagegen fast nichts geschehen. Der Fleiß seiner Forscher beschränkte sich auf Bearbeitungen einzelner Abschnitte aus Quellen, die nur dem einzelnen in Archiven und Bibliotheken des Landes zugänglich waren. Aber schon längst lag es einsichtigen Freunden und Förderern unserer Geschichte an, auch daraus Publicationen an die Hand zu nehmen; das Bedürfnis war vielfach vorhanden. Erheischte doch schon die Darstellung der religiösen Verhältnisse dringend eine Darlegung der einschlagenden Urkunden und Acten, da auch die objectivste und parteiloseste Schilderung sich als solche erst erweisen und Vertrauen erwecken kann, wenn die Prüfung der Quellen in ausgedehntester Weise ermöglicht worden ist.

Den größten Schatz historischen Materials aber bergen die Verhandlungen der schlesischen Fürsten und Stände, geführt auf den Zusammenkünften, die sie theils als Gerichtshof zur Abhaltung des Oberrechts, d. i. zur Schlichtung aller Streitigkeiten höchster Instanz, theils als Vertreter ihrer und der Landes-Rechte zur Behandlung allgemeiner Landessachen unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns und unter dem Namen „Fürstentage“ veranstalteten. Die Berechtigung dazu erhielten sie durch das große Privilegium des Königs Vladislaus von 1498. Seit diesem Jahre kann erst von Fürstentagen im angeführten Sinne die Rede sein; doch erscheinen sie anfangs noch selten; regelmäßiger werden dieselben erst im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts, und mit dieser Zeit beginnen auch erst regelmäßige Aufzeichnungen ihrer Beschlüsse. Von da ab bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedeutung der Stände gänzlich geschwunden, wo ihre Versammlung eine willenlose Maschine in den Händen der kaiserlichen Regierung geworden war, d. i. bis zum

Jahre 1629¹⁾), sind die vorhandenen Acten die wichtigsten Quellen der Landesgeschichte. Während dieses mehr als hundertjährigen Zeitraums gewähren die vorhandenen Verhandlungen derselben ein treues Bild der Entwicklung jener Menge kleiner, nach Abstammung, Sprache und Religion zum Theil sehr verschiedenen, aber durch ihre natürliche Lage, wie ihre historische Vergangenheit zusammengehörigen Landschaften, die äußerlich ein Glied eines Theils der großen, damals aber im Innern wie nach außen schwachen österreichischen Monarchie darstellten. Dieses eigenthümliche Verhältnis, in welchem Schlesien zu Böhmen und durch dieses zum Habsburger Kaiserhause stand, daneben aber auch der innere Zusammenhang der Fürstenthümer unter einander, ihre Oberleitung, Gesetzgebung, Besteuerung — alles dies spiegelt sich in den Acten jener Fürstentage vollständig ab, auf denen jene einzelnen Theile als Ganzes zusammengefasst erscheinen. Aber auch andere Aeußerungen des öffentlichen Lebens finden in ihnen ihren Ausdruck und beglaubigtes Zeugnis. Handel und Gewerbe, Ackerbau, Religion, Sitte kommen in ihnen zur Sprache und Verhandlung. Von ihnen gehen alle Unternehmungen des Landes nach außen wie im Innern aus, vor ihnen verhandeln die Gesandten des Kaisers, wie der Nachbarstaaten die gemeinsamen Angelegenheiten, die hervorragendsten Persönlichkeiten der Provinz finden auf ihnen oder durch sie Verwendung. Wo anders also als hier soll die Forschung schöpfen? Welche archivalischen Schätze hätten mehr Anspruch auf Publication als diese? Aber freilich, es schreckte bisher die Größe ihres Umfangs. Unter dem Namen acta publica oder Fürstentagsacten sind gewöhnlich vereinigt die Abschiede und Schlüsse der einzelnen Versammlungen, die Instructionen und Propositionen der kaiserlichen Commissarien, so wie anderer Gesandtschaften, die darauf erlassenen Bescheide der Stände, deren Instructionen für eigene Abgesandte an fremde Höfe und Behörden, die Relationen derselben, öffentliche Erlasse und Bestimmungen und endlich die Correspondenzen mit auswärtigen Fürsten oder deren Vertretern — ein überreicher Stoff, bei dem nichts vermisst werden dürfte, als amtliche Protocolle. Daß dergleichen bei den Sitzungen in der That geführt worden sind, bezeugt das wenn auch seltene Vorkommen einzelner Convolute im Provinzial- wie im Oeler Archive; doch ist auch aus diesen vorhandenen Protocollen zu ersehen, daß sie in jenen Zeiten nicht dieselbe Bedeutung wie in der Gegenwart hatten. Sie wurden offenbar nur zum Gebrauch des vorsitzenden Landeshauptmanns geführt, der nach ihnen namentlich sein Schlußvotum bildete; für die Versammelten selbst waren sie nicht vorhanden, wurden vor ihnen weder verlesen, noch von ihnen beglaubigt, daher auch nicht copiert und den Archiven der übrigen Stände einverleibt, wie jene genannten Schriftstücke, welche gewöhnlich während der Dauer der Session und vor ihrem Schlusse von den mit-

¹⁾ Die Entwicklung und Gestaltung der Fürstentage behandelt in verläßlichster Weise Heinrich Wuttke: Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Weise. Leipzig 1847. S. 15—34, und eben derselbe in seiner früheren Schrift: Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornehmlich unter den Habsburgern. 1841.

gebrachten Schreibern der Fürsten oder ihrer Abgesandten, auch wohl nachträglich in der Canzelei des Landeshauptmanns auf Verlangen und gegen Gebühren abgeschrieben wurden. Die Auswahl aus dem vorliegenden Materiale war, wie es scheint, in's Ermessen der fürstlichen Räthe oder Secretäre gestellt, denn die vorhandenen Sammlungen enthalten nicht alles, noch ein und dasselbe. Auf diese Weise entstanden die großen Sammlungen dieser Fürstentags-Acten, die wir in Archiven und Bibliotheken noch aufbewahrt finden. Unter diesen ist zuerst zu erwähnen die Sammlung des Breslauer Rathsarchivs, die vollständigste von allen, die vom Jahre 1526 bis 1740 in ununterbrochener Folge reicht¹⁾. Nach ihr wurden Abschriften im 18. Jahrhundert angefertigt, so für die Bibliothek der Grafen von Hochberg auf Fürstenstein und wahrscheinlich auch für die der Grafen von Schafgotsch zu Warmbrunn. Beide Bibliotheken besitzen vollständige und gutgeschriebene Exemplare, die Fürstensteiner außer der Hauptsammlung noch einen reichen Schatz von Acten und Diarien einzelner, freilich meist späterer Fürstentage. Unabhängig von der Sammlung des Breslauer Raths ist die des fürstlichen Archivs zu Oels, die weniger vollständig ist als jene, in der sich dafür aber aus den Zeiten, wo Herzoge von Oels und Münsterberg die Landeshauptmannschaft und den Vorsitz auf den Fürstentagen führten, einzelne Registratur- und Protocoll-Bücher einverleibt finden. Sie reicht vom Jahre 1547 bis 1556, dann von 1571 bis 1616, von 1620 bis 1621 und von 1649 bis 1653. Vom Jahre 1617 und von 1649 bis 1653 sind vollständige Protocolle, aus dem Jahre 1618 Registraturen zu den Monaten August und September vorhanden.

Nächstdem ist die Sammlung des fürstbischöflichen geheimen Kanzelei-Archivs zu erwähnen, die in 13 Bänden die Acten von 1525—52, von 1571—93 und von 1601—1616 umfasst. Auch die Rhediger'sche Bibliothek enthält eine bedeutende Reihe von Bänden der Fürstentagsacten. Leider hat der gegenwärtige Zustand der in ihrer Translocation begriffenen Bibliothek nicht gestattet, zu untersuchen, wie vollständig die Sammlung ist, und wie sich dieselbe zu andern verhält. Noch an andern Orten, z. B. in der königlichen Universitäts-Bibliothek zu Breslau und namentlich im Schweidnitzer Rathsarchiv begegnen wir einzelnen Theilen der Sammlung. Der gesammte in ihnen aufgehäuften Stoff findet jedoch seine nothwendige und reiche Ergänzung in dem Material, welches das königliche Provinzial-Archiv in seiner Abtheilung für allgemeine Landessachen enthält. Dahir gelangten aus den Kanzeleien und Archiven schlesischer Fürsten und Stände, besonders der Herzoge von Brieg und Liegnitz und des Fürstbischofs von Neiße sowohl einzelne Bände solcher Sammlungen, als auch Massen loser Actenstücke, namentlich aus den Archiven früherer Landeshauptleute ein bedeutender Vorrath von Originalschreiben und Protocollen. Gewöhnlich findet sich alles, was jene großen Sammlungen in Bänden zusammenfassen,

¹⁾ Der erste Band, der mit 1511 beginnt, enthält keine Fürstentags-Beschlüsse, sondern Relationen von Breslauer Gesandtschaften.

ungebunden und lose auch im Provinzialarchive und außerdem noch vieles, was jene nicht enthalten; die Veröffentlichung dieses reichhaltigen, freilich in Folge der Art seiner Ansammlung immerhin in einzelnen Partien noch unvollständigen Materials ist nicht möglich ohne sehr bedeutenden Kostenaufwand und würde ein frommer Wunsch geblieben sein, wenn nicht die Provinzial-Stände Schlesiens in Erkenntnis der Bedeutsamkeit des Unternehmens mit großer Liberalität die Mittel zur Ausführung geboten hätten. Nach dem Beispiel der Stände unsrer Nachbarländer Böhmens und Mährens, welche ähnliche Werke fördern und gefördert haben, willfahrten sie bereitwilligst der Bitte des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens um Unterstützung dieser Publicationen, welche ja eine der ihrigen ähnliche Thätigkeit früherer Vertreter der Provinz zum Gegenstande haben sollten. Dadurch wurde die Herausgabe des vorliegenden Bandes ermöglicht. Da nun zu hoffen ist, daß auch auf künftigen Landtagen diese wiederholt gewährte Beihilfe dem Verein für diesen Zweck auch weiterhin werde zu Theil werden, so dürfen fernere Bände und somit auch der zwar langsame, aber doch stetig fortschreitende Druck der ganzen Sammlung in Aussicht gestellt werden. Mögen die werkthätigen Förderer des ebenso wissenschaftlichen als patriotischen Unternehmens sich des Dankes aller Freunde vaterländischer Geschichte versichert halten.

Anspruch auf solchen Dank hat nicht minder der zeitige Präses des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, der Herr Geheimerath von Görtz. Seit Jahren hat der selbe unermüdlich auf die Notwendigkeit der Herausgabe dieser Documente hingewiesen; er hat die erwähnte Unterstützung der Stände vermittelt; auf seine Anregung übernahm auch der Herausgeber dieses Bandes das Geschäft der Redaction, welches ihm wesentlich dadurch erleichtert wurde, daß er das Material dieses Jahrgangs für den im 5. Bande der Zeitschrift des genannten Vereines von ihm veröffentlichten Aufsatz: „das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände im ersten Jahre der böhmischen Unruhen“ vorher durchgearbeitet hatte.

Dies mag auch erklären, warum gerade mit diesem Jahre der Anfang gemacht wurde. Es wäre allerdings naturgemäß gewesen, mit dem aus den frühesten Zeiten der Fürstentage vorliegenden Stoffe zu beginnen; indes das Beste ist oft des Guten Feind, und zu warten bis Jemand sich fand, der sich der jedenfalls weit mühevolleren Arbeit unterzog, jene sehr mangelhaften und vereinzelten Actenstücke zu sammeln und zu ergänzen, hätte geheißen, das ganze Unternehmen ad Kalendas Graecas verschieben. Da es galt, überhaupt anzufangen, so schlug man eben an der Stelle ein, für die sich zuerst ein Arbeiter darbot. Nun der Weg gebahnt ist, werden sich, wie zu hoffen und zu wünschen ist, später andre bereit finden, andre Theile herauszugeben. Allerdings beginnen die Acten des Jahres 1618 auch einen der anziehendsten und wichtigsten Abschnitte des ganzen Werkes. Gewaltig ist da das Material angeschwollen; doppelt so groß als gewöhnlich ist die Zahl der allgemeinen Versammlungen, und eine gleiche Anzahl von Versammlungen der Ausschüsse, oder wie man sagte, der Nächstangesessenen geht neben her. Die Verhandlungen greifen ein in die

Geschicke des gesammten deutschen Vaterlandes, und darum ist auch die Correspondenz von großem Umfange. Bei dieser Massenhaftigkeit des Stoffes war es eine wichtige Frage, was davon zu drucken sei. Der Herausgeber hat sich trotz der augenscheinlichen Unerheblichkeit mancher Stücke dennoch für den Grundsatz entschieden, daß alles veröffentlicht werden müsse, was an die Versammlungen ein- und von ihnen ausgegangen ist. Eine Ausnahme machte er nur mit dem, was von Privatpersonen an die Stände und von diesen an jene gelangte; größtentheils liegen dergleichen Correspondenzen auch gar nicht selbst vor, wenn sie auch in den Verhandlungen erwähnt werden. Sollte jedoch deren Bedeutung irgend einmal eine allgemeinere sein, so werden auch sie ins künftige ohne Bedenken aufgenommen werden müssen. Ein Zweifel konnte entstehen, ob neben den Anschreiben von auswärtigen Fürsten und Behörden auch deren Beilagen, z. B. Copien von Correspondenzen dritter abgedruckt werden sollten. Da nun gewöhnlich solche Schriftstücke Beziehung auf weitere Kreise und somit größere historische Wichtigkeit haben, so haben auch sie Aufnahme gefunden, selbst wenn sie schon als Flugschriften oder auch in größeren Urkunden-Sammlungen gedruckt sein sollten. Muß es doch Bearbeitern dieser Geschichtsperiode willkommen sein, das oft schwer erreichbare Material möglichst vollständig beisammen zu haben. Ausnahmsweise nur ist das berücksichtigt worden, was nicht mehr direct zu den Erlassen und Correspondenzen der Versammlungen selbst, sondern ihres Vorsitzenden, des Landeshauptmanns gehörte, obwohl es nicht ganz umgangen werden durfte, da vieles davon ja durch die Hand des letzteren an erstere gelangte und ihnen nothwendig vorgelegen haben muß. Dahir gehörte z. B. die Steuerrechnung von 1616 und 1617, ferner das Schreiben des Fürstbischofs S. 59. Die Wichtigkeit solcher Actenstücke werden deren vollständigen Abdruck rechtfertigen. Höchst erwünscht wäre es gewesen, die oft unerträgliche Weitschweifigkeit des Kanzeleistils verkürzen und nur die wichtigeren Stellen gewisser Documente geben zu können; doch hat sich der Herausgeber dazu nicht berechtigt geglaubt und will lieber den Vorwurf tragen, zu viel und Unnöthiges aufgenommen zu haben, als willkürlich verfahren zu sein; seine Abkürzungen beschränken sich daher auf die Curialien und die stets in derselben Form wiederkehrenden Einladungsschreiben.

Lange geschwankt hat derselbe in Betreff der einzuhaltenden Orthographie. Die gegen einen buchstäblichen Abdruck der ganz unglaublich verwilderten und jeder Willkür frei gegebenen Schreibweise des 17. Jahrhunderts sprechenden Gründe lagen ihm schwer auf. Vermehrt wurden diese noch durch den Umstand, daß es sich hier nicht um die Eigenthümlichkeit irgend einer bedeutenderen, ja nicht einmal ein und derselben Persönlichkeit handelte, sondern um das Belieben der verschiedensten unbekannten Copisten, an deren Schreibung allerdings nicht das Mindeste gelegen sein konnte. Gleichwohl konnte er sich schließlich nicht überwinden, das Gepräge des ganzen Zeitalters, welches sich ebenso durch diese eigenthümliche, wenn auch noch so verkehrte Orthographie, als durch den Stil und die grammatische Form darstellt, so wesentlich zu verwischen. Er erlaubte sich daher

nur die Interpunction abzuändern, weil das Verständnis der ohnedies oft so schwierigen Perioden davon wesentlich abhängt und dadurch erleichtert wird.

Zur Erklärung des Textes ist in den Anmerkungen beigebracht, was nothwendig und möglich war; namentlich im Anfange mussten die noch ungedruckten Beschlüsse früherer Fürstentage oft ausführlicher angezogen werden, später genügten kurze Verweisungen auf das schon vorliegende Material. Auch die hier und da sparsam beigegebenen Worterklärungen werden hoffentlich nicht überflüssig erscheinen.

Die Quelle, der jedes Schriftstück entnommen ist, wurde überall angegeben. Wie die Ueberschriften darthun, liegen am häufigsten die Acten des Rathsarchivs und ein dem Provinzial-Archiv gehöriges, aus der Liegnitzer Kanzelei stammendes Copialbuch (L. C. bezeichnet), zu Grunde. Letzteres enthält noch vieles andre, was hier grundsätzlich ausgeschlossen werden musste, z. B. Zeitungen aus Prag und Wien, Patente des Landeshauptmanns, auch specieIl auf das Fürstenthum Liegnitz Bezugliches. Leider schließt es mit dem Fürstentage im October ab, die unmittelbare Fortsetzung desselben scheint verloren zu sein; erst aus der Mitte des folgenden Jahres findet sich wieder ein ähnliches ergiebiges Sammelwerk an demselben Orte vor.

Schließlich spricht der Herausgeber noch seinen Dank aus für die Liberalität, mit welcher die Behörden der Stadt Breslau, die herzogliche Kammer zu Oels, wie auch die Herren Archivar Dr. Grünhagen und Archivsecretär Dr. Korn die Benutzung ihrer Archive ihm ermöglichten.

Möge sich dieses Unternehmen in nicht unwürdiger Weise der Reihe ähnlicher Veröffentlichungen archivalischer Quellen anschließen, welche hervorgehend aus der Absicht, das Studium der vaterländischen Geschichte anzuregen, zu beleben und zu vertiefen sich in neuester Zeit in erfreulichster Weise gemehrt haben.

I n h a l t.

	Seite.
Verhandlungen der Versammlung der Nächstangesessenen am 24. März	1
Instruction auf David Rohr zu Jacobßdorf, Abgesandten nach Oberhungarn, mit den 40000 fl. Grenz- hülfen, d. d. Brieg, 1. April 1618	3
Beilage I. Besichtigung der Festungen in Hungarn	7
Verzeichniß der in O. und N. Ungarn von I. Maj. verpfändeten Herrschaften	9
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Mai, Montag nach Jubilate	11
Ausschreiben des Herzogs Johann Christian zum Ober-Recht Jubilate, d. d. Brieg, 20. April 1618	13
Abschied zwischen der Röm. Kais. Majestät und dem Markgrafen Johann Georg zu Jägerndorf, die Abtretung von Beuthen und Oderberg betreffend, d. d. Breslau, 17. Mai 1618	14
Memoriale, was beim Oberrecht Jubilate 1618 von den Herren Fürsten und Ständen beschlossen worden, Breslau, 23. Mai 1618	16
Beilage I. Instruction auf die Ober-Lausitz'schen Gesandten im Canzlei-Punkte	29
Beilage II. Der H. H. Fürsten und Stände Antwort an die Stände in Ob.-Lausitz, Breslau, 23. Mai 1618	31
Beilage III. Der Nied.-Lausitz'schen Stände Anschreiben an den Herzog Johann Christian zu Brieg, Lüben, 20. April 1618	33
Beilage IV. Steuer-Relation, Breslau, 6. Febr. 1618	37
Beilage V. Auszug aus dem Antwortschreiben des Bischofs, Erzherzogs Carl, an den Ober-Amts- Verwalter, Herzog Johann Christian, in Betreff des 17. Punkts des Fürstentags-Memorials vom 23. Mai 1618, d. d. Neisse, 12. Juni 1618	59
Beilage VI. Ersuchen der Fürsten und Stände an Ihre Kais. Maj., dem Herzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg, itziger Zeit Amtsverwalter, die Oberhauptmannschaft völlig aufzutragen	60
Verhandlungen der schles. Fürsten und Stände Augsburgischer Confession vom 25. Mai 1618 (an die H. H. Evangelischen Stände in Böhmen)	62
Beilage I. der böhmischen Stände Schreiben an die H. H. Fürsten und Stände Augsburgischer Con- fession in puncto Religionis, d. d. 12. März 1618	66
Beilage II. Intercession an Ihre Röm. Maj. von den H. H. Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession für die Evangelischen Stände in Böhmen die Religionsgravamina betreffend, vom 24. Mai 1618	69
Beilage III. Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an die H. H. Teschnischen Vormünder vom 23. Mai 1618	72
Versammlungen der Nächstangesessenen vom 13. und 23. Juni 1618	74
Beilage. Schreiben der Stände in Böhmen sub utraque an die Fürsten und Stände in Schlesien Augsburgischer Confession, Prag, 30. Mai 1618	81
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Juli 1618	85
Ausschreiben Joh. Christian's zur Zusammenkunft der Fürsten und Stände in Breslau auf den 3. Juni	87

	Seite.
Fürstentagsbeschuß oder Abfertigung der Kais. Gesandten bei dieser Zusammenkunft vom 14. Juli	87
Beilage I. Instruction auf den Kais. Gesandten Peter Heinrich von Stralendorf, Freiherrn etc., Wien, 18. Juni 1618	93
Beilage II. Patent, Wien 18. Juni 1618	96
Beilage III. Ihrer Kais. Maj. Antwort an die Directoren in Böhmen vom 18. Juni	98
Memoriale, was bei diesem Fürstentag oder Zusammenkunft über vorhergesetzten Beschuß in anderen Landes-Puncten deliberiert und beschlossen worden, vom 14. Juli 1618	99
Beilage I. Reiterei-Bestallung vom 14. Juli	106
Beilage II. Bestallung für die Fußknechte vom 14. Juli	115
Beilage III. Instruction auf die Kriegs-Commissarien vom 14. Juli	119
Beilage IV. Artikels-Brief vom 14. Juli	122
Beilage V. Bereitschafts-Ordnung	127
Beilage VI. Instruction auf der H. H. Fürsten und Stände Gesandte nach Wien vom 14. Juli 1618	132
Beilage VII. Instruction, den Herren Gesandten, so zu den Herren Directoren in Böhmb nach Prag abgeschickt worden, gegeben d. d. Breslau, 14. Juli 1618	137
Beilage VIII. Schreiben an den König von Polen, darinnen ihm die vorgenommene Werbung insi- niert wird, d. d. Breslau, 9. Juli 1618	140
Beilage. Schreiben an die Palatinos und Senatores in Polen, d. d. eodem	141
Antwort an die böhmischen evangelischen Stände, beides auf dero Gesandten zum Briefe abgelegtes Anbringen, sowohl auf folgende zwei Schreiben, d. d. Breslau, 14. Juli 1618	142
Beilage I. Schreiben der böhmischen Stände oder Defensoren an die Fürsten und Stände in Schle- sien, Schloß Prag, 27. Juni 1618	143
Beilage II. Schreiben von den Directoren in Böhmen an die H. H. Fürsten und Stände in Schlesien, Prag, 3. Juli 1618	145
Schreiben der Herren Fürsten und Stände Augsburg'scher Confession an Ihre Kaiserl. Maj. vom 14. Juli 1618	147
Versammlung der Nächstangesessenen vom 13. August 1618.	
Ausschreibung einer engen Zusammenkunft, d. d. Bernstadt, d. 5. August	150
Puncta, so den 13. August zu Breslau beschlossen	151
Verhandlungen der Nächstangesessenen Augsburg'scher Confession vom 14. August.	
Antwort der nächstangesessenen Fürsten und Stände an die Directoren in Böhmen vom 14. August	153
Schreiben an die Herren Gesandten nach Prag auf ihr begehrtes Ansuchen, ob sie mit den Ständen in Böhmen sub utraque alle Consilia befördern und alles berathschlagen helfen sollen	157
Beilage I. Schreiben von den Herren Ständen in Böhmen sub utraque an die Herren evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien vom 20. Juli 1618	160
Beilage II. Ihrer Majestät Schreiben an die böhmischen Stände sub utraque, d. d. 9. Juli 1618 . . .	161
Beilage III. Antwort an Ihre Maj. von den H. H. Ständen in Böhmen auf vorhergesetztes Kais. Schreiben, d. d. Prag, 19. Juli 1618	163
Beilage IV. Der evangelischen Stände in Böhmen verordneten Directoren Schreiben an Fürsten und Stände Augsburgischer Confession in Schlesien, d. d. Prag, 8. August 1618	169
Beilage V. Relation der nach Prag Abgesandten an Herzog Johann Christian vom letzten Juli 1618	170
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im August	175
Ausschreiben des Herzogs Wenzel zu einer allgemeinen Zusammenkunft in Breslau auf den 23. Aug., d. d. Breslau, 14. August 1618	177
Memoriale über diejenigen Puncta, so bei dieser im August 1618 zu Breslau gehaltenen allgemeinen Zusammenkunft der Herren Fürsten u. Stände in Schlesien berathschlaget u. beschlossen worden	178
Beilage I. Schreiben der Herren Fürsten und Stände an Ihr Kays. Majestät wegen Hinlegung des böhmischen Unwesens vom 28. August 1618	187
Beilage II. Schreiben an Ihre Kais. Majestät vom 29. August 1618	192
Beilage III. Schreiben der Herren Fürsten und Stände an König Ferdinandum, daß er sich in dem Boheimbischen Unwesen bei Ihrer Kays. Majestät interponiren solle, vom 28. August 1618 . . .	193

	Seite.
Beilage IV. An die Herren Abgesandten zu Wien vom 29. August 1618	195
Abfertigung derer von den Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunft abgeschickten Gesandten vom 28. August 1618	196
Beilage I. Der Bohaimbischen evangelischen Stände verordneten Directoren Schreiben an die Fürsten und Stände Augsburgischer Confession um Succurs, d. d. Prag, den 15. August 1618	201
Beilage II. Der Böhmischen Stände sub utraque verordneter Directores Resolution auf der Herren Fürsten und Stände Gesandten Anbringen, d. d. Prag den 21. August 1618	202
Beilage III. Instruction auf der Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunft abgeord- nete Gesandten, d. d. Prag, den 23. August 1618	205
Ausschreiben des Herzogs Heinrich Wenzel an die nächstangesessenen Stände zu einer Zusam- menkunft nach Breslau auf den 12. September 1618	206
Beilage I. Der Herren Directoren in Bohaimb Schreiben an die H. H. Fürsten und Stände in Schle- sien Augsburger Confession, d. d. Prag, den letzten August 1618	207
Beilage II. Antwort der Herren Stände in Böhaimb an Ihre Kaiserliche Majestät, d. d. Prag, den 29. August 1618	208
Beilage III. Ulrich von Gerßdorf's und Georg Haunschildt's, der böhmischen Stände Abgesandten, Schreiben an den Herzog Johann Christian vom 31. August	210
Beilage IV. Schreiben der Böhaimbischen Directoren vom 3. September 1618	211
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im October 1618	213
Ausschreiben des Herzogs Johann Christian in tragender Ober Amts-Verwaltung zum Oberrecht auf den 1. October, Montag nach Michaelis, vom 21. Juli 1618	215
Relation der Herren Wienerischen Gesandten, d. d. Wien, den 5. September 1618	216
Beilage I. Proposition, so die Herren Schlesischen Abgesandten für Ihrer Kais. Majestät schriftlich und mündlich gethan, d. d. Wien, den 16. August 1618	220
Beilage II. Kaiserl. Resolution auf vorgesetzte der schlesischen Gesandten geschehene münd- und schriftliche Proposition, d. d. Wien, 30. August 1618	226
Beilage III. Kaiserl. Resölution auf die übergebenen Schlesischen Landes-Gravamina, d. d. Wien, 30. August 1618	230
Beilage IV. Kaiserlich Befehlich an Herrn Bischof zu Breslau in dem Neissischen Religionswesen, d. d. Wien, 30. August 1618	235
Beilage V. An die Teschnischen Vormünden, d. d. eodem	236
Beilage VI. An den Herzog zu Troppau, de eodem	236
Beilage VII. An den Hauptmann zu Oppeln wegen der Religionsstreitigkeit zu Ratibor, de eodem .	236
Beilage VIII. An den Hauptmann zu Oppeln wegen des Religionsstreites zu Ober-Glogau, de eodem	237
Beilage IX. An die Commissarien zu Brustaw, d. d. eodem	238
An den Hauptmann zu Glogau, d. d. eodem	239
Beilage X. An die beiden Abtissinnen zu Liebenthal und Striegau, d. d. eodem	239
Beilage XI. Der H. H. Schlesischen Gesandten an Ihre Kaiserl. Majestät, die Troppau'sche Son- derungssache betreffend, d. d. Wien, 3. September 1618	240
Abfertigung der H. H. Kais. Commissarien vom 12. Oktober 1618	242
Beilage. Instruktion auf die Kays. Gesandten, Wien, 22. September 1618	252
Memoriale, was bei diesem Fürstentage in andern Landespunkten beschlossen worden, Breslau, 13. Oktober 1618	263
Beilage. Kais. Patent, darinnen I. F. G. Herzog Joh. Christian zu Liegnitz und Brieg zum Obersten Hauptmann publicirt worden, Wien 30. August 1618	272
Der Schles. Fürsten und Stände Schreiben an den Kaiser vom 13. October 1618	273
Schreiben der Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren	274
Beilage I. Schreiben der Böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten und Stände vom 8. September	279
Beilage II. Schreiben der böhm. Directoren an die schles. Fürsten und Stände vom 10. September	280
Beilage III. Schreiben des Kaisers an die Stände in Böhaim vom 6. September	282

XII

	Seite.
Beilage IV. Schreiben der Böhmiischen evangelischen Stände an die H. H. Fürsten und Stände in Schlesien vom 24. September	284
Ad Palatinos et Senatores in Polonia, Vratisl., v. 13. October	286
Beilage. Schreiben Sigismund III., d. d. Varsoviae 19. September 1618	288
Ad Generalem majoris Poloniae, d. d. Varsoviae, 13. October 1618	289
Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im November	291
Auszug aus dem Ausschreiben zum Fürstentage, d. d. Brieg, 1. November 1618	293
Instruction der kaiserlichen Commissarien, d. d. Wien, 11. November 1618	293
Abfertigung der Kais. Commissarien von dero den 20. November Anno 1618 Allgemeinen Zusam- menkunft in Breslau vom 24. November	307
Memoriale vom 29. November	321
Schreiben der Schles. Stände an die böhm. Directoren vom 29. November	326
Beilage I. Die böhm. Stände bedanken sich für die gewährte Unionshilfe, d. d. Prager Schloss, 22. October 1618	328
Beilage II. Kaiser Matthias an die böhm. Stände vom Sonntag nach Michaelis 1618	329
Beilage III. Schreiben König Ferdinand's an die böhm. Directoren, vom 29. September 1618	331
Beilage IV. Die Stadt Aussig an die böhm. Directoren, d. d. 16. October	332
Beilage V. Kais. Schreiben an den Rath der Stadt Aussig, Montag nach Exaltationis S. crucis	333
Beilage VI. Erster Böhmischer Reuers wegen der zugesandten Unionshülf, d. d. Prag, 20. Okt. 1618	334
Beilage VII. Anderer Reuers der Beheimischen Directoren und Land-Rhäte, so sie den herren Fürsten und Ständen gegeben wegen des Krieges (Auszug), d. d. Prag, 1. November 1618	336
Beilage VIII. Der Evangel. böhm. Stände Schreiben um assistenz-Räthe zur Berathschlagung der Interpositions-Conditionen, d. d. Prag, den 15. November 1618	337
Beilage IX. Schreiben der böhm. Directoren an Ihre Kais. Majestät, d. d. Prag, 14. September 1618	339
Beilage X. Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an die böhmischen Directores, d. d. Dresden, 31. October 1618	342
Beilage XI. Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen, d. d. Wien, 7. October 1618	344
Beilage XII. Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen vom 19. October 1618	345
Beilage XIII. Erzbischofs zu Gnesen Antwort auf der Herren Fürsten und Stände Schreiben an die Senatores in Polen, d. d. Pratcovii, 13. Novemher 1618	346
Beilage XIV. Adami Sandiwogii a Czarnkow, Generals in Groß-Polen, Antwortschreiben auf der Herren Fürsten und Stände Schreiben von deren Zusammenkunft in Breslau im Monat October, d. d. Pyzdrensi, 6. November 1618	348

E r r a t a.

Seite 20 Zeile 8 gehört das Zeichen 1) hinter erboten, Zeile 11.

Seite 41 und folgende ist wiederholt I. F. G. zu corrigiren in E. F. G.

Seite 137 Zeile 26 statt Daß lies Waß.

Verhandlungen

der

Versammlung der Nächstangesessenen

am 24. März.

Instruction

Auf Daviden von Rohr zu Jacobßdorf, Abgesandten nach Oberhungarn
mit den 40000 Fl. gränzhülfen¹⁾.

(Liegnotzter Copialbuch.)

Instruction

Waß wegen der Herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien der Edle vnd Gestrente David von Rohr auf Jacobßdorf bey icziger angestelleten abführung der gutwillig vnd trewherczig verwilligten gränzhülfen in das Königreich Hungarn verrichten solle. Er auch solches den 24. Monatstag Martij zu Breßlaw im Beisein derer damals anwesenden nechstangeseßenen Abgesandten gehorsambst zu verrichten verwilliget vnd zugesaget.

Demnach die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnser allergnädigster Kayser, König vnd Herr, an die gesambten Herren Fürsten vnd Stände, wie Anno 1615 im Monat Decembrj, also auch im Monat Septembrj des jüngstabgelauffenen 1617. Jahrs allergnädigst begehret, das dieselben zu höchstnotwendiger vnd fürstoßender euserster angelegenheit deren in Oberhungarn notleidenden Festungen vnd darinnen aufwartenden Soldaten eine Hülfe an bahrem gelde dargeben vnd ehest möglich dahinein abordnen wolten: Alß haben die Herren Fürsten vnd Stände sämtlich vnd einmüttig dahin sich geeiniget, das auf anderwerts allergnädigstes Ihrer Maytt. begehrten von den verwil-

¹⁾ Zur Reparatur „der erscheinenden Baufälligkeiten in den ungrischen Grenzhäusern, so wie zum Ersatz und Bezahlung der Garnisonen in denselben, ehe dieselben zu Grunde gingen, das Land Schlesien seiner Vormauer entblößet und in Gefahr gebracht würde,“ hatten die F. u. St. schon im December 1615 60000 Thlr. bewilligt. Auf dem Fürstentage im September 1617 forderte der Kaiser, daß von den noch nicht abgeführtten Geldern 40000 Fl. nach Oberungarn gezahlt, 20000 Fl. aber an die kaiserliche Kammer geliefert würden, weil er bei dem Ausbleiben der bewilligten Summe genöthigt worden sei, zur Deckung der unerlässlichsten Ausgaben Gelder zu hohen Zinsen aufzunehmen. Der Fürstentag hatte die Forderung bewilligt, und nachdem die Beiträge der Stände endlich eingegangen, war zur Abfertigung ihres Zahlmeisters auf einer Zusammenkunft von Gesandten der nächstangeseßenen Stände am 24. März dessen Instruction festgestellt worden. Diese erlitt jedoch nachträglich in einigen Punkten Abänderungen, da der im Text erwähnte ungrische Gesandte dem Oberamts-Verwalter inzwischen gewisse Aufklärungen hatte zukommen lassen. Die Genehmigung zu der im Oberamt nun festgestellten, im Text wiedergegebenen Instruction holte sich der Herzog Johann Christian durch Umlaufschreiben bei den Nächstangeseßenen ein. Die Copien dieser Schreiben finden sich in demselben Liegnitzer Copialbuche, dem die oben stehende Instruction entnommen ist. Auf dem letzten Fürstentage im Sept. 1617 waren dem Kaiser zu demselben Zwecke neue 60000 Thlr. bewilligt worden, zahlbar in 3 Terminen: Lichtmess, Bartholomäi und Weihmachten 1618.

ligten 60000 Thalern gränczhülfen, sobald nur solch geld würd einbracht werden können, 40000 gulden in Oberhungarn schleunigst verordnet vnd durch der herren Fürsten vnd Stände hierzu geordneten zahlmeister dahinein geführet vnd von seinen handen außgezehlet werden sollen.

Vnd obwol die herren Fürsten vnd Stände sich erwünschen wolten, das diese verwilligte Post eher aufgebracht vnd der gefasten intention schleuniger in Ober-Hungarn hette abgeführt werden mögen: So haben doch gar viel andere vberheufte außgaben vnd beschwerungen, mit welchen das Land Schlesien eine geraume zeit hero angegangen, auch mit großem mißwachs vnd darauf erfolgenden theurung anheim gesucht worden, solches hinterczogen, vnd also diese gelder ehe abzuführen dem Lande ist vnmöglichen gewesen. Derowegen dann die herren Fürsten vnd Stände sich sämtlich getrösten, Sie werden bey höchstermelten Ihrer Kay. Maytt. wegen dieses geringen verzugs in ansehung der fürgängen vnmöglichkeit allergnädigst entschuldiget sein. Weil aber die zu den Oberhungarischen gränczhülfen verwilligte gelder erst den 21. tag instehenden Monats Martij einkommen vnd zusammenbracht worden: Also ist bald darauf folgenden 24. Martij einmütig dahin geschlossen worden, das dieselbten durch obermelten Zahlmeister vnd Gesandten des nechsten nach Ober-Hungarn laut folgender Instruction solten abgeführt werden.

1. Diesemnach sol nun anfangs der Gesandte bemelte 40000 gulden von des gemeinen Landes verordneten Ober- vnd General-Einnehmern, derer Edelen, Gestrengen vnd Ehrenfesten Herren Adam Dobschüczes auf Silmenaw, Haubtmanns zu Breßlaw, vnd George Säbisches des Eltern von Mahlen handen alsobald gegen gebürlicher quietung gezechlet empfangen und in seine gewarsam, auch darauf erfolgende verantwortung nehmen vnd vnvorzüglichen, auch soviel immer möglichen aufs lengste gegen den baldannahenden 23 tag Aprilis sich erheben vnd in Oberhungarn nach Caschaw mit den eingenommenen geldern sich begeben vnd verfügen.

Dabey Er aber erinnert sein sol, das der hier im Lande angewesene hungerische Abgesandte der Edle vnd Gestreng herr George Hofman Röm., Kay. Maytt. Raht, bey dero Zipserischen Cammer auf befehlich des Kayserlichen Ober-Amts-Verwalters 300 gulden von den General-Einnehmern albereits empfangen vnd laut seines albereit hierüber außgegebenen reverses sich verbündlich gemacht, dieselbten bey seiner ankunft in Hungarn wieder gut zu machen vnd baar abzuführen, da dan oberermeldeter herr Rohr den Revers an stat bahres geldes anzunehmen vnd obengesetzte 300 gulden in Hungarn bei der Zipserischen Cammer rückzufordern vnd den anderen geldern beyzulegen sol pflichtig vnd schuldig sein.

2. Wenn nun derselbe an bestimter ort vnd stelle zu Caschaw angelanget, wird Er fürs andere sich bey dem Obersten, oder wer diese Zeit dessen stelle vnd befehlig vertriet, üblicher observantz nach anzugeben vnd dabeyneben fürzubringen wißen, daß vermöge der Herren Fürsten vnd Stände einhölligem schlüß dieselbten gelder frey vnd gutwillig zu

dem ende außgesetzet, verwilliget, einbracht vnd in Oberhungarn nunmehr weren abgeführt worden, das sie den auf den nechsten Ober-Hungrischen Festungen gegen Schlesien zu aufwartenden Soldaten, als zu Caschaw, St. Andre, Pudnack, Oenoth, Toggay, Callo, Ereth vnd Sathmar baar, doch aber pro rata vnd nach gelegenheit der Festungen auf Vier oder Vierdehalb Monat, dann auch noch zuvorhero in seiner gegenwart ergangenen üblichen musterung durch seine Hand mochten gezahlet werden, damit also die Dienstleute vnd Soldaten auf den gränczheusern vnd Festungen desto beßer erhalten, Sie auch dannenhero Ihre trewherczigkeit in Ihren diensten standhaftig zu erweisen angereiczet werden möchten, derowegen wolle Er sich getröstet, es werde der Oberste, oder der, so seine stelle vertriet, diese verfügung thun, hiemit die musterung, dann auch die muster-Register vnd Rollen, vnd was sonst hierzu nötig, ehestmöglich befördert werden möge.

3. Für das dritte sol Er hierauf zur musterung schreiten und darbey gute, fleißige vnd trewe aufsicht, wie dann auch notdörftige nachfrage halten, damit nicht etwa vnterschließt, finanz vnd gefehrde bey der musterung gebraucht vnd fürgenommen, oder blinde nahmen in den Registern mit angegeben, sondern gute vnd geübte Soldaten gemustert vnd hernach gezahlet werden, Zu welchem ende dann nicht vndienlich sein sollte, wann die Soldaten selbst in diesem Paß gute vnd genawe aufsicht zu haben, anermahnet würden, damit andere nicht mit vnterschleiffen, noch Ihnen das geld für der hand wegnehmen, Sie aber hernach selbst abbruch an Ihrer zählung erdulden möchten, da dann nicht vermutlichen, das die aufwartenden Soldaten contra proprium commodum laboriren, sondern vielmehr den vnterschließt, so etwa einer mit fürgehen wolte, förderst andeuten werden.

4. Es soll aber furs Vierde der Abgesandte Zahlmeister das geld nicht ehe von seinen handen abgeben, es seind dann Ihme zuvor die Muster-Register vnd Rollen von dem Obersten besiegt eingantwortet, damit Er in solchen, wie die gelder baar in seiner gegenwärtigkeit den Soldaten vnd dienstleuten außgetheilet werden sollen, sich zuvore ersehen, auch mit denselben besiegelten Muster-Registern vnd Rollen in seiner Zurückkunft den herren Fürsten vnd Ständen, wie alles außgezehlet worden, darthun vnd erweisen könne, damit der verrichtung halber desto beßere relation gethan vnd die herren Fürsten vnd Stände auch sehen mögen, wohin Ihre hülften angewendet, vnd ob den Fürstentagsbeschlüssen gemäß verfahren vnd zu erfolgender beschwer nicht vrsach möge gegeben werden.

5. So sol auch der Abgesandte, ehe vnd zuvor Er das geld außgezehlet, zum fünften sondern fleißige aufacht haben vnd all möglichen fleis fürwenden, damit Er der geldsorten, wie deßwegen albereit gewiße nachricht einkommen, in Hungarn höher vnd also in mehrerm werth aufbringen vnd hierinnen dem Lande Schlesien zum besten etwas erhalten möge, welcher erhaltene gewin nicht Ihm dem Abgesandten, sondern den herren Fürsten vnd Ständen nachmals vnfehlbarlich sol zuwachsen.

6. Alß auch, für das Sechste, der obenermeldete Hungrische Gesandte mit mehrerm berichtet, das seinem anschlage nach alle obbemelte Festungen vnd darinnen enthaltene

Soldaten auf Vier oder in vierdehalb Monat vnfehlbarlich gezahlet vnd von diesen abgeführtten 40000 gulden noch 3000 gulden ervbriget vnd darüber auch 1000 gulden zu den Zehrungsvncosten konnten genommen werden: So sol hierauf mehrvermeldeter der von Rohr diese iczo angedeutete ervbrigte 3000 gulden, oder was hiervon vbrig sein werde, zu erkauffung höchstnotwendiger munition in die Festung Caschaw, daran diesem Lande Schlesien sonderlich viel gelegen, anwenden, Zuvorn aber, weiln deroselbter albereit auf 1500 Thaler werth zu künftiger zahlung auf solche Festung sol geliefert worden sein, in augenschein nehmen vnd fleißige aufacht haben, damit dieselbte nicht zu hoch, sondern in vblichem billichem werth möge angeschlagen vnd also gezahlet werden.

7. Ferner vnd für das Siebende Sol der Abgesandte den Obersten dahin erinnern vnd ermahnen, weil gleichwol von dieses Landes Schlesien hülfe die Soldaten in den Festungen mit baarem gelde gezahlet würden, daß auch hinwiederumb die ankommenen Soldaten aus Schlesien, wann sie dahin für sich selbsten anlangen, oder aus Schlesien dahin recom mendiret werden, für allen anderen nationen befördert, gebraucht vnd vnterhalten werden, Maßen dann auch höchstgedachte Ihre Kay. Maytt., das solches beschehen solle, hiebe vorn vnterschiedlich allergnädigst sich anerboten vnd solches bewilligt, auch in den Pragischen Landtagen hievon gleichsfals meldung vnd vorsehung beschehen.

8. Wenn nun obbemelter maßen die zahlung fortgestellet, die muster-Register vnd Rollen der beschehenen musterung vnd zahlung ordentlichen vnterzeichnet, auch die quie tungen richtig besiegelt vnd außgefertigt, So sol Er zum Achten dieselbten, auch wie sonst alles außgezehlet vnd befördert, in seinem hinwiederumb nach hause anlangen bey Ihren Fürstl. Gnd. dem Kay. Ober-Amtsverwalter, oder wo es sonsten Ihre f. gn. einzustellen ver ordnaen werden, neben gebürlicher vnd gnungssamer Spezial-Raytung abgeben, damit die herren Fürsten vnd Stände verspüren mögen, ob mit den 40000 gulden obbeschriebener maßen verfahren vnd allenthalben die erheischende gebühr were notwendig fortgestellet worden. Waß aber an baarem Gelde bey Ihme pro resto verblieben, oder aber Er in höherer außbringung der geldsorten, wie obstehet, erhalten würde, daß alles sol Er also bald bey dem General-Stewer-Ambt wieder einstellen, dagegen Er eine Recognition aus dem General-Steuer-Ambt wird abzufordern vnd zu empfahlen haben.

9. Den Musterschreiber, für das Neunde, anlangende, Sol der Abgesandte denselben selbst bestellen vnd für seinen Diener achten vnd halten, bei welchem die herren Fürsten vnd Stände keine verantwortung, sondern dieselbte einig vnd allein bey dem Abgesandten haben vnd wißen wollen. Derowegen dann der Abgesandte auf seine Person vnd verrichtung ein genawes auge zu haben, hierdurch wird anlos vnd vrsach nehmen. Es wollen aber die herren Fürsten vnd Stände itzermeldetem Musterschreiber zu seiner Zurückkunft, wann er sich der gebühr nach wird erzeiget vnd nebns seinen anderen verrichtungen auch vnterweges die zehrungsgelder treulich wird zusammengetragen haben, mit einem honorario zu versehen, in kein vergeßen stellen.

10. Ingleichen sol Er für das Zehende die fuhrleute oder gutschten vnd roß, damit die gelder abgeführt werden, selbst annehmen vnd vmb das gewöhnliche Liefergeld bestellen, vnd wann Er vnterweges erheischender notdurft nach Ihnen was von gelde vorleihet, Sol Er daßelbe fleißig verzeichnen vnd in seiner zurückankunft hinwiederumb berechnen lassen.

11. Für das Eilfe Sol Er die vergleitung vnd vorsehung mit den geldern thun, damit dieselben allenthalben sicher an gehörige orte gebracht, auch schimpf vnd schaden soviel immer möglich verhüttet vnd verwahret werde, zu Teschen nehmen. Maßen Ihme dann aldahin an die Fürstliche Teschnische Regierung ein Ober-Ambtsschreiben nebns einem deutschen vnd lateinischen Paßbrief sol ertheilet werden, damit Er daselbst wol angeseßene vnd erbare geleits-Leute bis auf Czschillein¹⁾, da das Hungrische geleite des obengedachten Hungrischen Abgesandten anerbietung nach seinen anfang nehmen, förderst bekomme vnd erlange.

Do auch folgents vnd in anderen orten eine besorgende gefahr sich erweisen wolte, Sol das geleite zu bestellen, anzunehmen vnd zu gebrauchen seiner discretion anheim gestellet sein.

12. Wann auch leczlichen sonst was zu befördern sein wolte, dardurch aller schade abgewendet, Hergegen aber der herren Fürsten vnd Stände wolfart nucz vnd frommen fortgestellet, die Festungen, so dem Lande Schlesien am meisten vnd nechsten zum schucz gelegen, gerettet, die Soldaten in gutter ordinantz erhalten vnd alle inconvenientien verhüttet werden könnten, Daßelbte sol ingleichen zu des Gesandten beywohnender discretion bewenden, Wie wir dann nicht zweifeln, Er hierinnen allenthalben sich gebürlichen zu verhalten, auch alles dasienige, was fürgegangen, mit außführlicher schrift- vnd mündlicher relation anzugeben vnd schließlichen des Vaterlandes wolfart als ein treuer Patriot werde zu befördern wißen. Zu vrhkunt ist diese Instruction mit des Kayserlichen Ober-Amts Fürstlichen, wie auch mit der nechstangeseßenen Stende Secreten aufgefertiget. Welches geschehen vnd gegeben zum Brieg den 1. Monatstag Aprilis Anno 1618.

Bellage I²⁾).

Besichtigung der Festungen in Hungarn.

(Liegnitzer Copialbuch.)

Nebens gehaltenen Musterungen seind die Festungen auch in augenschein genommen, vnd wie es beschaffen, alhiero verzeichnet zu sehen.

¹⁾ Zsolna, auch Silein, Zilina in der Trentschiner Gespanschaft.

²⁾ David v. Rohr erstattete von seiner Mission mündlichen Bericht auf dem Fürstentage im Juli. Nach seiner Instruction übergab er eine Special-Raitung dem Oberamt; davon findet sich im Liegnitzer Copialbuche obige Uebersicht über die Beschaffenheit der an den schlesischen Geldern beteiligten ungrischen Grenzfestungen, so wie das unter Beilage 2 gegebene Verzeichnis der verpfändeten Herrschaften, Festungen und Intraden. Das Copialbuch bemerkt, aus der Oberamts-Kanzelei seien die zu allen Festungen eingegebenen Musterrollen nicht verabfolgt worden. Die Namen der kleinen, jetzt zum Theil nicht mehr vorhandenen Bergschlösser sind im Text leider so verderbt, dass einzelne sich nicht mehr bestimmen lassen.

No. 1. St. André befindet sich, daß die alte Festung eingegangen, vnd wird eine neue Festung gebawet, darzu große vncosten, darzu geld von nöthen sein wil vnd mus. - Wann nun solche angefangene Festung erbawet würde, könnte man sich darauf finden lassen, würde nicht viel abgehen, Aber weil die Festung hoch gelegen, am waßer der größte abgang vnd mangel sein.

Was sonst an Artolorej vnd munition vorhanden, ist bey den besiegelten Rollen iederer Festung zu finden.

2. Potnack¹⁾ die Festung, welche 4 kleine meil weges von Erlaw liegende fast für das euserste granczhauß zu achten, ist auch fast eingangen, die besaczung auch schlecht nur 25 hußaern, 29 Trabanten, laut besiegelter Rolle zu finden, Do doch wolte von nöthen sein, diese Festung mit 200 hußaern vnd 200 Trabanten zu besezzen.

Von Artolorej vnd munition ist schlechter vorraht, wie aus dem verzeichnus bey der Rolle zu sehen, auch kein Büchsenmeister aldar vorhanden,

3. Onath²⁾, welche auch wie Potnack 4 meil weges von Erlaw gelegen vnd für euserst zu halten ist, Die ist dem Georgen Rogaczi vmb 35 Tausend von Ihrer Maytt. verpfändet, ist auch in augenschein genommen, befindet sich gar schlecht, Bawung wil gar hoch von nöthen sein, gehet alles ein, vnd do in kurzen die notwendige hülffe mit bawung nicht zu wercke geseczt wird, ist zu erachten, das die Festung vollend zu grunde gehet, sonderlich das ohne dieß die Pfandes-Innehaber der bawungen nicht groß achten.

Munition vnd Artolorejwesen ist auch schlechter vorraht, wie aus dem verzeichnus, bey die Rollen geleget, zusehen, auch nur ein Büchsenmeister zufinden, vnd die stücke gar bloß, nichts verwahret, die redet vom regenwetter gar verspüret, zu erachten, das die stücke kaum einen schus außstehen zur erden liegen möchten.

4. Toggay die festung gleicher gestalt in augenschein genommen, welche Festung auch von Ihrer Maytt. dem herrn Thurso Palatino vmb $\frac{m}{75}$ Thaler verpfändet, befindet sich, das der notwendige baw sowohl als den anderen gränzen hoch von nötthen sein wil, auch fast vbeler als die anderen häuser in gefahr stehet, Dann die Pasteyen vnd Polwercke alle eingehen, wie auch das waßer die Zayßl³⁾ (sic) kürczlichen an orten durchreißen möchte, dans albereit an den wehren vnd Polwercken in die Sechs Elen eingewaschen hat, darinnen bawung hoch von nötthen sein wil. Weil sonderlichen an dieser festung was gelegen, vmb des paßes, so Sie nach Siebenbürgen, Moldaw vnd Walachey helt, [wird dafür zu sorgen sein, daß sie⁴⁾] nicht so schändlichen zu grunde gehen thete.

Wie dann auch die zeugheuser gar eingehen vnd in dem einen die schweine ein vnd außkriechen, so vbel ist alles versehen. Munition vnd Artoloreysachen betreffende, was aldo verhanden, ist aus beyliegendem verzeichnus zu sehen.

¹⁾ In andern Exemplaren Padnogk. ²⁾ Auch Oenod, jetzt Onod. ³⁾ Theiss. ⁴⁾ ergänzung des herausgebers.

5. Callo¹⁾ die festung ist auch in augenschein genommen vnd ingleichem wie die anderen befunden, das bawen von nötthen, vnd auf den wehren die stück gar blos stehen, vom Regenwetter die reder vnd anders gar versporet²⁾ vnd falsch, zur noht mit stücken nicht schießen könten, das nit zur erden fallen solte. Was für munition alda verhanden, ist aus beyliegendem verzeichnus, bey die Rollen gelegt, zu sehen.

6. Etzet die Festung, welche vnter gedachten Festungen die zierlichste mit gemawerten Pasteyen vnd wehren, vnd sonsten des starken Morasts vnd gemöses³⁾ halber feste, auch wol gelegen, Ist auch von mir in augenschein genommen; Es wird aber befunden, das die Festung mit Bedachung gar vbel versehen, das gleichwol an den gewelbern vnd wehren von Regenwetter obenerzehleter maßen schaden geschiehet vnd eingehet.

Munition vnd Artoloray beschaffenheit ist ein zimlicher vorraht verhanden, wie aus dem verzeichnus, bey die besiegelte Rollen gelegt, zu sehen.

7. Sathmar⁴⁾ die Festung auch in augenschein genommen, bawung halber stehet es in zimlichem zustande, Artoloray auch ein zimlicher vorraht, wie dann aus dem verzeichnus, bey die Rollen gelegt, zu sehen.

8. Caschaw ist so zimlichen im baw zu finden, doch gleichwol gehen an den wehren die Polwerck ein.

Munition ein zimlicher vorraht, wie abzunehmen, das was vorhanden sein mus, weil die anderen gränzen zur notdurft davon mit Artoloreywesen müssen versehen werden.

Vnd dieß ingleichen als andere beschaffenheit meiner verrichtung zu berichten nicht vmbgehen sollen.

David Rohr.

Verzeichnus

der in Ober- vnd Nieder-Hungarn von Ihrer Kay. Maytt. verpfändeten Herrschaften, Festungen
vnd Intraden, auch was dieselben Jährlichen tragen.

(L. Copialb.)

Daß Schlos Munkatsch ist verseczt dem Nicol Elsterhausen vmb zwei Tonnen goldes,
trägt Jährlichen $\frac{m}{10}$ Thaler.

Von den Toggayschen Gütern ist Tartzial⁵⁾ verkauft vmb $\frac{m}{80}$ bringt Jährlichen $\frac{m}{32}$.

Sombor ist verseczt vmb $\frac{m}{12}$.

Toggay vmb $\frac{m}{75}$.

Keristur ist dem Tekly verseczt vmb $\frac{m}{40}$ vnd tregt Jährlichen in die $\frac{m}{100}$.

1) Die Vorlage hat irrig: Caslo.

2) Versporsch im Original ist Schreibfehler. Dagegen scheint der mangelhafte Ausdruck des Satzes nicht dem Abschreiber, sondern dem Concipienten zuzufallen.

3) Gemöse = sumpfiges Land.

4) In der Vorlage lautet hier und oben Seite 5 der Name: Sackmar, Sagmar. Es ist ohne Zweifel gemeint das heutige Szathmár Némethi auf einer Insel im Flusse Szamos in Oberungarn.

5) Vielleicht Tartza im Saroser Comitat.

Onath ist dem George Ragozj verseczt vmb $\frac{m}{\frac{1}{15}}$ vnd tregt Jährlichen in die $\frac{m}{\frac{1}{15}}$.
 Schars¹⁾ vnd Sadwar²⁾ vmb $\frac{m}{\frac{1}{14}}$ verseczt vnd bringen Jährlichen $\frac{m}{\frac{1}{12}}$.
 Schars Potak³⁾ vmb Vier tonnen goldes, trägt Jährlich $\frac{m}{\frac{1}{12}}$ Thl.

Von Etzet haben Ihre Maytt. Vierzehn dörffer dem Dozj verehret, die bringen Jährlichen in die $\frac{m}{\frac{1}{14}}$ Thl.

Die Dreyzehn Zypserische Städte, so dem König in Polen verseczet vmb $\frac{m}{\frac{1}{10}}$ Thl. alter dreyer Creuzer Geben Jährlichen $\frac{m}{\frac{1}{14}}$ Ducaten.

Vnd das Schloß Lubdo⁴⁾ giebt Jährlichen 6000.

In NiederHungarn

Seind die Berg-Städte dem Lazarj Henckel verseczt vmb 5 Tonnen goldes, bringen in die $\frac{m}{\frac{1}{10}}$ Thl.

AltSohl vmb $\frac{m}{\frac{1}{10}}$ verseczt, bringet $\frac{m}{\frac{1}{6}}$.

Muran⁵⁾ vmb $\frac{m}{\frac{1}{8}}$ verseczt, bringet Jährlichen $\frac{m}{\frac{1}{6}}$.

Sitma Jabroig⁶⁾ ist verseczt vmb $\frac{m}{\frac{1}{27}}$, bringt jährl. 8000 Tl.

Ovar⁷⁾ bringt $\frac{m}{\frac{1}{12}}$, kombt aber in die Österreichische Cammer.

Der dreyssigste zu Ovar bringt eine tonne goldes, kombt aber in die Österreichische Cammer.

Der dreyssigste zu Pressburg kombt in die Österreichische Cammer.

Vnd kombt noch Ihrer Maytt. von den Berg-Städten in die vier tonnen goldes ein.

Die Comorischen Güter sind verseczt vmb $\frac{m}{\frac{1}{5}}$, hat vber $\frac{m}{\frac{1}{20}}$ fuder Hew vnd Zinsen Jährlichen 5000.

In Österreich hat Ihre Maytt. etliche Güter verseczt vmb $\frac{m}{\frac{1}{10}}$, davon Ihre Maytt. seine ganze Kuchel vnd stal aushalten, die bringen Jährlichen $\frac{m}{\frac{1}{6}}$, heißen Kobolsdorf, Frankenstein, haben es aber iczo wieder genommen. Die Zehenden vom Wein vnd getraide bringen in die zwo tonnen goldes; das gold wird weggenommen, weg geliehen vnd genommen.

¹⁾ Saros. ²⁾ Szad-var im Torner Comitat. ³⁾ Sáros Patak im Zempliner Comitat.

⁴⁾ Es ist wahrscheinlich das Schloss Lublyo in der Zipser Gespanschaft gemeint.

⁵⁾ Vielleicht Mura-Szombath im Eisenburger Comitat. ⁶⁾ Szitna im Schemitzer District?

⁷⁾ O-var ungarisch Altenburg am Zusammenfluß der Leitha und Donau.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m M a i ,

Montag nach Jubilate.

**Ihre Fürstl. Gn. Herzog Johann Christian in tragender Kayserlichen Ober-Amts-Verwaltung
ersuchen I. F. Gn. anderwerts, in eigener Fürstl. Person zum Königl. Ober-Recht Jubilate
vnd anderen darauf folgenden deliberationibus zu erscheinen¹⁾.**

(L. C.)

Unsere freund. Brüderliche dienste, vnd was Wir sonst mehr liebes und guttes vermögen, zuvore. Hochgeborner Fürst, freundlich geliebter herr, Bruder vnd Gevatter. E. Ld. werden sich freundlichen zu erinnern haben, das das Ober-Recht vblicher observantz nach auf den bald anreinenden²⁾ Montag nach Jubilate in Breßlaw auf der Kayserlichen Burg solle gehalten vnd dabey die Parteysachen, so sich nur zeithero zimlichen vberheuffet, notwendig sollen befördert vnd expediret werden.

Wann aber neben denselbten anch andere des algemeinen Landes nottürftige sachen, die Religion vnd hofe-Cancelley concernirend, müssen proponiret, berathschlaget vnd fortgestellet werden, dabey dann hochnötig wird sein wollen, das die Fürstenstimme erstercket vnd dem algemeinen Vaterland zum besten dieselbe recht vnd wol dirigiret werde: Alß ersuchen Wir E. Ld. hiermit ganz freundlichen, es wollen E. Ld. zu beförderung dieser hohen Landesangelegenheiten in eigener Fürstlichen Person auf obangedeutete zeit vnbeschweret gegen Breßlaw erscheinen vnd an gewöhnlichem orte den obberührten deliberationibus, welche nunmehr keinen lengern verzug vnd anstand leiden wollen, beywohnen, auch hierdurch des algemeinen Vaterlandes wolfart, mit deroselbten hochvernünftigem vnd rathsamen gutachten befördern vnd fortstellen helfen. Solches seind Wir vmb E. F. Ld., die Wir hiermit Götlicher aufacht empfehlen, freundlichen zu erwiedern iederzeit gefließen.

Brieg den 20. Aprilis Anno 1618.

Von Gottes Gnaden Johann Christian Herzog in Schlesien zur Liegnitz vnd
Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- vnd Niederschlesien

E. Ld.

treuwilliger Bruder vnd Gevatter,
so lange ich lebe,
Johann Christian.

Dem
hochgeborenen Fürsten, Vnserm freund-
lich geliebten Herrn Bruder vnd Gevatter
Herrn George Rudolphen, herczoge in
Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg.

¹⁾ Es genüge, eins der an alle Stände ergangenen Ausschreiben ausführlich hier mitgetheilt zu haben; später werden nur die nöthigsten Angaben der Einladeschreiben im Auszuge wiedergegeben werden.

²⁾ anrainen = angrenzen.

Abschied

zwischen der Röm. Kayl. Maytt. vnd Marggrafe Johan Georgen zu Jägerndorf die abtrettung
der Herrschaften Benten vnd Oderberg betreffende¹⁾.

(L. C.)

Der durchlauchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johan Christian, Herzog in Schlesien zur Liegniez vnd Brieg, Verwalter der Oberhaubtmanschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, Königlicher Ober-Richter, vnd die anderen Königlichen Herren Rechtssicere etc. Erkennen vnd sprechen in sachen zwischen der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. vnd Obersten Herzogs in Schlesien verordneten Mandatario (titul.) Carl Jeremia Venedigern an einem: vnd (titul) Herrn Johan Georgens des Elteren Marggrafen zu Brandenburg etc. mandatarijs (titul.) Hartwichen von Stütten etc. Matthia Biliczern vnd Johan Frobenio etc. am andern Theile, die meliorationes in beiden Herrschaften Oderberg vnd Beuten vnd dann die vom Kayserlichen Mandatario geforderte fructus betreffende, für recht:

Daß wegen der Herrschaft Beuten Höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. [schulden] erstlichen den Pfandschilling der 8000 Ducaten an golde, Wie auch wegen der eingelöseten stücke mit nahmen der Vogtey, deutsch vnd Rudispecari, Opplischen Zinses, Kochlowicz, Brsesewicz, Münczgeld, Chareczaw 3535 Thaler. (In welchen Posten die March pro 48, vnd der Floren für 30 groschen, Jeden zu 12 heller gerechnet, angeschlagen worden)

Für die erkauften stücke aber, als den Hammer Brienicz mit baw- vnd zehrungscosten 2654 Thaler 34 groschen 8 heller, Den Hammer Kochlowicz, sambt baw- vnd zehrungscosten 3379 Thaler, Vnd auf diesen beiden Hämtern die schulden, soviel sich derer bey der gewehr vnd abtrettung befinden vnd justificiret werden können,

Für das Vorberg Brsesewicz mit den aufgewendeten bawcosten 175 Thaler,

Außgelegte gränzcosten zu erhaltung Ihrer Kay. Maytt. habenden proprietaet 736 Thaler 35 groschen,

An den 300 schocken Latusgroschen 1285 Thaler 27 groschen,

Vnd entlich an den meliorationibus für die Stadt Tarnowicz, deroselbten grund vnd boden, Manschaft vnd dorauf haftenden Jurisdiction die wage, walckmühle, Schmelzhütte, Vitriol- vnd Alaun-Siedewerg, beide Ambtsheuser zu Tarnowicz vnd Georgenberg, Malcz-gelder, Salczhütte zu Kochlowicz, vnd erhöhete Zölle beider orten, bawcosten zu Neudeck sambt dem Vorberg dabey, so alle moderiret worden: 14162 Thaler, 34 groschen 3 heller.

Wann nun diese Posten würcklichen außgezahlet seind, Sollen Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd.

1) Der Prozess des Kaisers gegen den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf wird hier zum fünften Male vor dem Oberrechte verhandelt. Das letzte Urtheil war ergangen am 21. April 1617. Protocolle dieser und der früheren Verhandlungen selbst finden sich sowohl im königlichen Provincial-Archiv zu Breslau als auch im herzoglichen Archive zu Oels.

der Herr Marggrafe etc. die Herrschaft Beuten alßbald mit dem beylas, welchen die Inven-taria besagen werden, vnd den fructibus extantibus abtretten.

Die fructus in der Herrschaft Beuten betreffend, weiln die concessiones klar besagen, das die Herren Marggrafen solche Herrschaft so lange halten vnd genießen sollen, bis die Pfandes-Summe erleget wird, Seind solche in vorigem Vrtheil, so den 21. Aprilis Anno 1617 publiciret worden, nicht vnbillich weggestrichen, können auch mit billigkeit nunmehr nicht gefordert werden.

Die fructus aber in der Herrschaft Oderberg werden mit denen erkauften vnd ver-beßerten stücken daselbsten, als mit dem dritten theil der newerbaueten Stadtmühle sambt den bawcosten der Odermühle, erhöhung der Thämme sambt dem wehre, vnd was wegen anlegung deßelbten auf das Geraltowsken grund vnd boden baar erleget worden, newen erbaueten auch erkauften Teichen, beßerung des Vorbergs beim Schloße, newen Vorberg zu Görschicz, den Zinsen wegen der angerichteten wüstungen vnd Rodeländer, den baw-costen in der ganczen Herrschaft Oderberg vnd dem Bergwerk vnd Stollenbau zu Tarno-wicz, aus wichtigen, gewißen vnd erheblichen vrsachen compensiret, Vnd sollen Ihrer Kay. Maytt. Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gnd. der Herr Marggrafe solche Herrschaft Oderberg vnd zwar fundum instructum cum fructibus extantibus innerhalb Sechs wochen drey Tagen vnd also in der minderen Sächsischen frist einreumen.

Die Steuern vnd Ritterdienste, die Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gnd. des Herrn Marggrafens Mandatarij von der quota des Fürstenthums Jägerndorf abzuschreiben vnd auf die Herr-schaft Oderberg vnd Beuten pro rata anzusezen gebeten, anlangende, haften dergleichen onera billich auf den Herrschaften vnd Besiczern, werden auch von denselben, wie von anderen Pfandschaften geordnet, zu entrichten sein.

Würden aber Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Herr Marggrafe erweisen, das Sie oder Ihre vorfahren wegen dieser mehrgedachten Herrschaft in specie etwas vber sich genom-men, Auf solchen fahl könnte die erwiesene rata von der Jägerdorfschen quota abgeschrie-ben vnd auf die Herrschaft geschlagen werden.

Die Privilegia, so von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggrafen vnd vor-gehenden Besiczern der beiden Herrschaften kraft der ertheilten Königlichen concessionen außgegangen, verbleiben billich in Ihren würden. Alles von Rechts wegen. Zu Uhrkundt mit des Königl. Ober-Richters Fürstl. secret besigelt. So geschehen in Breßlaw bey gehal-tenem Ober-Rechte, den 17. Mai 1618.

MEMORIALE

Waß bey vorhererwehneter nach dem Königlichen Ober-Recht Jubilate Anno 1618 gehaltener Zusammenkunft
der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien in fürgefallenen Landessachen beschloßen worden.

(L. C.)

Demnoch auf itzo Jubilate dieses lauffenden 1618. Jahres gehaltenem Königlichen Ober-Recht alhier in der Stad Breßlaw nach geendeten Rechtssachen auf vorhergehende proposition vnd fürtrag des durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Christians, Herczogs in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalters der Ober-hauptmanschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien die Herren Fürsten vnd Stände in vnterschiedenen notwendigen Landessachen reiflichen raht gehalten vnd sich darüber eines gewissen beschlußes geeiniget: Alß ist derselbige auf hoch- vnd wolgedachter Herren Fürsten vnd Stände anordnung in dieses absonderliche memoriale verfaßet vnd mit derselbigen sambt vnd sonders erfolgten einhölligen approbation öffentlich zu männigliches wißenschaft vnd achthaltung publiciret worden folgendermaßen:

Den Revers wegen für-
gegangener praeterition
bey der Wahl Fördinandj, be-
treffend.

1. Erstlich, Weil vom 14. Septembris abgewichenen 1617. Jahrs von den Herren Fürsten vnd Ständen einhöllig für gut angesehen worden, bey der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Vnserm allergnädigsten Herrn, wegen derer bey der Hofe-Cancelley Schles. vnd Laußiczscher Expedition zu beßerer nachrichtung glaubwirdige abschriften desienigen, was etwa bey annehmung Weiland Kaysers Rudolphj etc. hochlob-seeligster gedechnus zum König in Böhaimb vnd deren Anno 77 fürgewesenen Landeshuldigung wegen ebenmeßiger praeterition fürgelauffen, begehret worden: Alß ist es dahin verblieben, das hochgedachtes Königl. Ober-Amts-Verwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. nicht allein was, als vorgemelt, Anno 1577, sondern auch vorige Zeit bey Weiland Kayser Maximilianj vnd Ferdinandj, gleich lobseeligster gedechnus, in annehmung zu Königen in Böhaimb in diesem Paßu fürgangen, aufsuchen lassen, vber demselbten die nechtsangeseßene Stände mit Ihren gewöhnlichen gutachten vernehmen vnd nach deroselbten rahtsamen befindung vnd erinnerung, was von nötthen, zuhanden Schles. vnd Laußiczscher Cancelley abschicken vnd darauf die vormals gesuchte Recognition weiters sollicitiren vnd befördern sollen¹⁾.

¹⁾ Die Beschwerde der F. u. St. lautet im Memorial des Fürstentages vom 14. September folgendermaßen: Weil die Herren Stände in Böhmen für sich allein geschlossen, I. K. W. König Ferdinand zum Könige angenommen u. gekrönet u. hierdurch gleichsam selbsten sich von den andern Ländern allen alten Incorporationibus u.

2. Fürs andere, Weil solche Recognition, da Sie bey Handen gewesen, billich der Landessachen Herren Fürsten vnd Stände gemeinen Landes-Archiven beygelegt werden sollen, Oder auch wann Sie nachmaln zu erlangen, beyzulegen sein wird: Alß ist bey solcher occasion in acht genommen, das vnterschiedliche Landessachen, so alle Fürsten vnd Stände ingemein vnd den statum publicum concerniren vnd keines Standes eigen seind, hin vnd wieder bey den Fürsten vnd Ständen vnd Deroselbten Fürstlichen vnd anderen Cancelleyen gleichsam zerstrewet zu befinden, vnd derowegen geschlossen worden, sintemal die höchste notdurft erfordert, das derogleichen Landessachen in loco publico vnd der Herren Fürsten vnd Stände Archiven verwarlich enthalten werden, Daß solche Landessachen, die in originali bey einem oder dem andern Fürsten, Herrn vnd Stande zu finden, Es sey an gemeinen Landesprivilegien, Landfrieden, Vorträgen, Reversen, Confirmationen, Majesteten, Resolutionen vnd dergleichen, dann auch die sonst hin vnd wieder befindlichen Fürstentags- vnd Ober-Rechtssachen-Beschlüße, Instructiones, Relationes, Ober-Amts vnd andere Landessachen, cb die gleich nicht originaliter, sondern in Registraturen verhanden, alles zwischen dato vnd künftigem Ober-Recht Michaelis bey derer Zeit verwaltenden Ober-Ambts-Cancelley gegen Recogntion von einem Jedwedern Fürsten, Herrn vnd Stande vnweigerlich volkürlich vnd ohne abgang einbracht vnd den herren Fürsten vnd Ständen, so originalia eingegeben, vidimirte abschriften, Denen aber, so Registraturen eingestellet, dieselbigen nach derer glaubwirdigen abcopirung wieder zugestellet, Alles aber in der Herren Fürsten vnd Stände vormals gewöhnlichen verwahrung, oder deroselbigen hauß allhiero in Breßlaw, sobald es darzu wird erbawet vnd zubereitet werden, eingenommen werden solle.

Wann auch alles derogleichen, wie iczt gemeldet, einkommen, Sol auf künftiges Ober-Recht weiter raht gehalten vnd geschlossen werden, wie daßelbte in ordentliche Registraturen möge gebracht, nachrichtliche repertoria darüber aufgerichtet, vnd in was für disposition vnd ordnung es inkünftig zu halten sein werde.

So ist auch für nötig befunden worden, obgleich für dießmahl dasienige, was bey derer

Compactatis zuwider abgesondert, da doch dieselben fürnämlich erwägen sollen, daß sie selbsten diesen Punkt a. 1611 auf öffentliche Landtage zu fernerem Verhör u. Decision gestellet, u. was aus diesem, wannen ein Mitglied dem andern sein habendes Recht gleichsam verdrucken helfen u. dasselbe aus den Incorporationen schließen will, für hochbeschwerre schädliche Trennungen u. Zerreißung des corporis leichtlich erfolgen könnten, u. daß vielmehr ein jedes Glied das andre in gleicher Acht halten, keines dem andern in denen Sachen, so das ganze zusammen hart verknüpfe u. verbundene Corpus angehen, vorgreifen, sondern als treue Mitglieder beisammen stehen, gesammt schließen u. gesammt, wie die commoda also auch die onera et viceversa haben und tragen sollten, wie denn solches alles mit weitläufiger u. nothdürftiger Ausführung a. c. den 3. Mai auf gehaltenem General-Landtage zu Prag in öffentlicher Versammlung aller incorporirten Länder deduciret worden, dahin sich auch die gehorsamen Fürsten u. Stände anjetzo referiren u. ziehen — bitten demnach I. Kais. Maj. die gehorsamen F. u. St. unterthänigst u. gehorsamst, Sie geruhnen ihnen dieses jetzigen ihres Angebens oder Praeterition halber, u. daß ihnen solche in künftig an allen u. jeden Freiheiten u. Privilegien ganz unnachtheilig u. unpräjudicirlichen sein solle, allergnädigst Recognition zu ertheilen.“

Vgl. Gindely: „Beiträge zur Gesch. des dreißigjährigen Krieges“ Sitzungs-Bericht der Wiener Academie, Bd. XXXI. S. 19.

Fürsten vnd Stände, so das Kayser. vnd Königliche Ober-Amt gehalten, hinterlaßenen Cancelleyen von Landessachen bis dato verblieben, anders nicht, als wie kurcz zuvor gemeldet, gleich von den anderen Ständen beschicht, eingegeben werden darf, das doch inkünftig, wan sich das Kayser. vnd Königliche Ober-Amt erledigt, die Ober-Ambtssachen, daran dem algemeinen Lande etwas gelegen, wie Sie verhanden, in solchen archiven eingestellet werden vnd beim Lande verbleiben sollen.

Ob auch von solchen Landessachen iemand von Ständen zu seiner notdurft vnd nachricht was Ihme außzufolgen, begehrn möchte, Sol solches anderer gestalt nicht geschehen, als mit vorwißen der sämbtlichen Herren Fürsten vnd Stände.

Würde aber das Kayser- vnd Königliche Ober-Amt etwas darvon zur information oder nachricht bedörfend sein vnd nach gelegenheit der Zeit vnd sachen, bis es zu der gesambten Fürsten vnd Stände wißenschaft gebracht werden möchte, nicht erwartet werden mögen: Sol denselbten mit vorwißen der nechstangeseßenen Stände die bedörfende nachricht vnd notdurft, doch alles gegen Recognition zum wieder zurückliefern, bevorstehen¹⁾ vnd zugelassen sein.

Acta, die Herrschaft Oderberg vnd Beuten betreffend, Sollen den Archivis wieder beigelegt werden.

3. Drittens Sollen die Acta, so in sachen die Herrschaft Oderberg vnd Beuten betreffende, so bey diesem Ober-Recht aus den Archiven durch gewiße Personen genommen worden, vermittels derselber wieder dahin gebracht vnd in die vorige verwarnus eingelegt werden.

Aufzug in De- liberirung des Cancelley- wesens.

4. Vnd wiewol auch, fürs vierde, bei jüngst gehaltenem Fürstentage geschlossen worden, die relation derer an den Kayserlichen Hof in der Schles. vnd Lausitzischen Cancelley-²⁾, sowohl der Troppawischen sonderungssache de Anno 1616 abgeschickten

1) bevorstehen = zustehen.

2) Ueber diesen Punkt werden die Fürstentags-Acten von 1611—17 das Material bringen, welches aus den im erzbischöflichen Archive zu Kremsier befindlichen Protocollen über die vielen Verhandlungen in dieser Angelegenheit im J. 1617 zu ergänzen sein wird. Zum Verständnis genüge hier folgende Bemerkung. Nach dem Privilegium Vladislai (1499) war das Oberrecht der schlesischen Fürsten die höchste Instanz in allen Rechtsangelegenheiten, eine Appellation an den König von Böhmen fand nicht Statt; in den Verhandlungen, die hierüber 1546 geführt wurden, verzichtete Ferdinand I. darauf und behielt sich nur die Supplication vor (v. Schickfuß Chronik III. S. 281). Gleichwohl hatten es später einzelne Stände vorgezogen, statt ans Oberrecht, mit ihren Rechtssachen an die böhmische Kanzlei zu gehen, und diese hatte sich Citationen von Schlesiern vor ihr Forum erlaubt. Wiederholte Beschlüsse der Fürstentage suchten diese evocationes als Eingriffe in die Rechte des Landes zu beseitigen, doch erst 1608 stellte Kaiser Rudolf fest (Schickfuß Chronik III. S. 270), daß Niemand in erster Instanz zu Prag Recht nehmen noch empfangen solle; dagegen mussten sich die Schlesiern die Appellationen an die böhmische Kanzlei gefallen lassen. Um jedoch hier von Richtern, die mit den Landes-Verhältnissen vertraut wären, Recht zu erhalten, hatte man es durchgesetzt, daß eine besondere Abtheilung der böhmischen Kanzlei unter dem Namen „schlesisch-lausitzische Kanzlei“ und unter einem nur vom Kaiser abhängenden Vieekanzler eingerichtet wurde, deren Räthe und übriges Personal die schlesischen und lausitzischen Stände zur Wahl dem Kaiser vorschlugen und besoldeten. Diese Anordnung hatten die Fürsten und Städte 1611 vor der Huldigung von König Mathias ad interim erwirkt, dessen Revers datirt Breslau vom 7. October; gleichwohl gab auch sie noch vielfach Anlass zu Klagen und Streitigkeiten, und um diese zu Ende zu führen, war die oben erwähnte Absendung an den kaiserlichen Hof erfolgt.

Gesandten¹⁾ auf iczige der Stände zusammenkunft in deliberation zu ziehen vnd die darauf des gemeinen Landes erheischende angelegenheit weiter fortzustellen, Inmaßen dann wegen des Cancelleywesens auch die Stände von Land vnd Städten der Marggraftümber Ober- vnd Nieder-Laußicz beschrieben worden, Vnd solchem nach die Herren Fürsten vnd Stände nichts liebers gesehen, dann das Sie solche deliberation zu einem gänczlichen vnd würcklichen beschlus für dieczmahl bringen, beiderseits Länder angelegene notdurft Ihrer Kay. Maytt. ordentlichen fürtragen, auch zu erseczung der vacirenden Cancelleystellen mit befugter denomination verfahren vnd sonstem dem Breßlawischen recess gemäs alles zu guttem stand richten vnd befördern mögen: Dennoch weil die an iczo fürgefallene Ober-Rechtssachen sich vber verhoffen bis in die andere Woche verzogen, die Nieder-Laußiczschen Stände auch nicht zur stellen erschienen, vnd ohne dieß in fast weniger zeit anderwerts der Herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft an der Hand: Alß ist geschloßen worden, obangeregter deliberation bis dahin anstand zu geben, sich des wenigen verzugs bey der Kay. Maytt. vnterthänigst zu entschuldigen vnd neben kurczer erholung derer in solchem Cancelleywesen vormals de anno 1616 vnd 1617 eingewandten protestationen zu bieten, Inmittelst vnd forderst die Herren Fürsten vnd Stände dieses Landes sambt den Marggraftümbern Ober- vnd Nieder-Laußicz bey dem Breßlawischen recess allergnedigst zu schüczzen vnd verbleiben zulaßen,

Wie ingleichem auch Herrn Otto von Nostiez etc. Vice-Canczler-Amtsverwaltern zu ersuchen, diese kleine zeit nochmaln in gedult zu stehen, vnd Ihme inmittels vorangezogener Länder angelegenheit im besten empfohlen sein zu lassen, vnd, damit wieder die general- vnd special-privilegia des Landes nichts ergehen möge, fleißige inspection zuhalten, Ihn auch wegen der Vice-Canczlerambts-Verwaltung mit 2000 Thalern, Wie nicht minder den Herrn Ottonem Melandrum mit 800 Thalern vmb seiner mühewaltung willen: Vnd dann dem Johan Lüben wegen verwalteten Secretariats mit 300 Thaler zu recompensiren. Ob auch wohl, als vorgemeldet, zu iczt geregter deliberation des Cancelleywesens die Herren Stände der Marggraftümber Ober- vnd Nieder-Laußicz erbeten worden, auch aus Ober-Laußicz Gesandten erschienen²⁾: So hat doch gegen Ihnen, das solche deliberation bis aufs künftige Ober-Recht verschoben, aus obenangeczogenen vnd anderen vrsachen nicht minder entschuldiget werden müssen, Vnd ist man mit Ihnen dahin verblieben, weil Sie vmb verschonung so ofter absendungen alhero, als einen Ihnen was entlegenen ort, gebeten, das solches inskünftig so viel möglich in acht genommen vnd Sie mit absendungen verschonet

Abfertigung
der Landstände
in OberLaußicz
Gesandten.

¹⁾ Nach dem Memorial des Fürsentages vom 4. Mai 1616 waren abgeordnet: Karl Hannibal von Dohna, Freiherr v. Promnitz, Melchior von Senitz, Hauptmann zu Brieg, Andreas Geissler, Albrecht von Rohr, Christoph Henscher und Georg Rössner. Eine dieser Gesandtschaft ertheilte kaiserl. Interims-Resolution wurde auf dem im October 1616 gehaltenen Fürstentage mitgetheilt.

²⁾ Ihre Instructionen enthält die Beilage No. I., ihre Abfertigung Beilage No. II.

bleiben sollen, Maßen dann auch Ihnen zu dero expedition vnd abfertigung schriftliche nachricht vnd beantwortung der Ober-Laußiczischen Land-Stände, darinnen auch wegen der Ober-Laußiczschen Städte in puncto der Cancelley expedition fürgenommenen vnnöthigen sonderung vnd trennung der Herren Fürsten vnd Stände entliche meinung begrieffen, ertheilet vnd mitgegeben worden.

Nieder-Laußiczische Stände betreffend. Die Stände aus Nieder-Laußicz, so sich Ihres außenbleibens halber mit glimpf entschuldiget vnd Jährlichen zu vnterhaltung der Schles. vnd Laußiczischen Cancelley-Expedition 500 floren Meißnisch, dann wegen der verseßenen¹⁾ Extraordinari vncosten 1000 Thaler semel pro semper, die außständige Ordinarcontribution aber mit Jährlichen 900 Thalern, doch nach abcziehung, was Sie alreits auf Herrn Hanß Friedrichs von Minckwicz, Kay. Maytt. Appellations-Rahts besoldung außgezehlet, abczulegen erboten, Sollen durch schreiben, wie nötig zu erhalten- vnd fortbringung nicht allein der justitz- vnd privatsachen, sondern auch des status publici vf die posteritet die conjunction der Länder in puncto des Cancelleywesens sey, vnd das ohne vncosten dergleichen der Länder Cleinot neben der freyen nomination derer darczue vnd zur appellation zugelaßenen Personen nicht erhalten werden könnte, erinnert vnd dabey anermahnet werden, neben vorerzehltem Ihrem anerbieten wegen abführung der ordinari vnd extraordinari verseßenen vnd Ihnen zugeschriebenen Reste, sich auf 800 Thaler Jährlicher contributionen zu vnterhaltung des Cancelleywesens anzugreiffen, Solches auch neben deme, was Sie, wie gemeldet, im verseßenen sich abzutragen erboten, alhier in der Stad Breßlaw, damit es daselbsten allewege zu rechter vnd gewißer Zeit zuhanden der Herren Fürsten vnd Stände General-Stewer-Amts zu empfahlen sein möge, an einen gewißen ort anzuweisen²⁾.

Troppawische sonderungs-sache betreffend. 5. Zum Fünften, Weil der höchsten notdurft befunden worden, die erledigung der Troppawischen sonderungssache³⁾ mit allmöglichem fleiß bey Ihrer Kay. Maytt. vnterthänigst zu urgiren vnd zu befördern, vnd man in hoffnung stehet, das solche ehests wieder fürgenommen werden solle: Alß soll es zu fortstellung derer darbey erheischenden notdurft mit der absendung bei denienigen Personen, so liebevorn darzu gebraucht worden, sowol der vorigen Instruction allerdings verbleiben; Solte aber vber solche Instruction des Kayser- vnd Königlichen Ober-Amts-Verwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. was bedenklich

¹⁾Versessen = nicht bezahlt. ²⁾ Dies Anschreiben enthält Beilage No. III.

³⁾ Die Troppausische Sonderungs-Sache betrifft den alten Streit, welcher zwischen den Schlesiern und den Landständen des Fürstenthums Troppau geführt wurde. So fest nämlich die Stadt Troppau zu Schlesien hielt, so sehr widerstreben die Landstände des Fürstenthums der Verbindung mit Schlesien, indem sie mit dem Bande gleichen Rechtes den Mährern verwandt zu sein behaupteten. Früheren kaiserlichen Entscheidungen zuwider (v. Schickfuß Chronik III. S. 217) hatten sie wiederholt das Mährische Landrecht beschickt, und in der letzten Zeit war der Streit von den Mährern energisch wieder aufgenommen worden. Der Kaiser hatte die Angelegenheit der Entscheidung des General-Landtags zu Prag 1615 überwiesen, aber auch hier war sie noch nicht zu Ende gebracht; die schlesischen Fürsten und Stände protestirten am 14. December gegen dessen Beschlüsse, erneuerten aufs dringlichste ihre Beschwerde und ordneten auch zu diesem Zwecke die schon oben erwähnte Gesandschaft nach Prag ab. Zu vergl. v. Chlumecky: Karl von Zierotin S. 848 u. folg.

zuhanden gehen, Werden Sie daßelbe an die nechstangeseßenen Stände, oder da es dieselben der wichtigkeit nach nicht vbernehmen könnten, an die gesambten Fürsten vnd Stände mit außschreibung einer algemeinen zusammenkunft vmb gutachten vnd entlichen schluß zu gelangen wißen lassen.

6. Alß auch, zum Sechsten, wegen einschleichung geringer vnd wieder zurückbringung derer außm Lande geführten gutten müncze vnd sonderlich der groben sorten vnd mangel kleiner heller vnd dreyer große beschwer bis anhero im Lande fürgefallen, Solches aber auch nechster Fürstentagsproposition, vnd was deswegen bey derselben Zusammenkunft mehr fürkommen anhengig, worumb dann auch die Kay. Maytt. von des Kayserlichen Ober-Amtsverwalters Ld. vnd Fürstl. Gnd. deßwegen vnterhänigst erinnert worden: Alß ist höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. etc. zum gutachten abczugeben für zuträglich befunden worden, Daß, soviel die abschaffung geringer müncze betrifft, dieselbe erstlich anderer gestalt nicht, als bis Sie in den wolbestalleten Landesmünczen auf richtige proba geseczt, valviret werden könnte.

Vnd ob zwar etliche Sorten der Silbergroschen ins gemein für geringshäcig geachtet würden, daß doch, wann dieselbten gegen dem valor des Thalers, wie dann geschehen mus, gehalten werden, solche nicht wol verworffen werden könnten, Bevoraus weil icziger zeit außer der Silbergroschen keine Zahlung im Lande fürgehet vnd gänczlich zu befahren, da gleich etwa ein gewiße sort geringer Silbergroschen abgeschaffet werden sollte, das das gemeine volck nachmahln aus vnyißenheit des rechten vnterscheids sich der annehmung sowol der gutten als der geringen entrüsten möchten,

Im vbrigen aber, Ob an Reinischen gulden, als bis anhero vermeinet worden, oder anderen Sorten was vntüchtiges einschleichen sollte, daß, nachdem dieselbten vf die Proba geseczt vnd vnrichtig befunden worden, Sie vermittels des Kayserlichen Ober-Amts publiciret vnd die Leute dafür verwarnet werden solten. Waß aber das gute geld vnd grobe Sorten betrifft, das es numehr nur entlich dahin kommen, das dieselbigen entweder durch steigerung wieder zurück ins Land gebracht, oder aber genczlich entrathen werden musten, Vnd ob man gleich in diesem Lande vber dem vorigen Valor halten vnd die steigerung vermeiden wolte, daß doch vnmöglich, hofnung zu haben, weil es in benachbarten orten alreit zur steigerung kommen vnd der handelßman de facto zu folgen pflegt, Daß es durch zuthat dieses einigen Landes bey dem vorigen stand zu erhalten, Vnd das derowegen Ihre Maytt. vnterhänigst zu bieten seyn, bis zu entlicher genczlicher remedirung aller vnordnung, pro interim allergnedigst zufrieden zu sein, Damit der valor des Thalers zu 48 groschen, vnd des Ducaten zu 2 Thalen 6 groschen aufgeseczt werden möge¹⁾.

¹⁾ Die Münzverschlechterung und Steigerung des guten Geldes beginnt etwa mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts; da galt der Thaler noch 36 Groschen, der Ducaten 54—58 Groschen. Mit dem Jahre 1619 nimmt die Steigerung rasch zu, der Thaler stieg auf 54 Groschen, 1620 auf 75 Gr., 1621 auf 5 Thlr., 1622 auf 12—15 Thlr., ja 1623 erreichte er das 20fache seines ursprünglichen Wertes, bis durch ein kaiserliches Edict vom 8. Febr. 1624 die Valvation des Thalers auf 45 Groschen altes Geld und des Ducatens auf 75 Groschen erfolgte.

Abschaffung
geringer vnd
erhaltung
guter münc-
zen betref-
fend.

Abschaffung
der geringen
Silbergro-
schen anlan-
gende.

Reinische
Goldgülden
betroffend.

Steigerung
des Reichs-
thalers zu
48 groschen
vnd des
Ducaten zu
2 Thalern
6 groschen.



Belangend die kleine münze, damit sonderlich das armut in dem Lande zu versehen, Sollen Ihre Kay. Maytt. unterthänigst berichtet werden, das aus den alten münczordnungen dieses Landes, sonderlich de anno 1511 aufgerichtet, sich befinden thue, das dergleichen kleine münze für diesem dreylötg gemünzet worden, vnd das darumb diejenigen Stände, so des müncz-Regals berechtiget, auch nochmalm gemeinet, daßelbige korn innenzuhalten
 Kleine müntz-
 Sorten vnd den Schrot dahin zu richten, das darin dem valor des Thalers, wie bei münczen her-
 betreffende. kommen, gefolget, Auch von Jedem Stande, so das münczrecht hat, 1000 Thaler der-
 gleichen gemünzet, An solcher münze aber an 100 Thalern nicht mehr denn Sechs Thaler
 angenommen werden solle.

Wegen der 7. So denn auch fürs Siebende Ihre Kay. Maytt. in jüngster Fürstentags-proposition,
 Wucher-Par- den vberhand genommenen Wucher-Partiden¹⁾ zu remediren, allergnädigst begehret, Ist
 tiden. solches, weil es bey nechstgehaltener zusammenkunft nicht resolviret werden mögen, nun-
 mehr nicht allein für ganz notwendig befunden, sondern auch zwischen den Ständen dahin
 verglichen worden, Daß Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Amts-Verwalter
 höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. der vnterschiedenen Wucher-Partiden, so vielfältig in
 diesem Lande im schwange gehen, vnterthänigst erinnern vnd daneben im nahmen der
 Herren Fürsten vnd Stände gehorsamst bieten solle, das Ihre Maytt. geruhete, die vorigen
 Patente, so für diesem wegen der Wuchersachen ergangen, anderweit mit specialverbot
 aller dergleichen Partiden, vnd damit der verbrecher die halbe Summag iedes ortes Obrig-
 keit, dem Ansäger aber den Vierden theil derselbigen helfte, der doch darbey vnbennet
 verbleiben sol, verfallen seyn, sambt abschaffung an iedem orte derienigen Personen, so zu
 dergleichen Partiden beförderung thun, vnd das den Wucherern zum besten keine execu-
 tion von einiger Obrigkeit im Lande ergehen vnd verfügt werden solle, zu erfrischen vnd
 von newem zu publiciren, auch aller orte, auf das darüber steif vnd fest gehalten werde,
 bey Kayserlicher strafe und vngenade ernstlichen anzuordnen.

8. Neben diesem haben Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kay. Ober-Amtsverwalter billich
 in acht gezogen, das die Todschläge in dem Lande so gar gemein werden wollen, Vnd
 gleichwol aus allerhand nachläßigkeiten der Obrigkeiten vnd anderen vmbständen diesel-
 bigen öfters ohne rechtmäßige strafe also abgehen, das darinnen von niemanden einige
 Balger vnd abschew genommen wird, Sondern vielmehr dergleichen vnverantwortliche hendl ganz
 Todschläger- gemein geheuft vnd schwere blutschulden auf das Land getrieben werden. Vnd weil Ihre
 ordnung be- Kay. Maytt., Vnser allergnädigster herr, vnlengst abgewichener Jahre eine gewisse Balger-
 treffend. vnd Todschlägerordnung aus Väterlicher Kaiser- vnd Königlicher vorsehung zu stewer der
 heilsamen justitz aufseczen vnd den herren Fürsten vnd Ständen zu deroselben erwegung
 vnd gutachten einhendigen laßen, Vnd derowegen solche ordnung den herren Fürsten vnd
 Ständen von newem zu revidiren an die hand gegeben worden: Alß haben Sie dabey
 befunden, das zwar für dieß mahl vnd bey dieser zusammenkunft solche Balger- vnd Tod-

¹⁾ Partiden vom mhd. párát = Wechsel, Betrug; daher partieren = betrügen.

schlägerordnung durch gewiße Personen ersehen, revidiret vnd wo noht verbeßert, Doch aber auch einem vnd dem andern Stande, ob Er seiner habenden privilegien super modo procedendi oder anderwerts was dabey zu erinnern hette, solches zwischen dato vnd nechstkünftigem Ober-Recht Michaelis in die der zeit verwaltende Ober-Ambts-Cancelley einzuschicken, bevorstehen solle, Welches dann neben vnd zusamt derer zur revision abgeordneten Personen abgegebenem gutachten auf gedachtes bevorstehendes Königliches Oberrecht den Ständen zu weiterer vnd entlicher erwiegung fürgebracht vnd derselbigen befindung neben deme, was ein oder der andere Stand absonderlich dabey einbracht, der Kay. Maytt. vermittels vmbständlichen vnd außführlichen berichts zugefertiget werden solle¹).

9. Fürs Neunde Sol herr Hansz Christoph von Kitlitz zur Schweidnicz wegen seines Den Zohl bey gemutteten Zohls²) auch bis zu künftigem Ober-Recht zur gedult ermahnet werden, bis inmittels die darob einkommene schriften von Landesbestalleten ersehen, daraus extract gemacht vnd die befindliche notdurft den herren Fürsten vnd Ständen weiter fürgetragen werden möge,

10. Gestalt dann, zum Zehenden, wegen des herrn Georgens von Schönaich etc. zum Carlat aufgerichteten zohle, sobald Er vber der schrift, so deßwegen von der Stad Glogaw einkommen, vernommen werden wird, verfahren vnd bei künftigem Ober-Recht die notdurft befördert werden solle.

11. Fürs Eilfte Ist wegen Hanß Herrenbergs im Oppischen, so wegen falscher münczhendel in verhaftung ist, geschlossen, das Er vngeachtet seines sollicitirens bis zu außtrag der sachen in haften verbleiben, dem Wilhelm Jordan aber, so zu außführung der sachen wieder Ihn bestellet, auf sein ansuchen, weil Er ohne dieß newlich 50 Thaler empfangen, 200 Polnische gulden außm Stewer-Ambt gefolget werden sollen.

12. Zum Zwölften, Margaretha Volgnadin, sowol Daniel Galbicz, Sollen in sachen die Erbschaft zu Prage vnd Troppaw betreffende, inhalts Ihrer supplicationen die gebetene Intercessiones, sonderlich aber mit angebung des juris retorsionis wegen der Pragerischen Erbschaft gefolget werden³.

13. Wie dann gewilligt worden, das herrn Melchiorn von Rechenberg mit Intercession wegen der Warttenbergischen successionssache zu statten gekommen werden solle.

14. Fürs Vierzehende Ist auch die relation in den abgenommenen 1616 vnd 1617. General-Stewer-Raytungen von den Ständen ersehen vnd erstlich ins gemein geschlossen worden, das, was nicht nachfolgender maßen insonderheit geändert, allerdings bey

¹⁾ Die kaiserliche Proposition war schon 1615 unterm 15. Mai von Prag an die Stände ergangen, bisher aber ihre Berathung verschleppt worden. Von der oben erwähnten Commission liegt ein Protocoll vom 22. Mai 1618 im Provinzial-Archiv vor, wornach die einzelnen Paragraphen der Vorlage berathen und verbessert worden und beschlossen war, bis zu endgültiger Publication des Gesetzes Herzog Karl's Patent vom 6. August 1610 zu erneuern, worin die Führung der langen Klingen, kleinen Dolche, Büchsen, Aexte und Pusikanen verboten war.

²⁾ Mutten = begehren, ansuchen.

³⁾ Ausfolgung von Erbschaften war von Böhmen nur auf dem Wege von Intercessionen der Stände zu erlangen. Petitionen um solche Intercessionen wiederholen sich auf den meisten Fürstentagen.

derer darzu Abgeordneten vnd deputirten Abgesandten vnd Referenten gutachten verbleiben solle¹⁾.

Wegen der Teschnischen Stewer-Raytung fürkommen, den herren Teschnischen Vormünden zu dero selbigen erkler- und des Rests abführung vf dero ansuchen dilation vnd frist bis auf künftiges Ober-Recht Michaelis indulgit worden.

Der Stad Tropaw Stewer-Rest zu separiren vnd in eine gewiße absonderliche Rubricam zu bringen, Ingleichem auch die belangende. 15. In specie aber ist wegen des Teschnischen Rests, vnd was deßwegen bey der Stewer-Raytung fürkommen, den herren Teschnischen Vormünden zu dero selbigen erkler- und des Rests abführung vf dero ansuchen dilation vnd frist bis auf künftiges Ober-Recht Michaelis indulgit worden.

16. Wegen der Stad Troppaw ist für gut angesehen worden, in den Stewer-Registraturen dero selbigen ansage vnd Stewerverrichtung von dem Lande deßelbigen Fürstenthums zu separiren vnd in eine gewiße absonderliche Rubricam zu bringen, Ingleichem auch die 693 Thaler 30 groschen $3\frac{1}{2}$ heller vnd was mehr aus irthumb in deme bey gehaltener Tropawischer Stewer-Commission bewilligten vnd von den herren Fürsten vnd Ständen approbierten nachlas des verseßenen Rests mehr vbrig verblieben, gänzlichen abzuschreiben vnd zu verordnen, das nuemehr von der new vfgesetzten Schaczung geregter Stad steward eingenommen vnd den Ständen verrechnet werden solle.

Einbringung des Stewer-Termins Lichtmess Anno 1617 belangend. 17. Zum Siebenzehenden, weil auch der Stewer-Termin Lichtmes 1617 noch zur zeit von allen Ständen, sonderlich von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Drchl. herrn Bischofe zu Breßlaw nicht einkommen: Alß sollen Ihre Ld. vnd Fürstl. Drchl. alles fleißes ersucht werden, sintel mal solche Steuer zu des algemeinen Landes notdurft vnd angelegenheit, keinem Stande aber zu schaden oder nachtheil angeleget worden, Daß sie sich in derselben einbring- vnd abgebung von gemeinem Lande nicht legen, sondern sich darinnen als ein getreuer Stand, wie Ihre Lbd. vnd Fürstl. Drchl. iederzeit ganz rühmlich gethan, wilfährig erzeigen wollen²⁾.

Herrschaft Wartenberg Stewer-Rest. 18. Wegen der herrschaft zu Wartenberg Rest ist es in allem bey der zur General-Stewer-Raytung deputirten Abgesandten relation vnd gutachten verblieben, bis vf 600 Thaler, so der Stad Wartenberg in Ihrem Rest aus gewißen vrsachen, so für erheblich befunden worden, abgeschrieben werden sollen.

19. Obwol, zum Neunzehenden, wegen des Rests der herrschaft Pleß bey jüngst gehaltenem Fürstentag geschlossen worden, das zu deßen einbringung mit der execution verfahren werden solle, Dannoch weil sich Besiczer der herrschaft wegen etlicher praetendirten einsagen vf alreit de anno 1615 vnd 1616 gewilligte mündliche verhör gezogen, Ist Ihme solche verhör auch auf icziges Ober-Recht beraumet vnd angeseczet worden. Weil Er aber weder erschienen, noch sich entschuldiget, Sol Er aufs künftige Ober-Recht Michaelis anderweit mit aller notdurft gefast zu erscheinen erforderd vnd in eventum

¹⁾ Diese General-Steuerrechnung von den Jahren 1616 und 17 enthält die Beilage No. IV.; mit ihr verbunden ist das darüber erstattete Gutachten der ständischen Commission, welche der Verwalter der Landes-Hauptmannschaft, Herzog Joh. Christian zum 20. Januar nach Breslau berufen hatte. Wie dessen Einladungsschreiben an Georg Rudolf von Liegnitz vom 21. November 1617 zeigt, bestand die Commission aus Regierungsräthen und Steuer-Einnehmern einzelner Stände.

²⁾ Die Antwort des Bischofs enthält Beilage V.

weiteren nicht erscheinens mit sequestration der Pleßnischen Güter bedrewet, solcher modus exemptionis auch der Kay. Maytt. angedeutet, auch daneben gehorsambst gebeten werden, zu solcher notdurft beförderung den Pleßnischen strittigkeiten ehe je beßer allernädigst abzuhelffen.

20. Wegen der Opplischen Pfandschafter Rest hat sich aus den Commissionssachen vnd tractaten dann auch darauf erfolgten Kayserlichen resolutionen de anno 1604, 1605, 1606 befunden, das an den 100000 Thalern, so die Opplischen Pfandschafter verstewern sollen, 12960 Thaler bis anhero vnvergeben blieben, Die Kay. Maytt. sich aber vnterschiedlich definitive dahin erkleret, das aus gewißen dabej angeczogenen vrsachen die herrschaften Oberglogaw vnd Kosel solche vnterbliebene Summam der schaczung vbernehmen solten. Weil aber solche vbernehmung bis dahero nicht erfolgen, weniger einige execution wieder selbiger herrschaften besitzer angestellet werden wollen: Haben die herren Fürsten vnd Stände zu erhaltung Ihres Befugnus vnd abwendung weitern erfolgenden schadens geschlossen, Daß, was vf die 12960 Thaler schaczung an verstewerung von dato an zu rechnen, ins künftig kommen wird, solches der Kayserlichen Camer an den Kayserlichen Anlagen vnd bewilligungen innengehalten vnd abgezogen werden solle, bis gedachte besiczkere der herrschaften Oberglogaw vnd Kosel zu leistung schuldiger vnd von Ihrer Kay. Maytt. Ihnen albereit zuerkanter gebührnus gebracht werden mögen.

Ob aber auch wol auf die new verkauften Rattiborischen Camer-Güter bis in 8700 Thaler schaczung von newem geschlagen sein solle Vnd bey gehaltener oben geczogener General-Stewer-Raytung dahin gezielet werden wollen, samb solche 8700 Thaler vf die an den Pfandschaftern mangelhafte schaczung der 12960 Thaler könnte gezogen vnd dieselbten also bis auf 4200 Thaler erseczt werden, Dannoch weil aus den tractaten vnd resolutionen so viel erscheinet, das, was auf die new verkauften Opplisch- vnd Rattiborischen Camer-Güter an schaczung iczt oder ins künftig geschlagen sein oder noch werden möchte, den herren Fürsten vnd Ständen wegen vber die von den Pfandschaftern vbernommene $\frac{m}{100}$ Thaler schaczung noch ermangelnden 71000 Thaler alter schaczung ohne alles mittel zugehen vnd zum besten kommen solle, Hat es dahin gerichtet werden mußen, das solche 8700 Thaler Rattiborischer verkaufter Camer-Güter schaczung der Opplischen Pfandschafter ansage vnd schaczung im General-Stewer-Ambt zugeschrieben vnd, was darauf an Jährlichen contributionen vnd bewilligungen kombt, ins künftig dem gemeinen Stewerwesen zum besten eingenommen vnd neben anderen Stewersachen den herren Fürsten vnd Ständen verrechnet werden sollen.

21. Weil, zum Ein vnd zwanzigsten, sich der Saganische Abgesandte angegeben, das wegen selbigen Fürstenthumbs-Stewer-Rests albereit gebührende inquisition angeordnet worden: Soll der herr Haubtmann selbigen Fürstenthumbs ermahnet werden, solche notdurft mit ehestem zu befördern vnd zwischen dato vnd nechstkünftigem Ober-Recht Michaelis deßwegen gewiße nachrichtung einzubringen.

Stewer-Rest
der Oppli-
schen Pfand-
schafter.

Saganischen
Fürstent-
thumbs
Stewer-Rest
betreffend.

Wegen der Herrschaft Freystad Stewer-Rests. 22. Belangend den Rest der herrschaft Freystad, weil die differentien, so sich deßwegen ereiget, nicht die Fürsten vnd Stände, sondern die besiczere vnter sich concerniren, Werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Amtsverwalter durch Commission oder in andere wege denselbten wol wie abzuhelfen wißen.

Hieronimj Barschkes zu Reichenwaldau vnd Hanß Sunecks zur Bilicz Stewer-Reste betref- fende. 23. Obwol Hieronimus Barschki zu Reichenwaldaw vnd herr Hanß Suneck zu Bilicz wegen Ihrer zugeschriebenen Stewer-Reste gebeten, das deren ablegung Ihnen auf gewiße vnd leidliche Termine gerichtet werden möchten: So hat doch solches anderer gestalt nicht bewilligt werden mögen, dann soweit das beim General-Stewer-Amt haftende schuldwesen, dann auch diejenigen der Kay. Maytt. Reste, so albereit der Kayserlichen Camer stat bahres geldes vbergeben vnd zum theil auch von derselbten andern angewiesen vnd cediret worden, erdulden wolle.

Versteurung des Städtleins Mistkow¹⁾, Mistkow von Versteurung der herrschaft Friedeck zu separiren vnd durch eine sonderliche Rubrica in den Stewerbüchern Jährlichen fortzutragen.

Einbringung der 893 Thaler, so am Sechsten Bier- groschen von etlichen Städten außen stehen. 25. Die 893 Thaler, so von etlichen Städten am Sechsten Biergroschen bishero wegen absonderlich deßelbten bestalteiter Einnahme zurückgehalten worden, Sollen von Ihnen gleich anderen Städten ins General-Stewer-Amt völlig eingebbracht werden. Waß sonsten bey der Stewer-Raytungsrelation wegen des Sechsten Biergroschen vber dieß erinnert, In demselbten werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Amtsverwalter etc. die angelegen sein lassen.

Herrn Haubtmanns zum Jawer Rest sol cassiret werden. 26. Deß Haubtmanns der Fürstenthümber Schweidnicz vnd Jawer Rest der 333 Thaler, welche nun lange zeit vorgeblichen in Stewer-Rechnungen fortgetragen, ist aus erheblichen vrsachen zu cassiren verordnet worden.

Poen vom Thaler auf 3 groschen auf die seumigen Stewer- Restanten. 27. So haben auch die herren Fürsten vnd Stände zu desto richtiger einbringung der Steuren vnd verhüttung saumsals, für nötig befunden, aufn Thaler 3 groschen Poen aufzusezen, welche allewege diejenigen, so noch dem bestimbten Stewer-Termin sich lenger den vier wochen in mora erfinden lassen, abzulegen schuldig, vnd solche Poen abzufordern derselbe Stand, unter deme dergleichen seumnüs fürfellet, befugt sein [soll]. Es soll auch mit solcher Poen von vorstehendem Stewer-Termin Bartholomei der anfang gemacht werden.

Stewer-Reste durch execu- tion einzubringen. 28. Zu abführung deren bey der General-Stewer-Casse haftenden schulden Sollen die klaren Reste mittels execution einbracht vnd beyneben vnd inmittels der Termin Lichtmeß des 1617. Jahres, bis Er nach erleichterung des schuldwesens zu anderer Landesnotdurft angewendet werden möge, gebraucht werden.

¹⁾ Mistkow, eigentlich (Mieskow, Muscavium) diesseits der Ostra, gehörte sonst zu Friedeck, war vom Bischof von Olmütz Stanislaus Pawlowski erkauft, mit der Herrschaft Hochwald verbunden und, wie die Steuer-Raitung erklärt, nach kaiserlicher Entscheidung zu Mähren geschlagen worden, wogegen sich die schles. Stände immer beklagt haben.

29. Künftige schulden zu verhütten sind nachfolgende mittel für zuträglich angesehen vnd in acht zu halten für notwendig befunden worden, Nemlich, daß die bewilligungen ins künftig anders nicht dann mit condition, daß der gehorsame den vngehorsamen nicht übertragen dörffe Vnd das die Reste stat baares geldes abgegeben werden sollen, erfolgen, Dann das die anticipations gänzlichen eingestellet verbleiben, Drittens, ohne sondere Mittel künf
tige schulden zu verhütten.
bewilligung vnd erwegenus des Kayserlichen Ober-Ambts nichts auf Laggio aufgenommen vnd fürs vierde allewege des Landes notdurft vnd zustand von den ersten einkommenen Stewern für allen dingen zuvoraus weggenommen werden möge. Vnd wiewol auch nicht ein vndinlich mittel sein möchte, so die Oberhungarischen gränczhülfen der Kay. Maytt. zu dero freyen disposition gelaßen würden, Dennoch weil gleichwol dabey auch nicht wenige bedencken fürfallen, Ist solch mittel noch zur zeit beyseit gestellet vnd geschlossen worden, daß es mit abführung geregter gränczhülfen so lange bey der alten vbligkeit vnd heerkommen verbleiben solle, bis man zu vernehmen, wie weit durch die andere angezeigte mittel in verhüttung weiterer schulden fortzukommen sein werde.

30. Der General-Stewer-Raytung sollen inskünftig allewege zwey Exemplar ad mundum gefertigt vnd bey abnehmung derselben eines dem Ober-Ambts-Gesandten eingestellet werden, daßelbe zu notwendiger nachricht bey der Ober-Ambts-Cancelley zu haben.

31. Die Juden von Zülcz sollen wegen Ihres Rests, damit Sie den herren Fürsten vnd Ständen verpflichtet, von den Ständen auf den Jahrmärckten iedes orts angehalten vnd zu deßen ablegung gebracht werden.

32. Mit den Städten Oppeln vnd Glogaw¹⁾ sol in abführung Ihrer Stewer-Reste wegen Ihres erlittenen Brandschadens ein mitleiden vnd vernehmen gehalten werden, wofern sie durch genugsaamen schein Ihrer vorgesetzten Ämter vnd Haubtleute erweißlich machen werden, das dieselbten Stewer-Reste nicht bey den Rahtheusern, sondern solchen privat-Personen stecken, welche erduldeten Brandschadens vnd vnvermögenheit halber dieselbten nicht wol zu erlegen haben.

33. Der baw an der herren Fürsten vnd Stände hauß alhier, weil der in einen abries gebracht, Sol von denen hiebevorn darzu deputirten Personen, herrn Wolf Ernsten von Axt, herrn Ernsten von Grütschreiber vnd herrn Adam Säisch, General-Stewer-Einnahmern, erwogen vnd die befindung Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gnd. dem Kayserlichen Ober-Ambtsverwalter zu fernerer verordnung fürbracht werden²⁾.

¹⁾ Nach Schickfuss Chronik IV. S. 127 brannte die Stadt Oppeln am 28. August 1615 vollständig nieder, ebenso Glogau am 28. Juli 1615 (ebenda IV. S. 241).

²⁾ Dies den Fürsten und Ständen zugehörige Haus lag, wie aus einem frührern Beschlüß sich ergiebt, an der Ohlau; nach ebendemselben waren die jenseits des Flusses gelegenen Baulichkeiten eines Umbaus bedürftig. Die untern Räume enthielten die Rüstungen der Landsknechte, die oberen waren an Hannibal von Dohna, Standesherrn auf Wartenberg, vermietet. Genaueres über die Lage des Hauses ist zur Zeit nicht ermittelt.

Wegen des
mit zettels
vber herren
Fürsten vnd
Stände hauß.

34. Die aufrichtung des bey der General-Stewer-Raytung angedeuteten Mitzettels mit dem herrn von Warttenberg etc. vber deßen wohnung in der Stände hause alhier werden die herren Stewer-Einnehmer mit denen in der relation erinnerten Clausulen ehests zu befördern vnd zu volziehen wißen.

Inventionen
vnd Artolorei
zu Jägerndorf
sowol doppel-
hocken zur
Ölsen betref-
fend.

35. Waß bey der Stewer-Raytung wegen der erzeugten vnd zu Jägerndorf verbliebenen Inventionen bisanhero fortgetragen worden, Sol fortan cassiret: Die Artoloreiwagen aber vnd Mußqueten, so aus der herren Fürsten vnd Stände zeughauß nacher Jägerndorf, vnd die Doppelhacken, so nacher Ölsen kommen, von denen abgefördert vnd wieder an gehö- rigen ort gebracht werden.

Einspänniger
betreffend.

36. Die Einspänner¹⁾ sollen bis auf anzahl Vier vnd zwanzig, damit auch die Erb- fürstenthümber mit Ihnen, wie billich, versehen sein mögen, bestellet vnd angenommen vnd zu mehrerem fleiß anermahnet werden.

Beutnische
vnd Oderber-
gische Com-
missions-
vncosten be-
langend.

37. Die vncosten, so auf die Beutnische vnd Oderbergische Commission gewendet werden musten, Werden für dießmahl aus gewissen vnd erheblichen vrsachen von den gesambten herren Fürsten vnd Ständen vbernommen, Solte aber ins künftig eine oder die andere Ober-Rechtssache Commission vnd vncosten erfordern, Sollen dieselbten die Par- teyen nach des Ober-Rechts befindung zu gelten²⁾ schuldig sein.

Kay. Cammer
sol eine con-
signation der
Kay. Stewer-
Reste folgen.

38. Auf ansuchen der Kayserlichen Camer ist dem General-Stewer-Ambt mitgegeben worden, derselben eine richtige vnd gewisse consignation der Stewer-Reste, so der Kay. Maytt. Vnserm allergnädigsten herrn zuständig, außfolgen zu lassen.

Stewer-Ter-
min Lichtmeß
sol gewis auf
Pfingsten ein-
bracht wer-
den.

39. Damit auch auf vorstehend Pfingsten nicht allein die bewilligten 26000 Thaler zu vnterhalt der Türkischen Botschaft, sondern auch andere bewilligungen, so auf diese zeit abzuführen sein, desto gewißer einbracht vnd an gehörigen ort abgeliefert werden mögen, haben nicht allein Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. der Kayserliche Ober-Amtsverwalter alle vnd jede Stände zu leistung dißfals erheischender vnd schuldiger gebühr alles fleißes anermahnet, Sondern sich auch gegen männiglich deutlich angegeben, welcher Stand zum lengsten innert 8 tagen nach Pfingsten mit dem völligen Termine Lichtmeße beym General-Stewer-Ambt nicht einkommen werde, daß deßen Rest ohne ansehen der Person vnd weitere hinterziehung der Kayserlichen Camer angewiesen werden solle, Vf welchen fahl ein Jedweder alßdann seinen seumsal gegen der Kay. Maytt. vnserm allergnädigsten herrn wird zu verantworten haben.

Exemption
herrn George
Schönaich
vnd Heinrich
Hörning
betreffende.

40. Den Land-Ständen des Großglogawischen, wie auch Breßlawischen Fürsten thumbs sind die gebetene Intercessiones an die Kayserliche Maytt. zu abwendung derer von herrn Georgen von Schonaich zum Carlat vnd Heinrich Hörnigen zur Lißaw ange- maßeten exemption bewilligt vnd ertheilet worden.

¹⁾ Die Einspänner waren Landgendsarmen. ²⁾ Gelten = abzahlen, ersetzen.

41. Herrn Niclas, Troilo Domdechants Vnterthanen zu Oltaczschin sind vber gesuchten nachlas der Steuren wegen erlietenen brandschadens abgewiesen worden, Weil dem heerkommen noch ein Jeder Stand dieczfals die Seinigen zu vbertragen schuldig.

Vnterthanen zu Oltaczschin sind wegen gesuchten nachlaßes der Steuern abgewiesen worden.

42. Demnach auch fürkommen, das zwischen Ihrer Ld. vnd Fürstl. Drchl. dem herrn Bischof zu Breßlaw vnd dem herrn von Warttenberg etc. mit zweyen Gütern mit nahmen Schwentnig vnd Bischdorf ein tausch fürgegangen sein solle, also das dieselben Güter deme von Wartenberg zukommen, Ist vf beider theile ansuchen verordnet worden, das solcher Güter schaczung Ihren Ld. vnd Fürst. Drchl. an dero ansage ab vnd der herrschaft Wartenberg zugeschrieben werden solle.

Tausch zwischen dem herrn Bischof zu Breßlaw vnd dem herrn von Dohnaw vmb die Güter Schwentnig vnd Bischdorf.

43. Entlich haben die Abgesandten von Erbfürstenthübern vnd Städten auch angehalten, den Gesandten, so in der Troppawischen sache künftig an Kayserlichen hof verschickt werden möchten, mitzugeben, denjenigen revers, der wegen alienation des Trop-pawischen Fürstenthumb's die Erbfürstenthüber für diesem gesucht, weiter mit zu sollicitiren. Weil sich dann geregte Erb-Fürstenthüber in solchem passu auf die in den Troppawischen sachen vorig gefertigte Instructiones gezogen: Alß sol es auch nachmahn dabei allerdings bewenden.

Revers wegen abalienation des Trop-pawischen Fürstenthumb's bey Ihrer Kays. Mayett. zu sollicitiren.

Decretum in conventu Principum et Statuum Wratislaviae 23. Mai Anno 1618.

Beilage I.

Instruction

Auf die Ober-Laußitzischen Gesandten im Cancelley-Puncte¹⁾.

(L. C.)

Kurtzes memorial, was auf des durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd herrn, herrn Johan Christians Herczogs in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalters der Oberhauptmanschaft in Ober- vnd Niederschlesien an die sembtlichen herren Stände des Marggraftumbs Ober-Laußiez sub dato den 17. Februar dieses instehenden 1618. Jahrs abgegangenes gnädiges schreiben vnd die darin befindliche Puncta vnd sonsten bey den hochlöblichen herren Fürsten vnd Ständen in dero iczo zu Breßlaw angestelleten zusam-menkunft der herren Land-Stände erst besagtes Marggraftumbs Abgesandten gehorsam-lich für vnd anzubringen, committiret vnd aufgetragen worden.

1. Ob zwar nicht von der Röm. Kay. Maytt., auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnserm allergnädigsten herrn, sondern von Weiland dem durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd herrn, herrn Carln Herczoge zu Münsterberg in Schlesien zur Olsen, Grafen zu Glacz, herrn auf Sternberg vnd Jaischwitz, Röm. Kay. Maytt. Rahte vnd Obersten

¹⁾ Das Credential-Schreiben der Gesandten, deren Namen die folgende Beilage enthält, ist datirt: Bau-dissin bei gehaltener Landes-Versammlung, den 26. April 1618.

Hauptmanne in Ober- vnd Niederschlesien lobseeliger gedechnus, die verfaßete Schlesisch- vnd Nieder-Laußiczische Cancelleyordnung den löblichen Ständen des Marggraftumbs Ober-Laußicz insinuirt worden: So ist doch dieselbe den herrn Land-Ständen auf ein interim derogestalt nicht zuwieder, dofern die an die Rom. Kay. Maytt. von herrn Fürsten vnd Ständen sub dato Breßlaw den 8. Octobris Anno 1616 erfolgte gehorsambste erinnerung vnd gebetene gnädigste erklärung in acht genommen, auch hierumb bei Ihrer Maytt. desjenigen wegen, was noch ferner etwa bedenklichen fürfallen möchte, gehorsambst angehalten werde.

2. Soviel die subscription des Obersten Canczlers belangen thut, befinden die herren Land-Stände, das zwar dieselbe nicht allerdings zu difficultiren, wofern Ihre Maytt. sich gnädigst zu erklären geruheten, das dieselbe als von Ihrer Maytt. Obersten Hofe-Canczler, vnd nicht als von einem Böhaimbischen Officirer zu verstehen, vnd das solches zu keiner dependentz oder subjection gemeinet.

3. Achten die herren Land-Stände der notdurft zu sein, das Ihre Maytt. vnterthänigst zu erinnern sey, woferne das Cancelleysigel dem Verwalter des Secretariat-Ambts noch zur zeit nicht eingestellet, daß daßelbe gefertiget vnd künftigem Secretario eingehendiget werden möchte.

4. Weil auch in der verfaßeten Cancelleyordnung zu befinden, das wann wegen nicht erledigung der Acten in der Kayserlichen Appellation zu Prag beschwer fürkommen vnd geklaget würde, daß der Oberste vnd Vice-Canczler darauf fleißig aufacht haben, vnd den Appellation-Praesidenten vnd Räthen gebührlichen zusprechen vnd zu schleuniger erledigung der sachen anmahnen sollen, vnd aber gleichwol bis anhero die meisten vnd fürnehmsten Acta gänzlich vnerledigt blieben: Alß werden die hochlöblichen herren Fürsten vnd Stände bestes fleißes ersucht, dieser vnordnung gnedigst vnd gunstig fürzusinnen vnd neben den herren Land-Ständen des Marggraftumbs Ober-Laußicz auf mittel bedacht zu sein, damit die Acta schleuniger expediret vnd also die Parthen zum außschlag ihrer sachen gelangen mögen.

5. Die denomination des Vice-Canczlers vnd Secretarii betreffend, bieten die herren Land-Stände Ihre Abgesandten gnedig, gunstig vnd freundlich zu verständigen, was die herren Fürsten vnd Stände hierinnen fürzunehmen, vnd was für Personen Sie zu den vacrrenden Ambtern fürzuschlagen bedacht, Werden sich alßdann die Abgesandten hierauf der gebühr nach zu erzeigen wißen.

6. Weil auch die Cancelleyordnung besaget, das es mit referirung der acten, wie für alters gehalten werden solle, Vnd aber der modus darinnen nicht exprimiret, vnd gleichwol diese nachrichtung vorhanden, daß für der zeit in den Schlesischen vnd Laußiczischen sachen der Vice-Canczler in praesentia des Obersten Canczlers referiret: Alß achten die herren Land-Stände der notdurft zu sein, Ihre Maytt. vnterthänigst zu ersuchen, das Sie

diesen Articul expresse derogestalt zu erkleren geruh'en wolten, damit es bey der alten observantz verbleiben möchte.

7. Anreichende die auf die Schlesische vnd Laußiczische Cancelley bis anhero aufge-lauffene vncosten, haben die herren Stände des Marggrafthums Ober-Laußicz Ihre quotam bis auf Michaelis Anno 1616 inclusive, vermöge der rechnung vnd in handen habenden quietung richtig abgegeben, Da sich aber von erst berührtem termin Michaelis des 1616. Jahres etwas an vncosten, so auf die Hofe-Rähte vnd Cancelley-Verwandten gegangen, noch finden möchte, Sol auf empfangene richtige specification an den herren Land-Ständen mit abtragung Ihrer quota kein mangel erscheinen. Daß Sie sich aber hierin mit den Nieder-Laußiczischen herren Ständen conjungiren solten, weiln es absonderliche Länder, [die] in absonderlicher verfaßung stehen, absonderliche Privilegia, Consultationes, Vota vnd Aeraria haben, tragen die herren Stände nicht vnbillich bedencken, sondern lassen es bey der zwischen den beiden Marggrafthümben Ober- vnd Nieder-Laußicz von alters her obseviren quota, alß nemlichen, Wann das Marggrafthumb Ober-Laußicz Zwölf theil dargegeben, die herren Stände des Marggrafthums Nieder-Laußicz Zehn theil gereichert, gänzlich bewenden, vngearchtet, was erstgemelte herren Stände des Marggrafthums Nieder-Laußicz in Ihrem an höchstd gedachte Ihre Fürstl. Gn. Herzogen zur Liegnicz vnd Brieg als verwaltlern der Oberhauptmannschaft in Schlesien, sub dato Lüben den 20. Aprilis dieses 1618. Jahrs abgegangenen vnd Vnß gnedigst communicirten schreiben, dafür Wir gehorsamlich danckbar, vermeintlich praejudicium daraus erwachsen möchte.

8. Schließlichen geben den hochlöblichen herren Fürsten vnd Ständen die herren Land-Stände gehorsambst, dienst- vnd freundlich zu vernehmen, Ob Sie wol aus gehorsamer, dienstlicher vnd freuntlicher Nachtbarschaft vnd correspondents diese abfertigung zu angestelleter consultation vnd denomination icziger zeit fürnehmen lassen; Weil aber auf derogleichen absendung beschwerliche vncosten aufgewendet werden mußen, welche bey anderen vielfaltigen außgaben fast vnerträglichen: Alß ist von den herren Land-Ständen den Abgesandten mitgegeben worden, sich mit den hochlöblichen herren Fürsten vnd Ständen eines gewissen modi zu vergleichen, das bey künftig fürfallenden derogleichen actibus ein naherer ort zu der Länder allerseits vnterredung benennet, die vncosten hierdurch erleichtert, auch sonst einem oder dem andern theil kein praejudicium daraus erwachsen möchte. —

Beilage II.

Der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien antwortschreiben an die Stände in Ober-Lausicz,
dero bey dieser zusammenkunft anwesenden Gesandten ertheilet.

(L. C.)

Vnsere gunst, gnädigen gruß, freuntschaft, freundliche vnd gancz willige dienste zuvorn, Wolgeborne herren, Edele, Gestrenge, Ehrenfeste, besondere liebe, gute freunde,

auch gunstige genedige herren. Waß an Vnß die herren vnd Ihr durch deroselben Abgesandte, die Edele, Gestrente auch Hochgelarte, Vnsere besondere liebe, auch gute freunde vnd gunstige herren, Fabian von Schönaich auf Siegerßdorf, des Görliczischen Kreißes Landeß-Eltesten, Abrahamen von Meczrod auf Oppeln, des Marggraftumbs Ober-Laußicz Landesbestellten, Rudolphen von Rechenberg auf Krostaw Baudißen, Oppach vnd Sohland, vnd Abraham Keulen beider Rechten Doctorn, auch Landesbestelleten des Marggraftumbs Ober-Laußicz, nebens abgebung deroselben Credentials sowol münd- als schriftlichen in vnterschiedenen Puncten fürtragen laßen, das haben Wir in pleno concessu mit mehrerm angehört, Es solte Vnß auch lieb gewesen sein, wann Wir gemelte Gesandten eher, als beschehen, hören vnd Sie auf Ihr anbringen beantworten können. Weiln aber vber verhoffen das Königliche Ober- vnd Fürstenrecht, dabey Ihrer Kay. Maytt., Vnsers allergnädigsten Kaysers, Königs vnd herrn, eigene angelegene sachen fürkommen vnd erlediget werden müssen, sich zimlich lange verzogen, für gemeltem Rechte auch dero gleichen Landessachen nicht fürzubringen sein, Versehen Wir Vnß, die herren vnd Ihr Vnß dißfals entschuldiget halten werden.

Wir nehmen aber fürnemlich zu freundschaft, gunstigem vnd gnädigem gefallen auch freundlichem danck an, das die herren vnd Ihr auf beschehenes wolmeinendes außschreiben Ihre fürnehme Abgesandten anhero abordnen wollen, Vnd wiewol die herren vnd Ihr fürnemlich zu diesem ende anhero vermocht worden, damit das hochnötige Cancelleywesen communicatis consiliis von allen dreyen Ländern wolberatschlaget vnd zu einer gewißheit, ohne abbruch vnd schmellerung des Breßlawischen Recesses geseczet, die nomination auch wegen vacirender stellen befördert, vnd die herren vnd Ihr mit den Ständen des Marggraftumbs Nieder-Laußicz der quota halber eine gewißheit gemacht werden können: So hat doch solches alles zu diesemmahl seinen gewünschten succes darumb nicht erreichen mögen, das nicht allein die herren Stände in Nieder-Lausic和平 niemanden abgefertiget, sondern das auch Wir von den Ober-Laußiczischen Städten mit verwunderung die trennung dieser conjunction, darein Sie auf Ihr selbst anhalten eingenommen worden, auch bishero dabey verharret, vernehmen müssen, Woraus erfolget, weiln bis anhero die Cancelley für eine Communsache aller dreyer Länder inhalt des recesses gehalten worden, das die consilia hierinnen gancz bis auf nechstkommendes Ober-Recht, Montag nach Michaelis, verschoben werden müssen, vnd also die herren vnd Ihr auf den 1. 2. 3. 5. vnd 6. Punct Ihres durch die Gesandten vbergebenen Memorials an iczo nicht beschieden werden mögen. Waß aber wegen der appellation bey dem Vierden Punct erinnert worden, Weiln Wir ebenmeßige beschwer im Lande befinden, Sol deßwegen in Vnserm, auch der herren vnd Ewerm nahmen an die Schlesische Cancelley geschrieben vnd vmb remedirung dieses graminis fleißig angesucht werden. Sonsten haben die herren vnd Ihr die begehrte consignation, was zu erhaltung der Schlesischen Cancelley noch im Rest sich befindet, von den Gesandten zu empfahen: Ersuchen diesennach die herren vnd Euch hiermit in freund-

schaft, gunstig, gnedig vnd freundlich, Sie wollen ob diesem, das man iczo zu keinem entlichen beschluße der Cancelley halber kommen können, sondern das auf angedeutetes Fürstenrecht deßwegen wiederumben eine zusammenkunft wird gehalten werden sollen, keine beschwer tragen. Eß sol verhoffentlich dahin alles dirigiret werden, das die herren vnd Ihr nachmahn derogleichen, zwar anders nicht als aus Nachtbarlicher correspondentz herorührenden absendungen so viel möglichen gevbriget sein sollet.

Die Städte betreffende, ist zwar an Ihrer sonderung, dardurch Sie sich der nomination selbsten ipso facto begeben, nicht so hoch vnd viel gelegen, werden solches gegen der posteritet zu verantworten haben, vnd Wir werden wißen, wie Wir sich in begebenden fällen gegen Ihnen erczeigen sollen. Verbleiben den herren vnd Euch, wie auch den Gesandten sonstn iederzeit mit freuntschaft, günstigem, gnädigem willen vnd zu gutter Nachtbarlicher vertreulicher correspondentz wol beygethan. Datum Breßlaw bey vnserer allgemeinen zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

N. N. Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien
an iczo in Breßlaw versamlet.

Denen Wolgebornen herren, Ehrwürdigen, Edelen,
Gestrengen vnd Ehrenfesten, Vnsern besonders guten
freunden vnd besonders lieben N. N. herren Prälaten
vnd Ritterstand des Marggrafthums Ober-Laußicz,
sambt vnd sonders.

Beilage III.

Der Nieder-Lausitzischen Stände Anschreiben an den Herzog Johan Christian von Brieg.
(Original im Prov.-Arch.)

Durchlauchtiger Hochgebohrner, Fürst vnndt Herr u. s. w. Wir habenn Dato erst Vornohmben, waßgestaldt die Herrn Fürsten vnndt Stännde Inn Ober- vnndt Nieder-Schlesien eine fernere berathschlagung in Der Schlesischen vnndt Laußniczischen Expedition-Sache auff nechst Vorstehendes Ober-Recht, so den Montag nach Jubilate zue Breßlaw gehalten werden soll, mitt gewöhnlicher Communication vnndt vorgleichung bayderseitts vor Interessirten Lännder angestellet vnndt solches den hiesischen Herrn Ständen zu erkennen gebenn.

Nun befinden wier zwar solche berathschlagung, wie Nehemblich Dieß Vornehmbe werg zuvolg Ihr Kay. Maytt. allergnädigsten Concession auff Jüngst ergangene Kayß. Resolution vnndt auffgerichtete Interims-ordtnung zu erhalten, auch Ihr Kayß. Maytt. etc. Vnterhängst weiter anzueflehen sey, wie dann auch, daß wegen vorgefallener voränderung daß Cantzler-Amt, sowohl die Secretariatstelle ersetzt werden möge, Hochnöttig;

Nachdehme Vnnß aber solch E. Fürstl. Gn. schreiben etwaß Spatt insinuirt worden, [: Inn dehme zwar dasselbe Vnnsern Landesbestallten Den 5. Aprilis Jüngsthien zukommen, wier aber wegen der Ferien eher nit alß Jetzo zuesammen gelanngen mögen :] Vnndt Dann

auß dem Außschreiben so viel zu ersehen, Daß dieß werkg einer reffen berathschlagung mit zueziehung aller Stännde auf einen allgemeinen Lanndtag woll vonnötten habe, Darzue wier aber Jetzieger Zeit, weiln dieses Länndtleinn mit keinen Extraordinari Lanndtägenn begabet, bevorab nach Absterben etzlicher Vornehmhen Stanndes-Persohnen vnndt Directorn in so geschwinder Eyll nit gelanngen können: Derowegen will Vnnß in solcher Eyll vf eine so weite abfertiegung gefast zue seinn vnmöglich fallenn, Leben aber sicherlicher Zuvorsicht, Die Herrn Fürsten vnndt Stände, sowohll E. Fürstl. Gn., alß Denen daß Hauptwerkg am besten bekanntt, auch die Uhrkunden an der Hanndt haben, mit zueziehung anderer interessenten, waß etwa zue Conseruation dieser Cantzley-Expedition nöttig, ohne daß Ihrer hohen Discretion nach woohl in acht nehmen vnndt zue der Lannde besten dirigiren werden.

Sonsten waß zu erhaltung dieser Hoff-Expedition vnndt Cantzley seithero vtiliter auffgewendett vnndt außgeleget sein möchtte, anbetreffendt, wolten wier zwar wunschen, daß dieß Länndlein hierbey viell thuen vnndt Inn allen solchenn Außlagenn gleich vmbtretten¹⁾ müchtte, Weiln aber die Hof-Cantzley vnndt Justitz-administration ein Kayserliches officium vnndt Regal ist, hattenn wier woll vorhofft, Ihro Kay. Maytt. würde dieß arme Ländlein mit solcher Außlag allergnädigist vorschonett vnndt diese Cantzley gleich anndern vorsorgett habenn.

Nun Dann aber Dieser kosten einen weg alß denn anndern nichts weiniger seinen vortgang haben vnndt gewinnen sollte, befindet Siech dieß Länndlein hierin viell zu weinig vnndt Schwach, daß es Kegen Ober-Lausicz eine so hohe quotam Jüngster andeutung nach auff Siech nehmen vnndt tragenn solle. Dann wier dem Marggraffthuemb Ober-Lausicz an der angegebenen Vormainten quota durchauß nichts geständig, Inn betracht, daß von diesem Länndlein so viell Herrschaften vnndt Guetter die vor Alters hierzue gehörett, weggezogen sein, Daß wier Jetzo gleich Ihnen so schwehre Burden pro quota nit tragen, noch in solche grosse anlage vnndt perpetuation Vnnß vorstricken können, wollen geschweigen, Daß sonst nicht allain daß Marggraffthuemb Ober-Lausicz ann grundt vnndt boden vnndt Vornehmhen Städten Diesen Sandigten Ländlein weitt vberlegen, Sonndern auch Die vorgehende Lännder Ihre meiste Expeditiones nach dem Kayß. Hoffe haben, Die Hoff-Cantzley aber auß diesem Orthe weinig besuchtt noch bemüehett wirdt, Sonndern Dieß Landt Ihre Expedition mehrenthailß in Vnnserm Köhnigl. Landtgericht hatt, auch sonst in Denen nechst gelegenen Uniuersiteteten Siech rechtens erholett.

Wie nun dieß Länndlein gleich anndern in allen Kayß. Contributionen vnndt andern Lande-obgelegenheiten ein freyes Votum hatt vnndt nit nach Der quota, Sondern nach Vormögen vnndt erträglichkeit des Landes dieser Orthe alle bewilligung erfolgen, Also wissen wier Vnnß auch hierin zue keiner quota vorbündtlich zue machen, sondern stehet Vor-

¹⁾ Umtreten = beitreten.

hoffentlich in der Stännde Ihrem libero arbitrio, waß Sie Jährlich hierzue nach Vormögen reichen vnndt zueschiessen möchtten.

Nuhnn wirdt E. Fürstl. Gn. ohne Zweiffel mehr mahll guetter berichtt einkomben sein, welcher massen dieß Länndlein auß Leider vbeller Vorsorg Vnnserer Vorfahren in eine vnerwindliche schuldenlast gerathen, So villeicht thailß auch Dahero komben, daß nach abtrennung etzlicher Vornehmben Herrschaften Vnnserer Vorfahren in Contribuendo Siech zue hoch angegrieffen vnndt hernach andere mehrbeschwerung nachgefolgett sein;

Dahero dieß Länndlein so schleunig nit Respiriren noch den vorgehenden Lannden gleiche wage halten kann; Haben derowegen Vnnsern eusersten Vormügen nach Vnnß so weit angreiffen wollen, daß wier zwar zue den erfordernten aufgewandten Vnkosten Semel pro Semper 1000 Tahler vnndt dann zue dero bißhero beschehener Cantzley-vnterhaltung die von Vnnsern abgeordneten Jährlich vorwilligte 900 Thlr. reichen vnndt abgeben wolten, Doch derogestalt, daß von selbiegen die Albereitt von Vnnß außgelegte vnkosten, alß auch die ordinari des von Minckwitz gesatzte besoldung beygefügter abrechnung nach vnnnd waß Ihme künftig noch restiren müchtte, daran gekurtzt vnndt abgezogen werde, Innß Künftig aber vnndt do dieß Cantzley-wergk auf der Lannde vortrag in esse erhalten werden solte, Vormögen wier wegen angezogenen des Landes hoher vnvormögenheit ein mehres nit, alß Jährlich 500 fl. Meißnisch zu erreichen vnndt abzugebenn, Welches sie die Herrn Fürsten vnndt Stännde von Vnnß alß dem Geringsten Länndlein Annehmaben vnndt Vornehmlich dahien Vorweisen wollen, daß vorermelten Herrn Appellation-Rath hiervon sein Jährliches Deputat, Massen Er dasselbe bey Vnß allein suechett, möge gereichert werden. Wollen neben hochermalten herrn Fürsten vnndt Stännden wier dieß-falß willig vnndt gerne vmbtreten, Dann wir Vnnß zwar von der vorgehenden Lannde sonderlich in diesem, waß ad Conseruationem status dienlich nit zu trennen begehren, Sondern Vielmehr die vhralte Vortraw- vnndt Nachbarliche Correspondentz gern continuiren vnndt erhalten helffen wollen; Aber zu einer ewig wehrenden Darlag vnndt vber vormögen Vnnß einzulassen, will diesen geringsten Ländlein gantz schwer vnndt vnmüeglich fallen, Hettens auch bey sothanem Zustande vnndt solcher Vnnsern höchsten bedrengnuß nit außführen, Viel weniger kegen der Posteritet zu vorantwortten, Wie dann vber dieß E. Fürstl. Gn. wier wollmeind vnerinnert nit lassen können, daß wir Vnnß mitt dem Marggraffthuemb Ober-Lausicz wieder vhralte Freyheit vnndt Privilegia Conjungiren zue lassen, oder mit Ihnen de quota zue litigiren nit vnbillich bedencken tragen.

Damitt es aber bey den Herrn Fürsten vnndt Stännden daß ansehen nit haben möge, alß so wier seithero bey diesem Cantzleywesen nichts gethan, So wolten E. Fürstl. Gn. vnterdienstlich berichtet sein, daß dieses Länndlein seithero zu erhaltung dieser Cantzeley-Sache nit ein weiniges schonn aufgewendett, Inn dehme wier Herrn Hannßen Friederichen von Minckwitz, Kayß. Appellation-Rath, weiln derselbe anfangs besage seiner gethanen

Relation mit schwehrer vnndt höchster vngelegenheit auß einem Von der Schlesischen vnndt Lausiczischen Hoff-Cantzley hergeflossenen Ihrrthumb beedes zu Prag, alß auch zue Wien, ehe Er installiret werden können, Lange Zeitt aufgehalten vnndt behindert worden, eine grosse vorlage thuen, auch seitthero seinen Ordinari-zubuß vorlegen müssenn; So suecht vnndt begehret auch der von Minckwitz noch täglich eine Vorbesserung seines Deputats, bevorab, weiln hiebevorn Herrn Adam von Stangen, Kayß. Appellation-Rath, seinem bericht nach auch etwaß vorgeschossen vnndt sonston allerhandt tegliche hülfse gethan sein sollen, Gestaldt dann seine gebrüdere zue Drenaw, biß Ihr herr Bruder seines ordentlichen Salarii vndt außlagen halber gentzlichen Contentiret, dieserhalben seitthero die schuldige Contribution Innbehalten, man sich auch mit dem herrn Appellation-Rath zu ehesther seiner anhero-khunfft vorsiehet vnndt mitt Demselben de Residuo zue berechnen erböttig ist. Mitt dem hinterstelligen Nachstandt werden Siech die Herrn Fürsten vnndt Stännde obieger erklerung nach biß zu vollkombener berechnung gnedig vnndt großgunstig Dahien noch gedulden; Dann wier Vnnß auf ein höheres des Länndtleins vnnvormöglichkeit nach gaar nit einlassen, noch in einige höhere Rechnung oder quotam vorwilligen können. Solte Vnnß auch ein mehres in Rechnung angemuttet werden, auf solchen vnuorhofften fall könnten wier nit vorüber bestendigster massen darwieder zu bedingenn.

Soviel letzlich die ersetzung des Cantzler-Ambts vnnd Secretari stelle belanngett, wollen wier Vnnsera denomination, wann zuuor Herrn Fursten vndt Stännde, sowohll daß Marggraffthuem Ober-Lausicz die Ihriegen benent, Voriegem Modo nach der Kayß. Concession zuvolg zu rechter Zeitt auch woll beybringen.

Erwarten hierauff nachrichtlicher erklehrnng vnndt Communication, waß in einem vndt dem Andern bey Jähriger Zusambenkunft hierin müchte tractiret vnd beschlossen werden, Vnndt gelanntgett sonston an E. Furstl. Gn. Vnnser Hochvleissiges gehorsambes Pitten, Die gnedig geruhnen wolten, Vnnß angezogener wichtigkeiten halber nit allain vor die Person, daß wier zue diesem Furstantage Jetzo niemandt abfertigen mögen, gnedig endtschuldiget nehmen, Sonndern auch bey den Herrn Fursten vndt Stännden Vnnß dießfallß endtschuldiegen vnndt dieß werkg dahien dirigiren helffen, Damitt diese Vnnsera endtschuld- vndt erklerung gnedig, gunstig vndt wohl vffgenohmbenn Vndt nichts weniger daß haubtwerkg zu dieser Lannde besten Wolfarth mittelß befödertt vndt berathschlagett werden möge.

Solches vmb E. Furstl. Gn. gehorsambeklich vndt nach Vormögen zu vordienen, wollen wier Allezeit höchlichen gevissen erfunden werden, Vnnß hiermitt zue E. Furstl. Gn. behaarlichen gnaden, Fauor vnndt gunst Vnterdienst- vnndt trewlich Entfehlende.

Datum Lüben, den 20. Aprilis Anno 1618.

E. Furstl. Gn.

Vnterdienstwillige gehorsahmbe
Die Vier Stännde des Marggraffthuembs Nieder-Lausicz.

Beilage IV.**Steuer-Relation.**

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, Gnädiger Fürst vnd Herr. Euer F. Gnd. Seint vnsere gehorsame vnnd vnvordrossene dienste jederzeit in Trewen bevorn, Vnnd sollen E. F. G. gehorsamlichen zu berichten nicht vnterlassen. Demnach E. F. G. der Herrn Fürsten vnnd Stände General-Steuer-Raitungen vom 1. Januar biß letzten December Ao. 1616 vnndt 1. Januar biß letzten December¹⁾ Ao. 1617 dem herkomben nach Ordentlich abzunehmen In tragender Kays. Ober-Ambtes-Vorwaltung angeordnet vnndt darzue den 20sten Erst hingewiechenen Monats January bestimmet vnndt außgeschrieben, daß solchem zue folge Wier alß der Herren Fürsten vnndt Stände, Außer deß Fürstenthumbs Sagan, herschafft Pleß, Militsch vnndt etlicher Städte Verordnete abgesandten, zue Recht Anhero erschienen, Itz angedeutete Raitungen von den Herren Ober- vnndt General-Steuer-Einnähmern auff vnndt angenommen, Ordentlich abgelesen, überleget, in Empfang vnndt außgaben, besten fleises, vnndt die darzue gehörigen qvittungen außzüge vnnd probationen nach Notturft ersehen, da sich dann Erstlich der Raitung des 1616den Jhares folgender massen erfunden.

Das Nemblich der Rest bey beschluß der 1615. Raytung auff 675612 Tal. 7 gr. 9 hl. verblieben Vnndt darzue von newen vff termin Mitfasten, Johann Baptista vnndt Martini des 1616den Jhares zu erlegen, bewilliget vundt angeleget worden 196873 Tal. 21 gr. 9 hl.

Darunter Kays. bewilligungen 160000 Thaler vnndt gemeine landesanlagen 36873 Tal. 21 gr. 9 hl., daß als mit dem vorgesetzten Rest von der 1615 Jährigen Raitung herrührendt, für das 1616. Jhar In allen zu berechnen gewesen 872485 Thl. 29 gr. 6 hl.

Darauff Einkommen von den Ständen 156120 Tal. 16 gr. 4 hl.

Von den Ständen In Ober-Lausnitz zue Vnterhaltt der Schlesingischen vnndt Lau-siczschen Canzeley 1615 Thl. 19 gr. 6 hl.

Vonn der Stände Hauß in Breßlaw mit Zinß 100 Thl.

Vonn den Frechtischen Erben 2025 Thl.

Vom Sechsten Biergroschen 15674 Thl. 16 gr. $\frac{3}{4}$ hl.

An aufgenombene Interessegeldern 44900 Thl.

Darzu nachkombt der bestandt der Casse bei beschluß des
1615. Jhares an 9457 Thl. 11 gr. 4 hl.

Ist also der gantze Empfang in Summa 229892 Thl. 27 gr. $2\frac{3}{4}$ hl.

¹⁾ Im Original steht beidemal offenbar durch Schreibfehler September; selbst verständlich und wie die Ueberschrift auf der folgenden Seite beweist, muß es December heißen.

Dauon Ausgegeben:

In die Kays. Cammer an Alten vnndt Neven bewilligungen	73894 Thl. 7 gr. 9 hl.
Der Kays. Gemahlin vf das bewilligte donativ	10000 Thl.
An liefergeldern vnnd anderer Notturfft, Auff die absendung nach hoffe Wegen der Schlesischen Canczley vnd Fürstenthums Troppawvnnd Vnkosten zue Abfürung der Kaiserin Donativ-gelder	41410 Thl. — gr. 7 hl.
Auf vntterhalde der Schlesischen Canczley	10333 Thl. 12 gr. — hl.
Auf besoldung vnnd andere des gemeinen Landes Notturfft	49339 Thl. 17 gr. 5½ hl.
An abgelegten ¹⁾ Capitall vnndt Interessen	34097 Thl. 33 gr. 5 hl.
Alß Capital	33100 Thl.
Interessen	997 Thl. 33 gr. 5 hl.
An abgelegten Interessen vom Capital, so noch anstehen blieben	9394 Thl. 27 gr. 7 hl.
Thuet Ausgabe in Summa	228469 Thl. 33 gr. 2½ hl.
Vnndt verbleibet nach abzug solcher ausgabe von Obgesetzten Empfang bey der Cassa baar	1422 Thl. 30 gr. ¼ hl.
vnndt an Restanten So der Kay. Maitt. zuständig	93159 Thl. 23 gr. 7½ hl.
So dem Lande gebühren	623205 Thl. 25 gr. 6½ hl.
Thun Restanten zusamen	716365 Thl. 13 gr. 2 hl.

Verzeichnung des Schuldwesens.

Bei beschluß der Steuer-Raitung vom letzten December Ao. 1615 ist das schuldtwesen bestanden an Capital auff	190958 Thl. 18 gr.
Darzue Ao. 1616 aufgeborget	44900 Thl.
Thuen zuesamen	235858 Thl. 18 gr.
Dagegen abgelegett capital	33100 Thl.
Bleibet bey beschluß des 1616. Jahres vnndt dessen berechnung bestehen vf	202758 Thl. 18 gr.
Ist also die schuldt diecz Jhar gestiegen vmb	11800 Thl.
Vnndt Sindt noch daneben vf der Stände hauß zue zahlen	2000 Thl.

Steuer-Raitung vom Ersten Januar bieß letzten December A° 1617.

Belangende die Vorreytung deß 1617. Jhares, ist bey deroselbten zue berechnen gewesen:	
Der bey schluß voriger Jhares-Rechnung verbliebene Rest an	716365 Thl. 13 gr. 2 hl.
Vnndt die New darzue khombene Anlage zur gemeinen Landes-defension vfm termin Liechtmäß 15 Thaler vom Tausendt	123046 Thl.
Thun zuesamen	839411 Thl. 13 gr. 2 hl.
Darauff dieß 1617. Jhar an alten vnndt Neven bewilligungen vnndt einlagen einkhomben	62979 Thl. 32 gr. 6 hl.

¹⁾ Ablegen, == abführen, abzahlen.

Darzue kombt der Cassa-bestandt bey beschluß der 1616 Jhärigen	
Raitung auff	1422 Thl. 30 gr. $\frac{1}{4}$ hl.
Mehr der Sechste Biergroschen	12233 Thl. 6 gr. 9 hl.
Mehr dieß Jhar auffgenombene Interessegelder	87541 Thl. 24 gr.
Vnndt ist der gantze empfang	164177 Thl. 21 gr. $3\frac{1}{4}$ hl.
Dauon Ausgegeben	
Vnndt Erstlich der Kays. Cammer gutt gemacht worden	17178 Thl. 21 gr. 4 hl.
Der Kayserin Donativ-nachstandt	10000 Thl.
Königs Ferdinandi Donativ	50000 Thl.
Zue Vnterhalt Schlesischer Cantzley	8633 Thl. 12 gr.
Zu anderer des gemeinen Landes Notturft	1667 Thl. 18 gr. 5 hl.
An gezahltem Capital vnndt Interesse	50094 Thl. 4 gr. 9 hl.
Als Capital	48297 Thl. 15 gr.
Interessen	1796 Thl. 26 gr. 9 hl.
An gezahlten vortagten Interessen von Capital, so anstehen bleiben	9430 Thl. 24 gr.
Ist also die ausgabe	162013 Thl. 8 gr. 6 hl.
Vnd bleibt nach derselben abzug von Obgesetztem Empfang vf den Letzten Decembris Ao. 1617 bey der Cassa baar	2164 Thl. 12 gr. $9\frac{1}{4}$ hl.
Vnndt an Restandten	776431 Thl. 16 gr. 8 hl.
Davon der Kayn. Maytt. vom Termin Jubilate Ao. 1612 bieß Mar- tini Ao. 1616 gutt zue machen zuestehet	162647 Thl. 26 gr. $3\frac{1}{2}$ hl.
Dem Lande	613783 Thl. 26 gr. $4\frac{1}{2}$ hl.

Schuldwesen.

Schuldtwesen ist bey beschluß des 1616. Jhares bestanden auf Hierzue auffgenommen	202758 Thl. 18 gr.
Thun zusammen	87541 Thl. 24 gr.
Dieß Jhar ist abgeleget Capital	290300 Thl. 6 gr.
Bleibet nach dessen abzueg bey beschluß des 1617. Jares das schuldtwesen auff	48297 Thl. 14 gr.
Ist also dies Jhar gestiegen vmb	242002 Thl. 28 gr.
Vnndt Restiret noch vf der Stände hauß zue zahlen	39244 Thl. 10 gr.
	2000 Thl.

Auf solche erseliene beide Raitungen haben Wier nun nicht alleine erwogen, Weiln
bieß anhero die Reste, Wie sie von Jhar zue Jhar gewachsen vnndt zugenommen, alß auch
von Zeit zue Zeit vngeachtet deß darinnen befindlichen merklichen vnterscheydtts vnndt
nicht geringen einsagen fortgetragen, vnndt auff eine hohe ansehenliche Summam Liqv-
diret wordenn, daß darauß erfolgett, in deme die Fürsten vnndt Stände darauf ein starckes

Auge gehabt, Daß die Newen bewilligungen vnndt anlagen desto reichlicher angestellet, das schuldtwesen gestaigert, die Execution vnndt einbringung desto schwerer gemacht vnndt Endlich die Vortrechnung der Newen bewilligungen, Interesse-geldern vnndt aller andern Landes-Notturfftenn vf die gehorsamben getrieben worden, Sondern auch für nöttig befunden, Solche Reste in Eine zuvorlässigere gewisheit vnndt Erleutterung zue stellen vnndt darumb nicht alleine dem Anlauff eines Jedwedern Rests, vnndt waß einer oder der ander Standt darauff eingebracht, Oder in Kurtzen einbringen solle vnndt werde, nach erforschett, Sondern auch alle vnndt Jede Reste mit fleiß exutiret, daß Klare von dem Vnklaren gesondert, Die Einsagen Erwogen, waß nicht bedenklich zue relevirung weiterer der Herren Fürsten vnndt Stände beschwerde abgeschriebenn, daß andere aber mit gutachten zue Eur. F. Gnd. vnndt der andern herrn Fürsten vnndt Stände resolution aufgestellet, Wie hernach folgett:

Bischthumb Breßlaw

Ist nichts im Rest, Als der Termin Liechtmäß des 1617. Jhares Thutt 7892 Thl. 13 gr. 11 hl.
Also auch Capitel Grosloggaw Restieret Liechtmäß Ao. 1617 147 Thl. 19 gr. 6 hl.

Wieder diese Reste ist Einsage, das Ihre Hochf. Durchl. Herr Bischoff solchen Termin weder In Person noch durch gesandte schliessen helfen, auch davon keine Wissenschaft hatten, vnndt darumb auch denselbten von ihren vnterthanen nicht eingenohmben, drumb solches billich zue Eur. F. Gnd. vnndt der Stände erwegung vnndt resolution gestellet werden¹⁾:

Jägerdorff,

Restiret	7211 Thl. 12 gr.
Darauff gezahlet mit abreystung	5000 Thl.
Baar	1463 Thl. 12 gr.
Thun Zusamen	6463 Thl. 12 gr.
So abgeschrieben bleibt lauter	400 Thl.

Welche darumb nicht abgeleget worden, daß davon tägliche auslagen auff die verhafteten Münzer erfolgen müssen.

Liegnitz

Restieret	13902 Thl. 23 gr. 2 hl.
Darauff gutt gemacht durch baar geldt vnndt Abraitung	4796 Thl. 30 gr. 5½ hl.
Bleibet klarer Rest	9105 Thl. 28 gr. 5½ hl.

Briegg

Hatt bey beschluß der letzten Raitung Restiret	3474 Thl. 7 gr. 11 hl.
Ist durch Abraitung gantz abgeführt, daß nichts mehr vorbleibett.	

¹⁾ Siehe Beilage V.

Olß Sambt Medzibor

Restieret klaren Rest 2728 Thl. 6 gr. 8 hl.

Teschen

Restieret mit der Herrschafft Skozav vnndt Schwartzwasser 103174 Thl. 27 gr. $9\frac{1}{2}$ hl.

Von solchem Rest haben die Teschnischen Abgesandten abzuschreiben begehret:

Erstlich wegnen Erzherzogs Ferdinandi Vorehrung 541 Thl. 14 gr. 8 hl.

Mehr waß von den Teschnischen Resten die Stände Ihrer Kay.

Maitt. cediret 20000 Thl.

Mehr waß bey der Kay. Cammer in Abrechnung Ihrer F. Gn. pas-
siret worden, darüber qvittung beym Steuer-Ambte außzu-
wechseln,

6005 Thl.

Mehr was Teschen nach Troppaw für das Geisbergische Regi-
ment gelieffert

2346 Thl. 29 gr. 4 hl.

Mehr ist gebeten worden, Weiln Weylandt I. F. G. zue Teschen
daß Kay. Oberambt fast ein halbes Jhar vorwaltet, daß die
halb Jährige hiebevorn dem Kay. Oberambt gereichte besol-
dung Nebenn drey hundert Thl. Botenlohn vnndt anderer Vf-
wendung Passieret werden Möge¹⁾; Thun 4300 Thl.

Wieder den vbrigten Rest Sindt einsagen angegeben worden laut beygefügter deß
gesandten Instruction vnndt beylagen sub Lit. A.²⁾ Alß: Erstlich, daß wegen vorwahrung
der Schlesischen Gräntz gegen Hungern Zeit der hungrischen Rebellionen hiebevorn biß
inn 120000 thaler liqidiret wordenn, Vnndt ob zwar darauff die Stände auff gewisse Maas
30000 thl. Abzuschreiben gewilliget, Wehre es doch von I. F. Gn. nicht acceptiret, Sonder
allwege vf völlige Abschreibung des alten Rests gedrungen wordenn.

Fürs Andre, das weiln I. F. G. vf der Stände begehren den Suckolowsky gefänglich
eingenommen vnndt bieß in vierdehalb Jahr mit starker quardi vorwahren müssen, in die
18000 Thl. auffgewendet.

Fürs dritte, daß vor etzlichen Jharen vier Fendlein Schlesischer Knächte in die sieben
wochen Zu Teschin gelegen vnndt auff bezahlung gewartet, dafür, weiln es ohne sondern
Schaden nicht Abgangen, recompens gebeten würde, gleich Andern beschädigten Städten
beschehen.

Wie wol nun beineben gesucht worden, die prætendirten Einsagen Zue sambt Ertz-
herzogs Ferdinandi Vorehrung Auf die Alten Reste von Anno 76 bies 605, daß ander Aber
auf die Steuern de Anno 609 Termin Bartholomei bies Liechtmäß 1617 Abzuschreiben;

¹⁾ Der jährliche Gehalt eines Ober-Landeshauptmanns von Schlesien betrug demnach 8000 Thaler.

²⁾ Diese Beilagen fehlen.

Wirdt doch dafür geachtet, daß solchem zue deferiren nit Vrsach vorhanden, Sondern waß Paßiret wirdt, daß es zue förderst von den alten Resten, So weit sie zuereichen, vnnndt nachgehendes von den Neuen abgeschrieben werden müsse. Vnndt zwar, weil hiebevorn Erzhertzogs Ferdinandi Vorehrung, So sich bey Teschen nicht auf 541 Thl. 14 gr. 8 hl., wie angegeben worden, Sondern nur auff 504 Thl. 16 gr. erstrecket, Andern Ständen abgeschrieben wordenn, Man sich auch zu erindern, daß freylich 20000 Thl. von dem Teschnischen Rest vor diesem vom 29. April Ao. 1614 der Kai. Cammer cediret worden Vnndt vber dieß die gezahlten Geißbergischen liefergelder nicht alleine mit vorgeleger qvittung de dato Troppaw 28. January 1609 bescheiniget, Sondern sich auch befunden, daß die angegebene qvota denn Ständen richtig vorraitet worden, vnnndt darumb bey diesem allem kein bedencken zue haben, wirdt zu verordnen sein, daß solche Posten, wie in gleichem auch diejenigen 6005 Thl. So Teschen mit der Cammer abzurechnen, dem Teschnischen Rest abgeschrieben, Thun solche Posten zuesamen 29356 Thl. 8 gr.

Was aber die vf die 120000 Thl. angegebene Einsage betrifft, Ob wol darauff Allerhandt vnterschiedene resolutiones für diesem ergangen, Alß zu sehen, Im Fürsten-Tages-Memorial de 15. Novembr. Ao. 1616, de 25. April Ao. 1613 vnnndt 14. May Ao. 1615, dennoch, weiln, alß man vorstanden, Teschen zufrieden sein wirdt, Wann Die hiebevor vnter gewisser condition zum nachlaß bewilligten 30000 Thl. pure passiret werden, Ist solches zu ferner der Stände resolution gestellet worden.

Anreichende die aufwendung wegen des Suckolowsken, weill derselbe ein öffentlicher landes-beschädiger gewesen, Würde Vnsers erachtens wohl nicht vnbillich sein, waß von Nottwendiger aufwendung, biß er zur Captur bracht werden mögen, zue Liqvidiren, daß solches Passieret werden möchte; Weill aber die Herren Fürsten vnnndt Stände, nach dem Er zue haftt genohmnen worden, denselben von Ihrer F. Gn. abgefodert, dadurch dann I. F. Gn. aller ferneren Vfwendung hetten gevbriget sein können, Aber von I. F. Gn. nicht gefolget werden wollen, wirdt billich zu der Sammentlichen herren Fürsten vnnndt Stände befindung gestellet, Ob vnnndt waß Sy dießfals zu enthengen¹⁾ vormeinen.

Die Einsage wegen der Schlesischen Knächte Solte billich mit specificirter Liqvitation justificiret werden, Vnndt ob es auch beschehe, würde doch noch, alß wir dafür haldten, dabey zu bedencken sein, Sintemahl wie berichtet wirdt, dieselben Knechte vf die bezahlung gewartet, daß man sich bey solcher bezahlungk billich erhollen sollen vnnndt nue mehr bey den herrn Fürsten vnnndt Ständen nichts zu suchen sein würde, doch wirdt solches nicht weniger auf I. F. Gn. vnnndt der Herrn Fürsten vnnndt Stände resolution außgesetzt, wie auch dahin gewiesen wirdt, was wegen der Ober-Ambts-besoldung vnnndt vnkosten gesucht worden. Dabey aber nur dieses zu erindern, Weil dem Ober-Ambt sonst wegen boten-lohnß, vnnndt derogleichen Vnkosten, über die außgesetzte besoldung, als welche vmb solcher außlagen willen mehrentheils gereicht wird, bißhero nichts Paßieret worden, Auch Herr (tit.) Georg Säbisch, Fürstlicher Teschnischer Rath, albreit wegen hochgedacht

¹⁾ Enthengen = nachlassen.

Ihrer F. Gn. hundert Thl. Empfangen, das der 300 Thl. Botenlohn für sich selbst fallen,
Auch wegen der Empfangenen 100 Thl. dieforderung höher nicht, denn vf 3900 Thl.
verbleiben würde;

Thutt also, was an dem Teschnischen Reste ohne bedenken oder weiteres herunterziehen abzuschreiben sein wird	29356 Thl. 8 gr. 5 hl.
Waß auf resolution außgesetzt	57900 Thl.
Vnndt bleibet nach abzug solcher beyder Posten klarer Rest	15918 Thl. 19 gr. 5 hl.

Troppaw

Restieret	371814 Thl. 14 gr. 5 hl.
---------------------	--------------------------

Von diesem Rest ist so lange nichts zu hoffen, biß der Striet wegen der Sonderung zue erorterung gelanget, wird aber doch davon abzueschreiben sein, waß auf die Herschaft Laslaw von Ao. 1613 bey beschluß der 1617jährigen Raitung kombt, welche sich erkleret, Troppawischen Sonderung vngeachtet Ihre Steuern Inß General-Steuer-Ambt abzugebenn:

Die Stadt Troppaw Restieret nichts.

Ist aber beschwär fürkommen, daß denen die vf die gehaltene Commission nachgelassenen 69542 Thl.¹⁾), wie auch der abfahl der anßage im Troppawischen Rest noch nicht abgeschrieben worden. Weill aber die General-Steuer-Einnehmer solches mit tödlichem abgang deß buchhalterß entschuldiget, vnndt das was zeit darzue gehören wolle, In deme solche abschreibung nicht nur Summarie, sondern nach dem termin erfolgen müsse, Ist verordnet wordenn, das deßwegenn ehestes Richtige Rechnung aufgesetzt, inß Ober-Ambt eingeschieckt vnnd darauff schriftlicher befehlichen zum Abschreibenn ertheilet werden solle.

Herrschaft Wartenberg

Restieret	5169 Thl. 23 gr.
Darauf gezahlet baar	355 Thl. 11 gr.
Vnndt durch abrechnung wegen der gehaltenen Soldaten wieder die Polnischen Confoederanten, so gegen eingestellter liqvitation billich gleich ander Ständen Paßieret wird	991 Thl. 24 gr.
Mehr durch abrechnung, was der Kay. Cammer auf termin Martini Ao. 1616 zahlet worden vnndt itzo durch Quittung abgeführt wirdt	166 Thl. 24 gr.
Thutt was baar vnndt durch abrechnungk gutt gemacht	1513 Thl. 23 gr.
Wider den vbrigen Rest haben Einsagen gesetzt werden wollen, alß wegen deß Durochofs- kischen Einfalls auf	1556 Thl.
Mehr waß die Stadt Wartenberg vorgewendet, Ao. 87. 88 auff des Kay. Oberambs verord- nen etliche Soldaten geworben vnndt gehalten zu haben, davon sie die aufwendung oftters liqvidiret, vnndt daß sie darmit gehöret werden solle, mehr dann eines vertröstet worden wehre, Thun	2100 Thl.

1) Offenbar irrage Ziffer; das Memorial des Fürstentags hat an der bezüglichen Stelle (siehe S. 24) 693 Thaler 30 Groschen $3\frac{1}{2}$ Heller.

Wiewol nun der Durochofskische Einfal Priuat-händel betrefft, welcher alle angränzenden gegen Pohlen offters gewertig sein müssen, Die darauf erfolgte schäden aber vom gemeinen Lande zue tragen gar nicht herkommen, Sondern Jederzeit ein Idweder, dene derogleichen betroffen, denn compactaten nach die Justitz zue suchen vorwiesen worden, Sich auch etliche vnsers Mittels keines andern erindern, dan daß Ao. 1604 auff gehaltenen Oberrechten alle im Pietschnischen Vnvesen beschädigte vnndt andere, so deswegen waß zue fordern vormeinet, genungsam gehöret vnndt cum sufficiente causae cognitione beschieden wordenn, Vnndt es vnsers bedünckens auch nachmalln darbey billich gewenden solte, So hat es doch, weill vns hierinnen was zue statuiren nicht zuegestanden, auf fernere resolution außgesetzt werden müssen, Vnndt wirdt also biß geregte resolution erfolget, an obgesetztem Wartembergischen Rest nichts klar, vnndt darauff sich gentzlich zuvorlassen, vorbleiben.

Herrschafft Pless

Restiret	26976 Thl. 35 gr. 7 hl.
Diesem Rest, waß daran für itzigen besitzers Innehabung vorsessen, werden Einsagen entgegengesetzt, die auff künftiges Oberrecht gehörett vnndt erlediget werden sollen vnndt darumb itzo vnklar vorblebet auf	22794 Thl. 35 gr.
Bleibet aber klarer Rest	4182 Thl. — gr. 6 hl.

Herrschafft Militsch

Restieret klar	992 Thl. 10 gr.
--------------------------	-----------------

Herrschafft Trachenberg

Restieret	800 Thl.
Ist mit Innehaltung des Einnehmers besoldung vnndt baarer bezahlungk gantz gutt gemacht worden.	

Fürstenthümber Schweidnitz vnndt Jauer

Ritterschafft Restieret	43839 Thl. 12 gr. 8½ hl.
Darauff ist abzurechnen,	
1. Waß hauptmann Rechenberg der Kay. Maytt. entrichtet vnndt auß derselbten Fürstenthümber Steuer-Ambt wieder bezahlt bekohmben, So ohne bedenken abzuschreiben sein wirdt, So baldt nur von den Klieczschdorffischen Erbenn solcher empfangenen wieder-bezahlung, deren sie geständig, schein vnndt qvittung einzubringen	10600 Thl.
2. Waß die Kay. Cammer dem herrn Gottschenn Schuldig gewesen vnndt vermöge vorgelegter Cammer-Quittungk auß derselbten Fürstenthümber Steuer-Ambt vortreten worden, Thut	2000 Thl.
3. Waß auf Oberamps befehlich herrn Davidt Rohren, Kay. Appellation-Rath, außgezahlet worden	300 Thl.

Thuett zusammen 12900 Thl.
 Vnndt bleibet nach dessen abzueg klarer Rest gegen dem Lande 30939 Thl. 12 gr. 8½ hl.
 Darbey aber zu erindern, das gleichwol an solchem Rest 14952 Thl.
 Zwischen den Weltlichen Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer vnndt
 den geistlichen sofern stritig, daß dieselben ehe vnndt zuevorn ein Jedtweders theill
 darüber gehöret, vnndt auff welchem sie eigentlich ersietzen bleiben, vernomben werde,
 nicht einbracht werden können, Demnach aber der striett nur in diesem beruhet, Ob
 solcher Rest einig vnndt allein von Kay. bewilligungen vnndt gemeinen Landeß oblagen,
 Welches die Stände berichten, herrühren, oder ob darunter auch bemelter Fürstenthümer
 privat-anlagen, dessen sich die Geistlichkeit besorgett, vnnd daß zue der alreit angeordneten
 Kay. Commission gehörig sein würde, begrieffen, habenn wir für Nötig befundenn I. F. Gn.
 gehorsamblich vorzueschlagen, Ob sie zuer erledigung solcher differentz Ihr nicht gefallen
 lassen wolle, noch für vorstehendem Oberrechten eine Commission anhero nach Breßlaw
 in tragender Ober-Amts-Vorwaltung anzustellen vnndt vorzunehmen, Ob vnndt wie weit
 die Geistlichkeit solchen ihren zugeschriebenen Rest auff die strittigen privat-anlagen zue
 treiben, oder so weitt darbey Kay. vnndt gemeine Landeß-anlagen befunden werden, deren
 abführung durch qvittung zu bescheinigen, oder für klare Schuld zu agnosciren vnndt zue
 zustehen haben werde. Weill auch die herrn Gesandten gedachter Fürstenthümer ange-
 geben, daß Ihnen die Herren Geistlichen auch wegen der Buchhaimischen liefergelder noch
 1052 Thl. 19 gr. 5 hl. aussenstehen, köndte bey itzo angedeuteter Commission durch
 abrechnung zwischen ihnen, den Geistlichen vnndt weltlichen Ständen, solches auch erle-
 diget werden.

Fürstenthumb Grossen Glogaw

Ritterschafft Restieret bei beschluß der letzten Steuer-Raytung den Letzten December Ao. 1617	25422 Thl. 23 gr. 8 hl.
Darauff vnlengst abgeleget	3000 Thl.
Vnndt anitzo wiederumb so baar bey der Cassa vorhanden	8000 Thl.
Thutt	11000 Thl.
Bleibet noch klarer Rest	14422 Thl. 23 gr. 8 hl.

Darbey I. F. Gn. ferner zue berichten, daß bey dem Herrn Abbt zum Paradies alleine
 biß in 3000 Thl. vnndt drüber, vnnd bey der vbrigen Geistlichkeit bis in 1400 Thl. außen
 stehen solle, welches durch vnseumbliche Execution einzubringen daß Kay. Glogauische
 Ambt vormittelst Ernster Ober-Amts-Verordnung zu erindern sein würde,

Fürstenthumb Oppeln vnndt Rattibor

Restieret	25269 Thl. 14 gr. 8 hl.
Davon abzuziehen waß baar einkommen	4500 Thl.
Bleibet klarer Rest, davon doch noch waß auff die Eingezogenen Münzter gangen (so Albe- reyt vber 1000 Thl. anlauffen sohl) vnndt noch austehen wirdt, künftig abzuziehen	
	20769 Thl. 14 gr. 8 hl.

Pfandschaf ter Restieret	16125 Thl. 26 gr. 11 hl.
Davon abzuziehen, waß an Kay. hoff abgeführt vnndt bey nechst gehaltenen Fürstentage Passieret worden	2954 Thl.
Wieder daß Vbrige wirdt gesetzt Einsage, daß den Pfandtschaftern biß anhero vmb	12940 Thl. ¹⁾
mehr zu verstewren zugeschrieben worden, Alß Sie zu verstewren vbernommnen, vnndt darumb dasselbe zu erlegen sich nicht schuldig erachten;	
Thutt biß dato	10631 Thlr. 31 gr. 1 hl.

Doch wirdt von dem Herrn Opplischen gesandten berichtet, daß die Herrn selbigen Fürstenthumbs dieser Einsage albereyt zue grossem theile abgeholfen, In dehme Sy die selbe Ingeschriebene Vbermaß der 12940 Thl. Schaczungk auff die Neulich vorkauften Rattiborischen Cammergütter mehrentheils geschlagen, Also daß nuemehr zue erfüllung der auf 100000 Thl. denn Pfandtschaftern zugeschriebenen Steuer-Ansage mehr nicht dann ohngefähr 4300 Thl. Ermangeln werde, Ob nun solche 4300 Thl. von der 100000 Thl. Ansage abgeschrieben werden sollen, oder ob auf Mittel, wodurch dieselben noch eingetheilet werden köndte, Die Wier doch, weiln nue Niemandt zue höheren Steuer-Vbernehmung sich leicht bewegen lest, außer daß solche eintheilung vielleicht auf die noch übrige Oppelsche Cammergütter, ob die zue kauffe gesetzt würden, gerichtet werden köndte, nicht absehen mögen, zue komben, Stellen wier zue ferner der herrn Stände Erwegung vnndt befündung, Wie dann auch dieses, ob nicht, waß biß anhero wegen nicht Versteuerung geregter 12940 Thl. dem Lande Restieret vnndt noch künftig auff die 4300 Thl. außenbleibende Versteuerung komben wirdt, der Kay. Cammer, alß welche durch die mit den Pfandschafftern geschlossene keuffe dergleichen Landes-Abgang verursacht, abgezogen vnndt Inne gehalten werden Solle. Bleibet also nach Abzug ietzt gesetzter beyder Postenn klarer Rest

2539 Thl. 31 gr. 10 hl.

Fürstenthumb Sagan

Ritterschafft Restieret	16060 Thl. 10 gr. 2 hl.
Auf diesen Rest ist gutt gemacht	2599 Thl. 30 gr.
Bleibet nach klarer Rest	13460 Thl. 16 gr. 2 hl.

Darbey zue mercken, ob zwar gegen dem Lande solcher Rest klar vnndt vnorneinlich, das doch deswegen striett vnndt Irrungen zwischen dessen Fürstenthumbs-Landt-Ständen sich erregen wihl, Inn deme zweyfelhaftig, bey wehme derselbe stecken möge, darumb auch I. F. Gn. das Kay. Amt vmb Commission ersucht haben sollen, welche I. F. Gn. dero gefallen nach mit ehestem anzuordnen, oder sonst in anderwege solcher difficultet, darmit wieder die die Execution nicht weiter fürgesetzt würde, Abzuhelfen wissen werden.

Fürstenthumb Münsterbergk

Restieret nichts.

¹⁾ Das Fürstentags-Memorial giebt wiederholt (S. 25) die Ziffer 12960 Thl.

Fürstenthumb Breslaw.

Stadt Breslaw Restieret lauter	6490 Thl. 24 gr.
Ritterschaft Breslaw Restieret	6691 Thl. 10 gr. 8 hl.
Darauff abgegeben	1000 Thl.
Bleibet klarer Rest	5691 Thl. 10 gr. 8 hl.
Ritterschafft Nambßlaw Restieret klar	896 Thl. 9 gr.

Erbfürstenthümer.

Stadt Schweidnitz Restieret	2300 Thl.
Hatt gutt gemacht	800 Thl.
Bleibet klarer Rest	1500 Thl.
Jauer Restieret	792 Thl. 31 gr. 1 hl.
Darauff gutt gemacht	200 Thl.
Bleibet lauter	592 Thl. 31 gr. 1 hl.
Strigaw Restieret nichts.	

Lewenberg. Die von Lewenberg haben sich durch ein schreibenn deß außenbleybens entschuldiget, darinnen Sy sich ferner erbitten, auff Mitfasten schir künftig ein ansehenlich Stück des Restes zu erlegenn.

Der Rest belaufst sich auf	5844 Thl. 16 gr. 4 hl.
Hirschberg Restieret klaar	276 Thl. 19 gr.
Reichenbach Restieret klaar	385 Thl. 9 gr.
Schönaw Restieret klaar	112 Thl. 18 gr.

Bunczlaw Restieret nichts.	
Lahn Restieret klaar	30 Thl. 14 gr. 4 hl.
Stadt Grossenglogaw Restieret	19173 Thl. 1 gr.
Darauff gutt gemacht	1000 Thl.
Hoffet auch bey der Kay. Cammer nachlaß an den Kay. Maytt. Resten zu erhaldten, die tragen auß, so an obigen Resst abzuschreiben sein werden, Wann der vorhoffte nachlaß erfolget	3913 Thl.

Nach dessen abzueg vorbleibet klarer Rest	14260 Thl. 1 gr.
Dieser Rest wirdt durch den brandt entschuldiget, durch welchen auch die ablegung des Jarlichenn fünften theils hatt zurück bleiben müssen.	

Freystadt Restieret bey beschluß letzter Steuer-Raitung	12581 Thl. 28 gr. 7 hl.
Darauff gutt gemacht	777 Thl. 14 gr. 3 hl.
Bleibet klaar	11804 Thl. 14 gr. 4 hl
Von Freystadt ist Niemandt erschienen.	
Guhrau Restieret	3450 Thl. 28 gr. 3 hl.
Darauff guttgemacht	600 Thl.
Bleibet klaar	2850 Thl. 28 gr. 3 hl.

Sprottau Restieret klaar	619 Thl. 3 gr. 7 hl.
Grünberg Restieret klaar	1049 Thl. 33 gr. 7 hl.
Schwibusen Restieret bey beschluß der letzten Steuer-Raitung	688 Thl. 9 gr.
Darauff durch abrechnung guet gemacht, vormittelß der Kay. Cammer-recognition	360 Thl.
Mehr durch abrechnung wegen gehaltener Soldaten wieder die Confoederanten	231 Thl. 27 gr.
Mehr durch abrechnung Einnähmer-besoldung	42 Thl. 18 gr.
Vnndt baar abgegeben	55 Thl.
Bleibet So nichts schuldig.	
Polckwitz Restieret	1772 Thl. 18 gr.
Ist niemandt erschienen.	
Stadt Sagan Restieret, So, weiln Niemandt erschienen, vntter die klaren Rest gesetzt worden	3408 Thl. 6 gr. 3 hl.

Herrschafft Freystadt¹⁾

Restieret bey beschluß letzter Rechnung	15900 Thl. 5 gr. $2\frac{1}{2}$ hl.
Hier von wirdt abzueschreiben sein, so laut producirter 6 quittungen wegen außgelegten Kriegs-liefer-geldes passiret	2262 Thl. 5 gr. $4\frac{1}{2}$ hl.
Mehr an Kay. Anlagen, So die Kay. Cammer für baar annimbtt	4505 Thl. 18 gr. 7 hl.
Wurde So vorbleiben klar	9132 Thl. 12 gr. 3 hl.

Worbey zu mercken, ob zwar eczliche besiczer der herrschafft, allß hanß Geraltowßky auff Schillersdorff vnndt leuthen, vnndt Hieronimuß Barßky auf Reichenwalde Entgegen vnndt wieder die Ansage der zwischen ihnen abgetheileten Schatzungk Einsage zue haben vormainen, In dem Geraltowsky prätendiret, daß Ihme biß in 1400 Thl., vnndt Barßky, daß ihme inn 650 Thl. mehr zu versteuren im General-Steuer-Ambt zugeschrieben würde, alß sie sich vermöge Eines vber diesen pass Ao. 1577 zwischen den keuffern vnndt besitzern der herrschafft auffgerichteten Vortrages zue thun schuldig erachteten, danoch weiln mehr auff die ansage der Schatzung, wie die beym gemeinen Lande angegeben worden, als auff die pacta privatorum zue sehen, Inn dessen auch befindlich, das durch den angezogenen Vortrag dem gemeinen Lande an der Landes-Schatzungk biß inn 3882 Thl. 18 gr. entfallen würde vnndt also Solcher Vortrag inn praejudicium des Landes auffgerichtet vnndt vber dieß der sachen durch des Geraltowsken gethanen Vorschlag, das nemblich Joachim Bludowsky, itziger besitzer der Güter Orlaw vnnd Lassuff, so biß anhero in keiner absonderlichen Steuer gelegen, die 1400 Thl., die er ihme abzuschreiben begehret,

¹⁾ Freystadt im Teschenschen Fürstenthume, zum Unterschiede von Freystadt in Niederschlesien auch Freistädtlein genannt.

[tragen solle] gar nicht gerathen, das gemeine Landt aber, Ihres hierunter versirenden praejudicij nicht entnomben werden würde, wir auch ferner vernemben, das I. F. Gn. bemeldte besitzer alreit von ihrer gefasten einbildung in tragender Ober-Ambts-Vorwaltung ab vnndt dahin gewiesen, das Sy vormittelst der Entlichenn Execution Ihre Reste inhaltdts derenn im General-Steuer-Ambt befindlichen Ansage einenn weg als den andern einbringen vnndt vnterm praetext des obgesagten stritts wes vnabgegeben zue hinterhaldten sich nicht anmassen Soldten, Allß haben wirs auch billich darbey allerdings bewenden vnndt das übrige zue weiterer Ober-Ambts-Verhör, Vnterhandlung vnndt entlichen entschayd gestellet sein lassenn, wie dann auch Solchem anhängig die Vorfüigung gethann, weil der Hieronimuß Barßky hier zur stellen gewesen, das mit ihme nach deren im Steuer-Ambt befindlichen Ansage seines Antheils an der herschafft vnbeschadet, angenommen, vnndt beyneben gebettenn, weil seine Vormünder ohne noth eine zimbliche Schuldenlast auff ihne devolviret vnndt er ein Junger Wirtt were, Ihnen bey den Herrn Fürsten vnndt Ständen Intercedendo zue befördern, damit ihme sein Rest auff gewisse Termin zu bezahlen gerichtet werden möchte, vnndt sich beynebenst erbotten auff Georgi nechst kommendt 1500 Thl., auff Michael 500 Thl. vnndt dann Jährlich 500 Thl. neben den Neuen Steuern abzuführen, Welches zwar auff der Stände resolution beruhett, haben aber doch nichts minder obberürten stritts vnnd dieses des Barßky ansuchen vngearachtet, den obbeschriebenen Rest der gantzen herrschafft für klaar anzusetzen der notturft befunden, wie nicht minder auch ihme, dem Barßky, dahin zu ermahnen, das er vorsprochen, Inner vier Wochen mit 1500 Thl. beym General-Steuer-Ambt eigentlich vnndt gewiß Einzuekomben, Massen dann auch durch den Teschnischen Gesandten bericht beschehen, daß sich der Freystädtische Einnähmer vornehmen lassen, inn wenig Tagenn eine Summe geldes beym General-Steuer-Ambt abzueliffen.

Herrschafft Bilicz

Restieret bei beschluß der letzten Steuer-Raitung	12403 Thl. 30 gr. 5 hl.
Davon durch Herrn Daniel Venedigern gutt gemacht	1080 Thl.
Bleibet klarer Rest	11323 Thl. 30 gr. 5 hl.

Es hatt zwar besitzer der herrschaft Bilitz noch eines den herrn Fürsten vnndt Ständen vorzuetragen vnnd zuvor intercediren gebeten, ob ihme wohl vorhin die gesuchte Vorminderung der schatzung abgeschlagen worden, das doch die herrn Fürsten vnndt Stände erwegen woldten, daß die Herschafft höher in der Schatzung lege den andere, vnndt daß sie inn den Gränzen gelegen vnndt mehr beschwär vnndt gefahr alß andere tragen müsse.

Item hatt auch gebeten nachlaß an Vorsessenen Resten wegen aufwendung auff die gehaltenen Soldatenn inn der Potschkayschen¹⁾ Vnrufe;

Item das ihme gewöhnliche Einnähmer-besoldung Passiret werden möchte;

¹⁾ Der Aufstand Boczkai's 1605.

Item nachlaß begehret, weil er I. F. Gn. dem Hertzoge von Teschen zue Vnterhaltung Soldatenn contribuiren müssen 1000 Thl.;

Endlich das ihme der Rest auf Termin gelassen werden möchte. Weiln Vns aber bewust, das er wegen des Abfalls an der Schätzung albereit beschieden, wegen gehaldtener Soldaten im Potschkayischen wesen keine specification eingegeben worden, Einnähmerbesoldungk den statibus minoribus niemals Passiret werden wollen vnndt endlich erwogen, die 1000 Thl. Teschnische Contribution dem Lande darumb auch nicht entfallen köndten, das wo sie Bilicz passiret werden soldten, Dagegen Teschen inn seiner praetendirten Einsage nicht zue statten komben köndte, haben wir denn Rest vntter klaar einen weg alß den andern anzusetzen für gutt angesehen, bey welchen endlich noch dieß zu berichten, das obgedachter Venediger Sich ferner angegeben, daß inn kurtzen vonn solchem Rest wieder 1200 Thl. abgeführt werden sollen.

Herrschafft Friedeck

Restiret bey beschluß letzter Rechnungk	9776 Thl. 4 gr. 8 hl.
Darauff gutt gemacht das Städtlin Friedeck	48 Thl. 10 gr. 4 hl.
Mehr was an Kay. bewilligungen die Kay. Cammer für baar ange-	
nomben vnndt dem Obersten Riebisch angewiesen	577 Thl. 7 gr. 1 hl.
Thutt	625 Thl. 17 gr. 5 hl.
Nach dessen abzueg bleibet	9150 Thl. 23 gr. 3 hl.

Hiebey ist aber zu erindern, daß vnter solchem Rest das Städtlin Mißkow mit begrieffen, welches de facto zu der Merischen Contribution gezogen worden, So auff decision der Kay. Maytt. beruhet, Dannenhero besitzer der Herrschafft gewisse Einsage hatt, vnndt so sich denn gedachten Städtlinß Resst auf 4408 Thl. 25 gr. 6 hl. belauft, haben wir vor gutt angesehen, solchenn Rest von der Herrschafft Rest zue separiren, nichts minder aber der Notturfft befunden, denselbten absonderlich in den Neuen Raytungen fortzutragenn vnndt die darauff khommende ratam von den Neuen bewilligungen Jährlich darzue zueschlagen, damit [dieselben] den Einen weg alß den andern der Kay. Maytt. statt baares geldes angewiesen werden, Vnndt solche Schaezung dem Lande nit entfallen möge. Wann nun solche separation beschiehet am Friedeckischen Rest, restieret lauter

4741 Thl. 32 gr. 9 hl.

Herrschafft Loslaw

Restieret klar von Bartholomei Ao. 1613 bis Liechtmäß 1617

inclusive 3189 Thl. — gr. 4 hl.

Burcklehen Auraß

Restieret klar 123 Thl. 26 gr. 8 hl.

Burcklehen Gropspeterwitz

Restiret	78 Thl. — gr. 2 hl.
Darunter 14 Thl. 27 gr. lange Zeit fortgetragenn worden, davon nicht berichtet werden kan, wo Sy herkomben, die werden abgeschrieben werden müssen, wird so klaar verbleiben	
	63 Thl. 9 gr. 2 hl.

Haldt Großburgk

Restieret klar	45 Thl.
--------------------------	---------

Auß dieser erleutterung der Reste erscheinet nun, daß Sich dieselben innn drey vnterschiedene Classes abtheilen.

1. Classis.

Die Erste begreift diejenigen, welche Einsage habenn vnndt dero wegen auf fernerm bericht, erkundigung, vorhör, erledigung auch der Herrn Fürsten vnndt Stände resolution stehen, die thun Inn Summa	478866 Thl. 3 gr. 9 hl.
--	-------------------------

2. Classis.

Die ander, welche auft klaarer abschreibung, abrechnung oder ausseczung bernhen, die thun in Summa	98827 Thl. 17 gr. 4 hl.
--	-------------------------

Ob nun wol in solchen beyden Classen etwaß vonn Resten der Kay. Maytt. zuständig begrieffen, So hott doch das Landt davon nichts mehr, es wehre dann das etzliche Einsagen demselbenn zum besten erleuttert werden köndten, zu gewardten.

3. Classis.

Die dritte helt inn sich die klaaren Reste, So thun inn Summa	202103 Thl. 1 gr. 10½ hl.
Darunter begrieffen, was am Termin Lichtmäß 617, So ohne gefehr nach abzueg der Einnähmer-besoldung, vnndt was nach Schluß der letzten Steur-Rayitung davon mag einkomben sein, noch aussenstehet vnd außträget	74218 Thl. 13 gr. 3 hl.
Mehr was darauß der Kay. Maytt. gebührett	28264 Thl. 1 gr. 1½ hl.
Bleibet dem Lande	99626 Thl. 20 gr. 6 hl.

Folgenn Andere Reste, So nit von Steuren vnndt Anlagen herrühren.

Erstlich Restiret dem Lande am Sechsten Biergroschen von Ao. 1611 893 Thl. So bey etzlichen Städten stehen soll, welche Einsage dagegen praezendiren, das Sy solches Jhar zue Einnämmung des völligen Sechsten Biergroschens absonderliche Einnähmer den Herrn Fürsten vnndt Ständen zum besten verordnet, die davonn zu recompensiren wehren, darauf bey der Herrn Fürsten vnndt Stände resolution stehett, weil andere Städte dergleichen absonderliche Einnähmer nit gehabt, ob solche recompensen diesen alleine für den andern erfolgen soldte.

2. Findet sich, das vom Ersten Januarii biß letzten December 1616 ausn Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer am Sechsten Biergroschen zue wenig abgegeben worden
450 Thl.

3. Eodem anno Ist auß der Herrschaft Trachenberg am Sechsten Biergroschen zu wenig abgegeben worden 96 Thl. 11 gr.

Weil aber hiebey berichtet wirdt, das es etwa beym Kay. Ober-Einnähmer stecken soll, welcher vnrichtig wordenn, möchte Vnsers erachtens solcher Rest der Kay. Cammer, welche die Ober-Einnähmer zue bestellen pfleget, inne gehalten werden, die hernach es wol wieder würde einzubringen wissen, wie dann auch mit vorgesetzter Post der 450 Thl. beschehen möchte, weil dieselbe bey Weylandt Herr Sigmundt von Zedlitzes, Ober-Einnähmers Erben oder dessen Schuldwesen wieder zu erlangen.

4. Vom 1. Januarii biß letzten December Ao. 1617 ist wieder auß den Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer am Sechsten Biergroschen zu wenig abgegeben worden vmb 200 Thl., hatt mit dem vorigen gleichen bescheidt, weil es beym Davidt Waitz hafften soll.

5. Herrschaft Wartenberg hatt in eczlichen Jharen weder der Cammer, noch dem Lande was abgegeben, darüber bericht bey der Cammer einzuziehen sein wirdt.

6. Also hatt auch Fürstenthumb Großglogaw vnndt Sagan, dessen Vrsach auch bey der Cammer zue erkündigen, de 1. Jan. biß ult. December nichts abgegeben.

7. Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Teschen vnndt Plesse haben sollen von 1. July biß letzten December 1617 am Sechsten Biergroschen der nachrichtung nach, die man auß der Kay. Cammer erlanget, erlegenn, So Sy nicht gethan vnndt noch Restieren
226 Thl. 4 gr.

8. Mehr Restieret herr Caspar von Warnsdorff, Haubtmann der Fürstenthümer Schweidnitz vnndt Jauer, waß er auff die Wienerische Reise bekomben vnndt die hernach nicht verrichtet 333 Thl.

9. Herr von Wartenberg Restieret ein Jhares-Mit-Zinß auß der Stände hauß
100 Thl.

10. Gewesener Zahlmeister Gabriel Schmolz 7544 Thl.
Sol Reverß von sich geben zahlung zu thun, wann er ad pingviorem fortunam käme.

11. Sindt auch vom herrn Carll Hannibal von Dohnaw gefordert worden wegen Kriegs-Rest auß Weilandt herrn Abrahams von Dohna dem Lande eingestellten Revers
8000 Thl.

Weil aber derselbe Reverß keine Summam besagett, Ist vorhin geschlossen, die acten, so zwischen bemeltem Herrn Abrahamb von Dohna vnnd Weilandt Chriestoff Zedliczen, Zahlmeistern, fürgegangen, beym Steur-Ambt, So woll der Bischofflichen Cantzley auff-zusuchen vnndt dieselbten dem Landesbestaldten außzugeben, bey deme es nachmahn bewendett, außer das die Ober-Steur-Einnähmer berichten, das beym Steur-Ambt keine nachricht zu befinden.

12. Restiren die Juden von Zültz Seidt 8. October 610 inn der Fürsten vnndt Stände Steur-Cassa Järlichen Zinß 100 fl. Vngr., thun von 7 Jharen vorsessen . 700 fl. Vng.

Demnach nun auf Solche maß, alß itz gemeldet, die ausstendige Raytungen abgenommen vnndt befundenn, wie nicht minder die ordinari vnndt extraordinari Reste derogestalt erleutert worden, daß darauß, waß auff Einsagen beruhet vnndt noch strittig ist, so wol was abgeschrieben gewesen, vnndt sonderlich was lauter vnndt klaar vnndt darauf sich das gemeine Landt zu vorlassen deutlich zu vornehmen, Sindt folgends nach beschriebene Punct inn beratschlagung genombnen vnndt zue einhelligem guettachten gerichtet worden.

Die bestehen in Viererley Vnterscheidt:

1. Dan ezliche die Steuer-Raitungen an sich betreffen,
2. Etzliche das Schuldwesen begreiffen,
3. Andere die vorgesetzte Reste belangen,
4. Dann wieder andere gewisse Extra-ordinari Puneten in sich haldten.

Raytungs-Sachen.

Belangend die Raitungs-Sachen, Ist erstlich erwogen worden, was von Laggio berechnet zu befinden, weiln dann dasselbe bey auffnehmung Nottwendiger geldt-Posten von fast weniger Zeit hero inn brauch komben vnndt den Herrn Fürsten vnndt Ständen nicht zue geringem Schaden lauft, Ist zue dessen künftiger Vorhüttung für rathsamb geachtet worden, den herrn General-Steuer-Einnähmern fort an mit zugegebenn, inn Vorfallenden überheufsten ausgaben die Nötige vnndt vnvormeidliche auffnehmung der gelder desto zeitlicher zue befödern, damit so viel möglich mit gewöhnlichen Interesse-geldern Rath geschafft werden möge, So wohl das ohne Vorwiessen vnndt bewilligung des Kay. Ober-Amts forders nicht aufgenommen werde.

Fürß ander, weil bißanhero wegen einbringung des Sechsten Biergroschen keine sondere gewißheit gewesen, In deme, ob wohl die Kay. Cammer vf ersuchen den General-Steuer-Einnähmern einen Extract der Einkombenen Kay. Biergeleider auffgeben lassen, derselbe doch was dunckel vnndt vnvollkomben gewesen, Solte nicht vnnötig sein bei der Kay. Cammer durch fleisige tractation zu befödern, damit nicht allein ein klarer vnndt völliger Extract, wann es der Notturst, inß Steuer-Ambt gefolgett, sondern auch zu mehrer gewißheit den verordneten Biergeleider-Einnähmern mit gegeben werden möge, von halben Jharen zue halben Jharen Einem Jedwedern Stande an seinem Orthe vnndt Also auch denn haubtleuthenn In Erbfürstenthümbern, solche auff die Steuer-Raitung bey handen zu haben, Dergleichen Extract vf begehren abzugebenn. Wegenn des Außstandes der Lausitzischen Cantzley-Expedition wil fürs dritte von nöthen sein, die Stände beyder Lau-siczen sich deß Rest halber, was davon vf Jedes Landt kommt, zu vorgleichen durch schreiben zu ersuchenn, auch bey den Landtvögten darzue Nottwendige beföderung zue thun, anzuhaltenn.

Vierdenß ist für gutt angesehen wordenn, noch ein Exemplar der Steuer-Rayttung inß künftig zue vorfertigenn, dieselbte ins Kay. Oberambt zu bringen, darmit dasselbe sich Jederzeit, wenn es die Notturfft erfodert, darinnen zu ersehen habe.

Fürß fünfte, So wehre auch den herrn General-Steuer-Einnähmern mit zu geben, künftig In außgabe die besoldungen, liefergelder, Botenlohn vnter gewisse Absonderliche Rubricken einzutheilen, Endlich auch über daß Städlein Mißkow vnndt herschafft Laslaw sondere Rubricken zu halten.

Schuldwesen.

Bei dem Schuldwesen ist vornemblich in Acht zue nehmen gewesen, Ob wohl, als oben Vormercket, dasselbe bey beschluß der 1617den Jhares-Rechnung an auffgenohmnen Interesse-Posten nur auf 242002 Thl. 28 gr.

angesetzt worden, das dennoch daßjenige waß zu bezahlungk des Königl. Donatives vom einkommenen termin Liechtmäß Ao. 1617 nicht weniger dazue geschlagen werden müsse,

19074 Thl. 20 gr. 1 hl.

Mehr wirdt dazue angesetzt, waß man der Kay. Maytt. an Kay. bewilligungen Vorsessen vnndt noch zue thuen schuldigk, daß sie befunden anlauffendt auf

162647 Thl. 26 gr. 3½ hl.

Summa des gantzen Schuldwesens 423724 Thl. 2 gr. 4½ hl.

Hierauf können nun zu bezahlungk der Kay. Maytt. bewilligungen der Kay. Cammer an Restandten Inhalt beygesetzten Extracts Lit. B.¹⁾ angewiesen werden

114739 Thl. 30 gr. 5½ hl.

Wann solches abgezogenn wierdt, Vorbleibet man der Kay. Maytt. Schuldig an Oberhungrischenn bewilligten gränzhülfen dahien abzuführen . . . 33333 Thl. 12 gr.

So der Kayn. Cammer baar zu gebenn 14574 Thl. 19 gr. 10 hl.

Thun zuesamen 47907 Thl. 31 gr. 10 hl.

So täglich, weil so viel von den Einkombenen Kay. bewilligungen zue daß Landeß angelegenheiten gebraucht werden müssen, von denen den herrn Fürsten vnndt Ständen zueständigen Resten zu bezahlen.

Mehr ist auff obige Schuld-Summa an driengenden schulden, täglich guttmachen, So seyder beschluß der letzten Rechnung fellig worden Capital . . . 12000 Thl.

Interessen-besoldung, liefergeldern vnndt Anderen ausgabenn . . . 2500 Thl.

Thuen zuesamen 14500 Thl.

Ist also in allem dringendt vnndt vnvermaidlich zue zahlen . . . 62407 Thl. 31 gr. 10 hl.

Ohne waß mann noch wegen ablegung etlicher vf kurtze Zeit auffgenohmnen geldt-Postenn vnndt Anderen ordinari vnndt Extra-ordinari-außgaben bedürffendt, so zwieschen dato vnndt Ostern leicht In die viertzik vnndt mehr Tausendt, welches man an itzo dahien gestellet sein lest, anlauffen dürffte.

¹⁾ Fehlt.

Nun ist zue abföhrungk solcher	62407 Thl. 31 gr. 10 hl.
Einnähmens nit vorhanden, den so viel nach dem beschluß der letzten Steuer-Raitung einkommen vnndt davon Restiret	5000 Thl.
Mehr waß die abgesandten der Stände bey Icziger angestellten Neuen Raitung baar abzuföhren bewilliget	20000 Thl.
Thun zuesamen	25000 Thl.
Vnndt würde so nach zue abföhrungk der dringenden Schulden ermangeln	

37407 Thl. 31 gr. 10 hl.

Wann nun solche Post ohne Vorlehen aufbracht vnndt also die abgesetzten dringen-den schulden gezahlett würden, würde daß Gemeine Landt nach schuldig vorbleibenn:

An Capital vnndt Interessgeldern	230302 Thl. 25 gr.
An anticipirter Termin Liechtmäß	19074 Thl. 20 gr.
Thut	249377 Thl. 9 gr. 1 hl.

Darbey doch zue mercken, das nicht weniger auch Inn den für baar angesetzten 25000 Thl. waß von Termin Liechtmäß Ao. 1617 begriffen, so künftig den itzo gemelten bestandt des schuldtwesens vmb so viel vormehren wirdt. Zur abföhrung aber Jetzo gemelter Schuld-Summa Solten nun zwar die klaren Reste, so Obenn in der dritten Classi außgescheiden wordenn Vnndt 99626 Thl. 20 gr. 6 hl. außtragenn, gebraucht werden, Weilln aber also kurtz zue vorn angedeutet, zue bezahlung der dringenden Schulden nach zum Wenigstenn 37407 Thl. ohne dieß ermangeln wollen, werden dieselbenn Nottwendig zue forderst von geregten klaren Resten erhobenn werden müssen, darauf dann zue vornehmen, daß ein fast wenig erklärliches zue abföhrung mehr geregter Schuld-Summa vorbleiben vnndt von den herrn Fürsten vnndt Ständen wirdt vorgesonnen werden müssen, ob nicht dazue einer absonderlichen anlage vnndt contribution, oder Ja die Neuen zue den Kay. bewilligungen angesetzte Termin an der anlage zu erstrecken¹⁾ von nöthen sein würde.

Wie aber nun zu erlangung der 37407 Thaler zue abrichtung der vorberürten dringenden Posten von den klaaren Resten zue khomben, haben wir nach fleisiger der sachen Erwegung kein Ander Mittel finden mögen, denn daß einem Jedtwedern Standt eine gewisse Quota, dieselbte zwischen dato vnndt den 21. Martii Inß künftig eigentlich vnndt gewiß bey Vormeidung entlicher vnnachlässiger Execution einzubringen assigniret, vnndt vf weiter Seumbnüß mit der Execution entlich vorfaren, vnndt bey welchen dieselbte nicht zue werck zue bringen, der Kay. Maytt. etc. Nahmhafft gemacht vnndt deroselbten fernere ordinantz erwartet, Inmittelß aber die Kay. Cammer in gedult erhalten, Auch der verzug bey der Kay. Maytt. mit der grossen vnmöglichkeit vnterhänigst vnndt im besten entschuldiget werden solle. Solchem nach haben wir auch nicht vnterlassen vorzusinnen, wie doch ins künftig zu vorhüttenn, das entzweder nicht mehr schulden

¹⁾ Erstrecken = erhöhen, vergrößern.

gemacht, oder Ja, da man ie derer nicht ganz geübriget sein kondte, daß man doch darein nicht so tief alß beschehen, Einrinnen möge, darzue wir nicht vnfügliche mittel zu sein erachtet, Wann bey vorfallenden bewilligungen die gewöhnliche continuirung, das der gehorsambe den vngehorsamben nicht vbertragen solle etc., Item das die Reste der Cammer statt baares geldes angewiesen werden möchten, Jederzeit inn acht genohmbenn vnndt den bewilligungen beygesetzt wirdt, Dann daß die Anticipationes wie albereit vom 8. October 615 geschlossen, abgestellet vnnd in einbringung der eingelegten terminen des gemeinen Landes Zuestandt zu vor herauß weg genombenn, Entlich auch die Gränez- vnndt Bawhülfen, welcher wegen iederzeit gewisse Starcke Summen zusamen gerichtet, baar außgeföhret vnndt oftterß durch Vorlehen auffbracht werden müssen, der Kay. Maytt. zue dero freyen disposition, gestalt Sie deß mehr dann eines begehret, gelassen würden, dessen dann desto minder bedenkens zu haben, Weiln derogleichen abführung von andern der Kay. Maytt. Landen nicht viel verspüret wirdt, auch ohne dieß vnmöglich, durch die Schlesischen hüelfenn Allein die gefahr außzuhalten.

Von Resten

Ist sonderlich vorkommen, daß die Geistligkeyt inn Erbfürsthümbern sich vber Einbringung des Terminß Liechtmäß mit ihrer hochfürstl. Durchl. des herrn Bischoffs Inhibition entschuldigenn vnndt andern denselben gleichermassen zue hinterhalten anlaß geben solle. Dieweiln dann geregte Geistligkeit Jedes Ortes, wo deren gütter gelegen, mit zue leben vnndt zue legen schuldig, auch von unentlicher Zeit anderß nicht herkommen, vnndt vber dieß die Kay. Maytt. etc. sich dessen hiebevorn außdrücklich reserviret, wirdt bey den Ständen anzuordnen sein, daß sie durch Jedeß Orts gewöhnliche Executionsmittel die dieß fals erheischende Notturfft befödern.

Wegen Einbringung der Reste Ins Gemeine ist erwogen worden, daß der Modus Executionis kurtz zuvorn angedeuteter massen fortzustellen sein würde, vnndt daß dazue auch nicht vndienlich fallen solle, so inß künftig durch einen gemeinen beschluß Aufn Thaler 3 gr. Poen dem Lande vf begunten Saumbaal zu erlegen auffgesetzt werden mochte. Wegen der Troppawischen Reste, wie nicht minder von dem abgesonderten Städtlin Mißkow Ist erinderung geschehen, was biß dato ausständig vnndt ins künftig von Neuen bewilligungen darzue khomen möchte, der Kay. Cammer in allwege stat baares geldes anzuseien sein werde, angesehen, daß sie einen weg alß den andern zue deß Landes ansagen gehören vnndt von Niemanden Vbertragen werden können.

Waß von denjenigen Resten, So auf Einsage bestehen vnndt Oben in der Ersten Classe begrieffen, werden die Restandten auff vorstehendes Ober-Recht vnter gewisser Ansehnlicher Poen erfordert, gehöret, vnndt mit Vorwießen aller Stände, Gestalt Ebener massen Ao. 1604 mit den beschädigten auch beschehen, endlichen beschieden werden müssen, Allermassen solches auch mit den Extraordinari-Resten, So nicht klaar sindt, zue haltern.

Wegen deß Juden-Zinses wiel die Notturfft erfodern, an herrn hanß Christof Proskowsky, Freyherrn etc., darmit vor Mittels S. gn. Verordnung der Rest zwischen dato vnndt Mietfastenn Aigentlich einbracht werde, erhaischende gebühr gelangen zue lassen, mit andeuten, daß vf Wiedrigen fall es den herrn Fürsten vnndt Ständen an mitteln zue erlangung der Zahlung nicht mangeln werde.

Was gestalt wegen der bösen Gröschen, so sich bey der Landes-Cassa noch bieß dato befinden, für diesem geschlossen worden, die gutten auszuschliessen vnndt die Vbrigen inn Eine Münze zu geben, hatt man sich auch erindert. Vngeacht nun vormeinet wirdt, daß es nicht vor die Mühe vnd kosten der abfuhr stehen würde, wirdt doch dafür gehalten, daß es beim Einmahl ergangenen beschluß bewenden solle.

Endlich hatt die Stadt Grossenglogaw, So wohl die Stadt Oppeln, vnndt für sich vnndt wegen ihrer auch die herrn Gesandten derselben Fürstenthümer gebeten, wegen des erliedtenen brandtschadens mit ihnen ein Mittleiden zu haben vnndt In sie ob Einbringung der Reste nicht so genaw zue dringen. Wiewol es nun nicht ohne, daß mit ihnen billich ein Mittleiden zu haben, dennoch, weiln die Nott des Landeß, alß oben mit mehren außgeföhrett, Menniglich für Augen vnndt in derselbten nue keinem Standt seine Reste mit gutter gelegenheit einzubringen zuegelassen werden kan, Sonder ein Jedweder ein Vbrigeß zu thun sich verwegen¹⁾ muß, auch vormutlich die Reste mehrentheils bey den Ratsheusern, vnndt Stände dem herkomben nach Ihnen miet allmögliche mitleyden Albereit entgegen gegangen vnndt in vbrigen die Fürstentages-beschlüsse vormögen, das die Vbertragung vom Stande erfolgen solle, Wirdt zue I. F. Gn. Erwegungk gestellet, wie sie solches zue erachten, oder waß sie darauf zu verordnen befinden.

Etliche gemaine Punct.

Wegen der herrn Fürsten vnndt Stände hauß alhiro ist für nötig geachtet worden, für allen dingen die Werckleuthe mit ihrem Vberschlage wegen der baw-kosten zu vornehmen vnndt die Notturfft In einen abrieß zu bringen vnndt davon dem Kay. Ober-Ambt gebührende relation zu thun.

An gleichem wird E. F. Gn. alß Kay. Ober-Ambts-Vorwalter anheimb gestellet, ob nicht mit Ihrer Gn. dem herrn von Wartenberg ein richtiger mitzedel wegen S. Gn. Innehabung an der Stände hauß Pro Jarlichen 100 Thl. mitzinß auffgerichtet vnndt darin die beygelassene Fahrnüß So wohl, auch das die Stände wegen besorgender gefahr, Ob einige wegen Vorwarlosung erfolgen solte, gesichert stehen möchten, Item daß hauß von herrn Mittern bawstendig zue erhalten, begriffen werden solle.

Ob auch wol wegenn eingeschlichener vnndt vberheufster bösen Münze fleisige Consultation gehalten worden, Massenn die herrn General-Steuer-Einnähmer vmb dessen

¹⁾ Sich verwegen = auf sich nehmen.

remedirung alles fleises angehalten, dennoch weil es nicht ein Werck ist eines Landeß, hatt manß Nottwendig bey deme, Wesen Ihr Kay. Maytt. Inn Jüngstem Fürstentagesbeschluß deswegen vnterthännigst erindert worden, nue bewenden lassen müssen zue E. F. Gn. ferner gnädiger Erwegung Stellendt, ob nicht durch steigerung der groben Sorten gleich andern Ländern mitt Vorwissen der Kay. Maytt. etc. dem Vnwenesen etzlicher massen remediret werden köndte, vnndt ob nicht dieselbte auch vnterthännigst zue bitten wehre, Sich bey der Königl. Maitt. In Pohlen darmit, weiln nachricht einkhombt, daß fast geringe drey Creutzer daselbst gemüntzet werden sollen, darauf gebührende inspection gehalten werden mochte, Zu interponiren.

Also auch erinderung erfolget, daß die für daß Landt vor Jharen erzeugte Inventionen¹⁾, So nach [zu] Jagerndorfenthalten²⁾ werden, So wol die da hin gefolgte Artolorey-Wägen vnndt Mußquetten, Inglechem die nachm Ölß genohmbene Doppelhacken wieder zue der Stände Vorrath gebracht werden möchten, Ist solches zu E. Gn. vnndt der Herrn Stände befiecht vnndt verordnung gestellet wordenn. Sonsten wirdt für billich erachtet, daß wegenn derer ausem Brigischen Zeughause vorgeliehenen Fünffzig Rüstungen dieselben anderwertz behandelt vnndt ausem Steuer-Ambt gezehlet werden mögen. Was von allerhandt auffwendung zue ablieferung der 40000 Thlr. Oberhungrischer Grantzhülfen von nöthen sein wirdt, Weil billich dieselbten von der Summa Innegehalten, oder da, wie wohl vnnötig, dieselben völlig abgeführt werden Solten, der Cammer abgezogen werden, Wird E. F. Gn. gehorsamlich anheim gestellet, Ob sie sich deßwegen, wie auch wegen einwächselung der in Hungarn güldigen Sorten mit der Kay. Cammer ehestes zu vornehmen ihr gefallen lassen wolle. So auch Weylandt Niclas Hoffmans Buchhalters hinterlassene Erben vmb nachlaß seines den Ständen vorsessenen wohnungsgeldes angehalten, haben wier solches in ansehung seiner getrewen Dinsten bei der herrn Fürsten vnndt Stände Buchhalterey, biß in etliche vnndt dreysig Jahr geleistet, vf E. F. Gn. Ober-Ambts-genehmhabung gewilligett.

Entlich haben die Herrn abgesandten der Erbfürstenthüber sich beschwäret befunden, daß sie biß anhero deß Landes verordneten Einspänniger-dienst ganzlich entnomben gewesen, vnndt gebeten vf Mittell zue sinnen, damit dieselbten Einspänniger sich nicht Miender alß anderen Ständen beschiehet, auch bey ihnen einstellen vnndt ihrer Vorrichtung vnndt diensts praesentirung gewissen schein durch Vnterschreibung bey händen habender Patenten affordern vnndt zurück briengen müssen. So dann solche erinderung an sich selbst billich vnndt mann hiebevorn dieser beschwerde hierdurch abzuhelfen vormainet, so die vier Einspänniger, die sich gewöhnlich im Oberambt befiechten, abgefodert vnndt Stadt derselbten so vier Curirer gehalten würden, lest manß vor dießmal vf E. F. Gn. vnndt der Herren Fürsten vnndt Stände Weiter-befieindung bewenden.

1) Die Verbindung, in der diese Inventionen hier und oben S. 28 genannt werden, läßt an eine neu erfundene Art Waffen denken. 2) enthalten = zurückhalten.

Vnndt dieses ist also, was bey abnehmung ob angezogener beider biß anhero ausgestandenen General-Steuer-Raitungen in Allem fürgelauffen. Wann denn alß darauß zu vornemben, die herrn General- vnndt Ober- Steuer- Einnähmer vnndt Buchhalter solche Raitungen Erbar vnndt aufricht gethan, also das darauß wenig Mangell Auszuesetzen gewesen, nicht weniger auch der herrn Fürsten vnndt Stände General- Steuer- Ambt in zimblicher richtigkeit vnndt Ordnungk gehalten, Alß haben wir zum beschluß vnndt der vbligkeyt nach vnndt vf ihr beschehenes ansuchen nicht alleine die abgenommenen Raitungen sambt denen darzue gehörigen probationen vnndt beylagen an gewöhnlichen Ortt hintergelegt, Sondern auch ihnen den General-Steuer-Einnähmern eine vbliche interims-Quittung Erfolgen lassen, Nicht zweyfelnde, die herren Fürsten vnndt Stände bey nechstfolgender Ihrer Zusamenkunft dieselbte mit der haubtqvittung wieder außzuwexeln keinen bedencken haben werdenn, E. F. Gn. vnß hiebey zue Gnaden gehorsamb- vnndt vnterdienstlich empfelndt.

Datum Breslaw denn 6. Februar Ao. 1618.

N. N. N. der herrn Fürsten vnndt Stände zue der General-
Steuer-Raitung Verordnete Abgesandte.

Beilage V.

A u s z u g

aus dem Antwortschreiben des Bischofs, Erzherzogs Carl, an den Ober-Amts-Verwalter Herzog Johann Christian in Bezug auf den 17ten Punkt des Fürstentags-Memorials vom 23. Mai 1618.

(L. C.)

„Wir mussen unß hierüber ganz wehmüttig beklagen, das die H. H. Fürsten und Stände Augsburgischer Confession, so Wir umb Sie nicht verdient, zur Zeit und Stel solcher Anlagen, weiln dieselbe zu keinem andern ende als zur Defension des Landes solln angesehen worden sein, Vnß, als den ersten Stand des Landes vbergangen, außgeschlossen¹⁾ eine sonderbare cassa aufgerichtet und zu gewissem und verborginem Zweck und Ziel

¹⁾ Die Steuer war allerdings nur von den evangelischen Ständen beschlossen worden und zwar auf einer zum 22. November 1616 behufs der Beilegung der Neißer Religions-Streitigkeiten berufenen Versammlung. Der Bischof, Erzherzog Karl, unterhandelte mit den übrigen Ständen persönlich, beharrte aber auf seinen Ansichten so fest, daß die Zusammenkunft ohne Frucht verlief. Darauf beschlossen die Stände ohne den Bischof: „damit das Land auf alle Fälle nervos habe“ eine Steuer von 15 aufs Tausend, von Geistlichen und Weltlichen an Lichtmess 1617 zu erlegen, die in einen besondern Kasten deponirt und nur zur Landes-Defension verwendet werden solle. Der Bischof und die katholische Geistlichkeit zahlten nun natürlich nicht, und ersterer klagte unterm 16. December 1617 beim Kaiser, als der Oberlandeshauptmann angefangen hatte, die Steuer auf geistlichen Gütern mit Execution einzutreiben. Gleichwohl erboten sich die bischöflichen Gesandten auf dem nächsten Fürstentage vom Juli 1618, wie das später folgende Memoriale zeigt, den Termin Lichtmess 1617 zu zahlen.

gezogen haben, da doch die Fürsten und Stände Augspurgischer Confession des Vertrawens zu vnserem angebornen deutschen und Erzherzoglichem Gemüth unfehlbar seyen sollten, wenn Vnß dazumahl einziger des Landes Anstoß, so Vnß gleichwol bisanhero verborgen, im wenigsten kraft des Landes-Privilegii entdecket worden wäre, daß Wir zu abwendung deßelben nicht allein die berührte Anlage mit bewilligen, sondern auch aufm Notfall mit eusersten Vnß vnd den Vnsrigen zuvorläßigen vbrigten Kräften vnd vermögen entgegenzugehen und vorzusteueren vnvordroßen gewesen sein würden. Alldieweiln aber die gesambten H. H. Fürsten und Stände Vnß nicht verdencken können, daß Vnß gleichwol aus Vnseren und dieses Landes einem Jeden zu einem Corpori gehörigen Stand wohl-erworbenen Freiheiten und Privilegien gleich andern zu schreiten ohne allerhand hieraus besorglicher vorwirrungen nicht gebühret, Wir auch zu berührtem beschluß weder erfordert noch darüber vernommen worden, da doch derogleichen den gemeinen nucz concernirende schließ- und berathschlagungen auf allgemeinem Fürstentage von allen und jeden Stände pflegen und sollen fürgenommen werden, gestaltsam es auf andern fahl nichts als spaltungen, ungleiche nachdenken vnd mißverständigkeit verursachen würde: Alß langet an E. L. Vnser freund- und brüderliches ansuchen, dieselben wollen Vnß dizfals vmb angezogener vnd anderer hochbedenklicher vrsach wegen bey den gesambten H. H. Fürsten vnd Ständen zum besten entschuldigen helfen, Inmaßen wir dann des Vertrawens zu Ihnen geleben, Sie werden Vns dasjenige nicht zumutten, was einer oder der andere Fürst oder Stand aus Ihnen selbsten nicht thun werde, sondern vielmehr auf andre mittel und wege bedacht sein werden, wordurch zuvorläßig und ordentlicher maßen vermittelst allgemeiner Berathschlagung, davon wir Vnß nicht zu entbrechen gemeinet, die erleichterung der gemeinen Landes-Schuldenlast erreicht werden möge.“

Im Übrigen versichern wir, daß wir alles, was zu des Vaterlandes Vortheil etc. erspießlich, nach Kräften beizutragen uns befleißigen werden.

Geben in Unserer Stadt Neiße, den 12. Juni 1618.

Carl v. Gottes Gn. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund,
Bischof zu Brixen vnd Breßlau, Graf zu Tyrol etc.

Beilage VI.

Ersuchen der Fürsten und Stände an Ihre Kay. Maytt. Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg, icziger zeit Ober-Amtbsverwaltern, die Oberhauptmannschaft völlig aufzutragen.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster vnd Vnvberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb Khönig, Allergnädigster Kayser, König vnd Herr. E. Kay. Maytt. seind Vnsere vnterhänigste gehorsambste dienste nebens treuhercziger verwünschung langes lebens vnd bestendiger leibesgesundheit befristung vnd alles Kayser- vnd

Königlichen wolstandes iederzeit zuvorn. Vnd seyen diesemnach in keinem zweifel, E. Kay. Maytt. in vnenfallenem allergnädigsten angedencken haben werden, was nicht allein in nechstem Fürstentagsbeschluße, sondern auch in einem absonderlichen schreiben vnter dem dato des 18. Septembris abgelaufenen 1617. Jahrs wegen genczlicher erseczung des Ober-Ambts, vnd das hierzu Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. der Durchlauchtige Hochgeborene Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herzog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, icziger zeit vertreter der Oberhaubtmanschaft in Ober- vnd Niederschlesien, vermocht werden möchten, vnterhänigst vnd gehorsambst gelangen laßen, In sonderlicher erwiegung, das das algemeine Landesprivilegium, wie auch der von Ihrer Kay. Maytt. Kayser Rudolpho wegen bestellung des Ober-Ambts ertheilete Majestetbrief von einem Oberhaubtmann vnd keinem verwalter reden, vnd das Vnsere vorfahren, wann Sie durch einen Verwalter guberniret werden wollen, solches für ein hohes Landgravamen angezogen vnd vmb remedirung deßelbten alles fleißes gebeten, Maßen aus deme, was Anno 1575 vnter Kayser Maximiliano vnd dann 1577 vnter Kayser Rudolpho furgegangen, genugsam zu befinden, Wie auch, was sonsten E. Kay. Maytt. selbsten in fortstellung deroselbten eigenen angelegenheiten hieran gelegen. Wann dann bis dato hierauf keine resolution, weniger die bestellung der Oberhaubtmanschaft den privilegiis gemäss erfolget, Wir aber gleichwol bis anhero in der that genugsam verspüret, das wol vnd hochgedachte Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. in tragender verwaltung, sowol E. Kay. Maytt. als des algemeinen Vaterlandes sachen Ihnen alles besten vnd trewesten fleißes angelegen sein laßen, Dahero gar nicht zu zweifeln, wann die völlige Bestettigung erfolgte, Sie vmb soviel desto mehr E. Kay. Maytt. vnd des Vaterlandes bestes ferner zu befördern, gancz willig vnd vnvordroßen sein würden, Alß gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere allerunterhänigste gehorsambste biete, E. Kay. Maytt. geruhien, mehrgemelter Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. die völlige Oberhaubtmanschaft allergnädigst aufzutragen vnd hierdurch dieser Landes-beschwer abzuhelffen. Solches vmb E. Kay. Maytt. mit vnterhänigsten trewen zu verdienen, wollen Wir Vnß euserstem vermögen nach iederzeit schuldigst vnd willigst erfinden laßen, Beynebens E. Kay. Maytt. dem Almechtigen zu allem beharrlichen Kayser- vnd Königlichen wolstande in vnterhänigsten trewen empfehlende. Datum Breßlaw bey Vnserer algemeinen gehaltenen Zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

Ew. Kay. vnd Königl. Maytt.

Vntherhanigste gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände an iczo in Breßlaw versamlet, außer
Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. Herzog Johan Christian
Kays. Ober-Ambtsverwalters.

Verhandlungen
der schlesischen Fürsten u. Stände Augsburger Confession
vom 25. Mai.

An die herren Evangelischen Stände in Böhaimb,
(L. C.)

Vnsere gunst, freundschaft, auch freundliche, Nachtbarliche vnd willige dienste zuvor. Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gute freunde, besondere liebe, auch genedige, großgunstige, geliebte herren. Waß die herren, E. Gn. vnd Ihr, vnter dem dato Prag den 12. Martii dieses lauffenden 1618. Jahrs wegen der beschehenen Religionsbedrengnuße zu Clostergrab vnd Braunaw schriftlichen an Vnß gelangen lassen vnd gebeten¹⁾), das Wir Vnß intercedendo bey Ihrer Kay. Maytt. soweit interponiren wolten, damit denen Leuten in beiden obgenanten orten das freye Exercitium Religionis geöffnet, die gefangenen erlediget, vnd diese actus, vnd was sonstn wieder die Religion furgenommen, Ihnen sine praejudicio sein möchte, das alles haben wir aus dem originalscreiben mit mehrerm bey icziger Vnserer zusammenkunft in Breßlaw verstanden, haben solches auch in notdürftige erwegung gezogen. Wie Wir Vnß nun den herren, E. Gn. vnd Euch, kraft der alten vereinigungen vnd dero iederzeit gehaltenen Nachtbarlichen gutten correspondentz vnd sonderlich der neulich Ao. 1609 aufgerichteten vnd von iczo Regierender Röm. Kay. Maytt. bestetigten conjunction, furnemlich in Religionsverhinderungen zu assistiren vnd in mehrerm beyzuspringen auch gewißens halber Vnß schuldig befinden: Also haben Wir die gesuchte Intercession, derer abschrift hierbei verwahrt zu befinden²⁾), fertigen und den herren, E. Gn. vnd Euch, bey Zeigern vbersenden wollen, Verwünschen Ihnen gancz treulichen, das solche so viel fruchten möge, damit Sie von allen beygefütgen, auch mehr angebildeten beschwerden befreyet vnd beiden Religionen zugethane Stände in liebe, einigkeit, gute correspondentz vnd vertreulichkeit geseczet vnd gehalten werden mögen. Wo aber auch was beschwerliches fur gehen sollte vnd die herren, E. Gn. vnd Ihr, Vnß deßwegen ersuchen würden, Sollen Sie deßen von Vnß gewis vnd versichert sein, das Wir ebenermaßen, wie Sie sich hiebevorn gegen Vnß unter dem dato des 22. Martii des abgewichenen 1617. Jahres erkleret, allem deme, was Wir vermöge der zwischen Vnß aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, aufrichtig, treulich vnd höchsten vermögens mit Göttlicher

¹⁾ Das Anschreiben der evangelischen Stände in Böhmen folgt als Beilage I. ²⁾ Siehe Beilage II.

verleihung allezeit folge zu leisten vnd deroselbten nachzukommen gänczlich entschlossen, davon Wir dann auch gewiessens halber nicht abstehen können.

Sollen auch beyneben den herren, E. Gn. vnd Euch, hiermit zu berichten nicht vntelaßen, wie das alhier in Schlesien vber vorige den herren, E. Gn. vnd Euch, eröffnete Religionsbeschwerden sich teglich mehr finden vnd heuffen wollen, maßen dann bey icziger zusammenkunft von vnterschiedenen orten gancz wehemüttige klagen einkommen. Vnter denen befindet sich erstlich die Stadt Teschen, welche durch Ihre abgeordnete furbringen lassen, welchermaßen fur langer Zeit in vnd fur der Stad Teschen alle kirchen vnd Schulen mit der Augspurgischen Confession verwandten Prädicanten vnd Schuldienern versehen gewesen, auch darüber von Ihrer Ld. vnd F. Gn. herczog Adam Wenczeln, dem nechst-verstorbenen herrn, vnd deßelben fraw Mutter in der aufgerichteten kirchen-Instruction vnd absonderlich ertheiletene privilegiis deromaßen versichert worden, das I. Ld. vnd F. Gn. vnd alle folgende Fürsten zu Teschen nicht befugt sein solten, die kirchen vnd Schulen in vnd fur der Stad mit anderen Priestern vnd dienern, als die der Augspurgischen Confession verwandt, zu bestellen vnd zu vorsehen, Daß aber hernach, als Ihre Ld. vnd F. Gn. die Religion geändert, anfangs zwar nur eine kirche mit etlichen München beseczet, Jedoch durch den Land-Marschal vnd anderen Officirer Ihnen andenten lassen, das die anderen kirchen Ihnen zum Gottesdienst freygelassen sein solten, damit Sie auch wohl zufrieden gewesen, Vngeachtet aber deßen hetten Ihre Ld. vnd Fürstl. G. alle kirchen in vnd fur der Stad, auch dieienigen, darzu Sie von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. grund vnd boden erkauft, eingezogen, mit Catolischen Priestern beseczet, den Stad-Pfarrer, welcher doch mit Ihrer Ld. vnd F. Gn. vorwißen vociret worden, ins exilium verjaget, vnd als sie sich gegen Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. deßen beschweret, der Privilegien vnd zusage erinnert, hetten Sie mehr nicht richten können, als das Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. die Privilegia von Ihnen abgefördert, in kleine stücke zerschnitten vnd in einer silbernen Schüssel durch einen Edelknaben die stücke Ihnen zustellen lassen vnd darauf durch ernste Decreta, auch allerhand andere zwangsmittel Sie zu der Römischen Catolischen Religion mit gewalt zwingen wollen, Derowegen Sie dann alles fleißes gebeten, damit Ihnen fordernambst die kirchen wieder eingereumet werden möchten¹⁾.

Dann so haben auch die Augspurgischen Confessionsverwandten zu Oberglogaw, im Oplischen Fürstenthumb gelegen, vnter herrn Georgen von Opperßdorf, sich zum höchsten beklaget, waßmassen Sie vmb der Religion willen so stark verfolget würden, Mit bericht, sam sie nicht allein von der Königin Isabella²⁾ vnter dem dato Wischicz Ao. 1555 dahin privilegiert worden, welches privilegium auch auf dem Rahthause zu Oberglogau verhanden, das Sie macht haben solten, zu ewigen zeiten in der Stadtmawer eine Evangelische kirche

1) Zu vergleichen u. a. G. Biermann Geschichte des Herzogthums Teschen S. 219.

2) Im Jahre 1551 trat die Witwe des ungrischen Königs Johann v. Zapolya, Isabella, an den Kaiser Ferdinand I. Siebenbürgen gegen die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor ab und blieb bis 1557 in deren Besitz.

zu erbauen, Priester zu vociren vnd auch die Schulen für die Wachsende Jugend anzurichten, vnd das einem Jeden vngeachtet der Religion das Bürger-Recht solte vnverschrenkt sein. Dieses Ihr privilegium wurde durch den algemeinen außgebrachten Maiestetbrief mercklich gestercket. So hetten Sie auch von Vnß vnterschiedene Decreta zu auferbauung der kirche vnd Schulen erlanget, worauf Sie dann eine kirche von holcze vnd Schule aufgerichtet.

Alß aber herr Rudolph von Opperßdorf hernach die Gütter angenommen¹⁾), hette Er zwar zugesagt, Sie bey dem freyen exercitio Religionis zu schützen, hernach aber Sie aufs Rathhaus erfordern vnd durch den Raht andeuten lassen, Es were Ihrer Kay. Maytt. sowol des neuen Königs ernster befehlich, das Sie von dem exercitio Religionis abstehen solten, würden Sie es nicht thun, wolte Er die kirche versiegeln, den Zimmermann, der die Schule gebawet, wie auch denjenigen, der den baw angeudeutet hette, in gefengliche haft nehmen, vnd das Stadrecht vber Sie halten lassen, Worüber Sie Vnß dann vmb schucz angeflohen. Nun haben Wir wol an den von Opperßdorf geschrieben, Ihn des Majestetbriefs vnd anderer vmbstende, auch was aus dergleichen Thätigkeiten erfolgen würde, genungsam erinnert, Eß hat aber nachmaln mehrgemelter herr Rudolph von Opperßdorf seinem elteren Brudern, herrn Georgen von Opperßdorf, die herrschaft verkauft, welcher den vestigiis seines Bruders insistiret vnd vielmehr, als hiebevorn der Bruder gethan, Sie verfolget. Dann als gemelter herr George von Opperßdorf die holdigung von Ihnen nehmen wollen, vnd sie sich erinnert, was Ihnen albereit der Religion halber angeudeutet, auch de facto fur genommen worden, haben Sie fur der holdigung des freyen exercitii Religionis gesichert sein wollen, Maßen dann nicht vnbreuchlich, das Vnterthanen sich zuvorn Ihrer Privilegien vergewißen, Darvber aber der von Opperßdorf zugefahren, die Augspurgischen Confession-verwandten auf dem Rahthause versperret vnd nachmaln in ander gefengnus losiren lassen wollen. Da Sie sich aber dessen verwiedert, were dem Büttel befohlen worden, Sie auf dem platze für schelmen außzuschreien vnd zu publiciren, Weil aber der Büttel solches zu thun bedencken getragen, Er seines dienstes entseczet worden, vnd hatt herr Opperßdorf öffentliche Patenta anschlagen vnd Sie darinnen fur Rebellische, trew- ehren- vnd ruchlose Leute, auch gar fur schelmen publiciren lassen. Man hette Ihnen auch vber dieß die Bürgerrechte versaget, den jüngsten meistern die hantwerger gelegt, alle Vrber, auch die mittungen bey der Poen Zwanzig Schwerer Schock verboten vnd also mit Ihnen procediret, das dergleichen in Schlesien auch fur dem Majestetbriefe nicht erhöret worden. Ob nun wol vnterschiedene Ober-Amtsbefehliche an Ihn abgegangen, hat Er doch solch sein furnehmen mit diesem entschuldigen wollen, das gar nicht wegen der Religion, sondern vmb Politischer vrsachen willen obige proces wieder die Augspurgische Confession-

¹⁾ Im Jahre 1593 kauft Georg v. Oppersdorf Oberglogau von Kaiser Rudolf für 100000 Thaler; 1606 folgt ihm im Besitze sein Sohn Rudolf, der 1617 wieder die Herrschaft seinem Bruder Georg verkauft. Vrgl. Schnurpfeil Geschichte und Beschreibung der Stadt Oberglogau S. 60.

verwandten furgenommen worden, Sich hierbey aber deßen nicht erinnert, das sein herr Bruder den anfang mit diesem gemacht, das Er Ihnen andeuten laßen, Ihrer Kay. Maytt. vnd des neuen Königs ernster befehlich were, Sie solten mit dem exercitio Religionis stille halten, oder [er] wolte die kirche versiegeln, vnd das man den Römischen Catolischen kein Bürgerrecht oder mittungen niemals versaget, Auch den Augspurgischen Confession-Vewandten anmelden laßen, würden Sie sub una specie communiciren, so solte Ihnen Ihre hantwerger vnd Vrbar zu ertheilen, zugelaßen werden.

Ferner so haben auch die Augspurgischen Confessionverwandten in der Stad Rattibor bey Vnß anbracht, das man Ihnen die kirchen verschlossen vnd versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, geld daraus genommen, Einen kelch, Zwey Altar-Tüchlein, Einen Ornat, Vier Chorröcke, kirchenagenden vnd andere sachen heraus entwendet, die Bencke in die Schergestuben transferiret, etliche Personen verwundet, den Prädicanten, wie einen vbelthätter aus der Stad gewiesen, etliche Personen in gefengliche haft genommen, davon Vier Personen, so Sechs vnd dreißig wochen gefenglich geseßen, ins exilium verjaget vnd Ihnen die Städte Oppeln vnd Rattibor verboten worden. Bey gehaltenem Landtage hette man eine Kayserliche resolution furgelesen dieses Inhalts: Daß man Vierzehn Personen auf einen Urfried vnd würckliche caution loßlaßen vnd, wo Sie die genade nicht erkenneten, Sie wieder eingezogen vnd gestraffet werden solten. Vnd obwol die Land-Stände für Sie intercediret, were Ihnen doch nur dieses zum bescheide erfolget, wann Sie einen solchen revers fertigen würden, das Sie mit den Catolischen wolten friedlich leben, keine newerung anrichten vnd der Kayserlichen resolution nachkommen bey verlust haabes, guttes, leibes vnd lebens, so solten Sie alßdann loßgelaßen werden¹⁾.

Entlich hetten auf abgelesene, Ihnen aber nicht zugestellte vnterschiedene Kayserliche resolutiones sich Ihrer Zehen bey verlust leibes vnd lebens ferner in den Fürsten-thümbern Oppeln vnd Rattibor vnd der Stad Rattibor nit betreten zu lassen vorschrieben, vnd darauf noch bey Sonnenschein ins exilium begeben mußen. Vnd derogleichen Religionsgravamina wolten auch an andern vnterschiedenen orten starck herfur brechen.

Wann dann der Röm. Kay. Maytt. die herren, E. Gnd. vnd Ihr, sonder zweifel Ihre Religions-Puncte vnterhänigst ferner furtragen werden, vnd Wir hierzu nicht vndienlich zu sein erachten, wann die herren, E. Gnd. vnd Ihr, auch die Vnsrigen mit furtragen wolten, welche solche aus einerlei vrsprung, nemlichen der thätlichen widerseczung des Majestetbrief herorühren: Alß haben hierbey den herren, E. Gnd. vnd Euch, wir solches andeuten vnd dieselben vnterdienstlich ersuchen wollen, Sie geruhen durch fernere interposition bey Ihrer Kay. Maytt. dieses gewißenswerck dahin befördern helffen, damit dero gleichen Thätigkeiten gesteuret, Wir allerseits bey Vnseren habenden Majestetbriefen geschützet vnd also vnter allerseits Ständen friede, ruhe vnd gute vertrewlichkeit erhalten

¹⁾ Die Maßregeln gegen die Protestantenten in Ratibor gingen auch von dem Landeshauptmann von Oppeln, Georg von Oppersdorf aus.

werde. Wie Wir dann nicht zweifeln, die herren, E. Gnd. vnd Ihr, hierzu nicht vngeneigt sein werden. Solches vmb die herren, E. Gnd. vnd Euch, gunstig, gnedig, in freundschaft, freuntlich, Nachbarlich vnd willig zu erwiedern, zu beschulden vnd zu verdienen seind Wir vnvorgeßen vnd bester möglichkeit befießen. Datum Breßlaw bey Vnserer algemeinen Zusammenkunft den 25. May Anno 1618.

An
die Evangelischen Stände
in
Böhimb.

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien
Augspurgischer Confession.

Bellage I.

**Der Bohemischen Stende Schreiben an die herrn Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession
in puncto Religionis de dato 12. martii 1618.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochgeborne Fürstenn, Wohlgebohrne Herren, Edle, Gestrenge vnnd Ehrueste, auch ehrsahme vnnd Wohlweise, genedige, großgunstige, geliebte herren vnnd Nachbahrn. Von Gott dem Allmächtigen wünschen E. E. F. F. E. E. G. G. den herren vnnd Euch Wir alle zeitliche vnnd ewige wohlfart, neben erbietung Vnserer gancz gefließenen freundlichen, Nachbahrlichen, auch vnterwilligen Dienste, vnndt hätten zwar E. E. F. F. G. G. der herren vnnd Euer gerne mit diesem vnsern schreiben verschonen mögen, So hatt es aber auß unvermeidlicher Notturft zue diesem mahl nicht wohl anders sein können, freundlich, Nachbahrlichen, auch vnterwillig bittende, E. E. F. F. E. E. G. G. die herren vnnd Ihr wollen solches wie im besten vermerken, also auch mit gewehrlicher antwort Vnnß, wie Wir denn keiner andern hofnung, begegnen; Machen Vnnß diesem nach keinen zweiffel, E. E. F. F. E. E. G. G. die Herren vnnd Ihr werden ohn diß berichtet sein, wasmaßen nicht alleine Der herr Erzbischoff allhier (zuewieder dem von Ihr Kay. Maytt. hochlöblichster gedechtnis, Kayser Rudolfo dem andern, erlangten Majestätbrieff vnnd der mit den herren Ständen sub unā getroffenen vergleichung, darinnen außdrücklichen verfaßet, daß alle die vereinigte Stände sub utraque sambt Ihren vnterthanen, vnnd inn Summa alle, die Sich zu der Böhmischen Confession bekennen, niemand außgeschlossen, Ihr Christlich Religions-Exercitium nach anleitung gemelter Confession vnnd zwischen ihnen beschehener vereinigung ahn allen vnnd ieden Ortten frey vngehindert haben vnnd bey solchem Ihren glauben vnnd Religion sowohl Priester vnnd Kirchen-Ordnungen, welcher sie sich vergleichen, oder noch vergleichen möchten, geruhig gelaßen werden, wie auch forthin von diesen tagen ahn niemandt, wie auß den höhern freyen Ständen, also weder die Städte, Märckte noch Pawerbleute Von Ihren Obrigkeiten oder Imandes andern, Geistlichen oder Weltlichen, von Seiner Religion zue Anderer auf keinerlei wege vnnd weyse, wie solche zu erdencken sein möchten, gedrungen werden, Inngleichen ahn Weltlichen Ortten nichts weniger dem König oder Königin gehörigen Stätten, auch auf Ihr Kay. Maytt. herrschafften die sub

utraqe Ibre eigene vnnd sonderbahre, oder mit andern theil gesampte Kirchen vnnd begrebnissen nit hetten, ihnen derer Zu Ihren bequemligkeiten vnnd Gottesdinst erbauen zu lassen gut fug vnnd recht haben solten, vber diß im gedachten Majestetbriff Ihr. Röm. Kay. Maytt. deroselbten obristen Land-officirern, Landrecht-beysiczern, Räthen, auch allen Ständen vnnd Innwohnern dieses Königreiches Bohaimb ernstlichen anbefohlen, gedachte herren Ritterständt, Praager, Kuttenberger, sowohl alle andern Städte vnnd also alle Drey Stände dieses Königreiches Bohaimb mit allen Ihren Leuten, Vnterthanen vnndt Inn Summa alle die sub utraque, so zu der Böhmischen Confession sich bekennen, bey mehr gemeldtem Majestetbrief in allen Seinen Artikeln, Clausulen vnnd Sententien schüzen vnnd handhaben, Ihnen keine hinderung hierinnen thuen, noch andern bey vermeidung Ihrer Kay. Maytt. Zorns vnnd Vngenade thun lassen, vnnd so iemandes, es sey Geistl. oder Weltlich zue cassir- oder aufhebung mehr gedachtes Majestetbriefes Sich etwaß solches vnterfangen würde, Ihr Röm. Kay. Maytt. sambt deroselben Erben vnnd nachfolgenden Königen zu einem ieden solchen, alß einem turbatori pacis publicae greiffen zu lassen vnnd die Stände bey solcher Ihrer begnadung zu schüzen, allermaßen wie der in der Landesordnung begrieffene Articul, waßmaßen das Landrecht vnnd Ordnungen deßelben zu schüzen vnnd zu handhaben, erhalten wollen vnnd schuldig sein, auch wieder solchen Ihnen denn Ständen sub utraque gegebenen vorsorg Keine befehlich noch Icthes dergleichen, so Ihnen inn dem geringsten einige hinderung oder enderung hierinnen zuefügen möchte, von Ihr Kay. Maytt., deroselben Erben vnnd Künftigen Königen von Bohaimb, noch iemandes andern nit außgehen oder angenhomben werden, Vnnd wenn Sie gleich gingen vnnd angenhomben würden, doch keine kraft noch macht haben, oder weiter etwas inn dieser Sachen, es sei rechtlich oder sonstens außer rechtens, erkandt vnnd gesprochen werden solle, wie solches alles gedachter Majestetbrif mit mehrern inn sich helt vnnd außweiset), inn einem zu gedachtem Erzbistumb gehörigen flecken oder Städtlein, so Klostergrab genandt wird, die von vnterthanen daselbsten besage vorangeczogenen Majestet-brifes mit schweren Ihren Vnkosten vnnd meisten theilß erbetenen hülffgeldern newerbawete Kirche zu schmach vnnd verkleinerung aller dieser Vnserer Religion zuegethanen von grundauß einwerffen vnnd mit der erde verglichen lassen, Sondern auch der herr abt zu Braunaw Seine Sachen bey der Röm. Kay. Maytt. Vnserm allergenedigsten herrn auf vngliche Ihre Kay. Maytt. vorgebrachte Information dahin gerichtet, das weil die dem Stifte allda zu Braunaw zugehörige Unterthanen inngleichen eine Kirche, darinne Sie Ihr freyes Exercitium Religionis Lautt auch mehrgedachtes Majestetbriefes haben möchten, mit vorbewust vnnd einwilligung der Evangelischen herren Stände inn dieser Cron Bohaimb erbauen lassen, Acht Perschonen von dannen anhero erfodert, gefenglichen eingenhomben, biß annoch gehalten, darneben die Schlüssel zu erwehnter Kirchen abgefördert vnnd nichts weniger ahn vnterschiedlichen Ortten allerhandt vnbefugte Religionshinderung Vnserem theil beygefügert, auch andere mehr vorgebildet werden.

Ob nun aber wohl mehrgemeldte herren Stände auf Ao. 1615 gehaltenem general-Landtage Ihr Röm. Kay. Maytt. durch eine sonderbare schrift, gemelte Braunawer vnnd Clostergraber, ahn Ihrem Exercitio Religionis nicht bedrengen zu lassen vnterthänigsten angeflohen vnnd zu mehrmalln vmb genedigste Resolution, remedir- vnnd abhelfung dieser sachen angehalten worden, So hatt doch wieder Vnsere Zuversicht solches nichts verfangen, Sondern Vnserer der Religionsverwandten wiederwertiger vngleiches einstrewen weit ein anders vnnd lezlichen dieses gewürcket, daß Ihr Kay. Maytt. dem Wohlgebohrnen herrn, herrn heinrich Matthesen Grafen vnnd freyherrn von Thurn Valsassina vnndt zum Creuz, herrn auf Wellisch, Wintriz, vnndt Loßdorff, Röm. Kay. Maytt. Rath, Cammerern vnndt Obristen Lehnhofrichtern Imm Königreich Bohaimb, genedigst mündlichen vermeldet, Sie könnten der Stände sub utraque begeren, was solche Ihre vorgebrachte gravamina belanget, bey sich nicht für billich befinden, Vnnd obwohl gedachter herr Graf, alß Er ad referendum solches allein ahnzunehmen bedencken getragen, Sich vnterthanigst entschuldiget, auch deß wegen gehorsambst gebeten, daferne ja wieder alles Verhoffen keine andere erfreuwlichere resolution erfolgen solte, Ihr Röm. Kay. Maytt. geruheten solche deme damals darbeystehenden herrn Obristen Canzlern dieses Königreichß Bohaimbß schriftlichen zu verfaßen, genedigst anzubefehlen, wolte Er dieselbe alsdann den herren Ständen sub utraque dieser Cron Böhaimb zustellen, Ist iedoch nichts deßen biß dahero erfolget vnnd vnnß zuhanden Komben, sondern hier zwischen, wie gemeldet, Ihrer vielen von etlichen noch mehr drangsall angethan worden. Dieweil denn E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnd Ihr verrückter Zeit in puncto religionis Ihr anligen durch vnterschiedliche schreiben Vnß entdeckt vnnd darbei Vnser wohlmeinendes bedencken vnndt gutterachten begehret vnnd gesucht haben, Alß ist ahn E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren Vnndt euch inngleichen Vnser vnterdinst- freundlich vnnd Nachbahrliches Bitten, dieselbten geruhuen vnnd wollen vnbeschweret bey Ihr Röm. Kay. Maytt. Vnserm allergenedigsten herrn Sich intercedendo interponiren, damit den obgemelten armen bedrengten Leuten Ihr gesperretes freyes Exercitium wiederumb eröfnet, die Braunawer der verhaftung entlediget, auch niemand Vnter Vnnß dieser ieziger Actus, vnnd was sonsten bißhero wieder Vnsere Religion mehr vorgenhomben, zu einem Praejudicio gereichen möge. Daß seind wir vmb E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnd Euch mit möglichster gutter correspondenz, vertrawlicher Nachbahrsschafft, auch freundlichen vnndt vnsern vnterwilligen dinsten zu beschulden vnndt zu vordienen So willig, wie erbötig, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnnd Euch Göttlicher Protection empfelende. Datum Prag imm Collegio magno Caroli quarti 12. Martii 1618.

N. N. N. auß allen dreyen Ständen deren sub utraque im Königreich Bohaimb erforderte vnnd ahniezo inn Kayser Carll des Vierden großen Collegio zue Praag versamlete Perschonen.

Beilage II.**INTERCESSION**

An Ihre Röm. Kay. Maytt. von den herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession
für die Evangelischen Stände in Bohaimb in puncto die Religions-gravamina betreffend,
d. d. 24. May 1618.

(L. C.)

P. P. Allergnädigster Kayser, König vnd Herr etc. E. Kay. Maytt. seind vnsere vnterthänigte gehorsambste pflichtschuldigste dienste mit trewherczigem wunsch, das der Alwaltige E. Kay. Maytt. sambt dero Kayser- vnd Königlichen Gemahlin bey bestendiger gutter leibes-gesundheit vnd allem Kayser- vnd Königlichem wolstand lange zeit friesten vnd erhalten wolle, iederzeit zuvorn Vnd berichten diesemnach E. Kay. Maytt. hiermit allervntherhäigst, das die drey Evangelischen Stände in Böhaimb Vnß schriftlichen zu vernehmen gegeben, sam dero orte allerhand Religionsbedrengnuße zuwieder dem klaren Buchstaben Ihres wolerlangten vnd von E. Kay. Maytt. confirmirten, auch in die Landtaffel einvorleibten Majestetbriefs vnd darüber aufgerichteten vergleichung mit denen sub una fur gehen wolten, In deme der herr Erczbischof in einem zum Erczbischofthumb gehörigen flecken oder Städtlein, Clostergrab genannt, die von den Vnterthanen daselbst newerbawete kirchen von grundaus einwerflen vnd mit der erden vergleichen lassen; Vnd dann auch, das der herr Abt zu Braunaw durch vngleichen bericht bey E. K. Maytt. so viel erhalten, das wegen der von den Vnterthanen daselbsten mit bewilligung der Evangelischen herren Stände newerbaweten kirchen Acht Personen nach Prage erforder vnd gefänglich eingezogen, auch die schlüssel zun kirchen abgefördert worden, vnd das auch sonst an vnterschiedenen orten allerhand vnbefugte Religionsverhinderungen den Evangelischen beygefügt vnd noch mehr fur gebildet würden. Vnd ob E. Kay. Maytt. Sie wol alreit Anno 1615 bey gehaltenem algemeinem General-Landtage eine sonderliche schrift gehorsamst eingeantwortet vnd vmb remedirung dieser beider sachen vnterthänigst gebeten, hetten Sie doch bis dato keine schriftliche resolution, weniger die abstellung solcher turbationen erhalten können, Derowegen gebeten, das bey E. Kay. Maytt. Wir Vnß intercedendo soweit interponiren wolten, damit den Leuten Ihr freyes exercitium geöffnet, die gefangenen erlediget vnd diese fur gegangene actus, wie auch was sonst wieder diese Religion fur genommen worden, Ihnen zu keinem verfang vnd nachtheil gelangen möchte.

Wiewol Wir nun, das diese Religionsbedrengnuße, so nicht allein in Böhaimb, sondern auch alhier in diesem Lande Schlesien in vnterschiedenen orten starck fur gehen vnd mehr dann iemal auch fur dem erlangten Kayserlichen Majestetbrief beschehen, sich vermercken lassen, auf E. Kay. Maytt. befehlich angefüget sein solten, nicht vnbillich großen zweifel tragen, In deme Wir gar nicht mutmaßen können, das von E. Kay. Maytt. etwas, so dero Kayser- vnd Königlichen hohheit, auch von sich gegebenen Jaworten, privilegien vnd

confirmationen zuwieder leuft, herorühren könne, vnd vmb so viel desto weniger, weiln E. Kay. Maytt. in der Anno 1608 vnd folgenden Jahren aus schlechten principiis ent-sproßenen vnruhen nechst Got das einige mittel gewesen, dardurch alle Länder in gutten wolstand vnd frieden geseczet vnd darinnen bishero erhalten worden, sondern halten gänczlichen darfür, das etwa dieser Religion wiedrige in Böhaimben vnd Schlesien E. Kay. Maytt. derogleichen vngleiche Informationes beybringen mußen, daraus solche actus turbationis herfließen mögen, Vnß auch E. Kay. Maytt. allergnädigste intention, die einig vnd allein zu erhaltung gutter ruhe vnd friedstandes in allen deroselben Königreichen vnd Ländern gerichtet, genungsam bekand vnd bewust, Dannenhero Wir gänczlichen dafur halten, E. Kay. Maytt. diesen der dreyer Evangelischen Stände in Böhaimb obangezogenen beschwerden auch ohne Vnsere Intervention deromaßen durch Ihre Kayser- vnd Königliche authoritet wol abhelfen werden, damit den turbatoribus liberi exercitii Religionis gesteuret, gute vertrewlichkeit unter beiden Religionsverwandten erhalten, auch E. Kay. Maytt. Kayserliche Regierung nicht beschwerter gemacht werden möchte: So haben Wir doch gleichwol die gebetene Intercession Ihnen darumb auch nicht verwiedern mögen, weiln Vnß die gewißen leiten, das Wir Vnsere glaubensgenoßen in Ihren bedrengnußen wieder dieienigen, so die privilegia vnd Majesteten zweifelhaftig zu machen, oder auch gar vmbzustoßen sich vnterstehen wollen, nicht verlaßen sollen, vnd zwar vmb so viel desto mehr in diesem falle, da Wir mit den herren Ständen in Böhaimb, als trewe Mitglieder von altershero zusammen gleichsam in ein Corpus verfasset vnd verbunden, auch noch newlich Anno 1609 wegen der Religion vnd erhaltung der privilegien in eine absonderliche vergleichung vnd conjunction, welche E. Kay. Maytt. allergnädigst confirmiret vnd bestettiget, begeben.

Wann dann E. Kay. Maytt. bey derogleichen Religionsverhinderungen allergnädigst zu erwegen haben, das die Majestetbriefe, wie in Böhaimb, also auch in Schlesien furnemlich dahin gerichtet vnd zu diesem ende außbracht worden, damit vnter beiden Religionsverwandten gute correspondentz, vertrewlichkeit, liebe vnd einigkeit, auch gutter fried vnd wolstand in denen Landen erhalten vnd niemand vnter den Römisch Catolischen, sowol als den Augspurgischen Confessionverwandten in seinen gewißen geengstiget werden, viel weniger eine Religion die andere betrüben, bedrängen oder auch verfolgen solle, Daß auch, inhalts der klaren verordnungen, in den Majestetbriefen begrieffen, niemanden gebühret, wieder solche Concessiones sich zu seczen vnd die Religionsverwandten zu beirren, bey außdrücklicher schwerer im Rechten wieder die turbatores pacis publicae außgeseczten strafe, Vielmehr das ein Jedweder vnter beiderlei Religionsverwandten schuldig sey, E. Kay. Maytt. hohheit, reputation, Kayser- vnd Königliche Jaworte deromaßen in acht zu nehmen, auf das solches nicht gescherczet vnd in zuruckseczung deßelbten allerhand mißvorstand, Zerrütligkeit vnd vngemach im Lande causiret vnd angerichtet werde, vnd wann den Römisch Catolischen freystehen sollte, wieder die hellen, klaren, auß-

gedruckten worte der Majestetbriefe allerhand turbirung einzuführen vnd vngearchter aller in solchen Concessionen begrieffenen hohen vnd schweren verwarnungen des schuldigen gehorsams vnd respects gegen E. Kay. Maytt. in diesem, was das Religionswesen betrifft, zu verwiedern, Do doch hiegegen die Römisch Catolischen mitten vnter Vnseren Religionsverwandten gancz ruhig, sicher vnd vnbedrengt verbleiben, das hieraus anders nichts als schädliches vnvornehmen, mißtrauen vnd gefährliche confusiones erwachsen könnten, Wir aber gerne dieses alles verhüttet, vielmehr dieses, was zu erhaltung gutter ruhe, friede, liebe vnd einigkeit ersprießlichen, befördert sehen wolten: Alß gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere allervntheränigste, gehorsambste, hochfleißigste biete, E. Kay. Maytt. geruhen sich durch weniger der Religion aufsecziger in Böhaimben vnd Schlesien vngleiche berichte wieder dieienigen privilegia, so instar legum fundamentalium dieser Länder sein, nicht verleiten lassen, Vielmehr der Evangelischen herren Stände in Böhaimb beschwerden allergnädigst durch interponirung E. Kay. Maytt. Kayser- vnd Königlichen autoritet vnd hohheit abzuhelffen, den Leuten zu Clostergrab vnd Braunaw das exercitium Religionis inhalts des Majestetbriefs eröfnen, auch die gefangenen erledigen zu lassen, vnd es allergnädigst dahin richten, damit solche vnd andere dieser Religion zuwieder ergangene actus den Majestetbriefen gancz vnschädlich sein mögen, Maßen Wir dann der vnterhänigsten hofnung sein, E. Kay. Maytt. dieser Vnserer vnterhänigsten Intercession allergnädigst stat geben werden. Daß seind vmb E. Kay. Maytt. Wir iederzeit in allen pflichtschuldigsten trewen vnterhänigst vnd gehorsambst zu verdienen willig vnd erbötig. Datum Breßlaw bei gehaltener der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 24. May Anno 1618.

E. K. Maytt.

Vntheränigste vnd gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer
Confession verwand¹⁾).

¹⁾ Wie das Liegnitzer Copialbuch bemerkt, war dieses Intercessions-Schreiben und ebenso die vorhergehende Antwort an die böhmischen Stände noch nicht von Brief aus der Canzelei des Verwalters der Ober-Landeshauptmannschaft ausgefertigt worden, als dort die Nachricht von den in Prag am 23. Mai ausgebrochenen Unruhen eintraf. Der Herzog besorgte, es könnte einerseits das im Anschreiben an die Böhmen enthaltene Anerbieten: daß, „wenn bei ihnen etwas beschwerliches fürgehen sollte, die Stände aufrichtig, treu und höchsten Vermögens dem nachkommen wollten, was sie zu thun schuldig seien,“ wenn es so mitten in den angehenden turbis in Prag angelangen würde, am kaiserlichen Hofe den Anschein erregen, als habe man die böhmischen Stände zu diesem Vornehmen animirt, besonders wenn weitere Thätilichkeiten, maßen es dazu fast das Ansehen haben wolle, erfolgen sollten, anderseits aber durch Hinterhaltung des Schreibens bei den Böhmen das Misstrauen erweckt werden, als wollten die Schlesier ihren Verpflichtungen aus dem Wege gehen. Darum erließ er unterm 31. Mai an die Herzege von Jägerndorf, Liegnitz, Bernstadt und Oels, an den Freiherrn von Malzahn und die Stadt Breslau ein Rundschreiben mit der Anfrage, ob beide Schreiben an ihre Adressen abzusenden seien. Nebenbei frug er auch, ob nicht eine Fußpost bis Prag zu legen sei. Das Liegnitzer Copialbuch enthält nur die Antworten des Markgrafen Johan Georg von Jägerndorf und der Liegnitzer Räthe. Ersterer erklärte sehr entschieden, in der Hauptsache, der Assecuranz der evangelischen Religion, sei nichts geändert worden, und es sei zu besorgen, daß wenn man nicht allerseits fest zusammenhalte, den Evangelischen noch heftiger zugesetzt werden möchte. Auf die

Bellage III.

Schreiben der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an die herren Teschnischen Vormünder¹⁾.

(L. C.)

P. P. E. E. Lden., E. F. Durchl. vnd Gn. dem herrn vnd E. Gn. sollen Wir hierbey freundlichen in freundschaft, gehorsambst, gehorsam- vnd vnterdienstlichen zu berichten nicht vnterlaßen, Daß Vnß die Erbaren, Wolwaisen vnd Vorsichtigen N. N., Bürgermeister, Raht vnd gancze Gemeinden der Städte Teschen, Sckotschow vnd Schwarczwaßer im Fürsten-thumb Teschen durch Ihre Abgeordneten bey iczo gehaltener algemeinen zusammenkunft in Breßlaw supplicando gehorsamlichen vnd vnterdienstlichen mit sonderer wehemut zu erkennen gegeben, welcher gestalt kraft habender privilegien Sie von langer zeit hero die Pfarr- vnd andere kirchen in vnd fur der Stadt Teschen nicht allein mit Augspurgischer Confession-Verwandten Praedicanten versehen, besondern auch mit vorwißen vnd gnädiger ratification der damals gewesenen Landes-Fürstlichen Obrigkeit selbst die Praedicanten beruffen vnd erfordert, Maßen Sie die kirchen-Instruction de Anno 1584 vnter dem Fürstlichen Secret deßwegen produciret, auch hierauf ein sonders privilegium sub dato Montags nach Laurentii Anno 1598 furgezeigt. Deßen allen aber vngearachtet were Anno 1611 wieder Sie de facto verfahren worden, in deme Ihnen die kirchen genommen, Ihre Pfarrherren außgetrieben, abgeschaffet vnd verjaget vnd hergegen dieselben mit Catolischen Priestern beseczt, Ihnen das eine privilegium in kleine stück zerschnitten, auch folgends mit scharffen Decreten vnd anderen beschwerlichen mitteln viel heftiger, als zuvor ie beschehen, in Sie geseczet, Darauf Sie alles gehorsamen vnd demüttigen fleißes gebeten, Wir diese beförderung thun wolten, hiermit Ihnen gedachte kirchen, deren Sie de facto vnd mit gewalt entseczet worden, förderlich wieder eingereumbt vnd Sie Ihren besic平 vnd der privilegien gebrauch wiederumb erlangen, auch zum vberfluß des wolerlangten Kayserlichen Majestet-briefs fruchtbarlich genießen vnd Sie sambt weib vnd kindern Ihren Gottesdienst, darinnen Sie erbohren vnd erzogen worden, vnturbiret vnd vnbeirret frey vnd öffentlich vorüben möchten. Ob nun wol den armen Leuten die kirchen weniger dann mit recht vnd de facto mero eingezogen vnd dieselbten also fast in die Sechs Jahr Ihnen furenthalten, auch bey ablebung Weiland Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. Herzog Adam Wenczels zu Teschen also

Erhaltung des Majestätsbriefes und der Conjunction sei mehr zu sehen, als auf den möglichen Anstoß. Er hält also dafür, daß beide Schreiben abgeschickt werden. Die Liegnitzer Räthe wissen in Abwesenheit ihres Herren gegen diese Meinung des Herrn Markgrafen nichts zu erinnern. Gleichwohl wurden die Schreiben zunächst nicht abgesandt, wie die Nächstangesessenen am 13. Juni an die Böhmen berichten. Die Intercessions-Schrift an den Kaiser muß später aber doch abgegangen sein, wie dessen Resolution auf die Gravamina der Protestantent vom 30. August ausdrücklich bezeugt.

1) Nach dem im Jahre 1617 erfolgten Tode des Herzogs Adam Wenzel von Teschen führten über dessen unmündigen Sohn Friedrich Wilhelm, der kurz vor des Vaters Tode zur katholischen Religion übergetreten war, der Bischof Erzherzog Karl, der Fürst Karl von Lichtenstein, Inhaber des Fürstenthums Troppau und der Landeshauptmann von Oppeln, Georg von Oppersdorf, die Vormundschaft.

befunden worden, So wird doch männiglichen, deme vernunft beywohnet vnd auch nur der natürlichen oder algemeinen Völcker-rechte sich erinnert, auß sagen mußen, das mit den armen Vnterthanen also zu procediren, es sich keinesweges gebühret hette, Ja das gewaltsamer weise zu verfahren vnd wieder die einmahl aufrecht erlangte privilegia, wieder den öffentlichen besicz der kirchen vnd wieder den hierzu kommenden Majestetbrief die Vnterthanen zu beschweren vnd Ihnen das, was Sie vmb Ihr eigenes geld erkauft, mit schweren vncosten erbawet vnd eine geraume zeithero auf Ihre eigene darlage vnd mit großen Jährlich abgegebenen Kayserlichen Stewer-schaczungen erhalten haben, abzustreiten vnd wegzustreichen, gancz vnverantwortlichen sein wolle.

Wenn Wir dann dieses gancze werck deromaßen vnd nicht anders beschaffen in algemeiner zu Breßlaw [gehaltener] versammlung befunden, Alß haben Wirdersonderen notdurft erachtet, solches Ewerer Ld. Ld., E. E. Dchl. vnd Gn. dem herrn vnd E. Gn. als des Fürstenthumbs Teschen hoch- vnd wolverordnete vormünden freuntlich, in freuntschaft, gehorsambst, gehorsam- auch dienstlichen zu insinuiren, dieselben hierbei ersuchende vnd ermahnde, das Sie gleichwol dieses alles, so obangezogen worden, in sonder erwegung ziehen, der algemeinen Bürgerschaft zu Teschen, Sckotschow vnd Schwarczwaßer eben dieß, was Ihnen de facto abgestricket vnd wieder Recht entnommen, ehests restituiret vnd eingereumet, auch hergegen zu mehrerm queruliren vnd wehemüttigem klagen der armen bedrengten Leute, oder auch der Kay. Maytt. deßwegen zu klagen, nicht ferner anlas noch vrsach gegeben werden möge. Solches, ohne es sonst den Rechten vnd aller billigkeit gemäß, bedienen Wir vmb E. E. Ld. Ld. E. E. F. F. Dchl. vnd Gn., wie dann auch vmb den herrn vnd. E. Gn. freuntlich, in freuntschaft, gehorsambst, gehorsam- auch dienstlichen willig vnd gerne, Wie dann auch die bedrengten Vnterthanen solches mit euserster Zuseczung Ihres leibes, guttes vnd bluttes zu erwiedern, sich vnterthänigst vnd gehorsambst anerboten haben, Vnd empfehlen hierbei E. E. Ld. Ld. E. E. F. F. Dchl. vnd Gn. wir dann auch den herren vnd E. Gn. der Götlichen obacht gancz treulich. Geben in Breßlaw bey algemeiner der herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft den 23. May Anno 1618.

An
die herren Teschnischen Vormünden.

N. N. Fürsten vnd Stände in Schlesien
Augspurgischer Confession.

Versammlungen
der Nächstangeseßenen

vom 13. und 23. Juni¹⁾.

Der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände antwort auf der herren Böhaimbischen Gesandten
münd- vnd schriftliches anbringen.

Vnsere gunst, freuntschaft, auch freuntliche, Nachtbarliche vnd willige dienste zuvorn. Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gute freunde, besonders liebe, auch genädige, großgunstige, geliebte herren vnd Nachbarn. Den herren, E. Gn. vnd Euch, mögen Wir in freuntschaft, gunstiger, freundlicher vnd dienstlicher wolmeinung nicht verhalten, demnach die herren, E. Gn. vnd Ihr, von herren, Rittern, Präger, Kuttenberger vnd anderen Städten, aller dreyer des Königreichs Böhaimb Ständen sub utraque auf dem Prager Schloß versamlet, einer notdurft befunden, den Wolgebornen herrn, herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falkenaw, Dupaw vnd Nieperwicz, sowol den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrich von Bielaw auf Schochaw vnd Cothomirsch, Röm. Kay. Maytt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, aus dem mittel der erwehleten vnd verordneten herren Directoren vnd Landes-Rähten, vnd deren zugeordneten den Edlen, Ehrenfesten, hochgelarten Caspar Lucken anhero in das Land Schlesien abzufertigen, Welche auch nechstverwichenen 10. tag dieses Monats Juny alhier bey Vnß Herzog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg, als der zeit Kayser- vnd Königlichen Ober-Ambts-Verwaltern angelanget vnd nebenst mündlicher ablegung dero habenden Commission der herren, E. Gn. vnd Ewer schreiben²⁾ de dato Prag, den 30. May jüngsthin an die herren Fürsten vnd Evangelischen Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien sambt vnd sonders haltend, zusamt der herren, E. Gn. vnd Ewerer durch offenen Druck publicirten Apologia abgegeben, das Wir vermittels Vnser des Kayserlichen Ober-Ambtsverwalters auf heute dem alten heerkommen nach zusammen beschriebene nechstangeseßene Stände vnd der abwesenden Gesandten,

¹⁾ Die Ausschreiben des Herzogs Johann Christian zu dieser und der folgenden Versammlung am 23. Juni datieren Brieg den 7. und 17. Juni.

²⁾ Dies Schreiben enthält die Beilage.

wie erst aus beschehener relation vorwolgedachter der herren, E. Gn. vnd Ewerer verordneten Abgesandten gethanem mündlichen fürbringen, also auch förderst vnd fürnemlich aus dem behendigten vnd von Vnß eröfneten der herren, E. Gn. vnd Ewerm zuschreiben mit mehrer außführung verstanden, nicht allein, mit was fur drangsal vnd beschwernus den herren, E. Gn. vnd Euch, als den lóblichen dreyen Evangelischen Ständen vnd dero Mit-Vorwandten, zuwieder dem wol vnd thewer erlangten Majestetbriefe, confirmirten compactatis vnd vereinigungen, so mit denen sub una vnd sub utraque aufgerichtet, wie nicht weniger den beschloßnen Landtägen, zu zerrüt- vnd aufhebung aller den herren Defensoren vbergebenen macht vnd ordnung in disponirung der Kirchen-, Academi- vnd Consistorial-sachen, vnd confirmationen aller Geistlichen vnd Weltlichen Privilegien, ia auch der Landtaffel selbst durch vnterschiedene erpracticirte Kayserliche befehlische vnd alreit, wiewol vngehörter sachen, angemaßete sententionirung vber deren theils Leib vud ehr, bisanhero zugeseczet werden wollen, vnd was auch die herren, E. Gn. vnd Ihr, gegen zweyen Personen derer Land-Officirer vnd Stadhalter, durch welcher collusion, anstift- vnd einwilligung solche vnerträgliche sachen furgegangen, sowol gegen einem Secretario, vermöge deren, den herren, E. Gn. vnd Euch mit dem Landtage ertheilet vnd eingereu- meten macht mit würcklicher thätigkeit, wie sich dem alten brauch nach auf turbatores pacis publicae zu thun gebühret, furzunehmen verursacht worden, Vnd dann auch, wie Sie forderst dannenhero, vnd das Ihr bitten, suppliciren vnd flehen nichts mehr verfangen wollen, vnd sich ins künftig einer verfolgung vber die andere zu befohlen gehabt, fur raht- sam vnd vnumbgänglich befunden, eine gemeine defension, iedoch zu nichts anderm, dann furnemlich zur beschüczung der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königs Maytt. Vnsers allergnädigsten Kaysers, Königs vnd herrn reputation, ware versprochene worte, vnd von dero erfolgten, Ihrer in Religionssachen erlangten Majestetbriefe, vereinigungen, Landtagsbeschuß vnd getroffenen Vnion, gnädigsten Confirmation, nachmaln zu rechtmäßiger derselben Vnserer Christlichen Religion vnd deren freyen Exercitii, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was diesem allem anhängig, wieder Gottes, seines heiligen wortes, Ihrer Kayser- vnd Königlichen Maytt. Ihre vnd des ganczen Vaterlandes feinde vnd mißgünstige angesehen vnd gerichtet, an die hand zu nehmen: Sondern auch welcher gestalt die herren, E. Gn. vnd Ihr, die herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession dieses Landes, derer den 25. Juny des 1609. Jahres auf dem Prager Schloß mit den lóblichen dreyen Ständen des Königreichs Böhaimb sub utraque geschloßnen Vnion vnd deren inhalts mit mehrerm erinnert vnd schließlichen gebeten, daß vor hoch- vnd wolgemelte herren Fürsten vnd Stände nicht allein laut des Buchstabens derselben Vnion, innerhalb eines Monats mit Eintausent geworbenem kriegsvolck zu Roß vnd Zweytausent geworbener knechte auf deren eigenen vncosten vnd verlag den lóblichen dreyen Evangelischen Ständen in Böhaimb zuspringen vnd zu hülffe kommen, sondern auch zu Persönlicher erred- vnd abhandlung ehe beßer, weil periculum in mora, gewiße Gesandte, welche dero

fur- vnd anbringung anzuhören, daßelbe zu beratschlagen vnd eines gewissen schlußes mit Ihnen an stat der herren Fürsten vnd Stände sich zu vergleichen, befehlich hetten, zu den herren, E. Gn. vnd Euch, auf das Prager Schloß in die algemeine Land-Stuben abordnen möchten, alles nach mehrerem weitleufigerem inhalt deroselben einkommenen schreibens.

Nun haben Wir in warheit den drangseiligen vnd hochbeschwerten zustand, so die lóblichen drey Stände in Böhaimb Vnsere Religionsverwandte erzehleter maßen betreffen wollen, nicht gerne, sondern mit besonderem kummer vnd mitleidendem gemüt vernommen, haben Vnß auch dabey wol zu bescheiden, wie hiebevorn die lóblichen drey Evangelischen Stände in derogleichen bey diesem Lande furgegangenen Religionsbeschwerden auf der herren Fürsten vnd Stände vorhergehendes ansuchen vnd notification sich derselben treulichen angenommen vnd mit dero ansehenlichen Intercession bey der Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnserm allergnädigsten herrn, Ihnen ganz ersprießlich zu statten kommen, das also auch die herren Fürsten vnd Stände hingegen auf der lóblichen dreyen Evangelischen Stände im Königreich Böhaimb vnlengst beschehenes anregen vnd furgebrachte bedrengnuße ganz geneigt gewesen, bey höchstgedachter Kayser- vnd Königl. Maytt. sich intercedendo vnterthänigst zu interponiren, inmaßen Sie dann auch, sobald Sie nur zusammen kommen mögen, welches dann bey nechstgehaltenem Königlichen Ober- vnd Fürsten-Rechten erst beschehen können, solches wie billich zu wercke gestelleit vnd nicht allein die begehrte Intercession an höchstermeldete Kayser- vnd Königl. Maytt. in optima forma außfertigen, sondern auch den lóblichen dreyen Evangelischen Ständen iczigen gegenwärtigen Zustand des Religionswesens in diesem Land Schlesien mit zugleich vermittels eines an Sie lautenden absonderlichen schreibens furtragen lassen, Die aber beide wegen des etwas alterirten zustandes in Böhaimb, weiln davon, gleich als Sie durch eigenen boten fortgeschicket werden sollen, nachrichtung einkommen, bis auf weiters andeuten bishero zurückgehalten verblieben.

Sollte auch nachmals Vnß vnd denen anderen herren Fürsten vnd Ständen nichts liebers sein, dann das solche deroselben Intervention viel vnd wolgemelten lóblichen dreyen Evangelischen Ständen in vielwege ersprießlich vnd zu gänczlicher remedir- vnd abhelfung aller iczigen vnd künftigen beschwerden furträglich sein möchte. Welchem anhengig Wir dann nicht minder auch fur dießmahl ganz gerne sehen vnd wünschen möchten, das die herren, E. Gn. vnd Ihr, auf dero an iczo angeordnete so ansehenliche assendung vnd schriftliches ansuchen von Vnß alsobald vnd zwar gänczlichen resolutivē vnd nachrichtlich in einem vnd dem andern hetten beantwortet werden mögen; Demnach aber die sachen an sich selbsten wichtig vnd nicht allein Vnß, sondern auch alle die anderen herren Fürsten vnd Stände vnd also das ganze Land concerniren vnd betreffen wollen, vnd dem herkommen nach in Vnserer der nechstangeseßenen Stände macht nicht stehet, in derogleichen algemeinen Landessachen wes vorgreifliches zu schließen, sondern Vnß vielmehr schuldig befinden, daßelbe an die gesambten herren Fürsten vnd Stände zu algemeiner beratschla-

gung vnd beschlus zuruckzunehmen; Alß ist an die herren, E. Gn. vnd Euch, Vnser hiermit in freuntschaft gunstiges, freundliches vnd dienstliches gesinnen vnd ersuchen, Sie Vnß hierunter im besten verentschuldiget zu halten vnd bis nicht allein Wir die nechstangeseßenen, sondern alle vnd gesampte Stände werden zusammenkommen mögen, In deme Wir albereit Vnß dahin geeinigt, das solche derselbten zusammenbeschreibung inner Vierzehen tagen, weil in kürzerer zeit auch darzu zu gelangen unmöglich, von verwaltendem Kayserlichen Ober-Ambt entlich vnd gewis erfolgen solle, in weniger gedult zu stehen, unbeschwert sein sollen. Was nun die herren Fürsten vnd Stände in solcher algemeinen versammlung zu nucz vnd wolhart der ganezen lóblichen Cron Böhaimb vnd aller derselben angehörigen Landen, bevoraus aber der herren, E. Gn. vnd Ewerm beschehenen ansuchen gebührender beantwortung befinden vnd schließen werden, Solches sol alß dann den herren, E. Gn. vnd Euch, ohne einiges hinterziehen vnverhalteu bleiben. Inmittels aber, wie Wir gar nicht zweifeln, die herren, E. Gn. vnd Ihr, sich nicht minder, als wie Sie hiebevorn die herren Fürsten vnd Stände dieses Landes in derogleichen fahl nachbarlich vnd wolmeinend erinnert, alles gebürlichen respects gegen der Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnsern allergnädigsten herrn vnd erbeischenden glimpfs gegen denen sub una zu gebrauchen Ihuen angelegen sein lassen werden: Also wollen die herren, E. Gn. vnd Ihr, sich hinwiederumb zu den herren Fürsten vnd Ständen versehen vnd vergewièrt sein, das, was Sie vermöge der einmahl aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, demselben aufrichtig vnd treulich vermittels Götlicher verleihung nachzukommen, von Ihnen nicht vnterlassen werden solle. Vnd thun die herren, E. Gn. vnd Euch, allerseits Götlicher obhalt vnd protection gancz treulichen empfehlen. Datum Brieg bey Vnserer zusammenkunft den 13. Junii 1618.

N. N. Kayser- vnd Königlich. Ober-Amts-Verwalter
vnd nechstangeseßene Stände in Schlesien.

Antwort

der nechstangeseßenen vnd bey der zusammenkunft zum Brieg anwesenden Fürsten vnd Stände auf Kays. Maytt. gnädigstes begehrhen, den durchzug der geworbenen 1000 Pferd betreffende.

Allerdurchlauchtigster etc. Wir mögen solchemnach E. Kay. Maytt. zu berichten nit vmbgehen, waßmaßen Wir aus E. Kay. Maytt. an mich Ober-Amtsverwalter, vom 11. abeggangenen vnd den 17. dieß eingehendigten vnd nachgehends Vnß, den nechstangeseßenen Ständen beschehener Ober-Amts-insinuation¹⁾ mit mehrerm vnterhängist verstanden, welcher gestalt nicht allein E. Kay. Maytt. bey diesen geschwinden leuften sich vf allen fahl zu beßerer E. Kay. Maytt. vnd dero gehorsamer Königreiche vnd Länder sicherung vnd beschützung der Justitz vnd gehorsamen Vnterthanen ohne vnterschied der Religion in gutter

¹⁾ Das kaiserliche Schreiben ist datirt vom 11. Juni, das Patent vom 10. Juni 1618. Beide finden sich im Liegnitzer Copialbuche.

bereitschaft vnd verfaßung, bis so lange die Waffen anderswo deponiret, zu halten entschloßen: Sonder das auch E. Kay. Maytt. dem Wolgeborenen herrn, herrn Hanß Christopheren Grafen von Buchhaimb, herrn auf Göllerßdorf, Erbtrucksaßen iu Oesterreich vnter der Enß, dero hofkriegs-Rahte, Obersten Zeugmeister, bestaleten Obersten vnd Cämmerer, Eintausend Pferde ehests zu werben vnd aufn fuß zu bringen befehlich gethan, auch verordnet, das inhalts deren vber solche werbung außgefertigten Patenta E. Kay. Maytt. allernädigste Intention nicht weniger allhier im Lande Schlesien, als in andern E. Kay. Maytt. Königreichen vnd Erbländern befördert werden solle, alles besage E. K. Maytt. deßwegen abgegangenen allergnädigsten notificationschreibens vnd eingeschloßener Copia des Werbens-Patents mehrern inhalts. Wie Wir aber nun von E. Kay. Maytt. mit vnterthänigsten danck annehmen vnd erkennen, das dieselbe nicht allein sich zu allergnädigster schucz-haltung der heilsamen Juſtitz vnd sicherung deroselbten gehorsamen Vnterthanen ohne vnterscheid der Religion in gutter bereitschaft vnd verfaßung zu halten entschloßen, sondern sich auch hiebevorn den gelindesten weg in den furgefallenen Böhaimbischen sachen furzunehmen allergnädigst anerboten: Also ist gegen E. Kay. Maytt. vnd dem allgemeinen Vaterlande Vnß billich nichts mehr angelegen, dann damit dieser Orte gutter, friedlicher ruh-vnd wolstand erhalten, Wir als E. Kay. Maytt. gehorsambste, gewertige Vnterthanen bey Vnseren habenden freyheiten, privilegien vnd Concessionen vermittels deroselbten Väterlichen Kayser- vnd Königlichen fursorge geschützet vnd ohne hindernus vnd eintrag ruhig verbleiben möchten, Gestalt Wir dann von Got dem Almächtigen gancz treulichen wünschen, das hindangestellet aller weiterung alles erhobene mißtrawen vnd vnvornehmen ehe ie beßer aufgehebt, die Länder sambt vnd sonders in ruhigen wolstand wieder geseczet vnd zu vnverrickter vnterhaltung der privilegien vnd Concessionen zu beider Religionen schucz ohne vnterschied deroselbten bequeme vnd erwünschte mittel mögen getroffen werden, Welchemnach Wir dann auch E. Kay. Maytt. angedeutete furhabende werbung zwar nicht vnbillich an Ihren ort stellen, In deme Vnß auch dabey, vnd wie die in dero Königreichen vnd Ländern furzunehmen, E. Kay. Maytt. einig ziel oder mas zu geben gar nicht gebühret. Demnach Vnß aber aus voriger erfahrung täglich fur augen schwebet der noch bey diesem armen Lande vnvewundene schaden vnd bedrengnus, so fur eczlichen Jahren vnd kurz vor antrettung E. Kay. Maytt. hochlöblichster Regierung im Königreich Böhaimb, daßelbe aus furgegangenen werbungen, durchzügen vnd einquartirungen frembden vnd nicht vom Lande geworbenen kriegsvolcks mehr dann zu viel betroffen vnd insonderheit E. Kay. Maytt. obig angedeuteter gegenwärtiger werbung ausgefertigte Patenten, in deme Sie mit außgedruckter benahmung auf werbung, durchpaßirung, herbergung vnd vnterhaltung an allen orten vnd enden, wo das kriegsvolk von Ihren Ritmeistern vnd befehlichshabern hinbeschieden werden möchte, gerichtet, in Ihrer generalitet alles dero-gleichen, so hiebevorn dem gemeinen Lande zu mercklichem schaden, vndeil vnd verderb gereichert, begrieffen, Können Wir nur hierinnen anders nicht thun, dann in allewege vnd

zum höchsten sorgfältig sein, damit nicht vermittels solcher werbung, vnd was daraus erfolgen kann, auch wieder E. Kay. Maytt. selbst allergnädigst wolgemeinte Intention vnd meinung diesem Lande allerhand nachtheil, schaden vnd gefahr zugezogen werden möge, dann es nur bey Vnß vnd allen dieses Landes Einwohnern noch vnvorgeßen: So Wir dannenhero auch tragenden pflichten vnd hohem obliegen nach E. Kay. Maytt. vnterhänigst zu erinnern nicht vmbgang nehmen mögen, das ofters vnterm nahmen der werbungen, durchzüge, abdanckpläcke, erwartung der bezahlungen nicht allein bey offenem wehrenden Türcken-kriege, sondern auch vnd furnemlich bey andern voriger zeit furgefallenen vnruhen vnd handlungen dieser ort nur alzusehr vnd empfindlichen erfahren worden, das sich dergleichen vom Lande nicht geworbenes volck im Lande hin vnd her vmbgeschleuffet, allen trocz, vppigkeit vnd gewalt wieder die Einwohner gebraucht, sich weder das Kayserliche Ober-Amt noch einigen Stand besagen laßen wollen, sondern mit großem verderb des Landes sich soweit impatroniret, das es, bis es seinen vnterhalt, auch wol die bezahlung selbst erzwungen, nicht außen Lande zu bringen gewesen, Wie dann auch allein, als hiebevorn satsam deduciret worden, zu vnterhaltung des Riebischen, Geißbergischen, Buchheimischen Regiments¹⁾ mit darreichung der Liefergelder, vnterhalt, bezahlung vnd andern darzu angewendeten contributionen das arme Land, vngerechnet des schadens, so den gemeinen Man hierunter betroffen, vber die Siebenmahl hundert Tausent gancz ohne noht vnd vnverschuldeter weise gelten vnd spendiren mußen, Also das die damaln Regierende Kay. Maytt. aus allergnädigster Beherzigung des großen vnvormeidlichen Landes-schadens, wie nicht minder so starcker vnd schädlicher hintertreibung derselben eigenen bewilligten Landeßhülffen vnd Cammergefällen entlichen beweget worden, die gehorsamen Fürsten vnd Stände durch dero Kayserliche resolution zu assecuriren, das fortan von den Königen zu Böhaimb kein krieg ohne der ganczen Cron Böhaimb, das ist aller mit incorporirten Länder zustimb- vnd beliebung angefangen, noch auch einig kriegsvolck diesem Lande ohne deßen vorbewust vnd einwilligung einquartiret oder aufgedrungen werden solte.

So ist auch fur wenig Jahren erfolget, als damahlig Regierende Kay. vnd Königl. Maytt. allermaßen, wie Sie es der zeit selbsten formaliter erkleret zu erhaltung Kayserlicher hohheit vnd reputation, wie ingleichem handhabung der heilsamen Justitz vnd nit weniger bey den wiedertigen vnd sorglichen leuften zu beschüzung dero trewen Königreiche, Lande vnd vnterthanen eine anzahl kriegsvolck hier zue Lande vnd in benachbarten orten werben vnd vfn fuß bringen zu laßen furenommen, daß nicht allein wegen der angrenzenden provincien vnd Länder, als die solche im Lande vermerckte kriegspraeparation gancz verdächtig gehalten, daß Land ob besorgenden einfällen, vnd das nicht ein sedes belli daraus

¹⁾ Das Geisbergische Regiment wurde zur Execution gegen die Stadt Troppau 1607 verwendet. Seine Auflösung gelang erst 1609. Das Buchheimische Regiment hatte den Winter von 1607—8 in Schweidnitz und anderen Städten gelegen (Pol. Jahrbücher V., 61); im Juni 1608 wurde es abgedankt.

gemacht werden möchte, in sorgen stehen mußen, sondern auch das geworbene volck mit plündern, rauben, vorgewaltigen vnd todschlagen sich mehr den feindlich zu erweisen, seines gefallens im Lande musterplätze anzustellen vnd stand zu nehmen, sich vnterfangen, vnd, da man daßelbte außm Lande bringen wolte, die Fürsten vnd Stände sich mit notwendiger gegenwerbung vnd Defension zu vorsehen, die Kay. Maytt. aber zu verhüttung mehrern vnheils auf mittel derselbten genczlichen hindanfertigung vnd wiederabschaffung furzusinnen, auch durch dero ansehenliche legation, wie es höchstgemelte Ihre Kay. Maytt. in einem sonderlichen schreiben selbst genennet, den gehorsamen Fürsten vnd Ständen allen weitern kummer vnd damit nit etwa ein mißtrawen daraus erwachsen möchte, zu benehmen vervrsacht worden, auch entlich selbst allergnädigst erkennet vnd gegen den Fürsten vnd Ständen sich erkläret, das derogleichen versammlung vnd impatronirung des geworbenen kriegsvolcks ins Land hinter Ihrer Kay. Maytt. vorbewust beschehen, vnd deroselbten will vnd meinuug niemaln gewesen, alda ohne vorgehende der Fürsten vnd Stände, als die Sie darumb gebürlich ersuchen wollen, erklär- vnd bewilligung einigen musterplatz zu benennen¹⁾.

Wann dann nicht weniger auch bey dieser E. Kay. Maytt. furhabenden Buchhaimischen werbung alle vnd Jede vorerzehlete Inconvenientien vnd beschwerden zuwieder E. Kay. Maytt. allergnädigstem intent, als welches Wir mehr zu erhaltung der Länder welfart vnd erleichterung deroselben beschwerden, als das dieses Land fur anderen entgegen vnd wieder vorangezogene Kayserliche Resolution, so die Fürsten vnd Stände iederzeit fur ein hohes Cleinot vnd starcke assecuration vnd sicherung gehalten, aggraviret werden sollte, gerichtet vnd disponiret wißen, leicht wieder fur gehen, auch wol bey diesen schwierigen geschwinden leuften das arme Land noch schwerer als iemals zuvorn drucken möchten, Vnd E. Kay. Maytt. dabey wol zu erwegen, das solche noth vnd bedrengnus nicht nur den armen Landman, sondern alle Stände betreffen, Bevoraus aber E. Kay. Maytt. selbst, wie nicht minder hiebevorn auch geschehen, zu sonderem schaden vnd hinderung an deroselbten treuherczigen hülfen vnd contributionen außlauffen würde: Alß ist vnd gelanget an E. Kay. Maytt. Vnsere vnterthänigste gehorsambste biete, E. Kay. Maytt. geruhen solches alles nit allein notdürftig zu bewegen, sondern auch auf solche mittel vnd wege, daran dann E. Kay. Maytt. keinen mangel haben können, in Kayser- vnd Königlichen genaden furzusinnen, damit das arme Land mit der angedeuteten werbung, vnd was daraus mehr erfolgen möchte, allergnädigst verschonet bleiben vnd alles besorglich daraus erwachsende vnheil, E. Kay. Maytt. selbst zu sonderem schaden vnd nachtheil davon abgewendet werden möge. So vmb E. Kay. Maytt. Wir als getrewe gewerttige Stände neben den anderen Fürsten vnd Stäuden vnd Inwohnern dieser Lande vnterthänigst vnd gehorsambst zu

¹⁾ Die angeführten Worte sind der Instruction für die kaiserlichen Gesandten zum Fürstentage vom 24. Aug. 1610 entnommen. Die Werbungen des Kaisers waren geschehen angeblich wegen der Jülichischen Erbfolgestreitigkeiten durch den Herzog Adam Wenzel von Teschen und den Oberst von Buchheim.

bedienen, vnvorgeßen halten wollen, vnd E. Kay. Maytt. vnserer obliegenden schuldigkeit noch hiermit in vnterhänigstem gehorsam vnerinnert nit lassen mögen, zu dero Kayser- vnd Königlichen genaden Vnß darbey vnterhänigst empfehlende.

Datum Brieg den 23. Juny Anno 1618¹⁾.

E. Röm. Kay. Maytt.

An
die Rom. Kay. auch zu Hungarn
vnd Böhaimb Königl. Maytt.
Vnsern allergnädigsten Kayser,
König vnd herrn.

Vnterhänigste vnd gehorsambste

N. N. Nechstangeseßene Fürsten vnd Stände in Schlesien,
bey gehaltener zusammenkunft zum Brieg.

Beilage.

Schreiben der herren Stände in Böhaimb sub utraque an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession von denen Gesandten bey der zusammenkunft zu Brieg nebst mündlicher proposition abgegeben.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochgeborne Fürsten, Wolgeborne herren, Edele, Gestrenge vnd Ehrenfeste, auch Ersame vnd Wolweise, großgunstige, genädige, geliebte herren vnd Nachtbaren. Neben erbittung Vnserer ganz befliessenen, freund- Nachtbarlich vnd willigen dienst sambt verwünschung von Got dem Almächtigen aller erspriß- vnd gedeylichen wolfart Machen Wir Vnß keinen zweifel E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., die herren vnd Ihr, werden noch in frischem angedencken tragen, was an dieselbten Wir vom 12. jüngst verschienen Monats Martii dieses instehenden 1618. Jahres dienst- vnd freundlich haben gelangen lassen, vnd Vnseren bekümmert- vnd bedrängten zustand, darein wir von eczlich friedhäßigen, vnruhigen Personen wegen sperr- vnd verhinderung Vnsers freyen Exercitii Religionis sub utraque, versiegling anfangs, hernach zu grundschieiffung der zu Closter- grab vnter dem Pragischen Erzbischof newerbaweten Evangelischen kirchen, Sowol abforderung der schlüßel von denen zu Braunaw auch Gotteshauses vnd unczehlicher anderer bedrengnus, so Wir damals geliebter kürze wegen vmbgangen vnd noch zu erzehlen vnterlassen, geseczt, mit mehrerm zu verstehen gegeben, darneben gebeten, dieselbte geruhen, bey der Röm. Kays. vnd Kön. Maytt. allerseits Vnserm allergnädigsten Kayser, König vnd herrn, sich intercedendo vnbeschweret zu interponiren, damit denselbigen armen bedrängten Leuten Ihr gesperrtes vnd hierdurch auch Vnß angedrewetes freies exercitium Religionis wiederumb möchte eröfnet werden, Die Braunauer Ihrer verhaftung entlediget, wie auch niemand vnter Vnß dieselbten actus, vnd was sonst bisanhero wieder Vnsere Religion mehr furgenommen worden, zu einigem praejudicio gereichen möge.

¹⁾ Die in obigem Schreiben behandelten Fragen und „die von Tage zu Tage sich gefährlicher anlaßenden Läufte“ bestimmten den Herzog Joh. Christian, seine Reise an den kaiserlichen Hof, wohin er eben auf Erfordern aufzubrechen willens gewesen, bis nach der nächsten Hauptversammlung der Fürsten und Stände zu verschieben.

Ob nun zwar Wir Vnß keinen zweifel machen, daß E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, solchem Vnserm billichen vnd Christlichen begehren vnd petito großgunstig vnd gnedig würden deferiret haben: So mußen Wir doch erwegen, das sonderne zweifel andere occupationes vnd verhinderungen mögen furgefallen sein, welche solche moram der nicht-beantwortung causiret vnd bis auf dato aufgehalten, Derentwegen dann auch E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn., die herren vnd Ihr, diczfals leichtlich können fur excusiret vnd entschuldiget gehalten sein. Weiln es aber nunmehro an deme, das die hiebevor von Vnß aufn 21. May, war der Montag post dominicam Rogationum, einhöllig geschloßene zusammenkunft Ihre würckliche effect in Prag erreicht, dahin Wir Vnß von allen dreyen Ständen ins Collegium Caroli quarti anfangs verfüget vnd in gehaltenem raht befunden, das durch vnterschiedliche erpracticirete Kayserliche befehlische nicht alleine denen super puncto Religionis wol vnd thewer erlangten Majestetbrief, confirmirten Compactatis vnd vereinigung, so mit denen sub una vnd Vnß, denen sub utraque, einmüttig aufgerichtet, vnterschrieben vnd besiegt worden, wie nicht weniger denen beschloßnen Landtagen ex diametro zuwieder gelauffen, Ja das mehr alle ordnung der Defensoren, in welcher macht die disposition der kirchen, Academi vnd bestellung des heilsamen Consistorii kreftiglich vbergeben vnd eingereumet, neben aufhebung Ihrer Maytt. Confirmation aller Vnserer Geist- vnd Weltlichen privilegien, wie auch der Landtaffel, darein das Land, auch Wir alle Vnsere furnehmste leib, ehr vnd gut betreffende sachen verschreiben zu lassen pflegen, zu nichte gemacht vnd gänczlich cassiret, auch vber dero vnd theils Vnser Leib vnd ehr albereit sententioniret vnd vngehört gevrtheilet worden: Als seind Wir gegen denen Obersten herren Landes- Officirern vnd Stadhaltern dieses Königreichs Böhaimb, durch welcher Ihres theils collusion, anstift- vnd einwilligung solche harte Vnß vnertregliche befehlische geschrieben vnd außgefertiget worden, solches, vermög Vnß mit dem Landtag ertheileten vnd eingeraumeten macht, zu anten vnd zu eifern vnd mit würcklicher thätigkeit, wie auf dergleichen turbatores pacis publicae dem alten brauch nach sich gebühret, gegen Ihres mittels zweyen Personen vnd einem Secretario, wie aus beyliegender verfaßeter Apologia, so publiciret vnd durch offenen druck in vnterschiedenen sprachen kund gemacht¹⁾, mit mehrerem zu vernehmen sein wird, nicht allein zu verfahren bewogen worden, sondern haben auch fur rahtsam vnd vnvmgänglich befunden, das, weil Vnser der Evangelischen Stände bieten, suppliciren vnd flehen nicht verfangen wollen, Sondern beides Wir, so aus den höheren als niederen Ständen, einer verfolgung vber der anderen Vnß hetten befahren mußen, Vnd aber Vnß das heilsame werck der mit E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., den herren vnd Euch, getroffenen vnd von höchstgedachter Röm. Kay. vnd Königl. Maytt. confirmirten Vnion an die hand giebet, auch ziel vnd mas furschreibt, weßen Wir Vnß in dergleichen fahl zu verhalten, nach wol vnd reisser beratschlagung kein

¹⁾ Die sogenannte kleine Apologie.

ander mittel, dardurch diesem wachsenden vnheil könte begegnet vnd daßelbe remediret werden, gesehen, dann mit gebührlicher defension vnd widerstand Vnß gefast zu machen vnd dieselbe in bereitschaft zu halten, So doch aber zu keinem andern ende angesehen vnd gemeinet, dann furnemlich zu beschirm- vnd beschützung der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnsers allergnädigsten Kaysers, Königs vnd Herrn reputation, wahrer Vnß versprochener wort vnd von dero erfolgten Vnser in Religionssachen erlangten Majestetbriefe, vereinigungen, Landtagsbeschluß vnd getroffenen Vnion gnädigste Confirmation, nachmals zu rechtmäßiger derselben Vnserer Christlichen Religion vnd deren freyen exercitii, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was diesem allem anhengig, so zu diesem allein seligmachenden glaubenswerck vnd Articuln gehöret, wieder Gottes, seines heiligen Wortes, Ihrer Kayser- vnd Königl. Maytt. Vnser vnd des ganczen Vaterlandes feinde vnd mißgünstige defension vnd assecuration.

Wann dann aus oberczehleuten motiven vnd vrsachen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, gunstig vnd gnädig abnehmen vnd spüren können, das wir zu diesem gleichsam extremo (so wir lieber hetten vberhaben sein, dann thun wollen) zugreissen notdringlich seind verursacht worden, So Wir auch mit der hülffe Gottes des nechsten tages inswerck zu richten gänzlich gemeinet vnd entschlossen seind, Vnd aber E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, laut der mit denselben den 25. Juny des abgelauffenen 1609. Jahres alhier aufm Prager Schloß getroffenen vnd beschloßenen heilsamen Vnion sich großgunstig vnd gnädig zu erinnern haben, waßmaßen, wie starck vnd wie oft ein theil dem andern in diesem fahl beyspringen vnd die Nachtbarliche hülffhand bieten solle: Alß haben Wir keinesweges vmbgehen können noch sollen, dann E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, diese Vnsere drangsal durch gegenwärtige Vnsere Abgesandte den Wolgeborenen herrn herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falckenaw, Dupper vnd Nieperwicz, den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrichen von Biela auf Cothomirsch vnd Schochaw, Röm. Kay. Maytt. Raht, den Edlen vnd Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, aus dem mittel der von Vnß erwehleuten vnd verordneten herren Directoren vnd Landes-Rähten, denen Wir den auch Edlen, Ehrenfesten vud Hochgelarten herrn Caspar Lucken von Bogußlawicz, beider Rechten Doctorn, Fürstlichen Münsterbergischen Raht adjungiret vnd zugegeben (welche neben vberreichung dieses Vnsers schreibens, was Sie sonsten bey E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, an stat vnd im nahmen Vnser fur- vnd anbringen werden, völligen glauben zu geben, dienstfreundlichen bieten thun) zu entdecken, vnd derer gegen einander heilsamlich versprochenen hülffe vnd würcklichen trewen assistantz dienstfreundlich zu erinnern, beynebens zu bieten, das laut des Buchstabens vielgenanter gemachten Vnion E. E. F. F. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, dieselbte innerhalb Eines Monats mit Eintausent geworbenem kriegsvolk zu Roß vnd Zweytausent geworbenen knechten auf dero selbsteigenen vncosten vnd verlag aufs schleunigste Vnß zuspringen vnd zu hülffe

kommen wollen. Wie Wir Vnß dann keinen zweifel machen, E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn. die herren vnd Ihr, werden sich wie getrewen Mitgliedern vnd Nachtbarn vermöge der Union zu defendir- vnd beschüzung des allein seligmachenden Worts Gottes wol zu verhalten vnd zu erzeigen wißen, Dagegen Wir auf gleich begeben hinwiederumb zu thun erbötig vnd gefließen sein sollen vnd wollen. Vnd weil schließlich es an deme, das Wir befinden vnd spüren, das dergleichen hochwichtige vnd nötige sachen, so zu beiderseits, sowol E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer, als Vnserer vnd also algemeinen Vaterlandes höchsten notdurft vnd eusersten angelegenheit vnd bestem davon zu tractiren gereichen möchte, vorhanden, Welches aber außer einer Persönlichen vnterredung vnd abhandlung sich nicht thun lassen noch geschehen wil: Alß ersuchen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, Wir hiermit freuntlich, dienstlich, dieselbte geruhen sich so wilfährig, Nachbarlich vnd geneigt zu erzeigen vnd ie ehender ie beßter, weil periculum in mora, dero Gesandten anhero zu Vnß auf das Prager Schloß in die algemeine Landstuben abzuordnen vnd Vnser für- vnd anbringen anzuhören, daßelbe helffen berat-schlagen vnd nachmals eines gewissen schlusses an stat vnd im nahmen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer, sich mit Vnß zu vereinigen vnd zu vorgleichen, Darauf, weßen in einem vnd anderem von denselben Wir Vnß zu getröstet, durch zeigere, Vnsere diczfals mit fleiß abgeordnete, dero nachrichtliche freuntliche antwort vnd resolution erwartend, Vnd beynebens E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, vnd Vnß sämtlich Götlicher obacht treulich empfehlend.

Geben Prag den 30. May dieses 1618. Jahres etc.

E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewerer,

Dinstwillige vnd gehorsame

N. N. N. Herren, Ritter, Präger, Kuttenberger vnd andere
Städte, alle drey dieses Königreichs Böhaimb
Stände sub utraque, so an iczo aufm Prager
Schloß in algemeiner versammlung beysammen
sein.

Denen Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd
herren, Wolgeborenen herren, Edelen vnd Gestrengen vnd
Ehrenfesten, auch Ersamen vnd Wolwaisen herren N. herren
Fürsten und Evangelischen Ständen in Ober- und Nieder-
Schlesien Vnseren großgunstigen, genedigen, geliebten herrn
und Nachbaren, sambt vnd sonders.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m J u l i.

Ausschreiben

des Herzogs Johann Christian in tragender Oberamts-Verwaltung zu einer Zusammenkunft der Fürsten und Stände in Schlesien nach Breslau auf den 3. Juli 1618.

[Auszug.] Da bei Zusammenkunft der nächstangesessenen Stände am 13. Juni von den anwesenden Herren und Ständen geschlossen und für hochwichtig angesehen, eine allgemeine aller Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft zum längsten in 14 Tagen in die Stadt Breslau auszuschreiben und hierzu der 3. tag annahenden Monats Julii denominiret, als thun wir solches E. L. hiermit von verwaltenden Oberamts wegen insinuiren und beineben gebührend erinnern, für die Person aber freundlichen ersuchen, E. Lbd. auf bestimmten und vorangedeuteten tag, doch Abends zuvorn in gedachter Stadt Breslau einzukommen, bei solch der Herren Fürsten und Stände angestellten Zusammenkunft und wegen Hochwichtigkeit der Sachen in Person zu erscheinen etc. Ihr wie billig angelegen sein lassen wolle. Geben Brieg den 17. Junii Anno 1618.

Dem Hochgeborenen Fürsten unserm
freundlich geliebten Bruder und Gevatter
Herrn George Rudolphen, Herzogen in
Schlesien zur Liegnitz und Brieg.

V. G. Gn.

Johann Christian.

Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg.

Fürstentags-Beschluß,

Oder

Abfertigung der Kayserlichen Gesandten bey dieser gehaltenen Zusammenkunft¹⁾.

(L. C.)

Demnach Ihre Ldn. vnd Fürtl. Gn. der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herczog in Schlesien Zur Liegnicz vnd Brieg, Kayserlicher Ober-Amtsverwalter in Ober- vnd Nieder-Schlesien, in erwiegung der iczo fur augen schwebenden, geschwinden vnd gefährlichen leufsten, vnd das allenthalben die benachbarten Lande werbungen furgenommen, Zum theil auch starck in armis seind, mit vnd neben den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen eine algemeine Zusammenkunft der herren Fürsten

¹⁾ Im Provinzial-Archiv befindet sich ein Heft, in welchem einer der zu diesem Fürstentage abgeordneten Gesandten die Vorgänge und Abstimmungen der einzelnen Stände während der Sitzungen flüchtig notiert hat. Diese protokoll-artigen Aufzeichnungen haben keine offizielle Bedeutung, lehren aber die Verhältnisse der Stände unter einander kennen. Zu vergl. Röpell's Aufsatz im 1. Bd. der Zeitschrift des histor. Vereins.

vnd Stände außzuschreiben der sonderen hohen notdurft erachtet, auch würcklichen solches alles fortgestellet, Worauf dann die herren Fürsten vnd Stände in starcker anzahl erschienen, Vnd aber bey wehrenden deliberationibus die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. Vnser allergnädigster Kayser, König vnd herr, den Wolgebornen herrn Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd Prenßberg, höchstgedachter Ihrer Kay. Maytt. Reichshofe-Raht, anhero zu den obgemelten gehorsamen Fürsten vnd Ständen abgeordnet: Alß haben Sie zuforderst gemelten herren Abgesandten gehöret vnd nach vbergebenem Credential sein anbringen aus der mündlichen proposition auch abgelesenen Instruction¹⁾ dahan vernommen, Daß mehr höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. neben Zuentbittung dero Kayser- vnd Königlichen gnaden anfangs dasienige, was höchstgedachter Ihrer Kay. Maytt. Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Ambtsverwalter wegen des anbringens der Evangelischen Stände in Böhaimb durch Ihre zu den Augspurgischer Confession-Verwandten Fürsten vnd Ständen abgeordnete Personen gehorsambst berichtet, recapituliren, vnd darauf denen gehorsamen Fürsten vnd Ständen ferner allergnädigst zu erkennen gegeben, welchermaßen Ihre Kay. Maytt. neben deme, das theils dero Vnterthanen in Böhaimb Zwene vnter Ihrer Kay. Maytt. nach dero abreisen aus dem Königreich Böhaimb hinterlaßene Stadhalter, als dieselbten bey der Böhaimbischen Cancelley Ihrer Kay. Maytt. stelle gehalten, neben einem Secretario zum fenster hinunter gestürczet, auch dorauf die Schloßguardi in pflicht genommen, eine neue Regierung aufm Prager Schloß bestellet, die vbrigsten Stadhalter in Ihren heusern arrestiret, Ihnen die consilia verboten, werbungen angestellet, ordnung, gebot vnd verbot gemacht, Collegia abgeschaffet vnd sich des Schloßes Carlstein impatroniret, sonderlich befrembdete, das Sie auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände, der Augspurgischen Confession zugethan, vnter dem schein der Vnion vnd Majestetbriefs aufgemahnet, da doch Ihre Kay. Maytt. alreit durch offene Patenta vnd andere schreiben außdrücklich sich erkleret, das Sie niemals des sinnes gewesen, auch noch nicht weren, Ihnen die privilegia vnd Majestetbriefe zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schützen, vnd ob Sie wol strittige Puncte, als kirchen, Consistoria vnd andere sachen angezogen, So gebe doch der von Ihnen selbst allegirete Landtagsbeschluß, wie in derogleichen sachen zu procediren, dahan Ihre Kay. Maytt. diese beschwer in puncto Religionis allergnädigst richten, auch, da in politicis einige differentien waren, iedermanniglich gleich vnd recht wiederfahren lassen wolten: Vnd entlich, das auch Ihre Kay. Maytt. sich noch ferner allergnädigst anerboten, ansehenliche Personen zu verordnen, so den enthaltenen beschwerden abhelfen solten, welches aber alles nicht verfangen wollen, sondern es würden noch mit gewalt Ihrer Kay. Maytt. Königliche Städte aufgemahnet, die herrschaften eingenommen vnd derogleichen thätigkeiten mehr verübet. Vnd weiln die

¹⁾ Das Credential d. dato Wien den 28. Juni ist hier weggelassen worden, die Instruction folgt später als Beilage I.

gehorsamen Fürsten vnd Stände hieraus zu vornehmen, das es nicht vmb den Majestetbrief, sondern erhaltung des Königlichen Regiments zu thun, Würden Sie die Vnion auf Ihre Kay. Maytt. nicht extendiren, sondern vielmehr Ihren pflichten nach Ihrer Kay. Maytt. ehr vnd hohheit in acht nehmen vnd derselben in allen occasionen die hülfliche hand bieten, Maßen dann der herr Abgesandte die gehorsamen Fürsten vnd Stände dahin disponiren würde, das Sie Ihrer Kay. Maytt. Vnterthanen in Böhaimb nicht allein in Ihrem suchen gänzlich abweisen, sondern auch zur ruhe, niederlegung der Waffen, restituirung des Regiments vnd geburlichem gehorsam, mit bedrewung, das Sie im wiedrigen fahl Ihrer Kay. Maytt, deme Sie als Regierendem König in Böhaimb geschworen, Ihre hülffe leisten musten, anmahnen solten, Alles nach mehrerm Inhalt der vbergebenen Kayserlichen Instruction.

Anfangs nun, so thun gegen Ihrer Kay. Maytt. sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände wegen der zuentbotenen Kayser- vnd Königlichen genaden, vnd sonderlich die der Augspurgischen Confession zugethane wegen der hierbey beschehenen allergnädigsten erklerung, das Ihre Kay. Maytt. die confirmirte Majestetbriefe, darauf erfolgte Vnion, privilegia vnd andere gerechtigkeiten den Ländern nicht zu entziehen, sondern Sie vielmehr darüber zu schützen gemeinet, vnterhängst vnd gehorsamst bedancken, Mit diesem treuherzigen wunsch, das der Algewaltige Got Ihrer Kay. Maytt. sambt dero Kayser- vnd Königlichen Gemahlin bey langwiriger bestendiger leibesgesundheit, langem leben vnd allem Kayser- vnd Königlichen wolstand erhalten vnd dieses geben vnd verleihen wolle, was alle trewe pflichtschuldige Vnterthanen Ihrer von Got surgeseczten höchsten Obrigkeit zu bieten vnd zu verwünschen schuldig sein.

Diesemnach haben Sie die entstandene vnruhen in Böhaimb mit schmerczen vnd wehem vernommen, nicht allein darumb, das Sie fur augen sehen, was fur große weitausschende gefährlichkeiten hieraus erwachsen können, sondern das auch Ihre Kay. Maytt. vber die hiebevorn vberheufte schwere, hochwichtige, des Reichs vnd anderer Königreiche vnd Länder auf sich habende sorgfältigkeiten mit derogleichem entstandenem vnwesen in dero Kayserlichem alter beunruhiget werden solten. Die gehorsamen Fürsten vnd Stände wünschen, seufczen vnd bieten, der Algewaltige wolle alles zu solchem ende dirigiren vnd richten, damit Ihre Kay. Maytt. dieser großen beschwerden entlediget, ein ruhiges, stilles Regiment führen, auch die Länder beysammen ohne vnterscheid der Religion in fried vnd guttem wolstande leben vnd alles hochschädliche mißvortrawen, daraus derogleichen confusiones sich anzuspinnen pflegen, aufgehoben vnd beiseit geseczet werden möge.

Vnd wie Ihre Kay. Maytt. die gancze Zeit dero hochlöblichen Regierung von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in der that kein anders allergnädigst werden verspüret vnd empfunden haben, als das Sie Ihrer Kay. Maytt. ehre, hohheit vnd Majestet zu defendiren, Ihnen zum allerhöchsten vnd eusersten angelegen sein lassen, auch sonst in allem deme, was trewen, pflichtschuldigen Vnterthanen eignet vnd gebühret, geleistet, in gut-

willigen contributionen Ihr euserstes zugesetzet, auch noch ferner in derogleichen vnverruckten trewen sich iederzeit wollen befinden laßen: Also erkennen sie sich gleichwohl ehren, gewissens vnd pflichten halber auch schuldig, Ihre Kay. Maytt. vnterthänigst vnd gehorsambst deßen zu erinnern, was in diesen hochbekümmerten sachen furgelauffen, vnd woher dieselbten Ihren vrsprung genommen haben mögen. Die gehorsamen Fürsten vnd Stände zeugen mit Got, das Sie an allem deme, was wieder Ihre Kay. Maytt. vnterantwortlichen furgenommen sein solte, gancz vnd gar keinen gefallen tragen, Sondern, wie Sie, die Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände, anhero in Ihren hohen Religionsbedrengnußen zu gebührendem respect Ihrer Kay. Maytt. deromaßen glimpfliche mittel gebrauchet vnd in solcher gedult vnd steter hofnung, das Ihre Kay. Maytt. denselbten inhalts des klaren Buchstabens des Majestetbriefs durch Ihre Kayserliche hohe authoritet abhelffen würden, gestanden, Also haben Sie die herren Evangelischen Stände in Böhaimb, als Ihre unirte mitglieder, nach beschehener communication der Religionsbeschwer zu allem glimpf vnd respect angewiesen.

Eß haben aber gleichwohl die gehorsamen Fürsten vnd Stände aus demienigen Zuschreiben, so die Evangelischen Böhaimbischen herren Stände an die Fürsten vnd Stände, der Augspurgischen Confession zugethan, noch fur abstürzung Zweyer Officirer vnd eines Secretarii abgehen lassen, mit mehrer außführung vernommen, welchergestalt nicht allein den Vnterthanen zu Braunaw das freye exercitium Religionis gestecket, etliche Personen hierüber in Ihrer Kay. Maytt. hof nach Prage erfordert, denselbten die Schlüssel in die Böhaimbische Cancelley einzulegen aufbefohlen, auch entlich etliche in gefängliche haft genommen vnd gezogen worden, Wie man auch die alreit aufgebawete neue kirche zu klostergrab, darzu die Augspurgische Confession-Verwandten im Römischen Reich vnd anderswo contribuiret, (welche man dann vor wol aufbawn vnd die armen Leute große vncosten führen lassen) nachmals erst in grund geschleiffet vnd der erden vergliechen; Ingleichen, das man die von Ihrer Kay. Maytt. confirmirete defensores trennen, Ihnen die Zusammenkünfte verwiedern, die Städte von denselbten abhalten, auch außer Ihrer Kay. Maytt. Richters beywesen Ihnen zusammen zu kommen nicht verstatten, vnd wann die Religionsbeschwerden furkommen, Rebellionssachen daraus gemacht werden sollen, Welches alles zwar Sie selbsten Ihrer Kay. Maytt. nicht, sondern etlichen dieser Religion gehäßigen Rähten zuschreiben musten, Alles nach mehrerm inhalt Ihrer vnterschiedlichen schreiben.

Wie nun in Böhaimben dem Majestetbriefe vnd darauf erfolgten Vnion mercklich zu nahe gegangen vnd dieses in striet gezogen werden wollen, das der Majestetbrief vnd Vnion von allem disputat befreyet: Also sind nicht weniger bedrengnuße in diesem Lande Schlesiien furgegangen, vnd würden Ihre Kay. Maytt. aus den vielfaltigen geführten klagen wegen der Augspurgischen Confession-Verwandten zue Neyß, im Stift Striegaw vnd Lübenthal, zu Oppeln, Rattibor, Oberglogaw, Brustaw, Wie auch an iczo derer zu Teschen vnd

anderer orte mehr allergnädigst vernommen haben, wie man den Leuten die privilegia genommen vnd zerschnitten, die kirchen mit Römisck Catolischen beseczt, theils gesperret, spoliret, auch newe zu erbauen verwiedert, Commissiones wieder viel ertheilte Kayserliche Resolutiones außbracht, vnd wie man die Religionsverwandten mit gewalt zur communion sub una gedrungen, auch anders wohin zur kirchen zu gehen vnd zu fahren verwiedert, mit gefengnus Ihrer viel, auch mit schweren geldstraffen belegt, Praedicanten vnd andere elendiglich ins exilium geiaget, hantwergsleute fur schelmen publiciren laßen, derogestalt, das auch bey den Evangelischen Ständen in solchen Religionsfällen bis in die zweyhundert klagen, berichte vnd hinc inde ergangene schreiben vermercket worden. So würden auch viel wiedrige resolutiones furzulegen sein. Nun aber besagen gleichwol die Böhaimbische vnd Schlesische Majestetbriefe vnd die zu deren assecuration aufgerichtete vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst confirmirte Vnion¹⁾ klar, Daß ein Jedweder, er sey unter Geist- oder Weltlicher Obrigkeit geseßen, der sich zu der Böhaimbischen oder Augspurgischen Confession bekennet, das exercitium solcher Religion frey vnd ruhig haben, auch hiervon gar nicht mit gewalt, oder auf was weise es beschehen könnte, ab vnd zu einer andern Religion gedrungen, Daß auch newe kirchen vnd Schulen zu erbauen Ihnen von keiner Obrigkeit verwiedert, vnd das hierwieder kein befehl, inhibition oder anders ergehen, noch angenommen, Ja derienige, so sich solche anzufechten oder darwieder zu handeln vnterstehen wolte, pro turbatore publicae pacis gehalten werden sollte: Vnd das hierauf die Anno 1609 zwischen denen Evangelischen Böhaimbischen vnd Schlesischen Fürsten vnd Ständen, der Augspurgischen Religion verwand, aufgerichtete vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst confirmirte Vnion klar vnd im buchstaben besaget, das die beste assecuration der Majestetbriefe diese sein solle, daß wieder dieienigen, so irgent an einem orte die Religionsverwandte in der freyen vbung, auch an Kirchen, Schulen, Consistorien, es sey aus was prætension es wolle, turbiren, bedrengen oder anfaßen wolten, In solchen fällen man beiderseits fur einen Mann stehn, beysammen standhaftig vnd fest halten, auch alles das euserste, als leib, gut vnd blut bis auf den leczten Blutstropfen zu beschüzung der Evangelischen lehre, Kirchen, Schulen, Consistorien, vnd was dem allem anhängig, bey einander zusezen würde, Welches alles an Aydes stat auf ewige zeiten vnd fur die ganeze posteritet zugesaget vnd angelobet worden. Woraus dann Ihre Kay. Maytt. allergnädigst zu erwegen, was gleichwol anlas vnd vrsach zu dieser entstandenen vnuhre gegeben, Vnd das dieses solche Puncte sein, die klar dem Majestetbriefe zuwieder vnd wieder den buchstaben deßelbten nicht erst in disputat oder fur recht gezogen werden solten. Dannenhero den Augspurgischen Confession-verwandten ehren vnd gewißen halber

¹⁾ Ueber die am 25. Juni 1609 zwischen den böhmischen und schlesischen evangelischen Ständen geschlossene Union ist u. a. zu vergleichen: Gindely's Geschichte der Ertheilung des böhm. Majestätsbriefes und des Herausgebers Aufsatzi im 5. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum: Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände im ersten Jahre der böhmischen Unruhen. S. 254.

nicht gebühren würde, indeme, was die bedrengnuße der Religion vnd Majestetbriefe betrifft, von der Vnion abzusezen.

Waß aber sonsten die fortgestellte execution, darauf erfolgte änderung des Regiments, einziehung der herrschaften vnd alles andere, was Ihre Kay. Maytt. außführlich vnd beweglich denen gehorsamen Fürsten vnd Ständen zu gemüt führen lassen, anlanget: Ob daßelbe wol aus diesen iczt geseczten vnd angezogenen bedrängnußen herorühret, Die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch in denen vnzweifelichen gedancken stehen, wann solchem allem bald im anfang were remediret worden, daß diese zu der Länder höchstem verderb vnd ruin außsehende Confusiones würden nachblieben sein: So stellen Sie solches alles doch an seinen ort; Aldieweiln Sie aber vermercken, das Ihre Kay. Maytt. deroselbten beschehenen andeuten nach sich nicht allein in verfaßung halten, sondern auch starck hin vnd wieder mit werbungen fortfahren vnd vmb hülffe vnd assistenz inn vnd außer dem Römischen Reich sich bemühen lassen¹⁾), vnd also das ansehen hat, als wann alles auf die extrema vnd öffentlichen krieg geseczet werden vnd außlauffen wolle: Alß haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände dahin geschlossen, mit ehestem gewiße Personen an Ihre Kay. Maytt. abzusenden vnd allerunterthänigst Ihren pflichten nach zu bieten, Ihre Kay. Maytt. geruheten, diese sache allergnädigst gar wol in erwiegung zu nehmen vnd auf glimpfliche mittel allergnädigst zu dirigiren, In sonderlicher anmerckung, das dieses alles niemand anders als Ihrer Kay. Maytt. eigene Königreiche, Länder vnd Vnterthanen betrifft, deren ruin vnd verderben Ihrer Kay. Maytt. selbsten zu nicht wenigem schaden vnd nachtheil gelangen muste, vnd das hierdurch ein großes Blutbad, so beiderseits Religionsverwandte vnd also schuldige vnd vnschuldige betreffen möchte, angerichtet würde, das auch gefährlich, ein Land in desperation zu seczen vnd aus anderen großwichtigen vnd hochbedenklichen vrsachen mehr, welche nachmaln durch sonderliche Abgesandten Ihrer Kay. Maytt. vnterthänigst vnd gehorsambst forderlichst furgetragen werden sollen. Vnd weiln Ihre Kay. Maytt. allergnädigst begehrten, die Evangelischen Stände in Böhaimb zu ruhe, niederlegung der waffen, restituirung des Regiments vnd gebürlichem gehorsam anzumahnen: So seind die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterthänigst erbötig, gewiße Personen in Ihr der Böhaimbischen Stände mittel abzuschicken vnd dieses, was Ihre Kay. Maytt. allergnädigst anordnen, fortzustellen, beinebenst Sie zu gebührendem respect gegen Ihrer Kay. Maytt., ingleichen ad moderata consilia, vnd damit Sie aequas conditiones nicht außschlagen solten, anzumahnen, Mit dieser bedrewung, wofern Sie auf vnverantwortlicher öffentlicher wiederseczlichkeit wieder Ihre Kay. Maytt. sich würden befinden vnd auf gleich vnd recht, dardurch Ihnen genugsame satisfaction in Ihren Religionsbeschwerden erfolgen könnte, nicht wolten weisen lassen, das man Ihrer Kay. Maytt. zu beschützung dero Kayser- vnd Königlichen hohheit würde vnterthänigst beispringen mußen. Waß nun hierauf fur erkle-

¹⁾ Den Ständen lag u. a. ein kaiserliches Schreiben an die Kurfürsten des deutschen Reichs v. 30. Mai vor, worin letztere aufgefordert werden, im Nothfalle ihrem „Mitkurfürsten“ mit wirklicher Assistenz beizuspringen.

rung erfolgen wird, Sol Ihrer Kay. Maytt. durch die Abgesandten gehorsambst furbracht werden. Indes aber, vnd weil nicht allein in Böhaimb vnd Mähren starcke werbungen fortgehen, Auch aus dem Königreich Polen dieser bericht einkommen, das die Tartarn alreit weit ins Land gestreiflet, viel Christen weggeföhret vnd großen schaden gethan, Man auch noch nicht wißen kan, was forder dero orte, weiln Polen ein gancz offenes Land ist, fur gefährlichkeiten folgen, die auch dieß Land betreffen möchten: Alß seind die gehorsamen Fürsten vnd Stände verursacht worden, eine werbung von Sechstausend Man, Zweytausend zu Roß vnd Viertausend zu fuß, zu sicherung des Landes vnd auf alle begebende vnd bedörfende notfälle werben zu lassen, Der vnterthänigsten zuvorsicht, Ihre Kay. Maytt. solches vngnädigst nicht vermercken werden. Bieten Ihre Kay. Maytt. auch beinebenst allerunterthänigst vnd gehorsambst, dieselben geruhnen allergnädigst dahin furzusinnen, wie den gravaminibus in puncto Religionis, allermäßen solche Ihre Kay. Maytt. ohnlengst vnterthanigst zugeschickt worden, vnd die Gesandten ferner gehorsambst furtragen werden, mit ehestem würcklichen abzuhelfen vnd diese Länder deßen genugsam zu sichern. Hierauf sollen Ihre Kay. Maytt. von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen deßen gewis vnd versichert sein, das Sie, wie bisanhero, also auch hinfuro iederzeit Ihrer Kay. Maytt. trew sein vnd bleiben, auch gut vnd blut bei deroselben zusezen werden, Zu dero Kayser- vnd Königlichen genaden sie sich hiermit allerunterthänigst vnd gehorsambst empfehlen thun. Actum Breßlaw in conventu Principum & Statuum Silesiae den 14. July Anno 1618.

Beilage I.

INSTRUCTION

Auf den Kayserlichen Gesandten Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn etc.

(L. C.)

Matthias etc. Instruction auf den Wolgeborenen Vnsern vnd des Reichs lieben getreuen Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd Prenßberg, Vnsern Reichshofraht, Waß Er als Vnser zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien abgeordneter Commissarius bey nechst vorstehender vnd den 3ten nechstkünftigen Monats Julii in Vnserer Stad Breßlaw angesetzter zusammenkunft in Vnserm nahmen bey Ihnen werben vnd anbringen, auch weiter tractiren vnd handeln solle.

Anfänglichen Soll Vnser Commissarius auf die bestimhte Zeit zu Breßlaw in der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft sich vorfügen vnd Ihnen neben vberantwortung Vnsers Kayserlichen Credentials Vnsere Kayser- vnd Königliche genade vnd darneben dieses anzzeigen: Demnach Wir von dem Hochgeborenen Vnserm Oheimb, Fürsten vnd lieben getreuen Johan Christiano in Schlesien, Herzogen zur Liegnicz vnd Brieg, Vnserm Ober-Amts-Verwalter in Ober- vnd Nieder-Schlesien, berichtet, waßmaßen Vnser Vnterthanen im Königreich Böhaimb sub utraque, so den 30ten nechstverfloßenen Monats May dieses lauffenden

1618. Jahres auf dem Prager Schloß beysammen gewesen, so münd- als schriftlich bey Ihme Ober-Ambts-Verwaltern vnd den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen fur- vnd anbringen lassen, wie das wegen allerhand beschwernus, so dem erlangten Majestetbriefe, confirmirten Compactaten vnd vereinigung mit denen sub utraque, wie nicht weniger den beschloßenen Landtägen vnd anderen privilegien zuwieder Ihnen zugefüget worden sein solle, gegen zweyen Officirern vnd Stadhaltern neben einem Secretario mit wücklicher thätigkeit verfahren vnd dann auch, wie Sie forderst eine defension fur die hand genommen vnd schließlich gebeten, das die gehorsame Fürsten vnd Stände laut des buchstabens der Vnion innerhalb eines Monats mit 2000 geworbenem fußvolck vnd 1000 zu Roß Ihnen zu hülfe kommen, auch gewiße Personen in Ihr mittel verordnen wolten.

Wie Wir Vnß nun wol erinnern, wie, nachdeme Wir aus wichtigen vrsachen aus Vnserm Königreich Böhaimb verreiset, Vnsere Burggrafen vnd eczliche andere Vnserer Officirer vnd Rähte alda an Vnserer stat zu Stadhaltern hinterlaßen, auch als dieselben in Vnserer Böhaimbischen Königlichen Cancelley Vnsere stelle gehalten, Zwene vnter Ihnen neben einem Secretario von eczlichen Vnseren Unterthanen grausamer weise zum fenster hinunter gestürzet, auch darauf Vnsere Schloßguardi in pflicht genommen, eine Regierung aufm Prager Schloß von dreißigen bestellet, Vnsere vbrige Stadhalter theils in Ihren heusern arrestiret¹⁾ verwachen lassen, Ihnen die consilia verboten, werbung angestellet, ordnung, verbot vnd gebot gemacht, Collegia wieder die zwischen denen sub una vnd denen sub utraque getroffene vergleichung abgeschafft vnd sich Vnsers Schloßes Carlstein impatrioniret; Also befrembdete Vnß nichtwenig, das Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände gleich vnter dem schein der zwischen den Ständen sub utraque vnd Ihnen sich erhaltenden Vnion aufgemahnet vnd, als ob es an iczo wegen des Majestetbriefs zu thun, in diese hendel gerne von anderen gemischet werden wollen, Dann so viel den Majestetbrief vnd die dorauf erfolgte Vnion, wie auch den Landtagsbeschluß vnd andere privilegia betreffen thette, Wißeten wir Vnß gnädigst wol zu bescheiden, waßmassen Wir bey eingehung Vnserer Königlichen Böhaimbischen Regierung dieselben gnädigst confirmiret, hetten Vnß auch an iczo durch öffentliche Patenta, wie nicht weniger absonderliche schreiben außdrücklich dahin erkleret, das Wir niemals des sinnes gewesen, auch noch nicht weren, Ihnen Ihre privilegia, Majestetbriefe, recht vnd gerechtigkeit, vnd was deme anhengig, zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schützen vnd handzuhaben. Vnd ob wol in deme an Sie die Fürsten vnd Stände abgegangenen schreiben eczliche strittige Puncte in kirchen, Consistorial- vnd anderen sachen angezogen: So gebe doch der von Ihnen selbst berührete Landtagsbeschlus ziel vnd mas, wie in denen strittigkeiten, so sich der Religion halber zwischen denen sub una vnd denen sub utraque zutriegen, verfahren vnd ordentlich

¹⁾ Auf die von Wien aus gegen die Böhmen erlassenen harten Patente wurden der Oberstburggraf und der Oberst-Landhofmeister in Prag, als die zu solchen Patenten gerathen haben sollten, von den Directoren in Arrest genommen. Chlumecky Carl v. Zierotin Beiband S. CCV.

procediret werden solle: Welchen Landtagsbeschluß Wir nicht allein keinesweges aufzuheben gemeinet, sondern auch zu gnädigster erzeugung, das, wie derienigen Puncte halber, so wegen der Privilegien vnd Majestetbrief vnstrietbar, keine beschwerden, also damit auch in den Puncten, so strittig, obangeregtem Landtagsbeschluß ein genügen beschehe, so hetten Wir Vnß ferner gegen mehrerwehnneten Vnseren Vnterthanen gnädigst dahin erboten, das, im fahl iemand einzige beschwerde der Religion halber zu haben vermeinte, So weren Wir gnädigst zufrieden, das vf anbringen eines vnd des anderen theils der proces nach außweisung vorangeczogenen Landtagsbeschlusses angestellet vnd vermittels deßelben rechtens verholffen werde: So auch sonst in Politischen sachen einzige differentien, wolten Wir iedermänniglich gleich vnd recht wiederfahren lassen. Vnd ob Sie auch wol auf publicirte werbung vnter dem titul das Königreich Böhaimb zu defendiren, do doch keine kriegsmacht darzu vrsach gegeben, volck zu roß vnd fuß angenommen, darzu Wir dann nicht stille siczen, sondern Vnß als ein Regierender König zu Böhaimb zur defension Vnsers Königreichs in bereitschaft erzeigen mußen: So hetten Wir doch aus gnädigster Väterlicher affection gegen Vnseren Vnterthanen Vnß noch ferner erkleret, Demnach Wir wegen leibesschwachheit in der Person in Vnsere Königliche residentz nach Prague nicht gelangen könnten, So waren Wir gnädigst gemeinet, ansehenliche Personen¹⁾ zu verordnen, so denen sich erhaltenden differentien, beschwerden vnd mißhölligkeiten gebürlichen abhelfen vnd dieselben zu ende bringen sollen, auch alßbald Sie Ihre Kriegs-Rüstung abgeschaffet, weren Wir ingleichem die Vnserige abzuschaffen gemeinet, alles mehrern inhalts beyliegenden Patents²⁾ vnd abgegangenen schreibens. Es were aber dieses alles vngewachtet nichts fruchtbarliches erfolget, sondern wie man sich nach vorbrachter that des fried- vnd kriegs-Regiments zugleich angemaßet, Also würde an iczo fortgefahrene, Vnsere Königlichen Städte mit gewalt aufgemahnet, die herrschaften eingenommen, mit kriegsvolck beseczet, vnd was dergleichen thätigkeiten mehr seien.

Wann dann die gehorsamen Fürsten vnd Stände aus diesem allem mit mehrerm zu vernehmen, das es an iczo nicht vmb den Majestetbrief, sondern erhaltung Vnsers Königlichen Regiments zu thun, Ihnen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen auch niemals in sinn kommen, die mehrbesagte Vnion wieder Vnß, Vnsere Königliche hohheit, authoritet vnd reputation (derentwegen Wir an iczo die waffen in die hende zu nehmen genotdrengt,) zu extendiren, viel weniger da Wir Vnser Land vnd Leute, so Vnß als einen Regierenden König allein erkennen, schüczend vnd das Vnserige handhaben, eine Religionssache daraus zu machen, sondern werden vielmehr Ihrer Pflicht vnd bekannten standhaftigkeit vnd tapfferkeit nach Vnser ehr vnd hohheit in acht nehmen vnd Vnß in allen furfallenden

¹⁾ Als solche Vermittler hatte man, wie K. v. Zierotin unterm 28. Juni an den Jägerndorfer Rath Hartwig von Stitten meldet, in Wien im Sinne: den Kurfürsten von Sachsen, den Erzherzog Maximilian, den Kardinal von Dietrichstein und den Herzog von Brieg. S. Chlumecky K. v. Zierotin Beiband S. CCVI.

²⁾ Siehe Beilage II.

occasionen hülfliche hand bieten: Als wird Vnser Commissarius solches alles mit beweglichen motiven Ihnen wol einbilden vnd mit zugemütführung, wie hoch vnd viel Ihnen selbsten am friede gelegen, wie ein weites außsehen dieses fewer habe, wie wir auch bisher alles gethan, was einem Könige zu thun möglich, was fur eine confusion vnd gefährliche sequelen daraus entstehen möchten, Sie die Fürsten vnd Stände ermahnen, das Sie nicht allein ofterwehnete Vnsere Vnterthanen mit Ihrem suchen genczlichen abweisen, sondern Sie auch zu ruhe, niederlegung der waffen, restituirung des Regiments vnd gebürlichem gehorsam mit bedrewung, daß Sie im wiedrigen fahl Vnß, als deme Sie alleine, als Ihrem Regierenden König vnd herrn, geschworen, Ihre pflichtschuldige hülfe wieder dienigen, so Vnß, Vnsere superioritet, Regierung vnd hohheit entziehen wollen, leisten müsten, anmahnen, Wie Wir dann zu Ihnen Vnß solcher hülfleistung gewislich, als zu trewen gehorsambsten Vnterthanen versehen.

Waß nun Vnser Commissarius deme in Ihn gesetzten vertrawen vnd beywohnender discretion (zu dero Wir das vbrige geschoben haben wollen) nach verrichten wird: Sol Er Vnß zu handen Vnserer Königlichen Cancelley Schles. vnd Lausiczischer expedition seine außführliche relation einbringen, Vnd Wir wollen solches gegen Ihme mit Kayser- vnd Königlichen genaden, mit denen Wir Ihme zuförderst wol gewogen, erkennen. Geben in Vnserer Stad Wien den 28. tag des Monats Junii im 1618. Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hugarischen im Zehenden, vnd des Böhaimbischen im Achten Jahre.

Matthias

Sdenco Poppl. de Lobcowicz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum sacrae Caesareae

Regiaeque Mtis &c proprium

J. Liebe.

Beilage II¹⁾.

Verdeutschte abschrift des Kay. Patents in Böhaimb publicirt.

(L. C.)

Mathias &c. Liebe getrewe, Es ist Euch bewust, was am Mittwoch nach der Creuczwochen, das ist den 23. tag des Monats May dieses 1618. Jahres, mit theils Vnseren Stadhalteren, Secretario vnd lieben getreuen in Vnserem Prager Schloß vnd Königlichen residentz in der Böhaimbischen Cancelley, wo die höchste sicherheit vnd respect sein sol, wie nicht weniger auch in anderen sachen in diesem vnd nachfolgenden tagen hernach sich verlauffen, Vnd dieweil dieß alles vnterm titul, als wann der Majestetbrief, auch freye vbung der Religion sub utraque cassiret sollte werden, geschicht: Alß haben Wir mit diesem Vnserm offenen brief Euch nicht bergen wollen, das sich nicht werde befinden, das Wir zu aufheb- vnd cassirung des Majestetbriefs vnd der zwischen denen sub una vnd

¹⁾ Gedr. in den actis Bohemicis S. 17 und in der Evangelischen Erklärung auf die Böhaimische Apologia. Lit. E., ferner bei Khevenhiller IX, 70. Londorp I, 445. Lünig pars spec. Cont. I, 143.

utraque geschehenen vergleichung (nach inhalts solches beides) ichtes furgenommen, weniger einem anderen das zu thun bewilliget, vnd das iemand anderer von den Ständen Vnsers Königreichs Böhaimb derogleichen solte furgenommen haben, solches ist Vnß niemals furkommen, sondern Wir seind keines andern willens vnd meinung gewesen, auch noch nicht sein, als vber den Ständen sub una vnd sub utraque handzuhaben vnd Sie bey Ihren privilegiis, freyheiten, Majestetbriefen, Landtagsschlüßen vnd Vorträgen zu schützen, Vnd wer Vnß anderst außlegete, der thette Vnß fur Got vnd fur der welt gancz vnrecht; Seind derohalben zu allen gehorsamen, lieben, getreuen Ständen Vnsers Königreichs Böhaimb der gnädigsten Kayser- vnd Königlichen Zuvorsicht, das niemand aus Euch von Vnß was derogleichen suspiciren, gedencken vnd dem einigen glauben geben werde. Vnd ob wol Vnß nichts liebers were, als aufs ehest in der Person zu Vnserm Königlichen Stul vnd residentz vnter Vnsere getrewe vnd gehorsame Vnterthanen aller dreyer Stände vnd Inwohner wieder zu kommen vnd alles dieß, was hierüber furgelauffen vnd auch, wofern einziger mißvorstand in einem vnd anderem sich ereignet, die mit der hülffe Gottes furzunehmen vnd zu erörtern, Weiln Wir aber theils leibes-schwachheit, auch anderer wichtiger geschechte halber die zeit selber in gedachtes Vnser Königreich Böhaimb zu kommen nit vermögen, So sollen vnseumlichen ansehenlichen vnd furnehme Personen zu erörter- vnd hinlegung dieses mißvorstandes vermocht vnd verordnet werden; Vnterdeßen aber, dieweil kein feind, der Vnß als Königen zu Böhaimb, allen dreyen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs schaden zuzufügen, deßwegen kriegsvolck geworben vnd eine bereitschaft im Lande vermöge des in der Landeßordnung begriffenen Articuls wegen defendirung des Landes angestellet muste sein, verhanden, auch wofern iemand, wer der auch were, irgends beschwerung hette, dieczfals sich des ordentlichen Rechtens inhalt der Landeßprivilegien, Majestetbriefen, außsaczungen, freyheiten vnd Landesordnung gebrauchen kann vnd Ihme niemand selbst Richter sein sol, darüber Wir dann auch männiglichen, auf das keinem einige verkürzung geschehe, schützen vnd handhaben wollen, Demnach so befehlen Wir gnädigst vnd wollen, das Ihr Ewer geworbene volck zu verhüttung mehrer schäden vnd vncostens, dann verderbung des gemeinen Mannes abdancket, weiter nicht werbet noch werben laßet, auch das aufbot einstellet, dann auch, das alle Inwohnere, sowol sub una als sub utraque mit worten vnd wercken gegen einander nichts furnehmen vnd einer den andern im geringsten nicht beleidigen, sondern sich mit einander friedlich vnd freuntlich tragen vnd lieb haben, Nicht zweifelnde, die getrewe Stände werden sich hierinnen gehorsamlich verhalten, Vnd Wir wollen, sobald das geworbene volck im Königreich Böhaimb wieder abgedancket vnd loßgelaßen, auch das aufbot eingestellet sein wird, fernere Vnsere werbung, zu welcher Wir durch Ewere werbung verursacht worden, abschaffen vnd so viel albereit geworben, gleichfals abdancken, dann Wir allen Vnseren getrewen Vnterthanen vom kriegsvolck entspringende schäden vnd vncosten nicht gerne vergönnen wolten. Wofern aber wieder all vnser verhoffen gnädigstes vnd Väterliches

ermahnen vnd billiche, auch rechtmäßige Vnsere befehlich vnd anordnungen gedachtes Ewer kriegsvolck im Königreich Böhaimb nicht alßbald loßgelaßen vnd fernere werbung vnd aufbot eingestellet werden solte vnd Vnser gnädigstes erbieten nit stat finden würde: So könnten wir kein anderes erkennen oder abnehmen, dann das ordnung vnd recht nunmehr zurückgesetzet werden wolte, Auf welchen fahl wir auch wieder Vnseren willen genotdrungen würden, mit hülffe des Almechtigen, durch deßen genade Wir Euch zum Könige vnd herrn ordentlich furgesetzet sein, solche mittel fur die hand zu nehmen, durch welche Vnsere autoritet billicher maßen erhalten werden möchte, Vnd dieweil ein ieglicher leicht selbst zu ermeßen, was fur große vngelogenheit, heftige bedrengnußen vnd weheklagen der armen Leute krieg vnd empörungen mit sich bringen, Wollen Wir fur Got vnd der ganczen welt bezeugeit haben, das Wir hierzu kein vrsach gegeben vnd an diesem allem keine schuld haben. Hiergegen aber denen, die sich Vnserem Königlichen befehlich gemäss vnd gehorsam verhalten vnd sich der vnruhigen Leute (wofern etliche nach diesem Vnserm befehlich wieder verhoffen sich nicht warnen lassen wolten) nicht annehmen werden, mit allen Königlichen genaden, schuez vnd gütigkeit zugethan verbleiben. Nachdem sich iedweder zu richten wird wißen, kein anderes nicht thuende. Geben in Vnserer Stad Wien den 18. tag Juny Anno 1618.

Beilage III¹⁾.

Ihrer Kayserlichen Maytt. antwort an die Directores in Böhaimb, vom 18. Juni 1618.

(L. C.)

Matthias &c. Wolgeborne, Gestrenge, Ehrenfeste, Ehrbare, Vorsichtige, liebe, getrewen. Ewer an Vnß abgegangenes vnd den Sonnabend post Ascensionis dieses 1618. Jahres datirtes schreiben haben Wir neben der vberschickten Apologia allererst die verschienene Mitwoch empfangen. Nun können Wir dasienige, so also wieder Vnsere Stadhalter vnd Secretarium, Vnsere liebe getrewe, in Vnserm Prager Schloß vnd Königlichen residentz in der Böhaimbischen Cancelley, wo die größte sicherheit vnd respect sein sol, furgenommen worden, keinesweges gut heißen, dann ob schon die vrsach gesetzet wird, als ob Sie große Practiken zu Vnsers Königreichs Böhaimb genczlichen verderben solten fur vnd an die hand genommen haben, So hette es sich doch nicht gebühren wollen, ohne einzig bey Vnß vorgehendes anbringen, auch ordentliche rechtliche verhör derogestalt so plöczlichen gegen Ihnen als Vnseren Stadhaltern vnd dienern zu verfahren, Sowol, da man von keinem feind weis, ohne Vnseren, als Ewers ordentlichen Königs vnd herrn vorwißen vnd willen kriegsvolck zu Roß vnd fuß zu werben, eine bereitschaft anzuordern vnd hierdurch Vnsere getrewe, liebe Vnterthanen, sonderlich aber die armen Leute in den Crayßen in das euserste

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis 1620 S. 15. Desgl. in der Evangel. Erklärung auf die Böhaimische Apologia Lit F.

verderben zu seczen, auch andere sachen, welche nach datum Ewers schreibens geschehen, furzunehmen. Nichts destoweniger, weil Ihr Euch angebet vnd vermeldet, das Ihr mit darsezung leibes vnd guttes bis auf das euserste in trewer vnterthänigkeit stehen vnd verbleiben wollet, Alß vberschicken Wir Euch beyliegend eines aus Vnseren Patenten, welche Wir in Vnserm Königreich Böhaimb öffentlich publiciren laßen, doraus Ihr Vnsern gnädigsten willen mit mehrerm zu vernehmen. Vermöge solcher Patenta befehlen Wir Euch, das Ihr Euch gehorsamlich verhaltet, Ewer geworbenes kriegsvolck abdancket, fernere werbung, auch das aufbot einstellet, wieder ordnung vnd recht nichts ferner fur Euch nehmen vnd Vnsere weitere vorsehung in diesem allem friedlich erwartet. Dann Wir wollen Euch sonst nicht bergen, weil Wir vernommen, waßmaßen in Vnserm Königreich volck zu roß vnd fuß angenommen wird, das Wir gleichfalles zur defension vnd erhaltung Vnsers Königreichs Böhaimb vnd getrewer Vnterthanen vnd rettung Vnserer Kayser- vnd Königlichen reputation zu roß vnd fuß kriegsvolck zu werben befehlich gethan. Wir seind aber der hofnung, das von Euch, als Vnseren getreuen Vnterthanen, vielmehr zu frieden vnd Vnserer gnädigsten Affection, als etwa einiger wiederwertigkeit, zu welcher Wir es sonst nicht gerne wolten kommen lassen, vrsach gegeben werden wird. Daran volbringet Ihr &c.

Geben in Vnserer Stad Wien den 18. tag Junii Anno 1618.

Den Wolgeborenen, Gestrengen, Ehrenfesten, Ehrbaren
vnd vorsichtigen N. N. an iczo zu Prague aus den Ständen
sub utraque versamleten Personen, Vnsern lieben getreuen.

MEMORIALE

Was bei diesem Fürstentag oder Zusammenkunft vber vorhergesetzten Beschluß in anderen Landes-Puncten
deliberiret vnd beschlossen worden.

(L. C.)

Demnach Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johan Christian Herczog in Schlesien, zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalter der Oberhaubtmannschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, in erwiegung der iczo fur augen schwebenden geschwinden vnd gefährlichen leuften mit vnd neben den nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen eine algemeine zusammenkunft aller Fürsten vnd Stände außzuschreiben vnd zu halten der vnumgänglichen notdurft erachtet, Welche auch den 3. Juli Ihren anfang genommen, Vnd aber vnterschiedene Puncte geschlossen worden, Alß seind dieselbe in dieses memoriale gefasset vnd nachmals in anwesenheit aller herren Fürsten vnd Stände solches öffentlich abgelesen vnd publiciret worden.

Vnd weil anfangs zu dieser zusammenkunft die entstandene vnruhe in Bohaimben anlas gegeben, auch öffentlich ist, das in allen vmbliegenden benachbarten Landen starcke werbungen fortgestellet werden, vnd das alreit theils in armis sich befinden, Wie nichts

weniger auf die gefährliche einfäle der Tartarn ins Königreich Polen in diesem Lande Werbung auf gute aufacht zu geben, Alß haben die herren Fürsten vnd Stände eine werbung auf Zwey-
2000 Roß vnd tausendt Roß vnd Viertausendt zu fuß geschlossen, Vnd ist solche auf drey Monat gerichtet,
4000 zu Fuß. auch den Ober- vnd Vnterbefehlichshaberen Ihre absonderliche aufgerichtete bestallungen
Musterplätze außgefölget¹⁾, Die Musterungen aber deromaßen außgeseczet worden, daß den 2. Augusti
zudem gewor- 2000 knechte zum Cant, den 4. Augusti 1000 Pferde zur Striegaw, den 9. Augusti
benen Volck. 2000 knechte zu Rattibor vnd den 11. Augusti 1000 Pferde zu Leobschücz gemustert
werden sollen.

Damit aber auch wegen der einquartirung des volckes vmb so viel desto beßere nachricht sey, wohin man nach gehaltener musterung solches legen solle, Alß haben die herren Fürsten vnd Stände auf Vier Persohnen: (titul) herrn heinrich Wirbßky von Wirczbo auf Commissa- Roczniewicz, herrn Gothardten Sitsch von Panckaw, an iczo zu Neustad, herrn Ernst
rien zu besich- Posern²⁾ von Rohraw zu Eßdorf, vnd herrn hanß Kreischelwiczen von Jacobßdorf auf
tigung der Samicz geschlossen, Welche allenthalben gegen Polen vnd Böhaimben die Päße fleißig
Päße gegen besichtigen, allerhand notwendige erkündigungen einziehen vnd nachmahn Ihre Ld. vnd
Polen vnd Fürstl. Gn. den Kayserlichen Ober-Amtsverwalter etc. die beschaffenheit dero selben auß-
Böhaimben. führlich berichten werden. Vnd sollen im Obern Crayße herr Wirbßky vnd herr Sitsch
von Oppeln an gegen Pleß, Teschen, Friedeck bis auf die Neyße zu, Vnd nachmahn von
der Neyße an bis an die Laußiczische gränze herr Ernst Poser vnd herr Kreischelwicz
diese verrichtungen obgeseczter maßen mit ehestem fortstellen³⁾.

Zweene So haben auch die herren Fürsten vnd Stände zwene Kriegs-Commissarien⁴⁾, als den
Kriegs-Com- herrn Hansen von Buchta zu Poschin, vnd herr Hansen von Poser zu Nadelicz vermocht,
missarien ver- welche nicht allein den musterungen beywohnen, sondern derer einer, als herr Buchta, im
ordnet. Obern Crayße, herr Poser aber im niedern Crayße stets bey dem kriegsvolck sein vnd
fleißige aufacht geben sollen, damit gut Regiment gehalten vnd der arme Landmann nicht
zu hoch bedrenget vnd beschweret werde, Wie dann solches auch den Ober- vnd Vnter-
befehlichshaberen in ernst mitgegeben worden. Es werden aber gemelte beide Commissarien
auch das Zahlmeister- vnd General-Provantmeister-Ambt ohne einige weitere recom-
pens, als wie mit Ihnen geschlossen worden, mit verwalten. Da Sie es dann mit der Taxa
des Proviant also vnd dahin richten werden, damit der Soldat alles ohne abzug des
dritten theils richtig zahle, Wann Sie aber solche zahlung nicht thetten, oder auch wie

¹⁾ Die Bestallung der Reiter enthält Beilage I, des Fußvolkes Beilage II.

²⁾ Weil herr Ernst Poser wegen leibesschwachheit nit furtkommen können, ist an seiner stat gebraucht worden Sigmund Zedlicz zu Wilckaw (Anmerkung des Copialbuchs).

³⁾ Die Relationen der Commissarien gelangten im August an den stellvertretenden Ober-Landes-Hauptmann, den Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg und Oels und sind in der im herzoglichen Archiv zu Oels noch erhaltenen während der Stellvertretung geführten Registratur in Abschriften vorhanden, ebenso wie die Berichte der zwei Kriegs-Commissarien über die abgehaltenen Musterungen.

⁴⁾ Ihre Instructionen enthält Beilage III.

ofters zu geschehen pfleget, von den Bawers-Leuten was erkaufeten, oder sonst an sich brechten, Sollen Sie dahin von den Befehlichshabern angehalten werden, entweder richtige zahlung zu thun, oder richtige bekentnus vnd obligationes von sich zu geben, Vnd wo sich deßen iemand verwiedern vnd hernacher klagen kommen würde, Solderselbe inkünftig bey der abdanckung vnd außzahlung solches duppelt erlegen vnd noch darzu gestraffet werden, Aldieweiln die armen Leute ohne dieß contribuiren vnd die beschwer tragen helffen mußen.

Vnd damit auch die Soldaten auf den Dörfern die Bawerß-Leute bis zur musterung, wie auch hernach mit vbrigem laufgeld¹⁾ nicht beschweren möchten, Ist dieser außsacz Laufgelder- gemacht worden, das in keinem dorffe einem Soldaten mehr als ein halber Creuzer (3 heller), den Droßen²⁾, weibern vnd anderem gesindlein, so vmblauffende, nichts gegeben werden solle. So dann auch ofters dannenhero große vnordnungen entstanden, das die Befehlichshabere in Städten, die Soldaten aber hin vnd wieder zerstrewet auf den Dörfern, vnd zwar zimlich weit von einander gelegen, Dannenhero gar leicht ein solch zerstrewet volck vberfallen [werden] vnd schaden nehmen könnte, Ist dahin geschlossen worden, daß alleczeit ein Fählein aufs nechste, als es das quartir leidet, beysammen, Die Befehlichshabere auch stets bey Ihnen im Quartir sein sollen, damit allerhand confusion vermieden, auch besor- gende gefahr hierdurch verhüttet werde.

Den Schanczzeug zu führen, Sollen an denen orten, da die Quartier sein, die Bawerschaften gegen einer recompens dazu vermocht werden. Vnd weil furnehmlichen bey solchem kriegswesen allezeit geld in bereitschaft sein mus, maßen dann, wann die Soldaten nicht richtig vnd wol außgezahlet werden, das Land stets schadens von Ihnen zu gewarten, Vnd aber an iczo in der General-Stewer-Caßa wenig oder nichts verhanden: Alß haben auf ermahnen Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. des Kayserlichen Oberambts-Verwalters etc. die herren Fürsten vnd Stände sich zwar erkleret, Ihre Reste theils bald abczugeben, andere aber mit ehestem solche anhero nach Breßlaw zu liefern. Maßen dann auch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der herr Bischof etc. sich durch dero Abgesandte dahin anerboten, den Termin Lichtmeß Anno 1617 geschlossen, vngeachtet Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. zu solchem schlüß nit erforder worden, mit ehestem abgeben zu lassen³⁾.

Damit aber gleichwol nit, wie hiebevorn stets geschehen, theils der Stände im retardat bleiben vnd die gancze last wenigen willigen Ständen aufdringen möchten: So hat man sich dahin geeinigt, das deme Anno 1604 geschloßenen modo executionis nach wieder die Restanten verfahren, auch an Ihre Kay. Maytt., Vnsern allergnädigsten Kayser, König vnd Herrn, vnterhänigst geschrieben werden solle, Den Haubtleuten in Erbfürstenthümbern gnädigst anzubefehlen, das Sie in solchen Contributionssachen, die Jedes Fürstenthums zu verfahren.

¹⁾ Laufgeld ist ein Reisegeld, welches bis zur Musterung, mit welcher die regelmäßige Lohnung eintrat, dem Soldaten auf dem Wege zum Musterplatze zu seinem Unterhalte gezahlt wurde.

²⁾ Droß oder Troß = Trossknecht. ³⁾ Siehe oben S. 59, Anmerkung 1.

Abgesandten mit willigen vnd schließen helffen, auf erfordern sich ins Ober-Ambt, wie sonsten die anderen Stände, gestellen vnd der obangeczogenen vnd von Ihrer Kay. Maytt. allernädigst beliebten execution gewertig sein musten. Vnd weil mit den Restanten vnd baarschaft in dieser werbung gar nicht fortzukommen, Alß ist dieczfals eine neue anlage gemacht worden, nemlich auf baldkommend Bartholomei 25 Thaler vom Tausent, darunter aber die hiebevorn gewilligte 9 vom Tausend mit begrieffen, vnd dann auf Galli 20 vom Tausent, doch bei dem nechstgeschloßenen modo executionis vnd strafe einzubringen.

Stewer-Ter-
min Bartho-
lomei vnd
Galli.

Beyneben ist auch erwogen worden, das man an iczo noch fur der musterung ein starck stück geldes wird haben vnd dannenhero einem Jederm Stande eine gewiße quotam, für solcher zeit abzuführen, wird zuschlagen müssen, Vnd wann solch geld zu rechter zeit nicht erfolgen sollte, dem Lande allerhand vngelegenheit erwachsen könnte: So ist Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn., dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter, freygestellet worden, ob ferner Sie nicht auf seumige Fälle fur dieß vnd andere mahl, so lange das volck in bestallung ist, Mit den Sol- mit den Soldaten execuiren wolten, Derogestalt, da es eine Fürsten- oder Herren-Standes-
daten zu exe-
quiren. Person betrefte, mit einlegung deroselbten in die Cammergütter, In den Erbfürstenthümb-
bern aber wegen der Land-Stände entweder in der Haubtleute oder Stewer-Einnehmer, an welchem der mangel sich befinden würde, eigene Güter, Bey den Städten aber in die Städte.

Troppawisch
Fürsten-
thumb. Obwol wegen des Fürstenthums Troppaw große beschwer entstehet, das daßelbe bey keinem Lande contribuiret, sondern gleichsam freysiczet: So hat man doch an iczo, wieder Sie die execution fortzustellen, aus wichtigen vrsachen bedencken. Eß soll aber den Abgesandten an Ihre Kay. Maytt. mitgegeben werden, dahin zu sollicitiren, damit Ihre Kay. Maytt. dermalen einest dieser öffentlichen, Sonnenklaren sache Ihren rechtmäßigen, entlichen außschlag geben wolten¹⁾.

Volmacht
auf den Kay.
Ober-Ambts-
Verwalter
vnd nechst-
angeseßene
Stände. Aldieweil aber auch in solchen gefährlichen leuften vnd bey haltung des kriegsvolcks der höchsten vnd sonderen hohen notdurft sein wil, die direction alles deßen, was fur kommen vnd eilenden schlusses vnd resolution bedorfen möchte, gewißen Ständen zu vertrauen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände sämbtlichen inhalts des Anno 1610 auf gerichteten beschlußes Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter vnd den nechstangeseßenen Ständen solche volmächtig aufgetragen, Also, das Sie nicht allein in eilenden notfällen nachwerbungen anstellen, Sondern auch, wann es der notdurft were, auf der sämbtlichen herren Fürsten vnd Stände Credit geld aufnehmen lassen vnd alles dieses thun vnd befördern mögen, was des algemeinen Vaterlandes noht erfordert

¹⁾ Zu dem, was oben S. 20 Anm. 3 über die Troppauische Sonderung gesagt worden ist, sei hier nachträglich bemerkt, daß diese Frage in ihrem ganzen historischen Verlaufe aufs vollständigste entwickelt und dargelegt ist in B. Dudik's Buche: Des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. 1857. Nach dessen Darstellung ist die Zugehörigkeit Troppaus zu Mähren und nicht zu Schlesien nicht zu bezweifeln. Auch nach Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 137 gehörte Troppau von den ältesten Zeiten an immer zu Mähren.

vnd zu deßen wolstande ersprießlich sein möchte; Jedoch wann gar wichtige vnd schwere sachen einfiellen, das der Außschus oder die anzahl der nechstangeseßnen Stände erstercket werden solle. Eß globen auch die sembtlichen herren Fürsten vnd Stände alles dasienige, was Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Ambts-Verwalter etc. neben denen nechstangeseßnen Ständen schließen vnd anordnen wird, genehm zu haben, auch solches fortzustellen vnd Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., sowol die nechstangeseßnen Fürsten vnd Stände deßwegen schadlos zu halten vnd zu vertreten. Vnd weil man auch bey diesem gefährlichen vnwesen nicht wissen kann, was fur noht dieses Vaterland betreffen könnte, das man also nit genugsam mit obangeseczter anzahl des geworbenen volcks gesichert sein möchte, Ihre Kay. Maytt. auch ohne dieß allergnädigst abbefohlen, das man sich in gutter bereitschaft halten solle: Alß ist auf ein interim auf folgende maßen die bereitschaft im Lande gerichtet worden, Daß man mit 2000 zu Roße vnd 4000 zu fuße gefast sein solle, derogestalt vnd also, wie allenthalben solches vnter No. V. zu befinden, Darbey dann einem Jedwedern Stande seine gewiße quota assigniret vnd zugeschrieben ist¹⁾.

Bereitschaft
im Lande.

Bey dieser bereitschaft ist auch ferner fur nötig erachtet worden, der Anno 1578 gehaltenen Landesabtheilung nach Vier Crayß-Obersten zu halten, Vnd seind an iczo, so lange Crayß-Oberdiese vnruhe weren möchte, zu Crayß-Obersten bestellet worden (titul) Christoph Sedlniczki sten im Lande. zur Polnischen Ostrow Freyherr etc., Sigmund herr von Kitlicz etc., herr Hanß von Kreischewicz etc. vnd herr Heinrich Wirbßky der Jüngere etc. derogestalt, das ein Jedweder auf seinem Crayße fleißig aufacht haben, damit, wann von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter etc. irgend ein aufbot erfolgte, Er iederzeit gefast vnd bereit sey, mit seinem anvertraweten Quartir an die ort vnd stelle, die Ihme benand würde, aufzuziehen vnd sich also zu erweisen, wie einem treuen Patrioten eignet vnd gebühret vnd die ordinantz nachmaln besagen würde.

Weil man aber aus erfahrung hat, das ofters durch dieses, das dieienigen, so aufgefordert worden, nicht folge geleistet, dem Lande großer schaden zugestanden: So haben die herren Fürsten vnd Stände dahin geschlossen, wofern ein privatus auf beschehenes aufgebot sich nicht in der Person, oder durch einen andern an seiner stat einstellen würde, Daß solcher öffentlich angeschlagen vnd im Lande nicht geduldet werden solle.

Wegen den
vngehorsa-
men auf er-
folgtes auf-
both.

Würde aber ein ganczer Stand ersiczen, soll derselbe alle uncosten, schäden vnd vngelegenheit alleine zu tragen schuldig sein, Auch bald nechsten Fürstentag, oder Zusammensamkunft darnach furgefordert, gehöret, vnd da Er sich nicht genugsam außzuführen hette, condemniret werden.

Diesemnach so hat auch die Röm. Kay. Maytt. Vnser allergnädigster herr an Ihre Lbd. Den Durchvnd Fürstl. Gn. den Ober-Ambts-Verwalter geschrieben vnd allergnädigst begehret, zug der 100 100 Cosacken, durch das Land zu lassen, wofern Ihrer Kay. Maytt. alreit beschehener betreffende.

¹⁾ Die Bereitschafts-Ordnung giebt Beilage V.

allernädigster anordnung nach Sie nicht durch Hungarn Ihren weg würden genommen haben.

Ob nun wol dieses eine schlechte anzahl vnd dannenhero ohne sonderen schaden des Landes hette gewilligt werden können: So haben doch die herren Fürsten vnd Stände hierbey erwogen, das vermöge ergangener Kayserlicher resolution vnd rescripts ab anno 1608, Item 1609 den 18. Juny vnd 19. Septembris Anno 1610¹⁾) kein frembde kriegsvolck in das Land einquartiret, weniger daßelbe mit durchzügen beschweret werden solle, Dann auch das bericht einkommen, sam Ihrer 1000 geworben worden vnd dannenhero einer stärckeren anzahl zu gewarten sein würde, Vnd das den herren Fürsten vnd Ständen vnbewust, ob die herren Stände in Mähren solche durchpaßiren lassen würden, Derowegen dahin geschlossen, das an Ihre Kay. Maytt. geschrieben vnd umb verschonung aller einquartirung vnd durchzüge vnterhänigst gebeten werden solle. Damit aber auch die Cosacken nicht etwa mit gewalt in das Land eindringen möchten, Ist fur gut angesehen worden, an die herrschaften zu Pleß, Teschen vnd andere benachbarte zu schreiben, das sie sich in gutter bereitschaft halten, vnd da sich derogleichen, ehe man das geworbene volck gemustert, begeben wolte, einander beyspringen vnd solche durchzüge abwenden wolten.

Ferner so haben auch die herren Fürsten vnd Stände in fleißige erwegung gezogen, das gleichwol die in Böhaimb entstandene vnruhen ein weites vnd gefährliches außsehen haben, vnd do dieselbten ad extrema gelangen solten, dieses Land nicht ohne gefahr sein würde, Maßen dann aus Ihrer Kay. Maytt. anhero abgefertigen Gesandtens proposition vnd Instruction, wie auch aus andern schreiben zu vernehmen gewesen, Daß Ihre Kay. Maytt. sich starck rüsten vnd gleichsam zu einem öffentlichen krieg gefast machen, Die Stände in Böhaimb gleichfalles starck in armis sein: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände auf zwo absendungen, eine an höchstgedachte Ihre Kay. Maytt., die andere an die Evangelischen Böhaimbischen Stände geschlossen, Vnd sollen die Gesandten Ihre Kay. Maytt. allerunterhänigst bieten, durch glimpfliche mittel dieses vnwesen hinlegen zu lassen, Die Stände aber zu ermahnen, das sie sich ad moderata consilia begeben vnd aequas conditiones nicht außschlagen wolten, wie mit mehrerem die gefaßeten Instructiones in sich halten²⁾.

Auf zwo
absendungen
geschlossen.

Ihrer Maytt.
sollen die an
Pfingsten fäl-
ligen 26000
Thl. gefolget
werden. Demnach auch bey wehrender zusammenkunft die Kayserliche Camer angehalten,
die an nechstabgewichenen Pfingsten gefällige 26000 thaler Ihrer Kay. Maytt. fur abzug
der Landes-notdurft folgen zu lassen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin
geeiniget, Ob Sie wol vermöge der reservaten bey solcher Landesgefahr solche innen
zu halten befugt weren, So wollen Sie doch zu bezeugung Ihres gebührenden respects
gegen Ihrer Kay. Maytt. solche 26000 thaler nach abzug des Landes notdurft ferner
bewilligt haben.

¹⁾ Vergl. oben S. 80.

²⁾ Die Instruction für die Wiener Gesandten enthält Beilage VI., die für die Prager Beilage VII.

Mit herrn David Rohrs Obersten-Leutenambs gethanen relation wegen abführung der gelder in Hungarn vnd gethanen Raytung¹⁾ Seind die herren Fürsten vnd Stände gar wohl zufrieden, Nehmen auch die bemühung zu gnädigem, gunstigem gefallen, auch freundlichem danck an vnd haben Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter anheim gestellet, sich bey dem General-Stewer-Amt zu erkündigen, wie es fur diesem mit der recompens derer Personen, so sich in derogleichen sachen gebrauchen lassen, gehalten worden, Vnd hierauf obgemeltem herrn Rohrn vnd seinem Musterschreiber eine verehrung zu verordnen.

Den herrn Grafen von Hohenzollern²⁾ haben die herren Fürsten vnd Stände wegen seines noch außstehenden kriegs-Rests dahin beschieden, Wann in künftig Ihrer Kay. Maytt. zu ablegung der schulden etwas gewilliget werden solte, das Sie es mit dieser condition in schlüß bringen lassen wolten, das der herr Grafe für allen anderen gezahlet vnd gegen abgebung der versicherung vnd anweisungs-briefe aus dem Stewer-Amt solchen Rest empfangen solle.

Dem herrn Zedlicz Commendatori ist die gebetene Intercession also bewilliget worden, Daß an Ihre Kay. Maytt. geschrieben vnd dieselbe vorhin ergangener Kayserlicher resolutionen gehorsambst darbey erinnert werden sollen.

Wegen der Juden zu Zülcz, weil diczfals der herren Fürsten vnd Stände beschluß, Anno 1610 den 18ten Octobris aufgerichtet, klar vnd mit dem Buchstaben besaget, das Sie alle Jahr, so lange Ihnen das geleite erstrecket worden, 100 floren Vngrisch ablegen vnd geben sollen: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände geschlossen, an den herrn Landeß-hauptmann in Oppeln zu schreiben, das Er Ihnen einen gewißen Termin zu ablegung des ganczen verseßenen Rests ansecze vnd zur zahlung halte; In nach verbleibendem falle sollte nachmalen mit den Soldaten wieder Sie exequiret werden³⁾.

Herr Suneck vnd herr Barschki sind mit Ihrem ansuchen wegen des nachlaßes oder abtheilung auf Termin der Stewer-Reste gänczlich abgewiesen worden⁴⁾.

Indeme auch theils der Stände sich beschweret, das im General-Stewer-Amt der Ducaten nicht zu 2 thalern 6 groschen vnd der thaler zu 48 groschen angenommen werden wollen, da doch allenthalben in solchem valor dieselben außgegeben würden: Ist den General-Stewer-Einnehmern befehl gethan worden, obgesecztermaßen solche anzunehmen⁵⁾.

¹⁾ Vergleiche S. 7.

²⁾ Johann Georg, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen, Vehringen und Wehrstein, Herr zu Haigerloch, des heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, geb. 1580 zu Berlin, hatte sich in österreichischen Diensten gegen die Türken ausgezeichnet, war 1606 nach Schlesien gekommen, wo er sich mit der Witwe Christophs von Schafgotsch auf Trachenberg vermählte, 1607 die Kynsburg käuflich an sich brachte und seit 1610 wiederholt als Oberst unter dem Oberbefehl des Markgrafen von Jägerndorf Truppen der Fürsten und Stände führte. Er starb 1622 den 16. März. Zu vergleichen: Zemplin Beschreibung und Geschichte der Burg Kinsburg. 1626.

³⁾ Siehe oben S. 27. ⁴⁾ Siehe S. 26. ⁵⁾ S. 21.

David Rohrs
recompens
wegen abfüh-
rung der
hungrischen
gränezhülfen
belangend.

Herrn Grafen
von Zollern
kriegs-Rest
bey
Ihrer Maytt.
betreffende.

Intercession
Commenda-
tor Zedliczen
verwilliget.

Wegen der
Juden zu
Zütz auß-
standes.

Herrn
Sunecks und
Barschkes
Stewer-Reste
betreffende.

Im General-
Stewer-Ambt
sollen die Du-
caten auch zu
2 thalern 6 gr.
vnd der
Reichsthaler
zu 48 gr. an-
genommen
werden.

Einkommene mehr: Alß ist dahin geschlossen worden, daß alle vnd Jede Religionsgravamina den Abgesandten nach Wien mitgegeben werden, Welche nachmaln derer extracta in eine kurze supplication an Ihre Kay. Maytt. faßen, bey der Kayserlichen audientz mitvbergeben vnd alles vnterthänigsten fleißes vmb würckliche abstellung derselben vnd stärckere assecration, damit solche turbationes inskünftig gänzlich ein vnd abgestellet bleiben möchten, anhalten sollen. Decretum in conventu Principum et Statuum Wratislaviae, die XIIIII. Julii Anno MDCXVIII.

Religions-
beschwerden
etc.

Bellage I.
Reiterey-Bestallung.
(L. C.)

Demnach die herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien in iczigen sorglichen vnd gefehrlichen leuften aus erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese Lande fur feindlichen einfällen gesichert sein mögen, So haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin verglichen vnd geschlossen, Daß alßbald 2000 deutscher Reuter vnd 4000 knechte auf drey Monat lang geworben werden sollen, Alß haben sie zu solcher werbung vnd bestallung den Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd herrn, herrn Johan Georgen den Eltern, Margrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorf Herzog, des Ritterlichen St. Johannis-Ordens durch die Marck, Sachsen, Pommern vnd Wendland Meister, Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, als des Landes bestellten General-Feld-Obersten freunddienst- vnd gehorsamlichen ersucht vnd vermocht, derogestalt vnd also, daß solch geworbenes kriegsvolck Ihre dienste also anstellen, das, vermöge des bei icziger versammlung der herren Fürsten vnd Stände gemachten vnd gefaßeten einhölligen beschlußes es bloß vnd allein zu sicherung vnd defension dieses Ihrer Maytt. Landes gelangen vnd den compactaten mit den anreinenden benachbarten Königreichen vnd Landen nichts zuwieder gehandelt werden möge, Insonderheit aber auch die zwischen denen herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession in diesem Lande mit denen läblichen drey Ständen im Königreich Böhaimb, so sich sub utraque nennen, getroffene Vnion so weit in gehörige acht genommen werden möge, als die herren Fürsten vnd Stände sich darüber mit einander verglichen, Wie dann der herr Feld-Oberste daßelbe kriegsvolck in keinerlei wege anders wohin zu gebrauchen, sondern sich mit demselben allerdings dem obgemelten Beschlus gemäs verhalten vnd hinter vorwißen vnd bewilligung des Kayserlichen Ober-Amts, sowol der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände anders

nichts furzunehmen, befugt sein vnd macht haben solle. Würde auch umb obgedachter Vnion willen, mit den Böhaimbischen Ständen sub utraque getroffen, einen theil von solchem kriegsvolck den Ständen in Böhaimb zur assistenz zu schicken, der notdurft sein, Sol dasselbe sich dahin oder zur defension des Landes an andere ort, wohin Sie sonst von herren Fürsten vnd Ständen möchten geordnet werden, sich zu begeben, pflichtig vnd schuldig sein. Da auch der herr Feld-Oberste, oder einer vnter seinen hernach gesetzten befehlichshaber, die Er mit der herren Fürsten vnd Stände vorwißen vnd genehmhabung, soviel immer möglich von Schlesiern bestellen vnd annehmen sol, mit kranckheit oder anderwerts verhindert würden, seinem Amt ein genügen zu thun, So wird ein Jedweder auf solchen fahl sein Amt einer hierzu qualificirten Person zu vertrawen vnd, damit es ohne mängel sey, zu bestellen wißen.

Die 2000 Archibusier-Reuter sollen vnter dreyzehn fahnen solcher maßen vntergetestet werden, das vnter des herrn Feld-Obersten 1000 Pferden, Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. erste fahn von 150, Ingleichem Obersten-Leutenambs Davids von Rohr andere fahn von 150 vnd die vbrigten fünfe Jede von 140, Des Obersten, herrn Grafens von Hohenzollern anderen 1000 Pferden des herrn Grafen von 160, Obersten-Leutenambs Hansens von Langenaw, dieweil er den hohen stab vber sich hat, von 200, vnd die vbrigten vier fahne iedes von 160 Pferden starck sein sollen, vnd sollen von solchen 2000 Pferden des herrn Feld-Obersten 1000 aufn 11. Augusti lauffenden 1618. Jahrs zu Leobschütz, des herrn Obersten, Grafens von Hohenzollern andere 1000 aber aufn 4. Augusti darfur zur Striegaw zur musterung sich alle furstellen, mit wolgeübten versuchten knechten, gutten, starcken hengstmeßigen Pferden vnd rüstungen, nemlich mit wolbedeckten Ermeln, kragen, rinck, krebs, hand- vnd haubtharnisch, darzu mit solchen gutten seitenwehren vnd stechern, deren sie sich zum ernst gebrauchen können, vnd insonderheit ein Jeder zum wenigsten mit einem Archebusier-Rohr, so im lauf fünf Viertel der Ellen lang, vnd zweyen fertigen feuer-schlagenden faust-Röhren oder Pistolen.

Es sollen auch einem Ritmeister mehr nicht als Sechs Roß vnd einem Leutenamt oder Fendrich Fünfe, Einem vom Adel drey oder Viere, vnd einem versuchten Einspänniger, deren unter einer fahn nicht mehr als Sechse, vnd das keiner zum meisten als zwey Roße habe, Paßiren. Wie dann ein Jederer Ritmeister vom Adel oder Einspänniger verbunden sein sol, seine rüstung selbst durch die musterung zu führen, Ingleichem ein Jederer knecht seine sturmhaube aufzusezen, bey verlust eines Monatsoldes.

Do auch auf solche angezielte Musterungstage sich die Reuter vnter einer oder der anderen fahn nicht alle vollig (wie dann der Oberste gewis Sie zur Stelle zu bringen verbunden sein sol) erscheinen, Sol die musterung doch nicht verzogen, sondern damit fortgeschritten werden.

Do nun aber einer oder mehr sich bey solcher musterung mit allen seinen Roßen vnd Rüstungen auf angedeuteten tag zu rechter zeit nicht einstellet, Der sol einen Monat mit

allen seinen Pferden vmbsonst za dienen schuldig sein vnd sol solcher Monat angehen, wann Er sich mit volliger anzahl der Roße zur fahn einstellen wird.

Solche nun obbemelter maßen vnter dreyzehn fahne getheilete Archebusier-Pferde sollen denen herren Fürsten vnd Ständen vom tage der musterung an drey Monat nach einander, oder so lange Sie die herren Fürsten vnd Stände an Ihrer Bestallung bedörfen werden, ohne einige fernere handlung, so etwa diese Reuter nach außgang der drey Monat suchen möchten, mit volliger oder getheileter anzahl nach der herren Fürsten vnd Stände gelegenheit zu schucz vnd heil dieser Lande Schlesien, vnd wo man Sie hin bedarf vnd fortschicken würde, getreulich, redlich vnd aufrichtig geschöpfsetem vertrawen nach zu dienen schuldig vnd pflichtig sein.

Eß wollen auch die herren Fürsten vnd Stände darob sein, das Ihre verordnete General-Commissarien sambt dem gelde auf die zur musterung bestimhte Zeit iederer orte zu recht gewis erscheinen sollen, derowegen Sie zu keinem nachgelde verbunden sein wollen.

Eß sollen auch gedachte Reisige, also oft es begehret wird, sich mustern zu lassen, schuldig sein, Wie dann der herr Feld-Oberste oder gedachte General-Commissarien zu iederer zeit macht vnd gewalt haben sollen, die vntergebene Reuter gar oder zum theil vorreiten zu lassen vnd zu mustern, Da sich auch gleich abwesend der Commissarien einiger defect oder mangel befindet, dieselben gänzlich von den fahnen abzuschaffen befugt sein, Da dann auch folgends bey der zahlung auf solche außgethane Pferde nicht mehr als bis zu dem tage der außthuung geczahlet werden vnd Ihnen die beczahlung darauf folgen soll.

Da sichs auch zutrüge, das sich das geld etwas verczöge vnd nicht von stund an verhanden sein würde, So sollen Sie gedult tragen vnd nichts desto weniger ihre zug vnd wachen versehen, auch keinen zug oberzehleter maßen zu sicherung des Landes, oder wo man Sie sonst bedörffen würde, wie redlichen kriegs-Leuten gebühret, abschlagen. Vnd sol der herr Feld-Oberste vnd seine vntergebene befehlichsleute bey Ihren vnterhabenden Reutern in allewege mit sonderem ernst darob sein, damit fur allen dingen Gottes vnd seines heiligen wortes, dieweil von niemand anderem heil vnd victoria, dann von Ihme, man zu gewarten hat, nicht vergeßen, noch sein heiliger nahme vnter Ihnen nicht entheiligt vnd dardurch seine billiche vnd gerechte straffe geursacht werde, auch dardurch dem ganczen hellen hauffen vnheil wiederfahre, vnd darnach soll sich ein Jeder aller Gotteslesterung vnd leichtfertigkeit enthalten vnd bey höchster straffe zu vermeiden angekündigt sein.

Zu werbung solcher dreyzehn fahnen, nemlichen der 2000 Pferde Archibusier, wollen die herren Fürsten vnd Stände fur den anriet auf iedes reisiges pferd 9 gulden Reinisch zu 60 Creuczern bald bezahlen lassen.

Alßbald Sie auch auf den musterplatz in Ihre quartier angelanget, Sollen Sie nicht minder dem General-Feld-Obersten, als den verordneten General-Commissarien mit dem respect vnd gehorsam, als den herrn Fürsten vnd Ständen, gleichsam das Regiment albereit

aufgerichtet were, verbunden sein. Wie dann folgende befehlichshabere vnd Regiments-Persohnen, als Quartirmeister, Proviantmeister, Rumormeister, Profoß, Furier, zum wenigsten zwene oder drey tage fur der musterung ankommen, auf die abgeordnete General-Commissarien warten, bey Ihnen sich angeben sollen, damit denen, so vorgewaltiget, gebührende billichkeit, schucz vnd straffe ertheilet werden möge.

Dann so wollen Sie Ihnen den Reutern nach beschehener musterung anzuraiten, auf Jedes reisiges in der musterung gutgemachtes Pferd 15 floren, den floren pro 60 Creuczer, sambt den wagenpferden, derer allemahl auf 6 reisige roß 3 wagenroß, durch die musterung durchgehen zu lassen, schuldig sein, vnd dreißig tage fur einen Monat zu raiten, zahlen lassen. Vnd sol auf Jedern wagen ein gut starck lang Rohr sambt zweyen knebel-spießen gehalten werden.

Wann solche Reuter aber abgedancket werden, Sol Ihnen ein halber Monat, nemlich $7\frac{1}{2}$ floren, abzug gegeben vnd solcher allein auf die Pferd vnd nit auf die Ämbter oder Vortelsbesoldung verstanden vnd paßiret werden.

Die Rüstungen vnd Roß sol keiner borgen, auch keiner dem andern leihen, bey verlust eines Monatsoldes.

Eß soll auch allezeit auf 50 Pferde ein Rittmeister gehalten werden, Welcher von einem Jeden gerüsteten vnd in der musterung gutgemachten pferde Einen halben gulden, als 30 Creuczer, haben sol.

Dem herrn General-Feld-Obersten sol wegen der 2000 Reuter vnd 4000 knechte fur seinen Obersten-Stand, sowol alle vnd Jede Vortheil, wie die nahmen haben mögen, Monatlich 3500 gulden, Wie dann auch zum anriet vnd abzug Jedes mahl 2000 gulden vnd also 4000 fl. obigen werths gezahlet werden.

Auf folgende Befehlichs-Leute vnd Ämbter, so Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. auch in allewege zu bestellen, verbunden sein sol, wird bewilliget vnd sol folgen, nemlichen:

Einem Obersten, so beides vber Reuter vnd knechte nach dem herrn General-Feld-Obersten zu commendiren haben sol, Monatlichen 1200 fl.

Wie dann auch zum anriet vnd abzug Jedesmahl 600 fl.

Welcher dann in allewege auf den herrn General-Feld-Obersten seinen respect haben sol.

Einem Obersten-Leutenambt vber 1000 Pferde Monatlichen 200 fl.

Einem Obersten-Wachmeister 80 fl.

Einem Quartirmeister 60 fl.

Einem Predicanten 20 fl.

Einem Proviantmeister 60 fl.

Einem Rumormeister 45 fl.

Einem Wagenburgmeister 45 fl.

Einem Profosen 45 fl.

Einem Provosen-Leutenambt	12 fl.
Seinen zweyen Trabanten, Jedem 8 fl., thut	16 fl.
Dem Stockmeister	8 fl.
Dem Scharfrichter	16 fl.
Zweyen Steckenknechten, Jederem 4 fl., thut	8 fl.
Vnd dann auf die absonderlichen fahnen:	
Einem Ritmeister Monatlich	200 fl.
Einem Leutenambt	50 fl.
Einem Fendrich	50 fl.
Einem Wachmeister	40 fl.
Drey Trometern, Jedem 12 fl., thut	36 fl.
Einem Feldscherer	12 fl.
Einem Wagenmeister	12 fl.
Musterschreiber	12 fl.
Einem Furier	12 fl.
Einem Schloßer	6 fl.
Einem Hufschmid	6 fl.
Einem Sattler	6 fl.
Jederem Rotmeister auf einen Wagen	24 fl.

Bey der Bezahlung sol in allewege das geld oder die müncze, wie es an denen orten, da die zahlung geschicht, gänge vnd gebe ist, gegeben werden. Bey der abdanckung aber sol Ihnen die bezahlung Schlesischem werth nach erfolgen vnd gegeben werden.

Ferner bewilligen die herren Fürsten vnd Stände, do einer oder mehr kranck würden vnd doch Ihre Rüstung vnd Pferde, wie Sie Ihnen in der nechst darfür gehaltenen musterung paßiret, verhanden, das dieselbigen sambt denienigen, so Sich nach kriegsbrauch in Ihren diensten auf befehlich des General-Feld-Obersten, oder wer an deßelbigen stat befehlich haben wird, brauchen lassen vnd in ehrlichen handlungen von dem feind niedergeworffen vnd gefangen würden, Monatlich wie die gesunden vnd gegenwertig in der musterung paßiret vnd gutgemacht, Denen aber, die umb Ihres eigenen kistenfegens vnd suchs willen niederliegen, oder sich selbst vntereinander mutwillig gebalget (welches gänczlichen verboten,) die zeit Ihres abwesens, vnd weil Sie nicht reitten, zug vnd wache versehen können, welches die vntergebene befehlichs-Leute anczumelden verbunden sein sollen, nicht bezahlet werden; Doch sol der krancken harnisch vnd pferde durch die musterung geführet vnd diczfals kein gefahr noch vortheil gebraucht werden. Eß soll auch keiner weder in der musterung noch sonst frembder knechte harnisch oder Rüstung, wie oberwehnet, bey anderen entlehn vnd durchführen, wie dann auch bey der musterung keine blinde lucken sollen paßiret werden, Sondern sol ein Jeder fur sich selbst völlig vnd notdürftig versehen

sein, auch auf zug vnd wache alle dieselben wehren vnd rüstung, wie Sie in der musterung erschienen, führen vnd brauchen.

Im fahl aber einer oder mehr vnter solchen Reutern seine gute Pferde oder völlige Rüstung, wie dieselbe hiebevor angezogen, nicht haben wird, Den oder dieselben sollen die verordneten Commissarien, oder in mangel derselben der Muster- vnd Zahlmeister, oder in mangel desselben der herr Feld-Oberste nicht allein anzureden, sondern gar außzuthun, macht vnd gewalt haben, Vnd darneben aller seiner besoldung verlustig sein, der sowol, so Ihme hierzu vorschub thut, als der, so es würcklich thut vnd furniembt.

Eß soll auch sonst keiner, außer des herrn Feld-Obersten- vnd Vnter-Leutenambs vnd Fendrichs wachfrey sein, Den obgedachten aber Jedem zwey roß wachfrey paßiren. Sie sollen mit gehorsam auf den Obersten vnd seinen Ober-Leutenambt gewiesen vnd demselben in allen surfallenden sachen getrew, gehorsam vnd gewertig sein vnd auf wachen, futterung, vergleitung, wie es die notdurft erfordert vnd herr Feld-Oberste vnd sein Oberster Leutenambt befehlen wird, sich williglich gebrauchen lassen, ohne derselben erlaubnus weder mit fahnen, rotten, noch in andere weise vnd wege aus der ordnung vnd lucken nit reitten, noch sich ohne befehlich mit dem feinde einlassen, sondern ein Jeder sol bleiben, wie Er im felde geordnet vnd beschieden ist, wie das aufrichtigen kriegs-Leuten zu thun gebühret vnd zustehet.

Do aber einer oder mehr aus dem läger oder von der fahnen mit einem oder mehr pferden ohne erlaubnus des Obersten vnd nachgeseczter befehlichs-Leute verreitten vnd auf der fütterung vber nacht aussenbleiben würde, Der sol nach des herrn Feld-Obersten, oder in mangel sein, des Obersten, oder Obersten-Leutenambs erkenntnus anderen zum exemplpel darüber gestraffet werden.

Eß soll auch der herr Feld-Oberste gar keine macht vnd gewalt haben, ohne vorwißen der herren Fürsten vnd Stände iemanden von den fahnen nach hause oder sonst erlauben außm Felde zu reitten, Es were dann, das einer mit scheinbarer schwachheit behaftet, Doch das Er darneben anglobe, das Er alßbald nach erlangter gesundheit sich wieder zur fahne einstelle.

Item, Eß soll sich keiner auf zug oder wache, oder bey fliegender fahn mit einem andern vervneinigen, noch im läger oder sonst mit langen rappieren, mördlichen wehren angreiffen oder schießen, noch sonst mutwillige gewalt anlegen, Viel weniger auch einer wieder den andern, oder gegen anderm kriegsvolck, es sey zu Roß vnd fuß vnd wes nation es wolle, rotten oder zulauff machen.

Item Eß soll keiner bey beseczter wach keine büchsen losschießen, noch balgen, Item keiner keine alte vneinigkeit vnd feindschaft im felde oder sonst, so lange der zug wehret, mit eifern noch mit thättigem furnehmen rechen, sondern dieselbte sachen einstellen, oder von den verordneten befehlichs-Leuten vergleichen lassen. Im fahl aber einer oder der

andere zu dergleichen Kaczbälgen vrsach geben, daruber aber deromaßen verwundet oder beschädiget werden solte, das Er nicht dienen, oder zu Roß aufsitzen könnte, Demselben sol alßdann von der zeit an, als Er beschädiget worden, ein Monat sold an seiner besoldung, soviel auf seine Person vnd Leib-Roße gebühret, abgezogen werden.

Eß sol auch keiner dem andern sein Gesinde abspannen oder aufreden.

Eß sollen auch die Junckern Ihre knechte auf die gancze zeit, so Sie den herren Fürsten vnd Ständen dienen, vnd dieselben Sie in diensten vnd bestallung erhalten werden, zu bestellen schuldig sein. Wie dann auch die knechte hergegen, so lange die bestallung weret, nicht macht haben, von Ihren Junckern vrlaub zu fordern, noch Sie mit der besoldung zu steigern. Vnd welche solches thun vnd vnterstehen vnd etwa dawieder Ihren Junckern aus dem felde entlauffen würden, wo man Sie vnterweges sonstn bekommen, Sollen dieselben an leib vnd leben ohne alle gnade gestraft, auch die entlauffenen, vnd die nit betreten werden, öffentlich zu schelmen gemacht werden.

Item, Eß soll auch keiner seine ordentliche wache verseumem, noch sich derselben verwiedern, oder fur gebührlicher zeit davon abziehen, noch ohne noht lernen machen. Vnd wo einer oder mehr vnter gedachten reisigen im Lager oder sonstn im dienste was thätte vnd furnehme, das der Kay. Maytt. den herren Fürsten vnd Ständen vnd deroselben Land vnd Leuten zu nachtheil vnd verhinderung gereichen möchte, oder sonstn argwönige Leute im Lager sehe oder wüste, der sol es von stund an seinem Ritmeister anczeigen lassen, Wo aber einer oder mehr solches nicht thätte, der oder dieselben, so man deßen in erfahrung kombt, wie der haubtsacher, ohne alle genade an Leib vnd gut gestraffet werden.

Item, Sie sollen auch alle vnd Jede des Landes Einwohner, Vnterthanen vnd Verwandten, wer oder wo die seind, niemandt außgenommen, im an- vnd abzuge vnd sonstn in Ihrem durchziehen vnd Lager nit beschweren, schäzen oder plündern vnd in keinerlei wege beschedigen, sondern iedem gebürliche zahlung thun, oder im mangel der zahlung richtige vnterzeichnete zettel vber die zehrung den Wirthen iedes orts einstellen vnd solchem nach die wirthe befriedigen. Wofern sich aber begebe, das vber zuversicht einer oder mehr den Vnterthanen vnd Land-Leuten die zehrung nit zahlete, auch dergleichen Zettel nit von sich gebe, oder Sie sonstn mit raub, plünderung vnd nehmen beschwerete, oder aber zu dargebung geldes zwingete, es were aufm Lande vnd in Städten, Die sollen nach gestalt des verbrechens ohne alles nachsehen von dem herrn Feld-Obersten gestraffet vnd die geführte zehrungskosten nach der wirthe außage geduppelt, wie auch die zugefügte schäden von des verbrechers besoldung gezahlet werden.

Würde aber der herr Feld-Oberste oder seine Befehlichs-Leute solches nachsehen, so sol Ihnen dieselbe zahlung vnd beygefügte schäden an Ihrer eigenen besoldung abgezogen werden, wie sie dann darzu kraft dieser angenommenen bestallung verbunden sein sollen vnd wollen.

Vnd demnach auch ie vnd allewege kriegsbrauch gewesen, das derer vom Adel heuser Pfarhöfe, Mühlen, Schmieden vnd Hirtenhäuser mit einlosirung sind verschonet worden: Alß sol solches hinfuro in acht genommen vnd also dem kriegsbrauch nach gehalten werden.

Ihre Obersten, Ritmeister vnd Befehlichshabere sollen Sie in gebührlichem respect haben, dieselbe nicht verunglimppfen, vnd do sich einer dergleichen gelüsten laßen wolte, Sol derselbe mit allem ernst zur straffe gezogen werden.

Do auch etwas im Lager oder Quartir außgeblasen wird, Sollen Sie solches zu halten, eben sowol als es in der bestallung begrieffen were, bey ernster strafe verbunden sein.

Item, Sie sollen sich der Instruction vnd Feldordnung, wie die aufgerichtet, verhalten vnd an die Personen der Iustitien keine hand anlegen, noch Sie an Ihrem befehlich verhindern, sondern vielmehr, da Sie iemand vergewaltigen wolte, schützen vnd beschirmen helffen.

Da gemeine kriegsleute dem feinde abgefangen würden, Sollen Sie fur den Obersten oder seine nachgesetzte Befehlichs-Leute gestellet vnd geschechet vnd denen zugestellet werden, so Sie gefangen; Da aber ansehenliche Personen, die etwa Befehlichs-Leute bey dem feinde gewesen, die sollen dem herrn Feld-Obersten vberantwortet werden, welcher Sie zu der ration gebrauchen sol, Nemlichen, do iemand hergegen von diesen Reutern oder sonster dieser Lande einer vom Feinde gefangen, das dieselben damit außgewechselt oder gelöst. Da aber dergleichen fahl (den auch Got verhütten wolte) nicht furfielle, Sollen solche einer oder mehr gefangene dem Feldherrn eingestellet werden. Eß soll auch keiner dem andern seine gefangene oder eroberte Leute mit gewalt abdringen. Doch sol sich keiner aufs Beuten begeben, es sey dann zuvor der sieg gegen dem feinde völlig erhalten, Weil hiebevor leider erfahren, was fur grosser vnraht daraus erfolget. Da auch eine feldschlacht wieder den feind erhalten, Sol Ihnen ein halber Monatsold darfur gegeben werden.

Item, Weil auch eine zimliche menge zu Roß vnd Fuß zusammen kombt, derohalben vmb so viel mehr aus geringen vrsachen sich vnwillen vnd vneinigkeiten zutragen möchten, Sollen des zu verhüttung die Reuter keiner den andern einigerlei weise vnd sachen halber mit worten, wercken vnd geberden schmehen vnd schimpfen, noch sich mit demselben in einige disputation einlaßen, Sonder, do Sie gegen Jemanden beschwer, sprüche vnd forderung zu haben vermeinet, Sollen Sie dabelbte bey Ihrer Obrigkeit suchen vnd, wie kriegs-Recht erfordert, außgetragen werden vnd sich durch Ihren Obersten oder fur dem ordentlichen Reuterrecht entscheiden lassen.

Gleichfalls sol keiner auf zug vnd wachen, wo ein Lermen würde, von seinen fahnen bleiben, ohne sondere erlaubnus mit den feinden reden, handeln, noch briefe schicken, bey leibes straffe.

Item, Es sol keiner die Marcktänder inner oder außer dem Lager oder Quartire beschwernen oder hand anlegen, oder mit gewalt die Proviant angreiffen.

Im fahl aber einer oder mehr vnter obgemelten reisigen wieder diese bestallung, oder sonsten in andere wege wieder kriegsrecht vnd brauch vnd seine ehr vnd pflicht handeln würde, Derselbe sol durch mittel vnd wege des herrn Feld-Obersten erkentnus, seines nachgesetzten Fendrichs vnd Befehlichs-Leute, nach brauch vnd herkommen des Reuter-rechtens vnd nach gelegenheit seiner verwirckung an Leib, ehr vnd gut gestraffet werden.

Item, Eß sol auch kein Juncker einen andern an seine stat schreiben lassen, sondern sol selber bey seinen Roß vnd Rüstung vnd gesindel sich in ordnung bey der fahn finden lassen.

Dieweil auch von den freybeutern allerley beschwerliche vnordnungen entstanden: Alß wollen die herren Fürsten vnd Stände solches hiermit gänczlich abgeschaffet haben, Vnd in dem allem sollen sich gemelte reisige halten, wie fromen, adlichen, ehrlichen Reutern vnd kriegs-Lenten zustehet vnd gebühret, bey eines Jeden trewen vnd glauben.

Eß soll auch gedachter herr Feld-Oberster vnd angeregte Archibusier-Reuter nicht an sichersten orten vnd mitten im Lande zu verderb der armen Unterthanen, oder hin vnd wieder weitschweifig zerstrewet, sondern fahnenweise, als es sich schicken wil, von denen orten, wohin Ihnen das Quartir von herren Fürsten vnd Ständen oder deroselben General-Commissarien wird angedeutet werden, sich losiren. Dabey dann insonderheit die Ritmeister vnd befehlichshaber bey Ihren Compagnien sich befinden sollen lassen, hiermit so viel genawer Regiement gehalten, bedrengnus der Leute verhüttet vnd durch Ihre hülffe vnd zuthun das tegliche streiffen vnd einfälle der feinde gewehret vnd das Land gesichert werde. Wie dann Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. sambt deroselben vntergebenen habendem vertrawen nach sich zu erczeigen werden wißen.

Weil auch bishero die herren Fürsten vnd Stände in erfahrung kommen, das die Reuter bey den abdanckungen mit den abgeordneten Commissarien allerhand disputat erregen vnd sich nicht abdancken lassen wollen, dardurch dem Lande großer schade erfolget, daß wollen Ihnen die herren Fürsten vnd Stände abgeschaffet haben, Vnd sollen die Reuter schuldig sein, sich ohne alle weigerung mustern vnd abdancken zu lassen. Vnd do Sie wes zu fordern, so die Commissarien zu bewilligen in Ihrer Instruction nicht macht, Sollen Sie solches bey den herren Fürsten und Ständen nachmals suchen, die sich dann gegen Ihnen aller gebühr der bestallung gemäs zu erczeigen, erbieten thun. Do sich auch die Reuter vberdieß nicht mustern oder abdancken lassen wolten, Solle Ihnen kein fernerer sold von solchem tage, da sie sich verwiedern werden, gefolget, noch die Fürsten vnd Stände zu geben schuldig sein. Wann auch die musterung bey der abdanckung erfolget, soll Ihnen bei der abdanckung auf die zahlung so viel als möglich gegeben werden, Der Rest sol Ihnen auf den Termin, wie sich die Commissarien deßen mit Ihnen vergleichen würden, alß dann im Lande erfolgen.

Leczlichen, do sichts zutrüge, das die Reuter zehen tage für der abdanckung in dem newen Monat gedienet hetten, wollen die herren Fürsten vnd Stände Ihnen einen halben Monat sold dafur zahlen. Wann Sie aber zwanzig tage gedienet, wollen Sie den ganczen

Monat darfur Paßiren laßen, Do Sie aber vnter diesen weniger in dem halben, oder ganczen Monat gedienet, wollen Sie nach tages anzahl, was darauf kombt, zahlen. Zu Uhrkunt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselbten Abgesandten aufgedruckten Fürstlichen Secreten vnd Petschaften besiegelt. So geschehen zu Breßlaw bey algemeiner Unserer der herren Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Bellage II.

Bestallung

Auf die Fußknechte.

(L. C.)

Demnach die Herren Fürsten vnd Stände in Ober- und Nieder-Schlesien in iczigen sorglichen vnd gefährlichen leuften aus erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese Lande für feindlichen einfällen gesichert sein möchten: So haben die herren Fürsten vnd Stände sich dahin vergliechen vnd geschlossen, daß alßbald 2000 deutsche Reuter vnd 4000 knechte auf drey Monat lang geworben werden sollen. Alß haben u. s. w. (Es folgt derselbe Eingang wie oben bei der Reiterbestallung bis zum Absatz.)

Eß sollen aber Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. solche 4000 knechte vnter dreyzehn Fähnlein richten vnd durch dero Obersten-Leutensamt vnd Haubtleute werben vnd führen laßen.

Vnd dieweil die herren Fürsten vnd Stände Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. das Regiment vertrawet vnd befohlen: Alß sollen vnd werden die Obersten-Leutensamt vnd Haubtleute Ihre Fürstl. Gn. gebürlich respectiren vnd Ihr aufsehen auf Ihre Fürstl. Gn. haben vnd allenthalben sich also erweisen, auf das gut Regiment gehalten, des Vaterlandes noth vnd angelegenheit treulich fortgestellet vnd befördert würde.

Vnd sollen auf den 2. Augusti dieses iczlauffenden 1618 Jahres zum Cant 2000 vnter Christoph von Hoheberg, Obersten-Leutensamts Regiment, vnd auf den 9. Augusti 2000 zu Rattibor untern Obersten-Leutensamt Ebenberger gemustert werden, Vnd also von der musterung drey Monat nach einander folgend, oder so lange Sie die herren Fürsten vnd Stände bedörfen werden, zu dienen verpflichtet vnd verbunden sein, auch der Monat dem brauch nach für dreyßig tage gerechnet werden, Wie dann Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn., als dem General-Feld-Obersten, dergleichen in der Reuter-bestallung alreit Ihre stad wegen der knechte auch mit aufgerichtet worden.

Einem Obersten-Leutensamt vber 2000 knechte sol fur alle vnd Jede vor-

theil Monatlich gegeben werden	200 Fl.
Jeder pro 60 Creuczer.	
Einem Wachmeister	80 Fl.
Einem Quartirmeister	50 Fl.
Einem Proviantmeister	50 Fl.
Einem Regiment-Scholzen	50 Fl.

15*

Einem Prädicanten	20 Fl.
Einem Profoß	30 Fl.
Einem gerichtswebel	20 Fl.
Vier gerichtspersonen, Jederer 15 Fl., thut	60 Fl.
Profoßes Leutenambt	12 Fl.
Einem Gerichtßschreiber	10 Fl.
Zweyen Trabanten des Profoßes, Jederm 8 Fl., thut	16 Fl.
Einem Hurenwebel	16 Fl.
Dem Stockmeister	8 Fl.
Sechs Steckenknechten, Jederm 4 Fl., thut	24 Fl.
Dem Scharfrichter	16 Fl.
Einem Haubtmann vber ein Fänlein für alle vnd Jede vortheil	300 Fl.

Vnd dieweil dardurch den Haubtenen Ihre Monats-besoldung vmb ein großes erhöhet wird, So sol das erste blat vnd was deme anhengig, hiermit ganz fallen vnd aufgehoben sein, Vnd do einer oder der andere von denen herren Commissarien darüber betroffen, der vortheil brauchen würde, Sol Er von dem herrn Feld-Obersten ernstlich ohne ansehen gestraffet werden.

Einem Fendrich	50 Fl.
Einem Leutenambt	50 Fl.
Einem Feldwebel	25 Fl.
Einem Feldschreiber	16 Fl.
Sechs gemeinen Befehlichshaber, Jederm 12 Fl., thut	72 Fl.
Einem Feldscheerer	12 Fl.
Vier Spielleuten, Jederm 8 Fl., thut	32 Fl.

Vnd demnach den herren Fürsten vnd Ständen furkommen, das vorgehender zeit sich allerlei wiederwertigkeit bey den musterungen, so die Haubt-Leute gebrauchet, die bestallung disputiret vnd mit dem vnterhalt nicht zufrieden sein wollen: Alß wollen die herren Fürsten vnd Stände, wann der Oberste vnd Haubt-Leute die knechte werben vnd bestellen, das Sie einem Jeden dabey anzzeigen, wieviel auf eine Person Monatlich verordnet, damit nachmal bey der musterung keine verhinderung sich zutragen, vnd zuwieder dem Fürstentagsbeschuße vnd darauf gerichteten vnd angenommenen bestallung keinem neue besoldung gesucht und gemacht werde.

So sol auch von den Haubt-Leuten ein Jeder Befehlichsman vnd knecht bey der musterung furgestellet vnd, worzu ein Jeder zu gebrauchen, angemeldet werden; Denselben sol alßdann durch die Commissarien sein Monatlicher sold angeczeiget vnd namhaftig gemacht vnd in diesem fahl von den Haubt-Leuten nichts vortheilhaftiges gesucht werden.

Vnd wann der Oberste vnd Haubt-Leute auf dem Musterplatz oder sonst zahlen wer-

den, Sol solches in beisein der General- vnd Muster-Commissarien, des Muster- vnd Zahlmeisters, oder dem man solches vertrawen möchte, geschehen, Vnd do einer oder der andere knecht mit dem sold, so Ihme geordnet, nicht zufrieden, das ein ander angenommen vnd der sold dem zahlmeister wieder eingestellet werden sol.

Da aber der herren Fürsten und Stände Commissarien, vnd die Sie darzu verordnen werden, künftig bey der zahlung, oder wo das sein möchte, spüren würden, das der Oberste oder Haubt-Leute die musterung mutwilliger weise vnd zu Ihrem vorthel aufziehen, auch die Muster-Register den tag für der angehenden musterung, oder wann die Commissarien Ihnen stund vnd zeit werden andeuten, damit sie sich notdürftig darinnen ersehen mögen, zuvor nicht einstellen, oder sich erst auf fremde bestallung vnd gebreuche referiren vnd also sich Ihrer aufgerichteten bestallung nicht gemäs verhalten würden: So sollen der zahlmeister oder die Commissarien macht haben, mit vorwißen des herrn Feld-Obersten oder Feldherrn denselben von seinem befehl vnd tragenden Amt zu entseczen vnd eine andere taugliche Person zu verordnen, dieselbe geworbene knechte mit glimpf an den neuen befehlichs-Man zu weisen.

Vnd sollen bey jedem fählein 24 gefreyete sein, derer Jedem Monatlich 10 Fl., den Doppelsöldnern Jedem 8 Fl. vnd den Mußquetirern Jedem auch 8 Fl. Monatlich gegeben werden sol.

Eß sollen aber die Personen, so zum ersten Blat hoher vnd nieder Aembter gehörig, vnter die anzahl der 354 knechte des Obersten-Leutenambs Christophs von Hoheberg Fänleins mit eingerechnet, furgestellet, gemustert vnd mit Ihrem tauf- vnd zunahmen einbracht vnd also nicht anders von denen herren Fürsten vnd Ständen die bezahlung vnd besoldung darauf erfolgen. Zum laufgeld sol Jedem knechte bis zum musterplatz 90 Creuczer gegeben werden, vnd wird der gulden der Monatlichen zahlung Pro 60 Creuczer gerechnet, Vnd sol Ihnen nach gehaltener musterung alßbald ein Monatsold den knechten zu Ihren handen zum vorlehen gegeben werden, auch an solchem gelde, wie es iederzeit an denen orten, da Sie liegen oder gemustert werden, genge und gebe ist.

Wann nun die knechte Ihr laufgeld empfangen, Sollen Sie dem Haubtmann, oder der Sie werben wird, angloben, das Sie ohne alles spiel, vnd soviel möglich Rotweise, höher nicht als 8 oder 10 Personen beysammen, zum musterplatze fortlauffen vnd in solchem fortlauf die Vnterthanen in Städten, flecken und dörffern gar nicht mit einigem gartten oder ander weis bey vermeidung vnachläßiger straffe zu beschweren, sich vnterfangen, sondern sich allenthalben friedlich vnd freundlich verhalten sollen vnd wollen, weil Ihnen das laufgeld erhöhet wird.

Da es nicht erfolgete vnd einige klage, in was zeit es beschehen, einkeme vnd solches dem herrn Feld-Obersten oder Haubt-Leuten angezeigt, Sollen dieselben, alßbald Sie vnter das Regiment gebracht, gebürlichen gestraffet werden. Wie dann auch die herren Fürsten

vnd Stände dieczfalls gegen den Verbrechern vermöge außgegangener Patent vnnachläßig wollen verfahren.

Zu mehrer verhüttung aber allerlei vnordnung, zerrütigkeit vnd bedrengnus der Leute Sollen die fänlein nicht weitschweifig von einander zerstrewet, sondern so viel immer möglich vnd als es sich schicken lest, nahe beysammen an denen orten, wohin Ihnen das Quartir von herren Fürsten und Ständen, oder deroselben General-Commissarien wird angedeutet werden, losieren vnd dabey insonderheit die zugehörigen Obersten, Capitänen, vnd andere Befehlichshabere sich befinden laßen.

Do sichts auch begebe, das die bezahlung nicht gleich auf außgang des Monats verhanden were, sondern sich was verziehen möchte: So sol der Feld-Oberste, sowol die Haubt-Leute nicht weniger allen Fleis farwenden, damit ein Jeder dasienige verrichte, worzu Er bestellet vnd verordnet.

Wann also die drei Monat furüber vnd die herren Fürsten und Stände nach außgang derselben Ihrer weiter nicht bedürfend sein würden vnd Sie die abdanckung erlanget: So sollen sie den herren Fürsten vnd Ständen nicht ferner verbunden, sondern alßdann frey sein vnd Ihrer bestallung ein genügen gethan haben.

Die bewehrung wollen die herren Fürsten vnd Stände Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem herrn Feld-Obersten aus Ihrem zeughause in deme werth, was es Sie kostet, folgen lassen, doch das Sie den knechten gebührlicher weise neben der liberei angeschlagen werde.

Leczlich so machen die herren Fürsten vnd Stände Ihnen keinen zweifel, weil der herr Feld-Oberste, sowol die Haubt-Leute, sich in anderen Feldzügen ganz Fürstlich, tapffer vnd rühmlich verhalten, es werden dieselben bey dieser bestallung sich auch gleicher gestalt erweisen, Ihnen des Vaterlandes bestes, als eingeborne vnd verpflichtete, alles trewen fleißes angelegen sein lassen, vnd wie sich gebühret, sambt Ihren vnterhabenden Befehlichs-Leuten vnd knechten also erzeigen, wie frommen vnd ehrlichen kriegs-Leuten zu thun gebühret, Auch da die knechte, oder Ihre Befehlichs-Leute bey tag und nacht zu schlachten oder stürmen erforderet würden, daß Sie demselben iederzeit nachkommen und gehorsamen sollen. Do auch mit Götlicher verleihung eine Feldschlacht oder ein sturm erhalten würde, bey welchem diese beide Regiementer der 4000 knechte sambt oder sonders, gar oder zum theil gewesen, so sol denen, so dabey gewest, vber Ihren obangezogenen sold noch ein halber Monatsold Paßiret werden.

Im fahl auch bey leczter abdanckung einer oder der andere mutwilliger vnd fürseczlicher weise seine bewehrung, wie die nahmen haben mag, nicht zur musterung brechte, sondern versoffen, verspieler, oder sonst verpartiret hatte, Deme sol ein Monatsold abgezogen vnd innengehalten werden.

Eß sollen auch die Obersten, Haubt-Leute vnd Befehlichshabere darauf bedacht sein, das nicht vbrig gesindel vnd droße bey dem Regiement sich finden laße, welche nicht allein

dem armen Landmann schaden thun, sondern auch die Proviant dem Lager entziehen, Derenthalben dann die Commissarien darauf fleißig aufacht werden zu geben vnd solches abzuschaffen wißen.

Eß sol auch der herr Feld-Oberste vnd Haubt-Leute alßbald einen Revers, wie dann solches in Reichs- vnd anderen Bestallungen an iczo breuchlich, von sich geben, dafern die knechte in zu- und abzuge, oder in wehrender bestallung iemandem einigen schaden zufügen, oder bezahlung nicht thätten, wann solches bei Ihnen geklaget, das Er alle billigkeit vnd erstattung verfügen, oder im mangel selbst darumb antworten solle vnd wolle.

Wo auch in dieser bestallung, oder dabey angehengtem Articulsbriefe etwas vergeßen vnd nicht darein vorliebet worden vnd sonsten kriegsbrauch were, So sol doch ein Jeder verbunden vnd das ienige zu thun schuldig sein, als wann es hierinnen mit ausdrücklichen worten verfaßet vnd außgeseczet were. Zu Uhrkunt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselbten Abgesandten Fürstlichen Secreten vnd Petschaften besiegelt. So geschehen zu Breßlaw bey gehaltener deroselbten algemeiner zusammenkunft den 14. Juli 1618.

Beilage III.

Instruction

auf die Kriegs-Commissarien d. d. 14. July 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Demnach die Herren Fürsten vnd Stende in Ober- vnd Nieder-Schlesien bey itzigen Sorgen vnndt gefehrlichen leufften Auß erheblichen vnd wichtigen vrsachen, vnd damit diese lande für feindlichen Einfällen gesichert sein mögen, dahin sich verglichen vnd geschlossen, daß alßbalde zweytausent deutscher Reuter vnd Viertausent knecht auff 3 Monat lang geworben werden solten, Alß haben Sie die Gestrengen Ehrenveste Hanßen Buchta auf Puschiene vnd Damantz vnd Hansen von Poser auf groß-Nadlitz dahin vermocht vnd sich so weit mit ihnen verglichen, daß sie dem Itzigen zu Roß und Fuße geworbenen kriegesvolck für Generall-Commissarien Anstatt der Herren Fürsten vnd Stende, so lange die kriegesbestallunge wehret, fürgesetzt sein vnd beiwohnen sollen, Welches auch beyde guttwillig auß liebe des vaterlandes kegen monatlicher erlegung vnd bezahlung 800 Fl. Reynisch zue 60 kreutzern gerechnet, So Jedweder zu seinem Stadt vnd vnterhalt auß dem Generall-Steuer-Ambt Nebenst halbem Monat Anrith vnd Abzug wird zu fordern haben, Ann vnd vber sich genommen. Darumb den die Herren Fürsten vnd Stende bemelte Ihre Commissarien mit folgender Instruction zu vorsehen für gutt vnd Nöttig ferner Erachtet.

Vnd zwar Anfangs werden die Commissarien Ihren Respect auf das Kay. Oberambt vnd die Herren Fürsten vnd Stende haben und Nehmen vnd Jedes vnd alles, daran dem

lande gelegen, dem Kay. Oberambte bey tag vnd Nacht durch die gelegten posten ieder Zeit Vnnseumlich berichten vnd von dannen bescheides gewirtig sein.

Insonderheit aber werden die Commissarien zue beyder, Räuter vnd Knechte Musterungen an gehörige Orthe vnd zue rechter Zeit gewißlich sich Vorfügen vnd Einstellen. Vnnd demnach an vnterschiedenen Orthen vnd Zeithen Inn Ober- vnd Nieder-Schlesien die Musterungen, benendtlichen daß Herrn General-Feldt-Obristen 1000 Pferdt zu Leobschütz den 11. Augusti dieses Itzt lauffenden Jahres Vnndt daß Herrn Graffen von Hohen-Zollern General-Obriesten-Leutenambs 1000 Pferde den 4. Augusti zue Strigaw, die 2000 Knechte aber Unter Obristen-Leutenambt Ebenberg den 9 Augusti zue Rattibor, Vnndt die 2000 Knechte Vnter Christoff von Hoberg Obristen-Leuttenambs den 2. Augusti zu Cantt angestellet worden, Alß sollen die Commissarien bey allen befehlshabern, Obristen, Rittmeistern vnd Capitenen die Anmahnung alles fleißes thun, damit lautt vnnd Inhalt gefertigter vnd außegebener bestallungen die Musterungen auf obangedeute Zeitt vnd Orte ohne einigen vorzug ihren fortgang gewißlichen Erreichen. Da auch die Reuter vnd Knecht gleich auf angezilten tag nit alle zur stelle, Sollen sie doch mit der Musterung nit vorziehen, sondern sich dißfalls der bestallung nach vorhalten vnd die Musterung wirklichen fortstellten vnndt dabey alles, was den bestallungen zuwieder lauft, sampt allen Vnterschlieff, wie solcher Nahme haben mag, Abstellen vndt vorhütten.

Nichts weniger sollen die Commissarii, so lange die bestallungen währen, Macht vnd gewalt haben, Mit oder ohne den Herren General-Feldt-Obristen, So oft der Notturfft zue sein erachtet würde, das Krieges-Volck gar oder zum Theile erreiten vndt durchgehen zu läßen vnd zue Mustern, vndt so ferne einer defect oder Mangel oder Vnterschlieff bey einem oder andern befinden solte, soll solcher abgeschafft vndt außgethan werden, Alles nach fernerem lautt Inhalt der bestallung.

Von den Musterplätzen werden die zu Roße vndt Fuße In dieienige Quartir nach der Fürsten vud Stände Ordinantz sich begeben, folgendts aber werden die Commissarii nach ihrem befinden die Quartir geben vnndt deßen Jederzeit das Kays. Oberampt avisiren, damit daßelbe, wo das Kriegs-Volck Liege, wißenschaft haben möge, Dabei Commissarii Verordvnndt Anweisungk thun werden, das die Quartir nicht zu weitleufig genommen, auch denjenigen Leutten, wo der Auffbruch geschielt, angetzeiget werde, wofern sie bey Jemandem Schulden hetten, daß sie solches bey den Commissariis angeben, oder aufn fall ihrer Verseumnis die Herren Fürsten vnndt Stende oder dero Commissarii mit Vielen Vber- vndt anlauffen nicht so gar hart beschweren.

Damit auch Menniglich so Viel ehender vnndt Richtiger gezahlt werde, soll Von Commissarien vnter Fahne vnndt Fählein der betzahlungk halber Anordnung gethan vnndt aufn fall der nicht erfolgeten Zahlungk bey künftiger Außzahlungk des Krieges-Volcks solches abgetzogen werden.

Demnach auch die erfahrung gibet, das bey den Knechten Vbriege Atzroß¹⁾ dem Landtmanne Vndt, wo die Quartir hin gelegt werden, dem proviant nicht wenig schaden bringen, Alß werden die Commissarii Solches abschaffen, Maßen die Commissarii Jederzeit, so was der bestallung wiedrieges vorfeldt, dem Herrn Feldt-Obersten, oder wo es hin gehöret, fürbringen Vnndt darob sein sollen, das solche gebrechen gebühr- vndt ernstlich gestrafft werden, Mit klarem angeben, das derjenige schaden, vber welchem mit billigkeit verholffen wirdt, an deßen besoldung, welcher die billigkeit vndt Straffe vorfügen sollen, solcher aber sich verweigert, Laut vndt Inhalts der Bestallung abgetzogen werden solle.

Vnndt obschon die betzahlungk auß der Obersten vnnnt Haubtleuthe handt erfolget vnnnt die Herren Fürsten vnnnt Stände zu Abführ auf Zahl- Vnnd berechnung daß geldes Ihren Musterschreiber vnd Buchhalter haben vndt halten werden, sollen doch die Commissarien der bezahlung beiwohnen vnnnt dabey daßjenige, so für diesem den Zahlmeistern vber die berechnung obgelegen, befödern.

Inn dem vbriggen, dieweil die Commissarii fürnehmlich dahin sehen vnd fürsorge haben sollen, hiermit krieges disciplin, Gutt regiment vndt Ordtnung erhalten vnd wieder gebühr von dem geworbenen volcke einige beschwer, bedrängniß oder vortheilung niemandem zuegefügt werden, Alß werden die Commissarii zue den bestallungen, welche Ihnen bei außertigung dieser instruction besiegt auf dem Kön. Oberamt zuegestellt worden, vorwiesen, vnd wird die Vorrichtung zue der Commissarii beywohnender discretion vnnnd aufrichtigkeit gestellet, welche zuvor Richtig an Ihrem Trewen fleiß nichts werden erwinden, Sondern dieß, waß Effectuirung der bestallung erheischet vnnnd einem General-Commissario gebühret, wol anzustellen wissen. Im fall die Commissarien, dessen man sich doch zu ihnen gar nicht versiehet, entweder aus Gunst oder ansehen der Personen oder sonst ob Effectuirung der bestallungen seumig befunden solten werden, wollen die Herren Fürsten vnd Stände allen schaden, welcher darauf erwachsen möchte, bei ihnen den Commissarien zue suchen, Ihnen vorbehalten. Solches so viel besser zue wercke zue richten, sollen vom Anfange der Musterung biß zur Abdankung des geworbenen Kriegsvolck die Commissarii sich bei dem Kriegsvolck stetiges befinden lassen, Jedoch der Gestalt, das nach den Musterrungen der von Puchta In den Quartieren der Ober-Schlesien vnd der von Poser in den Quartieren der Nieder-Schlesien vorbleiben; trüge sichs aber zu, daß ein theill des geworbenen kriegs-Volcks ausser Landes geführet würde, Sollen beyde Commissarii bey dem im Lande vorbliebenen Volcke einander behülflichen sein. Zur uhrkundt mit der Herren Fürsten vnd Stende vnd deroselbten Abgesandten gedruckten Fürstlichen secreten vnd pettschafften besiegt, so geschehen zu Breßlaw bey allgemeiner der Herren Fürsten vnd Stende Zusammensammt den 14. July Anno 1618.

¹⁾ Atzrosse scheinen überflüssige Officier- oder Troßpferde zu sein, die nicht in den Musterrollen angegeben waren, und deren Unterhalt darum eine unnötige Last für die Quartiere war.

Beilage IV.

Artickels Brieff.

(Provinzial - Archiv.)

Erstlich, daß Ihr den herrn Fürsten Vnndt Ständen Drey Monat lang, nemlich von dem Andern Monats-tag Augusti [Neunden Monatstag Augusti] laufenden 1618 Jahres, oder da sich die Musterung was lengers Vorzüge, Von demselben tage der Musterung an zu erscheinen die nechstfolgenden noch einander zue dienen Verpflichtet Vnndt Verbunden sein sollet, des allgemeinen landes Vnndt derer Ortten, dahin ihr geordnet Vnndt geführet werdet, schaden wahr nemen, Verhütten Vnndt fromen fördern, Alß ehrlichen Kriegesleuten gebühret Vnndt zuestehet, Euch wieder Ihrer Röm. Kay. Maytt. Vnndt des gemeinen Vaterlandes feinde Vnndt wiederwertigen allenthalben bei tag Vnndt nacht gebrauchen Laßen Vnndt Euren Obristen Vnndt befehlichsleuten in allen billichen sachen Vnndt gebitten gehorsamb leisten wollet. Ihr sollet auch ein mehrers nicht fodern, den des Monats ein Einfachen soldt zusamb dem Schießgulden, Vnndt den, die so Ambter haben, diß, so Ihnen Laut des Obristen bestallung Verordnet Vnd deputiret, Vnndt soll der Floren pro 60 Creutzer gerechnet Vnndt 30 tage Vor einen Monat zu dienen schuldig sein.

Item bei der Musterung soll sich alle wege ein Jeder mit seinen Rechten nahmen Vnndt zunahmen, auch die Stadt, darinnen, oder am negsten, da er gebohren ist, nennen Vnd einschreiben Laßen. Eß soll auch in der Musterung keiner auf des andern nahmen durchgehen, oder einigen blinden Nahmen noch sonstn andern Vortheil gebrauchen, noch jemandt darzu fördern, Rathen oder helffen, damit die herren Fürsten Vndt Stende mit Unbillichen sachen, Fienanzen Vnndt Prackticken nit betrogen oder beschweret werden.

Welcher das Vberginge Vnndt solche diebische stücke pflegen Vnndt brauchen, darzu andern Rhat Vnd hülf mit theilen Vnndt weisen würde, der wird wie einem solchen Mein eidigen Dieb Vnndt bösewicht gebühret, vor Recht gestellet Vnndt als baldt zusamb dem Jenigen, der darumb wissenschaft trägett oder einigen Rhat Vnndt fürschub darzu gegeben, nach erkendtnus ohne alle gnadt gestraffet werden.

Es soll auch der Obriste bey seinen gethanen Pflichten Vnndt Aidt schuldig Vnndt Verbunden sein, Monatlich oder so oft ers begehret, die Abgestorbene oder welche jekranck sein, Verzeichnhen zu lassen Vnndt deßwegen bericht zu geben.

Item, Welcher geldt empfangen, darumben noch zu dienen schuldig Vnndt darüber ohne erlaubnis Vnndt Paß-Porten hinweg züge, der sol treulos Vnndt meineidig erkandt, dorfür Von menniglich gescholten Vnndt geholten, auch wo er betreten, seinem Verdienen nach gestraffet werden.

Item, so eine besatzung mit beding eröbert Vnndt eingenommen wirdt, darumb sol auch der Obriste Feldtherr zu thun nichts schuldig sein.

Item, so Schlößer, Städte oder andere besatzungen mit dem Sturm eröbertt Vnndt eingenommen werden, so Soll den herrn Fürsten Vnndt Stenden Vnndt dem gemeinen Vaterlandt zum besten geschütz, Pulfer, Vndt alles waß zu der munition gehöret, auch die Proviuant zu notturft der besatzung deßelbigen eingenombenen flecken außgedinget Vnnd Vorbehaltten sein.

Was aber ein jeder sonst von fahrender habe gewinnet, das sol Ihnen von krieges-Recht nach bleiben, oder in gemeine beutt komben.

Wo auch einer dem andern daß Jenige, so Er gewonnen, abdringen, oder mit gewalt nehmen, Derselbe oder dieselbigen sollen darumb noch erkentnus gestrafft werden.

Item, Ihr sollet auch von Stirmen oder schlacht wegen, die Ihr thut oder eröbern möchtet, ein mehres nit begehrn oder fordern, denn waß sich der Krieges-Ordnung nach gebühret Vnndt in gemein gebreuchlich gehalten wirdt, auch in des herrn Feldt-Obristen bestallung begriffen.

Derowegen man auch ein mehres nit schuldig sein soll.

Daferne gemeine Kriegesleutte dem feinde abgefangen würden, sollen sie Vor den Feldt-Obristen oder haubt-leute gestellet Vnd denen zugestellet werden, so sie gefangen.

So es aber ansehenliche Personen, die etwa befehlichs-leute bei dem feinde gewesen, die sollen dem Feldt-Obristen Vberantwortet werden, welcher Sie zu der Rantion gebrauchen, Nemlich da jemandt hiergegen Von dieser lande Abgesandten Knechten oder Reuttern vom feinde gefangen, das dieselben damit ausgewechselt oder gelösett, da aber der gleichen fahl (den auch Gott gnedig Verhütten wolle) nicht vorfiele, Sollen solche einer oder mehr gefangene den herrn Fürsten Vnndt Stenden Vnndt dem Feldtherrn eingestellet werden.

Vnndt dieweil auch die herren Fürsten Vnndt Stende Ihnen Zuvor behaltten, ob Sie nach außgang der drey Monat als dan dieselben nichtt lenger bedürffen oder haben wolten, oder auch nach gelegenheit abdancken, theils aber behalten wolten, so soll solches Ihnen beuorstehen.

Kindbetterinn, Schwangere frawen, Jungfrawen, Alte verlebte leutte, Vnndt was zu seinen Mannlichen Jahren nit komben, Priester zu Pfarrkirchen gehörig, so fern sie sich zur Kegenwehr nit stellen, itzgemelte Personen sollen gefreyett sein Vnndt an Ihrem leib Vnndt leben nit Verletzet werden.

Vnnd wo man mit den Lägern liegen wird, oder an einen ort keme, da Pfarrkirchen wehren, Soll sich keiner inn die Kirchen legen oder darinnen Schaden thun, wer dawieder thäte, sol am leibe gestrafft werden.

Item, wo es sich begebe, daß man in Städten oder Flecken liegen würde, soll Keiner dem Anderen in seine herberge oder losament fallen, wieder seinen willen, darauf hauß-Rath, Brodt, wein Vnndt anders entwenden Vndt tragen; welcher das Vbertrette Vnndt darüber begrieffen würde, der sol an Ehren Vnndt am Leibe gestrafft werden.

Item, es sol auch Keiner bei leibes-straff Wein, korn, Mehl, oder waß zu gemeinem hauffen Vnndt WollfARTH gehoret Vnndt dinstlich ist, mutwilliger weise auslauffen lassen, oder Verterben Vnndt zu schaden bringen.

Item, es soll Keiner Kegen dem andern Neidt oder haß rechen, den andern Vberlauffen, noch schelten oder Scheldtwort halben außerhalb Rechtens Kegen dem andern nichts Vornemben; welcher solches Vbertritt, der soll nach erkentnus des Rechtens gestraffet werden.

Ob sichs begebe, das einer mit dem Andern Vneins würde, es wehre ein Fußknecht mit dem andern, Reisigen, oder andere, sol sich keiner Rotten, sondern Von stund an friede nehmen Vnndt geben, Vndt welchem Vmb friede zugesprochen wirdt Vnndt denn nicht hilte, auf den sol ein jeder schlagen, Vnndt so solcher Versager des friedens darüber erschlagen würde, an dem selben sol sich niemandt Vorgriffen oder gefreueilt haben.

Weitter, ob einer seine wehre auf den andern sticht oder nach wirfft, oder jemanden stehend oder liegendt schlüge, es wehre vor oder nach dem frieden, der sol am leibe gestrafft werden.

Es sol Keiner Meutherey, auflauf, aufruhr oder lermen machen, welcher aber sich ein solches Vnterstehen würde, der sol nach erkendtnis der Obristen Vnndt seiner befehlichsleutten sonder alle gnade gestrafft werden.

Wann einer Innen würde, daß einer Verretherey oder böse stücke trieb, die wieder des Obristen oder seine befechls-leute wehren, der sol es bey seinem Ayde denen Personen anzeigen, damitt man der gebühr nach gegen Ihn handeln möge.

Es soll Keiner außm Läger ziehen, weder auf beuten oder anders wohin, ohne seines haubtmans oder seines leutenants willen Vnndt erlaubnuß; eß soll Keiner mit den Feinden sprache halten, ohne des Feld-Obristen wißen Vnndt befehlich.

Item, wo Reisige oder Fußknechte bey einander im läger liegen, so solt ihr den Reisigen zimlicher massen weichen, damit die Reisigen die Pferde Vnterbringen können.

Item, es soll ein jeder, wie er Von seinem Forier losiret wirdt, sich deßelben Vorgnügen lassen Vndt sich gütlich Vndt freundlich Vertragenn.

So sollen auch die befehlichsleutte auf die Furier aufacht haben, damit dieselben nit aus fürsatz abweges, dahin sie nit befehlich haben, in die Dörffer ziehen, daselbst die leutte mit bedregung, daß Sie die Kriegesleutte dahin losieren wolten, schetzen, Vnndt da Sie sich von Ihnen loß Kaufften, hernach die Kriegesleutte an andere ortte Losieren, Vnndt alß Ihr fortel Vnndt ander leutte schaden suchen; welcher darüber betreten, der sol auch am leben oder sonstnen nach erkentnus gestrafft werden.

Es soll keiner an gefehrlichen Orten, sonderlich bey der nachtt Vndt besatzter wache ohne Vrsache abschißen, es sey im lager oder anderswo, dardurch schaden oder lermen entstehen möchte, bei Vermeidung Leibesstraffe.

Es soll Keiner Keine mühle, backoffen, oder waß zu gemeiner Notturft dienstlich, beschedigen, zurbrechen, ohne des hauptmans befehlich bey Leibesstraff.

Item, wo einer oder mehr wehren, die Flucht im Felde machten, oder sonst schlachten, Stirmen oder scharmüzel, sol der negste, der Ihn erreichen möge, Ihn erstechen, erschissen oder zu Tode schlagen Vnndt damit nichts Verwircket, sondern großen danck Verdienet haben. Wo aber derselbe darüber entlauffen, so sol er daß seinen Leutenanten anzeigen, damit Er zu einem Schelm erkand werden.

Es soll auch Keiner brennen oder brandtschatzen, auch kein lager anzünden bey leibesstraffe.

Item, so dem Feldtleger Prouiant zugeführt würde, es sey im zuführen oder im leger, Soll Keiner darvber fallen oder eingreissen, So lange biß sie geschatzt würden, Vnndt wo Ihr in der freunde landt ziehet, sol ein jeder bezahlen Vnndt niemandem daß seine mit gewalt nehmen oder schaden zufügen bey leibesstraffe.

Item, ob der Profoß oder seine Knechte einen oder mehr gefenglichen einnehmen würden, so soll sie niemandt daran hindern, oder sich dessen annehmen bey leybesstraff.

Vnndt ob einer oder mehr in solcher gestalt den Profosen oder seine Stecken-Knechte Verhinderte, Vnnd der so man gefenglich nehmen woltte, dardurch entrinne Vnndt dauon kehme, so sol derselbe oder dieselbigen, so darinnen Vrsach, an die stadt gefenglich eingenommen Vnndt mit ernst gestraffet werden.

Daß Zu- Vnndt Voltrincken sol dermaßen Verbotten sein, wo einer den andern wieder seinen willen nötigen würde, der sol darumb am leibe gestrafft werden. Wehre aber, daß einer in Voller weiße mißhandeln Vnndt sich dardurch entschuldigen würde, dem sol es mit nichten zu gute Komben, sondern er sol desto härter gestrafft werden. Im ziehen sol Keiner ohne notwendige Vrsachen aus der ordnung ziehen, wo aber iemandt hirinnen Vngehorsamb wehre, der sol mit gewalt in die ordnung getrieben oder den Knechten Preiß [gegeben] oder geplündert werden.

So sichs begebe, das man eine schlacht, Sturm oder Scharmitzel mit dem feind hette Vnndt daßelbe gewinnen Vnndt eröbern würde, so sol sich niemand Vmb der feinde gutt annehmen oder Plündern oder aus der ordnung gehen, es sey den die walstadt oder das feldt eröbert Vnndt gewonnen.

Eß sol auf dem spiel Keiner wieder seinen willen nichts aufschlagen, auch Kein deutscher mit Keinem, des sprache er nit Verstehen noch reden kan, spielen, damit auffruhr desto eher Vernieden bliebe.

Es soll auch niemandt dem Richter, so er zu richten hette, mit nichten eintrag oder Verhinderung thun, auch sonst Kein schmach oder leidt zuefügen, sondern Ihn bey seiner freyheit Vnverhindert laßen, bei leibesstraffe.

Item, wann ein Lermen im zuge oder leger wirdt, sol ein jeder zu seinem Fählein lauffen Vnndt dauon ohne erlaubnüß der Obristen nit Komben.

Wo einer oder mehr ohne Paßpartten auß dem Feldt oder Vom hauffen züge, dem sol genommen werden, waß er hat, darzu gefenglich eingenommen, dem Profosen Vberantwortet Vnndt an Ehren, leib vnndt leben gestraft werden.

Da Er aber entginge, sol er angezeiget werden, damit man Ihm nach schreiben Vnndt zu gebürlicher straf bringen möge.

Item, wo Ihr auf die Wache beschieden werdet, So sol ein jeder Vnweigerlich ziehen Vndt deßen niemandt befreiet sein, weder Edel noch Vnedel, sich auch ein jeder auf die Schildwache, oder wohin er erforderl, brauchen laßen; Welcher aber nit auf die wache ziehen, oder Von dem Fehnlein ohne erlaubnis abzühnen würde, der sol von dem Profoß angenommen Vnndt nach gelegenheit gestrafft werden.

Es sol auch Keiner Keinen andern Wechter an seine stadt ohne Vorwißen Vnndt erlaubniß seines haubtmans bestellen.

Da auch mit göttlicher Vorleihung eine schlacht oder Sturm erhalten, bei welchem die 4000 knechte gar oder zum theil gewesen, *denen, so dabey geweßen, sol vber Ihrem obangezeigtten Solde noch ein halber Monat-solt Passieret werden.

Item, so Ihr gefodert werdet, einen zug zu thun mit dem gantzen fehnlein oder Rotweise, wie sich das zutrüge, das solt Ihr Vnndt ein jeder, So darzu erfodert wird, Vnweigerlich zu thun schuldig sein; Im fahl aber bey letzter abzahlung einer oder der ander mutwilliger oder vorsetzlicher weise seine bewehrung, wie die nahmen haben mag, nit zur Musterung brechte, sondern versoffen, verspielt oder sonstens Verpartirett hette, dem sol ein Monat-soldt innen gehaltten werden.

Begebe sichs, das auß erforderung der Notturft nach gelegenheit Vnnd gestalt der sachen Vnndt zeit man diesen Artickelsbrieff mindern Vnndt mehren wolte, das solt Ihr schuldig sein anzunehmen, zu schweren Vndt zu halten, doch sol auch nichts, das Vnbillich oder Eurer freyheit zuwieder wehre, zugemuttet werden.

Wo auch einer oder mehr deßhalben Rumohr oder auffruhr erwecken, oder einige Vrsache dazu geben würde, der sol angezeiget werden, damitt solche muttmacher zu hafften gebracht gestrafft Vnnd gutt Regiemtent erhalten werden möge.

Wo einer oder mehr wehren, so diese Artickel nicht hilten, Mutwilliger, freuentlicher weise darwieder handeln würden, der oder dieselbigen sollen als meineiden nach erkenntniß an Ehren, leib, Leben oder gutt seinem oder Ihrem Vorwürcken nach gestrafft werden.

Vnndt ob einer oder mehr etzliche Artickel, so Vorlesen, nit gehöret oder nit Vorstanden, der fündett bericht bey den Obristen oder haubtleutten.

Letzlich, da es sich begebe, das im felde oder sonstens, oder wo es die notturft erforderete Vnnd zutrüge, daß abgang der Schantz-Pauren wehre vnndt einer oder mehr darzu erforderl, es wehre graben außzuwerffen, Schantzen, Bulwerk oder Läger zu befestigen, Alsdan sol sich ein jeder der gebür nach auch erzeigen, wie es bey andern der gleichen Kriegesleutten gehalten wirdt.

Vndt sol alsdann auch ein jeglicher, so darzu erfordert wirdt, sich gebrauchen lassen, an die Arbeit ohne wiederrede gehen, bis er daon abgewiesen wirdt. Welcher aber Vngehorsamb erschiene Vnndt sich erzeigte, der sol als ein treuloser gestrafft werden, Vnndt in solchem Artickel soll niemandt gefreyet sein, weder Adel noch Vnedel, Klein noch Gross.

Was auch bißher mit hoher beschwer Vorkomben, welcher gestalt viel zanck erfolget, wegen dero so in stehenden dinste Vnndt bestallung, [soll] es folgender gestalt gehalten werden, Daß des Verstorbenen Erben, so vor letzter Musterung mit tode abgangen, nit mehr, er habe Kurtz oder Lange Vnbezahlte gedienett, als ein Monat-soldt gegeben werden, damit das auch menniglich Vorgnüget sein sollen, jedoch vber solchen Monatsoldt den haubtleutten Ihr lengeldt, welches in alle wege vber ein Monat-soldt nicht anlaufen, ohne einfrag des Verstorbenen Erben erfolgen.

Vnndt sollen die haubtleute wegen der todten Vnndt hinterstelligen, wie bißhero geschehen, Richtigte Verzeichnis einstellen.

Da auch Er, der Obriste, oder seine befehlichsleutte Vnndt Knechte eine Absendung zu thun Vnnvmbenglichen hetten, sol es durch keinen befehlichs-Man, sondern einen erfahrenen Knecht oder durch schreiben beschehen, die befehlichsleutte dagegen bein den Fendlein in allewege vorbleiben.

Zu Vrkundt mit der herren Fürsten Vnndtt Stende vndt deroselben Abgesandten aufgedruckten Fürstlichen Secreten Vnndt Betschafft besiegt, So geschehen zue Breßlaw bey gehalttener Zuesambenkunfft den 14. July 1618.

Beilage V.

Bereitschafts-Ordnung.

(L. C.)

Die Herrn Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien haben sich einer bereitschaft, vnd im Lande gefast zu sein vereinigt auf 2000 gerüstete Pferde vnd 4000 Knechte, derogestalt vnd also:

1. Daß einem ieden Fürsten, Herrn vnd Standt nach der Steuer-Taxa die qvota zugeschrieben werden sol,

2. Einem ieglichen aber freigestellet bleibtet, wie Er seine anzahl aufbringet vnd in Bereitschaft zu halten vermeinet: doch also, daß aufn Notfahl sich auf dieselbe dem gemeinen Lande zu gutte zu verlaßen, vnd wohin man Sie bedörfte, zu gebrauchen sein möge.

3. Ingleichen wird ein jeder Standt seine anzahl bewehret machen vnd halten mit Mußqueten, Doppelsöldner-Rüstungen, langen Spießen, oder wie es der proportion nach, so Ihme zugetheilet, schicklich vnd nötig, nebns vnten angesezter Lieberey.

4. Die Reuter aber mußen haben 2 Pistol vnd ein Archibusier-Rohr, daran der lauft $\frac{6}{4}$ lang, sich auch alle wege bei 6 Roßen einer von Adel befinden.

5. So wird auch ein Jeder Stand auf vbung, wartegeld oder derogleichen bedacht sein mußen.

6. Wan auch einer oder der andere mit seiner anzahl gefast ist, soll derselbte dem Kais. Ober-Ambt solches zu wißen machen vnd die Rollen vbersenden vnd dieses aufs lengste zwischen dato vnd Bartolomei.

7. Wann nun die kundtschaften beim Kays. Oberamt alle einbracht vnd also die gancze anzahl in bereitschaft ist, kan alßdann beim Kays. Oberamt auf 1000 Knechte oder Pferde zusammen gezogen vnd den Stenden, so zusammen geseczet seind, was die Lieberey fur farben haben solle, zu wißen gemacht werden.

8. So wird auch eine Jede Obrigkeit verordnung zu thun wißen, wo die Mußqueten oder anders, so zur bewehrung gehörig, in Städten oder Dörffern zu halten, bis Sie die Knechte zur vbung oder zum aufzuge bedörffen. Solche bereitschaft wird auch darzu dienen, das das gartten¹⁾ im Lande abgestellet vnd durch dasselbe die Leute nicht beschweret werden dörfen.

9. Weil auch einhöllig dahin geschlossen worden, wann es zum aufzuge solcher bereitschaft kommen möchte, das Reuter vnd Knechte aus den gemeinen Anlagen des Landes vom Musterplacz an besoldet werden sollen, Vnd aber, wann die gancze anzahl mit aufvnd abzug 4 Monden besoldet werden solte, nit viel weniger als 400000 Thaler darzu gehörig; So wird einem Jedern Stande frey gestellet, ob Sie vnter sich selbst auf die anzahl, so nach der Stewer-Taxa kombt, eine anlage, so bald es möglich, machen, dieselben gelder bei sich selbst verwahret halten vnd nirgend hinwenden sollen, damit aufn fahl der noth bey einstellung der Kriegsleute eines Jederen quota aus 400000 Thl. ins General-Stewer-Ambt abgegeben werden könnte, weil es sonst nicht so bald, als es die noth erfordert, zusammen zu bringen sein würde.

Abtheilung

Pferde:	Aufs Bistumb Breßlaw, ist in der schaczung auf 526159 Thl. 7 gr., Knechte:	
140	kommen	280
	Aufs Capittel Großenglogaw, so in der schaczung auf 9836 thl.	
3	liegt, kommen	6
	Aufs Fürstenthumb Jegerndorff, so in der schaczung auf 291333 thl.	
77	12 gr. liegt, kommen	154
	Aufs Fürstenthumb Liegnitz, so in der schaczung auf 555798 thl.	
148	11 gr. $3\frac{1}{2}$ hl. liegt, kommen	296

¹⁾ garten = bettelnd von Haus zu Hause ziehen.

Pferde:	Aufs Fürstenthumb Brieg, so in der schaczung auf 511614 thl. 25 gr.	Knechte:
136	3½ hl. liegt, kommen	272
47	Aufs Fürstenthumb Oelßen, so in der schaczung auf 178379 thl. liegt, kommen	94
44	Aufs Fürstenthumb Teschen, so in der schaczung auf 166010 thl. 18 gr. liegt, kommen	88
18	Auf die Herrschaft Freystadt, so in der schaczung vf 66197 thl. liegt, kommen	36
14	Auf die Herrschaft Bilitz, so in der schaczung auf 53909 thl. liegt, kommen	28
7	Auf die Herrschaft Friedeck, so in der schaczung auf 26400 thl. liegt, kommen	14
6	Auf die Herrschaft Skotschow vnd Schwartzwasser, so in der schaczung auf 23778 thl. liegt, kommen	12
75	Aufs Fürstenthumb Münsterberg vnd Francksteinisch Weichbild, so in der schaczung auf 283500 thl. liegt, kommen	150
16	Auf die Herrschaft Trachenberg, so in der schaczung auf 60000 thl. liegt, kommen	32
10	Auf die Herrschaft Militsch, so in der schaczung auff 38500 thl. liegt, kommen	20
3	Auf die Herrschaft Zulauff, so in der schaczung auff 9500 thl. liegt, kommen	6
10	Auf die Herrschaft Wartenbergk, so in der schaczung auf 36500 thl. liegt, kommen	20
1	Auf Mezibor, so in der Schaczung auf 3500 thl. liegt, kommen . . .	2
30	Auf die Herrschaft Plesse, so in der schaczung auf 112044 thl. 8 gr. liegt, kommen	60
2	Aufs Gut Vlberßdorf, so in der schaczung auf 6630 thl. liegt, kommen	4
1	Aufs Gutt Steubendorf, so in der schaczung liegt auf 4100 thl. kommen	2
162	Auf die Landschaft des Fürstenthumbs Troppaw, so in der scha- czung auf 577752 thl. liegt, kommen	324
14	Auf die Stadt Troppaw, so auf 54000 thl. in der schaczung liegt, kommen	28
271	Auf die Fürstenthümer Schweidnitzvnd Jawer, so auf 1021254 thl. 14 gr. in der schaczung liegen, kommen	542

Pferde:	Aufs Fürstenthums Großenglogaw Ritterschaft, so in der Knechte:	
117	Schaczung auf 439854 thl. liegt	234
172	Aufs Fürstenthumb Oppeln vnd Rattibor ohne die Pfandschafter, so in der schaczung auf 646467 thl. 3 gr. 10 hl. liegen	344
27	Auf die Pfandschafter, so in der schaczung vf 100000 thl. liegen, kommen	54
48	Aufs Fürstenthumb Sagan, so in der schaczung vf 179760 thl. 32 gr. liegt, kommen	96
230	Auf die Stad Breßlaw, so in der schaczung vf 866427 thl. 10 gr. 7 hl. lieget, kommen	460
118	Aufs Fürstenthums Breßlaw Ritterschaft, so in der schaczung auf 446080 thl. 17 gr. liegt, kommen	236
16	Auf die Ritterschaft Namßlaw, so in der schaczung vf 59750 thl. liegt, kommen	32
27	Auf die Stad Schweidnitz, so in der schaczung vf 100000 thl. liegt, kommen	54
14	Auf die Stad Jawer, so in der schaczung auf 52827 thl. 19 gr. $3\frac{1}{2}$ hl. liegt, kommen	28
10	Auf die Stad Striegaw, so in der schaczung vf 37519 thl. liegt, kommen	20
21	Auf die Stad Lemberg, so in der schaczung auf 77905 thl. liegt, kommen	42
12	Auf die Stad Buntzlaw, so in der schaczung vff 43395 thl. 1 gr. liegt, kommen	24
5	Auf die Stad Hirschberg, so in der schaczung auf 18435 thl. liegt, kommen	10
4	Auf die Stad Reichenbach, so in der schaczung auf 16750 thl. liegt, kommen	8
1	Auf die Stad Polekenhain, so in der schaczung auf 3714 thl. 4 gr. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Schönaw, so in der schaczung auf 3500 thl. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Landeßhut, so in der schaczung vf 5000 thl. liegt, kommen	2
1	Auf das Burgleben Aures, so in der schaczung auf 5380 thl. liegt, kommen	2
1	Auf die Stad Lehen, so in der schaezung auf 1200 thl. liegt, kommen	2

Pferde:	Aufs Burglehen Groß-Peterwitz, so in der schaczung auf 4217 thl.	Knechte:
1	liegt, kommen	2
1	Aufn hald Großburg, so in der schaczung auf 3000 thl. liegt . . .	2
	Auf die Stad Großenglogaw, so in der schaczung auf 139825 thl.	
37	liegt, kommen	74
	Auf die Stad Freystad, so in der schaczung auf 51826 thl. 12 gr.	
14	liegt, kommen	28
	Auf die Stad Guhraw, so in der schaczung auf 39844 Thl. 10 gr. liegt,	
11	kommen	22
	Auf die Stad Sprottaw, so in der schaczung auf 34606 Thl. 25 gr.	
9	liegt, kommen	18
	Auf die Stad Grünberg, so in der schaczung auf 29117 Thl. 24 gr.	
8	liegt, kommen	16
	Auf die Stad Schwibusen, so in der schaczung auf 20750 Thl.	
6	liegt	12
1	Auf die Stad Polckwitz, so in der schaczung vf 5000 Thl. liegt	2
17	Auf die Stad Sagan, so in der schaczung auf 62752 Thl. liegt . . .	34
Summa		Summa
2003		4008

Daß 3 Pferde vnd 8 Knechte sich vber die Zahl befinden, ist diese Vrsache, weil es vnschicklich sein würde, wann man einem Fürstenthumb oder Crayß ein halbes, ein viertel oder $\frac{3}{4}$ zuschreiben solte, So ist die theilung dahin gerichtet, wann auf einen ort mehr als ein halb Pferd kommt, das darfur ein ganczes geseczet worden, Wann es aber weniger als ein halbes gewesen, hat man daßelbige fallen laßen vnd also auch bey den Knechten, kan aber gar leichte sich begeben, das drey Pferde in der vorstellung mangeln möchten, auf welchen fahl die zahl der 2000 gleichwol fur vol blieben vnd also auch bei den Knechten.

Aus diesem allen befindet sich auch, Wann eine stärckere defension von nöthen befunden würde, das es durch den halben theil leicht zu vergrößern, oder auch dupliret, auf das höchste vergrößert, auch iederzeit eine wenigere anzahl aufgemahnet werden möchte, Vnd bedörfte der keines keinen newen ratschlag, sintemal es eine immerwehrende defensions-bereitschaft geben könnte.

Beilage VI.**Instruction**

Auf der herren Fürsten vnd Stände Gesandten nach Wien vom 14. Juli Anno 1618.

(L. C.)

Waß bey der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Vnserm allernädigsten Kayser, König vnd herrn, Wie auch bey Ihrer Königl. Würden in Hungarn vnd Böhaimb, König Ferdinando, Ingleichen bey Ihrer hochfürstl. Dehl. Erczhertzog Maximiliano etc. von wegen vnd im nahmen der herren Fürsten vnd Stände der durchlauchtige Hochgeborene Fürst vnd herr, herr Johann Christian, Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Verwalter der Oberhauptmanschaft in Ober- vnd Niederschlesien, vnd nebns Ihrer Ld. vnd hochfürstl. Gnaden die Wolgeborne, Edele, Gestrenge Ehrenfeste vnd hochgelarte herren, herr Joachim Malzahn, Freyherr von Warttenberg vnd Penczelin auf Militsch, höchstdgedachter Ihre Kay. Maytt. Raht, herr Albrecht von Rohr zu Seyferßdorf, der Fürstenthümber Schweidnicz vnd Jawer Landesbestelleter, vnd herr Andreas Geißler auf Polßdorf vnd Golßdorf, beyder Rechten Doctor, Comes Palatinus Caesareus, auch Fürstl. Liegnitz-Brieg. Raht vnd Canczler vnd der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Landeßbestelleter fur vnd anbringen, auch alles fleißes befördern vnd fortstellen sollen.

Anfänglichen, wann die Gesandten in Wien anlangen, werden sie sich an gehörigen orten angeben vnd neben vbergebung des Credentials vmb beförderung zur audientz bey Ihrer Kay. Maytt. anhalten. Wann sie solche erlangen, sollen Sie höchstdgedachter Ihrer Kay. Maytt. der gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterhänigste, gehorsambste, pflichtschuldigste dienste anerbieten, Mit diesem trewen wunsch, das der Alwaltige Ihre Kay. Maytt. sambt dero Kayserlichen Gemahlin bey gutter beständiger, langwiriger leibesgesundheit vnd allem Keyser- vnd Königl. wolstand lange zeit friesten vnd erhalten, auch alles das geben vnd verleihen wolle, was trewe vnd gehorsame Vnterthanen der höchsten furgeseczten Obrigkeit von Got zu erbieten vnd zu wünschen schuldig sein,

Diesemnach berichten, das Sie mit sonderem kummer vnd schmerzen die in Böhaimb entstandenen vnruhen vernommen, nicht allein wegen Ihrer Kay. Maytt., das Sie in dero angehendem alter derogestalt bevnruhiget vnd mit so schweren sorgen belegt werden sollen, Sondern auch, das es fast das ansehen gewinnen wil, als wann dieses wesentl. extrema gerathen vnd zu einem öffentlichen krieg außschlagen wolte; Sie wünschen aber gancz trewlich, das Got alle Consilia dahin richten wolle, damit Ihre Kay. Maytt. dieser beschwer entlediget, deroselbten gebührender respect erhalten, die Länder in friede, ruhe vnd allem wolstand verbleiben vnd den beschwer-Puncten aller orte abgeholfen werden möchte.

Eß bedancken sich aber gegen Ihrer Kay. Maytt. die gehorsamen Fürsten vnd Stände

auch allerunterthänigst, das Sie nicht allein allergnädigst sich erkleret, wie gegen den Ständen in Böhaimb, also auch gegen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien, die aufgerichtete vnd allergnädigst confirmirte Mejestetbriefe, Union vnd derogleichen gerechtigkeiten zu schüczen, sondern das sie auch diese mißhölligkeiten auf glimpfliche mittel dirigiren wolten, Vnd ob wol aus anderen schreiben zu vernehmen gewesen, das Ihre Maytt. starcke werbungen fortstellen, auch aller orte vmb hülffe sich bemühen ließen, So wolten sich doch die gehorsamen Fürsten vnd Stände vorsehen, ließen Ihre Kay. Maytt. auch allervn-terthänigst bieten, Ihre Kay. Maytt. geruheten die angeborne milde vnd gnade, die iederzeit dem hochlöblichen hauß von Oesterreich mit vnsterblichem lob nachgeruhmet vnd von allen Anvorwandten vnd sonderlich von Ihrer Kay. Maytt. Kayser Rudolpho, lóbseeligsten angedenkens in viel wege furgewendet worden, stat finden zu lassen vnd in allergnädigste erwegung zu ziehen, was für große gefahr, schaden vnd vnheil aus diesem, da ad extrema vnd zu einem öffentlichen krieg die sachen gerahten solten, erfolgen könnte. Dann obwol die gehorsamen Fürsten vnd Stände an deme, dafern etwas vnverantwortliches in Böhaimb furgenommen sein möchte, keinen gefallen tragen: So mußen Ihre Kay. Maytt. Sie doch, wie sich's Ihren pflichten nach anders nicht gebühret, gehorsamlichen berichten, daß gleichwol in den Ländern, als in Böhaimb vnd in diesem Land Schlesien vielfaltige bedrengnuße der Religion zuwieder dem Majestetbriefe sich eine geraume zeit hero befunden. Dannenhero die Evangelischen Stände in Böhmen an die Augspurgische Confession verwandte Fürsten vnd Stände geschrieben vnd dabey Ihnen zu vernehmen gegeben, welchermaßen den Vnterthanen zu Braunaw das freye exercitium Religionis gestecket, gewisse Personen nach hofe erfordert, denselben die Schlüssel in die Cancelley einzulegen anbefohlen, auch hernach etliche in gefängliche haft genommen vnd darinnen eine zeitlang enthalten worden, In gleichem, das die new aufgebawete kirche zu Clostergrab in grund geschleiffet vnd der erden vergleichet worden, daß man auch die Defensores trennen, Ihnen die Zusammenkunften verwiedern, die Städte abhalten, auch außer Ihrer Kay. Maytt. Richters beywesen zusammenzukommen nicht verstatten vnd aus den Religionsbeschwerden Rebellionssachen machen wollen, wie mit mehrerm solches alles die an die Augspurgische Confession-Verwandte Fürsten vnd Stände abgegangene schreiben besagen, Welche drangseeligkeiten Sie nicht Ihrer Kay. Maytt., sondern vielmehr etlichen der Religion gehäßigen Personen zuschreiben thetten. Derogleichen Religionsbedrengnuße hetten sich in diesem Land Schlesien bis anhero auch sehr geheuffet, vnd also, das in kurzen Jahren nach erlangtem Majestetbriefe in die 200 klagen, berichte vnd abgewechselte schreiben bey den Augspurgischen Confession-verwandten Fürsten vnd Ständen zu befinden, Vnd würden Ihre Maytt. Kay. sondern Zweifel indenck sein, was wegen der Augspurgischen Confession-Verwandten Bürgerschaft zur Neyß, Teschen, Stad Oppeln, Skotschow, Schwarzwälder, Rattibor, Ober-Glogaw, Ingleichen fur diesem wegen der Stifter Striegaw vnd Lüenthal die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterthänigst viel vnd ofters vnd noch newlich im Majo instehenden 1618 Jahrs

geschrieben vnd vmb erledigung deroselbten Puncte alles vnterhängisten fleißes gebeten
 vnd angehalten. Weiln aber bis auf dato keine würckliche Satisfaction erfolget, werden
 die Gesandten die iczo einbrachten klagen Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst abzugeben vnd
 entliche erledigung gehorsambst zu bieten nicht vnterlassen, beynebens diese motiv auch
 darczu gebrauchen, das gleichwol Ihre Kay. Maytt. hieraus allergnädigst verspüren würden,
 das die bedrengnuße in der Religion dieses vnwesens furnehmste vrsach seie, vnd das
 Personen sein musten, die am ruin vnd verderb der Länder gefallen trügen, Maßen dann in
 den historiis hin vnd wieder befindlich, wann in Regimenten Personen gewesen, die sich auf
 solche principia begeben, das man denen, die nicht Ihrer Religion sein, keinen glauben halten,
 die Justitz Ihnen nicht wiederafahren, weniger sie steigen oder zu Aembtern kommen
 lassen solle, gemeinlich große empörungen vnd verwüstungen der Länder angerichtet.
 Vnd ob es gleichwol mit den oberzahlten gravaminibus diese beschaffenheit hette, das
 solche dem hellen, klaren Buchstaben zuwieder lieffen, In deme die in beiden orten in
 Böhaimb vnd Schlesien habende vnd von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Majestetbriefe vnd
 zu derer assecuration gefaßete vnd gleicher gestalt von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Vnion
 klar vnd in Buchstaben in sich hielte, daß ein iedweder, Er were vnter Geistlicher oder
 Weltlicher Obrigkeit geseßen, der sich zu der Böhaimischen oder Augspurgischen Confes-
 sion bekennen würde, das exercitium solcher Religion frey vnd ruhig haben, auch hiervon
 gar nicht mit gewalt, oder auf was weise es beschehen könnte, ab- vnd zu einer anderen
 Religion gedrungen, Daß auch neue kirchen vnd Schulen zu erbauen, Consistoria aufzu-
 richten, Ihnen von keiner Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeit verwiedert, vnd das wieder
 solches alles kein befehl, inhibition oder anders ergehen, noch angenommen, Ja derienige,
 der sich solche anzufechten oder darwieder zu handeln, vnterstehen wolte, pro turbatore
 publicae pacis gehalten werden, vnd das auch vber dieses die Anno 1609 zwischen Evangelischen
 Böhaimbischen Ständen vnd den Schlesischen herren Fürsten vnd Ständen, der
 Augspurgischen Confession verwand, gefaßete vnd von Ihrer Kay. Maytt. confirmirte Vnion
 im Buchstaben vermöchte, das nicht allein solche Vnion die beste assecuration der Majestet-
 briefe sein, sondern auch wieder dieienigen, so irgent an einem orte die Religionsverwandte
 in der freyen vbung, auch in Kirchen, Schulen, Consistorien, es were aus was pretension
 es wolle, turbiren, bedrengen oder anfaßen würden, man diczfals beiderseits für einen man
 stehen, beysammen standhaftig vnd festhalten, auch all das euserste, als leib, gut vnd blut,
 bis auf den letzten blutstropfen zu beschützung der Evangelischen lehre, kirchen, Schulen,
 Consistorien, vnd was deme allem anhängig, bey einander zusezen solten, Welches alles
 an Aydes stat zu ewigen zeiten vnd für die ganze posteritet zugesaget vnd angeglobet wor-
 den, Woraus dann Ihr Kay. Maytt. allergnädigst zu vermerken haben würden, was
 gleichwol zu dieser entstandenen vruruhe anlas vnd vrsach gegeben, das auch dieses solche
 Puncte weren, die klar dem Majestetbriefe zuwieder vnd deswegen billich in kein disputat,
 weniger fur recht gezogen werden solten, Vnd das den Augspurgischen Confession-Ver-

wandten nicht gebühren würde, in deme, was die Religion vnd veränderung des Majestetbriefs betrifft, von der Vnion abzusezen, Bevorab weil doch vhrsprünglich das wesen von der Religion herrühret, zu derer defension die Augspurgischen Confession-verwandten an Aydes stat zu ewigen Zeiten verbunden, Vnd wann Sie die alreit geforderten hülffen den Böhaimbischen Ständen so gancz abschlagen solten vnd dem Lande hernach was gefährliches hierdurch zuwachsen möchte, würde es gegen der posteritet schwer zu verantworten sein, auch bey den Böhaimbischen Evangelischen Ständen vnd allenthalben, wo die Majestetbriefe vnd darauf gerichtete Vnion erschollen, denen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession gar bösen nachklang geben: So würden auch hierdurch die Evangelischen Böhaimbischen Stände leicht nachmal, wan Sie darzu gelegenheit bekommen, anlas nehmen, all Ihr kriegsheer in dieß Land vnter dem furgeben, sam man die Aydes stat gethane zusage nicht adimpliret, zu wenden vnd entweder die zahlung des kriegsvolcks den Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession aufzudringen, oder auch wol das Land gar zu plündern vnd zu verheeren, Wie dann Exempel in den historien befindlich, das die Böhaimben, wann Sie mächtig worden, vnterschiedlich diesem Lande großen schaden beygefüt, zumaln weiln man auch noch newlichen harte diputata der Superioritet vnd Cancelley halber mit Ihnen gehabt: Vnd wolte also den gehorsamen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession gar schwer fallen, sich von der Vnion vnd darinnen begriffenen hülffen, darüber Ihrer Kay. Maytt. allergnädigste Confirmation ergangen, abzuwenden, vnd dardurch besorgliche große gefahr dem Lande vnd beiden Religionsverwandten zuzuziehen, oder zum wenigsten darzu anlas zu geben.

Es verhoffeten vnd getrösteten sich aber die Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände vnterthänigst, Ihre Kay. Maytt. würden diese sachen zu solchen extremis vnd zu öffentlichem kriege gar nicht kommen lassen, sondern vielmehr deroselben hiebevorn beschehenen andeut- und erklärung nach glimpfliche mittel an die hand nehmen vnd hierdurch diesem vnwesen einen außschlag geben, In sonderlicher mehrer erwegung, das gleichwol der Evangelischen Stände intention wieder Ihrer Kay. Maytt. Person, weniger auch wieder die Catolische Religion, soviel den gehorsamen Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession wißend ist, nicht gereicht, Maßen Sie dann Ihrer Kay. Maytt. keine schuld zumeßen, sondern nur einzelnen Personen; Dann so sollen Sie die Stifter oder Closter nicht bedrengen vnd dannenhero auch die Catolischen selbsten starck sich zu Ihnen schlagen, daraus abzunehmen, das Ihre intention nur auf etliche Personen muße gerichtet sein. Soltent nun vmb weniger Personen willen Ihre Kay. Maytt. ein ganczes Königreich vnd so viel angränzende Länder, die solche kriegsbeschwerung hart drucken vnd empfinden würden, Ja die schuldigen vnd vnschuldigen beiderlei Religion verwand, auch weiber vnd kinder zugleich in solcher gefahr siczen lassen, Würde dardurch viel seufzen vnd weheklagen, ia ein erbärmliches blutbad angerichtet werden, Auß welchem nichts anders zu erwarten, als vorderb, verheer- vnd verwüstung der Länder, gänczliche Zerrüttung des Religion-

vnd Prophanfriedens, der justitz, aller gutter ordnungen, zucht, erbarkeit, auch respects der Vnterthanen wieder die Obrigkeiten vnd andere vnzelig viel zue ruin dienende drangseeligkeiten, endlich auch eine extrema desperatio, welche nochmaln den incorporirten vnd angränczenden Landen am schweresten fallen möchte.

Vnd weiln diczfals des ganczen hochlöbl. Hauses Oesterreich sanftmut, milde vnd genade der ganczen welt bekand, dannenhero auch so viel Königreiche vnd Lande vnter dero schuez sich wol befinden vnd sonderlich dieses Ihnen gleichsam eingepflanzet vnd von den hochlöblichen Vorfahren angebohren ist, das Sie auch die größten exces durch furwendung der genade temperiret, vnd wie noch newliche Exempel vorhanden, große vnd gancz gefähr- und beschwerliche vnruhen gestillet, In deme Sie fried, ruh vnd wolstand der Königreiche vnd Lande iederzeit allem anderen weit furgezogen: Ihre Kay. Maytt. beynebenst auch derselbten eigene vnd des ganczen hochlöblichen hauses bevnruhigung, ingleichen die große obangezogene gefährlichkeiten allergnädigst zu erwegen: Alß sollen die Gesandten allen möglichen Fleiß anwenden vnd mit solchen vnd anderen mehr motiven, welche alle zu der Gesandten discretion gestellet werden, Ihre Kay. Maytt. dahin bewegen, das Sie die sachen auf glimpfliche mittel kommen läßen vnd dahin allergnädigst richten wolten, Damit die Religionsbedrengnüße aller Orte würcklichen abgestellet, darüber genugsam gesichert vnd durch behandlung der mißhölligkeiten hingelegt vnd verglichen werden möchten, Wie dann den Gesandten solches ex re praesenti zu dirigiren, gänzlich anheim gestellet wird. Diesemnach sollen die Gesandten bey Ihrer Königl. Wrd. König Ferdinando vmb audientz anhalten lassen vnd darbey Ihrer Königl. Wrd. der herren Fürsten vnd Stände vnterhänigste gehorsambste dienste nebenst trewem wünschen, das der Alwaltige Ihre Königl Wrd. bey langem leben, gutter, beständiger langwieriger leibesgesundheit vnd allem Königl. wolstand fristen vnd erhalten wolle, offeriren. Vnd weiln numehr Ihre Königl. Wrd. aus sonderer schickung des Almechtigen, in deßen handen alle änderungen der Königreiche stehen, die Königl. hungrische Cron vberkommen vnd ordentlichen gekrönet worden: Alß erfreweten sich hierüber die Fürsten vnd Stände zum höchsten, wünscheten auch, das solche Königl. Hoheit zu Gottes ehren, auch mehrer außbreitung des hochlöblichen Hauses von Oesterreich, Ihrer Königl. Wrd. aber zu unsterblichem ruhm vnd den Ländern zu guttem aufnehmen vnd wolstand gereichen vnd gelangen möchte. Nachmahln sollen Sie ferner berichten, es würde sondern zweifel Ihrer Königl. Würd. gancz vnverborgen sein, was fur eine gefährliche, weitaussehende vnruhe in Böhaimb entstanden, vnd das es fast das ansehen gewinnen wolte, das die sachen ad extrema vnd zu öffentlichem kriege möchten kommen. Weiln dann Ihre Königl. Würde der anwartende Successor zu diesem Königreich vnd den incorporirten Landen weren vnd gleichwol zu erwegen hetten, wann es zu einem öffentlichen krieg kommen sollte, das durch verheer- vnd verwüstung der Länder Ihrer Kay. Maytt. vnd consequenter auch Ihrer Königl. Wrd. dero maßen schaden zuwachsen würde, zu geschweigen, was sonst bey solchen extremiteten hoch zu bedencken, wie dann eczliche rationes aus obigen angezogen werden möchten:

Alß beten Ihre Königl. Wrd. die herren Fürsten vnd Stände gehorsambst, Sie wolten sich interponiren vnd bey Ihrer Kay. Maytt befördern helffen, damit Ihre Kay. Maytt. die sache nicht ad arma kommen, sondern durch glimpfliche mittel hinlegen laßen wolten. Hierdurch würden Ihre Königl. Wrd. befördern ein Got wolegfälliges vnd zu fried vnd wolstand der Länder dienendes werck, Ihr auch die gemütter der Vnterthanen also verbinden, das Sie nun vnd zu allen künftigen zeiten zu Ihrer Königl. Wrd. großes Vertrawen seczen vnd diese große genade jederzeit vnvergeßen halten würden. Wie dann die herren Fürsten vnd Stände nicht zweifelten, Ihre Königl. Wrd. diese erste biete Ihnen nicht abschlagen, sondern sich allergnädigst hierauf vnabschlägig erweisen würden. Daß weren die herren Fürsten vnd Stände in trewen zu verdienen, iederzeit wie schuldig, also gehorsambst erbötig, zu dero Königl. genaden sie sich gehorsambst empfehlen thetten.

Entlich so sollen die Gesandten gleicher gestalt Ihre Hochfürstl. Drchl. Erzherczog Maximilianum ansprechen vnd neben Vbergebung des Credentials vnd anerbietung der herren Fürsten vnd Stände willigsten vnd gehorsambsten dienste, auch annectirtem wunsche durch allerhand obangeczogene dienliche motiven vnd sonderlich, das Ihre hochfürstl. Dchl. iederzeit ein friedliebendes gemütte, auch gnädigste affection zu dem Lande Schlesien getragen, dahin bewegen, das Ihre hochfürstl. Dchl. wegen der in Böhaimb entstandenen vnruhe sich gleiches falles interponiren vnd bey Ihrer Kay. Maytt. befördern helffen wolten, damit die extrema nachbleiben vnd durch glimpfliche Mittel dieses nwesen sopiret werden möchte. Dieses waren die herren Fürsten vnd Stände in allen begebenden occasionen vnterdienstlich vnd gehorsambst zu verdienen erbötig. Datum Breßlaw bei allgemeiner der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Bellage VII.

Instruction,

Den Herren Gesandten, so zu den herren Directoren in Böhaimb nacher Prag abgeschickt worden, gegeben.
(L. C.)

Daß der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten, die Wolgeborenen, auch Edlen vnd Gestrengen, herr Hanß Vlrich Schaf-Gotsch genand, Freyherr auf Trachenberg, herr auf Kinast, Greiffenstein vnd Cämnicz, Hartwig von Stietten auf Pommerschwicz, Fürstlicher Marggräflicher Jägerndorfischer Raht vnd Oberhaubtman, vnd Hanß von Marschal, Fürstlicher Münsterbergischer Oelßnischer Raht etc. bey den sämbtlichen herren Evangelischen Ständen oder deroselbten Directoren neben vbergebung eines Credentials mündlichen fur vnd anbringen, auch alles fleißes fortstellen, befördern vnd verrichten sollen. Anfangs sollen Sie Ihnen der herren Fürsten vnd Stände gunst, freundschaft, auch Nachtbarliche vnd willige dienst vermelden mit diesem trewen wunsch, das der Alwaltige durch seine Göttliche genade alle Consilia dahin dirigiren wolle, damit solche zu ausbreitung der

reinen Religion vnd also zu seinem lob vnd ehren, den Ländern zu Ruhe, friede vnd wol-fart, auch erhaltung vnd mehrer versicherung der wolerlangten Majestetbriefe vnd anderer Privilegien gelangen möchte, Vnd ferner berichten, das Sie nicht allein aus deme, was von Ihren Abgesandten, denen Wolgebornen, auch Edlen, Gestrengen, Ehrenfesten herrn, herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falckenaw, Dupa vnd Niprowicz, herrn Friedrichen von Bielaw auf Schochaw vnd Kotomirsch, Röm. Kay. Mayt. Raht, Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Mayt. diener, vnd Ihnen adjungirten herrn Caspar Lucken von Bogußlowicz, der Rechten Doctore, Fürstlichen Münsterbergischen vnd Oelßnischen Rahte, bey Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd herrn, herrn Johann Christian, Herzoge in Schlesien, zur Liegnicz vnd Brieg, Kay. Ober-Amtsverwalter vnd etlichen anderen nechstangeseßenen Fürsten vnd Ständen proponiret vnd furgetragen worden, sondern auch aus zweyen bey wehrender dieser der herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft in Breßlaw abgegangenen schreiben vnter den datis des 27. Juny vnd 3. July Ihren drangseiligen zustandt, vnd aus was erzehleten vrsachen Sie zwey Personen neben einem Secretario aus dem Fenster geworfen, darauf ein defension-werck angerichtet vnd hierzu die in der Anno 1609 zwischen den herren Evangelischen Ständen in Böhaimb vnd den herren Fürsten vnd Ständen, Augspurgischer Confession verwand, in Schlesien aufgerichteten Vnion verwilligte hülffen erfordern. Daß nun hierauf die herren Evangelischen Stände nicht eher weren beantwortet, noch zu Ihnen were abgesendet worden, hette die wichtigkeit der sachen, vnd das ein Kayserlicher Abgesandter ins mittel kommen, solchen verczug gevrsachet.

Wie nun diesemnach Ihre Ld. vnd F. Gn. der Kayserliche Ober-Amtsverwalter vnd nechstangeseßene Fürsten vnd Stände sich schriftlich dahin erkleret, das nemlichen die herren Stände deßen gewis vnd gesichert sein solten, was die herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vermöge der einmal aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig, demselbten aufrichtig vnd trewlich nachzukommen, nicht vnterlaßen werden sollte: Also thetten Sie sich sämbtlichen hiermit vnd durch diesen Gesandten nachmaln erklären, Wolten auch von solcher Vnion, soweit sich solche erstreckete, gancz vnd gar nicht abseczen, Maßen Sie dann alreit 2000 zu Roße vnd 4000 zu fuße zur verwahrung vnd sicherung der Päße vnd gränzen, sonderlich gegen Polen, dahero sich leicht große gefahr ent-sinnen könnte, sintemal die gancze Cron Polen in armis ist, werben lassen, welche inmittels auf die gränzen geleget werden sollen. Eß mußen aber die herren Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände Sie beinebenst berichten, das die Röm. Kay. Maitt., Ihr allergnädigster Kayser, König vnd herr, vnterschiedene schreiben deßwegen an die herren Fürsten vnd Stände abgehen, auch aniczo durch einen absonderlichen Abgesandten, den Wolgebornen herrn Peter Heinrichen von Stralendorf, Freyherrn auf Goldebe vnd Prenßberg, Ihrer Kay. Mayt. Reichshoferaht, mündt- vnd schriftlichen proponiren lassen, waßmaßen theils der Stände zweene Stadhalter neben einem Secretario vom fenster hin-

unter gestürzet, auch hierauf die Schloßguardi in pflicht genommen, eine neue Regierung aufm Prager Schloß bestellet, die vbrigen Stadhalter in Ihren heusern arrestiret, ihnen die Consilia verboten, werbungen angestellet, ordnung, gebot vnd verbot gemachet, collegia abgeschaffet vnd sich des Schloßes Carlstein impatroniret, Vngeachtet das Ihre Kay. Maytt. sich durch Patenta vnd andere schreiben außdrücklich erkleret, das Sie niemals des sinnes gewesen vnd noch nicht weren, denen Evangelischen Böhaimbischen Ständen Ihre privilegien vnd Majestetbriefe zu entziehen, sondern Sie iederzeit darüber zu schüezen, auch in den angezogenen strittigen Puncten der kirchen, Consistorien vnd anderer sachen dem Landtagsbeschluß nach procediren vnd, da in politicis einige differentien waren, ieder-männlich gleich vnd recht wiederfahren lassen, oder auch zu abheiffung dieser beschwerden ansehenliche Personen abordnen wolten, Welches aber nicht verfangen hette, sondern es waren noch die Königlichen Städte aufgemahnet, Ihrer Kay. Maytt. herrschaften eingenommen vnd viel thätigkeiten verbet worden. Weiln aber die herren Fürsten vnd Stände nicht wißen, aus was vrsachen eines vnd das andere derogestalt möge erfolget vnd angestellet worden sein, auch wohin der herren Evangelischen Stände intention in diesem vnwesen gerichtet, vnd auf was mittel, dardurch Ihnen beschwer-Puncten abgeholfen werden vnd Sie hieruber gnuegsame assecuration erlangen möchten, solche sachen zur trancation kommen lassen wollen: So werden die Abgesandten sich deßben alles fleißes erkündigen, beynebenst ferner Ihnen zu vernehmen geben, das alreit an Ihre Kay. Maytt. gewiße Personen von den Augsp. Confession-verwandten abgesendet worden, vnterthenigst zu bieten, damit Ihre Kay. Maytt. voriger beschehenen andeutung nach glimpfliche mittel an die hand nehmen vnd zu den extremis diese sache nicht wolten kommen lassen, zweifelten auch nicht, Ihre Kay. Maytt. aus denen hochwichtigen motiven, so die Abgesandten Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst furbringen würden, sich allergnädigst zur gutlichen composition würden bewegen lassen.

Würden aber auch die Gesandten vernehmen, das etwa auf solche mittel gegangen werden wolte, die wieder der Röm. Kay. Maytt. Person vnd hohheit, oder sonst zu großen gefährlichkeiten außschlagen, oder auch das sie solche conditiones, dardurch Ihnen gnuegsame satisfaction vnd sicherung erfolgen könnte, nicht würden eingehen wollen: Werden die Gesandten die herren Evangelischen Stände ad moderata consilia zu ermahnen, auch dahin zu disponiren wißen, damit die extrema so viel mensch- vnd möglich vermieden blieben vnd ad aequas conditiones geschritten werden möchte;

Wann Sie aber in öffentlicher wiedereczlichkeit wieder Ihre Kay Maytt. sich wolten befinden lassen, sonderlich wann Ihnen solche mittel zu Ihrem contento oder satisfaction fürgeschlagen vnd Sie dieselbten ganz außschlagen würden, das auf solchen fahl Sie leicht zu erachten, das sich die getroffene Vnion so weit nicht erstrecken, oder derselben nach die herren Fürsten vnd Stände Ihnen zu einiger ferneren assistenz nicht verbunden sein würden. Eß wollten aber die herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession nicht zweifeln,

die herren Evangelischen Stände würden Ihrer Kay. Maytt. zu gebührendem respect vnd gehorsam sich also bequemen, damit Sie selbsten zur ruhe geseczet vnd fernere gefährlichkeiten von diesem Königreich vnd Landen abgewendet werden möchten.

Vnd weiln in solchen gefährlichen leuften vnmöglich ist, alles in gewiße Instruction zu faßen, Wird zu der Gesandten discretion gestellet, wie Sie ex praesenti die consilia Ihrer Kay. Maytt. vnd dem allgemeinen Vaterlande zum besten werden dirigiren wollen: darbey dann die herren Fürsten vnd Stände nicht zweifeln, wann was hochbedenkliches furfallen sollte, das bey tag vnd nacht Sie solches dem Kayserlichen Ober-Amtsverwalter zu wißen machen vnd deßen resolution daruber erwarten werden. Wann auch sich Ihre absendung endet, sollen Ihrer zwo Personen, welche das Kay. Ober-Amt darzu deputiren wird, alßbald auf Wien zu denen anderen Gesandten, daselbsten relation zu thun, der dritte Abgesandte aber wieder zurück in Schlesien zu dem Kayserlichen Ober-Ambte sich begeben, da gleichfals alles verlaufs nottürftige vnd ausführliche relation gethan werden sol. Zu Vhrkundt mit der herren Fürsten vnd Stände vnd deroselben Abgesandten Fürstlichen Secreten vnd Pitschaften besigelt. Actum Breßlaw bey gehaltener algemeiner der herren Fürsten vnd Stände Zusammenkunft den 14. July Anno 1618.

Bellage VIII.

Schreiben an den König in Polen, darinnen Ihme die furgenommene werbung insinuirt wird¹⁾.

(L. C.)

Praemissa officiorum promptissimorum oblatione Regiae Majestati Vestrae foelicem rerum omnium successum animitus precamur.

Serenissime et Potentissime Rex, Cognate et Affinis gratiosissime. Regiae Vestrae Majestati per praesentem exhibitem Studiose notum facimus, in incluto Bohemiae Regno turbas quasdam excitatas esse bellicas, propter quas Sacratissima Caesarea Majestas, Dominus noster clementissimus, militares copias colligit et vicina Moravia exercitum equestrem pedestremque iam conscripsit. Ne igitur in Silesia Ordines et Status maneant indefensi, sed omne periculum, quod Deus benignissime avertat, evitari possit, conclusum jam est in conuentu Principum ac Statuum Vratislaviensi: ut et in Silesia exercitus quidam colligatur et in omnibus ciuitatibus delectus certus instituatur. Hocque Regiae Vestrae Majestati significandum esse duximus, ne, si rumor iste ad Regiam vestram Majestatem perveniret, sinistra aliqua suspicio contra Silesiam foveri posset, quae profecto nihil sanctius nihilque antiquius habet, quam ut cum incluto Poloniae regno secundum Compactatorum tenorem pacem tranquillitatemque publicam inviolatam conservare possit. Simili

¹⁾ Abgedruckt, wie auch das folgende im 1. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens S. 31.

modo et nos studiose rogare volumus, ut, si quid in cogendo et conscribendo milite Regia vestra Majestas contra nos vel clam vel palam praeparari et institui cognoverit, cum apud nos de ingenti praeparatione bellica in incluto Regno Poloniae rumor sit magnus, autoritate sua Regia tempestive reprimat et hac ratione Compactata et foedera hucusque fideliter observata violare non permittat. Nos in simili causa aliisque omnibus Regiae Vestrae Majestati omnem promptitudinem observantiamque studiose compromittimus, eamque bene feliciterque valere cupimus. Dabatur Vratislaviae in conventu Principum, Ordinum ac Statuum generali IX. die Julii Anno 1618.

*Johannes Christianus
Dux Lignicensis.*

Beilage IX.

Schreiben an die Palatinos vnd Senatores in Pohlen.

(L. C.)

Praemissa studiorum nostrorum oblatione felicem rerum omnium successum dilectionibus et dominationibus vestris optamus.

Illustrissimi, Magnifici et Generosi, clarissimi Domini, Amici et nobis singulariter dilecti. Illustres Dilectiones et Dominationes vestras certiores facimus, in incluto Bohemiae regno praeter omnem spem ac opinionem excitatas turbas esse bellicas, quae tanta jam incrementa sumpserunt, ut proceres et ceteri status non tantum in armis sese exhibeant, verum etiam in dies magis ac magis exercitum equestrem, pedestremque colligant, et ad fines Bohemiae defendendos sese quotidie ostendant. Quae sane praeparatio et militarium rerum instructio vicinos nostros in marchionatu Moraviae eo produxit, ut et ipsi exercitum militarem conscriberent, arma ad manus sumerent, et ad hostiles impetus evitandos conatum omnem, omnemque diligentiam exhiberent. In has rerum discrasia neque nos in Silesia securi esse potuimus, sed necessitate ita summa urgente, et ne a vicinis militibus aliquid mali nobis immineat, exercitum quoque cogendum esse induximus: non ut cuiquam bellum inferamus, sed ut tantum pericula, quae impendere videntur, mature avertamus. Idque Dilectionibus et Dominationibus vestris significandum esse putavimus, ne propter rumores istos bellicos aliquam contra nos suspicionem aut sinistram opinionem concipient, sed potius firmiter statuant, nos in compactatis et foederibus fovendis, quae ab utraque parte sub sanctissima juramenti fide corroborata et ad hoc usque tempus facta, tecta et inviolata sunt conservata, esse totos. Quamobrem Illustris Dilectiones et Dominationes vestras amice rogamus, ut non solum huic nostrae significationi plenam fidem adhibeant, sed etiam si quid in cogendo et conscribendo milite contra nos praeparari et institui cognoverint, cum apud nos de ingenti praeparatione bellica in incluto regno Poloniae rumor sit magnus, autoritate sua, qua laudabiliter funguntur, tempestive reprimant, et hac ratione compactata et foedera

huc usque fideliter observata violare non permittant. In quibus omnibus quando nihil iniqui quaerimus, idque a foederum et compactatorum praescripto alienum non sit, Dilectiones et Dominationes vestras amice et familiariter petitum nostrum accepturas omnino confidimus, et nos in simili parilique causa promtitudinem nostram nostramque benevolentiam studiose repromittimus. Dabantur Vratislaviae in conventu principum, ordinum et statuum generali IX. die Julii, anno 1618.

ANTWORT

An die Böhaimbischen Evangelischen Stände, beides auf dero Gesandten zum Brieg abgelegtes anbringen,
sowol auf folgende zwey schreiben.

(L. C.)

Vnsere gunst, freuntschaft, auch freundliche, Nachtbarliche vnd willige dienste zuvorn. Wolgebore, Edele, Gestrenge, Ehrenfeste, Weise, gute freunde, besonders liebe, auch genädige, großgunstige, geliebte herren vnd Nachbaren. Eß ist bey iczo haltender algemeinen zusammenkunft von Vnß, dem Kayserlichen Ober-Ambts-Verwalter, vnd etlichen Vnsers mittels nechstangeseßenen Ständen Vnß anderen sämbtlichen Fürsten vnd Ständen furbracht worden, was die herren, E. Gn. vnd Ihr, durch dero furnehme Abgesandten, den Wolgeborenen herrn, herrn Johan Albin Schlicken, Grafen zu Paßaw vnd Weißkirchen, herrn auf Falckenaw, Dupa vnd Nieperwicz, sowol den Edlen vnd Gestrengen herrn Friedrichen von Bielaw auf Schochaw vnd Kotomirsch, Rom. Kay. Maytt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenfesten herrn Martin Früwein von Podoly, Röm. Kay. Maytt. diener, münd- vnd schriftlichen proponiren lassen, Waß auch interim hierauf den herren, E. Gn. vnd Euch, zur antwort erfolget.

Ingleichem so haben Wir auch ferner bey dieser Vnserer anwesenheit alhiero aus beiden an Vnß abgeschickten schreiben vnter den Datis des 28. Juny vnd 3. July mit mehrerm Ihren zustand, vnd worauf aniczo derselbe bestehe, auch was Sie von Vnß der in der Vnion begrieffenen hülffen halber bieten thun, mit mehrer außführung verstanden. Daß es sich aber mit Vnseren deliberationibus, auch der werbung einer gewissen anzahl kriegsvolcks vnd dann der beantwortung auf der herren, E. Gn. vnd Ewer abgegangene schreiben was verzogen, Wird die hochwichtigkeit der sachen, vnd das auch die Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt. einen Gesandten in Vnser mittel abgeordnet; diesen wenigen verczug bey den herren, E. Gn. vnd Euch, verhoffentlich entschuldigen. Wie Wir nun diesemnach solche den herren, E. Gn. vnd Euch, zugestandene beschwerlichkeiten gancz vngern vnd mitleidend vernommen: Also ist Vnß vnentfallen, was Wir in puncto turbatae Religionis durch die von Ihrer Kay. Maytt. bestetigte Vnion Vnß zu erczeigen vnd zu thun schuldig sein; Wünschen aber von Got treulichen, das derselbe die Consilia allerseits dahin dirigiren wolle, damit Ihre Kay. Maytt., Vnsers allergnädigsten herrn,

gebührender respect erhalten, alles in gutten friedlichen stand geseczet, auch was wieder die privilegia vnd Majestetbriefe furgangen, abgestellet, verbeßert vnd also ferner vnheil verhüttet bleiben möge. Vnd berichten nunmehr die herren, E. Gn. vnd Euch, das Wir an iczo vnumbgänglich auf eine werbung von 2000 zu Roß vnd 4000 zu fuß geschloßen, welche auch mit ehestem vnter die fahnen gebracht, gemustert vnd inmittels an die gränczen geleget werden sollen: Vnd weiln Wir zuforderst auch der sondern notdurft befunden, gewiße Personen zu den herren, E. Gn. vnd Euch, abzufertiegen vnd dasienige, was an iczo von Vnß sämbtlichen geschloßen wird, außführlichen Ihnen furtragen, vnd notdürftige vnterredung halten zu lassen: Alß haben Wir bey diesem schreiben solches den herren, E. Gn. vnd Euch, in des zu Ihrer wißenschaft andeuten wollen, Vnd ist hiermit an die herren, E. Gn. vnd Euch, Vnser in freuntschaft günstiges, freuntliches vnd dienstliches gesinnen vnd ersuchen, im fahl es sich was verziehen möchte, Sie keine beschwer tragen, sondern bis zu ankunft Vnserer gesandten, welche vrvorlengst bey den herren, E. Gn. vnd Euch, sich befinden werden, in noch weniger gedult stehen wollten. Hiermit thun Wir die herren, E. Gn. vnd Euch, Götlicher obacht empfehlen. Geben bey Vnser algemeinen zusammenkunft in Breßlau den 14. July Anno 1618.

Beilage I.

Schreiben der Böhaimbischen Stände oder Defensoren an die Fürsten und Stände in Schlesien¹⁾.

Nr. 1.

Durchlauchtige Hochgeborne u. s. w. Waß E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, durch vnsere vnlengst abgeordnete in gegenwart freund-Nachtbarlich, gnädig vnd großgunstig Vnß zukommen lassen, in deme dieselben Vnß in freundschaft gunstig ersuchen, Wir wolten Vnß bis zu algemeiner versammlung derer herren Fürsten vnd Stände, so nunmehr angedeuteten tagen nach sonders zweifels Ihren anfang genommen, in gedult stehen, Mit diesem freund-Nachtbarlichen, gnädigen vnd großgunstigen anerbieten, weßen die herren Fürsten vnd Stände bey solcher algemeinen versammlung zu nucz vnd wolfart der ganczen löblichen Cron Böhaimb vnd aller derselbigen angehörigen Landen, Bevoraus aber Vnserm beschehenem ansuchen gebührender beantwortung befinden vnd schließen würden, solches alßdann Vnß ohne einiges hinterziehen vrvorhalten bleiben sollte, Auch deßen von den herren Fürsten vnd Ständen Vnß versehen vnd gewis furgewißert sein, das, was Sie vermög der einmahl aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig, demselben aufrichtig vnd treulich vermittels Götlicher verleihung nachzukommen, nicht vnterlassen wer-

¹⁾ Das Provinzial-Archiv bewahrt noch von diesem, so wie von einer großen Anzahl der noch folgenden Schreiben der Böhmisichen Directoren die gewöhnlich mit 30 Siegeln versehenen Originale.

den solle, haben Wir aus der Vnserigen gethanen mündlichen relation, sowol E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., der herren vnd Ewer, vberreichten schreiben zu satsamber genüge vernommen, thun Vnß dieser also freund-Nachtbarlich-, gnedig- vnd großgunstigen antwort gebührendermaßen bedancken.

Wir mögen aber E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, zu fernerer nachrichtung wehemüttig nicht verhalten, waßmaßen eczliche friedhäßige, vnrühige Personen Gottes, der Röm. Kay. Maytt., dieser Cron Böhaimb sambt den incorporirten Ländern vnd der wahren Christlichen Religion abgesagte feinde vnd verfolgere, die sachen dahin mit Ihren listigen Practicken geführet, das vnangesehen furgewandter gütlichen tractation im nahmen höchstgedachter Kaiser- vnd Königl. Maytt. vnterschiedlicher orten starcke werbungen vnd hülffsuchungen wieder Vnß Evangelische drey Stände, als Ihrer Kay. Maytt. getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, furenommen werden, Inmaßen kurcz verruckter tagen das Kayserliche Schloß Crommaw durch einen außländischen Haubtmann nahmens N. Felßner mit 260 geworbenen Soldaten beseczet worden, Welcher Haubtmann aber vnd knechte auf geschehenes Zusprechen der Vnsrigen wiederumb abgezogen vnd das Kayserliche Schloß verlaßen.

Die Stadt Budweiß, so gancz Römisck Catolisch, auch keinen Evangelischen Bürger nicht einnimbt, hat auf dieser friedheßigen Leute anreiczen bis dato zu Vnserer der Evangelischen Stände aufgerichteten defension (derer doch die furnehmeste vnd in zimlicher anzahl Römisck Catolische Stände subscribiret vnd belieben lassen) sich keinesweges vorstehen wollen.

Vnd ob wol die Stadt Pilsen, so auch gancz Römisck Catolisch ist, Ihre schriftliche erklärung gethan vnlängsten: So wil doch gleich iczo gewiß verlauten, das daselbst geworben würde.

Vber das kombt Vnß glaubwürdige nachricht, wie noch das Kayser- vnd Königl. kriegsvolck von tag zu tag näher zu den gränczen dieser Cron Böhaimb herbey rucket, Dannenhero Wir notdringlich verursacht, Vnß einer höhern vnd stärckeren defension vber voriges zu entschließen, Vorhabens, mit Götlicher hülffe inner wenig tagen noch 3000 zu Roß vnd 9000 zu fuß zu werben vnd zu richten, daß albereit geworbene volck zu roß vnd fuß gegen denen gränczen (da man Vnß die furnehmesten Päße, daran dieser Cron Böhaimb am meisten gelegen, abnehmen möchte) verordnet. Weiln denn Wir, wie ob angedeutet, des Kayser- vnd Königl. kriegsvolcks ankunft vnd einbruch täglich gewärtig sein mußen vnd in so geschwinder eil zur gegen-defension Vnß nicht genung gefast vnd stark befinden: Alß gelanget an E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, Vnser freund-Nachtbarlich-, dienstlich-, hochfleißiges ersuchen vnd bieten, dieselben wolten laut buchstabens der heilsamlich getroffenen Vnion die verschriebene hülffe der 1000 zu Roß vnd 2000 zu fuß, in ansehen, das seider jüngsten ersuchs die außgemeßene Monatszeit verstriechen,

forderlichst vnd aufs schleunigst gegen denen Glacischen gränczen schicken vnd anzulangen verordnen, Dahn Wir dann, so Wir eines gewißen tages zur anlangung dieser hülffe berichtet, gewiße Personen, welche folgents diese geschickte hülffe an gebührende ort begleiten möchten, abzuordnen nicht vnterlaßen wollen; Wie nichts weniger auf zunehmende fernere gefahr mit der verschriebenen anderen hülffe auf erfordern sich gefast zu halten, die jüngst freund-Nachtbarlich zu Vnß erbetene vnd begehrte ansehenliche Gesandte ehest anhero zu schicken, vnvorgeßen sein, Inmittels aber keine anderwerts Vnß schädliche werbung oder durchzug nicht verstatten vnd nachsehen, Dann die bevorstehende hohe notdurft vnd gefahr keinen verczug nicht dulden vnd leiden kann oder mag, Wie Wir Vnß dann keinen zweifel machen, E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Ihr, werden sich, wie getrewen Mitgliedern vnd Nachtbaren vermöge der Union zu defendir- vnd beschützung des allein seligmachenden Wortes Gottes wie zu erczeigen vnd zu verhalten wißen, Dagegen Wir auf gleich begeben hinwiederumb aufrichtig vnd treulich zu thun erbötig vnd gefließen sein sollen vnd wollen. Beynebens E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch vnd Vnß sämbtlich Götlicher obacht treulich empfehlend. Geben auf dem Prager Schloß den 27. Juny Anno 1618.

N. N. Herren, Ritter, Präger, Kuttenberger vnd andere Städte,
alle drey dieses Königreichs Stände sub utraque, so an iczo
aufm Prager Schloß in algemeiner versammlung fur sich
vnd an stat der abwesenden beysammen seind.

Beilage II.

Schreiben

von den Directoren in Böhaimb an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien.

Durchlauchtige, Hochgeborene u. s. w. Vnd sollen E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, vnterdienstlich, gehorsamlich, freundlich vnd Nachtbarlich nicht verhalten, das die Röm. Kay. Maytt., Vnser allergnädigster herr, Vnß nechstverschienenen Sambstags nach außfertigung Vnsers leczten schreibens an E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn. vnd die herren anderweit ein schreiben per posta zugesendet, darinnen dieselben expressé sich erklären, das Ihre Maytt. Ihr kriegsvolck nicht allein zu mustern, sondern auch gegen Vnß feindlicher weise in dieß Königreich Böhaimb herein zu rucken anbefohlen hetten.

Wie Wir dann gleich iezt diese stunde ferner glaubhafte Aviso bekommen, das zu Crembs zwey Regiemt knechte sambt etlicher Reuterei gemustert worden sein, deme Ihrer Königl. Maytt. König Ferdinandi volck zu Roß vnd fuß, wie aus beyliegendem Ihrer Königl.

Maytt. ergangenem schreiben zu ersehen, nebenst etlich tausend Heyducken aus Ober-Hungarn, wie bericht furkombt, ehest folgen sol, welche ohne zweifel vnseumlich fortziehen vnd herein rucken werden.

Dieweil dann bey solcher beschaffenheit keine stunde mehr zu seumen sein wil, damit dem feinde nicht ein hochschädlicher gefährlicher vortheil mit einnehmung der furnehmesten Päße gelaßen werde, haben Wir zwar soviel möglich die versehung gethan vnd arbeiten noch stündlich dahin; Eß wil aber dennoch die augenscheinliche notdurft sein, dass E. E. F. F. Gn. Gn. F. F. Gn. Gn., der herren vnd Ewere würckliche assistenz auch lenger nicht protrahirt werde. Ist vnd gelanget derowegen an dieselbe Vnser vnterdienstliches, gehorsames, freund-Nachbarliches suchen vnd bieten, Sie geruhen vnd wollen in betrachtung der hohen noht vnd des auf lengerem verzuge beruhenden schadens, gefahr vnd verderbs nunmehr die von Ihnen vertröstete vnd der aufgerichteten Vnion gemäße hülffe ins werck stellen vnd vvorlengst die gute verordnung thun, damit das kriegsvolck gemustert werde vnd an dieses Königreichs gränze jüngst-angedeuteter maßen, so beyliegend wieder zu vernehmen, rucke vnd fernere, wohin die notdurft, solche zu verwenden, erheischen wird, ordinantz erwarte. Wie Wir dann zu E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn., den herren vnd Euch, Vnß gewis versehen, dieselbe vmb der eilenden notdurft willen sich nicht seumen werden. Hierdurch befördern Sie dieß Vnser angestelles defension-werck kräftiglich, das Wir den feindlichen conatibus desto zeitlicher, mächtiger vnd ersprießlicher entgegen gehen vnd Ihr feindlich furhaben verhindern können, Vnd seind solches umb E. E. F. F. Gn. E. E. Gn. Gn., die herren vnd Euch, inhalts Vnserer conföderation, auch sonst allewege gleichmäßig treulich, gehorsamlich, freund-Nachtbarlich zu verdienen schuldig, willig vnd befließen. Mit denselben Vnß in schutz des Almechtigen vnd zu genaden, freundschaft vnd allem gutten befehlend. Geben Prag den 3. July 1618.

E. E. F. F. Gn. Gn. E. E. Gn. Gn.

der herren vnd Ewere

Unterdienstwilligste gehorsam-befließenste

N. N. von allen dreyen Evangelischen herren Ständen des
Königreichs Böhaimb verordnete Directores vnd Land-
Rähte aufm Prager Schloß.

Schreiben

der Herren Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an Ihre Kay. Majestät.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Allerdurchlauchtigster etc. etc. Ewer Kay. Maitt. seindt vnnser vnderthenigste, gehorsamste vnnd pflichtschuldigste dienste iederzeit in schuldigen treuen neben wüntschtung von Gott bestendiger langwieriger leibesgesundheit vnnd alles Kay. vnd Königl. wohlstandes zuuor,

Vnd zweifflen diesem nach nicht vnbillich, Ob Ew. Kay. Mayt. alle vnd iede Religionsbedrengnūße, so seider erlangtem Kay. Maiestätbrieffe an vielen vnterschiedenen orthen in diesem Lande Schlesien vorgenohmen vnd vorübet worden, nach erforderung der nottuſt mochten gehorsambſt referiret vnd vorgetragen worden sein, aldieweil auff so uielfältig gefürte clagen, gethane berichte vnd ausführungen keine würckliche zuuorleßige abstellung deßen, was dem hellen, klaren buchstaben des Maiestätbriefes zuewieder vorgegangen, bies zue dato erfolget, derowegen wir bey dieser absendung es dahin gerichtet, das Ew. Kay. Mait. selbsten diese kurcze vnderthenigste erinnerungen gehorsambſt zue gestellet vnnnd vmb würckliche erledigung aller dieser Religions-beschwerden alles vnderthenigen fleißes angehalten werden solle.

Vnd werden E. Kay. Mait. sonder zweiffel in allergnedigstem angedencken haben, welcher maßen bald anfangs nach ausgebrachten Maiestätbriefen Ihre Ld. vnd Fürstl. Durchlaucht, der Herr Bischoff, Sich durch protestationes, verwiederung der Augsp. Confessionsverwandten Bürgerschafft zuer Neiß des kirch- vnd Schuelbaues in der Stadt vndt Vorstadt, auf der Ambter Bürgerrechten, vrbar vnd allerhandt gewerbe dem Maiestätbrieffe so starck wiederseczet, das auch bies dato diese vnsere glaubensgenoßen sehr gedrueckt vnd geengstiget worden, vngeachtet das vmb Ihrer Ld. vnd Fürstl. Durchl. Erczherczoglichen person willen durch gehaltene vnterschiedene tractata wier vom Maiestätbrieffe, iedoch demselbten vnschädlich, so weit gewichen, das wier verhoffet, Ihr Ld. vnd Fürstl. Dchl. solten die auff ein Interim vorgeslagene mittel acceptiret vnd hierdurch mehr beschwerden abgewendet haben, In mehrer erwegung, das der Maiestätbrieff auffrecht vnd Ihr. Ld. vnd Fürstl. Durchl. nicht vnwißent ausbracht worden, vnd das ebener maßen, wie weilandt die Hochlöbliche Kaiser Carolus V., Ferdinandus vnd Maximilianus, alß auch Kayser Rudolphus, lobseligster angedencken in Religionssachen ihre Königreiche vnd Lande zu begnaden, macht gehabt, Das auch in specie bey dem tractat des Maiestätbriefes, sonder zweiffel auf der Geistlichen anhalten, die Bischoffe vnd Capitul zue Breßlaw in puncto des kirch- vnd Schuelbaues expresse eximiret werden wollen, Nachmahln aber aus hochwichtigen bedencken in die generalitet mit eingeschlossen worden, vnd das wan nicht beide religionsverwandte sine exceptione dem Maiestätbrieffe vnterworffen vnd derselben nachzuleben schuldig sein solten, solcher per indirectum gleichsamb cassiret vnd aufgehoben würde.

Entlichen das auch vmb derer vnderthanen willen vnter den Geistlichen, vnd sonderlich so vnter dem Bistumb geseßen, principaliter der Maiestätbrieff ausbracht, auch die deswegen getroffene Vnion mit den Ständen in Böhmen dahin dirigiret worden, maßen dann derogleichen in vielen an Ew. Kay. Mait. abgegangenen vndt noch bey dero Kay. Canczley befindtlichen berichten mit mehrerm ausgefüret, vndt sindt bloß vnd allein in diesen Neißischen Religionssachen vber hundert vnd zwanzig schreiben, clagen, berichte, gegenberichte, Protestationes, Decreta, auch Kay. Rescripta verhanden.

Diesem nach, so seindt auch die Bürgerschafft der Stadt Teschen, wie auch die zue Schkoczschaw vnd Schwarzwasser bey vns mit ganez wehemüthigem klagen neben vbergebung der Landt-Stände im Fürstenthumb Teschen vmb Intercession einkommen, mit bericht, das gar vor langer zeit in vnd vor der Stadt Teschen u. s. w. [Es folgen wörtlich die schon oben S. 63 an die böhmischen Stände gerichteten Klagen über das Verfahren gegen die Evangelischen zu Teschen und Oberglogau.]

Ferner so haben auch die Augspurgische Confessionsverwandte in der Stadt Ratibor bey vnns anbracht, das man dieselbten mit geltstraffen, auch bedröung der vorweisung, vnd das man die Todten wie das vnvernünftige viche hinwerfen würde, zue den processionen vnd meßen zwingen, Ihnen die Trawungen nit verstatten, auch Leichen nit begraben lassen wollen, vnd das man Ihnen bürger- vnd meister-Recht vorschrenckt, auch dero orte einzukauffen vnd Lehriungen anzuenehmen vorwiedert, Nachmahln hette man auch ihnen die kirchen verschlossen vnd versiegelet, den Gotteskasten zerschlagen u. s. w. [Es folgt wörtlich, was oben S. 65 schon angeführt ist.]

Wie man auch ferner die Troppausische kirche, ingleichem die zue Prustaw für Glo-
gaw, in welcher mit zuelaßung Kaysers Maximiliani bies dato vnd also vor, bey vnd nach ausgebrachtem Kayserlichen Maiestätbrieffe das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis iederzeit geübet worden, angefochten, Dann auch, wie das Jungfreuliche Stift zue Lüebethal reformiret, die Augspurgische Confessionsverwandte bürger zue Lüebethal von Ambtern abgeseczet, zuer Communion sub una gezwungen, bey der Pöen 100 fl. Vng. oder verkauft ihrer liegenden gründe, derogleichen den auch im Stiefft Striegaw vorgegangen, vnd wie man der Bürgerschafft Augsp. Confession zue Oppeln in der Stadt predigen zue lassen, auch hernach den kirchbau verwiedert vnd inhibiret, auch wie mit bösen, schimpflichen worten Sie vom Bürgermeister angegangen, etliche in gefengliche hafft genommen, in ihren gewissen bedrengt, in Bürger- vnd Meisterrechten, in kauffen vnd anderer bürgerlichen nahrung gesteckt vnd verfolget worden, das alles weisen die vielfältige in religionsbedreng-nüßen eingebrachte supplications.

Wann dann dieses alles, was iczo nur auffs aller kürczeste aus der Augspurgischen Confession-verwandten an vnterschiedenen orten gefürten klagen vnd beschwerungen extrahieret worden, gancz vnuormeinlichen dem Maiestätbrieffe zuewieder vnd allen vmbständen nach das ansehen hat, Als wann die Catholischen aller orte hier im Lande,

vngearchtet ihre beneficia mehrentheils von weltlichen Fürsten vrsprünglich gestiftet worden, den Maiestätbrief gleichsam per indirectum, so uiel an ihnen, gancz evertiren wolten, Vnns aber Ew. Kay. Mait. friedliebende, trew- väterliche Kayserliche intention, welche gewies dahin gerichtet, damit die durch Ew. Kay. Mait. Königlich Jawortt Confirmirte vnd bestetigte Mayestätbriefe nicht allein von den Augspurgischen Confessionsverwandten, Sondern auch den Römischen Catholischen in genaw acht gehalten werden sollen, bewust vnd hierbey wohl zu erwegen, Das vnns entlichen gar schmerclichen vnd schweer fallen würde, do wir die vnter vns wohnende Catholische Stiffter vnd Clöster so ruhig vnd friedlich in ihren gewißen vnd Religion vorbleiben laßen, auch sie in allen gebürenden schucz nehmen, hiengegen zuezesehen vnd zu uerschmerczen, wie aller orte vnser glaubens-genößen tribuliret, bedrenget vnd geplaget werden.

Also haben Ew. Kay. Mait. wir hiermit aller vnderthenigist der höchsten vnd vnumbenglichen notturft zue sein erachtet, sonderlich weil wier wie obgedacht zweifel tragen, ob Kay. Mait. aller dieser sachen vmbständliche wißenschafft haben mögen, Vnd gelanget hierauff an Ew. Kay. Mait. vnser allervnderthenigste vnd gehorsambste bitte, Ew. Kay. Mait. geruhnen diese abgeseczte beschwer-puncta allergnedigst zu erwegen vnd dahin zu richten, damit der Maiestätbrief von beiderseits Religionsverwandten gehalten, den Augsp. Confessionsverwandten aller orte kirchen vnd Schulen zu erbauen Verstattet, die gesperretten zue Teschen, Schkoczschaw vnnnd Schwarczwaßer geöffnet, allenthalben ihnen die Zunfften, Bürger- vnd Meisterrechte vnd andere nahrungen vnd gewerb verstattet, die spolierte kirchen, auch die ins Exilium geiagte, wie auch die, die für schelmen proclaimiret worden, wieder restituiret vnd ein iedtweder inhalt des Maiestätbriefes in seinem gewißen vnbedrenget, wir auch für zuekünfftigen mehr turbationen, vnd das die alreit vorühte dem Maiestätbriefe gancz vnhädtlich sein sollen, genuegsam gesichert werden möchten.

Alldieweil dann dieses vnderthenigstes bitten zue erhaltung des Majestätbriefes vnd also ruhe vnd friedens vnd der beiden Religionsverwandten angesehen, an sich selbsten auff der öffentlichen billigkeit vnd Ew. Kay. Mait. Kay. vnd Königl. Zuesagen vnnnd Jaworten beruhet, So zweifeln wir gar nicht, Ew. Kay. Mait. vmb so uiel desto mehr solchem allergnedigst deferiren werden. Das seindt etc. etc. Geben Breßlaw, bey gehaltener vnserer allgemeiner zuesammenkunft den 14. July Anno 1618.

E. Kay. Mayt.

Vnderthenigste gehorsambste

N. N. der Augspurgischen Confessionverwandte
Fürsten vnd Stände aniczo in Breßlaw.

Versammlung der Nächstangessessenen

vom 13. August.

Außschreibung einer engen Zusammenkunft nach Breslau.

(Oelser Registratur.)

P. P. Als vff allergnedigste erforderung Ihr. Kays. Majestät etc. etc., sowohl der Herrn Fürsten und Stände in Schlesien freundt- vndt dienstliches ersuchen I. L. der (tit.) Herr Johan Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz vndt Brieg, Verwalter der Oberhauptmannschaft In Ober- vndt Nieder-Schlesien dieser tage außer Landes vndt an Kays. Hoff sich erhoben, In abwesenheit I. L. Vnß¹⁾ die vorwalltung des Kays. Oberamts allergnedigst vfffragen lassen, die Wir auch alß ein gehorsamer Fürst vndt Standt des Landes vber Vnß zu nehmben vndt zu vbertragen schuldig vndt willig sein, Wann Vnß dann baldt anfangs solcher vnsrer Oberambts-Verwaltung vnterschiedliche sachen vndt Puncte, sonderlich aber die einquartierung deß geworbenen Krieges-Volkes betreffende fürfallen, welche derer beschaffenheit, daß sie zum wenigsten mit den nechstangessessenen Herrn Fürsten vndt Stenden nothwendig communiciret werden müssen, Vndt aber derselben gutachten durch Schreiben zu erfordern, wie eß sonstn vbllich, zue diesem mahl Vns darumb vnbequem vndt beschwehr zu fallen beduncket, daß nicht allein die Wichtigkeit der sachen eine Persönliche vnterredung erfodert, sondern auch mit vmbeschickung der gutachten eine mehrere Zeit zugebracht würde: Als haben wir zue schleuniger berathschlag- vndt expedirung dessen allen am geschicklichsten zu sein erachtet, die nechstangessessenen herrn fürsten vndt Stende nacher Breßlaw auff den 13. dieß Monats (Abendts zuvor einzukommen) In tragender Oberambts-Verwaltung zu vorschreiben. Ersuchen etc. etc.

Bernstadt d. 5. Augusti A. 1618.

(Heinrich Wenzel.)

An Herrn Bischoff zue Breßlaw.

In simili An Herrn Marggraffen

An Herzog Georg Rudolffen

Regierung vndt Rhäte zum Brieg

Herzog Carlln Friedrichen

Rhat zue Breßlaw.

¹⁾ Zu seiner Vertretung hatte der Herzog Johann Christian zuerst seinen Bruder, den Herzog Georg Rudolf v. Liegnitz bestellt; doch auf die Vorstellung des Herzogs Heinrich Wenzel von Münsterberg, daß es in solchen Fällen Herkommen sei, den ältesten Landesfürsten zum Stellvertreter zu ernennen, und er 10 Wochen älter sei, als Herzog Georg Rudolf, hatte der Kaiser unterm 4. August genehmigt, daß Heinrich Wenzel die Verwaltung der Oberhauptmannschaft in Abwesenheit Johann Christians übernehme. Die hierüber geführte Correspondenz enthält die Oelser Registratur.

Puncta

so den 13. Augusti 1618 zue Breßlaw beschlossen¹⁾.

(Prov.-Arch.)

1. Die 3000 Soldaten gegen den Böhaimischen Päßen nicht nur allein in dem Fürstenthumb Münsterberg vnd Frankstain, weiln es dem engen Lendlein vnerträglich sein würde, sondern auch an andere Ort, so die Böhaimischen Gränzen berüren, Alß nach Fulckerßdorff, Heinrichwaldaw, Schönwaldaw, Liebe, Warte, Schönberg einzutheilen, Damit das fuß-Volck im Münsterbergischen, die Reiterey aber in beniembtten orten quartirt werden solle²⁾; Die Andern 3000 aber gegen den Polnischen Gränzen, Alß Pläß, Beyten, Pitschen, Woißnick, Lublinitz, Creitzberg, Landtsberg [betreffend, so ist], Bey diesem Punct erindert worden, daß vor wenig tagen kundtschafften einkommen, samb eine vnzechliche macht Tatern biß nach Sandomirs eingefallen, Viel thausendt Pohlen erschlagen, vnter welchen auch der Junge Zamiorsky solle aufgegangen sein, vnd daß der König ein Generalaufboht, wie der man gesessen, außgehen habe laßen³⁾.

2. Die Bereitschafft solle durch Ober-Ambts-Patenta, daß solche bey tag vnd nacht aufn Fueß gebracht werde, erindert werden. Des Wartgelds halben hat man sich verglichen, auf ein Roß 8 Gulden, auf einen Fußknecht 2 thl. Monatlich.

3. Kreiß-obristen vmb mehren respects willen geendert vnd in yeden Kraiß (außer der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer, darin der Graff von Hohen-Zollern bestellet) eine erlauchte Perßon neben einer von herrenstandt deputiret, Alß im obern Craiß Herrn Marggraff vnd Georg v. Redern; Im andern Craiß, ob man woll auf E. hochfürstl. Dchl. gezihlet, Wir aber bedencken gehabt, wegen dero Erzherzoglichen Hoheit vnd anderer beweglichkeit wegen, Ist verordnet, Hertzog Heinrich Wentzel zur Ölß Vnd Herr Burggraft zu Dohnaw, Im Dritten Craiß Hertzog zur Liegnitz vnd Schaffgotsch etc. Im Vierdten Craiß Graff von Hohenzollern vnd ein Landiß-Eltister. Demnach solche Bestellung der Kriegsobristen nur auff ein interim soll geschehen, Soll solches ohn entgelt geschehen.

1) Von den Beschlüssen dieser Versammlung liegt kein in der gewöhnlichen Form abgefasstes Memorial vor. Obiges Protocoll befindet sich im Provinzial-Archiv als Bericht des bischöflichen Gesandten an den Fürstbischof. Davon abweichend in der Fassung ist das in der Oelsener Registratur befindliche Protocoll, im Inhalt dagegen ohne wesentliche Verschiedenheit. Dieselbe Registratur enthält auch die vom Königlichen Oberamts-Verwalter infolge obiger Beschlüsse an die betreffenden Personen und Behörden abgegangenen Schreiben.

2) Die Landstände des Münsterberger Fürstenthums hatten gegen die Einquartierung namentlich der Reiterei protestirt, „weil die großen Wasser, dergleichen seit Menschengedenken nicht erfolgt, und insonderheit die gefallene Wolkenbrust das Heu fast im ganzen Lande verschlämmt, verderbt und fortgeführt habe und in Folge dessen großer Mangel eingetreten sei.“

3) Die Nachricht, die sich als grundlos herausstellte, war vom Landeshauptmann von Breslau am 7. August dem Oberamts-Verwalter mitgetheilt worden.

4. Weiln an Kraut vnd Lott mangel vorfallet, soll auß der Steyer-Cassa dem herrn Marggraffen auf 200 Centner Pulfer geld gegeben werden, wie in gleichem so viel auf vorbeckerung des Schanz-Zeugs, handt-Mühlen etc. vonnöten.

5. Die Restanten sollen mit einlagerung der Soldaten, zum fahl sie inner 8 tagen die resta nicht abführen, gestraft werden.

6. Abgesandte in Böhaimb sollen sich in der Böhaimb Rahtschlag nicht einlaßen, sondern krafft habender instruction dießelbe ad moderata consilia vnd gebüerende deuotion gegen Ihr. Mayt. ermahnen, auß deren mittel Zwene nach Wien mit der relation zue den Andern stoßen, der dritte Aber sich neben der Verrichtung ins Landt Schlesien von Prag zue Ruckh begeben solle.

7. Weiln es vngewiß, ob das nechstcommende oberrecht seinen Vortgang wegen des Landes Beschwerlichkeiten erreichen möchte, sollen die Laußnitzer mit der erforderung zur consultation der Canzlei-Expedition zue diesemmahl vorschonet vnd solch werck auf eine gelegene Zeit verschoben werden.

8. An den Ober-Ambts-Vorwalter nach Wien zu schreiben, damit bey dieser Absendung der wahl-reuers bey Ihr Kay. Mayt. auch Königl. Mayt. sollicitiret vnd so viel möglichen die vbriggen Puncta, alß Canzlei- vnd Trappisch-Wehsen, zur erledigung gebracht werden möge, zue welch end des alten reuerses Copei vnd Kaißers Rudolphi resolutions-Vidimus eingeschlossen, daneben das original bey der Fürstlich Bischofflichen Canzlei aufgesucht werden solle.

9. An die Muster-Commissarien zue schreiben, damit sy das Pawer-gesindlein zum Pflug vnd flegel anheimb zueruckschicken vnd den Befehlichshabern dergleichen vngevbtet Volckh zue werben vorbitten.

10. An Großburger Besitzer¹⁾ zue schreiben vnd anzuebefehlen, sintemahl Sy mit dem Land Schlesien heben vnd legen vnd deßelben defension genüßen, daß Sy sich in den algemeinen Landesangelegenheiten mit keinem Priuilegio zue schützen haben, sondern in alweg schuldig, neben 2 knechten ein Roß ehistes aufzubringen.

11. Die Brucken, so von dem herrn Schönaich erbawet²⁾, vnd daß darauf dem Lande große gefahr zuestehen möchte, von der Stadt Großen-Glogaw bericht einkommen, sol in augenschein genommen werden. Zue Comissarien sind verordnet worden: herr hauptmann zu Großenglogaw, Kraißelwitz vnd Zedlicz etc.

¹⁾ Die Besitzer dieses kurfürstlich Brandenburgischen Lehns, die Gebrüder Canitz, hatten u. 4. August sich geweigert, das ihnen auferlegte 1 Roß in Bereitschaft zu halten, da sie nur ihrem Kurfürsten zu solchen Diensten verpflichtet seien. Die 2 Knechte erboten sie sich aus gutem Willen zu stellen, doch mit Verwahrung der Rechte ihres Herrn.

²⁾ Diese Brücke zwischen Beuthen und Carolath, über die schon auf dem vorigen Fürstentage Beschwerde geführt worden war, eröffnete nach der Meinung der Glogauer einen gefährlichen Pass nach Polen zu, durch den feindliche Einfälle leicht ermöglicht würden. Da Herr v. Schönaich nicht im Stande sei, das Land davor selbst zu vertheidigen, so hatten sie auf Demolirung der Brücke angetragen.

12. Die Böhmen haben abermalm ein schreiben mit Vielen Siegillen an die Augspur-gische Confessions-verwandte schleßische Stände abgesendet, so noch vneröfnet bey des Ober-Ambts-Verwalters handen gewehsen, Darüeber gemelte Stände anheut von 8 Vhr zu consultiren zusammen kommen.

13. Frawen v. Kraußneckh ist von den Anweßenden ständen an Ihr Kay. Mayt., sowoll an die Schlesische Abgesandte ein schreiben ertheilet worden, damit die an Ihr auf freyer Straßen vervbte gewalthat vom herrn Graffen v. Hardeckh, daß Er dießelbe auß der Sänft weggenommen, Auf sein Schloß abgeführt vnd sich mit Ihr wieder ihren willen zue verehelichen begehret, gebürlichen gestrafft vnd Sy ins künftig von ihme gesichert sein möge¹⁾.

¹⁾ Die Intercession bezieht sich auf eine auch im 17. Jahrhundert unerhörte Gewaltthat des Ober-Mundschenken Grafen zu Hardeck, Glatz und Machland, der dieselbe in Steiermark an der erwähnten Frau v. Krauseneck auf Rötz und Holoneck (in Oesterreich u. d. Ens) einer Schlesierin, geboren v. Heugel, v. Polockwitz, Baumgarten, Kurtsch, Jaxau und Ruckers im Juli 1618 auf einer Badereise verübt hatte. Die schlesischen Verwandten der Frau hatten diese Intercession von den Fürsten und Ständen nachgesucht.

Verhandlungen
der Nächstangesessenen Stände Augsburgischer Confession
am 14. August¹⁾.

Andtwort

der nechstangeseßnen Fürsten vndt Stände, so zu Breßlaw den 13. Augusti versamblet gewesen,
an die Directoren in Böhaimb.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Was die Herren, E. G. etc. vnd Ihr, an die Sammentliche Herren Fürsten vndt Stände, Augspurgischer Confession zugethan, vnterm dato Prag den achten Augusti schriftlich gelangen vndt ansuchen laßen²⁾), daßelbe ist bey ieczo Vnserer der nechst angeseßnen Fürsten vndt Stende vnd derselben Gesandten vmb anderer wichtiger Landessachen willen angestelleten Zusammenkunfft den 13. Eiusdem zu recht Vns zukommen vnd haben daraus mit mehrerm vorstanden, Wasmaßen die herren, E. G. vnd Ihr, in vnterdienstlichem, freund- vnd nachbarlichem gefallen erkennen vndt aufnehmen, das die herren Fürsten vndt Stende in diesem ieczigen vnuorsehenen Zustandt vnd Drangksal des Königreichs Behaimb in puncto religionis deroselben Gesandten abgeordnet vnd hierdurch Ihre gewünschte, gnedige, gunstige vndt gute affection bezeigten wollen, Vnd darneben Vormelden, wie nunmehr die gefahr so weit herfur gebrochen, das allreit der anzug zu Roß vnd fuß im werck, das lager nicht weit von den Böhmischen grenczen zu schlagen, von dannen Ihr Vortheil zum vnuorsehenen plöczlichen einfall in das Königreich zu suchen vnd durch brennen vnd

1) Die Oelsner Registratur berichtet: Nachdem nun auff beschlossene Berathschlagung obgemeldeter Puncte eben diesen Tag von den Herren Ständen in Böhmen sub utraque ein Schreiben einkommen de dato Prag den 8. August, so an die gesamten Herrn Fürsten und Stände Augspurgischer Confession inzwischen gelanget, zugleich auch der Herrn Abgesandten zue Prag Relation unterm 9. Augusti, seind die ahnwesenden Herrn Abgesandten außer I. F. D. des Herrn Bischoffs den 14. Augusti wieder zusammen kommen und ist in Ihrem mittel abgelesen worden 1. der Stende in Böhmen Schreiben etc., 2. der Herrn Abgesandten in Prag schreiben des Inhalts u. s. w. Diese Punkte seind von den Herrn Abgesandten Augspurgischer Confession berathschlaget und dahin geschlossen worden etc.

2) Siehe Beilage IV.

rauben (wie deßhalb gewisse Kundtschafft sey) im Lande eine furcht, schrecken vnd schaden zu machen gesonnen sein solten, Mit dienstlichem freund- vnd nachbarlichem ansuchen vnd bieten, die herren Fürsten vndt Stende wolten in betrachtung der aufgerichteten coniunction vndt erfolgeten erklerung vmb andringender gefährlichkeit willen nunmehr ohne verzug einiges tages das bewilligte versprochene Kriegs- Volck zu Roß vnd fuß an die gränze dieses Königreichs vortschicken und die ordinantz geben, das der herren, E. Gn. vnd Ihrer, hierzu deputirten vnd namhaft gemachten Commissarien zu annehm- vnd fortführung des Volgks die notturfft zu wißen gethan werden möge. Wie nun die herren Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confeßion diesen der löblichen Stende sub utraque des Königreichs Böhimen noch wehrenden zustandt bald anfenglich mitleidentlich vnd nicht gerne vernohnen, Sich auch vnterschiedlich sowol gegen der löblichen Stende alhero ins Landt abgedordnete Gesandten, als auch sonst in schriften beschehenem ansuchen in andtwort vnd erklerung verhoffenlich dermaßen vnd also biß daher im werck durch die angestellte absendungen vnd sonst erwiesen, das die löblichen Stende sub utraque wegen derer zwischen denselben vnd diesem Landt Schlesien getroffenen conjunction in puncto Religionis begnüget vnd zufrieden sein werden, auch noch keines andern erböttig sind, dann solcher getroffenen coniunction voriger der herren Fürsten vnd Stende erklerung nach völlige satisfaction zu leisten, Als wehre Vns auch nichts liebers, dann das wir die herrn, E. G. vnd Euch, anieczo bald auf solch derselben so bewegliches ansuchen vnd anbringen nach notturfft vndt wie Sie es selber wünschen, beantworten köndten.

Wir sollen aber den herren, E. G. vnd Euch, gunstig, freund- vnd dienstlich zu vermelden nicht vnterlassen, das Wir, die nechst angesessenen, so viel in der enge der Zeit zusammen beschrieben werden können, vornemlich daher gevrsacht worden, eine eilende zusammenkunft anzustellen, das vnterschiedlich in zeittungen einkommen, wie das die Türcken vnd Tatern mit großer hereskraft in das benachbarte Königreich Polen vnter Sandomirs, eczliche wenig tagreisen von Crackaw ab gelegen, einzufallen vnd mit raub, mord, vnd brand das landt zu verheeren in willens vnd vorsacz sein solten, wodurch, weil diesem Vnserm geliebten Vaterland Schlesien nicht schlechte gefahr zu besorgen vnd souiel mehr darumb zu fürchten ist, das daßelbe hart an den grenczen anreinendt vnd in Vhrploczlichen nöthen zu einem so großen, eilenden widerstand allerdings nicht gefast, wir dahien vorsinnen vnd berahtschlagung anstellen mußen, wie auf vnuorsehenen vnd plötzlichen einfall, welchen Gott gnedig abwenden wolle, dennoch eczlicher maßen das landt an den Päßen vnd grenczen vorwahret vnd zu rettung des bedrengten orts fertig vnd bereit sein könne, Welcher Drangseligkeit Wir in andere wege auf solche eil nicht rath zu schaffen vermocht, dann das eine anzahl des geworbenen Volckes so lange zu vorwahrung vnd vor sicherung der Päße gegen Polen einquartiret würde, biß mit Rath der gesambten Fürsten vnd Stende andere mittel vnd praesidia aufzubringen vnd zuvorleßige bereitschaft anzustellen sein möge. Dannenhero die herren, E. G. vnd Ihr, leicht zu erachten, wie solch

dieser Lande vnuorsehens angedreuter not vnd gefahr Vns in solch weniger anzahl der Stende Augspurgischer Confession, da nur von fünf Stenden Abgesandten gegenwärtig, außer der gesambten Fürsten vnd Stende oder in derselben grössem anzahl Rath vnd verordnen die von den herren, E. G. vnd Euch, begerte hülffe also bald fortzustellen, gancz beschweret vnd zumahl auch darumb vnd bey dieser beschaffenheit vns hochbedenklich sey, das zu Ihr. Kay. Maytt. die gesambten herren Fürsten vnd Stende Ihre ansehenliche Abgesandten, darunter sich auch Ihr. L. vnd F. G. der herzog zum Brieg in der Person befinden, zu dem ende abgeordnet, damit dieses Landes gegen den löblichen Stenden habende treuherczige sorgfertigkeit vnd gute intention mit Vleis urgiret vnd befördert würde, vnd da dieselben kaum heute oder gestern nach Wien mögen angelanget vndt bey der Kay. May. vielleicht die notturfft noch nicht angebracht oder einigen andern zu solcher intention nützlichen vnd gewünschten anfang gemacht haben, solche mittel vnerwartet einiger Relation zu ergreifen, welche der herren Fürsten vnd Stende durch Ihre ansehenliche Gesandten furhabenden, so treuherczigen intention vnd sorgfertigkeit fast entgegen vnd zuwieder lauffen vnd alle gute vnd glimpffliche composition verhindern können, Deswegen gesinnen vndt ersuchen Wir die herren, E. G. vnd Euch, gunstig, freundlich vnd dienstlich, dieselben wollen Vns, das Wir aus solchem hochwichtigem bedencken vnd dieses Landes darbey furfallender nott in solcher eil Sie nicht bescheiden können, nachbarlich vor entschuldiget halten Vnd doch deßen vorsichert sein, das so wol wir als die gesambten Fürsten vnd Stende in puncto Religionis von der getroffenen coniunction auf alle fälle keines weges ausseczen werden noch wollen; Haben aber alreit Vns dahin geeiniget, das auf den 24. Augusti eine algemeine zusammenkunft der herren Fürsten vnd Stende ausgeschrieben worden, bey welcher der herren, E. G. vnd Euer, iecziges suchen mit Vleis erwogen vnd berahtschlaget werden soll. Unterdeßen wollen wir Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn., den herzog zum Brieg, nebenst den Mitabgesandten alles Vleiße dessen, vnd was die herren, E. G. vnd Ihr, angesucht, zugleich erinnern vnd in solchem intent nicht zu feyren, ersuchen vnd ansinnen, der gewissten zuvorsicht, Ihr. Kay. May., als der gerechteste Kayser, werden dero Kayserliches Väterliches gemütte dahin allergnedigst richten, das es zu der gleichen extremis nicht dürfje gelangen, Sondern durch gütliche mittel diesem Wesen geholfen werde. Vnd Wir wolten es den herren, E. G. vnd Euch, in Andtwort nicht bergen; Seindt denselben zu günstigem willen, freundlichen vnd willigen diensten gancz geneigt vnd gevlossen. Datum Breßlaw bey Vnserer der nechst angesessenen Zusammenkunft den 14. Augusti Anno 1618.

Schreiben

an die Herren Gesanten nach Prag anff ihr begehrtes ansuchen, Ob Sie mit den Ständen in Böhaimb
sub utraque alle Consilia befördern vnd alles berathschlagen helffen sollen.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Vnsere freundschaft, gunst, gnad vnd alles gute beuor. Wolgeberner herr, beson-
ders gutter Freund, Gestrenge, Erenueste, besonders liebe vnd getrewe. Demnach Vns zue-
itziger Zeit tragender Ober-Ampts-Vorwaltung vorgestern den 11. hujus der Herrn vnd
ewer Erstes an die Stende in Böhmen inhalts derer von den herrn Fürsten vnd Stenden
euch ertheilten Instruction beschehenes so mündt- als schriftliches anbringen vnd der
Stände in Böhmen dorauf erfolgte Antwort vnd der sachen vorlauff an Ihre L. den Hoch-
geborenen Fürsten, Vnsern freundlichen geliebten Vettern, Brudern vnd Geuattern, herrn
Johan Christian, Hertzogen in Schlesien zur Liegnitz vnd Brigm, der herren Fürsten vnd Stände
itzigen Principal Abgesanten am Kayserlichen hof gerichtete Relation¹⁾ zu Recht zukommen
vnd eingehendiget worden, doraus wir des herrn vnd euere Vorrichtung zur gnüge vnd
dorneben auch diß vernomben, daß die gedachten Stände in Böhmen diese absendung zu
ihnen genzlichen darfür halten vnd verstehen theten, Daß der herr vnd Ihr mit ihnen zu
rathe gehen, ihre consilia befördern vndt in allen fällen, so täglichen bey ihnen einkomben,
zurathen helffen solten, Doch weiter nicht, wie es deutlich limitiret würde, als so weit
sich das negotium Religionis erstreckete, vnd daß ihr dannenhero, weßen ihr euch hierinnen
zu verhalten, vnd Ob ihr Euch außer deme, was zue der herren Fürsten vnd Stände ferneren
Information von nötzen sein möchte, darzu einlaßen köntet, vmb erklerung vnd Resolution
bieten thut, So haben wir der notturft erachtet, weil wegen einquartirung des geworbenen
Volckes vnd anderer furfallenden wichtigen Sachen wir ohne diß eine enge Zusammen-
kunft der nechstangesessenen Fürsten vnd Stende auf heute außschreiben vnd halten
mußten, diese Eure Vorrichtung vnd sonderlich, weßen Ihr beschieden sein wollet, den
nechstangesessenen kegenwertigen der Stände gesandten mit mehrerm zu proponiren vnd
zu deroselben deliberation zu stellen. Sollen darauf den herren vnd Euch vor Vns vnd im
nahmen der nechstangesessenen herren Fürsten vnd Stände zu begehrter Resolution
gunstig vnd gnedig nicht bergen, das wie wir vndt die nechstangesessenen sowol, als die
sammertlichen herren Fürsten vnd Stände gegen den lóblichen herren Stenden in Boheimb
geneigt vnd willens sein, in allen occasionen gunst, freundtschafft vnd andere nachtbarliche
Wilfährigkeit denselben zu erweisen, Also erinnern Wir Vns zurück gar wol, das zu bezei-
gung solches affectionirens vndt aufrechten wolmeinens die gesambten herren Fürsten vnd
Stende In dero ieczigem der lóblichen Stende sich ereignenden kummerhaften Zustandt ein-
hellig vor gutt vnd billich angesehen vnd beschlossen worden, auß der herren Fürsten

¹⁾ Siehe Beilage V.

vnd Stende mittel den herren vnd Euch mit gewißer Instruction an Sie, die löblichen Stende, abzusenden vndt nit allein der Herren Fürsten vnd Stende ge.nütte vnd meinung dahin gerichtet zu sein, zu erkleren vnd zu vorgewißen, das allem deme, was die Herren Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession Vermöge derer zwischen Ihnen aufgerichteten conjunction zu thun schuldig, zu Jederer Zeit treulich vnd aufrecht gebürliche folge vnd effec-tuirung beschehen solle, Sondern auch, das die Herren Fürsten vnd Stende gerne allen beschwerden vndt dem ganczen wesen am besten vnd auf solche mittel vnd wege abge-holffen vnd remediret zu werden vorgönneten vnd vorwünschten, dadurch das gancze Königreich vndt desselben incorporite Länder in ruhigem vnd friedlichen wolstand behalten, zwischen Obrigkeit vndt Vnterthanen rechtmütiges vertrauen, lieb vnd gehorsam bewahret vnd fort gepflanzet, vnd was immer hieran möchte von vnruhigen Leuten insonderheit an verhinderung vnd beirrung der Religion vnd gewissen mit verschmellerung vnd verdruckung der wolerlangten Majestetbriefe in den weg geleget worden sein, wiederumb abgethan vnd zur richtigkeit gefürdert, auch gnugsame satisfaction vnd assecuration erlanget werden könne, Zumahl da die Röm. Kay. Maytt., Vnser allergnedigster Herr, dero-selben Väterliches gemütte vnd intention schriftlich vnd durch Ihr. Kay. Maytt. Abgesandten in mündlichem vortrag allergnedigst dahin gerichtet zu sein sich resoluiet vud erkleret hetten, vmb dessen willen dann so viel mehr die Herren Fürsten vnd Stende begierig vnd beflissen worden, Ihres theils als das treue Mitglied darunter sorgfältig zu sein, wie doch immer diese Sache von allen extremis consiliis ab vnd zu Christlicher moderation gewendet würde, Inmaßen auch in solcher consideration an Allerhöchstermeldte Ihre Röm. Kay. Maytt. Vnsern Allergnedigsten Herren von den Augspurgischen Confession-vorwandten Fürsten vnd Stenden die Absendung furgegangen vndt angestellet worden. Vnd weil dan vornehmlich die Herren Fürsten vnd Stende in dero zu den löblichen Stenden in Böheimb angeordneten Absendung dahin gesehen, das der herr vnd Ihr sich vmbständlich vnd notdürftig informiren vnd vornehmen solten, Ob vnd wie etwa mittel zu vorspüren, die das gancze wesen vmb des algemeinen Wolstandes willen zu gewünschter gütlicher compo-sition gelangen könnte, Oder was auch sonst die löblichen Euangelischen Stende biß auf diese zeit weiters zu vormelden hetten, auf das inhalts der gegebenen Instruction dasselbe notdürftig der herren Fürsten vnd Stende abgeordneten gesandten, so an Ihr. Kay. Maytt. hoff nach Wien in diesem negocio abgesendet vnd albereit angelanget sein, vngeseumbt von Eures Mittels two Personen mündlich angebracht vnd referiret vnd auf gehabten Rath alle fernere notdurft bey allerhöchstgedachter Ihr. Kay. Maytt. zu guttem vnd gütlichem ausschlag befördert werden möge, So will sich in alle wege kein anders gebühren, dan das der herr Vnd Ihr dieser intention der gesambten herren Fürsten vnd Stende inhaeriret, vnd nach laut vnd begrief Eurer Instruction es dahin dirigiret, Damit, wann vnd so bald der herr vnd Ihr von den löblichen Euangelischen Stenden in Böhmen die beschaffenheit notdürftig vnd zur gnüge würdet angenohmen vndt alles vnd Jedes, so

etwa zu erreichung der herren Fürsten vnd Stende Christlichen vnd wolgemeinten sorgfältigkeit dienstlich vndt nützlich sein mag, euch informiret haben, Ihr beide, als Harttwig von Stietten vnd Hans von Marschalck, Euren aufbruch von Prag aus nach Wien zu Ihrer Liebden, dem Hochgeborenen Fürsten, vnserm freundlichen, lieben Vettern, Brudern vnd Gevattern, Herrn Johann Christian, Herczog in Schlesien zur Liegnicz vndt Brieg, als dem Principal vndt Ihrer Ld. adiungirten Gesandten nehmet vnd Eure Vorrichtung gebürlich ableget, hiermit Ihre Ld. nebenst denen Mitverordneten Gesandten bey Ihrer Kayser- vnd Königl. Maytt. so viel nützlicher vnd gewünschter dieses werck suchen vnd befördern können, Inmassen dann, so lang vndt fern Ihr Eures mittels mit dergleichen nötigen Information bey Ihrer Ld. nicht einstellet vndt alle notturfft referiret, Ihre Ld. nebenst den andern Commissarien vndt Gesandten gar schwerlich etwas mit nucz vnd gutter hoffnung bey Ihrer Kay. vnd Königl. Maytt. anzusuchen, vndt was die ertheilte Instruction in sich helt, vbel zu vorrichten vnd expediren haben, weil Ihr Ld. doch vermöge der Instruction Euer relation gewertig sein, worunter vndt in welcher vorzögerung nit allein die vncosten der Gesandten vorgeblich aufgewendet, Sondern auch gar leichte andere gute gelegenheit vndt commoditet dieses hohe vnd schwere Werck glücklich vnd mit gewünschtem fortgang zu tractiren auß den handen gelassen vnd verloren werden könnte. Derowegen dann neben Vns die nechstangesessenen Herrn Fürsten vnd Stende vor hochnötig angesehen vndt befunden, das der Herr vnd Ihr den Löblichen Euangelischen Stenden in Böhmen solches alles, vnd wie Ihnen hieran, das Ihr beide iecztgenandte Gesandte vngesaumbt an Kayß. hoff nach Wien Euch begeben, alle weitere notdurft inhalts der Instruction vortstellet, glimpflich zu gemütt führen, vndt das Sie solches im besten vnd zu der ganzen Sachen beforderung erkennen vnd aufnehmen wolten, fleißig erinnern sollet, Auf welchen fall, vnd sobald beide iecztgenante Gesandten nach Wien euch erheben würdet, Der Herr Vlrich Schoff von Gotsch seinen weg alhero zu Vns richten vndt inhalts der gefasten Instruction die Relation des Herrn vnd Euerer vorrichtung Vns alß iecziger zeit vorwalter des Kay. Ober-Ambts einstellen werde. Welches Wir auf befindung der nechstangesessenen Herren Fürsten vnd Stende vnd Ihrer anwesenden Gesandten den Hrn. vnd Euch zu begehrter resolution nicht vorhalten wollen. Vnd seind dem Herren vnd Euch zu freundtschafft vnd gnaden gewogen. Datum Breßlaw bei gehaltener der nechstangesessenen Zusammenkunft den 14. Augusti Anno 1618.

Beilage I.**S c h r e i b e n**

von den herren Ständen in Böhaimb sub utraque an die herren Evangelischen Fürsten vnd Stände
in Schlesien¹⁾.

(L. C.)

Durchlauchtige u. s. w. E. E. F. F. G. G. den herren vnd Euch seind Vnsere vnterwillige, gehorsame, auch befließene dienste, freundschaft vnd gruß, neben trewer wünschung von Got dem Almechtigen aller heilsamen vnd bestendigen wolfart iederzeit zuvor. Alß vnd nachdeme verwichenen 13. dieses Monats von Ihrer Kay. Maytt. Vnserm allergnädigsten Kayser, König vnd herrn, wiederumb vber all Vnser vnterhänigst verhoffen vnd antrawen ein gancz vngenediges schreiben²⁾, so aus sonderbarer vergifteter vervnglimpfung Vnserer feinde herühret, daraus keine zum fried gerichtete intention zu spüren, durch Vnsern abgefertigten Curirer, einen vom Adel, von Wien aus zurück Vnß zukommen, haben Wir der notdurft zu sein erachtet, E. E. F. F. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, deßen Kayserlichen schreibens warhaftige Copia zu vbersenden, hieraus anzubezeugen, das nunmehr nichts besorglichers, dann des einfals in dieß Königreich täglich zu erwarten, Vnd als Wir gleich mit solcher abschrift, ingleichen auch das, was auf angeregtes durch vnaufhörliche anheczung derer bey Ihrer Kay. Maytt. sich enthaltenden bösen Rähte außgewirckte schreiben Wir vnterhänigst zu ablehnung derer mit vngebühr Vnß angethanen auflagen gegenantwortlichen Vnß entschlossen, abfertigen wollen, Ist E. E. F. F. G. E. E. G. G. der herren vnd Ewer bey algemeiner zusammenkunft zu Breßlaw den 14. July an Vnß abgegangene schreiben zu recht eingeantwortet worden, doraus, waßmaßen E. E. F. F. G. G. E. G. G. die herren vnd Ihr, auf eine werbung von 2000 zu Roß vnd 4000 zu fuß geschlossen, welche mit ehestem vnter die fahnen gebracht, gemustert vnd an die grenczen gelegt werden sollen, Darnebenst das E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, gewiße Personen zu Vnß anhero, welche dasienige, was aniczo dieselben sembtlich beschlossen, Vnß außführlichen furzutragen vnd notdörftige vnterredungen zu halten, verordnen wollen, Wir gancz erfreulichen vernommen, Thun auch gegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, das Sie also treweifrig sich des wolstandes dieses Königreichs, Vnsers lieben Vaterlandes, angelegen sein lassen, dienst-, freund- vnd gehorsamlich bedanken. Derowegen vnd bey solcher alreit offenes einfals denunciation, da keine stund mehr zu laviren sein wil, ist an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Vnser dienst-, freundlich-, gehorsam- vnd fleißiges bieten vnd anlangen, dieselben vnd Ihr geruhen vnd wollen, wie Wir das vorläßliche

¹⁾ Obiges Schreiben mit seinen Beilagen wird zwar nicht in den Verhandlungen vom 14. August erwähnt, muß aber doch in der Zwischenzeit zwischen der vorigen und dieser Versammlung eingegangen und letzterer vorgelegt worden sein.

²⁾ Beilage II.

vertrawen zu Ihnen haben, von iczt an allen verzug beyseit seczen, Ihre hülffe zuvor ange-deutetermaßen eilents fortstellen vnd den nechsten zug gegen den Böhaimischen Glaczischen gränzen in Gottes nahmen nehmen, Vnß den gewißen tag, welchen Sie eigentlich anzulangen gedeucht, vermelden, damit Wir Vnsere Commissarien zu rechter zeit dahin abordnen, auch anderweit notdurft desto zeitlicher verschaffen möchten vnd folgents hernach an die ort rücken, da man des einfals obgedachtes kriegsvolcks zu besorgen, solchen einfahl helffen verwehren, Vnß sämbtlich vnd Vnser geliebtes Vaterland treulich zu erretten vnd zu defendiren, angelegen sein lassen. Wie auch nichts weniger die von Vnß zum oftern gebetenen herren Abgesandte zu vertrewlicher communication in den Raht anhero zu Vnß aufs Prager Schloß gnedig, freundlich vnd großgunstig zu verordnen, geruhlen vnd vnvor-geßen sein. Wie nun E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd Ihr, ohne weitleufiges Vnser zugemütführen die eilende notwendigkeit selbsten am besten verstehen, Also wollen Wir des anzugs derselben kriegsvolcks vnvorlengte gewiße nachrichtung verhoffen vnd erwärtig sein. So gegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. den herren vnd Euch, Wir nach schuldigkeit in gehorsam dienst- freundwillig vnd danckbarlich zu verdienen gefließen sein. Mit denselbigen Vnß in schuez des Almechtigen vnd Ihnen zu gnaden, freundschaft vnd allem gutten trewlich befehlend. Datum aufm Prager Schloß den 20. July Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der Herren vnd Ewere,

Gehorsambste, Vnterdienstwilligste, befließene

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs
Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Rähte
aufm Prager Schloß.

Bellage II.

Ihrer Kays. Maytt. schreiben an die Böhaimischen Stände sub utraque, d. d. 9. July 1618¹⁾.

(L. C.)

Matthias &c. Wolgeborne, Gestrenge, Ersame, Weise, Vnsere liebe getreuen. Wir haben Ewere beide schreiben, so Vnß durch Eweren eigenen Curir von Prag aus vber-schickt worden, deßen ersten datum den 27. des andern den 30. abgewichenen Monats Juny, darneben vber vorige iczt abermalen aufs neue angeordnete vnd gedruckte defension empfangen, daraus vber alles Vnser antrawen wir vernehmen, das nicht allein Vnsere gnädige Väterliche ermahnnungen, warnungen, erklärungen vnd befehlich keine stad vnd raum

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 28. Desgleichen in der Evangelischen Erklärung auf die Böhaimische Apologia Litt. G.

gefunden, sondern viel schwere vnerträgliche Puncten solchen schreiben einvorleibet sind, furnemlich, da androhungen vnd protestationes geschehen, dofern von Vnß einigerlei kriegsvolck in das Königreich Böhaimb zuwieder des Landes ordnungen vnd Landtags beschluß geführet werden sollte, Ihr Euch befürchtet, das gemeine volck wie in Prager Städten, also in den Crayßen alle Clöster vnd Geistlichen anfallen möchte, Ob Ihr zwar solches gancz gerne verhüttet wißen woltet, Euch doch dieses zu erhalten, keines wegē möglichen were, Vnd das fur solch vnschuldig blut nicht Ihr, sondern derienige, welcher dieses frembde kriegsvolck in das Land einführete, rechenschaft geben muße. Wann Wir dann von Vnseren getrewen Vnterthanen dieses keines wegē vermeinen vnd halten, das Sie also vnchristliche sachen fur die hand nehmen solten, Bevorab, weil Sie keine hierzu gegebene vrsache furzuwenden, Wir auch Vnsere getrewe Vnterthanen zu beleidigen nicht gemeinet, sondern einig vnd allein die vnrugigen beschädiger des Vaterlandes zu bestaffen furhabens vnd dieses durch kein frembdes, sondern in Vnsern Königreich vnd Ländern, dannen im heiligen Römischen Reich geworbenes einheimisches volck, Ist Vnß auch nichts liebers gewesen, auch nachmals nicht, dann das Wir deßen hetten gevbriget sein mögen, Inmaßen Wir Euch dann alsobalde anfangs zum frieden ermahnet, auch so lange kein volck geworben, bis Ihr Euch selbst herfur gebrochen vnd vielmehr die Waffen, vnrug vnd krieg vnd daraus erfolgendes Blutvergießen, als sanftmüttige mittel erwehlet vnd belieben laßen. Wann es nun ie durch Ewere vervrsachung darzu kommen muste vnd bey Euch Vnsere gnädige vermahnnungen keine wirkung leisteten, So wird Vnß der allerhöchste vnd gerechte Got gnediglich solche mittel an die hand geben, durch welche Wir Vnsere vnschuldige Geist- vnd Weltliche Vnterthanen vertheidigen vnd schützen werden können, Insonderheit dergleichen furnehmen aller vernunft, der natur selbsten, denen Landtagsschlüssen, allen gewohnheiten, den Rechten, der Landesordnung, der vergleichung zwischen denen sub una vnd sub utraque vnd Ewerm Majestbrief außdrücklichen entgegen, auch von keinem verständigen nicht kann gelobet werden.

Anlangend die zerstörer des fridens, mit denen Ihr seczet Euch in kein recht einzulassen, vnd an Vnß gesinnet, das solche fernes würcklichen gestraffet werden möchten, Erkennen Wir für billich, Seind auch deßen wol gewillet, Solche zerstörer des fridens gebürlichen strafen zu lassen, Weiln aber vermög aller vernunft vnd des naturrechtens niemands fur dergleichen gehalten werden sol, ehe dann Er zuvor hierüber gehöret, vberzeuget vnd vervrtheilet, Sol es auch billich darbey verbleiben, Im wiedrigen werdet Ihr Euch Ewere freyheiten, Recht vnd Landesordnung selbsten cassiren vnd ein sehr schädliches Exempel vber Euch, Ewere kinder vnd Nachkommen einführen, Welches Wir als ein gerechter König, der auf die Landesordnung vnd Ewere freyheiten geschworen, Euch nicht billichen, oder hierzu stille schweigen können.

Vnd da Ihr zum beschluß damit drohet, das Ihr anderstwo vmb hülfe vnd schuez wieder solches volck Euch bewerben mustet, das habt Ihr albereit an allen orten im werck

erwiesen; Wir sind aber deßen versichert, das keine Christliche Obrigkeit Ewer vnzimliches vornehmen sich belieben wird lassen, sondern ein Jeder sich deßen befürchten muß, das Ihme vnter gleichmäßigm schein vnd vorwendung etwas derogleichen oder auch ärgers von seinen Vnterthanen begegnen möchte. Welches wir Euch zur antwort auf Ewere schreiben nicht verhalten mögen. Datum in Vnserer Stad Wien, den Montag nach St. Procopii den 9. Monats tag Julii Anno 1618 Vnserer Reiche des Römischen im 7. des Hungarischen im 10. vnd des Böhaimbischen im 8. Jahre.

Beilage III.

A n t w o r t

an Ihre Kay. Maytt. von den herren Ständen in Böhaimb auf vorhergesecztes Kaiserliches schreiben¹⁾.
(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. E. Kay. Maytt. schreiben sub dato Wien Montag nach St. Procopii, war der 9. Julii, ist Vnß jüngst verschienen Freitag, war der 13. dieses, vberantwortet worden. Hierauf hetten E. Kay. Maytt. Wir alsbald vnterhänigst beantwortet, haben gleich daczumal Ihre Churf. Gnd. der Pfalecz-Grafe bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürst, einen ansehenlichen Gesandten zu Vnß abgefertiget vnd etliche nötige, E. Kay. Maytt. vnd diesem Königreich, sowol dem Heiligen Römischen Reich ersprießliche sachen vertrawen lassen, Wie dann wir auch gleichfals an Ihre Churf. Gnd. zu Sachsen in derogleichen sachen Abgesandten abgefertiget vnd derogleichen relation vnd antwort stündlich gewärtig. Aus diesen vnd anderen vnumbgänglichen vrsachen hat sichs mit dieser Vnserer vnterhänigsten antwort verzogen, bieten E. Kay. Maytt. vnterhänigst, des verzugs halber aus geseczten vrsachen kein vngnädiges mißfallen zu tragen. Alß Wir nun solches E. Kay. Maytt. schreiben mit gebührender reverentz empfangen, haben Wir Vnß in allen wegen aus demselben einer ergeczlichen remedirung alles deßen, so bisher aus anstiftung etlicher böser, schädlicher Rähte, E. Kay. Maytt. vnd der Stände sub utraque dieses Königreiches feinde, zu verkleinerung E. Kay. Maytt. hohheit vnd dieses Königreichs euserstem verderben furgenommen worden, versehen.

Haben aber leider daraus befunden, das E. Kay. Maytt. noch bishero etliche wenige Personen der vntreuen vnd schädlichen Rähte mehr als Vnß die gesambten Stände sub utraque, E. Kay. Maytt. Vnterthanen, wie auch dero von vnterschiedlichen orten aufrichtig ansehenlich ertheiletien rahtschlägen in acht nehmen, alles dasienige, was diese Gottes, E. Kay. Maytt. vnd der ganczen Evangelischen Religion feinde rahten, Ihr belieben, gefallen vnd ins werck richten lassen, Hiergegen aber Vnser vnd aller Stände sub utraque treuherrzig gutachten Vnserer meinung zuwieder deuten vnd für eine commination annehmen;

¹⁾ Gedruckt in d. acta Bohem. S. 29.

Dann das Wir in vormals an E. Kay. Maytt. Vnserm abgegangenen schreiben gemeldet, Wann von E. Kay. Maytt. ein kriegsvolck in dieß Königreich der Landesordnung vnd Landtagsbeschlüße zuwieder eingeführet werden solte, So were zu befahren, das der gemeine Man in Städten vnd Craßen alle klöster vnd Geistliche anfallen möchte, da dann wegen des vnschuldigen vergoßenen Bluts nicht wir, sondern dieienigen, so vervrachsen, das frembdes kriegsvolck ins Königreich geführt worden, rechenschaft geben mußen, Solches ist von Vnß aus aufrichtiger, vnterhänigster liebe gegen E. Kay. Maytt. zu erweisung der gutten inclination, so die Stände sub utraque zu den Ständen sub una tragen, das Sie nemlich nicht Ihres verderbens begierig, sondern mit Ihnen viel lieber in Christlicher liebe vnd einigkeit zu leben, sich verwünschten, geschehen.

Eß hat aber leider diese Vnsre vnterhänigste erinnerung, inmaßen dann auch alle andere der Stände sub utraque dieses Königreichs hiebevorn E. Kay. Maytt. zu mehrmahlen flehentliche vnd vnterhänigste furgetragene treuherczige meinung keine stat noch raum finden mögen, Sondern wird Vnß hingegen mit feindlichem einfahl in das Königreich gefehrlich gedrewet, Da Wir Vnß dagegen gänczlich versehen hetten, E. Kay. Maytt. würden durch andere mittel dieß gancze wesen zum gutten ende vnd außgang helffen befördern, Bevor E. Kay. Maytt. vnlengst fur diesem mit dero eigenen handen subscription vnd Kayserlicher sigil verfertigten schreiben den Ständen dieses Reichs gnädigst ange-deutet, das E. Kay. Maytt. nicht gemeinet, Vnsere privilegia vnd freyheiten, Majestetbriefe, Landtagsbeschließung vnd der Stände sub utraque mit denen sub una vereinigung vmbzu-stoßen, auch das E. Kay. Maytt. ansehenlich furnehme Personen in kurczem vermögen vnd abordnen wolten, so da alles dasienige, was in diesem Königreich furgelauffen, Ingleichem auch alles, was in einigem vnvornehmen vorbleibet, an stat E. Kay. Maytt. gebührender maßen zur abhelfung bringen solten.

Diesemnach sind die Stände dieser vngezweifelten hofnung gewesen, Ihre gravamina würden hierdurch dermalen eines erledigt werden. Iczt aber befinden Wir, das solchem obbeschriebenen, allergnädigsten erbieten zuwieder E. Kay. Maytt. im leczten schreiben dieses hinzusezen lassen, Sie seind des willens nur die verderber des Vaterlandes, nicht zwar mit frembdem, sondern mit einheimischem dieses Königreichs vnd im Heiligen Römischen Reich vnd anderen E. Kay. Maytt. Ländern geworbenem volck zu strafen, Welch gancz beschwerliche worte vnd drewungen, so abermals auf anstiftung E. Kay. Maytt. bösen Rähte hergeflossen, hetten sich die drey Stände sub utraque dieses Königreichs nicht ver-sehen, es auch mit nichten verdienet, das Sie fur Ihre trew, aufrichtigen gehorsam vnd vnterhänigkeit, welches Sie E. Kay. Maytt. bisanhero mit darseczung guttes vnd bluttes, auch mit vielfältigem anderem in glück vnd vnglück dem ganczen hochlöblichen hause Österreich genungsam nützlichen bewiesen, solchen lohn bekommen solten, vnd bieten E. Kay. Maytt. die trewen Stände vnterhänigst, Sie fur keine verderber des Vaterlandes zu halten, sondern fur trewe, aufrichtige Böhaimben, liehaber Götlicher warheit, E. Maytt.

trewe Vnterthanen vnd des Vaterlandes beschützer wieder alle Landbeschädiger vnd verderber, so vormals vnd iczt noch mit Ihren vntrewen rahtschlägen E. Kay. Maytt. der Stände vnd dieses Königreichs verderben vnd vntergang suchen vnd dieses Königreich mit kriegsmacht zu vberziehen anreiczen.

Daß aber E. Kay. Maytt. mit keinem frembden, sondern in diesem Königreich vnd anderen E. Kay. Maytt. vnd des Heiligen Römischen Reichs Landen geworbenem einheimischem volck straffen wollen, in dem verkehren die bösen Rähte, Vnsere feinde, den rechten verstand vnd meinung E. Kay. Maytt. pflicht vnd vber die Landesordnung geleisteten Aydes, wie auch der Landesordnung selbsten vnd wollen dieß daraus erzwingen, Weil das kriegsvolck in E. Kay. Maytt. vnd des Reichs Landen geworben ist, So weren E. Kay. Maytt. befugt, mit feindlicher macht in dieß Königreich zu fallen vnd dero getrewe Vnterthanen ruiniren zu lassen, Welche consequentz man Ihnen nicht gestehet, dann es leuft diese Ihre verkehrete deutung ausdrücklich wieder E. Kay. Maytt. Juramentum, welches nicht vermag, das E. Kay. Maytt. befugt waren, mit frembdem oder einheimischem in E. Kay. Maytt. vnd des heiligen Römischen Reichs Landen geworbenem kriegsvolck dieses Königreich zu vberziehen vnd die Stände durch solche mittel zu straffen, Sondern also stehet es, das E. Kay. Maytt. schuldig sein, die gancze Gemeine des Böhaimbischen Königreichs bey Ihren saczungen, rechten, Privilegien, Statuten, freyheiten, gerechtigkeit vnd alten wolhergebrachten lóblichen gebreuchen zu erhalten, das Königreich zu vermehren vnd alles dasiengie zu thun, was zu guttem, ersprießlichem aufnehmen des Böhaimbischen Königreichs gehörig.

Eß leidet auch die Landesordnung diese irdeutung gar nicht, sondern erkleret öffentlich einen Jeden fur einen feind des Königreichs, so da durch einiges mittel mit kriegsvolck in dieß Königreich zu fallen, im sin hette. Wie sich nun diese deutung vnd ratschläg E. Kay. Maytt. vnd Vnserer feinde, so Sie derselben gegeben, mit E. Kay. Maytt. Jurament vnd gedachter Landesordnung reime vnd vbereinstimme, geben zu dero selbst eigenem allergnädigsten nachdencken Wir vnterhänigst zu erkennen. Do ferner gemeldet wird, das E. Kay. Maytt. nichts liebers wehre, dann das es von diesem allem kommen möchte, Jedoch wann es ia durch der Stände vervrsachung darzu kommen sollte, So wolten dieselben dero vnschuldige Geistliche vnd Weltliche Vnterthanen schützen vnd handhaben, Hierauf allergnädigster Kayser, König vnd herr, können E. Kay. Maytt. Wir in warheit vorgewißen, Wann dieselbe die vntrewe meinung vnd rahtschläge böser schädlicher Leute hindanseczen vnd lieber dero getrewen Vnterthanen gute wolmeinung zu dero Kayserlichem herczen vnd allergnädigstem bedenken zu ziehen verordnet, So dörft es nicht allein keines schädlichen einfals ins Land, sondern es würde auch hieraus viel guttes E. Kay. Maytt., diesem Königreich vnd anderen E. Kay. Maytt. Landen ersprießen. Es ist auch vnnötig, das E. Kay. Maytt. der Geistlichen vnd Weltlichen leute halber eine kriegsmacht ins Land schicke, Sie durch dieß mittel zu schützen, Sintemal die Stände sub utraque niemals

gesinnet gewesen vnd noch nicht sein, den anderen theil sub una oder die Ihrigen, so gar in lieb vnd einigkeit friedlich mit Ihnen leben wollen, im geringsten zu verleczen oder zu beschädigen.

Ferner befinden sich in E. Kay. Maytt. schreiben diese wort, das der Stände furnehmen wieder allen verstand, alle natur, wieder Landtags-Abschiede, ordnung, rechte, Landesordnung, der zwischen den Ständen sub una vnd utraque aufgerichteten vereinigung, auch wieder den Majestetbrief außdrücklich lauffe, vnd könnte von keinem verständigen gebillichet werden. Hieraus Wir nun greiflichen befinden, das oftermelte böse Rähte vnd Vnsere feinde E. Kay. Maytt. deßen bereden wollen, das alles dasienige, was Sie selber zuforderst wieder Got, E. Kay. Maytt., Ihre eigene gewissen, verstand, Landtags-Abschied, Statuten, Rechte vnd Landesordnungen, vereinigung zwischen denen Ständen sub una vnd utraque, wieder den Majestetbrief, wieder die liebe, einigkeit, gemeinen fried vnd wieder E. Kay. Maytt. friedliche vber Vnß dero getrewe Vnterthanen Regiernng gethan vnd vorwircket haben, welches freylich von keinem menschen, so eines gutten gewissens vnd dieser sachen erfahren, nicht kann gebillichet werden, auf die getrewen Stände sub utraque retorsive geleitet vnd in vorkerten sin vnd meinung gezogen werden wil. Wie aber dieß abermal mit der warheit vnd dem klaren buchstaben Vnsers in puncto Religionis gegebenen Majestetbriefs, mit der Landesordnung vnd vereinigung vnd Landtagsverwilligung, (welches alles an Ihme hell vnd offenbar ist vnd Ihren verkehrten deutungen mit nichten weichen wird), vbereinstimmet, geben Wir abermals E. Kay. Maytt. vnd einem Jederen vernünftigen Liebhaber der warheit zu erkennen.

Demnach E. Kay. Maytt. allergnädigst andeuten, daß Sie zuvor billich erachten, das die turbatores pacis publicae zu verdienter straffe gezogen werden, vnd daß dieselben gesinnet sein, solche friedens-zerstörer gebürlichen straffen zu lassen, Jedoch das niemand dorfür gehalten werden sol, Er were denn zuvor hierüber gehöret, vberwiesen vnd vervrtheilet, Auf diesen Punct, allergnädigster Kayser, König vnd Herr, geben E. Kay. Maytt. Wir vnterthänigst zu vernehmen, Wann dieses den Ständen sub utraque auf Ihr vielfältiges demüttigliches von eczlichen Jahren hero mündlich vnd schriftliches in gemeinen Landtagen durch die verordnete Defensoren vnd andere furnehme Personen aus der Gemeinde anbringen, flehen vnd bieten hette wiederafahren können, das Sie weren ordentlich gehöret vnd nicht durch ein schreiben, so vnter E. Kay. Maytt. nahmen auf falschen, vnwarhaftigen bericht der schädlichen Rähte, E. Kay. Maytt. vnd Vnserer feinde, zu Wien datiret vnd ergangen, vnerhörter sachen wieder alle Rechte vnd billichkeit vervrtheilet worden, Hernach Ihnen das Defensor-Ambt vnd andere zu erhaltung des auf das liberum Religionis exercitium gegebenen Majestetbriefs, Landtagsbeschlüsse, vereinigung der Stände sub una vnd sub utraque gehörige mittel nicht benommen, vmbgestoßen vnd den Ständen hierin kein inhalt geschehen were, So hette alles dieses daraus erfolgtes vnheil vermieden werden können.

Weil aber die vnrechtmäßige vervrtheilung der rechtmäßigen verhör fürgegangen vnd

sich hierneben Vnsere feinde mit beschwerlichen drewworten, Als nemlich, das Sie Vnsere Richter sein würden vnd etlichen der Vnserigen die köpffe springen solten, verlauten lassen vnd das liberum Religionis exercitium verschrencket, den Majestetbrief, die vereinigung, Landtagsbewilligung vmbgestoßen vnd in grund zu nichte zu machen sich bemühet, da doch erwehnter Majestetbrief vnd Vnsere vergleichung einen Jeden, der Vnß hierinnen einigen einhalt thun wolte, für einen zerstörer des gemeinen friedens öffentlich erkleret, auch die Landesordnung den Ständen macht vnd gewalt verleihet, zu allen beschädigern vnd zerstörern gemeines friedens ohne einigen rechtlichen proces vnd verhör zu sehen: Auß diesen vnd anderen vrsachen wil sich nicht gebühren, Vnß mit solchen zerstörern gemeines friedens, E. Kay. Maytt. vnd des ganczen Landes feinden, in einen Rechtlichen proces einzulaßen, Sondern billich wieder Sie würcklichen ab execusione vermöge der Landesordnung vnd vieler in diesem Königreich vnd anderswo gehabten Exempeln zu vernünftiger warnung aller bösen Leute verfahren worden, vnd hierdurch werden Vnsere freyheiten mit nichten geschwechet, vielmehr bekräftiget, ziehen auch damit kein böse Exempel auf Vnß, Vnsere kinder vnd Nachkommen, So wird auch E. Kay. Maytt. Jurament hiermit nicht geschwecht, sondern vielmehr gestercket.

Beim Beschlus E. Kay. Maytt. schreibens wird auch geseczt, als solten Wir mit diesen worten drewen, da Wir melden, Wir haben Vns mußen vmb andere hülffe vmbsehen, Vnd ob dieselbe zwar schon an allen orten Wir gesucht, so seien doch E. Kay. Maytt. der genczlichen hofnung, das keine Christliche Obrigkeit dieß vngebürliche (wie daselbst die wort lauten) der Stände furnehmen billichen werden, Sondern es werde sich ein Jeder deßen befohlen mußen, das Ihme vnter solchem schein derogleichen etwas oder wol ärgers von seinen Vnterthanen wiederfahren möchte. Hierin haben die Stände sub utraque dieses Königreichs das vertrawen zu Got, daß sich nichts befinden wird, darinnen Sie was vngebürliches fur sich genommen hetten, Dann sie bishero hierauf besondere aufacht gegeben vnd noch geben, das Sie nichts zu verleczung Gottes, E. Kay. Maytt. vnd dero hohheit, auch nichts anderes, was von anderen Leuten nicht könnte gebillichet werden, anfiengen, Wie dann Sie auch bishero in Ihrem so billichen vnd rechtmäßigen furnehmen von männiglich vngehindert blieben, vnd ob Got wil, bleiben werden.

Da aber auf böser Rähte anheczung ein vnverhofter einfahl in dieß Königreich geschehen sollte (welches doch zu E. Kay. Maytt. Wir Vnß als dero getrewe Vnterthanen zu verhängen nicht versehen wollen), So sind doch die Stände zu Got dem Almechtigen (welcher zuforderst selbst als ein gerechter Richter vnd Schuczherr seiner Gleubigen, weil es seine eigene sachen belanget, fur Vnß streiten wird) der lvngezwiefelten hofnung vnd zuvorsicht, Er Ihnen alsdan solche menschliche hülffe vnd mittel an die hand geben werde, dardurch Sie der Religion vnd Vaterlandes-feinden kräftiglichen widerstand thun mögen. So hat sich auch eine Christliche Obrigkeit, wann Sie Ihre Pflicht, damit Sie Ihren getrewen Vnterthanen verbunden, in acht nimmet, durch diese hülffe, damit Sie Vnß in so gerechter

sachen beyspringen möchte, von Ihren Vnterthanen, wann nur alles, was zugesaget ist, würeklichen gehalten wird, einiger gefahr nicht zu besorgen. Wir seind aber zu E. Kay. Maytt. vermittels demütigster biete dieser vnterthänigsten hofnung, dieselben geruhnen dermahl eines dieser schädlichen Rähte sich zu entschlahren vnd vielmehr dieses treuherczige, aufrichtige, nötige vnd vnvormeidliche furhaben der Stände dieses Königreichs Ihr allergnädigst belieben zu laßen, dero Kayser- vnd Königliche authoritet zu interponiren vnd vermöge Ihrer pflicht, damit Sie diesem Königreich verbunden, Vnß gegen solchen bösen Rähten vnd schändlichen zerstörern gemeinen friedens (welche diesen zwiespalt, vnheil, vnfrieden vnd alles böses mit ihren schädlichen rahtschlägen vervrsacht haben) zu schützen vnd handzunehmen¹⁾, auch solche mittel furzunehmen, dardurch diesem vnrecht aufs ehesten abgeholfen, dieses Königreich Böhaimb, als das furnehmeste glied des Reichs vnter E. Kay. Maytt. glücklichen Regierung bey seiner freyheit vnd standhaftem, beharrlichem friede erhalten werden möchte. Darüber dann zuforderst Got der Almechtige, dann auch das gancze Heilige Römische Reich ein besonder gefallen haben vnd E. Kay. Maytt. Kayserliche Cron dardurch bestettiget wird.

Vnd weil von E. Kay. Maytt. wie obgemeldet, vnvorzunglich ansehenliche, hohe vnd furnehme Personen zu Commissarien abgeordnet werden sollen, Welche dieß alles, was in diesem Königreich furgelauffen, sambt dem, was noch im vnvornehmen bleibet, anstat E. Kay. Maytt. durch gebürliche mittel zu ende bringen möchten, Inmaßen dann zweifels frey an E. Kay. Maytt. von Chur-Pfalcz vnd Sachsen dergleichen wolmeinende erinnerung geschehen, Wir auch von höchst gedachtem Pfalcz-Grafen vnd Churfürsten bey Rhein durch deroselben anwesenden ansehenlichen Gesandten deßen gnedigst ermahnet sind worden, Auch derogleichen durch den Churfürsten zu Sachsen sowol schrift- als mündlich durch Vnsere wiederumb zurückkommende Abgeordnete geschehen, So nun E. Kay. Maytt. dieses mittel vnseumlichen an die hand zu nehmen beliebet, deßen Wir die Stände bishero vnterthänigst gewärtig gewesen vnd noch seind: So ist kein zweifel, wann zu vernehmen wird sein, wie künftiger zeit die Stände aller Ihrer Freyheiten in Religions- vnd Politischen sachen vnd eines bestendigen friedens versichert sein können, daß alßdann durch Gottes hülfe vnd vermittelung solcher hochansehenlichen furnehmen Personen (nicht aber der Parteyischen, E. Kay. Maytt. vnd der Stände feinde) allem diesem vnheil möchte abgeholfen werden. Da aber E. Kay. Maytt. vber Vnser aller verhoffen dem gewünschten frieden zuwieder beschehener maßen sich von obgenanten bösen, schädlichen Rähten einnehmen vnd verleiten laßen vnd hergegen das gute wolmeinen der Stände, E. Kay. Maytt. getrewer Vnterthanen, wie auch anderer aufrichtiger, hochansehenlicher, furnehmer Personen rahtschläge zurückseczen vnd verschieben sollte, So bezeugen die Stände abermals fur Got dem herrn vnd aller welt, Wann, da Got gnädiglich fur sey, etwas schädliches heraus erfolgen sollte, Daß Wir hierin keine Schuld hetten, Sondern E. Kay. Maytt. vnd

¹⁾ handnehmen = handhaben, schützen.

dieienigen, so bishero zu solchen bösen, gefährlichen sachen gerathen vnd zu rathen nicht aufhören, Got dem herrn vnd aller welt darfur antworten mußen: Was nun hierin E. Kay. Maytt. gnädigster wil vnd meinung, Bieten Wir vnterthänigst vnd gehorsambst, Vnß hierauf mit vnvorzüglicher antwort allergnädigst bescheiden zu lassen. Geben aufm Prager Schloß den 19. July Anno 1618.

Beilage IV.

Der Evangelischen Stände in Böhaimb verordneten Directorn Schreiben an Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Daß E. E. F. F. G. E. E. G. die herrn vnd Ihr, auf Vnser Vnterdienstliches, gehorsambes, auch freundt- vnd Nachbarliches bitten vnd Anlangen in diesem iczigen Vnuorsehenen Zustand vnd Drangksall dieses Königreichs Böhaimb in puncto Religionis Vns zu gnadt, gunst vnd Freundschaft ihre furnehme vnd ansehenliche Ge-
sante anhero abgeordnet vnd dero gewünschte gnedige, günstige vnd gute affection durch dieselben außführlich zu vnserm gutten genügen haben vorbringen vnd bezeugen lassen,
solches haben wir von ihnen mit freuden vernommen, Ist vns auch vmb so uiel angenehmer gewesen, alß wir es seithero eifferig begehret vnd die höchste notturft des Algemeinen wesens vnumbgengklich erfordert hatt; Daher E. E. F. F. G. G. E. E. G. G., den herrn vnd Euch,
wir desto grössem Danck vnterdienstlich, gehorsamlich, freundt- vnd dienstlich zu sagen vnd im werck zu gelegener Zeit zu leisten vns schuldig vnd obligiret, auch willigst vnd bereitst erkennen vnd erkleren. Wollen auch wolermelten herren Abgesandten die gebührliche freundliche dienstleistung mit vutraulicher communication aller zum Hauptwesen gehörigen Rathschläge vnd anstellungen gern continuiren vnd vtreuliche correspondentz halten, Massen wir Ihnen dann auff etliche wichtige Dubia durch vornehme Personen Vnsers mittels solche information dienstfreundlich haben geben lassen, das Sie darauff gunstig vnd freundlich acquesciret, wie E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, ohne Zweifel von gemelten Herren Abgesandten mehr bericht empfangen werden, Insonderheit aber auch, welches die Vrsach dieses Vnsers vertreulichen vnd vnuormeidlichen Schreibens vnd wiederholten anlangens ist, von ihnen gnedig vndt freundlich vornehmen, was Vnsere bekandten feinde endlicher vnd beharlicher conatus sey, welche aniecz so weit herfür gebrochen, das albereit ihr anzug zu Roß vnd fuß im werck, Ihr läger albereit nicht weit von der Böhmischen grencz schlagen, von dannen ihr vorteil zum vnuorsehenen plöczlichen einfall in dies Königreich suchen, vnd durch brennen vnd rauben (wie wir von solchem anschlag gewisse kundtschafft haben) im Lande ein furcht, schrecken vnd Schaden zu machen, gesonnen sein, das also nichts mehr vbrig, noch etwas gewissers, denn der feindliche ehiste einbruch. Dieweil dann E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vndt Ihr, sich durch die herren Abgesandten bestendiglich vnd löblich erkleret, der zwischen diesem Königreich

vndt den Fürstenthümbern Schlesien aufgerichten sonderbahren conjunction vnausgeseczt zu inhaeriren vnd all dasienige, was dieselbe mit sich bringet, treulich vnd nachbarlich ins werck zu seczen, ieczo aber vnd von nun an die Zeit, gelegenheit vnd höchste nott es erfordert: Als ersuchen vnd Bieten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Euch, wir hiermit nochmals vnterdienst- gehorsam- vnd freundlich, Sie geruhen vnd wollen in betrachtung so andrингender gefehrlichkeit nunmehr ohne verzug einiges tages ihr bewilligtes versprochenes Kriegs-Volck zu Roß vnd fuß an die Grenz dieses Königreichs (da es nit albereit geschehen) fortschicken vnd die ordinantz geben, das dasselbe vnsern dazu deputirten Commissarien, denen Wolgebornen, Edlen vnd Gestrengen herrn, herrn Rudolffen von Stubenberg auff Neustadt etc. Röm. Kay. Matt. Rath vnd Cämmerern, herrn Christoff von Harrandt etc. herrn Adamen Silber von Silberstein vnd herrn Carln von Gestzibsky, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd Ihre deputirte Commissarien, so das Volgk führen, zeitlich zu annehmung vnd weiterm fortzug zu wissen machen, damit dasselbe möge wol begleittet vnd an ortt vnd stelle geführet werden. Dieses wirdt eine krefftige demonstration Vnser beyderseits habenden conjunction geben vnd eine Gott selbst wolgefällige frucht der lieben einigkeit sein, Welches wir vnd dis Königreich für die höchste freundtschafft vnd wolthat erkennen vnd E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, in gleichen nöten vnd fällen (die doch Gott gnedig abwenden wolle), wie auch sonst in allen andern occasionen mit gebührlichen diensten, freundtschafft vnd allem gutten danckbarlich, gehorsam- vnd freundlich zu uerschulden, willigst vnd bevlissen sein wollen. Mit denen Wir Vns in Schucz des Allmechtigen treulich thun befehlen. Geben aufm Prager Schloß den 8. Augusti 1618. Jahres.

E. F. G. E. G. vndt Euer

Unterdienstwilligste, gehorsambste

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
aufm Prager Schloß.

Bellage V.

R e l a t i o n

der nach Prag Abgesandten an Herzog Johann Christian vom letzten Juli 1618¹⁾.
(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. E. Fürstl. Gn. seind vnsere gehorsambe, ganz bereitwiellige vnd gefließene dienste bestes vermogens Jederczeit zuuorn.

Gnediger Fürst vnd herr. E. Fürstl. Gn. sollen wier zum anfange vnserer schueldigen Relationen diinst- vnd gehorsamlich nicht verhaltten, Als wier am verschienen Sonnabend

¹⁾ Da diese zwar nicht an die Fürsten und Stände gerichtete Relation doch vom stellvertretenden Verwalter der Oberamts-Hauptmannschaft an die Versammlung der Nächstangesessenen gebracht und von diesen berathen worden ist (siehe oben S. 157), so erschien ihr Abdruck nothwendig.

zue Brandeyß zuesammen kommen, Daß wier folgenden Sontag alhie zue Prag eingezogen
 vnd Vnsere Herberge beym Tüercken genommen, Da dann gleich daß andern Tages frue
 vmb Neun vhren der herr Graff Joachim Andres Schlick, herr Fridrich von Bielaw vnd
 Christoff Kober im Nahmen der herren Directoren bey vnß erschienen, zue vnserer glück-
 lichen Ankunft gratuliret vndt vns anheimb gestellet, welche zeit in Ihr Mittel zue kommen
 Vnß gefellig wehre, Sie sich darnach richten wolten, Wier nach den Curialibus die zeitt
 vnser vorbringen bey den herren Directoren abzuelegen Ihnen anheimb geben, zumahl weil
 wier berichtet wehren, daß etliche der vornembsten herren, die doch zur Direction gehö-
 reten, nicht zuer stelle sein solten, vnd doch, alß die wier zue den sembtlichen Euan-
 gelischen dreyen Ständen abgeordnet wehren, Aber wohl erachten köndten, Daß dieselben
 in solcher ail nicht zuesammen gebracht werden köndten, wier es auch nicht begehrten.
 Sondern vnß an der herren Directoren Mittel gerne contentirten, daß nur dieselben in
 völliger frequenz zuesammen kommen vnd vnß hören möchten; Darauf der herr Graff
 berichtet, Eb wehren zwar etliche herren Directores nicht in der Stadt, köndten aber wohl
 erforderd werden, Im fall wier aber vf den herrn Graffen von Thurn, herren Graffen
 von Hohenloe vnd herrn von Felß etc. zieleten, hette es mit denselben diese gelegenheit,
 daß der von Thurn vnd Felß in den Quartieren vmb Budeweiß bey dem Volck wehren,
 gehörten auch zur direction mit dießer maß: Daß wann im Kriegsweesen was wichtiges
 vorfielle, Sie oder Ihrer einer allein inß Mittel der herren Directoren kähmen vnd einer
 beym Volck bliebe, damit daßelbe ohne heubt nicht wehre; Der herr Graff von Hohenloe
 aber wehre beim Churfürsten zue Sachßen, dahin Ir. Gn. am verschienenen donnerstag ver-
 raiiset, vnd weil Sie Nachricht hetten, Daß Ir. Churfürst. Gnaden Acht Meilen von Dreßden
 im Jagen sich aufhielten, köndten Sie nicht wießen, wie bald der herr Graff abgefertiget
 werden vnd zurück gelangen möchte, Wolten aber doch vnsere Andeutung den sembt-
 lichen herren Directoren zuerueck bringen vnd vrß fernere Nachricht wießen lassen, Wie
 denn auch spät vf den Abend geschehen, da vnß durch hrn. etc. Lucken angezeigt worden,
 daß Sie vnß alß heut vmb 9 vhren in Ihr Mittel zue sich würden erbitten lassen, haben vnß
 auch heute frue vmb Zehen durch zehen Perßonen auß allen drey Stenden hinauf begleitten,
 vnd alß wier vnß mit Ihnen geseczt, durch herrn Graff Schlicken anzeigen lassen, daß Sie
 vnserethalben bey einander, vnd waß wier von den löblichen Fürsten vnd Stenden in
 Schlesien in befehlich hetten, gebürlich zu uernehmen erböttig wehren, Darauff wier vnser
 mündliches anbringen daß Inhalts gethan, wie die Beilage Nr. I.¹⁾ mit mehrerm außweiset.
 Dann weil Sie dieselbe schriftlich von vnß begehret, Wier vnß auch deßen zue wegern
 kein vrsach gehabt, Sondern in eventum schon gefast damit gewesen, haben wiers zuegleich
 ad acta hiermit geben wollen. Sonsten haben Sie sich nach angehörtem Vortrag daß gne-
 digen, günstigen Nachbarlichen grueßes vnd trewherczigen wunsches höchlichen bedancket,

¹⁾ Die Beilage fehlt.

In dem vbrigten aber gebetten, weil daßelbe wichtig vnd geraumer berahtschlagung von nöten, auch also beschaffen wehre, Daß noch etliche mehr von Stenden hierczu erfordert werden müsten, Wier Ihnen dieselbe zeit gönnen vnd vnß in vnserm Losament zue gedulden, vnbeschwert sein wolten, Versehen sich, wie Sie sich so erzeigen vnd vnß in allem gänczliche satisfaction zue thun verhofften, daß die lóblichen Fürsten vnd Stende ein gene-diges, gunst- vnd Nachbarliches gefallen dran haben solten, Alß würden wier auch keine beschwer haben, zue fernerer vertrewlicher conversation weiter in Ihr Mittel zue kommen vnd in dießer hochwichtigen kummerhaftten Sache bestes vnd getrewen fleißes zuerahnen zue helffen. Der herr Graff von Thurn etc. ist zwar eben in der Stunde, als wier hienauf erfordert worden, (herrn Graff Schliekens berichte nach) herein kommen gewest, Wier haben Ihn aber droben nicht funden; Deß von Hohenloe wiederkunft von Dreßen versehen Sie sich gleichwol Morgen vnd müßen wier nunmehr also erwarten, Wie Sie sich auf vnser anbringen erzeigen werden, Dabey wier nur dieses E. F. G. gehorsamlich andeuten müssen, daß wier genczlichen spüren, Sie verstehen diese Absendung dahin, daß wier mit Ihnen zue Rahte gehen, Ihre Consilia befördern vnd in allen fällen, so täglich bei Ihnen einkommen, zuerahnen helffen sollen, Doch weiter nicht (wie es herr Graff Schliek deutlich also limitiret) alß so weit sich daß negotium Religionis erstreckete. Weil wier aber im zweifel stehen, in vnser Instruction auch nichts dauon gemeldet wirdt, Ob wier vnß auch außer dehme, waß zue der herren Fürsten vnd Stende ferneren Information von nöten sein wirdt, Darzue einlaßen können oder sollen, So bitten E. F. Gn. wier gehorsamb- vnd vnterdienstlich, sich in gnaden zu erkleren, wie wier vns dießfals vorhaltten sollen, Vnd weil wier eüßerlich Nachricht erlangt haben, daß E. F. G. noch in dieser wochen sich mit Ihren herren Adiungirten vf die Rayße nacher Wien zue begeben willens sein sollen, Wier aber nicht wießen, Wehme Sie vnder deßen Ihre verwaltung des Königl. Oberambts aufgetragen, damit wier vnsere Relationes an denselben hinführo dirigiren mögen, Daß E. F. G. vnß auch, sowol deßen, Alß wie es mitt der Post auf Wien, so lang E. F. G. alda sein werden, angestellet wirdt, gnedige Nachricht geben vnd einen richtigen Postzettel zukommen lassen wollen.

Souiel sonst den Zuestand hiesiges Kriegswehsens, vnd was demselben anhangig, betreffen thuet, Sehen E. F. G. auß den Beylagen, waß Ir. Mayt. vnderm dato Wien, den 9. July, weiter an die Stende, vnd hernacher die Stende wiederumb an Ir. Mayt. den 19. eiusdem geschrieben, dabey eß nachmalen beruhet.

Mit der außfürlichen Apologia, darinnen viel particularia alles Verlauffs, wird auß Rath beeder Churfürsten Pfalcz vnd Sachßen zueruck gehalten; Dann weil Sie auf vorgangene Communication befunden, daß es Ir. Mayt. sehr berüren würde, haben Sie damit Inne-zuehalten begehret vnd sich zu interponiren erbotten, wie dann durch Schreiben auch albereit geschehen ist vnd beygelegte Copey von Sachßen¹⁾ zu erkennen giebet, Vnd wird

¹⁾ Diese Beilage fehlt.

also erwartet, wohin Ir. Mayt. sich resoluiren werden. Von derselben wird auch gewieß berichtet, das Sie das gancze werg Ihrer König. Wrd. absolute vbergeben haben, gütlich, oder mit gewehrter handt hinaußzueführen. Eß sollen aber Ir. König. Wrd. eß mit dieser condition angenommen haben, daß Sie doch Ihren Respect auf Ihre Mayt. behalten, vnd wenn weß wichtiges vorfallen würde, eigener Perßon Ir. Mayt. referiren wolten. Aber an die Stende ist noch zur zeitt hieuon nichts gebracht, wie gleichwol Ir. König. Wrd. Reuerß vnd Capitulation giebet, daß Regiment mit der Stende wiellen anzutreten. Inmittelst liget das Böhemiche Volck vmb Budeweiß vf anderthalbe Meilen herumb in Quartieren, Daß Kayserliche, so viel deßen gemustert vnd aufn Fueß bracht, soll nunmehr aufgebrochen vnd sich bey Wadthofen (ist in Österreich ob der Enß) zue sambeln vnd daß Läger vfzueschlagen wiellens sein. Geschieht dieses, stehet Ihnen frey von dort auß auf Gräcz vnd Suekodul, so zwo Meilen von einander, inß Königreich hereinzuerucken. Die breitte Landstraß auf Iglaw, Pollnaw vnd Deutschen-brodt ist Ihnen auch offen vnd vermeinet man, die Mährer werden Ihnen denselben Paß nicht verwehren. Solte nun daß Volck verteilet vnd die Päße also verleget werden, Würde daß Jenige, so die Stende bießhero aufgebracht, nicht erkleckken vnd dörffte vnß wohl der Vnions-hülfte halben (wie ad partem angedeutet) starck zuegesprochen werden.

Allem ansehen nach, vnd wofern das Kays. Volck sich auf einen ernst hereinzuefallen, wenden wolte, wird eine Resolution genommen werden müssen, Ihnen vorhero zue begegnen vnd Sie in Österreich aufzuhalten, dahin auch die herren Directores am meisten incliniren, oder die Päße zu verlegen, Welches an allen ortten mit dießem Volck nicht erklecklich. Man ist aber der hoffnung, Ir. Mayt. werden sich auf hochermelter beeder Churfürsten Erinnerungen eines gelindern weges besinnen.

Waß es mit dem gewesenen Cardinal Klöbel fur ein vnuorsehene wendung gewonnen, dauon werden E. F. G. ohne zweifel von Wien auß albereits Nachricht haben. Die vrsachen weiß man nicht; Die Vornembsten alhie seindt auch der Meinung, daß Sie in geheimb wol bleiben werden vnd daß hauß Österreich angiengen; dann wie man vnß berichtet, Soll es von Wechßelschreiben herkommen mit den Venetianern, Da er dann etlich Tonnen goldes in banco haben soll (etliche wollen auch sagen, von den Türkern) welche Schreiben in deß Königs vnd Erczherzogs Maximiliani hände kommen sein. Vnd ist schon von etlichen wochen her im Rath gewesen, Wie mit Ihme procediret werden sollen, bieß endlichen den 18. vnd 19. dies. Ihre Königl. Wrd. vnd der Erczhertzog mit etlich wenig geheimen Räthen sambt dem Bäbstischen Nuncio vnd Spanischen Residenten, seiner außgeschloßen, starcken Rath gehalten vnd Ihn leczlichen den 20. Julii in deß Königs Zimmer, Da der Erczhertzog, Bäbstische Nuncius vnd Spanische Ambassator bey-sammen gewesen, für sich erfordern laßen, Da dann nach beschehenem Einhalt der Nuncius den Cardinälischen habit abgenommen vnd hergegen einen schwarczen Mantel vnd hutt zuegestellet, zuegleich auch angezeigt worden, daß er des haußes Österreich gefangener

sein sollte, Vnd ist darauff dem Graffen von Tampier vbergeben worden, Der Ihn auf ein Berghauß in Tyrol, Muran¹⁾, begleitten lassen.

Hiermit schließen wier auf dießmal vnd wollen hinführo vnsere Relationes, so oft es Immer möglich, vnterdienstlich, gehorsamlich zue continuiren nicht vnterlaßen²⁾. Ewer F. Gn. in deß Allerhöchsten schucz vnd Obhalt gancz trewlich empfehlende.

Datum Praag den leczten Monats-Tag July Anno 1618.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterdienstwiellige vnd gehorsame

Von Fürsten vnd Stenden in Schlesien anhero verordnete Abgesandten

Hanß Ulrich von Schaffgotsch,

Hartwich von Stitten,

Hans von Marschalck m. p.

¹⁾ Es war das Schloß Ambras in Tirol.

²⁾ Leider ist dies die einzige vorhandene Relation der Prager Gesandten an den Oberlandeshauptmann. Aus einem späteren Schreiben derselben an den Herzog Joh. Christian ergiebt sich, daß sie fast täglich, oder doch um den andern oder dritten Tag über die Zustände in Böhmen und den Progress ihrer Verrichtung nach Schlesien ans Oberamt referirt haben. Davon hat sich auch im Provinzial-Archiv nichts vorgefunden. Von den Gesandten kehrte nach der gegebenen Weisung Ulrich von Schafgotsch im August nach Breslau zurück, die beiden andern gingen am 23. August nach Wien ab, wo sie am 30. bei Herzog Johann Christian eintrafen und diesem den später noch mitzutheilenden Bericht abstatteten.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m A u g u s t.

Ausschreiben

des Herzogs Heinrich Wenzel zu einer allgemeinen Zusammenkunft in Breslau

auf den 28. August.

(L. C.)

Praem. praeterm. E. Ld. mögen Wir freundlichen nicht verhalten, das Vnß gestriges tages von den herren Ständen in Böhaimb sub utraque ein schreiben an die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession verwand zukommen, welches Wir bey gegenwärtiger gelegenheit mit den nechstangesehenen Ständen vnd derselben Gesandten eröfnet vnd daraus vernommen, das Sie, die Stände in Böhaimb, abermal die herren Fürsten vnd Stände in Schlesien der zwischen diesen beiden Landen der Religion halber aufgerichteten Union erinnern vnd die darinnen versprochene hülff vnd kriegsvolck auch vngesaumbt eines einzigen tages Ihnen zuzuschicken, gancz eifrig bieten vnd fordern thun.

Wann dann in so hochwichtigen sachen entweder für Vnß, oder auch mit den nechstangesehenen, zumahl in so weniger anzahl, was zu beratschlagen, oder wie man hierauf gegen den Böhmischen Ständen sich erzeigen solle, zu schließen nicht vnbillich bedencklich, Sondern von nötthen, das dieselbten von den gesambten herren Fürsten vnd Ständen gedachter Religion zugethan, reiflich beratschlaget vnd fortgestellet werden, darumb dann die nechstangesehenen neben Vnß der sondern notdurft befunden, eine eilende zusammenkunft aller Stände nach Breßlaw alhero auf den 24. dieß Monats außzuschreiben: Alß wollen Wir in icziger tragender Ober-Amtsverwaltung E. Ld. hiermit gütlich erinnert vnd ersucht, für Vnsere Person aber freundlich gebeten haben, Sie wollen, do immer möglich in eigener Fürstlicher Person vf ermelten tag (doch abents zuvor als den 23. dieß Monats einzukommen) alhier sich einstellen, solcher zusammenkunft beywohnen vnd dabey dasienige, was bey solcher beschaffenheit vnd gegenwärtigem Zustande zu des Vaterlandes besten zu geschehen, nötig vnd rahtsam sein möchte, fleißig beratschlagen vnd vnbeschweret fortstellen helffen¹⁾.

Inmaßen Wir nicht zweifeln etc.

Datum Breßlaw, den 14. Augusti Anno 1618.

Von gottes gnaden Heinrich Wentzel Herzog &c.

¹⁾ Es erscheint nicht unnöthig, hier darauf aufmerksam zu machen, daß, während obiges Einladungsschreiben die Forderungen der Böhmen als Veranlassung zu diesem Fürstentage angiebt, in dem Schreiben des Herzogs an den Kaiser, in welchem diesem die Einberufung der Stände angezeigt wird, als Grund derselben die von den

Memoriale

Vber dieienigen Puncta, so bey dieser im Augusto 1618 zu Breßlaw gehaltenen algemeinen zusammenkunft
der herren Fürsten vnd Stände in Schlesien beratschlaget vnd beschloßen worden¹⁾.

(L. C.)

Demnach der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Heinrich Wenczel herczog zu Münsterberg in Schlesien, zur Ölse, Grafe zu Glacz, herr auf Sternberg vnd Jaischwitz, Röm. Kay. Maytt. Cämmerer etc. vnd die zeit verwalter der Oberhaubtmanschaft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, mit furgutansehen der nechstangeseßnen herren Fürsten vnd Stände, zu beratschlagung eczlicher hochwichtiger Landessachen eine algemeine zusammenkunft der sämbtlichen herren Fürsten vnd Stände auf den 24. tag Augsti nacher Breßlaw außgeschrieben: Alß ist der notdurft befunden worden, dieienigen Puncta, so in deliberatione gewesen, in ein schriftlich memorial, wie dieselben beratschlaget, vnd worauf geschlossen worden, zu verfaßen.

I. Anfangs, Nachdem aus der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten zu Prague, welche zu den Ständen in Böhaimb sub utraque abgefertiget worden, eingekommenen vnd publice abgelesenen relationen²⁾ genugsam befindlich, worauf sich nunmehr der zustand im Königreich Böhaimben wenden wolle, Nemlich, das das Kayserliche Kriegsvolck, sowohl der Stände in Böhaimb zum anczug alreit gefast vnd bereit seien, vnd es die erfahrung gegeben, das bey solchem zerrütlichen wesen vnd feindlichen anczug die benachbarten Lande vnd an der gränze nechst angereinete nicht in schlechter gefahr siczen, sondern ofters vnvorsehen die gancze molem vnd feindesmacht auf den halß bekommen, zumahl da es auch an deme, das die Stände in Böhaimb sub utraque bey den herren Fürsten vnd Ständen die getroffene Vnion vnterschiedlich hoch urgiret vnd die darinnen außgesetzte hülffe starck

Türken und Tataren drohende Gefahr in den Vordergrund gestellt wird, um derentwillen auch die Werbung des Kriegsvolkes geschehen sei. Nur nebenbei wird bemerkt, daß die Stände in Böhmen die vormals begehrte Hilfe in puncto religionis urgirt hätten. Wenige Tage darauf, am 19. August schreibt derselbe Herzog an Johann Christian in Wien, was letzterer wegen des Geschrei's der Tataren und Türken in Polen gehört habe, sei Gottlob nicht so schlimm; der Tataren halber habe es gar keine Noth. Gleichwohl wird auch im nachfolgenden Memoriale vom 28. August in Punkt II. nochmals diese angebliche Gefahr wieder, wie es scheint, als bequemer Vorwand benutzt.

1) Es sind die Credentialschreiben für eine Anzahl fürstlicher Gesandten erhalten, deren Namen wir daraus erfahren. Vom Fürstbischof Karl von Neiße waren abgeordnet der Domdechant Nicolaus Troilo v. Lest, Christoph v. Gelhorn, Dechant zum heil. Kreuz, beides Räthe des Fürstbischofs; Johann Scharf und Martin Debiz, bischöfliche Secretäre; von Georg Rudolf von Liegnitz die Räthe Adam von Stangen und Stonsdorf und Hans Heinrich; sie waren angewiesen, sich „nach dem bei unsrern fürstl. Häusern herkommenen modo mit den fürstlich Briegischen Abgeordneten in consultando et votando zu conjungiren;“ von den Teschnischen Vormündern der Teschnische Rath Georg Sebisch und der Secretär Matthias Kalus; von den Brieger Regierungs-Räthen Adam v. Grüttschreiber, Landeshofrichter des Fürstenthums Brieg und Jacob Schickfuß, herzogl. Rath. Die Credentialle der übrigen fehlen; vom Glogauer Fürstenthume waren gar keine Abgeordneten erschienen.

2) Ueber diese Relationen siehe oben S. 174.

begehret, Insonderheit aber auch die Gesandten nach Prague deßhalb selbst erinnerung
gethan, darauf gute achtung zu haben vnd sorgfältig zu sein: Ist auf beschehene delibe- Wie des Lan-
ration erstlich, was bey diesem Lande bey solcher augenscheinlichen gefehrlichkeit zu des zustehen-
thun, vnd ob vnd wie zu gütlichen mitteln die sache könne oder möge gerichtet oder den gefähr-
erhalten werden, Vnd dann, wie es sich, als das nechstanbegrenzte mitglied, in acht zu ligkeiten zu
nehmen, damit es feindseligkeit, einfahl vnd andere noht vnd gefahr vermeiden könne, remediren.
dahin geschlossen worden: Daß an die Röm. Kay. vnd Königl. Maytt., Vnsern allergnä-
digsten herrn, ein bewegliches vnd ausführliches schreiben gefertiget vnd Ihrer Kay. Maytt.
die incommoda belli intestini fur augen noch einst gestellet vnd vnterhänigst gebeten werde,
Ihre Kay. Maytt. wolten dero Väterliches hercz vnd gemütte allen feindlichen anschlägen
furziehen vnd dero getrewen vnd gewärtigen Chur- vnd Fürsten des heiligen Römischen
Reichs friedliebendes gemüt, an- vnd furschläge, sowohl auch der sämbtlichen Fürsten vnd
Stände demüttiges, flehentliches suchen vnd bieten mehr vnd höher, als etwa andere, so
zum krieg vnd blutvergießen lust haben vnd begierig sein, achten, erwegen vnd bedenken
vnd allergnädigst geruhen, das die Böhaimbischen gränzen von verderb vnd einfahl Ihrer
Kay. Maytt. kriegsvolcks befreyet vnd von deroselben zurück vnd abgefördert, auch die-
ienige intention ergrieffen werde, welche zu gütlicher composition ersprießlich, vnd dar-
durch das entstandene vnwesen vnd aller verderb der Vnterthanen abgewendet vnd alles
in friedlichen, ruhigen zustand wieder gebracht werden möge, Insonderheit auch die Augs-
purgische Confession verwandte Fürsten vnd Stände mit allergnädigster resolution vnd
gewißer assecuration in puncto Religionis vnd des Majestetbriefs versehen vnd versichern,
auch die Augspurgischen Confession Verwandte Fürsten vnd Stände nicht verdencken,
noch etwa zu Kayser- vnd Königlichen vngnaden sich bewegen lassen, das die Fürsten vnd
Stände inhalts der Union derer so thewer vnd hoch versprochenen hülffe in puncto Reli-
gionis (doch nicht wieder Ihre Maytt. dero Person vnd hohheit, darfur Sie fur aller welt
öffentliche bedingen vnd vber Ihrer vnschuld protestiret haben wollen) sich nicht würden
entbrechen, sondern nunmehr folge leisten mußen¹⁾.

Dann vnd soviel das andere membrum dieses Puncts betrifft, haben die herren Fürsten
vnd Stände zwar die große gefahr erwogen, Sehen aber gleichwohl nicht, wie es dem Lande
möglich vnd zu ertragen, das etwa einige nachwerbung solle angestellet werden, weil ohne
dieß einem Jeden Fürsten, herrn vnd Stand eine gewiße quota volcks zu Roß vnd fuß auf-
zubringen, were zugeschrieben, Dabeyneben auch die vollige bereitschaft im ganczen Lande
angeordnet worden. Do ie aber die noht solte so gros werden, würden die consilia ex
tempore zu nehmen sein.

II. Nachmaln haben die herren Fürsten vnd Stände fur nötig erachtet, das Ihre Ld.
vnd Fürstl. Gn., herczog Johan Christian zur Liegnicz vnd Brieg nebenst denen anderen

¹⁾ Dies Schreiben enthält Beilage I.

Abforderung zugeordneten Mitgesandten darumb vom Kayserlichen hofe zu Wien abgefördert werden der Gesandten am Kayserlichen hofe solten, weiln wegen der Türcken vnd Tartarn einfals ins Königreich Polen von tag zu tage die zeitungen gefährlicher werden vnd sich anlaßen, Auch ohne dieß dem Lande eine solche zu Wien. ansehenliche absendung mit so schweren vncosten zu tragen gancz beschwerlich fur fallen thue¹⁾.

An die Senatores in Polen III. Dann so ist auch geschlossen worden, daß anderweit an die Senatores des Königreichs Polen solle geschrieben werden, wie man dieses orts gegen dem Königreich Polen vnd deroselbten Einwohner iederzeit zu rechtem Nachtbarlichen, gutten vertrawen affectio niret were vnd das geworbene volck in diesen bekümmerten leuften zu des Landes Schlesien zu schreiben. notdurft vnd defension auf alle vhrplöczliche nohtfälle an den gränzen hielte, Also thätte man sich hinwiederumb zu denselben versehen, Sie auch Ihres theils diesem Lande dero gestalt verwand sein vnd den Compactaten nach Nachtbarliche correspondentz helfen erhalten würden²⁾.

Änderung der Quartire anlangend. IV. Und demnach auch der hohen notdurft, das die Päße mit dem geworbenen kriegs volck sowol gegen Böhaimben als Polen in gutter acht gehalten vnd besten fleißes ver sichert würden, Vnd es bey so geschwierigen leuften zu geschehen pfleget, das nach gelegenheit der noht vnd gefahr fast stündlich die Päße vnd Quartier geändert werden mußen, sich aber gar nicht thun leßet. allererst allemahl vmb bescheid vnd ordinantz beim Ober Ambt anzusuchen: Alß ist Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem herrn General-Feld-Obersten anheim gestelleit vnd vertrawet worden, mit einquartirung des volcks also zu verfahren, damit an die orte vnd Päße daßelbe gelegt werde, welche der gefahr halber aus Böhaimben vnd Pohlen der herr Feld-Oberste würde fur nötig befinden, Wie dann Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. bemächtiget sein sollen, eines oder anderen orts, es sey gegen Böhaimber Land oder Polen, wo die gefahr furbrechen vnd erfördern möchte, mit dem volck die Päße zu erstercken vnd zu suceurriren. Nichts minders aber sollen vnd werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn., herr General-Feld-Oberster, voriger bescheineten befindung nach das Münsterbergische Fürsten thumb vnd Francksteinische Weichbild mit fernerer einquartirung der Reuterei zu verschonen vnd zu entvbrigen³⁾ wißen, Jedoch sol den herren Fürsten vnd Ständen iedes orts ein verzeichnus communiciret werden, sobald es der herr General-Feldoberste bey der Ober Ambtsverwaltung einstellen wird, wie die Päße vnd Quartir eingenommen werden.

Feldstück zu erborgen.

Vnd weil der herr General-Feld-Oberste Vier feldstück bey dem geworbenen volck zu haben nötig erachtet vnd derogleichen die herren Fürsten vnd Stände in vorraht nit haben, Sol Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Kayserliche Ober-Amts-Verwalter sich bemühen, wie Sie derogleichen bey einem oder dem anderen Stande können erlangen vnd dieselben dem Lande hergeliehen werden, ingleichem auch bedacht sein, wie Bley, Pulver, Lonten in vorraht geschaffet werden möge.

¹⁾ Siehe Beilage III. ²⁾ Ein solches Schreiben hat sich nicht vorgefunden. ³⁾ entvbrigen = überheben.

Waß aber die bestellung der fuhre betrifft, so man zu fortführung des geschüczes vnd munition bedörftig, Sol dem herrn General-Feld-Obersten freygestellet werden, Fuhr-Leute zu dingen, die solche fuhren verrichten, deßgleichen auch die Zimmer-Leute vnd Teich-knechte vf des Landes beczahlung zu bestellen.

V. So ist auch fur billich vnd notwendig befunden, weil große mängel an Roße, Man vnd Wehren bey dem gemusterten Regiment der 2000 Knechte vnd 1000 Pferde zur Striegaw vnd Cant verspüret gewesen, Daß von dem Kayserlichen Ober-Amtsverwalter die nötige anmahnung geschehe, hiermit solcher mangel vnvorlengt vnd alsobaldt erseczt vnd verbeßert werde.

VI. Ingleichem ist auch diese erinnerung wiederholet worden, das, was der Soldat in Städten vnd aufm Lande bey den Leuten zehren vnd schuld machen würde, inhalts der General-, kriegs- vnd Muster-Commissarien instruction auf fleißige abgenommene rechnung und des Soldaten zustehen den Leuten von dem General-, kriegs- vnd Muster-Commissario entweder baar alsobald, oder bey der abdanckung gutgemacht vnd beczahlet vnd an dem leczten Monat-sold dem Soldaten abgezogen werden solle. Do man aber vber der rechnung solcher geführten Zehrung vnd Zettel strietig würde vnd sich nicht vergleichen könnte, Solle der Muster-Commissarius Sie bescheiden vnd bey solchem bescheid nachmaln vngeändert verbleiben.

VII. Weiln auch dieienigen örter, so die Päße hingenommen vnd das kriegsvolck ein-quartiret wird, fur andern, welche solche vngleicheit nicht betrifft, hoch beschweret werden, vnd es eine große vngleicheit ist, derer nicht wol durch dieses rath geschaffet werden kann, wann etwa von den benachbarten eine starcke zufuhr an allerhand Proviant vnd notdurft solte geschehen vnd vmb eine leidliche Taxa den Soldaten hingelaßen werden, So ist geschloßen worden, daß die vnbeschwereten den beschwereten Ständen, do der Soldat einquartiret ist, dieses erstatten vnd gutmachen sollen, was inhalts der gemachten Taxa Sie dem kriegsvolck an dem Proviant enthengen¹⁾ mußen.

VIII. Aldieweil auch die Ober- vnd Vnterbefehlichshabere vber die 1000 Pferde vnter Hansen von Langenaw in eczlichen Puncten wegen Ihrer bestallungen beschweret zu sein angegeben, Seind solche Puncte folgender gestalt erlediget worden: Weil die zur Striegaw gemusterte 1000 Pferde den 4. Augusti zu rechter zeit erschienen vnd daran nicht schuld zu haben angegeben, das wegen vnterschiedlicher verhinderung die musterung erst den 13. hernach fur sich gangen, vnd gleichwol entzwischen das Ihrige spendiren vnd vermöge der Taxa zahlen mußen, Sol der sold den 1000 Pferden von dem 4. Augusti zwart angehen vnd von diesem tage an gerechnet vnd gerichtet, den kriegs- vnd muster-Commissarien aber mitgegeben werden, weil bei der dem 13. furgegangenen musterung dannoch großer mangel vnd defect an manschaft, roß vnd gewehr bey solchen 1000 Pferden befunden

¹⁾ enthängen = zugestehen, nachlassen.

worden vnd dannenhero leicht zu erachten, daß den 4. Augusti es noch an viel mehr Reuterey muße gemangelt haben vnd eine vngleichheit were, den sold diesen zu reichen vnd Paßiren zu lassen, welche noch nicht ausgerüstet vnd staffiret gewesen, daß die Muster-Commissarien fleißige nachfrage halten sollen, welche etwa mit ihrer reihe den 4. Augusti zur musterung gefast nicht erschienen, Oder do Sie ie zur stelle kommen, ob Sie den Leuten, da Sie zehren mußen, auch richtig gezahlet. Welche nun die Commissarien befinden würden, das Sie nicht zur stelle oder gefast gewesen, oder auch den Leuten, was Sie verzehret, nicht gezahlet, denen sol der sold abgebrochen vnd innen gehalten werden, Ingleichem sol es auch mit denen anderen 1000 Pferden gehalten werden.

Belangend herrn Grafens von Zollern begehren, sollen demselben 4 Trometer vnd 1 Keßel-Peucker Paßiret werden, derogestalt, das die drey Trometer, so sonst vnter iederer fahnen sein, mit eingerechnet würden. Ingleichem sollen herrn Grafen auch Vier Wagen in allem Paßiren.

Was des Obersten-Leutenamts Hansens von Langenaw ansuchen betrifft, daß nemlich Er keiner anderen gedancken gewesen, dann das seine bestall- vnd besoldung der alten vnd vorigen, die Er in den Hungrischen zügen von denen herren Fürsten vnd Ständen bekommen vnd Ihme gemacht worden, gleichmäßig sein würde, Ihme auch darauf vertröstung geschehen vnd deßhalben, weil die iczige geringer, die erseczung begehren thut¹⁾), Können die herren Fürsten vnd Stände solchem seinem ansuchen nicht deferiren, sondern weil der Oberste-Leutenamt von Rohr albereit zweymahl mit ebenmäßiger bestall- vnd besoldung zufrieden gewesen vnd in der herren Fürsten vnd Stände befindung vnd willkühr auch stehet, die bestallungen Ihres gefallens herauszugeben, Vnd Er von Langenaw solche eingegangen, Ist Er sich derselben zu halten vnd damit begnüget zu sein, schuldig.

Jedoch sol Ihme, als einem Obersten-Leutenamt ein Trometer mehr als einem Ritmeister, vnd also in allem sambt denen Dreyen in der fahnen, Vier mit dem vbersold, Ingleichem auch ein Wagen mehr vnd also in allem drey Wagen, Sowol auf die 1000 Pferde ein Platner mit Sechs gülden vbersold, Item auf iede fahn ein Satler auch mit Sechs floren vbersold Paßiret werden. Dagegen aber können Ihme vnd dem Rotmeister keine Trabanten Paßiren.

Also können auch die herren Fürsten vnd Stände Leibbesoldung Vnd einen absonderlichen Ritgülden, so die Ritmeister begehren, nicht verwilligen, Sondern weil in der Bestallung 200 gulden eins fur alles gegeben werden, Sol es dabey bewenden.

Eß seind aber auch die herren Fürsten vnd Stände zufrieden, das iederm Ritmeister vnter iederer fahn Ein Satler mit Sechs gülden vbersold vnd 2 Wagen Paßiret.

¹⁾ Das im Liegnitzer Copialbuche enthaltene Anschreiben des Obrist-Lieutenants und seiner untergeebenen Rittmeister, Lieutenants und Fähnriche „und ganzen Gesellschaft der geworbenen Langenauischen Pferde“ an die Fürsten und Stände, Striegau den 16. August, ist, da sein Hauptinhalt oben angegeben, nicht abgedruckt worden.

Waß nachmaln wegen der hand-Roß, wieviel derer nachgesehen werden solten, ange-
sucht, Sol dem herrn Grafen als General-Leutenambt 4 handroß, Obersten-Leutenambt 3,
Einem Jederen Ritmeister 2 vnd Jederem Fendrich vnd Leutenambt Eines Paßiren. Des
Profoßen beschwer betreffende, Sol Ihme in allem vnter Jederer fahnen 1 Trabant vnd
1 Steckenknecht gehalten werden.

Dolmetscher vnd Leib-Medicus ist bey dieser iczigen zeit vnd einquartir im Lande
nit nötig.

Eß können auch die herren Fürsten vnd Stände nit verwilligen, was wegen Vorhel,
Trabantengeld, Rotmeistergeld auf mehr pferde, als Sie vnter der fahnen halten, angesucht
worden, sondern weil die herren Fürsten vnd Stände 500 floren Rotmeistergeld auf die
1000 Pferde gegeben, Sol es auch darbey verbleiben.

IX. Demnach auch der herren Fürsten vnd Stände General- vnd kriegs-Commissarius,
Herr Hanß von Buchta, berichtet, waßmaßen die 2000 knechte vnter dem Obersten-
Leutenambt, so zu Rattibor gemustert worden, die zeit vber, als Sie auf den deputirten
mustertag sich gestellet vnd vorgebens eczliche tage aufwarten mußen, bis in Sechstehalb
tausend thaler bey den armen Leuten verzehret vnd schuld gemacht hetten vnd sich daßelbe
darumb nicht zu zahlen schuldig erachteten, das solche zehrung von dem verczug der
musterung gevrsacht worden vnd Sie von wind vnd waßer nit hetten leben können, Oder
da Sie ie zur zahlung solcher zehrung gedrungen würden, das Ihnen von dem tage an, do
Sie auf dem musterplatz erschienen, vnd also zum wenigsten ein halber Monatsold würde
billich paßiret werden sollen, Gedachter herr Buchta aber nebenst Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn.,
dem herrn General-Feld-Obersten, fur gut angesehen hette, mit denienigen vom Lande vnd
in Städten, do die Zehrung vnd schuld gemacht worden, dahin sich zu vergleichen, das Sie
fur die angeforderte 5500 Thaler mit 3000 Thl. sich contentiren vnd das vbrighe dem Lande
zu gefallen wollen schwinden vnd fallen laßen: Alß ist diese getroffene vergleichung appro-
biret vnd geschloßen worden, weil mit solchen 3000 Thl. das Land viel näher zukommen
würde, als wann des kriegsvolcks begehren nach ein halber Monat-sold solte paßiret wer-
den, das diese 3000 thaler aus der algemeinen Landes-Cassa entrichtet vnd gutgemachet
werden sollen.

X. Ferner weil auf den termin Bartholomei zu den vorigen verwilligten Anlagen der
Neun vom Tausent noch funfzehen vom Tausent vnd also zusammen Vier vnd Zwanzig
vom Tausent angelegt vnd gewilligt worden: Sol dieser Termin fur des Landes notdurft
allein dem Lande verbleiben vnd eingebracht werden; darneben sich dann ein Jederer Stand
erboten, seinen Rest, welchen Er an der von dem Kayserlichen Ober-Ambt zuertheilet
gewißen quota abzulegen schuldig, nebenst dem iczigen Termin Bartholomei vnfehlbar vnd
gewis vngesaumbt bey tag vnd nacht einzubringen vnd zu erlegen, Vnd sol wieder die
seumigen Stände mit geschloßener Execution vnverschonet verfahren werden.

Zehrung fur
den muster-
platz
zu Ratibor.

Stewer-Ter-
min Bartho-
lomei sol
allein dem
Lande ver-
bleiben.

XI. Vnd demnach es auch die iczige noht vnd gefahr erfordert, das vf alle vhrplöczliche vnd vnvorsehens einbrechende fälle das Land in zuvorläßiger verfaßung vnd ordnung sey, Vnd aber die angeordnete bereitschaft schlechten effect gewinnen würde, Wann in den Crayssen des Landes nicht eine andere anstellung mit gewißen vnd solchen Crayß-

Crayß-Ober-
sten zu be-
stellen.

Obersten gemacht vnd getroffen werden sollte, darauf sich das Land zu verlaßen: So haben die nechstangeseßnen Fürsten vnd Stände bei der allernechsthin gehaltenen zusammenkunft diesen Punct auch in beratschlagung genommen vnd fur hochnötig befunden, Ob wol bey der algemeinen zusammenkunft im Monat Julio von eczlichen Personen, so etwa zu Crayß-Obersten an der verstorbenen stelle zu gebrauchen, geredet worden, das dabey dannoch in acht zu halten nötig, das derogleichen Privatpersonen in solchen notfällen keinen oder ia kleinen gehorsam, respect vnd folge hetten vnd vmb des willen ofters ein ganczer Crayß seine hülffen zurückhielte vnd also der notleidende des succursus entblößet stünde, Derowegen vielmehr dahin zu sinnen, das in die Crayße zu Crayß-Obersten von den Erlauchten, Fürstlichen vnd Freyherrlichen Ständen gewiße häubter constituiret vnd geordnet würden, Vnd weil im Obern Crayß vnd Quartir das Fürstenthumb Jägerndorf, Troppaw, Teschen, Oppeln, Rattibor, herrschaft Pleß, Bilicz, Freystad vnd Friedeck gehöreten, Solte zu diesem Crayß Ihre Ld. vnd Fürstliche Gn., der herr Marggrafe zu Jägerndorf etc., Weil dieselben ohne dieß des Landes bestallung tragen, zum Crayß-Obersten vnd etwa herr George von Rehder¹⁾, Freyherr zu Groß-Strälicz etc., zum Obersten-Leutnambt vermocht vnd verordnet werden. Im andern Crayß, darein gehören das Bistumb Breßlaw vnd Neyß, Fürstenthumb Brieg sambt den Ober-Landen, Fürstenthumb Ölsen vnd Breßlaw vnd herrschaft Warttenberg, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herczog Heinrich Wenczel zu Münsterberg in Schlesien, zur Ölsen etc. vnd herr Carl Hannibal Burggrafe zu Dohnaw. Im dritten Crayß, darein gehören Fürstenthumb Liegnicz, Briegisch Vnterland, Fürstenthumb Glogaw, Freystadt, Guhraw, Sprottaw, Grünberg, Polckwicz, Schwibusen, Fürstenthumb Sagan, herrschaft Militsch, Trachenberg vnd Praußnicz, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herczog George Rudolph zur Liegnicz vnd Brieg etc. vnd herr Hanß Ulrich Schaf Gotsch genand. Im Vierden Crayß, darein gehören Fürstenthumb Schweidnitz vnd Jawer, Striegaw, Lemberg, Bunczlaw, Hirschberg, Landeshut, Polckenhain, Reichenbach, Schönaw, Lähen, Fürstenthumb Münsterberg vnd Franckstein, Solle zum Crayß-Obersten vermocht werden ein Landes-Eltester des Fürstenthums Schweidnitz, welchen der herr haubtmann darzu fur tüchtig befinden vnd namhaft machen würde, vnd etwa der herr Grafe von Zollern, weil derselbe ohne dieß in des Landes bestallung ist.

Weil aber das Land vorhin mit schweren außgaben belegt, Würden verhoffentlich genante Erlauchte vnd andere Personen hierumb einig wartegeld nicht begehren, Sondern

¹⁾ Derselbe lehnte nach einem vorhandenen Schreiben dies Amt umgehend ab.

aus lieb des Vaterlandes ohne entgeld dieses Crayß-Obersten- vnd Obersten-Leutenambs-Ämbter vf sich tragen, Es were dann, das ein oder der andere Crayß vmb des Landes gefahr vnd erheischender noht willen mit seiner in Crayß gehörigen anzahl zu Roß vnd fuß würde aufz ziehen mußen, Alßdann würde dem Crayß-Obersten, sowol den andern Obern vnd Vnteren befehlichern eine gewiße bestallung vnd ordinantz gemacht werden können.

Weiln dann diese der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände hochnötige erinnerung in icziger algemeinen beratschlagung für billich befunden worden vnd die herren Fürsten vnd Stände sämtlich vorher erzehleter maßen die bestellung der Crayß Ihnen gefallen lassen: Alß ist dabey geschlossen worden, das es bey diesen namhaft gemachten Crayß-Obersten verbleiben solle. Damit aber, wann es die noht erforderte, das ein oder der andere Crayß aufz ziehen muste, das Land vnd ein Jeder Crayß mit gewißen Ober- vnd Nieder-befehlichern gefast vnd versehen sein könne, Ist ein gutbedünken aufgesetzt, was dem Crayß-Obersten, Obersten-Leutenamt vnd denen andern Befehlichern Monatlich zum sold, wann ein oder der andere Crayß auf vnd fortziehen sollte, zu geben vnd zu verwilligen sein würde, Welches denen Gesandten von den Erbfürsthümbern vnd Städten zugesetzt, die sich mit den Ihrigen darinnen ersehen vnd von dato innert drey wochen gegen dem Kay. Ober-Amtsverwalter etc. darauf erkleren, auch zugleich Ihre Rolle einschicken sollen, wie Jedes Ort mit derer zugetheilten anzahl volcks zu Roß vnd fuß gefast vnd sich bereit gemacht habe. Eß soll auch ein Jeder Stand befugt sein, die seinige aufgebrachte anzahl zu Roß vnd fuß seines gefallens zu mustern.

Dieweil aber kein Crayß-Oberster sich auf seinen Crayß vnd die darein gehörige anzahl kriegsvolcks gewiß zu verlaßen, wann nicht eine General-musterung des ganczen Crayßes furgehen solte: So ist bey solcher iczigen gefährlichkeit geschlossen, daß ein ieder Crayß-Oberster seinen Crayß vnd die darein iczo eingetheilte anzahl zu roß vnd fuß auf einen gewißen tag vnd zum lengsten zwischen dato vnd einem Monat mustern solle, damit er gewis werde, was vnd wie der Crayß versehen, Item welche Personen in demselben Crayß, vnd welche Vnterthanen iederer Obrigkeit zu Ober- vnd vnterbefehlichern tauglich, die dann der Crayß-Oberste fur Anderen herfur zu ziehen vnd zu bestellen schuldig sein sol.

Waß die fahnen, so in die Crayß gehören werden, betrifft, Sollen dieselben auf des Landes vncosten gemacht vnd nach eines ieden Crayß-Obersten befindung die farben gegeben werden.

XII. Eß haben sich auch die herren Fürsten vnd Stände der notdurft befunden, dem herrn Haubtmann des Glogawischen Fürstenthums durch ein schreiben zu verweisen, das vf beschehene Insinuation icziger außgeschriebenen zusammenkunft von den Ständen zu vermeinter entschuldigung dieses furgewendet worden, sam wegen enge vnd küreze der zeit nicht möglich gewesen, mit volmacht von den Ständen abzusenden, Do doch Ihme herrn haubtmanne genugsam bekand vnd bewust, das zu beratschlagung des algemeinen Vaterlandes hochangelegenen wichtigen sachen es wieder des algemeinen Landes Verfaßung

Glogawi-schen haubt-mann zu ver-weisen, das aniczo nie-mand ab-ge-schickt wor-den.

vnd ordnung ist, auf volmacht Absendungen zu richten, vnd Ihn zu ermahnen, inskünftig dergleichen abzustellen vnd des algemeinen Landes notdurft beßer in acht zu halten¹⁾.

Wie dann auch die vrsach, das Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. Herzog von Troppaw keinen Gesandten zu solcher deliberation abgeschicket, auch im allerwenigsten sich nicht entschuldiget, erkündiget werden solle.

XIII. Demnach auch die relation einkommen, wie das mit dem Brückenbau vber den Oderstrom zwischen Carlath vnd Beuthen, so herr Schönaich fur diesem volführet, beschaffen: So ist dahin verblieben, das herrn Schönaichen ermahnung geschehen solle, kuntschaft aus Polen zu halten vnd auf allen fahl bedacht zu sein, das durch solche seine Brücke weder dem Glogawischen Fürstenthumb noch auch dem Lande Schlesien nicht etwas betreffende gefährliches zugezogen werde, Sintemal auf alle begebende fälle das Fürstenthumb Glogaw vnd das Land Schlesien sich diezfals, do einige schaden erfolgen solten, deßen bey Ihme würde erholen mußen, vnd die herrn Fürsten vnd Stände nicht verdencken können, wann es die notdurft erfordert, das Sie die Brücken gar demoliren werden²⁾.

Schönaichi-
sche Brücke
vber die Oder

Pulver-Lie-
ferung betref-
fend.

Zigainer
sollen außm
Lande ge-
schaffet wer-
den.

XIV. So ist weiter geschloßen, nachdem Sigmund Beck, Mitbürger vnd Pulvermacher zu Breßlaw, angemeldet, das Er den herren Fürsten vnd Ständen etwas von Pulver liefern könnte, wann fur Zehen Centner Salpeter auf einmahl das Steuer-Ambt fur Ihn gegen der Person einsprechen wolte, welcher der Salpeter zugehörig, das das Steuer-Ambt würde dieser Person gelegenheit erkündigen, ob es ohne gefahr, fur so viel Salpeter gutsagen vnd darfur Pulver abgewehret nehmen können³⁾.

XV. Weil auch bericht einkommen, das sich die Zigainer abermal im Lande haufenweise befinden lassen, Sollen durch Ober-Ambts-Patenta Sie außm Lande geschaffet vnd durch des Landes-Einspänner fleißige aufacht auf Sie gegeben werden.

XVI. Nach deme auch die Stadt Lemberg schriftlich hoch beklaget, wie dieselbte so Stad Lemberg vbermäßig hoch in der ansage der Stewern liege, vnd vmb erleichterung ofters suppliciret Stewerschätzung belangend. vnd angesucht hat, Mit weiterer außführung, do der Stad nit solte wegen solcher hohen ansage geholffen werden, das Sie entlich würde gar ersiczen vnd erliegen bleiben, Sintemal Sie aus Ihrem aerario vorhin fur Ihre Leute die Stewer-Reste erlegen mußen, welche numehr

1) Der Landeshauptmann G. Rud. v. Zedlitz hatte sich entschuldigt, daß da er das Ausschreiben vom 14. Aug. erst am 19. auf seinem Landgute Brieg erhalten habe, er außer Stande gewesen sei, die Landesältesten zu berufen. Er bedauert, daß das Schreiben nicht einige Tage früher angekommen sei, da die Landesältesten gerade in Glogau versammelt gewesen seien, es hätte dann „gleich solche Abfertigung durch gebührliche Vollmacht geschehen können.“

2) Die ständische Commission hatte am 22. August berichtet, die Gefahr sei nicht so gar groß, die Brücke liege nicht unmittelbar auf der Gränze, sondern zwischen beiden sei noch ein gut Stück Landes, so daß es einer Abtragung der Brücke nicht bedürfe.

3) Der Markgraf von Jägerndorf klagt unterm 18. August beim Oberamts-Verwalter, daß nirgends Pulver aufzutreiben sei. Aus Krakau seien ihm wöchentlich 20 Stein versprochen worden, der Centner zu 30 Thalern, doch fürchtet er, die Obrigkeit werde den Export inhibiren. Er bittet daher in Breslau für Beschaffung des Pulvers zu sorgen.

darüber gestorben vnd verdorben weren, vnd darneben gebeten, Weil Sie vf die zugetheile quotam der 3000 Thl. theils baar ins Stewer-Ambt 1700 Thaler erlegt, theils mit anweisung oder abschreibung bey der Kayserl. Cammer als 605 Thaler gutzumachen hetten vnd den Rest anieco gancz vnd fur vol einzubringen nicht vermöchten, das man eine kleine gedult mit Ihnen haben vnd mit der gedreweten execution durch das geworbene volck verschonen möchte: So ist fur dießmahl gewilliget worden, Jedoch das sich damit kein Stand behelfen solle, bis auf Elisabeth künftig mit gedachter Stad in geduld zu stehen.

XVII. Denen Niedelischen Erben ist auf Ihr ansuchen ein schreiben an der herren Fürsten vnd Stände Abgesandten zu Wien verwilliget worden, das die herren Gesandten bey Ihrer Kay. Maytt. fur die Niedlischen intercediren sollen, damit Sie Ihrer schuld der 1796 Thaler, welche Sie bey Francisco de Budyani zu erfordern vnd deshalb einen arrest auf des Budyani bey der hiesigen Kayserlichen Cammer habenden schuldforderung erlangt, die hofe-Cammer aber zu Wien den arrest verhindern thut, habhaft werden vnd Ihres arrests genießen mögen.

XVIII. Schließlichen ist auch befunden worden, demnach die General-, kriegs- vnd muster-Commissarien zugleich das zahlmeister-Ambt zu verrichten, vber sich genommen vnd deßhalb ein stärkere besoldung erlangt hetten, Anieczो aber von Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. dem Herczog vom Brieg ein musterschreiber verordnet vnd demselben eine gewiße besoldung gemacht werden mußen, daß an die muster-Commissarien solches solle geschrieben werden, was es hierumb fur eine beschaffenheit habe, damit nicht dem Lande duppelt vncost geursacht werden dörfe. Decretum in conventu Principum & Statuum Silesiae, Vratislaviae XXVIII. Augusti Anno MDCXVIII.

Verwilligte
Intercession
der Nied-
lischen Erben.

Zahlmeister-
Ambt-besol-
dung anlan-
gend.

Beilage I.

S c h r e i b e n

der Herrn Fürsten vnd Stände an Ihre Kay. Maytt. wegen hinlegung des Böhmischen Vnwesens.
(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Allerdurchlauchtigster, Allergnedigster Herr. E. Kay. Mayst. können wir vnderthenigist zue berichten nicht vnterlassen, Nachdem am verwichenen 13. dieses monats Augusti wegen einquartirung des geworbenen Kriegsuolcks an die nötigste Päße vnd sonderlich vmb derer darbey ausgebrochenen besorglichkeiten des Einfals der Türcken vnd Tartern in dem benachbarten Königreich Polen die nechstangeseßenen Fürsten vnd Stende eine eilende zusammenkunft vnter sich außschreiben müssen, das in werender derselben angestelten Beratschlagung der sonderbaren notturft befunden worden, damit sowohl wegen des zerrütlichen zuestandes im Königreich Beheimb, als auch wegen anderer vorfallenden Landessachen eine algemeine zusammenkunft der gehorsamen Fürsten vnd Stende vf den 24. huius angestellet würde, Zweiffeln diesem nach gehorsamblichen nicht,

Ew. Kay. Mayst. etc. aus der vnserigen Gesandten aller vnderthenigstem bericht allergnedigist befunden vnd vernomen haben werden, wie bekümmerlich das im Königreich Beheimb entstandene vnwesen vns auch darumb fürkommen, das nunmehr sich daraus gancz beschwerliche extremiteten ereügen vnd die sache gleichsamb zue öffentlichem Kriege sich anlaßen vnd werden wölle. Vnd wie nun E. Kay. Mayst. Allergnedigistes Vätterliches Gemüette wir dahin gerichtet vnd also affectioniret wißen, das E. Kay. Mayst. deroselben getreuen vnderthanen vnd Lande in friedlichem vnd eintrechtliehem zuestände, ruhe vnd guttem gemach ohne vnterscheidt der Religion beysammen zu erhalten vnd herkegen aller vnruhe, zerrüttlichkeit, vnd was zue anderm müstrauen vnter denselben Anlas vnd vrsach erwecken könne, eiferig vnd ernstlich zue begegnen vnd zue steuren allergnedigist gewöllet vnd begierig sein: Alß haben zue E. Kay. Mayst. etc. wir das gewiße vertrauen geseczet vnd noch, E. Kay. Mayst. etc. nicht allein vnser wohlgemeinet vnd aus vnderthenigster trew vnd pflicht entsproßenes intent vnd in demut geschehenes gehorsambstes erinnern vnd bitten Allergnedigst darumb beherezigen würden, das diese im Königreich Beheimb entstandene vnruh, wo derselben durch friedheßige nachgegangen vnd mit moderatis consiliis nicht gestillet vnd abgeloffen werden sollte, auff ein großes bluetbadt auslauffen, beide Religions-verwandten, schuldige vnd vnschuldige betreffen, die Länder (welche doch bey E. Kay. Mayst. etc. vnd deroselben hochgeehrten vorfahren Königen zue Beheimb, vnd dem hochlöblichen Hauße zu Osterreich in allen schuldigsten treuen sich erfinden laßen, leib, gutt vnd bluet treuherzig vnd eifferig zuegeseczt), ganz zerritten vnd in vntergang bringen vnd also Obrigkeit vnd Vnderthanen in die allerhöchste nott vnd gefahr dringen vnd stürzen würden, Sondern es würden auch E. Kay. Mayst. etc. dero getreuen Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs treuhercige Interuention vnd zue friedlichem wesen vnd güetlicher composition angesehene mittel Allergnädigst stat finden, die angeborne vnd bekante sanftmüettigkeit fürseczen vnd zue solchen Extremiteten dieses vnwesen nicht ausschlafen, noch auch zue feindtlichem angrif gelangen laßen.

Dannenhero ist vnns so viel bekümmerlicher zu erfahren vnd zu vernehmen, das es nunmehr mit diesem vnwesen dahin gedeyen will, das zue beiden theilen mit dem kriegsvolckh der Vort- vnd anzueg im werck vnd allerhand feindseligkeit ein anfang solte gemacht sein vnd ein solch ansehen gewinnen, das es ohne bluetvergießen, verherung vnd verderb der Lender nit würde abgehen, wie solches aus deme, was die Stende in Beheimb sub utraque vns den Augspurgischen Confessions-verwandten Fürsten vnd Stenden in Zweyen schreiben verwichener Tage angemeldet, erscheinlich wierdt vnd E. Kay. Mayst. in abschriften unter No. . . vnd No. . . Allergnädigst zue befinden haben; Welches alles dann wir bey dieser iczigen algemeinen versamblung noch weiter in reiffliche vnd nottürffige berahtschlagung gezogen vnd für das fürnembste stüeck der schuldigsten, trewgewertigen vnd verpflichteten vnderthanen erkennet vnd befunden, noch einest E. Kay. Mayst. vnderthenigst vor augen zu stellen, was aus diesen zerrüttlichen, vbeln wesen, da es mit

offenem krieg vnd waffen auszueführen, E. Kay. Mayst. etc. vnd dero getreüen Landen vnd vnderthanen für vnwiederbringlicher schaden vnd verlust bestehe, dann es doch einmal an deme, das wie die ergreiffung der waffen vnd die auf den krieg geseczte begierigkeit wegen des vngewissen ausganges gancz sehr gefehrlich, Also ist nichts gewißers vnter solchen Extremiteten, dan das ohne vnterscheidt der Religion der schuldige mit dem vnschuldigen leiden vnd durch plindern, Raub, brennen vnd sengen den Verlust vnd vntergang stündlich vnd augenblicklich gewartten vnd befürchten muß.

Daraus dann dies entstehet, das alles guttes vertrauen, einigkeit, liebe vnd glauben, so zwischen vnd vnter den Ländern vnd deren Obrigkeit vnd vnderthanen iemals gewesen vnd mit deroselben nucz, gedey vnd aufnehmen fortgepflanzet vnd erhalten worden, auf einmahl zerrüttet vnd in eine hochgefährliche vnd greuliche müstreüigkeit verwandelt, entlich ganez und gar zue der eübersten desperation also tief gerathen thuet, das auch hernacher durch weißheit, moderation, glimpff vnd höchste bescheidenheit solches nit leicht zue wiederbringen vnd in friedliche ruhe vndt wohlstandt zue seczen ist; Welches alles E. Kay. Mayst. so vielmehr allergnädigst zue beherczigen haben, das hierunter doch entlich der größeste verlust an der Obrigkeit seitten vnd theill fallen thuet, In dem von einem verderbten Königreich vnd deßelben einuerleibten Mitgliedern in begebenden notfällen keine oder ia schlechte hüelffe vnd rettung mit darseczung des Vermögens, haab vnd Güetter vnd derogleichen hülfleistung zue gewartten sein kan, Inmaßen bies anhero Ihr Kay. Mayst. etc. vnd dero hochlöblichste vorfahren von dem Königreich Beheimb vnd deßen incorporirten Landen derogleichen ansehenliche große hülfen im werck vnd in der that vnaufhörlich vnd vnableßlich entpfunden vnd solche trew, ob Gott wil, mit darseczung guttes vnd Bluttes vnuerrueckt verspüret vnd erkennet haben, das daßelbe an solcher stets wehrenden hand- vnd hülfleistung vnd erwiesenen schuldigsten trew vnd deuotion anderen Königreichen vnnnd Landen, wo nicht vorzuziehen, doch gewislich gleichmeßig zue achten vnd zue halten sein wierdt, Wie solches E. Kay. Mayst. kegen andern prouincien vnd Landen in Kay. vnd Königlichen gnaden zue ruhm vnd preyß des Löblichen Königreichs vnd zugehörigen Mitglieder angezogen vnd commendiret haben; Darumben dann auch E. Kay. Mayst. nach dero angebornen vnd hochberüembten gütigkeit vmb so viel weniger ihr einigen gefallen, lust vnd begierden erwecken lassen werden, derogleichen Christliche Königreiche vnd getreue incorporirte Länder in entlichen vntergang vnd ruin einrinnen zue lassen, welches dann vbel anders ausschlählen vnd dieses vnser allgemeines Vaterlandt Schlesien gewislich am schweresten mitte betreffen würde, Alldieweil es die Erfahrung bey andern Völckern gegeben, Das bey solchem Zerrüttlichen wesen vnd feindtlichem anzuge die benachbarten vnd an der Gräncze anreinende Länder in der größesten gefahr zue sein pflegen vnnnd oftmaß vnuersehens vnd aus gar schlechtlichen Vrsachen vnd mißvornehmen die gancze molem vnd feindes macht auf den hals bekommen vndt mit vnd bey ihrer vnschult vnd allezeit erwiesenen standhaftigsten trew

vnd pflichtschuldigstem gehorsamb das Wetter vber sich gehen lassen vnd mit den ihrigen vbel vnd bößlich verderben vnd vmbkommen müssen; Welches alles auch die hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heil. Römischen Reichs sonder allen zweiffel dahin mouiret vnd dero friedliebende herczen dahin neiget, das dieselbten sich wohlgemeinet vnd treüherczig zue interponiren vnd vmb E. Kay. Mayst. reputation vnd des Allgemeinen Landes besten vnd wohlstandes willen, so sonston inter arma vnd krieges-präparation zue periclitiren pflegen, E. Kay. Mayst. nicht zum krieg, sondern zue glimpflichen mitteln vnd friedtfertigkeiten zue bewegen, so hoch sich bemühen vnd angelegen halten, dero Christliches Intent E. Kay. Mayst. so viel gnädigster ansehen, achten vnd erkennen werden, als E. Kay. Mayst. hochgedachter Chur- vnd Fürsten aufrecht Fürstliches gemüet vnd zu E. Kay. Mayst. habende treue bekant vnd berühmet ist.

Vnd weil es dann öffentlich vnd nicht verneinet werden kan, das auf diesem vnwesen vnd vorhabenden extremiteten des ganczen Königreichs Beheimb vnd der andern Länder vnd treuen Mitglieder vnwiederbringlicher euserster Verterb bewendet, erkegen aber die Stende in Böhmen, das Sie niemals güetliche composition auszuschlafen gesinnet gewesen, auch noch nicht wehren, in ihrer schriftlichen antwort, welche den Vnserigen Gesandten ertheilet vnd vnter No... beygeleget, sich erkleret: So bitten E. Kay. Mayst. wier aber mahl instendig, vnderthenig vnd alles höchsten vleißes demüetig, dieselben geruhen, Dero Väterliches hercz vnd gemüeth allen feindlichen anschlägen fürzueziehen, E. Kay. Mayst. getrewer vnd gewertiger Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs friedliebendes gemüete, an- vnd vorschläge, sowohl auch Vnser der sämbtlichen gehorsamben Fürsten vnd Stende demüetiges, flehentliches suchen vnd bitten mehr vnd höher, als etwa andere, so zum Krieg vnd bluet-vergießen lust haben vnd begierig sein, achten, erwegen vnd bedencken vnd dero Väterliches hercz dahin nit lencken lassen, das dem Vngewissen ausgange des krieges ein solches Christliches Land vnd deroselben getreue Vnderthanen, so bey E. Kay. Mayst. iederzeit das eußerste, ia leib, bluet vnd Guett zuegeseczet vnd noch zue zuzusezen gedencken, vertrauet vnd Christenbluet geringscheczig zu vergießen aufgeseczet werden dürffe, sondern vielmehr allergnedigst geruhen, Das die Böhmischen Gränzen vom verterb vnd einfal E. Kay. Mayst. kriegesuolcks befreyet vnd von denselben zuerueck vnd abgefördert, auch dieienige intention ergriessen werde, welche zue gütlicher composition ersprießlich vnd dardurch das entstandene Vnwesen vnd aller verterb der vnderthanen abgewendet vnd alles zue guttem, friedtlichem vnd ruhigem stande wieder gebracht werden möge. Vnd weil zue dem ende vnd intent zue E. Kay. Mayst. wir vnlengst gewiße Stende vnd personen gehorsambst abgefertiget vnd die notturft weitleufiger durch dieselben ausführen lassen, So getrösten Wir vns gehorsambst, E. Kay. Mayst. vnsrer vnterthenigstes vnd den Pflichten nach treühercziges, wolgemeintes pitten vnd suechen Allergnedigst erwegen vndt mit schleuniger gewünschter vnd gewieriger resolution vnsere Gesandten vnndt vns erfreuen werden, hiemit dieses vorhien erschöpfste Landt durch solche vnd

andere schwere vncosten vnd geltspilterungen¹⁾ nicht gancz vndt gar vollendt verderbet werden dörffe.

Allermeist aber fliehen E. Kay. Mayst. etc. vnsern allergnädigsten herren Wier die Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Stende demütigist an, demnach dieses fürnemlich die Religions- vnd gewißens-sache betreffen thuet, wie E. Kay. Mayst. aus deme wegen vnserer durch die gesandten beschehenen Mündt- vnd schriftlichen anbringen Allergnedigst vernomben, vnd wir deshalb mit den Stenden in Böheimb sub utraque zue wüercklicher vnd gewieriger hülfte teuer vnd an Eidesstadt verbunden, auch kegen denselben vns anders nicht als in puncto Religionis der Coniunction ein begnüegen zue thuen, erklären können, Inmaßen E. Kay. Mayst. wier gehorsambst zue gemuete gefüret, wie wir solche vermöge der von E. Kay. Mayst. bestettigten Vnion begerte hülfte weiters nicht als zu erfolgender genugsamber assecuration vnd sicherung der Religion vnd Mayestetbriefes zue thun schuldig wehren, darbey aber ausdrücklich angegeben vnd protestando verwahret, hierunter wieder E. Kay. Mayst. Kay.- vnd Königlichen persohn vnd hoheit das allerwenigste weder mit gedancken, wortten noch thaten zue meinen oder fürzunehmen, sondern vielmehr den geschwornen pflichten nach, so die assecuration erfolgen würde, vñnd dennoch vber verhoffen die Stende in Böhmen etwas gefehrliches suechen vnd tentiren solten, wieder Sie vnd iedermenniglich bey E. Kay. Mayst. als treue vnderthanen zue stehen, leib, guet vnd bluet vnd das aller eüberste auffzueseczen vnd vns also zu erzeigen, das E. Kay. Mayst. vnsere aufrüchtige standhaftigkeit vnd treue vnuerrueckt erkennen vnd befinden sollen: es geruhen E. Kay. Mayst. die Stende in Beheimb sub utraque vnd vns Augspurgische Confessionsvorwandte getreue Fürsten vnd Stende mit allergnedigster resolution vnd gewißer assecuration in puncto Religionis vnd des Mayestetbriefes zu versehen vnd zue versichern vnd dardurch allem Zerrütlichen, gefehrlichen vnd besorglichen wesen Vätterlich remediren vnd abhelffen, auch vnnit zu verdencken, noch etwa zue E. Kay. vnd Königl. Mayst. vngnaden wieder vns bewegen zue lassen, das wir derer so theuer vnd hoch versprochenen hülfte in puncto Religionis (doch nit wieder E. Kay. Mayst., dero Persohn vnd hoheit, darvor wier vor aller welt öffentlich bedinget vnd über vnser vnschult protestiret haben wollen), nunmehr würden folge leisten vnd mit deroselben vns gebürlich vnd verantwortlich erzeigen vnd abfinden müssen, wie dann zue solchem ende E. Kay. Mayst. wir in glaubwürdiger abschrift vnsere schriftliche erklerung vnd antwort gehorsambst hierbey gelegt haben, welche vf der Stende in Beheimb schriftliches vnd durch ihre bey noch wehrender vnserer Zuesammenkunft alhier abgeschickte Gesandten, Vlrich von Gersdorff vnd George Hauenschilt, mündliches wiederholtes anbringen und ansuechen erfolget ist; Getröstet aber E. Kay. Mayst. allergnädigsten vnd Vätterlichen, friedlichsten herczens vns vnderthenigist vnd wollen nit Zweifflen, E. Kay. Mayst. dero-gestalt durch assecuration des Religion-puncts vnd darüber habenden Mayestetbriefes

¹⁾ Geldspilterung = Geldvergeudung. Spilden oder spilten = effundere.

vnnvorlengst diesem Vnwesen vnd Religionsbeschwerden, ehe es zue entlicher verherung Land vnd Leute ausschlahe, abhelfen vnd die vnserigen zu E. Kay. Mayst. abgefertigten Gesandten mit E. Kay. Mayst. versprochenen Allergnädigsten resolution nit lenger auffhalten, vielweniger durch offene kriegesmacht wieder E. Kay. Mayst. diesem Lande erfolgte vnterschiedliche erklerung vorfahren werden, welches dann zue E. Kay. Mayst. getreuer Lande wohlstand vnd zue rechtem standhaftem vertrauen der Obrigkeit vnd Vnderthanen gewislich gereichen vnd Gott vnd allen friedliebenden herczen ein angenehmes vnd wohlgefelliges werck sein vnd E. Kay. Mayst. zue Vnsterblichem Ewigem Rhum vnd Preyß Dero Kays. vnd Königlichen friedfertigen gemüets vnd sanftmüttigkeit gelangen vnd ersprüßen wierdt. Vnd vmb E. Kay. vnd Königl. Mayst. wollen wier als getreue, gehorsambe vnderthanen die zeit vnsers lebens diese Güette vnd gnade mit vnsern getreuesten Diensten vngespärt Guets vnd bluets zu verdienen, eüferig befießen sein. Zue dero Kay. vnd Königl. hulden etc. Datum Breßlaw bey algemeiner Zuesammenkunfft den 28. Augusti Anno 1618.

Bellage II.

S ch r e i b e n

an Ihre Röm. Kayserliche Majestät.

(Oelser Registratur.)

Praem. praeterm. Allergnedigster Herr. E. Kay. Majest. haben allergnedigst sich zu erinnern, Waßmaßen zue deroselbten wier bey nechster vnßer anwesenheit vndt gehaltenen Zuesamenkunfft alhier vnsere Gesandten mit gewießer Instruction Ihres anbringens vndt verrichtung abgeschiecket, welche auch bey E. Kays. Majest. sich eingestellet vndt an dero Kayserl. hoff etliche wochen befinden vndt verhoffentlich numehr gewünschte Resolution vff vnser gehorsambstes ansuchen entweder erlanget, oder ia ehestes erlangen werden, Inmaßen E. Kay. Majest. wier nochmals hiermit vnterthenigst anfliehen vndt bieten thuen.

Wann dann daß allgemeine Landt ohne dieß zimlich erschöpft vnd vber alle maßen demselben schwer vndt fast vnträglich fellet, die großen vnkosten, so wegen des zue des Landes obliegen vndt defension geworbenen, auch vber daßelbe in gewießer Bereitschaft habenden Volcks auffzuewenden sein, zue ertragen, vber dieß auch an den guttherziegen hülffen vndt Contributionen, Biergegeldern vndt andern hülffen mehr alß zue viel zue thuen, vndt gleichwohl solche Absendungen mit schweren vnkosten geschehen, zumahl wann dieselbe sich waß vorlengern, Sonsten auch bey diesen ietziegen bekümmernten leufften im Lande es also bewandt, daß es der höchsten notturfft, damit die vornembsten Stende vndt Mitglieder, sonderlich auch daß Kays. Oberamt auff alle nothfälle im Lande beysammen sein vndt mit Rath vndt That des Landes anliegen befördern helfen können: So haben wier in gefaßeter unterthenigster hoffnung Ew. Kays. Maj. erfolgeten allergnedigsten vndt gewünschten Resolution gehorsambst vndt demütigst bieten sollen, Eß geruhens E. Kays.

Majest. vnsere Gesandten hinwiederumb in Kays. vnd Königl. Gnaden zue erlauben¹⁾), oder do von E. Kay. Majest. die verhoffete vndt gebetene Resolution bißhero auß andern hochwichtigen verhinderungen nicht beschehen mögen, sie ihnen so viel ehender allergnedigst wiederfahren zue laßen vndt hierdurch des Landes beschwerden abzuehelffen. Das wollen vmb E. Kay. Maj. wir mit vnsern vnterthenigsten diensten in schuldigen treuen zu vor-dienen euserst bevließen iederzeit erfunden werden.

Datum Breßlaw bey vnßer allgemeinen Zusamenkunft den 29. Augusti Anno 1618.

Beilage III.

S c h r e i b e n

der Herrn Fürsten vndt Stände an König Ferdinandum, das Er sich in dem Böheimbischen vnwesen bei
Ihrer Kay. Majestät interponiren solle.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Gnädigster König vnd Herr. E. Königl. Würden geruhnen sich gnedigst zu entsinnen, waß an dieselbte wir sämbtliche gehorsambe Fürsten vnd Stände durch die zue Ihr. Kay. vnd Königl. Mayst. Vnserm Allergnedigsten Kayser, Khönig vnd Herren, vnlengst von vnns abgeordneten gesandten wegen ieczigen im Königl. Beheimb befindlichen zuestandes gehorsamlich haben gelangen vnd bitten laßen, das E. Königl. Wrđ. durch dero hohe Königl. interposition diesem zerrüttlichen wesen gnedigst fürzukommen vnd bey ihre Kay. vnd Königl. Mayst. auff glimpflichste mittel richten zue helfen geruhnen vndt gnädigst wohl affectioniret sein wolten.

Wann wir dann mit besonderm bekümmern ieczo erfahren müßen, das sonderzweiffel aus angetrieb friedhäßiger vnd feindtseliger, vnruhiger leüte, welche an verderb Land, Leuten vndt treuer vnderthanen mehr als an erhaltung friedlichen, ruhigen wesens ihre lust vnd begierde habenn, die sachen dahin ausschlähnen wollen, das mit brennen vnd feindtlichem einfaal der anfang gemacht vnd Christenbluet gancz geringscheczig vergoßen werden will, vnns aber als gehorsamben vnd gehuldeten vnderthanen vnd incorporierten landen vnd Mitgliedern den Pflichten nach eigentlich oblieget vnd gebüret, bey der Röm. Kay. vnd Königl. Mayst., sowohl E. Königl. Wrđ. vnderthenigst vnd gehorsambst vor solche der Obrigkeitt vnd vnderthanen gancz gefehrliche Extremiteten, darunter der schuldige vnd vnschuldige leiden, alles vertrauen, lieb vnd glauben auff einmahl zuerstöret vnd alles in die eußerste desperation geseczt werden pfleget, höchsten vleiße demütig zue bitten vnd nach nothdurft gehorsambist zu erinnern, solches auch anderweit an ieczo in vnserm gancz demütigen vnd beweglichen suppliciren bey allerhöchst gedachter Ihrer Kay. vnd Königl.

¹⁾ erlauben = beurlauben.

Mayst. vnderthenigst beschehen: Als haben zue E. Kön. Wrd. wir auch abermal vnserē gehorsambste zueflucht nehmen, vndt weil E. Kön. Wrd. Königliches hercz vnd gemüte wir zue aller sanftmut vnd ruhigem, friedlichem wesen Dero angebornen güette nach geneigt wißen, vmb gnädigste interponirung anfliehen müssen.

Gelanget demnach an E. Khön. Würden vnser gehorsambstes, demüetigstes bitten, dieselben geruhē bey Ihr. Kay. vnd Khönigl. Mayst. vnserm Allergnädigsten Herrn, nichts minders als bishero vnd noch von hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs lobwürdig vnd rühmlich beschicht, sich gnädigst zue interponiren vnd dero Königliche Rath, an- vnd vorschläge, diese vorhabende hochgefährliche extremiteten vnn̄ feindtliche vorhecz- vnd Vorleitung Christlicher Lender abwenden zue helffen vnd gnädigst zue beherczigen, das der Christlichen Obrigkeit rhümlicher sey, vnd vmb derer Vätterlichen affection, wie dieselbten billich gegen den Vnderthanen also zu erkennen gegeben werden soll, gebüren wolle, vnter solchen beschwerden, die gleichwohl von der Religion vnd deroselben vordrueckung hergeflossen, mit glümpflichen mitteln zu verfahren vnd nit mit öffentlichem krieg vnd feindlichem ein- vnd vberfaal schuldige vnd vnschuldige ohne vnterscheidt zu verderben, wodurch E. Kön. Wrd. dieses deroselben als Ihrem künfftigen Khönig verpflichtetes getreües Königreich vnd incorporirte Land vor entlicher ruin vnd verherung zu E. Kön. Wrd. eigenem besten befreien vnd der ganezen Christenheit dero friedtließendes hercz in diesem großen werck noch weiter bekant vnd berümbtt machen werden, vnd wierd ohne allen zweiffel solches zue hohen vnd großen digniteten E. Khön. Wrd. gereichen vnd bey aller posteritet nachgerümbet werden, vnd von E. Khön. Wrd. würden es die Stende in Beheimb nebns vns vor eine König. hohe gnade erkennen vnd mit allen gewährigsten, gehorsambsten diensten in treuen zu verdienen nimmermehr vnterlaßen. E. Khön. Wrd. dem Allerhöchsten zue gnedigster vnd glückligister effectuirung deßen allen gancz treulich vnd gehorsamblich empfehlende. Datum Breßlaw bey vnserer zusammenkunft den 28. Augusti Anno 1618.

E. Khön. Würden

Vnderthenige vnd gehorsame

N. N. Fürsten vnd Stende in Ober vnd Nieder-Schlesien¹⁾.

Mutatis Mutandis an ihr Fürstl. Gnaden
Erzhertzog Maximilian.

¹⁾ Dieses, so wie das fast gleichlautende Schreiben an den Erzherzog Maximilian erging nach dessen Ueberschrift in der Oelsner Registratur nomine omnium statuum, nicht also, wie die Unterschriften desselben im Liegnitzer Copialbuche und in den Magistrats-Acten lauten, von den Fürsten und Ständen der Augsburgischen Confession zugethan.

Bellage IV.

An die Herren Abgesandten zue Wien.

(Oelser Registratur.)

P. P. Demnach auff vnßer Herzogk Heinrich Wenzels zue Münsterbergk in iezo trager Oberamtsverwaltung beschehenes außschreiben wir die andern Fürsten vnd Stende teilß in eigenen Personen, teilß durch Gesandte zue gegenwertiger Zuesambenkunfft alhero vnß eingestellet, neben andern des Landes hohen obliegen vndt sachen insonderheit auch dieses in reiffe berathschlag- vndt erwegung zu nehmen, wie man gegen den Stenden im Königreich Böhmen sub utraque bey gegenwertigem deroselbten bekümmerten vndt gefehrlichen Zuestande vff Ihr vnterschiedlich beschehenes ansuchen vndt foderung der Ihnen in bewuster Union versprochenen hülffe sich zu erzeigen haben oder Sie zue bescheiden sein solten: daß nicht allein bey solcher vnßer anwesenheit vndt zuesambenkunfft der (tit.) Herr Vlrich Schaff Gotsch von Prague wiederumb anhero gelanget, vndt wessen obgedachte Böhmische Stende gegen Ihme vndt seinen zugeordneten Gesandten so mündt- alß schriftlich sich erkleret, vnß referiret vndt mitgebracht, Inmaßen E. L. F. Gn. der Herr, E. Gn. vndt Ihr, auß beygefügter Abschrift mit mehrem zue vornemben haben, Sondern es haben auch sie die Stende in Böhmen abermalß Ihre Abgesandten, die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten (tit.) Vlrich von Gerßdorff vndt Georg Haunschildt zue vnß den Augspurg. Confession-Verwandten abgefertiget, welche vorgestern in vnserm mittel neben vberreichung gewöhnlicher Credentialen ganz beweglich angesucht vndt gebeten, daß man Ihnen bey so beschaffenen sachen, do alles ad extrema zu kommen sich ansehen ließe vndt Sie in euserster gefahr schwebeten, die versprochene hülffe lenger nicht vorweigern oder zuerückhalten vndt zugleich auch mit dem andern aufgebot folgen wolte, vff welches anbringen wir sie zue diesemahl noch dergestalt beantwortet, wie auß der beylage mit mehrerm zue sehen. Vndt dieweil wier in gehabter Berathschlagung für rathsamb vndt noetig zue sein befunden, daß der Röm. Kay. Majest. vnßerm allergnedigsten herren, von vnß noch einest die sachen außführlich vndt beweglich zue gemütt geführet vndt gebeten würde, es geruhten J. Kay. Majest. in allergnedigster beherziehung des vnheils, so ex bellis intestinis zue folgen pflegt, dieß vnwehsen durch gütliche vormittelung hin vndt beylegen zu lassen, Inmaßen wier solches durch beygefügtes schreiben, dessen Abschrift vnter Nr. ... zu befinden, zue werck gerichtet, Ingleichen auch an die Königl. Majest. König Ferdinandum, sowohl Erzherzogk Maximilianum vnßere Schreiben vndt nothwendige erinnerung abgehen lassen laut inliegender Abschriften vnter Nr. ... vndt Nr. ...: Alß ersuchen vndt bieten wier E. L. den Herren, E. F. Gn. Gn. vndt Euch, freundlich, freundtschaftlich, günstig vndt gnedieg, auch vnterdienst vndt gehorsamlich vndt alles vleißes, Sie wolten solche vnsere schreiben ehistes möglichen an gehörigen orten vbergeben vndt vbergeben laßen vndt darauff vmb gewünschte vndt erfreuliche Resolution sollicitiren vndt anhalten, Inmaßen wir nicht zweifeln E. L. F. Gn.

der Herr, E. Gn. vndt Ihr, waß hierinnen des allgemeinen Vaterlandes nottuſſt vndt angelegenheit sein wolle, daßelbte besten vleißes zu befördern, Ihnen angelegen halten werden. Vndt vmb dieselbte wollen wier es freundtichen in freundtschafft vndt gunst, auch mit gehorsamen vndt ganz willigen Diensten zu erwiedern in der Zeit indenk sein.

Datum Breßlaw bey allgemeiner vnßer zuesammenkunft den 29st. Augusti Anno 1618.

Abfertigung

derer von den Herren Directoren in Böhaimb zu dieser Zusammenkunft abgeschickten Gesandten.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Praem. praeterm. Vnns ist nach aller notdurft vnd zuer genuege vorgetragen vnd fürbracht worden, Was die Herren, E. G. vnd Ihr, vnterm dato Praag den 8. Augusti¹⁾ an die sämtlichen Fürsten vnd Stände Augsp. Confession schriftlich haben gelangen vnd an suchen lassen, damit der aufgerichteten Conjunction vnd vnserer erfolgten erclerung nach vmb andringender gefehrligkeit willen ohne verzugk einigen tages das bewilligte, versprochene kriegsuolck fortgeschickt werden möchte, dabeineben wir auch erwogen, was vnter deßen Ihr. Ld. vnd F. Gn. der Durchlauchtige Hochgeborene Fürst vnd Herr, Herr Heinrich Wenzel, Herzog zue Münsterberg, die zeit verwalter der Oberhauptmannschafft in Ober- vnd Nieder-Schlesien, sambt wenigen nechstangeseßenen Stenden, E. Gn. den Herrn vnd Euch, zuer antwort angemeldet.

Ingleichem haben wir vernommen, wie anderweit vnterm dato Prag den 15. Augusti die Herrn E. Gn. vnd Ihr, das kriegesuolck fortzueschicken vnd das andere aufboth im lande anzustellen vnd zuer beraitschafft zue bringen, darumb instendig anhalten, das fast nunmehr offenbar, samb die seithero gesuchte tractations- vnd andere güetliche mittel schwerlich bey so verspürter vnd allreit im werck befundener feindtseligkeit einigen raum vnd stadt finden würden²⁾.

So hat Vnns auch der Wolgeborene Herr, Herr Johann Vlrich Schaff Gotsch genant (titul) bey seiner dieser tage glücklichen an- vnd zuerueckkunfft in vnserm mittel alles, was in wehrender absendung fürgeloffen, notdürftig vnd vleißig referiret vnd der Herren E. G. vnd Euere schriftliche ertheilte resolution, den Hauptpunct, wegen güetlicher composition betreffent, wohl vberantwortet³⁾. Nichts minders haben wier auch der Herren, E. G. vnd Euer, nachmahliges anbringen vnd ansuechen von deroselben zue vns alhero abgeordneten Gesandten, den Edlen, Gestrengen, Ehrnuesten Herrn Vlrich von Gersdorff auff Malschwitz, Röm. Kay. Maytt. Böhmischem Cammer-Rath, vnd Georg Hauenschilt, zue allem begnüegen in ihrem mündtlichen vortrag vnd vberreichten schriftlichen ausführung⁴⁾ eingenommen vndt solches alles in reiffliche vnd fleißige berathschlagung gezogen.

¹⁾ Das Schreiben der Directoren oben S. 167. ²⁾ Beilage I. ³⁾ Beilage II.

⁴⁾ Die Instruction der Gesandten in Beilage III.

Bedancken vns anfangs gegen den Herrn, E. G. vnd Euch, dero nachbarlicher ver-
 spürter gutter Dienste vnd freündtwilliger Affection vndt treuhertzigen Vorwuntschens alles
 wohlstandes, Vergönnen vnd verwünschen hinwiederumb denselben sambt- vnd sonder-
 lich alle erspiesliche wolfart, wie es zue friedlichem, geruhigem wesen, erhaltung gutten
 gemachs vnd abwendung alles vnheils vnd zerrütlichen, verderblichen vnwesens gedeyen
 vnd ersprießen kan, Vnd geben hierauf den Herrn, E. G. vnd Euch, in antwort günstig,
 freundt- vnd dienstlich zu vernehmen, das wir gerne vnd mit sonderer erfreitung verstan-
 den, das die Herren, E. G. vnd Ihr, als die Euangelischen Stände der Cron Beheimb, nie-
 mals gesinnet gewesen, auch noch nit sein, die güetliche composition vber dem zuegestan-
 denen bekümmerten vnd zerrütlichen wesen auszueschlagen, sondern bies anhero hoch-
 angelegen sein laßen, wie zue abhelffung der beschwerlichkeiten durch glümpfliche mittel
 vnd sonderlich auff der hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heiligen Röm. Reichs treü-
 herzig vnd wolgemeint fürgenommene interposition ohne alle weitleufigkeit immer zue
 gelangen vnd allem verderblichen wesen zue remediren vnd vorznekommen sein möge, Sich
 auch also zu erzeugen, wie es zue Ihrer Kay. Maytt. reputation vnd Hoheit sich erheischet
 vnd getreuen vnderthanen wol anstehet vnd geziemet. Dabey dann den Herrn, E. Gn. vnd
 Euch, vnenfallen ist, wie wir als die incorporite treüe landt vnd mittglieder die zeithero
 vnd von anfangk des bekümmerten zuestandes neben allem, was wir zu nöttiger vnd er-
 heischender gebüer auff eine vnd andere billiche vnd verantwortliche mittel vnd wege zue
 thun vnd zue leisten schuldig sein vnd verhoffentlich im werck vnd in der thatt erwiesen,
 auch förder von allem dem, worzu wir der coniunction halben verbunden, keinesweges
 nicht auszuseszen gedencken, alle vnsere gedancken, an- vnd rathschläge zue solchem
 ende und zweckh gerichtet vnd allein darauf sorgfältig gewesen vnd noch sein, damit der
 Röm. Kay. vnd Königlichen Maytt., vnsers allergnädigsten kaysers, Königs vnd Herren
 Vätterliches Herz vnd gemüet (so wier zu erhaltung gutten, friedlichen wesens vnd dero-
 selben getreuen königreiche vnd Lande gewünschten, erspieslichen wohlstandes iederzeit
 Allergnädigst affectioniret vnd geneigt zue sein wißen vnd zuer genüege in schuldigster
 danckbarkeit erkennen), auch vnter diesem beschwerlichen zuestande nicht abgewendet vnd
 zue andern gefehrlichen extremiten beweget vnd commouiret, sondern allerseits die ge-
 lindesten vnd glümpfflichsten mittel ergriffen, alles zerrütliche wiederumb zue rechte ge-
 bracht vnd zwischen Obrigkeit vnd vnderthanen Christliches vnd schuldiges vertrauen,
 liebe, treu vnd gehorsamb fortgeflanzet vnd Vnsere Christliche Religion vnd deren freye
 übung sambt dem wohlerlangten Maiestätbrieffe vnbeirret vnd vnuerdrueckt erhalten wer-
 den möge. Vnd seindt noch dieser gewißen zuversicht vnd zutrauens, die Herren, E. G. vnd
 Ihr, auch Ihres theiles nichts weniger förder wohl bewegen vnd aus der acht nicht laßen
 werden, das dergleichen bekümmerten zueständen allemahl mit aequis conditionibus ab-
 zuehelffen, Christlicher, billicher vnd gebürlicher sey, als etwa auf andere, seines ausgan-
 ges vngewiße media einigen gedancken zue seczen oder dahin sich zue lehnhen.

Derowegen wie wir unns nun schuldig erkennet vnd befunden, in denen beschwerden, so den Herren, E. G. vnd Euch, als den Euangelischen Ständen im Königreich Böheimb, in puncto Religionis begegnet, inhalts vnd vermöge derer vnter vnns allerseits auffrecht vffgerichteten vnd von Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst bestettigten Vnion bey den Herren, E. G. vnd Euch, zue stehen vnd nebenst denselben vmb remedirung so viel mehr anzuesuchen, als vns dergleichen religions-gravamina auch betroffen: Also wil vnns der Herren, E. Gn. vnd Euer, abermaliges iczige ansuechen vnd begehren, mit würcklicher Fortschickung des geworbenen Volkes vnd leistung der Schuldigen hüelffe anieczो alsbalt zue effectuiren, hoch bedencklich fürfallen, indeme wir der ganczen sachen keineswegs zuetreglich, sondern vielmehr vorhinderlich zue sein erachten, wann von diesem intent, welches bey Ihr. Kay. Maytt. vnserm Allergnädigsten Herren, wie den Herren, E. G. vnd Euch, bewust, wir durch vnsere hochansehenliche Abgesandten vnlengst gehorsambst vnd vnderthenigst zue befördern, vor nüczlich, löblich vnd billich befunden, auch noch in demselben zue continuiren mit höchstem vleiss vns angelegen halten, derogestalt solte abgelassen vnd andere, diesem werck ganz wiedrige mittel an vnd für die handt genommen vnd einiger Resolution oder Expedition nicht erwartet werden.

Dann ob Vnns wohl bekümmerlichen zuvernehmen ist, das gleichsamb dieses vnwesen sich zue allerhandt feindseligkeit, einfahl vnd eingrieff anlaßen vnd zum verherg-¹⁾ vnd verderb der Lande ein anfang besorget vnd gemacht werden will: So getrösten wir vns doch dabei dieses, das Ihr. Kay. Maytt. viel eher vnd höher deroselben angeborne gütte vnd recht Vätterliches, friedliches Hercze, sowohl der hochlöblichen Chur- vnd fürsten des Heil. Römischen Reichs treüherczig vnd wohlgemeinete interposition, an- vnd vorschläge, dann auch der getreuen incorporirten Länder des königreichs Böheimb instendiges, gehorsambstes vnd demütigstes erinnern, flehen vnd bitten ansehen, achten vnd bewegen vnd auff des ganczen königreichs vnd allgemeinen Christlichen Landes friedlichem vnd ruhigem wolstande vnd allem gewüntschten prosperiren ein gnädigstes, sorgfältiges auge haben, als etwa solchen mitteln nachhangen werde, welche zue entlichem vndergang vnd verderb land vnd leüte, schuldiger vnd vnschuldiger Christlicher vnderthanen gerichtet sein vnd gereichen können, Inmaßen wier dann aus vnserer vornehmer gesandten relation vnd bericht gute hoffnung schöppfen, Das bey der Kay. Maytt. unser vnderhänigstes vnd den Pflichten nach beschehenes treühercziges bitten vnd suechen, ob Gott will, nit gancz ohne frucht ablauffen vnd vergebens oder vmbsonst sein würde.

Nichts desto weniger aber, damit an vnserem theile von den herren, E. G. vnd Euch, nichts mit fuegk dörffe desideriret werden, sondern wir so viel mehr vnsere treüherczigkeit vnd schuldige correspondentz im werck erweisen mögen, Haben wir

1) Verherg = Verderb durch Kriegesmacht. Die Handschriften haben zum Theil schon die neuere Form des Wortes: Verheerung.

anlas noch ferner genommen vndt bey dieser vnserer zuesammenkunft an Ihr. Kay. vnd Königl. Maytt. durch absonderliche schreiben gancz beweglich dieses alles vnd sonderlich, was so wohl Ihrer Kay. Mayt., als deroselben lóblichen Königreichen vnd landen auff derogleichen extremiteten vor gefahr, verlust vnd schaden bewende, zue gemüete geführet vnd höchsten vleißes gebeten, auch durch vnsere hochansehenliche Gesandten treulich vnnd im besten urgiren laßen, Das Ihre Kay. Maytt. dem vngewissen ausgang des krieges deroselben Christliches Land vnd vnderthanen nicht vertrauen vnd Christenbluet geringschäzig zu vergießen, wolten aufseczen laßen, Sondern vielmehr das Königreich Böheimb vnd die incorporirten Lande vom verderb vnd einfall allergnedigst befreyen vnd dero kriegesvolck von den böhmischen Gränczen abfordern, zuegleich auch dieienige intention ergreiffen, welche zue güetlicher composition erspieslich, vnd dardurch alles in friedlichen Ruhestand würde zue bringen sein, vnns auch nicht zu verdencken, noch etwa zu Kayser- vnd Königlichen vngnaden wieder vnns bewegen zu laßen, das wir auff allen vnverhofften fal derer so thewer vnd hoch versprochenen hülffe in puncto Religionis (doch nichts wieder Ihre Maytt. dero Person vnd hoheit, darfür wier vor aller welt bedinget vnd vber vnser vnschult protestiret haben wolten) nunmehr würden folge leisten vnd mit derselben vns gebürlich vnd verantwortlich erzeigen vnd abfinden, wie mit mehrerm aus hiebey gelegter glaubhaftten Abschrift zu ersehen.

Aldieweil wier dann dieser gewissen zuuersicht sein, das Ihr Kay. Maytt. der hochlöblichsten Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs so treüherczige vnd wohlmeinentliche fürgehende interposition nit gancz vnd gar ausschlahan, darneben auch dieser vnd der andern Incorporirten getreuen lande vnderthenigstes bitten vnd ansuechen vnd die darunter angezogene gefehrlichkeit, verlust vnd entlichen vntergang, so den incorporirten vnd anreinenden Ländern zue besorgen, welches Sie aber doch nit verschuldet, sondern vmb ihrer treuherczigen geleisteten hülffen vnd gewirigsten, treuesten diensten vnd deuotion derselben entfreyhung sich höchlich getrösten, allergnädigst beherczigen werden: So wollen wier vnns vorsehen, die Herren, E. G. vnd Ihr, werden sich auch bies zum eusersten aller glimpflichen mittel halten vnd sich mit einigem angrieff kegen dem Kayserlichen kriegesvolck nit einlaßen, auch nit etwa befrembtliche gedancken wieder vnns Ihnen einbilden, sondern allein dieses dahin vormercken vnd verstehen, das wir von derienigen gutten intention, so wir durch vnnserre hochansehenliche herren Gesandten mit höchstem, trewstem vleiß durch vnderthenigstes bitten zue befürdern vnd zue erhalten fürgenommen, ehe vnd zuvor Ihr. Kay. Maytt. Allergnädigste Resolution, derer vnnserre hochansehenliche herren Gesandten vertröstet vnd stündlichen gewertig sein, erfolget, noch zuer zeit nicht gerne ausseczen wolten, in mehrer betrachtung, das auch den vnserigen herren Abgesandten gancz bekümmert vnd schweer vorfallen würde, dasienige, was denselben in ihrer instruction mit dem allerbesten glimpf vnd vnderthenigsten gelindigkeit bey der Allerhöchsten Obrigkeit zue suechen vnd der lóblichen Stende in Böhmen ad

moderata consilia gerichtetes gemüete zue commendiren mitgegeben worden, dergestalt
 auff andere, ganz wiedrige vnd schwere mittel dieser orte im lande vor ausgang ihrer Ex-
 pedition zue dirigiren vnd zue stellen, ohne was es für befrembdliches nachdencken vns den
 Augspurgischen Confessionverwandten Fürsten vnd Ständen ins gemein gebähren vnd
 causiren würde, da herkegen die herren, E. G. vnd Ihr, nebenst vns, deßen sich zu ver-
 sehen vnd zue getrösten haben, das Ihre Kay. vnd Königl. Maytt. sich nit werden bewegen
 lassen, dero Kayserliche Resolution wegen angesuchter güetlicher composition ganz zue
 hinterziehen vnd der hochlöblichen Chur- vnd Fürsten des Heil. Röm. Reichs treuhertzig
 wohlgemeinten intention die kriegesmacht dergestalt eyferig entkegen zue seczen, zuemahl
 da ihr Kay. Maytt. vielmehr zue friedlichen vnd güetlichen, als anderen zum ruin vnd vnter-
 gang der Länder auschlahenden mitteln geneiget vnd affectioniret zue sein sich allergnädigst
 erkleret haben. Derowegen wollen die herren, E. G. vnd Ihr, mit der anbegehrten
 hülffe vmb angeczogener wichtigkeit vnd erhebligkeit willen in weniger gedult zue stehen,
 vnbeschweret, dabey aber versichert sein, das wier auff den vnuerhofften fal der gemachten
 vnd von Ihrer Kay. Maytt. bestätigten Vnion aufrecht, vnd wie wir ehren vnd gewißens
 halben zue thun schuldig vnnd verbunden, vns gemes vnd gewirig bezeügen vnd allezeit
 gefast vnd bereit erfinden lassen wollen, Inmaßen wir dann vnser geworbenes kriegesuoick
 aus sonderbahrem erwegen an den Behmischen gränczen allernechst beisammen vnd ein-
 quartiret haben, damit auff allen plöczlichen nothfaal daßelbe an der hanndt vnd zum suc-
 curs bereit sein könne. Wann aber vber all vnser Verhoffen vnd Zuuersicht vnd wieder
 so hochanselenliche interposition diesem vbeln vnd zerrütlichen wesen vndt höchsten
 Religionsbeschwerden mit andern gelindesten mitteln vnd gebetener assecuration vnserer
 Christlichen Religion vnd darüber erlangten Maiestatbriefes nicht solte abgeholfen, son-
 dern die sache auf gefehrliche verzögerung vndt entlich auff öffentlichen kriegk, einfal vnd
 verterb der Lande zuewieder dero Kayserlichen Resolution, das Ihr. Maytt. nicht gemeinet,
 einigen krieg ohne der Lender vorwißen vnd einwilligung anzufahen, gestellet vnd gerichtet
 werden solte, deßen wir doch zue geschehen nit verhoffen wollen, ist von vns daneben die
 ordinantz gemacht, das auff dringende noth vnd gefahr ohne einigen weiteren Verzug die
 herren, E. G. vnd Ihr, inhalts des nechst gemachten Fürstentages-beschlusses nicht hülff-
 loß gelaßen werden sollen, keines andern vns versehendt vndt deutlichen vns vorbehaltendt,
 den das die herren, E. G. vnd Ihr, nicht allein vf allen begebenden nothfaul inhalts der
 Vnion mit zuuerleßiger hülffe vnns beyspringen, Sondern auch, wann wier des geworbenen
 Volcks selbsten bedörffen vnd zuerückfordern vnd begehrten solten, vngewieget dasselbe
 vnns folgen lassen vnd keinesweges aufhalten werden. Vnd haben solches den herren, E. G.
 vnd Euch, zuer antwort vnd gewissen zuverleßigen nachricht nit bergen sollen. Die herren,
 E. G. vnd Euch, in den schucz des Allerhöchsten ganz treulich vnd nachbarlich befehlende.
 Datum Breßlaw bey allgemeiner Zuesammenkunft vnserer der Augspurgischen Confessions-
 Verwandten Fürsten vnd Stende, den 28. Augusti Anno 1618.

Beilage I.

Der Böhaimischen Euangelischen Stände verordneten Directorn Schreiben an die Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vmb Succurs.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Praem. praeterm. Durchlauchte, Hochgeborne Fürsten etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herren vnd Ihr, seind bißhero vmbstendtlich berichtet worden, Was in diesem iczigen Zustande des Königreichs Böhaimb von Anfang hero vnserer notgedrungenen defension halber vnsere friedliebende officia, sowol bey der Röm. Kay. Mayt. vnserm Allergnädigsten König vnd Herrn, als auch bey dehnen des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Ständen vnd auch bey E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den Herren vnd Euch, gewesen sein, Welche alle so wenig gutten effects erlangt, das wir gleich diese stunde vom Herrn Grafen von Thurn avisiret worden, wie das der Kay. General das Schloß vnd haus Landtstein, so zu dieser Cron gehörig, feindtlich aufgefordert vnd im wiedrigen fahl mit gewalt zue zwingen bedrohet habe, Maßen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Eure fürnehme Abgesandten deßen von vns weitleufigtiger vnd benebenst auch deßen sind berichtet worden, was wohlermelter herr Graf von Thurn defensive für eine Resolution vnserthalben billich nehmen müßen.

Woraus nunmehro offenbahr, das die seithero gesuchte tractations- vnd andere gütliche mittel schwerlich einigen raum vnd stadt finden werden, sondern werden solcherley gewalt mit gleichen extremis entgegen gehen müssen, vmb welches willen wir dann vnlengst an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, vnderdienstlich vnd freündlich gelangen lassen, die erste hülffe an Volck vnsern darzue verordneten Commissarien abzueführen, verordnung zue thun, vnndt wir nit zweiflen, es albereit geschehen sein wierdt.

Demnach aber des feindes gewalt ie lenger ie mehr durchbrechen wierdt wollen, So ist vnd langet an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, vnser vnderdienstliches vndt freündliches, auch gehorsambes bitten, dieselbe wolten, da ie wieder verhoffen berürtes ihr kriegesvolck noch uit fort sein möchte, ohne einigen lengern Verzugk oder auffenthalt es forttrucken lassen, auch zue desto mehrerm widerstandt das andere auf both im Lande gnedig, freundt- vnd guttwillig anstellen vnd zur beraitschafft bringen vnd im fahl andringender noth zue erhaltung vnser vnd vnserer algemeinen Euangelischen Religion, Maiestetbriefes vnd vnserer Coniunction damit nachbarlich beispringen vnd also mit zusammengesetzten hülffen vnserer feinde Conatus vnd gewaltthetigkeiten von Vnns abwenden helfen. Das wollen wir inskünftig mit gleicher guttwilligkeit, ernst vnd eifer zu vorgelten willigst vnd besließen sein.

Datum aufm Prager Schloß, den 15. Augusti Anno 1618.

P. S.

Gnädige Fürsten vnd Herren, auch besonders vnd großgünstige, liebe herren, freunde vnd Nachbarn.

Gleich ieczo kombt weiter Aiso, das der Kays. Obriste Graff Tampier vnd Graff von Colalto des Schloßes vnd Städtleins Füstericz, so auch der Cron Böheimb zuegehörig, sich albereit bemechtiget vnd impatroniret haben sollen, Welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. den herren vnd Euch, wir vermelden wollen. Datum ut in literis.

Beilage II.

Der Böhmisichen Stände sub utraque verordneter Directoren Resolution auf der Herrn Fürsten vnd Stände Gesandten anbringen.

(Bresl. Rathsarchiv.)

Was die durchlauchtigen, der Hochwürdige vnd Hochgeborene Fürsten, auch wolgeborene Herren vnd andere Stende von der Ritterschafft vnd Stätten aus den Erb-Fürsten-thümbern in Ober- vnd Nieder-Schlesien durch dero selben hochansehenliche, woluerordnete herrn Abgesandten, denen von allen dreyen Euangelischen Stenden dieser loblischen kron Böheimb verordneten Herren Directorn vnd Land-Räthen in gewöhnlicher Rathsstelle, sowohl mündtlich als schriftlich großgünstig vnd freundlich anbringen lassen, das haben anstadt vnd von wegen ihrer herrn Principalen sie mit freundlicher ehrerbietung angehört vnd Vernommen. Wie nun dieselbe diese so ansehenliche absendung vnd fürenmlich die dabey von denen herrn Fürsten vndt Stenden nachmahls beharliche vnd bestendige anerbietung vnd erklerung, sich gegen die Euangelischen Stende der Cron Böheimb der einmal zwischen beiden theilen in puncto Religionis aufgerichteten coniunction allerdings gemes zu verhalten vnd dauon keinesweges auszusessen, billich mit Vnterdienst-freundlich- vnd gehorsamen Danck erkennen vnd annehmen: Also haben Sie auch derselben intention in dem Haubtwerck dahin freündlichen verstanden, das obgedachter wohluerordneter herrn Abgesandten vorbringen insonderheit auf einer gründlichen information vnd erleüterung dieser puncten beruhet, Nemlich was gestalt dieienigen proceß vnd anstellungen, welcher wegen die Röm. Kay. Mayt. vnser allergnädigster kayser, König vnd Herr, durch dero sonderbahren nach Breßlaw verordneten Herren Abgesandten vber die Herrn Euangelischen Stende dieser Cron Böheimb sich beschweren lassen, vnd dan, ob nit mittel verhanden, damit diesen sachen durch güetliche Composition könnte abgeholffen werden, sintemal Ihr. Kay. Mayt. sich darczu geneigt in gnaden hetten vermercken lassen, zuer genuege könnte behauptet werden, wohin derwegen der Herrn Stende entliche intention vber dem ganczen hauptwerck gerichtet wehre.

Was nun die movirten dubia oder grauamina belanget, vermeinen die Herren Directores vnd Landräthe, wohlermelte herrn Gesandten werden aus der ihnen beschehenen münd-

lichen communication vnd noch mit mehrerm aus der ihnen ad partem zuegestellten deduction-Schrift die fundamenta vnd den bestandt vorganger actionen, durch was vntregliche beschwerde solche causiret, vnd wie alles zue keinem andern ende als zue defendir- vnd erhaltung des freyen exercitii Religionis vnd darüber habenden wohlerworbenen privilegien geschehen sey, zue Ihrer vnd der Herren Fürsten vnd Stende vollkommenen Satisfaction großgünstig vnd freündlich eingenommen haben, bey welchem es für ieczo auch bewenden kan.

Betreffent aber den punct der güetlichen composition, wollen die Herren Gesandten vnd zueförderst ihre herren principalen dehnen herrn Directorn vnd ihren herrn principalen großgünstig vnd freündlich dis zuemeßen vnd zuetrauen, das die herren Euangelischen Stende dieser Cron Beheimb dieselbe güettliche composition niemaln abgeschlagen, auch noch nicht abzueschlagen gesinnet, welches aus diesem klerlichen erscheinet, das so bald Ihr. Kay. Mayt. vor diesem sich gnediglich resoluiret, ansehenliche commissarien zue abhelfung der beschwerlichkeiten zue schicken, Sie daßelbe nicht allein Ihrer Mayt. vnderthenigst anheimb gestellet vnd deßen gewertig gewesen, sondern auch, da es sich damit verzogen vnd Ihre Kay. Mayt. (mit vorgebung der vorigen angedeuteten Commission) durch öffentliche schreiben sich eines andern, nemlich, das Sie gesinnet weren, Ihr kriegsuolck in dieses königreich zue schicken, erkleret vnd vns damit solche gedancken erwecket, das die besagte Commission nur allein die Stende dardurch sicher zue machen vnd interim gegen Ihnen sich zue stercken, angesehen vnndt gemeinet sey, das dennoch die herren Euangelischen Stende Ihr. Kay. Mayt. solcher Commission ferner selbst erinnert, auch solches Chur- vnd fürsten des Römischen Reichs zue erkennen gegeben vnd dieselben vmb fernere Interposition bey Ihrer Mayt. hochflehtlich angesuechet, welche dann auch ihr rathsambes gutbedüncken Ihrer Mayt. zue geschrieben vnd zue solcher interposition sich gnädigst selbst offeriret.

Es haben aber Ihr. Kay. Mayt. vber alles versehen, zweifelsohne aus anstiftung vnserer vnd vnserer Euangelischen Religion feinde dermaßen schwere vnd gancz vnmögliche conditiones, welche noch vor angehender tractation hetten sollen adimpliret werden, nemlich die weglegung der waffen vnd genczliche Submittirung der Stende, anmutten lassen, das Sie gewißens vnd ehren halben darein nicht condescendiren können, darüber Ihre Kay. Mayt. geschehen lassen, das dero kriegsuolck etliche örter dieß Königreichs mit feuer vnd schwert angegrieffen vnd also die hoffnung güetlicher handlung genczlich hinweg genommen hat.

Ob nun wohl die herren Stände dieser Cron Böheimb, welche bies daher zue respectirung Ihr. Kay. Mayt. Ihres allergnädigsten königs vnd herrn, mehr als zu viel innengehalten vnd sich dardurch vieler gutten vorteil verlustig gemacht, dahero genuegsambe vrsachen hetten, gegen solchem kay. kriegsuolck, als die sich für offene feinde dieses königreichs erzeüget, defensie zu verfahren, so wollten Sie sich doch hiermit noch ein-

mal für allemahl erklert haben, sich zu der gütlichen composition noch ferner zue bequemen, vnd wann Sie in puncto Religionis auch in werender tractation genuegsamb versichert vnd Ihren daraus entspringenden Grauaminibus genczlich abgeholfen würde, nach möglichkeit zue accommodiren.

Indem aber der einfall schon geschehen vnd auch noch täglich dergleichen gefehrliche occasionen möchten kommen, dardurch die Euangelischen Stende sich ihrer Rechtmeßigen abgetrungenen defension müsten gebrauchen, So weiset vnns die rechte vernunfft, auf das feindtselige kriegesuolck gutte vnd genaue achtung zue geben, derwegen denn höchst nötig, das die Stende ihr kriegesuolck mit der bewilligten hülffe zuesammen stoßen, außer welchem man auff der andern seiten die güetliche composition mehr sperren als befördern würde.

Diesemnach so wollen die herren Gesandten freundlich gebeten sein, Ihre herren principalen deßen allen mit sattsamer ausführung zue berichten vnd gebürlichermaßen bittlichen dahin zue disponiren vnd zu vermögen, das Sie in betrachtung so hoher noth vnd gefahr, wie auch deßen, wie treulich vnd mit vnserm großen vncosten wier zue iener zeit denselben zue ihren privilegien, sowohl in puncto Religionis, als das Fürstl. Oberambt betreffende, behüelflich gewesen, vermöge der coniunction ihr kriegesuolck vorgebetenermaßen alsbaldt eilendt vnd ohne weitern verzueg an die orth vnd ende, wohin sie weiter geführet werden sollen, abfertigen wolten.

Woraus dann nun die herrn Gesandten großgünstig vnd freündlich abzunehmen, was der herrn Directorn vnd Landt-Räthe entliche meinung vnd intention sey, vnd wohien ihre Consilia gerichtet sein, nemlich zue recuperirung durch billiche, gleichmeßige mittel des lieben friedens, defendirung vnd befestigung ihrer wohlerworbenen Religionsfreyheit, darüber habenden Maiestetbriefe vnd anderer darzue gehörigen Priilegiern.

Was sonst für mehre particularia mit den herrn Gesandten in gehaltener freundlicher conferenz communiciret worden, da stellen die herrn Directorn zue der Herren Gesandten hochvernünftigen dexteritet, dasselbe bey ihren Herren Principalen gecziemendermaßen zue referiren. Dis allein den Herren abgesandten zue dero grosfürstlichen abscheidung die herrn Directores in freundtschaft dienstlich haben mitgeben vnd zue ihrer fruchtbaren expedition recommendiren wollen, dehnen Sie in gesamt vnd sonders angenehme Dienste zu erzeugen freündlich willig vnd befließen sein. Actum im Praager Schloß in consilio Dn. Dn. Directorum 21. Augusti Anno 1618.

Beilage III.**INSTRUCTION**

Auf der herren Directoren in Böhaimb zu dieser zusammenkunft Abgeordnete Gesandten¹⁾.
(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdiger, Hochgeborene Fürsten etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.
die herren vnd Ihr, werden aus Vnserer Abgesandten, so wir auf freundliches gutachten
deroselben alhier gewesten herren Gesandten vnd wegen der wichtigkeit vnd eil der sachen
selbst abgefertigt, dienstlichem furtrag in genaden, großgunstig vnd freundlich vernehmen,
was fur dringende vrsachen zu eilender fortschickung Ihrer Vnß versprochenen hülffen
verhanden, welche alle vnd Jede ohne zweifel E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vnd
Ewere gewiße resolution erheben werden.

Vber dies kombt gleich diese nacht ein Curirer vnd meldet der feinde anderen herein-
zug vnd einbruch mit dem Kay. General-Commissario an einen andern ort auf Polna zu,
daselbsten der breiten straßen nach Deutschen-Brot sich zu halten vnd durch dieselbe den
hereinzug auf Prage zu manuteniren. Dieweil dann numehr an keinem tag noch stunden
zu feiern, sondern die gefahr dieses Königreichs vnd Vnserer aller mit würcklicher zu- vnd
gegenthat abzuwenden ist: Alß ersuchen vnd bieten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren
vnd Euch, wir hiermit nochmals vnterdienstlich, freundlich vnd Nachtbarlich, Sie wolten
in solcher noht, so nun augenblicklich wechszt vnd zuniembt, Ihre bedencken bey seite
seczen, gleich aus der noht eine tugend machen vnd alsobald ohne verzug die Vnß ver-
möge der Conjunction versprochenen hülffe fortsenden, Vnß so lange nicht verlaßnen, bis
der feind alzuweit herein rucket vnd solch vorthel vnd gelegenheit ergreiffe, derer Wir
Ihme schwerlich oder gar nicht wiederumb würden benehmen können, Verhoffende E. E.
F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, die noht bedencken, vnd sich, wie es die gefehr-
lichkeit Vnserer Nachbarschaft vnd Vnion, auch Vnsere allerseits wolfart, erhaltung Vnserer
Majestetbriefe, Religions- vnd andere freyheiten erfordern, sich resolviren, Auch auf das
andere aufbot, wie daßelbe Wir vnlengst gebeten vnd hiermit vmb der augenscheinlichen
noht willen nachmals vnterdienstlich bitten thun, vnbeschweret anstellen. Darfür Sie
Vnß hinwiederumb mit dienst, danck vnd freuntschaft willigst vnd befleißnen haben. Datum
aufm Prager Schloß den 23. Augusti Anno 1618.

¹⁾ „Den 27. August haben zwene Gesandten von den Evang. Ständen in Böhmen bei den Herrn Fürsten und Ständen Augsburgischer Confession in publico conventu Andienz gehabt.“ Oelser Registratur.

Ausschreiben

des Herzogs Heinrich Wenzel an die nächstangesessenen Stände zu einer Zusammenkunft
nach Breslau auf den 12. September¹⁾.

A u s z u g.

(L. C.)

Was die beiden Abgesandten der Stände in Böhmen, Ulrich von Gerßdorf und Georg Hauenschildt, d. d. Liegnitz 31./8, wovon E. L. etc. Abschrift unterm 6. Septbr. mitgetheilt worden, und jetzt vor wenig Stunden in der Nacht unterm dato Prag d. 3. Septb. an die Augsb. Confession-Verwandten haben gelangen lassen, wovon Abschrift hier beigeftigt wird, werden E. Ld. zur Gnüge ermessen und nach Nothdurft zu erwegen haben. Wir haben billig Bedenken getragen, für unsere Person in so hochwichtigen Sachen Antwort zu ertheilen, erachten aber auch nicht für thunlich, daß auf der Stände in Böhmen zum drittenmal wiederholtes Ansuchen eine Antwort nicht erfolgen soll.

Um in der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, finden wir uns bewogen, die nächstangesessenen H. H. Fürsten und Stände Augsb. Confession zu einer Unterredung und Berathschlagung auf den 12. September nach Breslau einzuladen. Dieselben wollen sich in Person an diesem Tage früh 8 Uhr hier einfinden und der in Unserem Hause stattfindenden Berathung beiwohnen etc.

In Eile, Bernstadt den 8. Septbr. 1618.

Heinrich Wenczel, Herzog.

An
Herzog Georg Rudolph
zu Liegnitz u. Brieg.

¹⁾ Zu dieser Zusammenkunft fanden sich, wie die Oelser Registratur berichtet, Räthe aus Jägerndorf, Liegnitz, Oels, Trachenberg und Breslau ein. Der Herzog Heinrich Wenzel ließ sie durch seinen Kanzler begrüßen und ihnen anzeigen, daß ihm auf dem Wege zur Versammlung Nachricht von dem Oberlandeshauptmann, Herzog Johann Christian zugekommen sei. Derselbe sei mit seinen Mitgesandten von Wien zurückgelangt, und da es nöthig sei die Relation der Gesandtschaft zu vernehmen, so habe Herzog Heinrich Wenzel diese engere Zusammenkunft zu verschieben beschlossen, bis der Herzog Johann Christian bereit sein würde, diesen Bericht zu erstatten. Unter Danksagungen und Anerkennung der Nothwendigkeit trennte sich die Versammlung mit der Aussicht, zu dem in 14 Tagen bevorstehenden Oberrechte wieder in Breslau zu erscheinen.

Beilage I.

Der Herren Directoren in Böhaimb schreiben an die H. H. Fürsten vnd Stände in Schlesien Augsp. Confession.
(L. C.)

P. P. Gnädige Fürsten vnd Herren, auch besonders großgunstige, liebe freunde vnd Nachtbaren. E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, vbersenden Wir zu dienstfreundlicher continuirung der correspondenz eine Copey des schreibens, so an die Röm. Kay. Maytt., Vnsern allergnädigsten König vnd herrn, die gesambten Stände dieß Königreichs in der vorschiner tage alhier gehaltenen ansehenlichen zusammenkunft durch einen eilenden Currier abgefertiget, aus welchem E. F. G. E. G. die herren vnd Ihr, abermals zu vernehmen, das wir an vnterhänigster, demüttigster ansuchung vnd biet schuldigster, möglichster maßen Vnsers theils nichts ermangeln lassen. Hierauf wir zwar billich nichts anders gehoffet, als eine Väterliche, gnädigste resolution vnd eheste anstellung der von Chur- vnd Fürsten, auch E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, so treulich vnd beweglich gerathenen gütlichen interposition, entgegen entliche abstallung aller derer bereits furgegangenen vnd noch täglich furgehenden feindlichen attentaten.

Weil aber die an einem vnd anderem orte herein dringende gewaltthaten eine schlechte apparentz zum frieden geben, sintemal gleich gestern aviso einkommen, das der Grafe Tampiero anderweit ein versuch mit einer Petarde an der Stad Newhauß gethan, auch alreit das thor damit zersprengt vnd in die Stad sich gedrungen, aber mit zimlichem einbus, verlust seines volckes durch Gottes gnädigen beystand wieder zurückgetrieben worden: Alß mußen Wir auf allen fahl in gutter bereitschaft vnd verfaßung verbleiben, Wollen demnach von E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, nicht zweifeln, Sie werden auf vnserer Abgesandten weiter zugemüttführung Ihrem kriegsvolck, so vnserer aufgerichteten conjunction gemäs für die erste hülffe zu schicken, die ordinantz zum fortziehen schon gegeben haben, Wie Wir dann darumb nochmals vnd beinebenst auch vmb die andere hülffe E. F. G. E. G. die herren vnd Euch, vnterdinst- freund- vnd gehorsamlich, ehests vnd eilends zu schicken, bieten thun, damit man in eventum gefast sey, vnd do ia die gütliche handlung vnd Vnser demüttigstes suchen bei Ihrer Maytt. gar kein stat finden könnte, der feindlichen gewalt zu widerstehen. Haben E. F. G. E. G. den herren vnd Euch, Wir iczigen Vnsern Zustand euserster notdurft nach vnterdienstlich, freundlich vnd Nachtbarlich, auch gehorsamlich berichten vnd andeuten wollen. Erwartten hierüber Ihrer ehesten anordnung vnd resolution. Verbleiben denselben zu angenehmen möglichen diensten vnd allem guttem iederzeit willigst vnd gefliessen. Datum Prag den letzten Augusti Anno 1618.

Beilage II.

Antwort der Herren Stände in Böhaimb an Ihre Kay. Maytt.¹⁾.

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. Von dem Almächtigen Got wünschen E. Kay. Maytt. wir
gutte vnd bestendige gesundheit, friedliche vnd langwirige Regierung in aller vnterthänig-
keit getrewlichen, Vnd wollen vnterthänigst nicht zweiffeln, E. Kay. Maytt. werden
Vnserer verordneten Directoren vnd Landrähte jüngstes abermahliges vnterthänigstes
schreiben vom dato des 20. dieses gnädigst empfangen vnd Vnsere sämtliche gehorsambste
meinung in genaden dahin verstanden haben, daß, weil E. Kay. Maytt. Vnß vorlengst die
gnädigste Väterliche andeutung vnd resolution zukommen laßen, durch ansehenliche Com-
missarien denen in diesen landen vnß vnverhofft vnd vnvordient zugestandenen beschwerlich-
keiten abzuhelffen, Wir nachmals der vnterthänigsten zuvorsicht leben, E. Kay. Maytt.
werden dieselbe Vnß iederzeit gewünschte, erfrewliche tractation gnädigst fortstellen vnd
dieß Ihr vnschuldiges Königreich mit kriegsgewalt zu verschonen geruhen, darauff dann
E. Kay. Maytt. gnädigsten gewehrlichen resolution Wir alle drey Stände mit herzlichem
verlangen bis diese stunde verwartet haben, aber nicht erwarten können. Vnterdeßen seindt
Wir zu beratschlagung, wie dieß vnser liebes Vaterland von der täglich ie mehr vnd mehr
andringenden feindlichen gefahr gesichert vnd dieß orts notwendige gnungsame vor-
sehung geschehen möge, gestern aufm Prager Schloß zusammenkommen vnd von Vnsern
Deputirten eine ausführliche relation alles deßen, so bisher in Ihrem mittel gehandelt wor-
den, eingenommen, In deßen abhörung Wir nach Vnserm verstand nichts verweißliches
vermerken können, bezeugens auch mit Got, das dieienigen wort, welche E. Kay. Maytt.
als Vnserm allergnädigsten herrn, etwa empfindlich furkommen sein mögen, von Vnß nie
also gemeinet, vnd da auch gleich wider all Vnser verhoffen was solches furgegangen, So
versehen Wir Vns doch zu E. Kay. Maytt. vnterthänigst, dieselbe es mit solchen vngena-
den nicht aufnehmen werden, wie Wir dann darumben auch aller vnterthänigst wolten
gebeten haben. Vns aber allergnädigster Kayser, König vnd Herr, als E. Kay. vnd Königl.
Maytt. trewen, gehorsamen Vnterthanen kombt hochschmerclichen vnd betawerlich fur,
das der Grafe Tampier mit etlich Tausent man in dieß Königreich geruckt, deßen feindliche
Landkündige attentata alhier zu erzehlen vnnötig, bey dem es auch nicht verbleibet, son-
dern Wir hören vnd erfahren, das E. K. Maytt. dero Raht, Cämmerer vnd Obersten, herrn
Johann Eusebium Kahn von Belasy, Freyherrn auf Lichtenberg, zu einem General-Com-
missario mit volligem gewalt verordnet, welcher zur nachfolg etlich tausent man mit sich
in dieß Königreich einführen thut, beyneben Patenta, derer zwey E. Kay. Maytt. Vnß zuge-

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 54, desgl. in Nicol. Belli Österreichischem Lorbeerkrantz oder kayser-
licher Victori S. 62 und bei Londorp S. 84.

schickt vnd Wir in Vnserer oftentlichen versammlung haben ablesen laßen, im Land zu publiciren befehlich hat.

Nun erkleren Wir alle drey Stände Vnß öffentlich vnd einhölliglich, wie zuvor iederzeit auch noch iczt, vnd versichern deßen E. Kay. Maytt. vnd die ganze welt, das wir E. Kay. Maytt. trewgehorsame, beständige Vnterthanen sein vnd verbleiben wollen, Maßen Vnß dann zuvor sehr lieb, das E. Kay. Maytt. nachmals bey der gnädigsten Väterlichen erinnerung verharren, Vnß bey dem Majestetbrief, vergleichung der Stände sub una vnd utraque vnd dem Landtagsbeschluß gnädigst handzuhaben vnd zu schützen, Verhoffen also vnterthänigst, E. Kay. Maytt. werden vber aller deren beywohnende hohe Kay. vnd Königl. Väterliche Consideration hierbey auch dieses allergnädigst beherczigen, das durch wunderbarliche schickung vnd verhängnus des Almechtigen Gottes dieß Königreich, Vnser liebes Vaterland, von wenig Jahren hero schon dreymal mit starcker kriegsmacht angefochten worden, welches Wir lange zeit E. Kay. Maytt. halber gedultig ertragen vnd solchen schaden verschmerzen mußen, Bieten hierauf E. Kay. Maytt., als Vnsern allergnädigsten vnd von natur zur gütte geneigten König vnd herrn, in solcher zuversicht allervnterthänigst vnd demüttigst, E. Kay. Maytt. geruhnen von Vnß, dero getrewen Vnterthanen, keine andere gedancken zu schöpfen, als das Wir des lieben Friedens begierig seind vnd demnach den fortzug dero kriegsvolcks gnädigst inhibiren, alle thätliche feindseeligkeit einstellen (wie dann ebenermaßen dem von Vnß geworbenen vnd zur vorsorg aufgebotenen Landvolck, so zur defension angesehen, verboten solle werden), die gemelte Patenta, so auf Vnß, sowol auf das kriegsvolck gerichtet, cassiren vnd hergegen dieienigen ansehenlichen vnd ob Got wil, ersprießlichen mittel der Interposition, zu dero E. Kay. Maytt. sich geneigt vnterschiedlich erkleret, ehests anstellen vnd Vnß nichts anders zumeßen lassen, als das E. Kay. Maytt., wann Wir in puncto Religionis sambt denen darzu gehörigen pertinentien genugsam versichert sein, wir Vnß fur solche trewe, beständige, willige vnd gehorsame Vnterthanen demonstriren werden, das es die gancze Christenheit fur recht vnd billich erkennen vnd rühmen wird. Welches E. Kay. Maytt. Wir also aus vnterthänigstem, demüttigstem vertrawen zu gnädigstem, Väterlichem gemüt zu führen, nicht vnterlassen wollen, Dero Kayser- vnd Königlichem gnädigsten schucz Wir Vnß entlichen in aller vnterthänigkeit thun befehlen vnd deroselben langwirige gesundheit, glückseelige vnd friedliche Regierung vnd alle zeitliche vnd ewige wolfart von herczen wünschen.

Datum aufm Prager Schloß den 29. Augusti Anno 1618.

Beilage III.

**Vlrich von Gerßdorffs vnd Georg Haunschildts, der böhmischen Stände Abgesandten Schreiben
an den Herzog Johann Christian vom 31. Aug. 1618.**

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. Denselben seind nechst wünschung von Gott, dem Almächtigen, langwiriger leibesgesundtheit, glückseeliger Regierung vnd aller wolfart Vnsere gehorsame vnd Vnterdienstliche dienste jederczeit bevor. Vnd können diesemnach E. E. F. F. G. G. E. E. G. nicht verhalten, Das von Vnseren gnädigen Herren Principalen, den löblichen Herren Ständen des Königreichs Böhaimb, durch einen sondern boten Vns eilents schreiben zukommen, darinnen Sie berichten, das der Herr Cahn mit dem Kays. volcke bey 8000 mann starck auf Böhaimb zu in völligem anzuege, vnd wie man sich vorhin befohret, auch allbereit Ihrer Certioration nach zue Polna sind, furhabens, denselbigen paß zwischen dem Deutschen-brod, bis Er mit seinem andern Kriegesvolck hernachrucke, einzunehmen vnd zu manuteniren, das nun also das extreum periculum in mora, Vnd die löblichen herren Stände der Cron Böhaimb der herren Fürsten vndt Stände hülffe euserst benötiget vnd bedörftig, Werden derowegen Wir, Ihre Abgeordnete, zum fleißigsten ermahnet, den herren Fürsten vnd Ständen solche grosse noht vnd gefahr, da Wir noch zu Breßlaw anzutreffen, zu proponiren, oder aber da Wir sich auf dem ruckwege befinden, durch ein schnell eilend schreiben die herren Fürsten vnd Stände solches zue avisiren vnd inständigst deroselben versprochene hülffe zu urgire vnd zu sollicitiren, das dieselbigen numehr ohne allen weiteren Verzug, dieweil so starckes Volck bereit an den gränzen, genädigt, großgunstig vnd auf das schleunigste succurriren wollen, dann einmahl die große noht keinen fernern Verzug vnd anstand leidet noch duldet; bietten auch ferner gehorsambst vnd vnterdienstlich, mit dem andern aufgebot vnd hülffe sich gefast zu machen, damit man demselbigen Volck genungsam starcken widerstand thun vnd das außer dem Land erhalten könne. Sonst haben die herren Fürsten vnd Stände von Got Ihnen hochvorliehenem verstande nach leicht genädig, geneigt vnd großgunstig zu ermeßen, da der feind in das Land kommen vnd, das Got der Almächtige genädig abwenden vnd vorhüten wolle, sich der Cron Böhaimb bemächtigen sollte, in was große gefahr sie selbsten auch mit Ihrem geliebten Vaterland neben Ihnen geseczet würden, daß man entlichen auch mit aller macht sich schwerlich retten könnte, welchem vbel aniecko mit zeitigem Succurs Ihrer hülffe gar wogerahten vnd größere gefahr, jammer vndt noht abgewendet, oder ja zu gütlicher tractation, darauf die herren Fürsten vnd Stände zielen, desto mehr befördert werden kan, daß doch die herren Fürsten vnd Stände genädig, geneigt vnd großgunstig beherczigen wollen vnd weiter mit Ihrer hülffe nicht verziehen, sondern alles fernere bedencken hindanseczen vnd förderlichen Gottes ehre, erhaltung des freyen Exercitii seines heiligen wortes vnd der libertet des geliebten Vaterlandes bey Ihnen mehr gelten lassen, dann ein einiges zeittliches,

Vergängliches, Vorhinderliches bedenken. Solches wird Ihnen bey allen rechtgleubigen vnd Vnsern Evangelischen Mitchristen zu einem Vnsterblichen, ewigen lob vnd ruhm Ihrer Tapfferkeit vnd festhaltung versprochener zusage gelangen vnd gereichen, Vnd werden es auch die löblichen Stände der Cron Böhaimb vmb Sie auf alle begebende gelegenheit mit gleicher redlichen, aufrichtigen ein- vnd zuhaltung, da einesten (welches der Almächtige lang verhüttten wolle) die noht Ihres geliebten Vaterlandes Ihrer hülffe bedörftig vnd benötigt sein solte, wiederumb zu verdienen wißen vnd mit ebenmeßiger manhafter freudigkeit vnd tapferkeit Ihres gemüttes, leibs, lebens, gutts vnd bluttes gancz treuherczig neben Ihnen wieder auf- vnd zusezen, Deßen die herren Fürsten vnd Stände sich gewißlich vngezwifelt gegen Ihnen vorsehen wollen.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. Götlicher protection Vnd Vnß sambt Vnsern genädigen Herren principalen zu wüercklicher genädiger resolution vnd eilender fortschickung Ihrer hülffe gancz trewlich gehorsamb- vnd vnterdienstlichen recommendirend vnd befehlend. Datum in eil zur Liegnicz den 31. Augusti Anno 1618.

Der Herren Fürsten vnd Stände

Gehorsambste vndt Vnterdienstliche

Vlrich Gerßdorff.

Georg Haunschildt.

Beilage IV.

Schreiben der Böhaimbischen Directores vom 3. September 1618.

(L. C.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. In höchster eile erinnern E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Wir hiermit vnterdienst- vnd freundlich deßēn, was Wir denselben vorgestern durch außführliche schreiben, vnd heut Ihro fürstl. Gn. Marggrafen zu Brandenburg etc. weitleufig zugeschrieben haben. Weil dann das Kay. kriegsuolck albereit eczliche meilen hereiner in das Königreich gerucket, die Vnterthanen von vorigen pflichten in Ihre gewalt nimmt, die herrschaften für Rebellen erkleret vnd alle Ihre Gütter als commissa occupiret, solches auch, soweit Ihme nur möglich, continuiren wird wollen: Alß wil bey solcher gefahr keine stunde zu cunctiren sein. Derowegen bieten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, Wir abermals vnd entlich vnterdienst- vnd Nachtbarlich, Sie wolten ohne weiters bedencken vnd aufzug in so offenbarer feindlichkeit Ihre Vnß versprochene erste vnd andere hülffe alsobald folgen vnd zukommen lassen, zu welchem ende vnd in so gewißem vnfeilbarem verlas Wir Vnsere Commissarien mit dem Wolgebornen herrn Rudolphen von Stubenberg auf Neustad, Röm. Kay. Maytt. Raht vnd Cämmerer, dahin vermocht vnd die ordinants gegeben, das Er in E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der her-

ren vnd Ewer lager sich verfügen vnd das kriegsvolck, wann es forttruckt, in Vnserm nahmen annehmen vnd andern seinen Mitcommissarien zur begleitung angeben, auch von dannen nicht wieder zuruckziehen sollte, bis Er selbsten mit dem Volck herein reise. Dero-wegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd Ihr, desto ehender die befehl zum fortzuge abgeben lassen vnd Vns länger nicht in bloßer hoffnung aufhalten wollen, dardurch bestercken Sie Vnsere mit einander habende Conjunction kräftiglich, Vnd Wir seind Ihnen gleicher gestalt zu succurriren in begebendem notfalle schuldig vnd willig. Datum auf dem Prager Schloße den 3. Septembris Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. der herren vnd Ewere,

Vnterdienstwilligste, gehorsambste

N. N. N. Von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Böhaimb verordnete Directores vnd Land-Rähte
aufm Prager Schloß.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m O c t o b e r.

Ausschreiben¹⁾

des Herzogs Johann Christian in tragender Oberamts-Verwaltung zum Oberrecht

auf den 1. October, Montag nach Michaelis.

(L. C.)

[Auszug.] E. Ld. wissen sich zu erinnern, das vermöge des Landes habenden privilegii vnd altem wolhergebrachten Brauch nach das Königl. Oberrecht Montag nach Michaelis dieses instehenden 1618. Jahres vf der Königl. Burg zu Breßlaw gehalten zu werden pfleget, derowegen wir dann zu erhaltung deß solches Oberrechts vf ernenten tag außzuschreiben vnd die Fürsten vnd Stände deßhalb zusammen zu erfordern der notdurft befunden, Vnd ist diesemnach an E. Ld. vnser in tragender Oberamts-Verwaltung gebührendes ermahnen, für die Person aber freund-brüderliches ersuchen, es wollen E. Ld. auf ermeldeten tag, den 1. Octobris, (Abents dafür einzukommen) vf der Kay. Burg zu Breßlaw erscheinen, solches Oberrecht mit vbersitzen vnd die dabey furfallenden sachen mit beratsschlagen vnd fortstellen helffen. Hieran befördern E. Ld. dieses, was zu erhaltung der Landesfreyheit der notdurft ist, Vnd wir sind E. Ld. zu angenehmer, freundlicher dienstweisung iederzeit gefließen. Datum Brieg den 21. Julii 1618.

V. G. Gn.

Dem hochgeborenen Fürsten,
Vnserm freundlichen, geliebten
Brudern vnd Gevattern, Herrn
George Rudolphen, Herzoge in
Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg.

Johan Christian,
Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg etc.
Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober-
vnd Nieder-Schlesien.

¹⁾ Diesem ersten Ausschreiben folgt unterm 16. September ein zweites, worin die Abstattung des Berichtes der Wiener Gesandten und das Erscheinen kaiserlicher Commissarien angekündigt und deshalb zu persönlichem Erscheinen dringend aufgefordert wird. Auch spricht das Schreiben die Erwartung aus, daß die Rollen und die Nachricht von der im Lande angeordneten Bereitschaft eingebracht werden würden. Johann Christian unterzeichnet sich hier zum erstenmale als Ober-Landeshauptmann.

RELATION

der herren Wiennischen Gesandten.

(L. C.)

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgeborene Fürsten, Wolgeborne Freyherren, Edele, Gestrenge, Ehrenfeste, Wolwaise, freuntliche, geliebte herren Ohaimb, Vetteren, Brüdern vnd Gevatteren, gute freunde vnd besonders liebe, auch gnädigster, genädige Fürsten vnd herren, genädige, gunstige, auch geliebte herren vnd freunde. Demnach zu der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Maytt., Wie auch zu Ihrer Königl. Würden König Ferdinando vnd Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. Erczherczog Maximiliano E. Ld. die herren vnd Ihr, E. E. F. F. D. D. vnd die herren, Vnß in die Kay. residenz nach Wien mit gewißer Instruction vermocht vnd abgeschickt¹⁾), beyneben freundienst- vnd gehorsamlichen, auch gnädig, gunstig vnd alles fleißes begehret, das zu Vnserer glücklichen Zurückkunft Wir deßen, was allenthalben befördert worden, relation thun solten, Vnd aber numehr diese absendung Ihre entschaft genommen: Alß berichten E. Ld. etc., die herren Euch, E. Fürstl. Dchl. etc. vnd die herren, Wir, das Wir wegen großen gewäßers vnd eingefallener böser wege erst den 13. Augusti nachmittag in Wien angelanget, auch bald folgenden morgen den 14. bey dem Obersten Cämmerer herrn von Meckaw neben vbergebung des Credentials vmb beförderung zur Kay. audientz angehalten, Welche aber wegen des festags Mariae himmelfahrt den 16. vmb 5 Vhr nachmittage erfolget. Waß nun mündlichen proponiret vnd fürgetragen worden, das haben E. L. Ld. die herren, Ihr, E. Fürstl. Dchl. etc. vnd die herren, aus der Beylage No. I. mit mehrerm zu vernehmen. Weiln aber höchstgedachte Ihre Kay. Maytt. solchen mündlichen fürtrag schriftlichen zu verfassen vnd deroselbten zuzustellen, allergnädigst begehret: Alß seind den 18. Augusti beides, die gethane proposition, wie auch die absonderlich verfaßete Religionsgravamina, maßen solche sub No. 2²⁾) zu befinden, dem Obersten Cämmerer eingehändigt worden. Demnach aber Ihre Königl. Wrd., König Ferdinandus, als ein Kayserlicher Commissarius auf dem Landtag zu Brien sich bis auf den 25. Augusti, da sie erst wieder in Wien ankommen, aufgehalten, haben Wir erst den 26. bei deroselbten vmb die audientz anhalten lassen können, Die Vnß dann auch bald folgenden tages den 27. ertheilet. Bey solcher audientz haben Ihre Königl. Wrd. Wir anfangs nach anleitung Vnserer Instruction zu der erlangten Hungarischen Cron gratuliret, Nachmals derselben zu gemüt geführet, was gleichwol Ihre Königl. Wrd. als ein gekrönerter König in Böhaimb vnd successor solches Königreichs zu bedencken, wann das entstandene vnwesen zu einem öffentlichen krieg gelangen vnd

¹⁾ Die Instruction vom 14. Juli siehe oben S. 132.

²⁾ Es ist das oben Seite 157 abgedruckte Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an den Kaiser vom 14. Juli.

hierdurch solch Land devastiret vnd verwüstet werden solte, Schließlichen gebeten, das Ihre Königl. Wrd. die gütliche composition vnd hinlegung dieser vnruhe befördern helffen wolte, auch deroselbten in abschriften, was bey Ihrer Kay. Wrd. Wir mündlich furbracht, nebns den Religionsbeschwer-Puncten vbergeben, Worauf Ihre Königl. Wrd. nicht allein zu gnädigstem danck die beschehene gratulation angenommen vnd sich hinwieder zu allergnädigstem willen vnd gutter, treuer beförderung anerboten, Sondern auch wegen der gebetenen interposition sich gnädigst dahin erkleret, wann gegen Ihrer Kay. Maytt. die Böhaimben sich nur als Vnterthanen erczeigeten, So wißeten Sie Ihre Kay. Maytt. also gesinnet, das deroselbten mit Blutvergießen vnd verderbung des Landes nicht gedienet, Würden vielmehr die extrema abzustellen vnd die sachen zu gütlichen mitteln kommen zu lassen, nicht vngeneigt sein, Darzu Sie Ihres theils gute beförderung thun wolten.

Den 30. Augusti seind zwei Personen, herr Hartwich von Stitten vnd herr Hanß Marßhall, von den Abgesandten zu Prage nach Wien ankommen, Vnß Ihrer verrichtung mündliche relation gethan. Weiln Wir aber nachrichtung gehabt, das Ihre Kay. Maytt. inhalts der abfertigung, so dem herrn von Stralendorf von den herren Fürsten vnd Ständen ertheilet worden, solcher relation erwarteten, Haben Wir Vnß vmb so uiel desto mehr solche mündliche relation schriftlich zu verfaßen vnd vnter Ihnen sigiln Vnß einzuhändigen begehret, damit Ihrer Kay. Maytt. Wir solche gehorsambst vberantworten könnten, Welches auch also von Ihnen zu werck gerichtet worden¹⁾. Indem aber auch die herren Böhaimbischen Stände drey schreiben, eines an Ihre Kay. Maytt., das andere an Ihre Königl. Wrd. vnd dann das dritte an Ihre Ld. vnd Fürstl. Dchl. Erzherzog Maximilianum den Gesandten mitgegeben Mit biet, das solche Wir zu eigenen handen abgeben wolten, Haben Wir den Ständen hierinnen zu wilfahren, kein bedencken gehabt vnd solche schreiben angenommen.

Den 31. Augusti haben Vnß die Mährischen Abgesandten zugesprochen, vnd hat herr Cardinal von Ditrichstein nach beschehener salutation wegen der sämtlichen Mährischen Stände weitleufig vnd außführlich erzehlet, was Sie bis anhero wegen der in Böhaimb entstandenen vnruhe fortgestellet, wie Sie bald auf das erste zuschreiben der herren Böhaimben²⁾ gewisse Abgesandten zu Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst abgefertiget vnd sich

1) Da diese für den Kaiser berechnete Relation außer der Versicherung, daß sich die Gesandten streng an den Buchstaben ihrer Instruction gehalten hätten, nur die Erklärung der böhmischen Directoren und Landräthe enthält, welche in deren oben S. 208 mitgetheiltem Schreiben an den Kaiser ausführlicher enthalten ist, erschien ihr Abdruck überflüßig. Sie findet sich im Liegnitzer Copialbuch.

2) Die böhmische Gesandtschaft erschien in Olmütz auf dem dort im Juni versammelten Landtage. Nach dem Berichte Karls v. Zierotin an Hartwig von Stitten (Prerau von 28. Juni) wurde auch dort sofort „in einem huy, connivendo mehr, als consulendo auf Werbung von einem Regiment Knechte und 2000 Pferden geschlossen; (unter deren Befehlshabern war auch Albrecht von Waldstein). Außerdem wurde eine Gesandtschaft an den Kaiser abgeordnet, bei welcher sich auch Zierotin befand, der so eben auf Erfordern des Kaisers erst in Wien gewesen und dort zu friedlicher Beilegung gerathen hatte. Die Sendung hatte nach einem späteren Briefe Zierotins schlechten Erfolg, insofern als sich der Kaiser auch durch sie nicht zu friedlichen Mitteln gegen die Böhmen bewegen ließ, ebenso wenig als durch die Vorstellungen der Stände des Erzherzogthums ob der Enns.

zum höchsten bemühet, Ihre Kay. Maytt. zu glimpflichen mitteln zu bewegen, hetten auch eben zu diesem ende iczige legation auf sich genommen vnd wolten an Ihrem fleiß, was zu friedlicher hinlegung dieses vnwesens dienlichen, zuförderst bey Ihrer Kay. Maytt. vnd nachmalu auch bey den Böhmischen Ständen zu befördern, nichts erwinden lassen. Haben sich beyneben im nahmen der sämbtlichen Stände zu aller vertrewlicher gutter corresponsenz erkleret, beyneben gebeten, Wir wolten doch bey E. L. I.d. den herren, Euch, E. F. D. etc. vnd den herren, befördern, damit interim, bis Ihres mittels Personen von den Ständen in Böhaimb wiederumb zurück gelangen, den Böhaimben kein volck zugeschickt werden möchte. Wir haben Vnß wegen der salutation, sowol der beschehenen communication bedancket Mit bericht, wann die herren Fürsten vnd Stände gewust, das aus dem Marggraftumb Mähren Gesandten in Vnserer anwesenheit anlangen solten, das Sie nicht würden vnterlaßen haben, altem modo nach Vnß mit Credentialen an dieselbte zu versehen, Wir weren aber erbötig, Sie gleichsfals so bald möglichen anzusprechen vnd deßen, was bishero im Lande Schlesien fortgestellet worden, bericht zu thun, darbey es fur diezmahl verblieben.

Den 3. Septembris haben Wir bei Ihrer Ld. vnd F. D. Erczherczog Maximiliano vmb 3 Vhr audientz gehabt (dieweil dieselbte erst zwey tage zuvor von der Neustad nach Wien ankommen) vnd Ihre Ld. vnd F. D. inhalts der Instruktion zur interposition zu bewegen, allerhand dienliche motiven gebrauchet vnd angezogen, auch dasienige, was bey Ihrer Kay. Maytt. mündlichen proponiret, neben dem memorial der Religions-Puncte in abschriften vbergeben, Hierauf sie sich dann, im fahl nur die Böhaimben selbsten sich darein schicken vnd gegen Ihrer Kay. Maytt., als Vnterthanen gebühret, erweisen würden, zu aller wilfährigkeit vnd gutten beförderung freundlich vnd gnädig anerboten.

Den 3. Septembris sind Wir frue vmb 8 Vhr zu Ihrer Kay. Maytt. gefordert worden. Nachdem Wir Vnß nun gehorsambst eingestellet vnd ohngefähr vmb 10 Vhr furgelaßen worden, Haben Ihre Kay. Maytt. Vnß durch den Obersten-Canczler im beysein der geheimen Rähte gnädigst andeuten lassen, das sie sich nuemehr auf Vnsere gethane mündliche vnd hernach schriftlich verfaßete proposition vnd auch auf die vbergebene Religions-Puncta gewißer resolutionen entschlossen, welche Vnß nachmalu eingehändigt werden solten Mit gnädigstem versehen, die Fürsten vnd Stände würden daraus Ihrer Kay. Maytt. gnädigste intention gehorsambst verspüren vnd wie hiebevorn iederzeit, also forder Ihrer Kay. Maytt. trewlich assistiren, Wie dann Ihre Kay. Maytt. den Fürsten vnd Stenden,

(Chlumecky Beiband zu Karl v. Zierotin S. CCXII). Die oben erwähnte Gesandtschaft hatte der vom 13. August tagende Mährische Landtag abgesendet; eine gleiche, bei der sich Zierotin befand, erging nach Prag „um die Böhmen zu disponiren, sich Ihr. Maj., als ihrem König und Herrn zu demüthigen und sich Ihr. Maj. also zu bequemen, daß sie dadurch zur Güte und Mildigkeit mehr dann zur Schärfe und Ungnade möchten bewogen werden.“ Letztere Gesandtschaft stattete ihren Bericht später in Wien ab, erwarb aber wenig Dank, weil sich die Böhmen auf die chursächsischen Vermittelungen zu mehr erboten hatten, als gegen die Mährer. Vergl. a. a. O. CCXXV.

auch Vnß Abgesandten mit allen Kayser- vnd Königl. genaden verwand vnd zugethan verbleiben.

Wir haben gegen Ihrer Kay. Maytt. Vnß gehorsambst bedancket der angebotenen Kayser- vnd Königlichen genaden, vnd das Ihre Kay. Maytt. Vnß numehr gnädigst abfertigen ließen. Die Resolutiones wolten Wir den herren Fürsten vnd Ständen zubringen.

Beyneben haben Wir auch nach genommenem abscheid die von den Pragerischen Gesandten Vnß vbergebene relation in originali, wie auch der herren Stände in Böhaimb schreiben Ihrer Kay. Maytt. zu eigenen Kayserlichen handen gehorsambst eingestellet, Darauf Ihre Kay. Maytt. Vnß wiederumb anmelden lassen, das sie sich in der relation vnd den Böhaimbischen schreiben wolten ersehen vnd nachmals Vnß beantworten lassen.

Nachmittag vmb 3 vnd 4 Vhr haben Wir absonderlich von Ihrer Königl. Wrdn., wie auch von Ihrer Ld. vnd F. D. Erczherczog Maximiliano Vnsern abscheid genommen, Ihnen die Böhaimbischen schreiben nebenst abschriften der Pragerischen relation auch vberantwortet vnd noch ferner gebeten, das bei Ihrer Kay. Maytt. Sie die gütliche hinlegung der Böhaimbischen Vnruhe zu befördern, Ihnen wollen angelegen sein lassen, darzu sich dann Ihre Königl. Würd. wie auch Ihre Ld. vnd F. D. gnädigst vnd willfährig erboten.

Den 4. Septembris frue vmb 9 Uhr haben Wir Vnß zu den Mährischen Abgesandten begeben vnd Ihnen außführlichen erzehlet, was beides in Böhaimb und Schlesien vor entstandener vnuhre für Religionsbedrengnuße furgegangen, was man einander zugeschrieben, was auch hernach, als dieses vnwesen erfolget, die herren Stände in Böhaimb bey den herren Fürsten und Ständen gesuchet, ingleichem was Ihre Kay. Maytt. durch dero Abgesandten Herrn von Stralendorff proponiren lassen, wie solcher beschieden, vnd zu was ende zwo absendungen, eine an Ihre Kay. Maytt., die andere an die herren Stände in Böhaimb, fortgestellet worden. Wegen fortschickung der Schlesischen hülften könnten Wir nicht wissen, was in Vnserem abwesen möchte deliberiret vnd geschlossen worden sein, Wolten aber Ihr anbringen den herren Fürsten vnd Ständen zu Vnserer Zurückkunft referiren. Nach diesem haben Wir gleichfalls von Ihnen abschied genommen.

Nachmittage vmb 3 Vhr ist der Oberste Canzler vnd Otto von Nostiz zu Vnß in Vnser, Herczog Johann Christians Losament kommen vnd an stat Ihrer Kay. Maytt. Vnß die resolutiones sambt den Beylagen, derer abschriften vnter Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 vnd 11, eingehendiget Mit weitleufftiger außführung, wie Ihre Kay. Maytt. in dem Böhaimbischen vnwesen gegen den Ständen sich so gnädigst erkläret, vnd wie gleichwol die Böhaimben daßelbe alles in wind geschlagen vnd solchem nichts deferiren wollen, welches alles, weil es mehrern theils in der Kayserlichen resolution begrieffen, wir alhier zu recapituliren, nicht der notdurft erachten.

Weiln auch entlich bey dero fur Vnserm abreisen gehaltenen zusammenkunft geschlossen worden, das wegen der Troppawischen sachen erledigung bey Ihrer Kay. Maytt. gehorsambst angehalten werden solle, Alß haben Wir das memorial vnter Nr. 12 vbergeben,

Aber die resolution darauf nicht erwarten können, dann Wir Vnß bald wiederumb den 5. September frue auf den rückweg begeben.

Wann dann E. Ld., die herren, Ihr E. F. D. vnd die herren, vnsere verrichtung hieraus mit mehrern vernommen, Also sind Wir des sondern freundlichen, günstigen vnd gnädigen auch gehorsamen, dienst- freundlichen gutten vertrawens, E. Ld. die herren, Ihr, E. F. D. vnd die herren, solche freundlich vnd zu danck gehorsamlich, auch in gnaden, freundschaft vnd allem guttem vermercken werden. Datum Wien den 5. Septembris Anno 1618.

N. N. Abgesandte an den Kayserlichen hoff nach Wien.

Bellage I.

Proposition

So die Herren Schlesischen Abgesandten für Ihrer Kays. Mayest. schriftl. u. mündlich gethan¹⁾.

(Bresl. Raths-Archiv.)

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kayser, König vnd Herr. E. K. Mait. lassen die gehorsamen Fürsten vnd Stende ihre vnderthenigste, gehorsambste vnd in treuen pflichtschuldigste dienste anerbiethen, mit diesem treuherczigen wuntsche, das der Allwaltige E. K. Mait. sambt dero Kay. Gemahlin bey langem leben, guetter, bestendiger, stets wehrender leibes gesundtheit vnd allen Kay. vnd Königlichem wohlstandt erhalten, auch alles dies aus gnaden geben vnd verleihen wolle, was alle treue, gehorsambste vnderthanen ihrer höchsten Obrigkeit von Gott zu wünschen vnd zu erbitten schuldig sein. Diesemnach so lassen E. K. Mait. Sie ferner Allerunterthenigist berichten, wie das Sie mit sondern schmerczen vnd kummer die in Böhmen entstandene Vnruhe vernommen, nicht allein darumb, das E. K. Mait. in dero zunehmendem rühmlichen Kay. Alter mit derogleichen schweren sorgen beunrādiget werden sollen, sondern das auch aus E. K. Mait. an die gehorsame Fürsten vnd Stende abgegangenen schreiben Sie so viel vermerken, samb E. K. Mait. diese sachen ad extrema vnd zue einem öffentlichen kriege kommen lassen wolten. Sie wünschen vnd bitten, das Gott allerseits die consilia dahin dirigiren vnd richten wolle, damit E. K. Mait. dieser beschwer entlediget, deroselbten gebührender Respect vnd höchste autoritet erhalten, die entstandene Vnruhe durch glimpfliche mittel vnd tractata beygeleget, vnd E. K. Mait. Königreich vnd Lande ohne vnterscheidt der Religion in bestendigen guten frieden vnd wohlstandt geseczet vnd darinnen verbleiben möchten.

Vnd wie die gehorsamen Fürsten vnd Stende an allem dehm, was wieder E. K. Mait. Kay. hoheit vnuerantwortliches vorgenommen sein soll, ganz vnd gar keinen gefallen

¹⁾ Gedruckt als Flugschrift: „Der Hochansehnlichen und anderen Schlesischen Gesandten vor Kayserlicher Majestät Kayser Matthia in anwesenheit des gantzen geheimben Rathes zu Wien den 16. Aug. 1618 Münd- und Schriftlich Geschehenes anbringen;“ ferner in v. Schickfuss schlesischer Chronica I, S. 258.

tragen, Alß befinden Sie Sich gleich sehr gewißens vnndt pflichten halben schuldig, aus vnderthenigsten treuen deßen zu erinnern, was gleichwohl in den Lendern Böheimb vnd Schlesien, ehe vnd zuvor es zue solchen Extremiten kommen, in Religionssachen für beschwer vnd große bedrengnus sich befunden, welche zu solcher Vnruhe nit wenig vrsache gegeben, vnd was E. K. M. Allergnädigst zu erwegen, ehe dieses wesen zue öffentllichem kriege gelangen möchte. Es halten auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände gewis dafür, das E. K. Mait. Sie nicht treuer sein können, Als wann Sie dieses E. K. M. vnterthenigst berichten, was zue erhaltung E. K. M. hoheit vnd des ganczen hochlöblichen Hauses von Osterreich, auch aller dero Königreich vnd Landen wohlstandt erspieslichen sein kan, Bitten aber gancz gehorsambst, wie dieses anders nicht, als in vnterhäningsten treuen gemeinet vnd aus recht aufrichtigen Teüczschen gemüete herrühret, E. K. M. auch solches ungnädig nit vernemben wolten.

Vndt anfangs zwardt so haben die Euangelischen Stende in Böhmen den gehorsamen Fürsten vnd Stenden der Augspurgischen Confession verwandt vnterschiedlichen zugeschrieben, welchermaßen zuewieder ihres erlangeten Maiestät-Briefes, der vergleichung mit dehnen sub una, auch der mit den Fürsten vnd Stenden in Schlesien aufgerichteten Vnion den Euangelischen zue Braunaw das freye Exercitium Religionis gestecket, etliche personen an E. K. Mait. residentz nach Praag erforder, die schlübel zuer kirchen abzugeben, von ihnen begehret, Nachmahlen in gefengliche haft eingezogen worden, Wie man auch zu Clostergrab die Euangelischen eine kirche gancz aufbauen lassen, hernach erst geschleiffet vnd der Erden vergleichet, vnd das durch ernstliche, bedreüliche Befehl den Euangelischen Stenden die Zusammenkünfte verwiedert, die von E. K. Mait. bestigte defensores getrennet vnd die Stedte von ihnen abgehalten werden wollen, vnd andere dero gleichen Grauamina mehr, so ihnen theils begegnet, theils angedrewet worden, Auf welches alles Sie nach vielfeltigen gefüreten Clagen keine schriftliche Resolution erlangen mögen; darbey sie zwardt E. K. M. die schult nicht zuemeßen, sondern nurnt etlichen personen, dehnen vielleicht nit lieb, das beiderseits Religions-Verwandte geruhig vnd friedlich beysammen leben, handeln vnd gleichen schuzes genießen sollenn.

Vnd diesen ieczo erzählten beschwerpuncten haben die gehorsamen Fürsten vnd Stende vmb so viel desto mehr stadt vnd glauben geben können, weil von etlichen iahren hero die Religionsbedrengnüße im Lande Schlesien sich auch dermaßen geheüfft, das vber 233 clagen, schreiben, berichte, kegenberichte, Decreta vnd resolutiones bey den Augsp. Confessionsverwandten Fürsten vnd Stenden zue befinden, Worinnen ausgeführt wirdt, welcher gestalt ihr F. Gd. der nechst verstorbene Herczog zue Teschen denen Augsp. Confessionsverwandten zue Teschen ihre Priulegia, die Sie über die kirchen vnd Schulen daselbst gehabt, das nemlich zue ewigen zeiten keine andere kirch- vnd schueldiener gehalten werden sollen, als die der Augsp. Confession verwandt zuegethan wehren, genommen, zerschnitten vnd die stüeck in einer silbernen schüfel durch einen Edelknaben

ihnen wieder zuestellen lassen. Nach diesen haben ihre F. Gn. alle kirchen- vnd schulendiener zue Teschen, Skoczschaw vnd Schwarczwaßer veriaget, darkegen in die kirchen Römische Catholische Priester eingeseczet, die vnderthanen mit gefengnüs, schweren geltstraffen vnd andern zwangsmitteln zuer Römisch Catholischen Religion gezwungen, auch aufs Landt in andere kirchen zue ziehen gar nicht verstatten wollen.

Ferner so ist auch das Neūsische Religionswesen bies dato nicht erlediget. Auch hat man mit den Augsp. Confession-verwandten zue Ratibor sehr vbell vmbgegangen, ihre kirchen spoliret, den praedicanten, auch etliche bürger ins Exilium veriaget, ihrer viel mit schwerer, harter, langewieriger gefengnüs geplaget, bürger- vnd meisterrecht ihnen versaget, Entlich auch nach praestirter vngewöhnlicher caution relegiret. Gleicher gestalt hat man den Augsp. Confessions-verwandten zue Ober-Glogaw mitgefahren. Vngeachtet dieselben ein altes priuilegium von der Königin Isabella Anno 1555 datirt haben, welches besaget, das Sie nun vnd in zukünftigen zeiten befüeget sein sollen, eine kirche vnd schuelen für die Augsp. Confessions-verwandte aufzuebauen, das Sie auch der Religion halben vom Bürgerrecht nicht excludiret werden sollen, Hat ihnen doch herr Rudolff von Oppersdorff durch den Rath anmelden lassen, E. K. M. vnd ihr Königl. Würden ernster beuelch wehre, das Sie von dem Exercitio Religionis abstehen solten, oder er würde die kirchen versiglen, maßen er dann die wergleüte, so vber der schulen gebauet, theils gefenglich einziehen lassen; Alß aber hernach der Brueder, herr George von Oppersdorff, die herrschaft vberkommen vnd die vnderthanen huldigen sollen, die Augsp. Confessions-verwanten zuuorhin wegen ihres freyen Exercitii Religionis inhalts der Priuilegien gesichert sein wollen, Hat er Sie einsperren vnd durch öffentliche patenta (salua Maiestate zue nehmen), für schelmen, Ehr- vnd Ruchlose leüte öffentliche proclaimiren lassen, verstattet auch keinen Augsp. Confessionsverwanten bies dato kein bürger- vnd Meisterrecht, so hat er ihrer viel veriaget, lebet keine ferner einkeuffen, noch zue miedtungen kommen. Vber dieses haben auch die beiden Jungfreuliche Stiffter zuer Striegaw vnd Liebethall ihre vnderthanen mit anseczung großer geltstraffen, auch verkauffung aller ihrer hab vnd Güetter zuer Communion sub una gedrungen, vnd sindt solche Religionsbedrengnüße noch mehr auch an andern orthen vorgegangen, welche alle zu erzehlen E. K. M. beschwerlich sein möchten, Sollen aber E. K. Mait. in einem sonderlichen memorial schriftlichen vbergeben werden. Hiergegen aber wierdt keiner vnter den Römischen Catholischen, so vnter den Augsp. Confessionsverwanten wohnen, sagen oder klagen dürfen, das er in seiner Religion vnd gewißen im allerwenigsten sey bedrengt worden.

Ob nun wohl dieses alles den Augsp. Confessionsverwandten Fürsten vnd Stenden ganz schmerez- vnd kummerhaft gefallen, So haben Sie doch allezeit die klegere bies vff dato zuer gedult ermahnet, mit dieser vertröstung, das E. K. Mt. solchen ihren drangseligen beschwerden gewis allergnidigst abhelfen würden.

Weil dann gleichwohl alle diese ieczt erzehlte Religionsbeschwerden deme von

E. K. Mait. Allergnedigst Confirmirten Mait.-Brieff gancz zuewieder, als welcher hell vnd klar in buechstaben besaget, das ein iedtweder, der sich zue der Augsp. Confession bekennet, er sey vnter Geist- oder weltlicher Obrigkeit geseßen, sein frey Exercitium Religionis gancz vnbedrenget haben vnd vben, auch auf keinerley weise dauon abgehalten, oder zue einer andern Religion gedrungen werden solle, Das auch den vnderthanen der Augsp. Confessions-Verwandten freystehe, zu ihrem Gottesdienst ihre kirchen vnd Schuelen zu erbauen, vnd das hierwieder nichts ausgehen noch angenommen, vielmehr der Jenige, der sich wieder solchen Mait.-brief seczet, pro turbatore publicae pacis gehalten werden, Die zwischen den Euangelischen Stenden in Böhmen vnd den Augsp. Confessionverwandten Fürsten vnd Stenden in Schlesien auffgerichte vnd von E. K. Mt. allergnedigst Confirmirte vnion aber die beste assecuration deßen allen sein solle, maßen dann die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession solche für sich vnd die gancze posteritet an Eides Stadt vorwilliget vnd dannenhero von derselben, so viel die Religion vnd den Mait.-brief betrifft, gar nicht abseczen können, Woraus dann E. K. Mait. gleichwohl mit mehrern allergnedigst zu vernehmen haben, was zue der in Böhmen entstandenen vnruhe anlas vnd vrsach geben.

Das aber E. K. Mait. diesem Vnwehsen durch kriegesmacht zue remediren Allergnedigist vormeinen, darauf geben E. K. Mt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende in vnderthenigsten treuen Allergnedigst zu erwegen, das E. K. Mt., wie dann auch Ihr. K. M. Kayser Rudolphus lobseligster angedenken durch vnterschiedene ertheilte Resolutiones kein krieg ohne der Lender Vorwißen vnd einwilligung anzufangen gnedigist bewilligt, So ist auch aus vielen historien bekent vnd offenbahr, das Christliche potentaten vnd sonderlich die auß dem hochlöblichen hause von Österreich ohne gros wichtige vrsache sich zum kriege nicht leicht haben bewegen lassen, Es wehre dann sonst kein ander mittel zue finden gewehsen, beuorab do Christen wieder christen zue felde ziehen vnd streitten sollen.

Wann nun die vrsachen erwogen werden, So sehen die gehorsamen Fürsten vnd Stende, das E. K. Mait. fürnemblich durch die abstürzung der Zweyer E. K. M. Stadt-halter vnd eines Secretarii zum kriege bewogen werden wollen. Wiewohl nun die gehorsame F. F. vnd Stende der verantwortung deßen hiermit nit vber sich nehmen, So erinnern Sie doch hierbey E. K. Mt. allerunterthenigist, das gleichwohl die Euangelischen Stände in Böhmen diesen personen ihre in Religions- vnd politischen sachen mehrfaltig beygefügte bedrengnüße zueschreiben, Wollen auch deswegen, wie die gehorsamen Fürsten vnd Stende anders nit wißen, erkentnüs dulden; deßen aber erinnern sich die gehorsamen Fürsten vnd Stende, das diese personen Anno 1608. 9, 10, 11 allreit officirer gewesen vnd zwartd zue der Zeit, do alle Länder so hohe große beschwere wegen vbel geführten Regiments gehabet, also das auch etliche Länder von ihrer Kay. Mait. Kayssers Rudolphi gehorsam sich gancz abgeczogen, die Fürsten vnd Stende auch deswegen so instendig bey E. K. Mait. vmb eine absondliche Canczley, damit Sie nicht wieder in

ihre alten beschwerungen eintreten dürften, angehalten. So wierdt auch E. K. Mait. vnentfallen sein, weßen diese Zweene E. K. Mait. Stadthalter Anno 1611 beschuldiget werden wollen¹⁾.

Weil es dann nur dieser abgestürzten persohnen halben also bewandt, das die Euangelischen Stende ihre ausführung deswegen zu thun, sonder zweiffel kein bedencken tragen werden, darzue die von E. K. Mait. hiebeuorn allergnädigst angedeutete Commission, die ihnen die Beheimischen Stände nicht allein gefallen laßen, Sondern auch selbsten darumb anhalten sollen, nicht vndienlich sein würde, die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich auch vorsehen, die Böhmischen Stende werden zue hinlegung dieser vnruhe aequas conditiones nicht ausschlahen, Als hoffen Sie, E. K. Mt. die glimpfliche mittel vnd tractata der scherffe vorziehen werden vndt sonderlich, weiln auch der Böhmischen Stende intention wieder E. K. Mait. persohn, die sie bishero in ihrem schreiben von aller beschuldigung eximiret, oder auch, das Sie sich von deroselbten gehorsamb entziehen wolten, nicht gerichtet.

Vndt weiln E. K. Mait. Anno 1608, da sich, wie obuermeldet, eczliche Länder nicht nur von dem bösen Regiment, sondern von Ihr. Kay. Mayt. Kaysers Rudolphi gehorsamb gancz abgezogen, durch güettliche mittel solches hin vnd beylegen helffen, So zweiffeln die gehorsamen Fürsten vnd Stende vmb so viel desto weniger, das E. K. Mait. auch aniecko in diesem vnwesen, da die Böhmischen Stende noch im E. K. Mt. gehorsamb zu verbleiben gedenken, sich von glümpflichen mitteln nicht werden abwenden lassen, in mehrer erwegung, das der Böhmischen Euangelischen Stände intention auch nicht ist, die Römische Catholische Religion oder auch die sub una zu verdruckhen, maßen sie dann die ruhe- vnd friedliebenden Stiffter vnd Clöster, auch andere Stende sub una nit bedrengen, viel aber derer sub una zue den Euangelischen in hoc passu treten sollen. Hiergegen aber, vnd wann E. K. Mt. alle güettliche tractata abschlagen vnd mit den armis verfahren solten, möchten viel in solche gedancken gerathen, samb dieser Krieg zue verdruckhung der Euangelischen vnd Cassirung der Mayt.-brieffe gemeinet. Vngeachtet, das den gehorsamen Fürsten vnd Stenden E. K. Mait. allergnädigstes friedliebendes gemüthe, vnd das Sie dem Mayt.-Brieffe, priuilegien vnd andern gerechtigkeiten der Länder keinen abbruch zue thun gesonnen, vielmehr dieselben zu erhalten allergnädigist geneigt, wolbekant, So befinden sich doch bey solchen Zeiten leüte, die ihnen derogleichen gedancken starck einbilden vnd nicht leicht benehmen lassen, Woraus dann allerhand Confusiones, auch aufstandt der Länder causiret werden könnten. In Schlesien zwar ist der gemeine Mann vnter den Augsp. Confessionsverwandten sehr schwürig, das bis dato den Religionsbeschwerden nit abgeholfen worden. Es haben aber auch die Fürsten vnd Stende Augsp. Confession Sie stets mit gebührenden vermahnnungen so weit zue ruecke

1) Schon 1611 drangen die Böhmen auf Absetzung der beiden Statthalter.

gehalten, das gleichwohl kein Excess erfolget; Sie fürchten aber, Solte es zue einem öffentlichen kriege mit Böhmen kommen, es möchten nachmals Fürsten vnd Stende Augspurgischer confession nicht ferner, wie bishero geschehen, bey ihnen gehör haben.

Vber dieses so ist auch ferner zu erwegen, das bey dieser occasion vnd angehenden einheimischen kriegen der Türcke, welcher sonst allezeit sein Vortheil in acht zue nehmen pfleget, in E. Kay. Maytt. Königreich vnd Landen einfallen vnd der Christenheit in mangel einigen widerstandts, alß der wegen dieser kriege genczlich nachbleiben würde, den größten schaden zuefügen könnte, Wie dann an iczo zeitungen aus Schlesien ankommen, das die Türkene vnd Tarttern nahendt an Sandomiers gestreiffet haben solten. Nun aber ist Pohlen ein offen Landt vnd könnte Schlesien vnd andern lendern hierdurch gar leicht große gefahr zuewachßen, Welches dann sonder zweiffel das Röm. Reich in acht nehmen vnd vbel zusehen würde, das diese Lande als mittglieder, vnd die mehrentheils vor der Zeit den Türkene auffgehalten, durch Krieg deuastiret vnd hierdurch den Türkene ein sicherer einzug gemacht werden solte.

Wie gefehrlich auch, ein ganz Königreich auffs glück vnd Krieg zue setzen, wie zweiffelhaftig des krieges ausgang, auch was am Volck, gelt, munition vnd anderm darzue gehöre, vnd was für difficultates die Durchzüge vnd einquartirung geben, ist nit nötig, E. Kay. Maytt. zue erzehlen, Sintemahlen solches E. Kay. Maytt. mehr denn genuegsamb bewust. Dieses aber geben die Historien, das gleichwohl, wann große potentaten gegen ihren vnderthanen alsbalt mit der scherffe vnd kriegesmacht verfahren, solches große mutationes inn Königreichen vnd Landen gegeben, zumahln wann man ein gancz Landt zue desperation geseczt, da es den schwer fellet mit den desperatis zue streitten. Es werden auch ofters solche resolutiones ex desperatione genommen, die nachmahln schwer fallen vnd die höchste gefahr mit sich bringen, dannenhero dann vor eczlichen iahren den gehorsamen Fürsten vnd Stenden ein Rathschlag zukommen, welchen etliche von Kayser Rudolpho an E. Kay. Maytt. anhero abgefertigte Chur- vnd Reichsfürsten gestellet, darinnen Sie Ihrer Kay. Maytt. Kayser Rudolpho die arma aus diesem fundament, das gefehrlich sey, gancze Länder zuer desperation zue bringen, zum trewlichsten wiederrathen. So vernehmben die gehorsamen Fürsten vnd Stende auch, das E. K. Maytt. anieczो gleichfals theils Chur- vnd Reichsfürsten, auch andere Lande den krieg abrathen sollen, wie dann auch E. K. Maytt. aus diesem kriege, wen solcher aufs beste vnd glücklichste abliefe, nichts zue gewinnen, Alldieweiln es E. K. Maytt. eigen Königreich, Landt vnd Leute betriefft, hiergegen aber den größten schaden durch verheer- verterb- vnd verwüstung des Landes zue gewartten, maßen dann ein iedweder krieg nicht alleine verwüstung des Landes, sondern auch zurüttung des Religion- vnd prophan-friedens, der lieben Justitz, aller gutter constitutionen vndt ordtnungen, zucht vnd Erbarkeit, auch des respects der Vnderthanen wieder die Obrigkeiten, sowohl steckung aller commertien vnd handtierungen an vnd vor sich selbst mit sich bringet, So beruhet auch dieses auf schwerer Veranthwortung,

krieg vnter den Christen zue führen, da es schuldige vnd vnschuldige beyderseits Religionsverwante, auch Weiber vnd kinder zuegleich betreffen sol. Es verursachet auch solches uiel seüffzen vnd Weheclagen. Entlich wann man auch gleich eine guette Zeit krieg geführet hat, muß es doch lediglich zue tractaten vnd vergleichungen kommen.

Nun aber zweiffeln die gehorsamen Fürsten vnd Stende gar nicht, es werde E. Kay. Maytt. an solchen mitteln nicht mangeln, dardurch auch ohne krieg vnd bluetuergießen dieses vnwesen gestillet vnd E. K. Maytt. hoheit, authoritet vnd respect erhalten werden könne; Vnd weiln E. K. Maytt. vnd des ganczen hochlöblichen hauses von Oesterreich sanftmütigkeit, milde vnd gnade nit allein den gehorsamen Fürsten vnd Stenden, Sondern auch der ganczen Welt derogestalt bekant ist, das Sie auch die größten excess offters mit sanftmuth vnd gnade temperiret vnd hierdurch Ihnen bey allen Völkern einen Vnsterblichen rhum vnd Nahmen gemacht, Alß das auch das gancze Römische Reich vnnnd viel ansehenliche Königreiche vnd Lande vnter deroselben schucze sich ganz wohl befinden: Als bitten diesem allem nach die gehorsame Fürsten vnd Stende, E. K. Maytt. geruhien diese aus vnderthenigsten pflichten vnnndt treuen gethanen erinnerungen in Kayser. vngnaden nitzue vermercken, vielmehr die consilia allergnedigst dahin zue dirigiren, damit diese vnrufe durch glümpfliche mittel vnd güettliche tractata beygeleget vnd förderst aber den religionsbedrengnüssen aller ortte abgeholfen, vnd das für derogleich man sich inkünftig nicht zue befahren, gnuergsamb gesichert werden möchten, damit also vnter E. K. Maytt. beyderseits Religionsverwandte in lieb, friedt vnd einigkeit beysamben wohnen, handeln, wandeln vnd gleichmeßigen schuces genießen können. Wie dann die gehorsamen Fürsten vndt Stende der vnderthenigsten tröstlichen zuuersicht sein, E. K. Maytt. diesem ihrem einig vnd allein zu E. K. Maytt. vnd der Länder wohlstandt gerichteten bitten allergnedigs stat thun werden.

Hierauf sollen E. K. Maytt. das gnädigste Vertrauen zue den gehorsamen Fürsten vnd Stenden seczen, das bey E. K. Maytt. Sie wie anhero, also auch förder, in standhaftiger treu alle das eußerste zuesczen werden.

Zue dero Kayser- vnd Königlichen gnaden, Sie Sich, wie auch die Abgesandten, vnderthenigst vnd gehorsambst empfehlen thuen.

Vienn, 16. Augnsti Anno 1618.

Bellage II.

Kayserliche Resolution

auf vorgesetzte der schlesischen Gesandten geschehene münd- vnd schriftliche Proposition.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Die Röm. Kay. Auch zu Hungern vndt Böhaimb Königl. Mayt. Vnser Allergnedigster Kayser, König vnd Herr, haben gnedigst vorstanden, Was die gehorsamen Fürsten vndt Stände in Schlesien durch dero abgesandte, den Hochgeborenen Fürsten vndt herren, herrn Johann Christian in Schlesien, Herzogen zur Liegnitz vndt Briegk, höchstgedachter Ihrer

Kay. Mayt. Rath vndt Obristen Hauptmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien, Sowohl die wolgeborenen, Ehrenueste vnd Gelarten: Herrn Joachim Malczan, Freyherrn auff Militsch vndt Penczelin, Ihrer Mayt. Rath, Andreen Geißlern auff Polßdorff vndt Golßdorff, der Rechten Doctorn, vnd Albrechten von Rohr zu Seiferßdorff, wegen der Böhmisichen Vnruhe neben vnterthenigster erinnerung, so viel die Augspurgirche Confessions - Vorwandten anlanget, deren in der Religion in Schlesien, wie auch wegen Clostergrab vndt Braunaw in Böhmen angegebener beschwerung, neben angehefteter gehorsambster biett, das gedachte Vnruhe durch glimpfliche mittel vndt gütliche tractaten beygeleget vndt den Religionsbeschwerden abgeholfen werde, sowohl mündlich bey gnedigst gehabter audientz, als auch nachmals schriftlich vor- vndt anbracht vnd solches alles in reife erweg- vndt berahschlagung geczogen, Vnd geben den Gesandten hierauf folgenden gnedigsten bescheidt, das nemblich Ihre Kay. Mayt. zuforderst der gehorsamen Fürsten vnd Stände Vnterhänigsten wunsch, das der Allmechtige Ihre Kay. Mayt. sambt dero hochgeliebsten Kayserlichen Gemahlin bey langem leben, gutter bestendiger leibesgesundtheit vndt allem Kays. vndt Königl. wolstande erhalten, auch alles diecz geben vndt vorleihen wolle, was alle trewe, gehorsambe Vnterthanen Ihrer höchsten Obrigkeit von Gott zu wünschen vndt zu erbitten schuldig sein, wie dann auch Ihre treuherczige, Vnterthenigste Condolenz, das wegen deren in Böhmen entstandenen Vnruhe Ihre Kayserl. Mayt. in Ihrem hohen Alter mit der gleichen schweren sorgen beladen werden sollen, sambt fernerem angehefteten gehorsambsten, trewherczigen wunsch, das der Allgewaltige Gott gnade verleihen wolle, damit Ihre Kay. Mayt. dieser beschwer entlediget vndt ermelte Vnruhe mit erhaltung deroselben gebührenden respects vndt autoritet abgewendet, Ihrer Mayt. Königreiche vnd Lande in bestendigen guten Friedt- vnd Wohlstandt geseczet vnd darinnen erhalten werden möchten, wie auch das mit angehangene Vnterthenigste erbieten, wie bißhero also auch förder bey Ihrer Kay. Mayt. in standhaftter trene all das eußerste zuzusezen, zu sondern Kays. vnd Königl. gnaden auff- vndt annehmen.

Ferner, wie Ihre Kays. Mayt. vber Ihre der gehorsamen Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession Verwandt angegebene beschwerungs-Punct sich der gebühr vnd billigkeitt nach in beyliegender schrift¹⁾ in gnaden resoluiret, Alß befindet sich auch nit, das wegen Clostergrab vnd Braunaw wieder den claren Buchstaben des Maiestetbrieffs vndt vorgleichung deren sub una et utraque was furgangen, noch weniger, das derentwegen die in der Böheimischen Vnruhe Interessirte wieder eczliche Ihrer Mayt. Stadthalter, Obriste Land-Officirer vndt Räthe, wie auch andere dermaßen de facto procediren vndt allerhandt vnrechtmeßige attentata Ihrer Mayt. an deroselben Kays. vnd Königl. Hoheit vnd reputation zu mercklichem nachtheil vorüben sollen, In sonderlicher betrachtung, das ermelte Stadthalter, Landt-Officirer vnd Räthe, wie auch andere, welche für Ihrer Mayt. Königreichs Böhaimb Landes-Feinde vnd zerstörer des Allgemeinen friedt vndt rechtens angegeben

¹⁾ Beilage III.

vnd ausgeschrien werden, Sie sein gleich Geist- oder Weltlichen Standes, wegen deren Ihnen zugelegten auflagen niemahls gehöret, weniger deren gestendig, noch legitime convinciret oder verurtheilet worden, Da doch dem höchsten Vbelthäter die beneficia Juris naturalis nit abgestricket vndt wieder keinen sententioniret oder exequiret werden kan, Er sey dann zuorn nottürftig gehöret, sufficienter convinciret, Inmaßen dann solches nicht allein aller Völcker vndt den Allgemeinen beschriebenen Geist- vndt Weltlichen Rechten gemeß ist, Sondern es ist dazu in dem Anno 1609 auffgerichteten Landtagsbeschluße ein gewisser Aussacz, wie in dergleichen Religions-strittigkeiten zu procediren, gemacht.

Nunn ist nicht zu befinden, das nach einem solchen Process von oberwehnnten Personen were vorfahren worden, Sondern Sie haben deßen vngewachtet, wie auch nach dem Sie obberurte sach wegen Clostergrab vnd Braunaw an die gehorsame Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession vmb vnterthenigste Intercession an Ihr. Kay. Mayt. gebracht, vnerwartet deroselben vnd deren an Sie ergangenen antwort, darinnen Sie zu aller gebührlichen beschaidenheit vndt gehorsamen respect gegen Ihr. Kay. Mayt. anermahnet worden, obangezeigter maßen de facto vorfahren, darbey es auch nicht alleine nicht verblieben, sondern haben auch ohne Ihrer Kay. Mayt. Consens vndt einwilligung zu allererst, da doch kein gefahr oder feindt vorhanden gewesen, zun waffen gegrieffen, Kriegsvolck geworben vnd alle Regierung mit abschaffung der Vnsrigen zu sich gezogen, Auch vber Ihrer Mayt. zu mehrmaln abgegangene ganz Väterliche vndt treuherczige ermahnnungen, auch mildes vndt sanftmüttiges erbieten, Diesem Werck durch den weg Rechtens Ihren erlangten Priuilegien, Maiestätbriefen, Vorgleichungen vnndt Landtags-beschlußen gemeß gebürlich abzuhelffen, die Währ vnd Waffen nicht alleine nit niedergelegt, Sondern sich mit mehrerm Kriegs-Volck zu Roß vnd fuß gestercket vnnd anders mehr vorübet, wie aus beigelegtem Patent mit mehrerm zu sehen.

Aus welchem allem dann die gehorsamen Fürsten vnd Stände Ihrer beywohnenden discretion vndt gewißen nach vnschwer vndt vernünftig zu ermeßen haben werden, das durch die bißhero erzehlete attentata Ihrer Mayt. eigene Kays. vndt Königl. Person, hoheit, Jurisdiction vndt dignitet höchlichen beleidiget vnd Sie sich zu Ihrer vnd Ihres bedrängten Königreichs defension, auch zu eröfnung der Justitien mit Kriegsrüstung, So von den andern verursachet, in gegenverfaßung begeben.

Es werden auch ferner hierauß die gehorsambe Fürsten vnd Stände zu dijudiciren haben, das in einem solchen fall, da vber alles Väterlich- vnd sanftmüttiges von Ihrer May. beschehenes erbieten, das Sie der Hauptsache vermöge der Priuilegien vnd Landtags-beschluße gebürlichen abzuhelffen gemeinet, Ihre Mayt. Kayser. vndt Königl. Person nichts weniger einen weg wie den andern noch mehr verleezt vnd verkleinert worden, die von Ihnen berürte Vnion, als darin Ihrer Kay. Mayt. eigene Kays. vnd Königl. Person zu vielen vnterschiedlichen mahlen außgenohmnen, anhero nicht gezogen werden könne, Sondern es werden vielmehr ostermelte gehorsambe Fürsten vndt Stände sich selbst erinnern, was

massen Sie Ihrer Mayt. Pflichtshalber beyzuspringen Vndt dero hoheit, Ehr, nucz vndt reputation, auch die Justitz selbst zu retten schuldig sein. Wollen derowegen Ihre Mayt. sich gnedigst zu Ihnen vorsehen, Sie werden (wan ia ein rechter ernst vndt treffen entlich nit vnterlaßen werden könnte) als getreue Vnterthanen vnd Vasallen Ihrer Mayt., als Ihrer hohen vorgesetzten Obrigkeit vndt Regierendem Könige in Böhmen, mit würcklicher, vnfeilbahrer assisentz beyzuspringen nicht vnterlassen.

Was nun den Andern Punct Ihres Vnterthenigsten biettens anlanget, Das Ihre Mayt. diesem Vnwesen vielmehr durch gütliche mittel, als durch fortstellung des Vorhabenden Kriegs abzuhelffen, gnedigst geruhen wolten, da haben die gehorsame Fürsten vndt Stände selbst leichtlich zu ermeßen, wie Ihrer Mayt. als regierendem Könige vndt Herrn nicht rathsamb, noch thunlich sein wolle, gleichsamb vnbewerter dinge mit Ihren eigenen armirten Vnterthanen gütliche handlung zu pflegen, Ihr dero Königliche Landtgränze zu sperren vndt gleichsamb sich von Ihrem Königlichen Reich außschließen zu lassen. Derowegen so haben Ihre Mayt. den an- vndt fortzug Ihres geworbenen Kriegs-Volcks nunmehr zu wercke seczen lassen, bevorauß weiln daßelbe andern Ihrer Mayt. trew gehorsamen Landen vnd Vnterthanen in diesem Erczhertzogthumb Osterreich vnter der Enß vnter vorgelich- vnd sanftmütiiger erwartung der gebührlichen Ihrer Mayt. Hoheit, authoritet, Jurisdiction, macht vndt gewalt gemeßen vndt vnpraejudicirlichen erkentnuß, rew vndt beßierung mit höchster, in die lenge vnerträglicher beschwer auf dem halse gelegen, welcher ieczt ermelter An- vnd fortzug aber von Ihrer Mayt. vermöge beyverwahrter patenten, so Ihre Mayt. zu allem eusersten vberfluß durch Ihre Königliche Herolden vndt sonst durch andere mittel vndt wege zu mennigliches wissenschaft vndt nachrichtung publiciren zu lassen, verordnet haben, dahin durchauß nicht angesehen, noch gemeinet ist, Vielgemelt Ihrer Mayt. Königreich Böhemb auf Ihre vnd desselben theils vnschuldige Vnterthanen (da man nur selbst zu einem andern nicht vrsach giebet) in Verterben zu seczen, Sondern neben Vormahls angebotener vndt hiermit anderweit wiederholeter steifer haltung der Rechten, Land-Ordnung, Maiestetbriefe vnd andern freyheiten nunmehr vnterm schildt der abgedrungenen defension vndt gegenverfaßung den geliebten, gewünschten frieden durch gütliche Vnterhandlung Vormittels ansehnlicher Interposition zu wiederbringen, die befundene authores vndt Rädelsführer zu wol vordienter bestraffung zu ziehen, die demütig bereuende vnd sich selbst erkennende zu Ihrer Mayt. hulden vndt gnaden anzunehmen vndt die gehorsamen zu schüczen, alles in vorigen friedlichen Standt vndt sicherheit sowol der Stände sub una, als der andern sub utraque zu bringen Vndt diß orts nichts mehrers, als das Jenige furzunehmen vndt handzuhaben, welches sowol zu erhaltung treu schuldigen gehorsams, der Landtrechten vndt Privilegien vndt mehr erwehneter Ihrer Mayt. beleidigter Königlicher Hoheit, authoritet vndt Jurisdiction, macht vndt gewaldes, alß auch zu verhüttung aller bösen nachfolg, wie bey den Chur- vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, alß auch bey den gehorsamen Fürsten vndt Ständen wegen Ihrer selbst

eigenen habenden Vnterthanen dienstlich vnd notwendig ist. Inmassen dann Ihre Mayt. keines andern gemeinet, alß die Interpositores, wann vndt so baldt auf Jenem theil die zuerst ergrieffene Waffen vndt Kriegs-Verfaßung niedergeleget Vndt Sie sich zu schuldigem gehorsamb mehr denn bißhero beschehen, nähern vnd also qualificiret machen werden, das ohne praejuditz Ihrer Kay. Mayt. Hoheit, authoritet vndt ehren Sie zu gnaden anzunehmen, Vrsach gegeben wird, alßbaldt zu benennen.

Leczlich so viel anlanget, das die gehorsamen Fürsten vndt Stände der gefahr, so wegen der Türknen vnd Tarttern im Königreich Pohlen bevorstehen solle, meldung thun vnd solches in Ihrem Jüngsten schlüß fur die vornembste Vrsach Ihrer werbung angezogen, So haben Ihre Kay. Mayt. Allergnedigste, Väterliche fursorge fur die Lande Schlesien getragen, an der Türkischen Porten vließige information einziehen lassen, wie es mit solcher Türkischen Impressa beschaffen, wollen auch ferner dißfahls ein wachendes auge furwenden; Inmittelst aber ist Ihrer Mayt. gnedigster befehlich, das die gehorsame Fürsten vndt Stände die Landtgränzen in gutter acht halten vndt das Volck dahin vndt nirgendl anderswo zu fernerer Ihrer Mayt. gnedigster Verordnung gebrauchen.

Welches Ihre Kay. Mayt. den Gesandten zu gnedigstem bescheidt nicht verhalten wollen, denen Sie sambt vnd sonders, wie auch Ihren Principalen den gehorsamen Fürsten vndt Ständen mit Kay. vnd Königl. gnaden förders wohl gewogen.

Decretum per Imperatorem, Viennae die trigesimo Augusti Ao. MDCXVIII.

*Sdencko Ad. Poppel. Hr. v. Lóbkowicz.
J. Liebe.*

Beilage III.

Kayserliche Resolution

auf die vbergebenen Schlesischen Landes-Gravamina.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Die Röm. Kayserliche, auch zu Hungern vndt Böheimb Königliche Mayt. Vnser Allergnedigster Kayser, König vndt Herr, haben gnedigst vorstanden, ist auch deroselbten mit mehrerm in Vnderthenigkeit furgetragen worden, was dero getreue vnd gehorsame Fürsten vndt Stände in Ober- vndt Nieder-Schlesien Augspurgischer Confession sowol in einer außführlichen, noch Jüngsthin im Maio eingeschickten Vnterthenigen Schriftt, Als auch bey neulich gehabter audientz durch Ihre Gesandten, den Hochgeborenen Fürsten vndt Herren, Herrn Johann Christian in Schlesien, Herczogen zur Lignicz vndt Briegk, höchstdedachter Ihrer Kay. Mayt. Rath vnd Obristen Hauptmann in Ober- vndt Nieder-Schlesien, so wohl die Wolgeborenen, Erenuesten vnd Gelarten: Joachim Malczan, Freyherrn vf Militsch vnd Penczelin, Ihrer Mayt. Rath, Andream Geißlern auff Polßdorff vnd Golßdorff,

der Rechten Doctorn, vndt Albrechten von Rohr zu Seifersdorff, mündt- vndt schriftlich wegen etlicher angegebener Religionbeschwerungen haben für- vndt anbracht, welches alles Ihre Mayt. in reife berathschlagung gnedigst haben ziehen lassen vnd sich darauff, so viel bey ieczigen dero vberheuften geschefften vnd vngelegenheiten beschehen können, folgender massen gnedigst resoluiert.

1. Alß nemlich vors Erste die vber Georgen von Opperßdorff von seinen Vnterthanen zu Ober-Glogaw Augspurgischer Confession geführte beschwer, das Er Sie in der Religion turbiret, aufs Rathhaus versperret vndt nachgehends in gewiße gefengnus werffen lassen wollen, Vnd wie Sie sich dahin einzustellen vorwiedert, dem Büttel befehlen lassen, Sie aufm Placz fur schelmen auszuschreien vnd zu publiciren, vnd alß deßen der Büttel bedencken getragen, Ihn seines dienstes entseczet vnd darauff durch öffentlichen anschlag Sie fur Rebellisch, trew-, ehr- vnd ruchlose Leute, Ja gar fur schelmen publiciret, Ihnen das Burgerrecht vorwiedert, den Jüngsten Meistern die handtwercke geleget, alle Vrbar, auch die Mietungen verboten, anlangen thutt, Haben Ihre Mayt. vmb mehrer Information willen nicht vnterlassen, gedachten von Opperßdorff hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, das dieses nicht in Religionsachen, Alldieweil Er Ihnen Ihre auffgebaute Kirch vnd schulen gelassen, Sie auch Ihre Todten-begengnuß vnd andere Ceremonien ohne Menniglichs verhindernus vorrichten, Sondern viel grobe vnd starcke, von ernanten seinen Vnterthanen vorvbte Politische Excess betreffen thue, In deme Sie nicht zu wenigem seinem, als Ihrer Vnnittelbaren von Gott dem Allmechtigen furgeseezten Obrigkeit despact vndt verkleinerung Ihme allen vngehorsam vnd wiederwertigkeit erzeiget, eine macht aufgenommen, die Catholischen vorleczet, die vorsperreten Thor mit mehr denn 400 Personen aufbrochen vnd laediret, auch nach seinem Bruder schießen wollen, den Burgermeister gefänglich eingezogen vnd an seinen Ehren geschmehet vndt in Summa solche attentata furgenohmen, das er oft nicht gewust, wan Er oder die seinigen mit Ihren hälsen sicher weren, lose Pursch vnd vnnützes handtwerksgesindlein, auch die von andern orten Vertriebene vnd so den Burgern das Brodt mit Ihrer handthierung ohne Burgerrecht fur dem maule hinwegnehmen, ohne alle notturft angenommnen, welche avff keine Obrigkeit, weder auff Ihn, noch den Rath was geben, keinen gehorsamb geleistet, vnd wan Sie es vordienet, in gefängliche haft sich nicht einstellen wollen, dahero Er ein öffentlich patent, so allein auff die Jenigen gerichtet, so kein Bürgerrecht haben vnd sich gleichwol mit macht Bürgerlicher nahrung gebrauchen wollen, öffentlich anzuschlagen verursachet worden, Daran Er dan seines erachtens gar nicht zu viel gethan habe, Sondern was in dergleichen fällen die Rechte zulaßen vnd die von Ihrer Mayt. vndt deroselbten hochgeehrten Vorfahren Ihnen vnd seinen Voreltern vorliehene Regalia mit sich bringen theten. Weil nun dieses alles in facto beruhet vndt dahero eines vnd das ander theil noch weiter mit seiner notturft hierüber gehöret vnd vernohmnen werden muß: So ist demnach von Ihrer Mayt. ieczigen Schlesischen Ober-Ambte vermöge seines vnterm dato den 27. May

Jüngsthin einkhommenen gehorsambsten Schreibens vernünftig vnd wol geschehen, das es diese Sache für den Landes-Hauptmann der Fürstenthümber Oppeln vnd Ratibor vnd das ordentliche Landtrecht, alß dahin vermöge der Landes- Ordnung solche zwischen einem Herrn vndt Seinen Vnterthanen sich enthaltene Differentien vnd strittigkeiten gehöret, vorwiesen, darbey es Ihre Mayt. auch nicht allein in gnaden verbleiben laßen, Sondern befehlen auch gedachtem Landes- Hauptman, das Er die vorfügung thue, damit vermöge der Landesordnungen in dieser Sachen procediret vnd deroselben gebürlich abgeholfen werde.

2. So viel vors andere deren von Ratibor, so der Augsp. Confession vorwandt, geführte beschwer, das man Ihnen Ihre Kirchen nechst vorwicheiner zeit verschlossen vndt vorsiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld darauß genohmmen, Ornät, Vier Chorröcke, Kirchen-agenden vnd andere Sachen darauß entwendet, die bencke in die scherestuben transferiret, etliche Personen verwundet, etliche relegiret etc. betreffen thutt, Da were zwardt, wan es sich in facto also vorhielte, den Sachen zu viel geschehen, Weil aber von vorgemeltem Landes-Hauptmann Ihre Mayt. gehorsambst berichtet, das vorgedachte Personen das Ambt mit vielfältigem vngehorsam despectiret, vngewöhnliche Rathschläge furgenohmmen, winckel-conuenticula gehalten, ein hauß eingenohmmen, solches mit waffen, röhren vndt Helleparten befestiget, Einen Praedicanten mit gewalt eingeführet, Ihrer Mayt. pflicht vndt Ambts-Patenta hindan geseczet, das von weiland Kayser Rudolpho hochlöblichster gedechnus der Stadt Ratibor Anno 1607, Vndt also zwey ganczer Jahr vor dem Majestetbriefe vorliehene Priuilegium, Ihrer Mayt. Regalien vnd habenden Juribus Majestatis zuwieder zu cassiren, in den Landes-Hauptman geseczet, Alß haben derwegen Ihre Kay. Mayt. Weil gleicher maßen solches alles in facto beruhett, eine Commission von beyden Religions-verwandten dieser Sachen halber zu inquiriren, die beschuldigte Personen mit Ihrer antwort zu vornehmen vndt nach befindung dieselbe gebührlich abzustraffen, gnedigst angeordnet. Vndt weil bey solcher inquisition sich des Hauptmans bericht im werck also befunden, So haben die Commissarien vermöge Ihrer eingeschickten relation mit der relegation oberweneter 4 Personen als Rädelßführern vorfahren, die andern, so sich solcher wiederwertigkeit theilhaftig gemacht, in gefengliche hafft einziehen, das eingenohmmene hauß sperren vndt die darinnen verhaltene Waffen, Röhre vndt Helleparten neben anderm auf dem Rathhause verwahren lassen vnd darneben beiden Religions-Verwandten anstat Ihrer Mayt. mitgeben, mit einander friedlich vnd ruhig leben vnd weder mit worten noch wercken einander wiederseczig zu sein. Ob nun wohl solcher gestaldt auf gnugsame erkundigung mit der Relegation wieder die Vier Rädelßführer procediret vnd derowegen Sie sich hierinnen des schuldigen gehorsams verhalten vndt der Stadt Ratibor müßig gehen sollen: So haben Sie sich doch angeregter Relegation vndt Ihrer Mayt. Landesfürstlichen hohen Obrigkeitt despectirlich hindan geseczt, eigenmächtig vnd trocziger weise wiederumb daselbst eingestellet. Weil dann kein Landesfürst oder Obrigkeit, wer der auch sey, dulden oder leiden würde, das die Personen, so Ihres Landes verwiesen,

sich in Ihrem gebieth wiederumb ohne begnadung betreten lassen solten: So hetten Sie zwardt mit diesem Ihrem gancz vnuorantwortlichen begunsten¹⁾ ein anders nach denjenigen Rechten, darauf das Land Schlesien gewiedmet vnd allenthalben im brauch gehalten werden, verwircket, Man hette es aber aus gnaden so weit kommen lassen, das wegen solchen verbrechens man mit anderweit Relegation wieder Sie vorfahren. Wegen der vbrigien aber noch im gefengnus enthaltenen Personen Ist dem Landes-Hauptmann auff erleget worden, das Er Sie zum frieden vnd ruhe alles Vleißes ermahnen solle. Weil Sie sich aber nicht des schuldigen gehorsambs verhalten, noch die vom Hauptman seinem bericht nach Ihnen furgehaltene friedliche mittel eingehen wollen, Ist die Relegation ingleichem wieder Sie vom Landes-Hauptmann vor die handt genohmmen.

Weil dann Ihre Mayt. hierunter nichts anders gethan, noch von deroselbten von beiden Religionen deputirten Commissarien fürgenohmmen worden, als was sich vermöge der Rechte vf derogleichen mißhandlung gebühret, Solches auch ein Jeder Fürst vndt Oberherr in seinen eigenen Landen thun würde: Alß laßen es derowegen Ihre Kay. Mayt. noch zur Zeit gnedigst dabey bewenden; Sie wollen aber noch zu allem vberfluß wegen der leczt relegirten Personen mehrern bericht von dem Landes-Hauptmann, was Er in specie fur friedliche mittel Ihnen furgehalten, Sie aber ausgeschlagen, vndt dahero von Ihme mit der Relegation wieder Sie procediret worden, Wie auch, was obberürter Personen aller vndt Jeder in sonderheit gelegenheit, vndt wie sich einer vndt der ander sonst, ehe vndt zuvor mehr erwehnte attentata von Ihnen fürgenohmmen, verhalten, in gnaden einziehen vnd sich alßdann ferner hierauff der billigkeit nach resolviren.

3. So viel vors dritte den Neißischen Religionsstritt anlanget, gleich wie Ihre Kay. Mayt. von den sambtlichen gehorsamben Fürsten vndt Ständen Augspurgischer Confession die gegen Ihre Fürstliche Durchlaucht, Erczhertzog Carln zu Österreich, Bischofen zu Breßlaw vnd Brixen, tragende affection vnd respect Ihres eigenen geblütes vnd hoch-Fürstlichen hauses halber zu sonderm gnedigsten gefallen auff- vndt annehmen vnd in gar keinen zweifel seczen, Sie werden nachmals in derselben continuiren vndt durch gute nachbarliche correspondentz vnd zusammenseczung das gemeine wesen facilitirn: Also befinden Sie auch gnedigst, das von ieczigem Ober-Ambt vermöge oberwehntes den 27. May Jüngst hin einkommenen Schreibens gancz vernünftig vnd weißlich gehandelt, in deme dasselbe die Augspurgische Confessionsverwandte zur Neiß zufrieden gesprochen vnd an Ihre Fürstliche Durchlaucht, alß Ihre Obrigkeit gewiesen, deme nachmals billich zu inhaeriren.

Es ermahnen auch beynebens Ihre Kays. Mayt. Ihre Fürstliche Durchlaucht, das Sie auch Ihres theils in dieser Sachen aller friedlichen mittel sich gebrauchen vndt verhalten wolten, Nit zweifelnde, Ihre Fürstliche Durchlaucht an Ihr dißfahls nichts erwinden lassen werden.

¹⁾ Begunsten = Beginnen. Die Richtigkeit der ungewöhnlichen Form ist durch verschiedene Handschriften und öfteres Vorkommen an späteren Stellen gesichert.

4. Ebener maßen vors Vierde, laßen Ihre Kays. Mayt. Ihr gnedigst gefallen, das dero selbten ieczige Ober-Ambt die Teschnische Religionsstrittigkeit, derentwegen doch vor diesem bey Ihrer Mayt. nichts einkommen, für die Teschnische Vormünden remittiret, Vndt befehlen Ihre Mayt. denselben gnedigst, das Sie sich der Sachen beschaffenheit erkundigen vndt die billigkeit verordnen sollen.

5. So viel vors fünfte den Kirchenstritt zu Brustaw fur Groß-Glogaw anlanget, weil das Capitul zu Glogaw sich bey Ihrer Kays. Mayt. gehorsambst beschweret, das daselbst ein Praedicant Augspurgischer Confession von einer Privat-Person, einem Doctor Juris, wer eingeführet worden, vnd darneben furgewendet, das das Jus Patronatus Ihrer Mayt. zustendig, von den vorgehenden Königen zu Beheimb Jederzeit Catholische Priester praesentiret vnd dem loci ordinario, dem Bischoff zu Breßlaw, investiret vndt confirmiret, auch daselbst ein Catholischer Priester zur zeit des ertheileten Majestetbriefs gehalten worden. Mit gehorsambster biette, solchen Praedicanten abzuschaffen: So haben demnach Ihre Mayt. woferne sich die Sachen also in facto vorhielten, dem Groß-Glogawischen Hauptmann anbefohlen, obberührten Prädicanten abzuschaffen. Hiergegen ist die gemeine zu Brustaw einkommen, beruffen sich auff die Possession eines Augspurgischen Confession-Verwandten Praedicanten vnd bieten, weiter gehöret zu werden. Vor dieselbte intercediren auch die gehorsamen Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession vnd schlagen eine Commission von beyden Religions-Vorwandten für: Weil nun beide theil sich auf eine Possession fundiren vndt der status controversiae furnemblich auf deme bestehet, Welches theil zur zeit des aufgerichteten Majestetbriefs in possessione exercitii suae Religionis gewesen, solches aber nichts weniger in facto beruhet, Dannenhero die Sache mehrer erkundigung, vndt wie es vmb das Jus patronatus bewandt, bedürftig: So haben demnach Ihre Kays. Mayt. der gehorsamen Fürsten vndt Stände selbsteigenem furschlag gemäß hierinnen eine Commission von beyder Religions-Verwandten aniecko verordnet. Dieselbten sollen beide theil gegen einander hören, wegen des Juris patronatus erkundigung einzehen vndt solches zu ferner Ihrer Mayt. resolution gehorsambst referiren, Inmaßen dann die Gesandten den Commissions-befehlich an die Commissarien, wie auch befehlich an Glogischen Hauptman, den Parteyen die Commission, damit Sie deroselbten gebührlich abwarten, anzukundigen, hierbey zu empfahen haben.

6. Was vors Sechste die Troppawische Kirche betrifft, weil Ihrer Mayt. hieruon nichts bewust, noch bey der Canczley dießfals was einkommen, So befinden Ihre Mayt. der notturft, Das der Fürst von Liechtenstein hierüber mit seinem bericht vernommen werde, Inmaßen den auch den Gesandten hierbey das Kayserliche an Ihn haltende schreiben eingestellelt wirdt.

7. Anlangende vors Siebende die schwer vber die Abbatißin beyder Jungfrauen-Stifter Liebenthal vndt Striegaw, Demnach dißfals wenig oder keine nachricht vorhanden,

so ist Ihnen gnedigst anbefohlen worden, daßwegen förderlichst Ihren gehorsamlichen bericht einzuschicken.

Was vors leczte den Oppelischen Religionsstritt anlanget, ist in langer zeit weder von einem noch dem andern theil in dieser sachen nichts einbracht noch angehalten, Do aber von den Parten angehalten werden solte, so wollen alsdann Ihre Mayt. was billich vndt Recht anzuordnen, in gnade eindenck sein.

Welches alles mehr höchstermelte Ihre Kay. vndt Königl. Mayt. den Gesandten zum gnedigsten bescheidt hierunter ertheilen wollen. Vndt vorbleiben Ihnen sambt vnd sonderlich, wie auch Ihren Principalen den getreuen vndt gehorsamen Fürsten vndt Ständen mit Kays. vndt Königl. Gnaden forderst wohl bewogen. Decretum per Imperatorem. Viennae den 30. Augusti Anno 1618.

*Sdenco Adalbert Popel de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.*

Ad mandatum Sac. Caes. Maiestatis proprium
J. Liebe.

Beilage IV.

Kayserlich befehlich

an Herrn Bischof Zu Breßlaw in dem Neißischen Religionswesen.

(L. C.)

Hochwürdiger etc. E. Ld. können wir gnädigst nicht verhalten, wie das Vnsere getrewe vnd gehorsame Fürsten und Stände Augspurgischer Confession vnter anderem bey dieser absendung des Neyßischen Religionsstrietes halber gehorsambste erinnerung gethan. Gleich wie Wir nun die von Ihnen angezogene gegen E. Ld. tragende affection vnd respect Vnsers eigenen geblüttes und hochfürstlichen Hauses halber zu Kays. vnd Königlichen genaden auf- vnd angenommen, mit ermahnung nachmals hierinnen zu continuiren vnd durch gute Nachtbarliche correspondenz vnd zusammensezung das gemeine wesent vmb so viel desto beßer zu erhalten: Alß wollen Wir hingegen auch, weil von Vnserm Ober-Ambt fur diesem E. Ld. Vnterthanen ab, vnd an E. Ld. gewiesen, solches auch hinfuran geschehen wird, gnädigst erinnert haben, das dieselbe auch Ihres theils durch vertrewliche gute correspondenz gegen Vnserm Ober-Ambt, wie Wir nicht zweifeln, solche Vnsere gnädigste wolmeinung befördern helffen. Daß gereichert etc.

Gegeben zu Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage V.**An die Teschnischen Vormünden.**

(L. C.)

P. P. E. Ld. vnd Ihr habt aus beyverwahrtem einschluß zu sehen, was Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession fur die zu Teschen, Scotoschaw vnd Schwarzwasser wegen restitution Ihrer privilegien vnd exercitii Ihrer Religion betreffende gehorsamlich bieten thun. Gleich wie nun Vnser Ober-Ambt seinem vnterhänigsten bericht nach dieselbte fur E. Ld. vnd Euch dieser sach halber remittiret: Also begehren an E. Ld. Wir Vetter- vnd freundlich, Euch andern aber befehlen wir gnädigst, das Sie in tragender Vormundschaft sich der sachen beschaffenheit erkundigen vnd die billigkeit verordnen.

Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage VI.**An den Hertzog zu Troppaw.**

(L. C.)

P. P. Wir mögen dir gnädigst nicht verhalten, das Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession vnter anderen Ihren bey Vnß eingebrachten angegebenen Religionsbeschwerungen auch die Troppawische Kirche mit angezogen. Wann Vnß aber hiervon gar nichts bewust, noch weniger bey der Cancelley diczfals was einkommen: So ist Vnser gnädiger befehlich an dich, das du deßwegen erkundigung, wie es allenthalben hierumb bewand, einziehest vnd Vnß dieselb zu handen Vnserer Königlichen hofe-Cancelley Schleß- vnd Laußiczischer Expedition gehorsambst berichtest.

Geben zu Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage VII.**An den Haubtmann zu Oppeln wegen der Religionsstrittigkeit zu Rattibor.**

(L. C.)

P. P. Waß wegen der Augspurgischer Confession-Verwandten zu Rattibor sich eine zeit hero fur beschwer erhalten, das ist dir vorhin zur genüge gehorsambst wißende. Ob wir nun wol denselben durch Vnsere von beiden Religionen verordnete Commissarien auf genügsame vorhergehende erkundigung der sachen und gebürliche vernehmung abhelfen lassen vnd wieder die verbrecher wegen deren von Ihuen verübten vnverantwortlichen Politischen Excessen vnd mißhandlungen mit gebürlicher straffe procediret worden, Weil aber vnsere getrewe vnd gehorsame Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession Ihret-

halben bey Vnß gehorsambst einkommen, die Wir auch mit außfürlicher erzehlung, aus was Ursachen gedachte Personen berührter maßen in straffe genommen, albereit dahin beantwortet, das wir zwar noch zur zeit es hierbei bewenden laßen, Von dir aber noch deinen fernern bericht wegen der leczt relegirten Persohnen abfordern wollten, was fur friedliche mittel Vnserem gnädigsten befehlich zu gehorsamer folge Du fur der relegation Ihnen furgeschlagen, Sie aber nit eingehen wollen, sowol was es wegen obberührter Personen aller vnd Jeder insonderheit fur gelegenheit habe, vnd wie sich einer oder der andere sonst, ehe und zuvor mehr erwähnte attentata von Ihnen furgenommen, verhalten, wie du aus beygefüttert abschrift gedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen von Vnß ertheilter antwort in gehorsam mit mehrerm zu sehen: Alß ist demnach Vnser gnädigster befehlich an dich, das Vnß du zu handen Vnserer Königlichen Hofe-Cancelley Schleß- vnd Laußiczscher Expedition hiervon deinen fordersambsten außführlichen bericht in gehorsam zukommen laßest, Vnß ferner hierauf der gebühr nach zu resolviren. Alle deme etc.

Wien den 30. Augusti 1618.

Beilage VIII.

An den Haubtman zu Oppeln wegen des Religionsstriets zu Ober-Glogaw.

(L. C.)

Dir ist in gehorsam bewust, was sich des Wolgeborenen etc. Georgens von Opperßdorf Vnterthanen Augspurgischer confession eine zeitlang vber gedachten Ihren Erbherrn, sowol wegen turbation in der Religion, als auch wegen eines wieder Sie publicirten Patents beschweret, deßwegen dann nicht allein Vnser Königlich Ober-Ambt, sondern auch Vnsere getrewe, gehorsambste Fürsten und Stände in Schlesien Augspurgischer confession bey vnß in Vnterthänigkeit einkommen. Nun haben wir zwar nicht vnterlaßen, gedachten von Oppersdorf hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, das dieses nit die Religion, aldieweil Er Ihnen Ihre aufgebawete kirchen vnd Schule gelaßen, Sie Ihre Todtenbegägnus vnd andere Ceremonien ohne männigliches verhindernus verrichtet, sondern viel grobe, von Ihnen vervbte Politische Exces betreffen thue, In dem Sie Ihme vielfaltigen despact vnd vngehorsam erwiesen, allerhand gewaltthaten furgenommen, viel lose Pursch vnd vnnüce handwerksgesindel, so den andern Einwohnern, welche das Bürgerrecht redlich erworben, das Brod fur dem Maul hinwegnehmen, ohne alle notdurft angenommen, dem Er dann anders nit, als durch anschlag eines öffentlichen Patents, auf diejenigen gerichtet, so kein Bürgerrecht haben vnd sich gleichwol mit macht bürgerlicher nahrung gebrauchen wollen, hette remediren können, Mit gehorsambster biet, Ihn diczfals weiter zu hören. Wann dann dieses alles in facto beruhet, dannenhero eines vnd das andere theil noch weiter mit seiner notdurft gehöret werden mus, Vnser Königlich Ober-

Ambt aber seinem vnterhängisten Bericht nach fur dich, diczfals hierin gebürlich verfüung zu thun, diese sach remittiret vnd die Landesordnung vermag, das solche vnd derogleichen zwischen herrn vnd Vnterthanen erhaltende strittigkeiten fur den Landrechtsictern furgenommen vnd erörtert werden sollen: Hierumb so ist Vnser gnädigster befehlich an dich, das du die anschaffung thust, damit vermöge der Landesordnung in dieser sach procediret vnd derselben gebührlich abgeholfen werde.

Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage IX.

An die Commissarien nach Brustaw.

(L. C.)

P. P. Liebe getrewe. Wir mögen Euch nicht verhalten, das Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer confession vnter anderm auch wegen des Kirchenstriets zu Brustaw fur Großenglogaw bey Vns gehorsambst einkommen, darumb es dann diese gelegenheit hat, das fur diesem das Capitul Vnß vnterhängist zu erkennen geben, das daselbst ein Prädicant Augspurgischer confession von einer privat-Person eingeführet worden, da doch Vns deßen orts jus patronatus zuständig were, von Vnseren Vorfahren im Königreich Böhemb jederzeit Catolische Prädicanten praesentiret vnd von dem Loci ordinario, dem Bischof zu Breßlaw, investiret vnd confirmiret, auch daselbst ein Catolischer zur zeit des ertheilten Majestetsbriefes gehalten worden, Vnß demnach gehorsambst gebeaten, Wir geruheten gnädigst die verordnung zu thun, damit obberührter de facto eingeführter Prädikant abgeschafft würde, dieses wir dann, wo es sich in facto also verhielte, Vnserm Glogawischen Haubtman anbefohlen. Dagegen die Gemeine zu Brustaw einkommen, sich auf die possession eines Augspurgischen confession-verwandten Prädikanten beruffen, Mit gehorsambster biet, Sie weiter zu hören; Ebenermaßen dann auch gedachte Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände fur diesem mit furschlagung einer Commission von beiden Religionsverwandten fur die ermelte Gemeinde gehorsambst intercediret. Wann wir dann dieses alles in reiffe, fleißige berathschlagung gnädigst haben ziehen lassen, Vnd bey solcher beratschlagung sich so viel befunden, das der status controversiae furnemlich auf dem bestehe, welches theil zur zeit deßen von weiland Vnserm geliebten Herrn Bruuder, Kayser Rudolpho Christmilder gedechnus ertheilten Majestetsbriefes in possessione exercitii suaे Religionis gewesen, dannenhero diese sach, vnd wie es vmb das jus patronatus bewand, noch weiter vernommen und erkündigung eingezogen werden mus: Alß hat Vnß mehrgemelter Vnserer gehorsambsten Fürsten vnd Stände furschlag gemäs, eine eomission hierinnen zu verordnen vnd solche Eweren Personen aufzutragen, gnädigst für gut angesehen, Ist demnach Vnser gnädigster befehlich an Euch, das Ihr Euch fordern

sambst eines gewißen Tages vnd mahlstad mit einander vergleichtet, die Parthen fur Euch erfordert, dieselben gegen einander höret, wegen des jus patronatus, wie es hierumb eigentlich bewand, erkundigung einziehet vnd solches alles Vns zu fernerer Vnserer rechtmäßigen resolution gehorsambst berichtet. Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Commissarii: Der Landvogt in Ober-Lausicz¹⁾, Glogawischer Hauptman, Abt zum Sagan, Hanß von Loß.

An den Haubtman zu Glogau in eadem causa.

Dir ist der Striet wegen der Kirchen zu Brustaw zwischen der Gemeinde daselbsten vnd dem Capitul zu Glogaw vorhin in gehorsam bewust. Wann wir dann eine Commission hierinnen angeordnet vnd dich neben anderen zu Vnserem Commissario gnädigst furge nommen, Beide Parthen aber vnter deine Ambtsjurisdiction gehörig: So ist vnser gnädigster befehlich, das du Ambtshalben Ihnen mit allein solche Comission zu Ihrer wißenschaft anfügest, sondern auch daneben Sie dahin ermahnest, der Commission auf die zeit vnd an der mahlstad, so von Vnseren Commissarien Ihnen angedeutet werden wird, mit aller Ihrer notdurft gefast gebührlich abzuwarten. Geben Wien den 30. Augusti Anno 1618.

Beilage X.

An die beiden Abtībin zu Lübenthal vnd Strigaw.

(L. C.)

P. P. Aus beyliegender Abschrift hast du zu sehen, was sich vnsere gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer confession, sam du deine Vnterthanen, so gedachter Confession zugethan, zuwider dem erlangten Majestetsbrief in Ihrem gewißen bedrengten solltest, bei dieser alhier gehabten absendung beschweren thun. Demnach aber diczfals wenige oder keine nachricht bey Vnserer Königl. Cancelley vorhanden: So ist vnser befehlich an dich, das Vnß du förderlichst deinen außführlichen Bericht, wie es allenthalben hierumb bewand, zu handen Vnserer Königl. Hofe-Cancelley Schles. vnd Laußiczsicher expedition gehorsambst einschickest. Wien den 30. Augusti Anno 1618.

¹⁾ Kaiserlicher Landvogt der Lausitz war der bekannte Burggraf Carl Hannibal von Dohna.

Beilage XI.

Schreiben

von den Herren Schlesischen Gesandten an Ihr. Kays. Majestät, die Troppawische Sonderungssache
betreffend¹⁾,

(L. C.)

Allerdurchlauchtigster etc. Wir seczen vnterhängst in keinen zweifel, Ew. Kayserl. Majestät werden allergnädigt eindenck sein, wie vielfaltige Klagen seider Ao. 1611 nuemehr ganczer Sieben Jahre vnd also die gancze zeit Ew. Kays. Maj. löblichen Königl. Regierung entgegen vnd wieder die Troppawische Landstände wir geführet, indeme, das Sie sich vnrechtmäßigerweise vnd zwar zu der zeit, da Sie alreit große Reste von Stewern vnd Contributionen, die Sie selbsten mit willigen vnd schließen helffen, gemacht vnd dem Lande außständig verblieben, vnterstanden vom Lande Schlesien zu trennen vnd von Ew. Kays. Majest. Kays. Oberamts gehorsam genczlich zu entziehen, Ihnen gleichsam ein eigenes Regiment, oder vielmehr eine vnerhörte confusion anzurichten, die justicz in solchem Fürstenthumb zu stecken²⁾, die Ew. Kays. Maj. vnd dem Lande gehörigen contributiones einzuziehen, auch der großen Reste sich zu entbrechen vnd zu höchster verkleinerung Ew. Kays. Maj. vnd des Landes sich zusammen zu verschweren vnd zu verbinden, bey den andern Ländern allerhand verbitterungen anzurichten, alle deßwegen abgegangene Kays. vnd Oberamts-Befehle verächtlich hindan zu setzen, Statum Silesiae, sowohl pacem publicam zu turbiren, des algemeinen Landes Privilegien zu opponiren vnd also in offenem vngehorsam bis auf dato zu continuiren, Woraus erfolget, das wir andern Ew. Kays. Maj. gehorsame Fürsten vnd Stände, die sich in ihren contributionen allezeit willig befunden, vmb solcher Troppawischer Reste willen schwere vnd große anlehen auf vnß nehmen vnd solche verzinsen mußen, daß also wir vnsers gehorsams halber in damno, die Troppawer aber in ihrem vngehorsam vnd widerseczlichkeit bis anhero in lucro gewesen. So gereicht dieses Begunsten³⁾ Ew. Kays. Maj. in ihren eigenen contributionen auch nicht zu wenigem Schaden, Indem Ew. Kays. Maj. dieses, was auf die Troppawischen Landstände der Generalansage nach kommet, in restanten annehmen, Hingegen aber die Land-Stände gancz frey ohne einige contribution vnd beschwer siczen sollen, da doch öffentlich vnd notorium, auch im ganczen Troppawischen Fürstenthumb bey allen Inwohnern, wie auch in Mährern vnd andern benachbarten Landen gancz vnvorneinlich, das die Troppawischen Land-Stände bey vnd über menschen-gedencken mit dem Lande Schlesien contribuiret vnd alreit Ano 67 durch einen ordentlichen vnd in rem judicatam ergangenen Sentenz darzu gewiesen vnd angehalten worden, welches alles auch in den Königl. Canczelleyen, auch bey

¹⁾ Zu vergleichen oben S. 20 und 120. ²⁾ stecken = ersticken machen, suffocare.

³⁾ Siehe oben S. 233, Anm. 1.

Ew. Kays. Maj. Hofekammer mit mehrerm zu befinden, also daß weder bey Ew. Kays. Maj. noch irgend iemand anderm der quasi possession halber (an welcher weder die Troppawer, Böhmen noch Mährer etwas zu prätendiren, als derer ansprüche blos nur in petitorio beruhnen) der allerwenigste zweifel gar nicht sein kan. Vnd dannenhero Wir Vnß wol getröstet vnd vnterhänigst versehen, es solte der Land-Stände vngehorsam vorlengst gedempffet, das Land Schlesien plenarie restituiret vnd Sie per arctiora dahin compelliret worden sein, das Sie mediate durch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. den Herczog zu Troppaw, welcher die Session im Lande wegen gemelten Fürstenthums hat vnd helt, die vorlängst von Ihnen selbst gewilligte vnd im außstand verbliebene Reste gut gemacht, auch folgent mit vnd neben vnß contribuiret haben solten. Weiln aber bis dato in dieser offenen vnd sonnenklaren sache wir keine entliche Resolution erlangen mögen vnd vnß in mehrer vnd längerer geduld zu stehen, mit so großem Ew. Maj. vnd des Landes schaden gancz schmerez- vnd kümmерlich fallen wil: Alß gelanget hiermit abermals an Ew. Kays. Maj. vnsre vnterhänigste, gehorsamste vnd hochfleißigste biete, Ew. Kays. Maj. geruhens, die so offene notorietet vnd billigkeit allergnädigst zu erwegen, der Landt-Stände so weit außsehendem vngehorsam zu steuern vnd indes, bis Ew. Kays. Maj. das petitorium furnehmen lassen können, zum schucz der alreit Anno 1567 zuerkenneten possession diese fernere ernste anfügung zu thun, damit Sie alle verſeßene Contributiones vnd anlagen sambt den erlauffenen zinsen vnd bishero großen geursachten schäden vnd vncosten dem Lande in gewissen terminis gut zu machen vnd ferner durch Ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. den Herczog in allen Landes-Anlagen vnd anderm dem Anno 1567 gegebenen abscheide nach sich dem Lande bequemen, auch wegen der bösen vnd gefährlichen attentaten, erregten verbitterungen der Länder vnd andern oberzahlten begunsten zu gebührender, abscheulicher Straße gezogen werden möchten. Maßen Wir dann der unterhänigsten zuversicht sein, Ew. Kays. Maj. diesem vnserm in der öffentlichen billigkeit beruhenden bieten allergnädigst stattgeben werden. Das seind Wir. etc.

Datum Wien den 3. September A. 1618.

Ew. Kays. Majestät

vnterhänigste vnd gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien
außer Ihrer Ld. vnd Fürstl. Gn. des Herczogs
von Troppaw.

Abfertigung

der Herrn Kays. Commissarien bei dieser Zusammenkunft¹⁾.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach die Röm. Kays. auch zue Hungern vndt Beheimb Königliche Mayt. etc. vnser allergnedigster Khayser, könig vnd herr, durch ein Kayserlich schreiben bey ihrer Ld. vnd Fürstlichen Gn. dem Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd herren, herrn Johann Christian, herczog in Schlesien zuer Liegnicz vnd Brieg, Obersten häuptmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien die gnädigste verordtnung gethan, eine algemeine zuesammenkunft der sämbtlichen gehorsamben Fürsten vnd Stände nach geendetem Fürstenrecht zue halten, auszuschreiben, darzue Ihre Kays. Mayt. gewiße Commissarien abzueordtnen vnd den gehorsamben Fürsten vnd Stenden etliche puncta gnädigst vortragen zue lassen, sich entschlossen, Vnd aber solcher Ihrer Kays .Mayt. gnädigsten anfüegung zue gehorsambster follge Ihre Ld. vnnndt Fürstl. Gn. der Kays. Oberhauptman die ausschreibung anbefohler maßen fortgestellet, die gehorsamben Fürsten vnd Stende auch hierauff in zimblicher anzahl erschienen: Als haben Sie folgens aus der ansehenlichen herren Kays. Commissarien, der Wolgeborenen herrn, herrn, Gundackers, herren von Liechtenstein vnd Niclaßburg auff Wölffersdorff, Polßdorff vnd Rengsdorff, höchstgedachter Ihrer Kays. Mayt. Cammerers, herrn Niclaß Freyherrn von Burgkhauß auf Johnsdrorff, Schiltperg vnd Peterwicz, Kays. vnd Königl. Raths vnd Cammerpräsidentens in Ober- vnd Nieder-Schlesien, auch Hauptmanns des Münsterbergischen Fürstenthums vnd Franckensteinischen Weichbildes, vnd des Edlen, Gestrengen herren Wenczel von Zedlicz auff Schönaw, Zierus vnd Quaricz, Kays. Mayt. Hoff-Cammer-Raths, Cammerers vnd Heuptmans des Fürstenthums Sagan, neben vbergebung des Kays. Credentialschreibens gethanen mündtlichen proposition, wie auch aus der vbergebenen schriftlichen Instruction²⁾ mit mehrerm Ihrer Kays. Mayt. gnädigste meinung dahin verstanden, das nebenst zuentbietung der Kayserlichen vnd Königlichen Gnaden Ihre Kays. Mayt. auff das von den gehorsamben Fürsten vnd Stenden de dato Breßlaw den 26. Augusti gehorsambst abgegangene Schreiben in zweyen vnterschiedenen puncten weitleufige ausführung thun, welcher gestalt nemlich Ihre Kays. Mayt. vors Erste, vngeachtet wie hochderoselben Kays. vnd Königl. authoritet, reputation vnd hoheit durch die abstürzung der zweyer Landofficirer vnd eines Secretarii laedirt worden, an Ihrer treuen Väterlichen Vorsorge gar nichts erwinden lassen, damit alle kriegs-empörungen abgewendet vnd durch den ordentlichen weg Rechtens diesem vnwesen abgeholfen werden möchte, Maßen Sie dann den Stenden in Böheimb durch öffentliche Patenta, vnd zwar mit dieser gnädigsten erclerung, das Sie bey ihren priuilegiis vnd Majestatbriefen geschüczet, auch die entstandene müßverstende durch die in den auffgerichteten Landtages-

¹⁾ Auszugsweise bei Khevenhiller IX., S. 173. ²⁾ Siehe die Beilage.

beschlüßen vorwilligte austräge hiengeleget, auch zue dem ende ansehenliche, vornehme personen dahien abgeordnet werden solten, nicht eines, sondern mehrmahln zu erkennen gegeben vnd daneben ermahnen laßen, die werbung einzustellen, oder da solche allreit erfolget, dieselbte wieder zuerueckzueseczen, dergleichen wolten Ihre Kays. Mayt. auch thun; Es hetten aber die Beheimben dieses alles in windt geschlagen, vielmehr trocziege vnd bedrewliche antworten gegeben, sich auch von tage zu tage [anstatt] der disarmirung mit volck gesterckt, dannenhero Ihre Kays. Mayt. verursacht worden, das geworbene kriegesuolck in das Königreich Beheimb fortzuschicken, wiewohl Sie Sich durch Schreiben vnd Patenta auch nochmahln dahin gnädigst ercleret, wofern Sie ihrem zuleczt gethanen erbieten mit wiedereinantwortung des Regiments vnd der lengst begehrten disarmirung würcklich nachseczen würden, So wolten Sich Ihre Kays. Mayt. deromaßen gnädigst vnd Väterlich gegen ihnen erzeigen, das Ihre hochangeborne Kays. vnd Khönigl. genade, guette vnd mildigkeit, vnd wie treulichen es Ihre Kay. Mayt. mit dero landen meineten, der ganczen welt kunt vnd offenbahr werden solle; Ehe aber die Böhmen ihr Kriegesuolckh abgedancket vnd sich zum schuldigen gehorsamb ergeben, könnten Ihre Kay. Mayt. vnbe- wehrter dinge einige interposition nicht eingehen.

Dann vnd vors andere, das Ihre Kays. Mayt. durch achtzehn motive andeuten, samb dieses keine Religionssachen sei vndt also die mit den Fürsten vnd Stenden getroffene Vnion nicht angehe, derowegen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen nicht gebürete, sich der Jenigen, so solche vnzimbliche Excess verübet, weder aus der Vnion noch ihren Cör- perlichen Eidespflichten mit einziger hülfleistung anzunehmen, alles nach mehrerm inhalt der in den schrifften verfaßeten vnd den gehorsamben Fürsten vnd Stenden eingehendigten Instruction.

Nun haben die gehorsamben Fürsten vnd Stende diese Ihrer Kays. Mayt. gethane aus- führliche erinnerungen in reife, gnuegsambe berathschlagung gezogen, thuen sich hierauff anfangs gegen Ihrer Kays. Mayt. der zuentbothenen Kays. vnd Khöniglichen Gnade aller- vnterthenigst vnd gehorsambst bedancken, Mit treuer wünschung, das der Almechtige Ihrer Kays. Mayt. sambt dero Kays. vnd Königl. Gemahlin allen gewünschten wohl- erspieslichen Kayser-vnd Khöniglichen wohlstant in gutter, bestendiger, langwiriger leibes- gesundtheit verleihen, auch dieses entstandene vnwesen gnädig dahin dirigiren vnd dem- selben einen solchen ausschlag geben wolte, damit Ihre Kays. Mayt. aller dieser schweren sorgen in dero angehendem Kayserlichen alter genczlich entnommen vnd alles wiederumb in gutten, ruhigen friedtstandt gebracht werden möge.

Diesemnach so erinnern sich die gehorsamben Fürsten vnd Stände, was an Ihre Kay. Mayt. Sie nitt allein von dato des 28. Augusti aus rechtschuldigen, vnderthenigsten vnd oftmalhs erkanten bestendigen treuen geschrieben, sondern auch hiebeuorn durch Ihrer Kays. Mayt. Reichs-hofferath, herrn von Stralendorff, vnd abermahln durch Ihre vornehmbe Abgesandten deroselbten zue gemüte führen laßen, was nemlich vor hohe, große, offene,

auch gancz vnwiederbringliche gefahr bey solchen empörungen zue befürchten, wie oft-mahls bey ganczen Khönigreichen vnd Fürstenthümbern hierunter die größten veränderungen sich begeben, auch wohl gancze Länder zue grunde gehen, vnd was sonst bey dergleichen Zerrüttigkeiten vor verterb, vngemach, ia eußerste nott schuldige vnd vnschuldige ausstehen vnd erdulden müssen, maßen dann ein ieder krieg nichts gewißers, als genczliche verwüstung des Landes, Zerrüttung des Religions- vnd prophan-friedens, der Justiz, aller gutten constitutionen vnd Ordnungen, Zuecht vnd Erbarkeit, auch des Respects der vnderthanen wieder die Obrigkeit, steckhung¹⁾ aller Commertien vnd handtierungen mit sich bringet, vnd kan kein Jammer vnd vnglück so groß sein, das nicht hierbey zu verspüren: Derowegen dann allerunterthenigist gebethen, Ihre Kay. Mayt. geruheten, den allergelinsten weg zu ergreissen vnd solche mittel an die handt zue nehmen, dardurch alle zerrütt- vnd gefährlichkeit möchten vermieden vnd die Länder zue ruhe geseczet werden, beuorab weiln auch etliche hochansehenliche Churfürstliche heuser, als Seulen des Römischen Reichs, vnd an dero pflichtschuldigsten treuen vnd friedtfertigkeit im allerwenigsten nicht zue zweiffen, so embßig vnd instendig vmb die guetliche Interposition anhielten vnd alles vleiße sich bemüheten.

Es haben auch die gehorsamen Fürsten vnd Stende nicht vnterlaßen, zue mehrer anzeigung ihrer schuldigkeit durch gewiße abgesandten bey den Böhmischem Ständen, das Sie moderata Consilia vnd billiche glümpfliche mittel nicht ausschlählen solten, alle vleiße anmahnung thun zu lassen.

Nun aber ist gleichwohl nicht allein aus ieczo gesetzter Gesandten relation, sondern auch aus etlichen zugeschickten schreiben, auch mündlichen berichten, die Sie durch ihre vnterschiedliche abgeordnete personen im mittel der gehorsamen Fürsten vnd Stände thuen lassen, so viel zu verspüren gewesen, das Sie sich dahien ercleret, Sie bezeugeten vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganczen welt, das Sie Ihrer Kay. Mayt. getreue, gehorsambe, bestendige vnterthanen sein vnd verbleiben wolten, das ihnen auch die allernädigste Kays. Resolution, darinnen Ihre Kay. Mayt. angedeutet, durch ansehenliche Commissarios diesem vnwesen abhelfen zue lassen, in aller vnterthenigkeit ganz angenehm vnd mit herczlichem verlangen darauff warteten, maßen Sie dann deßwegen an Ihre Königliche Würden, Khönig Ferdinandum, sowohl Ihre hochfürstl. Dchl. Erczhertzog Maximilianum gancz beweglich geschrieben vnd Ihre Kay. Mayt. noch weiter zue solchen güettlichen miteln zue bewegen, gehorsambst gebeten. So hetten Sie auch die von Chur- vnd Reichsfürsten beschehene Interposition mit sonderm danck beliebet, selbsten instendig durch ihre Gesandten darumb angehalten vnd alles vleiße sollicitiret, wie nemlich die güettlichen tractata mit ehestem zue werkh gestellet vnd effectuiren werden möchten, Das Sie aber von der aufgerichteten Defension, ehe vnd zuorn Sie der güettlichen tractaten vnnnt

¹⁾ Steckung = Erstickung. Zu vergl. S. 240, Anm. 2.

mittel, auch abhelfung der Religionsbedrengnüs vnd des Majestatbriefes genuegsamb gesichert würden, nit abstehen könnten, geschehe bloß vnd allein vmb der friedt- vnd Religion gehäßigen, feindtseligen Räthe willen, derer theils balt anfangs sich nicht allein von dem Maiestatbriefe, sondern auch von der vergleichung mit den sub una, auch der erfolgten Amnestie selbst ganz ausgeschlossen, vnd dardurch, wie Sie gegen denen sub utraque vnd dem Maiestatbrief affectioniret, mehr als gnuergsamb an tag gegeben, theils sonst an verunruhigung der Religions-Verwandten ein herczliches gefallen tragen, auch wieder die Religion ie mehr vnd mehr zue practiciren nicht vnterlaßen, Vnd obwohl von Ihrer Kay. Mait. angedeutet worden, mit glimpflichen, gnädigsten mitteln zu verfahren vnd diesem vnwesen gancz Vätterlich abzuhelffen: So wehren doch solche derogestalt nit zu verspüren gewesen, das solche zue abhelfung vnd assecuration des Religionswesens gerichtet, maßen dann dergleichen in keinem patent noch ausschreiben zue befinden, viel mehr müsten Sie mit sonderem kummer vnd schmerzen vornehmen, das Ihre Kays. Mayt. in diese gedancken gebracht worden, samb dieses keine Religionssachen wehren, das auch die zueschleiffung der new aufgebaueten kirchen zue Clostergrab, auch die gefengliche einziehung der vnderthanen zue Braunaw den Maiestatbrief nicht angienge, vnd das Ihre Kay. Mayt. die Rebellen zum gehorsam bringen wolten, maßen dan bey wehrender Ihrer Kay. Mayt. erclerung die Stende durch patenta vor Rebellen ercleret werden wolten, da Sie doch vor Gott vnd aller welt beczeuget, das Sie Ihrer Kays. Mayt. trew sein vnd verbleiben, auch bey derselben, wann ihnen nur gnuergsambe assecuration in puncto Religionis erfolgte vnd die schädlichen Räthe gestraffet vnd abgeschaffet würden, guet vnd bluet zue-zuescen begierig wehren, vnd das auch in der zeit das Kays. Kriegesoulckh mit ganczer heeresmacht einen weg wie den andern gewaltsamber weise ins königreich Böheimb eingefallen, viel arme leute vnschuldiger weise vbel vnd Jämerlich vmb Leben gebracht vnd also viel vnschuldig Christenbluet vergoßen, darbey dann auch der armen kleinsten kinder, so an der mutter brüsten gelegen, dieses volckh nit verschonet, sondern dieselbten von einander gehawen vnd den Müttern vorgeworffen, wie Sie dann auch viel flecken vnd dörffer angezündet, verbrant vnd in die aschen geleget, vnd also mit rauben, morden, plündern, sengen vnd brennen, auch ohne vnterscheidt, was vor Religions-Verwandten solcher schaden betroffen, feindtselig vorfahren worden, dardurch dann keine güettliche mittel in effectu, sondern entliche ruin, verher- vnd verwüstung des Khönigreichs Beheimb öffentlich mit Vertilgung vieler vnschuldigen Seelen zue spüren vnd zu vermercken, vnd obwohl bey mehrgedachter Ihrer Kays. Mayt. Sie die Beheimischen Stende noch vnter dem dato des 29. Augusti schriftlichen alles vnderthenigsten vleißes gebeten, weiln Sie des liebenfriedens begierig wehren, Ihre Kay. Mayt. wolten den fortzueg des kriegesoulcks allein inhibiren, alle feindtselige thätigkeiten einstellen, obangedeutete patenta cassiren vnd die allergnädigst angedeutete güettliche mittel durch die interposition mit aller ehestem zuerwürcklichkeit befördern laßen, so were doch solchem ihrem allervnderthenigsten bietten gar

nit statt gethan worden, Sondern es befindet sich ganz augenscheinlich, das alles noch in den höchsten extremiteten beruhe, indem Ihre Kay. Mayt. dero Kriegesmacht wieder zue-
rueck zue fordern, oder einen bestendigen anstandt¹⁾ zue machen, sich bies dato nicht entschlossen, von ihnen den Ständen aber die disarmierung einen weg als den andern von erst erfolgen vnd nachmahln wegen güetlichen tractats vnd Composition eine erclerung oder Resolution erwartet werden solle. Auch würde des Religionswesens vnd derer asse-
curation, ingleichen wegen der bösen Räthe das wenigste nit gemeldet, hingegen aber hetten die Stende mit Originalien zue belegen, das die Jesuiten in ihren Consiliis nicht zum frieden, sondern zum Krieg rathen theten, mit vorgeben, ieczo wehre die gewünschte Zeit, das Khönigreich Beheimb vnd die Länder zue vberziehen vnd Sie vmb den Maiestatbrieff, Religionsfreyheit vnd priuilegia zue bringen, alles nach laut der Stende in Beheimb schriftlich vnd mündlich gethanen vnterschiedenen ausführungen vnd berichten.

Welches Ihrer Kay. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession darumb bey anregung des ersten puncts der Kayserlichen proposition was weit-
leufigtiger Vnderthenigst anzudeuten nicht vnterlaßen wollen, damit Ihre Kay. Mayt. vmb so uiel desto bestendigere nachrichtung haben möchten, was die Stende in Beheimb gleich-
wohl auff dieses, das Ihre Kays. Mayt. alle mögliche zue glimpff vnd güete gerichtete mittel vorgeschlagen, vnd das die Stende solche ihres theils gar nit eingehen wollen, vor- vnd einwenden thetten. Die gehorsamben Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession wolten zwar herczlich vnd ganz treulich wünschen, das balt anfangs den Religions-
bedrengnüssen in Böheimb gebührlichen abgeholffen, Die sub utraque bey dem Maiestat-
brieff vnd der vorgleichung sub una geschützet, vnd da ie was zweiffelhaftiges gewesen,
bederseits an gehörige ortte zum versprechen gewiesen vnd nicht balt ante sententiam mit
der Execution, beides in zueschleiffung der kirchen zue Clostergrab vndt mit gefenglicher
einziehung der vnderthanen zue Braunaw wehre vorfahren vnd also zue solchen großen,
weitaußehenden extremiteten von denen, die vielleicht nicht gefallen haben, das beider-
seits Religions-Verwandte in fried, liebe vnd einigkeit beysammen wohnen sollen, vrsach
gegeben worden. Weiln es aber in diesen bekümmerten zuestandt nunmehr gerathen vnd
demselbten füeglicher nicht, alß durch die anfangs von Ihrer Kay. Mayt. vorgeschlagene
güetliche tractata abzuhelffen, auch ganz vnmöglichen scheinet, wann man beiderseits
auff den extremis beruhen vnd durch Kriegesmacht dieser sachen ein ausschlag gegeben
werden sollte, das nicht das königreich Beheimb vnd die vnschuldigen incorporirte vnd
andere annahende Länder darüber genczlichen zue grunde erschöpft vnd in eübersten
verderb geseczt werden, auch dann schuldige vndt vnschuldige zuegleich leiden vnd in
vntergang gerathen müßen: Alß bitten diesem nach Ihre Kay. Mayt. die gehorsamben Für-
sten vnd Stende abermahls allerdemütigst vnd vnderthenigst gehorsambsten, Ihre Kays.

¹⁾ Anstand = Waffenstillstand.

Mayt. wolten doch Ihre Kays. vnd Königl. gnade, hochangeborne milde vnd sanftmutt nicht ganz verschließen, die vnschult vieler Christen vnd sonderlichen derer Länder, die iederzeit in standthaffter treuherczigkeit guet vnd bluet vnd alle das eußerste bey Ihrer Kay. Mayt. vnd deroselben hochlöblichsten vorfahren willig vnd gerne zuegeseczet, allergnädigst beherczigen, auch der hochansehenlichen Chur- vnndt Reichsfürsten treue intention in gnädigste acht nehmen vnd zue solchen mitteln sich bewegen lassen, die zue ruhe, friede vnd Wohlstandt der Länder nützlich, zue hinlegung dieses vnwesens dienlich, vnd dardurch den Religions-beschwerden genczlich vnd mit gnuegsambe sicherung abgeholffen werden möchte.

Was nun den andern punct in der Kayserlichen proposition anlanget, darinnen Ihre Kay. Mayt. durch etliche motiuen vnd vrsachen die gehorsambe Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession anermahnhen, das vngreacht derer zwischen den Stenden in Böheimb vnd Fürsten vnd Stenden in Schlesien aufgerichteten Vnion Sie sich in dieses vnwesen einzumischen, oder mit einiger hülfe-leistung den Ständen zue willfahren, nicht befüeget wehren, Do seczen die gehorsamben Fürsten vnd Stände keinen zweiffel, Ihre Kay. Mayt. werden allergnädigst eingedenck sein, was deroselbten Sie, so balt die vnrufe in Beheimben erschollen, ihren pflichten nach vnderthenigst zue gemüet geführet, nemlich, das aus vieler Länder Exempel vnd historien zue bezeugen, das aus schweren Religions- vnd gewissenszwang vnd turbation, vnd sonderlich worüber Khayser. vnd Khönigl. priuilegia vnd Concessiones ausgegangen, entlich nichts anderst in einem Khöniglichen Lande zue besorgen vnd zue gewartten, alß deßelbten entliche zerrüttung, verwüstung, große empörungen, mutationes, oftters auch der genczliche vntergang.

Daneben so haben Ihrer Kay. Mayt. die gehorsamben Fürsten vnd Stände auch ferner durch viel vmbstende zu erkennen geben, wie nemlich dieses vnwesen aus der Religion seinen anfang vnd vrsprung geschöpfit, vnd wie von Jahren zue Jahren die bedrägnüße vberhandt genomben, das auch entlich diese extrema darüber erwachsen vnd dannenhero gehorsambst gebeten, Ihre Kay. Mayt. wolten dahin allergnädigst vorsinnen, wie den Religions-Verwandten in Böheimb vnd Schlesien schleunige satisfaction vnd gnuegsambe Assecuration in puncto Religionis erfolgen, dardurch allen beschwerlichkeiten abgeholffen vnd alles wiederumb in gutten friede vnd wohlstandt geseczt werden möchte, vnd diese ihre treuherczige, vnderthenigste Intention desto mehr vnd ansehenlicher zu erweisen, haben an Ihre Kays. Mayt. Sie mit großen, schweren Vncosten eine vornehme absendung geschlossen vnd durch die abgesandten obgeseczte petition ferner gancz instendig urgire, auch vmb guette, erspiesliche, nützliche satisfaction zum allervleißigsten anhalten lassen, wie Sie dann ingleichem auch den Ständten in Böhmen durch andere absonderliche Gesandten, das sie nemlichen schuldig wehren, allen moderatis consiliis vnd mediis sich zue bequemen, nottürftige erinnerungen gethan, Alles zwar zue solchem ende, damit in Ihrer Kays. Mayt. Khönigreichen vnd Landen vnter beiderseits Religions-verwandten aller müßverstandt

auffgehoben, hiengegen guette, bestendige vertreuligkeit erhalten, auch zue Ihrer Kays. Mayt. selbsten vnd der Lande gutten aufnehmung vnd Wohlstandt der liebe friede vnzer-
 rüttet bleiben vnd die ganz gefehrlichen einheimischen empörungen gestillet werden
 möchten. Vnd damit Ihrer Kays. Mayt. noch vmb so viel mehr clar gemacht werde, das die
 in Beheimb entstandene vnruhe aus nichts anderm, als aus der Religion herrühre, vnd das
 leuthe sein müßen, die ofters bloß vnd allein aus neid der Religion an vnruhe der Länder
 gleichsamb ein frocken haben vnd solche, wie Sie wißen vnd können, stiefften vnd beför-
 dern helffen, haben ferner Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende vnter-
 schiedlich nach aller notturft gehorsambst referiret, was es vor einen Zuestandt in Reli-
 gionssachen von etlichen iahren her in diesem Lande Schlesien gehabt, vnd wie schwere
 turbationes vnd beträngnüs die Augspurgischen Confessions- Verwandten erduldet vnd
 ertragen; Vnd weiln Ihre Kay. Mayt. durch Ihren abgesandten, obgenanten herren von
 Stralendorff, sich gnädigst anerbieten laßen, vber der Länder priuilegien vnd Maiestatbrieff
 zue halten, So hetten die gehorsamen Fürsten vnd Stende wohl verhoffet, Ihre Kay. Mayt.
 würden des Khönigreichs Beheimb vnd dieses Landes bey nechster absendung einhellig
 vorgetragene vnd angegebene Religionsbeschwär dafür erkant vnd gnädigst befunden, auch
 alles dahin gerichtet haben, das zum ehesten solchem Rath geschaffet vnd mit gewieriger
 Assecuration demselbten wehre remediret worden, beuorab, weiln Ihrer Kays. Mayt. allер-
 gnädigst bewust, in was Conjunction vnd Vnion in puncto Religionis die Stände in Beheimb
 sub utraque mit den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien verbunden, vnd wie
 Sie an Aydes-statt beysammen zue halten schuldigk. So befinden aber die gehorsamen
 Fürsten vnd Stende, Erstlich aus icziger Kays. proposition, das Ihrer Kays. Mayt. dieses
 will eingebildet werden, Als ob die vnruhe in Böhmen gar nicht aus der Religion herrüren
 könne, das auch keine offension erweislich, vnd das die Zerschleiffung der kirchen zu
 Clostergrab, wie auch die bestraffung der armen Leuthe zue Braunaw, vnd was dergleichen
 mehr ist, den Majestatbrieff nit angienge, Dann vnd vors Andere in Ihrer Kays. Mayt.
 jüngsthin der gehorsamen Fürsten vnd Stende abgesandten auff die Religions-grauamina
 ertheilet resolution, das angeregte grauamina keiner importanz geachtet, sondern dahin
 angesehen werden, samb in denselben nichts wieder recht vnd billichkeit geschehen wehre.
 So viel nun die Erste erwiegung der Stende in Böhmen praevention betrifft, ist es ganz
 vnverneinlich, ja öffentlich vnd notorium, das die kirche zue Clostergrab allererst, da die
 Armen leute solche ganz aufgebanet, der Erden gleich zerschleift worden, Inngleichen
 das etliche bürger zue Braunaw in gefengliche haft genommen, ihnen die schlüssel zuer
 kirchen in die Böhmische Canczley einzustellen anbeuohlen worden, Das auch, als die
 Directores zuesammen kommen vnd dieses Religionswerck berathschlagen wollen, man
 Ihre Kay. Mayt. beredet, samb dieses werckh wieder Ihrer Kay. Mayt. eigene persohn vnd
 hoheit angesehen vndt dannenhero so hochbedreuliche befehl an die Directores ausge-
 gangen (Inmaßen dann die Jenigen, so der Religion zuewieder diese sondere Art haben, das

Sie aus Religionssachen Rebelliones vnd politische Excess der höchsten Obrigkeit einzuebilden pflegen), das auch, wie der Rath der Alten, Newen vnd kleinen Stadt Prag selbesten zuestehen, man die Defensores trennen wöllen, indehme Sie aus ihrem mittel auf die zweite erforderung der Defensoren niemandt abzueschicken ermahnet worden, Das man auch solche instructiones gegeben, das ohne den Kayser-Richter, zue welchem Ampt stets Römische Catholische gebrauchet werden, die sub utraque nicht zuesammen kommen solten, vnd das in icziger Kays. proposition die zerschleiffung der kirchen zu Clostergrab gebillichet vnd vor eine Religions-turbation nicht wiel gehalten werden, Ja das man fürgeben darff, Ihre Kays. Mayt. Kayser Rudolph hette nicht macht gehabt, den Majestathrief zu geben, derselbe wehre vi et dolo ausgewunden worden, da auch die Stende in Böhmen klahr von sich schreiben, samb Sie die originalia bei henden hetten, in welchen die Jesuiten schreiben vnd Rathen helffen, wie auch oben angeczogen worden: Iczt wehre die Zeit, das Königreich Beheimb vnd die Länder zu überziehen, Sie vmb den Majestat-Brieff, freyheiten vnd priuilegien zue bringen¹⁾; Entlich das auch auf öffentlichen Canzlen die Religions-Verwandte zuewieder dem Majestat-Brieff angetastet vnd allerhandt große auflagen vnd schmehungen ihnen begegnen. Das aber nun diese vnd andere hohe beschwerlichkeiten nichts anders als Religions-turbationes vnd Verfolgungen sein, Haben die gehorsamen Fürsten vnd Stende nach ihren pflichten anders nicht ermeßen vnd befinden können, vnd giebet ihnen nit wenig kummer, Das solche schwere verhinderungen der Religion vnd deren freyen vbung von Ihrer Kays. Mayt. Räthen nicht wollen vor Religionsachen vnd bedrägnüs erkennet vnd gehalten werden.

Woraus dann gar gnuegsam erscheinet, das die Stende in Beheimb sub utraque nicht vnbillich ihren betrang in der Religion anziehen vnd solchen den friedt- vnd Religions-gehäßigen Räthen zueschreiben, vnd kan nunmehr nit verneinet werden, sondern es ist klar vnd offenbahr, das kirchen-zerschleiffen, vmb auffrichtung der kirchen vnd vbung des Exercitii Religionis die leüte mit gefengnüs zue straffen, die schlüßel zu den kirchen abzuefordern vnd derogleichen obangeczogene bedrengnüs mehr anders nicht als Religions-beschwerungen sein. Welches alles nunmehr auch daher erweißlich, daß die Stende in Böhmen vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganczen welt bekennen vnd beteuren, das Ihrer Kays. Mayt. treue, gehorsame vnd bestendige vnderthanen sie verbleiben wöllen vndt bey derselben guet vnd bluet zusezen, wann ihnen nur Assecuration in puncto Religionis erfolget. Dannenhero weil Sie keine weltliche oder Politische sachen vnd praetensiones fürgeben, sondern allein vmb allergnädigste assecuration, die Ihrer Kays. Mayt. zu volziehen gar nicht schwer, anhalten, Haben Ihre Kays. Mayt. so viel mehr allergnädigst zu erkennen, das es den Stenden allein vmb der Religion vnd deroselben sicherung zue thun sey. Gleich

¹⁾ Das Liegnitzer Copialbuch enthält die wahrscheinlich von den Böhmen eingesandte Abschrift des Briefes eines Passauer Jesuiten, in welchem u. a. die Worte enthalten sind: Nunquam erat major occasio eripiendi Bohemis omnia privilegia, quae sunt in detrimentum religionis, literas Majestatis et recuperandi tempa.

vnd ebenmäßige beschaffenheit hette es vors andere mit den beschwerden, so die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession in puncto Religionis die zeit dahero erlitten vnd fast bey allen absendungen Ihrer Kays. Mayt. vnderthenigst vnd demütigst fürgetragen, auch vmb Allergnädigste remedirung angesuecht vnd gebeten, Wie dann solcher deductionen, Clagen vnd schrifften bey der Schlesischen Expedition gnuergsamb zue befinden vnd derowegen vnnötig, solche alhier wiederzuerholen. Vnd haben die gehorsamben Fürsten vnd Stende iederzeit der großen tröstlichen zuversicht gelebet, das denselben durch eine gewünschte vnd dem Majestat-Brieff gemäße Resolution hette abgeholffen werden sollen.

Das nun aber diesen Religionsbeschwerden nit allein nicht abgeholffen, sondern auch was hinc inde vor turbationen ergangen, gebilligt worden, Ist aus Ihrer Kays. Mayt. neuлигст ergangener vnd den abgesandten in Wienn zuegestelten resolution mit mehrerem zue befinden, Dann vors Erste wierdt in dieser Resolution auff eine bloße assertion des Catholischen Parts die Religionssache vor ein politisch Excess angenommen vnd erkleret.

Vors andere wierdt das gancze Negotium Religionis nicht vff den buechstaben des Majestat-Briefes fundiret, sondern vff bericht der Commissarien, vnd auff Ihrer Kays. Mayt. darauff erfolgende Resolution, da doch Ihre Kays. Mayt. sich aller beuehl, rescript, Commissionen, Resolutionen gancz begeben, dieselbe getödtet vnd annulliret. So ist auch iederzeit für ein sonderes Landes-gravamen geachtet vnd gehalten worden, Das man Commissiones angesczet, nach hoffe berichtet vnd darauf ofters ganz beschwerliche resolutiones ausbracht, welches auch Ihre Kays. Mayt. Kayser Rudolphus abzuestellen sich erkleret in vnterschiedenen resolutionen Anno 1604 vnd 1608 den 18. Julii, wie ingleichem iczo regierende Kays. Mayt., vnd begreiffet der Majestatbrief klahr diese worte: „Auff das niemanden hieran etwas verhinderlich sein möge, So thun wir hiermit alle befech vnd mandata genclich aufsheben vnd Cassiren.“ Vnd wiederumb: „Wan wieder solche Religionsfrieden vnd diese assecuration einige beuelch oder etwas dergleichen, so deßen geringste Verhinderung Verursachen möchte, ausgienge, solte solches vnkräftig sein.“

Vors Dritte wierdt auch für gnuergsam erachtet, wann eines ortes Hauptman, ob er gleich Catholisch, Ihrer Kays. Mayt. die Beschaffenheit (so doch den Religions-zwang concerniret) berichtet, also das auch darauf schwere Executiones erfolget, die leute verderbet vnd ins Elendt veriaget werden.

Vors Vierde will der Majestat-Brieff dahin gezogen werden, das man sehen müße auff das Jus patronatus, welches doch so klahr, helle vnd deutlich in dem Majestat-Brieff aller orthe aufgehoben.

Es will auch zum fünften ein Respect auff den loci ordinarium implicite eingeführet werden, Welchem doch die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession niemahln das wenigste einraumben wollen.

Entlich wierdt auch auf der Catholischen obrigkeiten berichte mehr, als auf den Majestat-brieff gesehen, da doch die Religions-Grauamina fürnemlich auf dem bestehen,

das der Majestat-Brief für recht vnd billich ausgesetzet, das aller ortten vnter Geist- vnd Weltlichen Oberkeit kirchen zu erbauen, den Vnderthanen Augsp. Confession zuelaßlich, das auch aller orte in Schlesien wegen der Religion die leüte wie von Amptern, alß auch von Bürger- vnd Meisterrechten nicht auszuschließen, weil solches zue verdrubeckung vnd vertilgung der Augsp. Confessions-Verwandten gelanget, da doch den Augsp. Confessions-Verwandten der Majestat-Brief an allen orten ein freyes Exercitium ihrer Religion mit predigen vnd andern Gottesdiensten unverhindert zueleßet. Vnd können hier gegen keine priuilegia, welche vor dem Majestat-brieff die Catholischen ausbracht, angeczogen werden, Weil alle solche colores, die zuer turbation der Religion Augsp. Confession dienen, in dem Majestat-brieffe gancz abgeschnitten, Wie dann auch den Jenigen, dehnen die kirchen seyder dem ergangenen Majestat-brieff gesperret worden, solche billich wieder eröffnet vnd das Religionswehsen in Vorigen Stand gerichtet werden sollen.

Es werden aber diese ieczo erzahlte puneta in Ihrer Kays. Mayt. Resolution vbergangen vnd das gancze Religionswesen theils auff Dilationes, theils vff vnzueläßige Commissiones, theils auf parteische berichte vnd auff solche wege, dardurch den Religions-Verwandten ie mehr vnd mehr grauamina zuegeczogen werden, gerichtet.

Vnd weil dann nun aller welt bekant, das dieses alles, was bieshero angeczogen vnd erzehlet worden, rechte religions-grauamina sein vnd gancz unvorneinlich ist, das sowohl in Behmen, als in Schlesien die Religion an vnterschiedenen orthen hart angefochten worden, In iecziger Kays. Resolution auch gar nit der gebetenen assecuration, solche diesem Lande oder den Stenden in Böhmen wiederfahren zue lassen, meldung geschiecht, Darumb doch bey Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende so fleißig in nechster absendung angesuecht vnd in specie die verdrubeckung der Religion sehr weitleufig vnd zue aller notturft ausgeführt: So werden vorhoffentlich Ihre Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession nit verdenckhen, das Sie dieses praestire, leisten vnd halten, was Sie den Stenden in Böhmen in der vniion an Eides Stadt zugesaget vnd auff so ansehenliche Ihrer Kays. Mayt. allergnedigste ratification verbunden worden, Weil ein ieder vermöge Göttlicher vnd weltlicher rechte dasienige zue halten vnd fortzuestellen schuldig, was er mit guttem bedacht bey Gottes nahmen an Eides Stadt, auch bey treu vnd glauben zugesaget, Sonsten aber im wiedrigen faal anders nit, als gewiße Straffe Gottes zue gewartten, Derer die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich fürseczlich theilhaftig zue machen, darneben ihren fürstherrlichen, Adelichen vnd redlichen Nahmen, Ehr vnd bestendigkeit in einmahl bewilligten vndt beschloßnen hülffen schmeßlich zue schwechen, ihnen keinesweges kegen der ganczen Christenheit, dahin diese Coniunction weit vnd breit erschollen, auch der lieben posteritet ohne sonderen bösen nachklang nicht verantwortlichen sein würde.

Es wollen aber die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augspurg. Confession hiemit öffentlich, vor Gott, Ihrer Kays. Mayt. vnd der ganczen welt protestiret vnd bedinget haben,

Das allein in puncto Religionis diese hülffe von ihnen gemeinet vnd gar nicht wieder Ihrer Kays. Mayt. Kayser. vnd Khönigliche persohn, sondern wieder die Turbationes publicae pacis angesehen sei, Vnndt das diese hülffen ausdrücklichen dahin nur zue verstehen, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende hierdurch sich eines mehrern, als was die Vnion klahr besaget, vnd darauff Sie sich alleine verbunden, vnd sonderlich deßen, was die Stende in Böhmen beschuldigt werden wollen, so weit solches die Religion nicht angehet, gar nit angemaßet haben wollen. Dannenhero Ihre Kays. Mayt. die motiven vnd sonderlich, was bey der eilften angegeben wierdt, auff Sie, die gehorsamben Fürsten vnd Stende, zue ziehen, verhoffentlich nicht vrsach haben werden. So seindt auch kegen Ihre Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnndt Stende Augspurg. Confession vnderhönigst erböttig, so balt den Stenden in Böhmen sub utraque vnd diesem Lande eine billiche vnd gewiße satisfaction vnd assecuration in puncto Religionis amplius non turbandae vnd den Majestat-brieff in seinen articuln, Clausuln vnd puncten ohne einige deütung oder andere wiedrige Resolution unverbrüchlich zue halten beschehen würde, Das alsdann sie ihre hülffe wieder zue-ruecke fordern wolten. Vnd thun beyneben Ihrer Kays. Mayt. die gehorsamen Fürsten vnd Stende sich zue Kayser- vndt Khöniglichen Gnaden hiermit allerunterthenigst vnd gehor-sambst empfehlen. Breßlaw in Conventu Principum et statuum Silesiae. XII. mensis Octobris Auno MDCXIX.

Bellage.

INSTRUCTION

auf die Kayserlichen Gesandten.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Instruction Auff die Wolgeborne, Vnsere Liebe, getrewe, Gundackern, Herrn von Lichtenstein vnd Niclasburg, Wölfferßdorff, Polßdorff vnd Rengßdorff, Vnsern Cämmerer, Niclaßen, Freiherrn von Burgkhauß vnd Stolez vff Johnsborff, Schiltpergk vnd Peterwitz, Vnsern Rath, Cammer-Präsidenten in Ober- vnd Nieder-Schlesien vnd Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums vnd Francksteinischen Weichbildes, vnd den Gestrengen Vnsern auch Lieben, Getrewen Wentzel von Zedlicz auf Schönaw, Zieruß vnd Quaritz, Vnsern Hoff-Cammer-Rath, Cämmerer vnd Hauptmann des Fürstenthums Sagan, Was diese bey vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien zu dero bey nechst bevorstehendem Oberrechte auff Vnsern gnedigsten Befehlich durch Vnser Oberampt außgeschriebenen Zusammenkunft von Vnsertwegen für- vnd anbringen sollen.

Anfenglich Sollen vnsere Commissarien sich in vnsrer gehorsamen Fürsten vnd Stände mittel Vorfügen vndt ihnen neben Vberantwortungk Vnsers gnedigisten Kayserlichen Credentialschreibens Vnsre Kays. vnd Königl. Gnade vormelden vnd darneben

anzeigen: Es sey Vns ihr Vnderthenigistes Schreiben de dato Breßlaw bey allgemeiner Zusambenkunfft den 28. Augusti jüngsthin gehorsambst eingehändigt vnd nach notturft vorgetragen worden, deßen inhalt wir dahin vorstanden, daß wir vors Erste aus denen von Ihnen angetzogenen motiven vnd ursachen gnedigst geruheten, die in Böhmen eingefallene Vnruh vielmehr durch glimpffliche mittel, alß durch fortstellungk der kriegeßmacht zu einem friedlichen standt zu bringen, Derowegen Vnser fortgeschicktes Krieges-Volck von den Böhmischen Gräntzen zurückabfordern vnd dieienige intention ergreiffen wolten, welche zur gütlichen Composition ersprießlich, vnd dadurch das entstandene Vnwesen abgewendet vnd allein zue einem erwünschten ruhigen Zustandt wieder gebracht werden möchte.

2. Vors Andere: Daß die Augspurgische Confessionsvorwandte mit Fürwendungen: Daß dieses fürnemlich die Religionssache betreffen thue, gehorsambst gebeten, wir sie nicht vordencken, noch Vns zu Kayserlichen vnd Königlichen Vngnaden wieder sie bewegen lassen wolten, das sie Ihrer in deren zwischen denen sub utraque im Königreich Böheimb vnd denen Augspurgischen Confessions-verwandten Fürsten vnd Stände in Schlesien aufgerichteten union in puncto Religionis so teuer vnd hoch versprochenen Hülffe (iedoch nit wieder Vnnß, vnser Kayserlichen vnd Königlichen Person vnd Hoheit, deswegen sie öffentlich bedinget haben wollen) nunmehr folge leisten vnd mit derselben sich gebühr- vnd verantwortlich würden erzeugen vnd abfinden müssen, Alles nach mehrerm inhalt obberürten schreibens vnd deren etlichen auß Böheim zu Ihnen abgeschickten beygefugten gegebenen antwort, welches alles wir in Vleissige berathschlagung gnedigst hetten ziehen lassen vnd dieses werck der sonderlichen hohen wichtigkeit befunden, das wir dahero gegenwertige Commission in gnaden anzuordnen, einer sondern notturft erachtet.

So viel nun den ersten Punkt anlanget, were öffentlich am tage vnd khönte gar nicht vorleugnet werden, Es geben es auch Vnsere Kays. vnd Königlichen Archiven mit mehrerem, das wir, wie hoch wir auch an Vnserer Kayserlichen vnd Königlichen authoritet, reputation vnd hoheit dadurch beleidiget worden, das Zwene von vnsern hinterlassenen Stadthaltern, Obristen Landt-officirern vnd Räthen neben einem Secretario in Vnserem Prager Schlosse vnd Königlichen Residentz in der Böhmischen Canczley, an dem ort, do wegen administration der Justitien vnd vorrichtung vnserer vnd des ganczen Königreichs höchstangelegener sachen der grösste respect gehalten vnd männiglich für gewalt gesichert sein sollte, ohne alle vorhergehende ordentliche anlage vnd vorhör gewalthätiger weise zum fenster hinaus gestürczet worden, an vnsere treuen Väterlichen fürsorge gar nichts haben erwippen lassen, damit alle Krigs-empörungen abgewendet vnd durch den ordentlichen weg rechtens diesem vnwesen abgeholfen werden möchte, Inmassen wir dem gegentheil solches nicht allein durch vnsere schreiben zu erkennen geben, sondern auch durch vnsere öffentliche patenta auß treuhercziger, väterlicher affection sie dahin vormahnet, weil wir sie bey ihren privilegiis, Freyheitten, Maiestat-briefen, Landtags-beschlüssen vnd

vorträgen bishero gnedigst gelassen vnd handtgehabt, darneben durch die in den auffgerichteten Landtages-beschlüssen vorwilligte außträge vnd sonsten durch gebührliche wege die entstandene mißvorstende zu erörtern gemeinet gewesen, Auch weil wir theils wegen leibesschwachheit, theils wegen anderer hochwichtiger des heiligen Römischen Reichs vnd anderer vnserer Königreich vnd Lande obliegender vberheuster geschäftte der zeit selbst nicht in eigener Person abkommen vnd vnß in vnser Königreich Böheimb erheben könnten, Wir dahin vnsaumlich gewisse ansehenliche vnd fürnehme personen zu erörterung vnd hialegung dieses mißvorstandts zu ordnen entschlossen wehren, das sie demnach das ohne vnser, als des Sie Regierenden Königs in Böheimb vorwissen vnd einwilligung eigenmechtigerweise, ohne einige noth vnd vorvrsachung, do gancz vnd gar kein feindt oder gefahr vorhanden gewesen, Von Ihnen zuerst geworbene Krigsvolek zu vorhüttung mehrern schadens vnd vnkostens Vnd vorterb des Landes alsbalt abdancken vnd weiterre werbung vnd aufgeboht im Land einstellen sollen, Wie Wir dan auch Vnsers theils erbötig sein, So balt sie demselben schuldiger gebühr nach gehorsambst nachkommen, fernere vnsere werbung, zu welcher wir durch Ihre werbung vervrsachet vnd hiezu eher nicht geschritten, bis das wir von Ihrer zu manutenirung deren von Ihnen vorvbten thätigkeiten außfurcht der Justitien fürgenommenen werbung gewisse vnd gründliche nachricht erlangen, abzuschaffen vnd so viel albereit geworben, gleichfals abzudancken, wie zu sehen sub No. 1¹), Welches alles Sie aber vorächtlich in windt geschlagen, solche patenta am wenigsten publicieren lassen wollen, sondern vns die so gancz troczige antwort wiederfahren lassen, Sie wehren noch eins so viel volcks, als sie vor diesem gehabt, anzunehmen gesonnen²), vns auch die anstellung ihrer werbung zugeschickt vnd vnser Krigsvolck als gleich für ein frembdes volck vnd zerstörer des gemeinen friedens angezogen, denselben mit weit ausschenden bedrewungen das Land verboten vnd wir von ihnen zu hinlegung der waffen, da wir doch von ihnen obangezeugtermassen vorvrsachet, vermanet worden.

Ob nun wohl vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände ihren gewissen nach zu ermeßen, das wir auff dermassen despctirliche gethane antwort weniger nicht thun können, als vnsere Krigsrüstung ferner fortzustellen, zu geschweigen, das wir vnser Königl. recht vnd von Gott vns vertrautes schwerdt ausser handen geben vnd ihnen einraumen sollen, wir vns auch vnsere Königl. Landesgränzen so wenig sperren, noch vnß auß vnserm Königreich außschüssen lassen können, als der geringste vnserer Vnterthanen Ihme die wirkliche possess vnd besicz dessen, so ihm von rechts vnd billigkeit wegen zustünde, würde verbieten lassen vnd von aussen, wie darinnen gebahret, zu sehen, So haben wir doch nachmaln mit dieser sachen nicht eilen, sondern vnser Krigsvolck lieber vns selbsten zu mercklichem schaden noch ein zimliche zeit in vnserm Erczhertzogthumb Oesterreich aufgehalten, vnd ob sie zur reuhe vnd erkäntnis kommen vnd vor angezogenen vnsern ergangenen

¹) Das kaiserliche Schreiben an die böhm. Directoren vom 6. Septbr. folgt später.

²) Obige Aeußerung der Directoren findet sich in deren uns vorliegenden Schreiben nicht vor.

Patenten, absonderlichen schreiben vnd fürgeschlagenen billigsten conditionen zu vorhütung ferneren vnheils vnd verderb Land vnd Leutte nachkommen würden, erwartten wollen.

Demnach aber solches nicht erfolget, sondern sie sich anstat der hinlegung der waffen von tag zu tag mehr gestercket: Als seindt wir vervrsachet, zur defension vnser Kays. vnd Königl. praeminenz, authoritet vnd hoheit, zu erhaltung vnser Königlichen Regierung, zur beschüzung vnsers Königreichs Böheim, zu eröfnung deren von ihnen vns vnd den vnsrigen gesperrten Landgränzen, zu rettung des armen, bedrengten Mannes, zu wiederbringung der heilsamen, verhinderten Justitien, zu wiederanrichtung des gewünschten allgemeinen friedens vnd gutten vertrawens zwischen denen sub una vnd sub utraque, zu abstraffung der bösen vnd schucz der frommen, Wie auch zu erhaltung schuldigen, gebührlichen respects vnd gehorsams mit vaserm auff obberürte vervrsachung geworbenen Krigsvolck in vnser Königreich Böheim fortzurücken: Seind aber nachmals gnedigst entschlossen, haben vns auch solches gegen ihnen sowohl durch offene patenta, als absonderliche schreiben wie sub No. 2. 3. 4. 5.¹⁾) zu sehen, erkleret, das da sie Ihrem zuleczt an vns schriftlich gethanen erbieten, vnsere gehorsambe Vnterthanen zu sein vnd zu verbleiben, mit wiedereinantwortung des zu vnrecht angemasseten Regiments vnd albereits lengst begehrter disarmirung würcklich nachseczen würden, So wollen wir mit benennung etlicher ansehentlicher fürnehmer personen zu billicher abhelffung der sachen vnd sonstn vns deromassen gnedigst vnd väterlich gegen ihnen erweisen, das vnsere hochangebohrne Kayserl. vnd Königl. gütte vnd mildigkeit, vnd wie treulich wir es mit vnsern Landen vnd Vnterthanen meinen, der ganczen welt kundt vnd offenbahr werden solle, Welches vnser erbieten, wie wir dessen gewisse nachricht haben, vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände für recht- vnd billichmeßig befunden, vnd die sub utraque in Böheim, das sie selbigs mit gehorsambsten danck sollen annehmen, haben erinnern lassen. Aus welchem allem dan die gehorsambsten Fürsten vnd Stände ferner gehorsambst abzunehmen haben, wie vngültlich Vns von gedachten Vnsern Böhmischem Vnterthanen zugeleget werde, samb wehren ihnen gancz vnmögliche conditiones von Vns fürgeschlagen, vnd der mangel, das dieses vorderbliche Kriegswesen abgethan vnd fried- vnd rechtlich in dieser sachen procedirt werde, nicht von ihnen, sondern von vns herrühre, wir auch, ehe sie ihr Krigsvolck abgedancket Vnd sich zum schuldigen gehorsamb ergeben, mit höchstem vnsern vnstatthen vnser zue gegenwehr geworbenes Krigsvolck zurückabfordern vnd mit Ihnen ausserhalb vnsers Königreichs, sintemal vns solches zum höchsten verkleinerlich sein wolte, auch gedachtes vnser Krigesvolck vorhin andern vnsern getrewen Vnterthanen mit höchstem schaden vnd beschwer obvormeltermassen lange zeit vber dem hals gelegen, vnbewerter dinge einige interposition nicht eingehen können, vnd solches für eins.

Was nun den andern Punct wegen begehrter zuschickung deren in dero zwischen denen sub utraque in Böheimb vnd vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen, so der Augs-

¹⁾ Diese Beilagen fehlen.

purgischen Confession zugethan, aufgerichteten Union abgehandelten anzahl zu Roß vnd Fuß betreffen thut, do befindet sich Vors erste gar nicht, das die sub utraque in Böheim wegen Clostergrab vnd Brauna in der Religion wieder den klaren Buchstaben des Majestätbriefs, vergleichung zwischeu ihnen vnd denen sub una, wie auch den Landtagsschlüssen wehren offendirt worden; Weil aber die Union eine vorgehende offension außdrücklich erfordert, So kan derowegen dieselbe auf gegenwärtigen fall nicht gezogen werden.

2. Bevorauß vnd vors Andere, weil wir bishero Jederzeit die sub utraque bei Ihren privilegiis, Freyheiten, Majestetbriefen, Landtagsschlüssen vnd vorträgen beschützen, auch in diesem streit vermöge dessen im Landtagsbeschluß Anno 1609 abgehandelten vnd bewilligten Austrages mit niederseczung deren sowohl von denen sub una, alß auch sub utraque beyderseits erkieseten Personen gebührlich abzuhelfen, gnedigst erboten, Weil nun dieses also vnd der ordentliche weg rechtens für eine offension nicht gehalten werden kann noch mag, die angeregte Vnion aber eine vorgehende offension außdrücklich praeupponirt, derenthalben die darinnen berührte anzahl Krigsvolcks zur defension außgesetzet, So kan solche vmb so viel desto weniger anhero extendiret, die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch krafft deroselben mehrbesagten vnsern Boheimischen vnterthanen einig Krigsvolck zuzuschicken nicht gedrungen werden.

3. Vors dritte, so ist eine iede offensio facti vnd lest sich nicht praesumiren, sondern muß mit Ihnen hierzu gehörigen qualitatibus, wie zu recht gnugsam erwiesen, Auch das derogleichen offensio fürgangen, auf vorgeben gnugsame Vernehmung des gegentheils zuvor durch rechtlich erkentniß erörtert werden. Deren keines aber ist alhier geschehen; Ergo kann die zwischen Ihnen gemachte Union vmb so viel weniger auß mangel der offension auf diesen fahl verstanden werden.

4. Vors Vierde mußte es eine solche offension sein, welche dolo malo vnd fürseczlich geschehen. Eine solche offension aber lest sich vmb so viel weniger praesumiren, sondern muß nach erforderung der rechte durch Sonnenclaren beweiß erwiesen vnd beybracht werden; daran mangelts aber noch bis dato, würdt auch wohl zue ewigen zeiten nicht außgeführt werden können.

5. Vors fünfte, so vermag mehr berührte zwischen ihnen gemachte Union außdrücklich, das dieselbe zur offension der Catholischen Stände nicht solle gemeinet, noch angesehen sein. Wie aber die in der Böhmischen Vnruh interessirte zuwieder dem Landtagsbeschluß vnd dem klaren text dessen zwischen denen sub una vnd sub utraque aufgerichteten Vortrages der geistlichen Collegia vnd schulen abgeschafft, Sie Ihrer in der Landtaffel ordentlich einvorleibten gütter de facto entseczet, die personen eigenmächtig auf ewig auß dem Land proscribiret, solches ist öffentlich am tage vnd darff keiner außführung, derowegen so kan die Union anhero gar nicht gezogen werden.

6. Vors sechste weil eine armata defensio auf vorgehende offension in oft besagter zwischen Ihnen gemachten Union zuegelassen, So kan auch vorgemelte offensio anders nicht als

legaliter & cum grano salis de armata praecedente offensione vermöge deren disfals im Rechten gancz heilsam außgesetzten proportion verstanden werden; alhier aber ist keine armata offensio fürgangen, Sondern es haben die in der Böhmischen Vnruh interessirte ohne einige noth vnd gefahr wieder Vnser vorwissen vnd Einwilligung, verboth vnd erbietten, diesem werck vermöge der Majestetbrief, Landtagsschluß vnd Vorträge abzuhelfen, Krigsvolck zuerst geworben, wie droben mit mehrerem außgeführt, derowegen so kan vmb so viel weniger die Union auf diesen fahl gemeinet, noch verstanden werden.

7. Welches vor Siebende auch dahero desto mehr gelten vnd Stad haben muß, weil mehr erwehnte zwischen Ihnen aufgerichtete Vnion, wie die wordt solcher Union lautten, von einer invasion oder anfassung der Evangelischen außdrückliche meldung thut; dero gleichen anfassung aber ist alhier nicht dargethan noch beybracht, Sondern ist vielmehr notorium, das denen sub una personen, haab vnd gütter invadiret vnd angefasset worden.

8. Vors Achte ist solche Union nur allein auf die Religion angesehen. Nun seindt aber die in der Böhmischen vnruhe interessirte in terminis Religionis nicht vorblieben, Indeme sie den in dem Landtagsbeschluß Anno 1609 außgesetzten process genczlich hindangesezt, denselben nach außweisung Vnserer Königl. Archiven niemals von vns begehret vnd hergegen obberürtermassen des andern theils gancz vngehöret de facto procediret vnd solche process vnd excess fürgenommen, dadurch sie alle Jura Maiestatis, so doch einzig vnd allein Vns, als dem Regierenden König, zuständig, zu sich gezogen, dahero dann nunmehr bemelte zwischen Ihnen gemachte Union vmb so viel weniger hierhero extendiret werden mag.

9. Vors Neunde, so weisen die deren in der Böhmischen vnruhe interessirten an vnsre gehorsame Fürsten vnd Stände, so der Augspurgischen confession vorwandt, noch jüngst bey nechst gehaltener zusammenkunft ergangene schreiben, das sie dahero vermöge der Vnion die darinnen ausgesetzte anzahl Krigsvolcks von ihnen aufgefördert, weil vnsre Krigsvolck albereit auf die Böhmische gräncze fortgerücket. Nun ist dasselbe von vns auff ihre vervrsachung, in deme Sie obberürte Excess vorvbt, auch eher als wir Krigsvolck geworben, nicht offensive, sondern defensive zur defension vnsrer von ihnen vielfältig beleidigten Kayserlichen authoritet, hoheit vnd reputation vnd vnsers Königreichs vnd bedrengter armen vnterthanen, wie auch sonst zu abwendung derer von ihnen vorvbten vielfältigen offension fürgenommen. Weil nu nicht wir, sondern sie in offension versiren vnd also keine vorhergehende offension dieses theils, welche die Union erfördert, vorhanden, So hat mehrerwehnte Union alhier gar nicht stadt.

10. Vnd solches vors 10. vmb so viel desto mehr, weil in oberwehnter zwischen Ihnen gemachten Union Vnsre Kays. vnd Königl. authoritet vnd hoheit, das wieder dieselbe nichts Vnvorantwort- vnd thätliches fürgenommen werden solle, zu vielen vnterschiedlichen mahlten außdrücklich außgezogen. Was hette aber vnvorantwortlicheres vnd thätlicheres wieder vnsre Kays. vnd Königl. authoritet vnd hoheit fürgenommen werden können, Als

das sie in vnser Prager schloß vnd Königl. Residentz in die Böhmische Canezley, vnd zwardt in die Rathstuben mit gewapneter hand kommen vnd Zween vnserer Stadthalter, Obriste-Land-officirer vnd Räthe neben dem Secretario ohne vorgehende anklage, Verhör vnd vberweisung einiger mißhandlung gewalthätiger weise zum fenster hinauß geworffen, ferner als sie durch Gottes schickung beim leben erhalten, auff sie loßgeschossen, Anderer etlicher Räthe vnd diener habb vnd gütter sich angemasset, dieselbe geplündert, an ehren höchlich geschmacht, vns so vom Regiment ausgeschlossen vnd hergegen dreyssig Directores, Regenten vnd Landräthe selbst vnter einander aufgeworffen vnd sich aller Expeditionen vnd Regimentwesens, welches vns als ihrem König vnd Herrn allein gebühret, sich vnterfangen, auf vnser Königliches Prager Schloß frembdes geworbenes volck eingeführet, vnsere vorige Quardi in ihr Gelübt gezogen, den Obersten Burggrafen in arrest genommen vnd ihme die wache für der thür seines hauses geseczet, Ihme sowohl alß den Vbrigen vnsern anwesenden Stadthaltern auß der Stadt zu weichen, alle Rathschläge, vnd das sie auch auf vnsere Citationes sich nicht gestellen sollen, absolute, den Andern Inwonern aber allen in gemein ohne Ihr vorwissen solches nicht zu thun, inhibiret vnd verboten, der Geistlichen Collegia vnd Schulen zuwieder dem Landtagesbeschluß vnd clarem text des zwischen denen sub una vnd sub utraque aufgerichteten Vortrages abgeschafft, Sie Ihrer in der Landtaffel ordentlich einverleibten gütter de facto entseczet, die Personen eigenmechtig vf ewig auß dem Lande bannisiret, durch allerhand vngliche vnd Vngegründete Informationes nicht allein Vnsere getreue Länder vnd Vnterthanen, sondern auch Ihrer Ld. Chur- vnd Fürsten in vnd außer des heiligen Römischen Reichs (zue denen sie auch gewisse personen geschickt) wieder Vns zu verhecken vnd von vns abwendig zu machen, sich vnterstanden, Ihre außgegangene Apologiam mit vielen vngereumeten contumelien vnd sachen, nur allein den gemeinen Mann hierdurch aufzuwiegeln, angefüllt, in vnsere Königliche vnd Landescontributionen gegriessen, Etliche mit bewilligung der Stände ins Landrecht deputirte Obriste Steuer-Einnehmer abgeseczet, andere hierzu verordnet, frembdes Krigesvolck zu Roß vnd fuß ohne vnser, als Königs zu Böheimb wissen vnd wieder vnsern willen, da doch kein feindt vorhanden, geworben vnd aufgenommen, das Land vnd die Einwohner mit Darlehen, einlegung des Kriegsvolcks vnd anderen anlagen vnd beängstigungen zum höchsten beschweret, auch sambtlich in bereitschaft zu stehen, ohne alle hierzu habende fug vnd macht durch patenta ermahnet, auß dem Schloß vnd Stadt Crummaw, als vnserm eigenthumb vnd Erbgutt, vnser dahin verordnetes volck abzuschaffen befohlen, die Stadt Böhmisch Budweiß mit euserster bedreuung aufgefodert vnd derselben clärlich zuentbieten lassen, Im fahl Sie sich nicht ergeben würden, das man die Stadt mit fewer vnd Schwefel, also das sie inner dreyen tagen mit besem zusammen gekehret werden sollen, vorterben, auch des Kindes in Mutterleibe nicht verschonen wollen, die Jenige auß den Ständen, so sich ihres bösen vnd sträflichen beginnens geeusert, das sie zu ihnen treten, es mit ihnen halten vnd sich verbinden müssen, gezwungen, vnsere offene ins Königreich Böheimb

geschickte vnd dem Königreich zum besten gemeinte patenta, darinnen wir sie gancz Väterlich vnd gnedigst zu niederlegung der waffen, einstellung fernerer werbung vnd allem schuldigen respect vnd gehorsamb ermahnet vnd gewarnet, zu publicieren verhindert vnd verboten, vnsere vnterschiedliche schreiben, treue ermanungen vnd gancz Väterlichst anerbieten, das wir ohne alles Krigsvolk dem stritt durch ansehenliche vnd fürnehme Personen oder rechtlich vermöge des Landtagsbeschlusses Anno 1609 abhelfen wolten, gar nicht in acht genommen, vnsre Kayserl. Hofposten, an welcher vns vnd dem Heiligen Römischen Reich, auch desselben Churfürsten vnd allen Ständen hoch vnd viel gelegen, etliche mal intercipiret vnd eröffnet, der Landesgränzen vnd Päß sich zu bemächtigen vnd vns vnd den vnsrigen diese zu sperren vnterfangen, Vber ihre vorige kurz vorher gegangene Defension abermals eine neue von Montag nach St. Johannis des Teufers dieses 1618. Jahres gemacht vnd aufgericht, darinnen vnter andern Artickeln die von vns außgeschriebene Landtage vnd dero selben bewilligungen, bey denen sie selbst persönlich gewesen vnd dieselbe helffen berathschlagen vnd schlüssen, als für fast vnmöglich taxirt vnd aufgerückt, dagegen aber selbst noch viel grösse auflagen auff das gancze Land vnd inwoner geschlagen, auch darein vnsere selbsteigene Herrschaft vnd gütter gezogen, ferner ganz vermesssen seczen dörffen, das ihr volck zu beschüzung des Landes angesehen, vnser aber, als ihres Königs vnd Herrn, ein frembdes volck sey vnd desselben werbungen wieder die Landeß-Ordnung lauffen thun, schwerer vnd bedreuelicher Protestationen in ihren Schreiben sich gegen vns gebrauchen, Wie vnder andern dieser, Wofern Vnser Volck ausziehen würde, Daß vielleicht alle Clöster vnd Geistliche in den Präger Städten vnd anderßwo in den Crayßen von dem Gemeinen Pöfel (welches Sie nicht würden erwehren können, auch daran nicht schuldig sein wollen) möchten Vberfallen werden, vnd das sie anderer orten Vmb hülffe Ihre Zuflucht nehmen müsten, Vnsere liebe, getreue Räthe für feinde vnd zerstörer des Algemeinen friedens proclaimiret worden, Vnd was wir auß reiffem Rhat messiger weise anbefohlen, dieses alles ihnen, samb sie dessen Vrsacher weren, Vnwarhaftig Zugemessen?

Ob nun dieses alles vns selbsten vnd vnserm Königreich, wie sie furgeben, zum besten, vnnd nicht viel mehr wieder vnsere Kays. vnd Königl. Hoheit vnd Reputation, auch dem ganczen Königreich zum höchsten Verterb vnd schaden sey, Ob dieses nicht heiße, nach vnserm Regiment vnd Königl. scepter gegriffen, Ob solches nicht heiße, den Gesalbten des Herrn angegriffen, Ob solches nicht heiße, die höchste Obrigkeit, so von Gott eingesczt, vorvnehren vnd derselben allen schuldigen respect vnd gehorsam entziehen: Solches geben wir vnseren gehorsamen Fürsten vnd Ständen, der ganczen Erbaren welt vnd männiglich zu erkennen, wie auch, das sich mehr angeregte zwischen Ihnen gemachte vnon anhero gar nicht reimen thutt.

11. Vors Eilfte, weil droben zur gnüge ausgeführt, das wir vnsere vngehorsame Vnterthanen in Böhmen durch die fürgenommen Vervrsachte vnd abgedrungene Kriegs-

Verfassung zum schuldigen respect vnd gehorsam gegen vns, als ihrem fürgesetzten regierenden Könige, höchsten haubt vnd Obrigkeit zu bringen gedrungen, da nun die gehorsamen Fürsten vnd Stände mit den vngehorsamen, wieder welche wir vnser Kays. vnd Königliche authoritet vnd hoheit zu vindiciren gemeinet, ihre waffen wieder vnser Kays. Kriegs-Volck (wieder welches do etwas geschicht, wir es anders nit, als geschehe es wieder Vnsere Kays. vnd Königl. person hiermit öffentlich bezeugen, damit sich niemandt mit vñwissenheit zu entschuldigen) coniungiren wollen, wurden sie sich ebener massen solchs vngehorsams theilhaftig machen vnd vns offensive zue wieder sein, welches sowohl ihren geleisteten Körperlichen Eydespflichten, als auch mehr besagter zwischen Ihnen gemachter vñion schnurstracks zue wieder sein vnd sowohl eines als das ander hierdurch violiret vnd hindan gesetzet würde.

12. Bevorauß vnd vorß Zwölftte, weil ein iede Verbündnuß vber die außdrückliche allhier beschehene außziehung vnd exemption Vnserer Kays. vnd Königl. Person ohne das also zu verstehen, damit hierdurch die Vntherthanen viel mehr zu schuldigem gehorsamb gegen ihrer höchsten Obrigkeit, als zu vordruckung vnd Verhinderung deroselben ange-reizet werden sollen,

13. Vors dreyczehende, so ist aus oberzahltem Verlauff der ganczen sachen offenbahr, das im gegentheil die waffen auß furcht der Justiz, do noch keine Kriegesmacht verhanden gewesen, ergrieffen. Demnach wir aber recht vnd gerechtigkeit auß Kays. obliegendem Ambte zu schützen vnd handzuhaben schuldig, So wollen wir vns keinesweges Versehen, das niemandt, wer der auch sey, auß vñseren gehorsamen Vntherthanen wieder Vnß, seinen natürlichen ordentlichen König vnd Herrn, zu vorhinder- vnd vnderdrückung der Justiz vnter anderm gesuchten schein sich werde Verleiten lassen, Sintemal alle die Jhenige Excess, So wieder Vnsere Stadthalter, Oberste Land-officirer vnnnd Räthe vnd wieder vñß fürgenommen, wieder alle naturliche, gött- vnd weltliche rechte sein vnd von keinen vernünftigen heiden können recht gesprochen werden, sonst auch in keiner religion gegründet.

14. So ist Vors Vierczehende auß obangeregten Patenten offenbahr, das es vmb vnsre Kays. vnd Königliche Hoheit vnd dero vñß allein zustehende Regierung zu thun ist; Weil aber allen vnsern getrewen vnd gehorsamen vñtherthanen obliget, vnsre Königl. Cron vnnnd Scepter, dazu sie einen Körperlichen Aydt geschworen, zu Vertheidigen vnd handzuhaben, So wolt es ia die höchste vnbilligkeit sein, wann vnsere getrewe Stände vnd vnderthanen so weit eingenommen vnd verleitet werden sollen, das sie ihre waffen mit den Jenigen, so vns vnsere Jura maiestatis, Königliche Regalien vnd alles das Jenige, was wir mit deren vns auf vnser Kays. vnd Königl. Haupt aufgesetzten Königl. Cron vnd vntergebenem Scep-ter erlanget, de facto vorenthalten, zusammensezzen vnd vns vnser Cron vnd Scepter wieder recht vnd gewissen impugniren helfen sollen.

15. Insonderheit Vors Funfczehende, weil vns gutter massen in gnaden wissent, das vnserre gehorsame Fürsten vnd Stände Ihnen vnserre Königl. Hoheit vnd Superioritet Iederzeit ganz wohl eiferig haben angelegen sein lassen,

16. Vors Sechczehende würde dieses gar eine beschwerliche Dinstbarkeit sein, wann iemand von den Böhmischen Ständen sub utraque vnter dem schein der Religion vnd wieder vnser Kays. vnd Königl. personen authoritet vnd Hoheit unverantwortliche excess furgenommen hette, das nichts destoweniger vnserre gehorsame Fürsten vnd Stände in Schlesien Ihnen auf begehrten, wen es sie gelüstet vnd dergleichen vnbesonnene hendel von ihnen vorgenommen, vermög deren zwischen ihnen gemachten vnon beyzuspringen schuldig sein sollten; dan vber dieses, das sie solcher gestalt auß der freyheit in eine dinstbarkeit geseczet, würden sie an der pflicht, damit sie vns alß ihrem höchsten haubt vnd Regierenden Könige verwandt vnd dieselbe mit einem Körperlichen ayde öffentlich abgeleget, zum höchsten beschweret vnd verleczet werden.

17. Vnd es wurde vors Siebenczehende angeregte dienstbarkeit vmb so viel desto größer sein, weil solche Vnon vf die Jenigen process vnd attentata extendiret werden sollte, so nicht allein in der Vnon im wenigsten fundiret, sondern auch wieder vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände wissen, willen vnd Rath furgenommen, wie dan dieselbe, als sie in den Religionssachen von den Ständen Sub utraque in Böheim ersucht, sie nicht zu dergleichen thätigkeiten, sondern zu glimpf vnd bescheidenheit vermahnet vnd durch ihre intercession an vnser Kays. Mayt. gewiesen. Nachdem aber diesem zuwieder vnd der begehrten Intercession vnerwartet von etlichen aus ihnen solche grausame that furgenommen vnd daruber zun waffen gegrieffen, so wehre die höchste vnbilligkeit, das die gehorsamen Fürsten vnd Stände alsbaldt schuldig sein solten, Ihre waffen mit den Jenigen zu coniungiren vnd also vnter dem furgewantten schein der Religion alles, was von ihnen furgenommen, so mehres theils von etlicher particular-Ehrgeiz, Rach vnd andern priuat-affecten vns vnd vnserer Königl. Cron vnd Scepter zu mercklicher verkleinerung herrühret, zu manuteniren vnd ihre haar darzu zu leihen.

18. Vorß Achtczehende vnd leczte haben vnserre gehorsame Fürsten vnd Stände ie vnd allewege, wie auch noch iüngst vermöge ihrer vntherthenigst eingeschickten schreiben vnd Fürstentagsbeschlüssen sich gegen vns außdrücklich in gehorsam ercleret, das sie wieder vnser Kays. vnd Königl. Person vnd Hoheit das allerwenigste weder mit gedankhen, wortten noch thaten fürzunehmen in willens weren; da aber dieselben das abgefoderte Krigsvolck denen in der Böhmischen Vnruh interessirten fortschicken solten, würde solches in effectu wieder vnsre Kays. vnd Königl. person vnd hoheit, als die wir neben vnserer Cron vnd Scepter, dazu sowohl die sub utraque im Königreich Böheim, als auch vnserre gehorsambe Fürsten vnd Stände geschworen, durch die fürgenommene defension vnd Kriges-gegenverfassung, so von vns vnd niemant anders auff reiffen gehabten Rath

vnd vorgehende vorvrsachungen angestellet, zu retten gemeinet, außdrücklich lauffen vnd sie ihrem selbsteigenen erbieten hierinnen zuwieder handlen.

Weil den aus diesem allen gancz Sonnenclar erscheinet, das mehr angeregte Vnion auf gegenwertigen fahl, do es vmb vnsere Kays. vnd Königl. authoritet, reputation vnd hoheit zu thun, nit gezogen noch verstanden werden könne, die gehorsamben Fürsten vnd Stände auch in ihren gewissen befinden werden, das Ihnen in einem solchen fahl sich der Jenigen, welche so vnzimliche excess vnsrer Kays. vnd Königl. Person zu höchster verkleinerung vervbet, weder Vermöge mehr angezogener Vnion, noch ihrer Körperlichen, vnsere Königl. Ehr, reputation vnd Hoheit alzeit zu vertreten vnd do wieder nicht zu sein, geleisteten Aidespflicht mit einziger hielfsleistung anzunehmen, nicht geziehmen wollen: So ersuchen wir die gehorsamen Fürsten vnd Stände gnädigst, das sie sich in diese sache nicht einmengen, noch einig Krigsvolck mehr besagten vnsren Böhemichen Vntherthanen zuschicken, Sondern, wie sie dieselbe Vermög des Fürstentagsbeschluß anderer gestalt nicht, den zu sicherheit des Landes geworben, Also es auch nirgent anders wohin, in massen wir ihnen dann auch iüngst solches in gnaden anbefohlen, bis zu fernerer Vnserer gnedigsten Verordnung gebrauchen, vnd do es ie zum rechten ernst vnd treffen gelangen solte, vns alß getreue vnterthanen vnd Vasallen Ihrer ie vnd allewege gegen vns vnd vnsren hochgeachteten Vorfahren im werck erkanten getrewen standhaftigkeit vnd gelaisteten Aidespflichten nach mit würcklicher zueschickung obberürten Krigsvolcks vnd assistenz zu rettung vnsrer Kays. Hoheit, Ehre, nucz vnd reputation, wie auch eröfnung der justicien vnd erhaltung schuldigen respects vnd gehorsams beyzuspringen nicht vnterlassen wolten. Welches, wie es von ihnen, Ihren gewissen vnd pflichten gemeß geschehe, also werde es Ihnen auch bey der ganczen Erbaren welt aniczo, sowohl der lieben posteritet in Künftig zu ewigem, vnsterblichem Lob vnd ruhm gereichen, vnd wie sie vnd ihre geliebten voreltern gegen vns vnd vnsren hochgeehrten Vorfahren ie vnd alwege gancz getrew vnd gehorsam erfunden worden, wir auch nachmals des gnedigsten Vertrauens zu Ihnen sein, Sie werden in solcher treu, aufrichtiger standhaftigkeit vnd gehorsamb biß auf den eüsersten bluts-tropfen beharrlich continuiren vnd nicht zugeben, das in einer solchen sachen, welche notorie vnsre Kays. vnd Königl. authoritet, reputation vnd Hoheit, wie auch vnsere Königliche Regierung, Cron vnd Scepter betrifft, denselben zuwieder etwas gehandelt oder furgenommen werde: Also wollen auch wir neben vnsrem ganczen löblichsten hause Von Osterreich gegen ihnen vnd den Ihrigen sambt vnd sonders wie bishero, also auch hinfüro mit darseczung leibs, gutts vnd bluts auf alle furfallende occasionen vnd begebenheit solches hinwiederum in allen Kays. vnd Königl. gnaden würcklich erkennen.

Welches alles vnsere Commissarien den gehorsamen Fürsten vnd Ständen wohl eiferig werden zu gemüth führen vnd einzubilden wissen.

Was nun vnsere Commissarien deme in sie gesetzten gnedigsten Vertrauen vnd beywohnender discretion nach (in welche wir das vbrig gestellet haben wollen, gar nicht zweifelnde, Sie werden in ihren treuen, euerstem vleiß vnd sorgfältigkeit gar nichts erwidern lassen) also verrichten werden, dessen sollen vns Sie zu handen vnserer Kays. hof-Canceley Schleß. vnd Lausiezscher Expedition Ihre außführliche relation einbringen, Vnd wir wollen solches gegen ihnen mit Kays. vnd Königl. gnaden, damit wir ihnen fordern wohl gewogen, zu erkennen unvorgessen halten.

Geben in vnser Stadt Wien den 22. tag des Monats Septembris Im 1618, vnserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hungrischen im Zehenden vnd des Böhmischen im Achten Jahre.

Matthias m. p.

MEMORIALE

was bei diesem Fürstentage in andern Landes-Punkten beschlossen worden.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Demnach auff ietzo eingefallenes Ober- vnd Fürsten-Recht Michaelis dieses lauffenden 1618. Jahres eine allgemeine Zusammenkunft der Herren Fürsten vnd Stende in Ober- vnd Nieder-Schlesien gehalten vndt dabey nebenst gewöhnlicher vndt gebürlicher beantwortung vnd Abfertigung derer darzu von der Kays. Mayt. Vnserm Allergnedigsten Herrn, abgeordneten Commissarien, wie nicht minder auch der Euangelischen Böhmisichen Stände Abgesandten vnterschiedene fürnehme des gemeinen Landes angelegenheiten in berathschlagung genommen vndt beschlossen worden: Als seind dieselben, wie Sie zu entlichem schlüß gebracht, zu künftiger nachricht vnd observantz zu vormercken vndt auffzuzeichnen verordnet worden, Als folgett:

1. Erstlichen, Nachdem die Kays. Mayt. Vnser Allergnedigster Herr, auf Vorhergehendts Vntertheniges der Herren Fürsten vndt Stände ansuchen dem Durchlauchten, Hochgeborenen Fürsten vnd Herren, Herren Johann Christian, Herczoge in Schlesien zur Liegnicz vad Brieg vndt bishero gewesenen Ober-Ambtsvorwaltern, die völlige Kayser-vndt Königliche Oberhaubtmanschafft Inhalts der Landes-Privilegien Allergenedigst aufgetragen, Auch solche Ober-Ambtsbestellung durch außgangene Kays. Patenta¹⁾ ordentlich publiciret vnd hochgedacht Ihre F. Gd. bei eintretung solchen Ober-Ambts nicht allein den Anderen Herren Fürsten vndt Stenden mit mehrerm zu erkennen gegeben, Wie gleichwol zu beförderung gemeinen bestens in solcher vorrichtung vnumgengliche aufwendungen vndt vncosten erforderett würden, welche Ihrer F. Gd. von dero eigenthumblichen außlage

Kay. Mtt.
haben Ihre
Fstl. Gnd.
Hertzog Jo-
han Christian
zum Ober-
Hauptmann
erkläret.

¹⁾ Das Gesuch der Fürsten und Stände ist oben S. 60 gegeben, das kaiserliche Patent folgt unten als Beilage.

8000 Thaler zu ertragen fast schwer fallen wolte, Sondern auch dieselben alles geziemenden fleisses Jährliches Subsidium dem Ober-Hauptmann deputiret. ersucht, Sie geruheten Ihrer F. Gd. aus gutter affection vnd geneigtem willen zu eczlicher massen sublevirung der Ober-Ambtsbeschwerden vnd darzu gehörigen starcken auffwendungen mit einem Jährlichen subsidio nach deroselbten gutten gefallen zu statten kommen:

Als haben die Herren Fürsten vndt Stendte aus sonderlicher vnterdinstl. vnd gutten zuneigung vnd andern beweglichen bedencken Ihrer F. Gd. Jährlich 8000 Thaler aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Cassa quatemberlich zu empfahen, so lange es Ihnen zu continuiren gefellig, bewillget, Ihnen aber dabey deutlich bedinget, das Sie hierzu gleichsamb zu einem ordinari-deputat keinesweges verbunden sein wollen, Solches auch weder ieczt noch inskünftige dahin angezogen werden solle¹⁾.

Kleine Münzsorten pro interim zu schlagen. 2. Fürs Ander ist geschlossen worden, Weil nun zum oftern wegen mangel kleiner münze an Hellern, Anderthalben, Dreyern vndt Creuczern Allerhand beschwer vorkommen, Ob es wol biß anhero an diesem erwunden, das der Kays. Mayt. Vnsers allergedigsten Herren Resolution vber dem Schrott vnd Korn, so hiebeuorn Ihrer Kays. Mayt. die Fürsten vnd Stände, damit der Schrott dem valor des Talers wie billich folgen, Das Korn aber vf dreylöttig gerichtet werden möchte, vnterthenigst vorgeschlagen²⁾, noch biß dato verzogen worden, Das dennoch in Anmerckung sichts bey diesen sorglichen vnd kummerhaften zeitten, da höchstermelmde Ihre Kays. Mayt. mit vielen andern wichtigen geschefften beladen, solche Resolution noch lenger vorziehen möchte, Indeßen aber dem gemeinen Lande aus angezogenem mangel desto beharlicher schaden vnd nachtheil zugezogen werden dürfte, die Fürsten vnd Stende, so zu münzen berechtiget, oberzelter sorten kleine münze an vorgezehltem vnd der Kays. Mayt. vnterthenigst vorgeschlagenem schrott vnd korn Jedweder auf ein Tausend Tahler pro interim biß Ihre Kays. Mayt. anders anseczen möchte, zu gemeiner Landes notturft ehe besser vorfertigen lassen, Solche kleine münze Aber doch niemandt in Summen vndt zugleich nicht vber 6 Tahler im Hundert anzunehmen schuldig sein solle.

Balger-Ordnung auf nechstkommennde Zu- 3. Fürs dritte, obwol wegen großer Impunitet der Todtschläge vndt vberheufsten Blutschulden des gemeinen Landes höchste notturft befunden, die revidirte Balgerordnung dermaleins zu gewißem schluß zu bringen³⁾, Dennoch weil die Abgesandten der Erbfürsten-sammenkunft thümber vndt Städte hierunter noch was bedenkzeit zu nembn, für nöttig erachtet, Ist vorschoben.

Vnderhalt derer vorhafteten unvor-mögenden vom Adel. es dabey vorblieben, doch mit diesem bescheide, das Sie ohne fernere saumsall mit ihren erinnerungen auff negst kommende der Fürsten vndt Stände zusammenkunft, wan die auch sein möchte, einkommen sollen. Vndt demnach auch bei diesem Punct die Fürsten- vndt Herrenstands-Stimme in zweien Artickeln diese erinnerung gethan, das auff Vorhaftete vom Adel, so von dem Ihrigen nicht zu leben, mehr nicht den 6 gr. zum teglichen Vndterhalt

¹⁾ Man vergleiche die Anmerkung 1 auf S. 41 über den gewöhnlichen Gehalt des Landeshauptmanns,

²⁾ Siehe oben S. 21. ³⁾ S. 22 und 23.

außgesetzet, Vndt dan vfm fall, wan die Vindicta des homicidii der Obrigkeit genczlich anheim gestellet wird, damit dieselbte nicht allzu viel beschweret werde, Das ehe man die Der Obrigkeit negsten zur Erbschaffit zuleßet, zuvorn die Gerichts- vndt dergleichen auffgewandte vncosten der Obrigkeit davon guttgemacht werden sollen: Als haben die andern Stände solches Ihnen auch gefallen laßen vnd künftig bey schlüßlicher vorfaßung der Ordnung in acht entrichten, zu nehmen angeordnet.

4. Alß auch fürs Vierde wegen erneuerung des herrn Hansen Christoffs von Kittlicz Hn. Hansen auffm Gutt Schweißnitz habenden Zollgerechtigkeit, vnd das Ihme ein billicher Zwang auf Christoffs von Kittlitz die Jenigen, so abwege suchen theten, zugelassen werden möchte, nun zum oftern fur- kommen¹⁾, wie auch, das sich mehrentheils Städte des Glogauischen Fürstenthums, Schweißnitz. besonders die Stadt Grünberg neben etlich wenigen Andern solchen Zwangs halber beschweret befunden, haben die Herren Fürsten vndt Stände nicht für vnbillig befunden, Obwohl selbige straße etlichen wenigen was vngelegen, das doch der mehrentheil, so sich solcher straßen ordinarie gebraucht vnd zu vwegsamen Jahreszeitten notwendig halten Grünberg muß, Hierunter mehr in Acht zu nehmen vndt darumb des von Kittlicz petitio zu deferiren die Stadt wird von diesem sey, Doch das die Stadt Grünberg deßelben zwangs befreyet sey, Auch sonst vom Roße Zoll befreyett, mehr nicht denn Zwene groschen an Zoll genommen werden solle.

5. Ingleichem, obwol furs fünfte in striettigen Sachen zwischen der Stadt Großen-Glogau vndt Herrn Georgen von Schönaich auf Carlat vndt Beuthen, die auffseczung eines Herrn Georg von Schönaichs Brückenzoll zu neuen Brücken-Zolles zu Beuthen betreffendt, etliche deduction-schrift einkommen, So ist doch befunden worden, Weil die Kays. Mayt. Vnser Allergnedigster Herr, fur diesem von den Herren Fürsten vnd Ständen Allergnedigst begeret, das vff vorhergehende Commission vnd besichtigung der Brücken vnd Themme Ihr guttachten der Kays. Mayt. Vnterthenigst zu erkennen geben solten, Vnd beyneben offenbahr, das aus mündlicher der Parteyen abhörung, sowol dem Augenschein vnd dabey nottürftiger gehaltener nachfrage weit gründlichere nachricht, als durch abschrift beizubringen, indeme sonderlich zu wißen von nöthen, ob durch den neuen Brückenbau eine Landstraße gemacht, Item ob die vorhin gehaltene Fähre ad publicum oder privatum usum gehalten worden, vndt also wie weit es denen von Glogaw, als die Sich sonst vf ein ex immemorabili tempore praescriptum jus prohibendi des orts fundiren thun, zu schaden vnd nachtheil gereiche: das es nachmahn bey solcher commission, besichtigung vnd abhörung der Parteyen in loco vorbleiben vnd nach einkommener Relation als der Kays. Mayt. von den Herren Fürsten vnd Ständen ein billiches guttachten abgegeben werden solle²⁾.

6. Wie wol auch vors Sechste die Herren Fürsten vnd Stände sich genczlich vorsehen, das vorig den 24. May dieses lauffenden Jahres ergangenem beschluß vnd ertheiletien fristen nach beydes die Teschnischen Vormünden mit Ihrer Erklerung vf das Jenige, so wegen

1) S. 23. 2) S. 152 und 186.

Teschnische des Teschnischen Steuer-Rests bey deren zu ende des Januarii dieses Jahres gehaltenen vnd Pleß-Steuer-Raitung vorkommen vnd vor billich befunden worden, sowol auch wegen abführung des vber solche befindung nach vorbliebenen Rests, wie auch Inhaber der Herrschaft bringen oder Pleß mit seinen wieder die Pleßischen Steuer-Rest abgegebenen einsagen zu bewilligter zu exquiriren, mündlicher verhör fur dießem einkommen sein würden¹⁾: Demnach es aber vber Zuversicht nicht beschehen vnd sich sonderlich Inhaber der Pleßischen Herrschaft mit vorweßung an Kays. Hoff entschuldigt, Ist in beyden Puncten zu allem vberfluß noch eine vnd zwardt peremtorische frist indulgiret worden, Derogetalt, das Teschen vf nechst künftige Steuer-Raitung, Pleß aber vf die nechste der Fürsten vnd Stände Zusammenkunft, wan auch die sein möchte, seine nottußt befördern, oder in wiedrigem fall der hiebevorn alreit geschloßenen Execution ohne weiters hinterziehen erwertig sein sollen.

Saganischer von Anno 87 herrürendt befindlich, so mit denen damahlichen Einnehmern genczlich verstorben vnd denselben nunmehr nachzukommen vnmöglich, dann auch, das die Stadt Prieuß wegen hoher Schaczung vnd zwier erlittenen brandtschadens an abgebung der Steuer nicht folgen köndte vnd derowegen vmb separirung der Stadt Pribus, oder auch erleichterung derselben schaczung gebeten worden; Dorauff zwardt die abschreibung der 4000 Tahler für dißmahl auß sonderbahren Vrsachen vnd mit deutlichem bescheide, das solches nicht mehr beschehen vnd zu keinem Sequel angeczogen werden, Sondern ein Jeder Standt des von Ihm bestellten Einnehmers factum vnd verwahrlosung selbst zu vortreten schuldig sein solle, gewilliget, Die erleichterung aber der Schaczung vor die Stadt Prieuß, sowohl nachlas der Steuer, wie nicht weniger auch die gebetene Separirung von dem rest des Fürstenthums Sagan auß besagten Vrsachen genczlich abgeschlagen, Im vbrigen aber, ob ie wegen erlittenen Brandtschadens eine vnmöglichkeit vorfallen wolte, die Stadt Pribus zu ferner deßen außführung vf vorstehende Steuerraitung vnd deren, so die Herren Fürsten vnd Stände dazu deputirn werden, befindung, wie weit nemlich vf Termin oder in ander wege mit denselben mitleidung vorzuwenden sein werde, vorwiesen worden.

Juden zur Zültz. 8. Die einbringung des von den Juden zu Ziltz verseßenen Jährlichen Zinses³⁾ Ist furs Achte auf Ihr vntertheniges Suppliciren vnd Ihrer Erbherrschaft interceßion vf drey Jahr lang, Das nemlich der gancze rest inner denen dreyen Jahren neben deme, was Jährlichen dazu kombt, abgetragen werden solle, gestellet worden.

Stadt Groß-Glogau Steuer-Rest. 9. Der Stadt Groß-Glogaw verseßene Stewer-rest werden auß besonderem mitleiden wegen erlittenen Brandtschadens biß vf den vertagten Termin Lichtmeß vnd Bartholomai dieses laufenden 1618. Jahres, welche neben den künftigen neuen Stewern Jeden Termin

1) S. 24. 2) S. 25. 3) S. 27.

völlig vnd zu recht abgegeben werden sollen, vff gewiße Tagzeiten benentlichen vf 8 Jahr von ieczo Michaelis anzufahen, zu erlegen nachgesehen.

10. Wegen der vnrichtigen reste des Sechsten Biergroschens bey den Jenigen Biergeldes-Einnehmern, so an vnterschiedenen orten die Kays. Cammer bestellet, hinterlassenen Erben, sol es dabey verbleiben, Das dieselben der Kays. Cammer abgeczogen werden sollen, Wegen außgebung aber der Extract aus den Biergeldes-Raitungen Ist der Kays. Cammer entschuldigung, de dato 11t. Septembris an das Kays. Ober-Amt abgangen, für erheblich befunden vnd die Herren Fürsten vnd Stände zufrieden worden, das zu iustificirung des sechsten Biergroschen allewege fur schlüßung der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Raitung von drey ganczen quartalen extracta ins General-Steuer-Amt ausgefolget, des 4. Quartals aber biß in Martium hinterbleiben möge.

11. Was an den 26000 Tahlern, so der Kays. Mayt. Vnserm Allergnedigsten Herrn, so zu den Türkischen Friedts-tractaten vnterthenigst bewilligt vnd an Pfingsten vorwichen allreit fellig gewesen, bey den Stenden restirt¹⁾), soll von dato inner 14 tagen gewiß einbracht oder die Restanten der Kays. Cammer zugestellet vnd vf dero begehren die geschlosse execusion mit einlegung vf die seumigen Stände oder der Ambter, so sich in exequendo seumig oder vorleßig erzeigt, Gütter einer gewißen anzahl Kriegs- Volck fürgenohmmen werden,

12. Maßen es dann auch in einbringung deßen, was an den 20000 Tahl. bewilligten vnd an Johann Baptistae alreit vorstrichen betagten schuldenlasts - Hülffen vorsessen, sobald die Kays. Cammer eine Consignation der Landschulden, welche darvon bezahlet werden könnten, dem Fürstentagsbeschluß gemäß einstellen würden, sol gehalten werden. Bey welchem Punct forderst auf der Kays. Cammer anhalten der Stadt Sagan bewilligt worden, weil Sie albereit 2000 Taler Valtern Walthern in Breßlaw in Bürgschaft bezahlen müssen, das Ihr in abschlag geregter 20000 Tahl. schuldenlasts-Hülfte 2000 Tahl. außm General-Stewer-Amt wieder erstattet werden mögen.

13. Haben sich die Stende sambtlich erkleret, das ein Jeder an seinem orte mit gehörigem fleiße darob sein wolte, damit der verstrichene Termin Bartholomaei zwischen dato inner 4 Wochen sambt dem Termin Galli, so vf 20 p. mille angeseczet, gewißlich eingebbracht vnd die geschloßene Execution dodurch vorhüttet werden solle²⁾; Gestalt dan auch folgends die hiebevorn vfn Termin Weinachten geschloßene 9 p. mille künftig zurecht einzubringen sein werden.

14. Vors 14. seindt der Stadt Oppeln zu relevirung des nunmehr zum andernuahl erlittenen Brandtschadens³⁾ 700 Tahl. bewilligt worden.

Reste
des Sechsten
Bier-
groschen.

Extract
aus den
Biergelds-
Raitungen.

Reste an den
26000 Tah-
lern zum
Türkischen
Friedts-
Tractatus.

Einbringung
der $\frac{M}{20}$ Taler
Schulden-
lasts-hülf.

Wieder-
erstattung
der 2000 Tal.
der
Stadt Sagan.

Termin
Bartholomei,
Galli vnd
Weinachten.

Oppischer
Brand-
schaden.

¹⁾ S. 28. ²⁾ S. 102. ³⁾ S. 27.

15. Ingleichem Ist furs 15. bewilliget, den Landstenden der Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibor zu erlangung billicher abhelfung Ihrer gravaminum, vnd dann, Hr. Laßeln von Zedlicz Commendatori, damit die Commenda Klein-Ölßen einem einheimischen für einem Stende 2. Hr. frembden dem Landes-privilegio nach verliehen werden möge, intercessionales an die Kays. Laßla Zedlitzen 3. Hr. Mayt, Wie auch Niclas Eben in Breßlaw zu relaxirung der wieder Ihne in Polen fürgennommenen reppressalien an die Königl. Wrd. in Polen, vnd wohin es sonst von nöthen, zu ertheilen.

Cancellisten abgewiesen. 16. Die Cancellisten der Schlesischen vnd Laußniczischen Hoff-Expedition sollen in Ihrem wegen steigerung der besoldung beschehenen ansuchen abgewiesen werden, Den Thürsteher- Salarium. Thürsteher aber belangend, weil derselbe seit herrn Schönaichs abzug nicht besoldet worden vnd aus seinem suppliciren die quota seiner gehabten dienst vf 50 fl. Reinisch zu vornehmen, sol Ihme für daß vorwichehe Jahr, wie nicht minder auch inskünftig solche besoldung aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Ambt erfolgen, vnd wofern Herr Schönaich Ihm noch was vorsessen, zu dessen erhebung promotoriales ertheilet werden.

Rathiborische Capitulares wegen ihrer Auffwendung sollen von denen zu Rathibor aufim Rathause liegenden 800 Tahlern bezahlt werden. 17. Demnach fürs 17. die Capitulares zu Ratibor sich beklaget, das von denen zu erstattung deren von den 2000 knechten, so zu Ratibor gemustert worden, fur der musterung geführten zehrungen bewilligten vnd aus der Herren Fürsten vnd Stände General-Steuer-Ambt dargegebenen 3000 Thl. Ihre Vnterthanen nichts bekommen, vnd deren Aufwendung vf 304 Tahl. liquidirt, Alß seind Sie vf die 800 Tahl., so von den 3000 Tahl. noch zu Ratibor vfm Rathause liegen sollen, davon zahlung zu erlangen, gewiesen worden, dergestalt, das mit Ihnen von den verordneten Kriegs-Commissarien gleichmeßige, als mit andern selbiger Orte Inwohnern beschehen, Abrechnung gehalten vndt die Zahlung von geregten 800 Tahl. angewiesen werden solle.

Bischoffliche Praecedenz- stritt vor- schoben. 18. Das furs 18. der Stende Notturft in Sachen den Bischoflichen praecedentz-strit betreffend vff der Kays. Mayt. Vnsers Allergnädigsten Herren anderweit erholtetes anbe- vehlen bey dieser Oberrechtsversammlung nicht einbracht vnd befördert werden können, soll bey höchstermelter Kays. Mayt. auß mangel, das die Landessaßen, so dazu gehören, bey diesen beschwereten Zeiten noch nicht zusammenbracht werden mögen, vnterthenigst ent- schuldiget werden.

Schreiben an die Herren Senatorn vnd Generale in Polen. 19. Demnach auch bey diesen gefehrlichen leussten ein wachendes Auge vf die benach- barte Crohn Polen, domit dannhero besorgliche gefahr so viel immer möglich abgewendet werden möge, zu haben von nöthen, Ist nicht allein fur gutt angesehen worden, wegen der Herren Fürsten vnd Stende intention mit deren Kriegsrüstung, Böhmischer assistantzlei- stung, bereitschaft vnd quartirung Krieges-Volkes kegen die grenzen den Herren Sena- torn des Königreichs, sowohl dem Hn. General in Groß-Pohlen erheischende notturft durch schreiben zu erkennen zu geben vnd vmb vorhüt- vnd abwendung aller mißdeutung vnd vngleichnen concepts, wie nicht weniger auch, damit den compactaten Jenes orts,

nichts zuwieder fürgenohmmen werde, gebührliche erinnerung zu thun¹⁾), Sondern auch bey der Herren Fürsten vnd Stände Befehlichsleute zu verfügen, das Sie sich mit Ihren Vntergebenen Kriegsleuten vf den grenczen friedlich vnd also erweisen, damit niemandt zu einigem mißtrauen oder violentz Vrsach gegeben werde.

20. So wil auch furs 20. von nötzen sein, Ist auch also angeordnet, das vormittels des Kays. Ober-Ambts fleißige kundtschafft in Polen gehalten werde, dann auch die Päße vnd grenczen von Jedwederm Stande in gutter Acht vnd gewahrsam gehalten werden sollen.

21. Vors 21. haben sich die Herren Fürsten vnd Stände dahin vorglichen, Sintemal 1000 zu Roß vnd 2000 zu fuß von dem geworbenen Kriegsvolk vnter des Herren Marggraffen Frst. Gnd. General-Commando auff der Herren Stände in Böhmen ansuchen vermöge derer mit Ihnen aufgerichteten vnd von der Kays. Mayt. Vnserm allergnedigsten Herren, bestätigten vunion denselben zur assistantz kegen gewißen Revers zugeschicket werden sollen, Das solcher Revers vormittels deren dem fortziehenden Volcke zugeordneten Schlesischen Kriegs-Commissariis vf den grenczen von den Böhmisichen Kriegs-Commissarien abgefodert, von denselbten angenommen vnd dem Kays. Ober-Ambt zu handen gestellet werde,

22. Wie dann auch zum 22. des Hn. Marggraffen F. Gdn. durch Schreiben zum vberfluß im namen der sambtlichen Herren Fürsten vnd Stände anermahnet werden solle, der Herren Fürsten vnd Stände vntergebenes Kriegs-Volk in wehrendem Böhmischen Zuge in gutter, untadelhaftter disciplin zu halten, die bey der bewilligten assistantz bedingte conditiones in genawe Acht zu nehmen, denselben Fürstlich vnd eigentlich nachzukomben vnd sonst der Herren Fürsten vnd Stände Ehre, Fürstlichen gutten nahmen vnd glümpff in aller occasion vnd vorfallenheit treulich zu verwahren, Ihr euserst angelegen sein zu lassen.

23. Weil auch wegen solchen des beniembten Krieges-Volcks fortzugs in Böhmen die Herren Fürsten vndt Stände eines Zahlmeisters benötigt sein werden, Soll zwar vors 23. der Briegische Rentmeister George Seifriedt die ietzo vorstehende Auszahlung des Monats- Solts vorrichten, in künftig aber eine Adelß-Person zu einem Zahl- vnd Mustermeister mit vorwißen der nächstangesessenen Stände von Kays. Ober-Ambt neben einem gewißen Musterschreiber bestellet vndt behandelt werden, Der dann auch wird für das im Lande bleibende Krieges-Volk zu gebrauchen sein;

24. Welches Inländische Krieges-Volk vndt das in Böhmen nicht abgeschickt wirdt, zum ehesten aus den ieezigen Quartiren, so baldt nur mit den Leuten abrechnung gehalten vnd vorstehende Monats-Zahlung, so ehestes tages erfolgen soll, vorrichtet sein wirdt, fordert genohmnen, gegen den Polnischen grenczen zu geführet vnd für dießmahl in gewiße Städte, doch ohne künftiges praejudicium zu erhaltung beßerer disciplin vnd verhüttung allerhandt Landtschadens eingetheilet werden soll.

Friedtsame Vorhaltnus des Kriegsvolks gegen Polen.

Khundtschafft vnd Pässe kegen Pohlen.

Revers der H. Böhmisichen Stände kegen anezug des Kriegsvolks abzu fordern.

Hrn. Marggraffe wegen gutter Disciplin vnd gewawer Observirung der Conditionen zue schreiben.

Muster vnd Zahlmeister.

Einquar tirung kegen Pohlen.

¹⁾ Die Schreiben folgen in Beilage II. und III.

Soldaten sollen in den Städten allein Quartier vnd Herberge haben.

25. Domit aber auch die Städte sich derwegen desto weniger zu beschweren, sollen dieselbe nicht mit der menge vberleget, sondern desto weniger in eine Stadt, doch das Sie allwege vndt Jedes orts einen befehlichshaber bey sich haben können, damit desto beßer ordnung erhalten, losirt werden, Es sollen auch die Soldaten von den Inwonern ein mehres nicht den Losier vnd herberge zu gewarten haben, Sonsten aber vmb Ihren Pfennig zehren, zu welchem ende dann die Krieges-Commissarien vf eine gleichmeßige vnd billiche taxam, das dem Bürgersman nicht weniger als dem Soldat dabey bleiben möge, bedacht sein werden.

Die Kriegs- Commissarien sollen die Soldaten nach ihrem Vor- brechen ohn ansehen der Person straf- fen.

26. So ist auch fürs 26. den Kriegs-Commissarien mitgegeben vndt ernstlich eingebunden worden, weil gleichwol der klagen vnd beschwerungen vber der Kriegsleute vnerhörten Drangsal vnd mutwillen das ganze Land voll, nicht allein in künftig vf gewiße mittel, domit dergleichen verhüttet werden möge, zu gedencken, sondern sich auch kegen ieczigen vnd künftigen Verbrechern ohne ansehen der Person vnd menniglichs vnschonet mit eiferiger administrirung der Justitz allermaßen, wie Sie solche kegen Gott in Ihrem gewißen vnd kegen den Herren Fürsten vnd Ständen getrew vndt auch schuldig seindt, zu verandwortten, zu bezeigen, sich auch hieran weder der Ober- noch Vnterbefehlichshaber intromission, als die Ihnen hierinnen keinesweges zu thun gebühret, hindern oder beirren zu lassen.

Die beschwerten Leute sollen im Quartir bey den Soldaten Monat- lichen Auss- zahlung bezahlt wer- den.

Musterung vor der Bezahlung.

Ingleichem ist Ihnen auferleget worden, die Soldaten dahin zu halten, das Sie für Ihnen, den Commissarien, mit den leuten, denen Sie zu thun schuldig, richtige abrechnung, vndt zwardt in quartiren vndt an dem ort der geführten Zehrung halten mußen, vnd was sich nach billichem erkendtnus befindet, das solches die Commissarien den Leuten selbst bezahlen vnd den Soldaten Monatlich abkürzen vndt nicht erst vf die leczte Kriegszahlung, als da es leicht zu lange gewartet vndt die Summe nicht zureichen möchte, vorweisen sollen. Damit auch den beschwerten Leuten desto gewißer Recht vnd billigkeit wiederauffahren möge, sollen beyde Kriegs-Commissarien zugleich solcher abrechnung vnd anhörung der Clagen vnd beschwerden für der bezahlung Jedes orts, do die Soldaten gelegen, zugleich beywohnen vnd sich darin vorerkltermaßen erweisen. Es sollen auch die Kriegs-Commissarien fur der bezahlung des Kriegsvolcks vnvordechtige musterung halten vndt dieselbe vnversehens vndt also anstellen, damit, wie sichs wegen des Ersten Blatts¹⁾ verhalte, ingleichem ob vnd wie die mengel, so sich bey der ersten musterung befunden, erseczet, Sie gewiße vnd zuverleßige nachricht erlanget, wie nicht weniger auch aller ander vnterschleiff vndt vntadelhaftigkeit mit blinden nahmen vnd lücken, vnd wie es benannt werden möchte, zuwieder den bestallungen verhüttet werden vndt also die völlige anzahlu zu Roß vnd fuß, sowol den Böhmischen Ständen zukommen, Also auch zur Landes-defension im Lande vorbleiben möge. Endlich ob auch deme im Lande bleibenden Kriegs-Volck

¹⁾ Das erste Blatt (prima plana) bilden die Subaltern-Officiere vom Hauptmann abwärts.

eines vnd des andern orts an Profiant mangel vorfallen wolte, werden sich die Kriegs-Commissarien in abgang anderer mittel denselbten selbsten mit Rath einzukauffen vnd an gehörige ort zu verschaffen wißen.

27. Furs 27. Ist auch der bereitschafft halber vorkommen, das zwardt die General-
bereitschafft, vnd wie ein Jeder geseßen vnd aufn notfal sich, sein Weib vnd Kindt zu retten
vnd zu defendiren getrauet, sich gefast zu halten, durch Ober-Ambts-patenta anderweit
angeordnet werden solle; Weil aber beyneben bißhero vf eine special- bereitschafft vnd Landes-defension von 4000 zu fuß vndt 2000 zu Roß gegangen worden, Als ist dieselbe
auch in ferner erwegung gewesen, Vndt wie wol bey diesen gefehrlichen zeiten dieselbe
also zu continuiren nicht vor vnnötig erachtet worden, Dennoch weil deßwegen allerhandt 1000 zu Roß.
difficultates vnd beschwer hin vnd wieder vorgewendet werden wollen, Haben sich die
Herren Fürsten vndt Stende zu mehrer relevirung der ohne dieß mit Stewer vndt Anlagen
hochbeschwereten Vnterthanen dahin geeiniget, das nemlich die Helffte solcher Landes-
defension vnd special-bereitschafft fallen vnd dokegen vf die andere Helffte benentlich vf
1000 zu Roß vndt 2000 zu fuß gerichtet verbleiben vndt davon die Rollen von dato inner
Vier Wochen ins Ober-Amt geschicket, folgendts auch solche defension nach den Craßen
vormittels der Craß-Obersten Monatlich gemustert vnd in vbung gebracht werden sollen.

28. Ob sicks aber zutragen sollte, das vfn notfall eine nachwerbung für rahtsamber
befunden vndt dieselbe zu werck gebracht würde, Soll alßdann kegen solche Werbung
ieczt geregte defension vmb so viel fallen vndt abgestellet werden.

29. Endlich weil auch zu all dem Jenigen, so bey diesen gefehrlichen leufften zu
abwendung alles besorglichen vnheils vndt erhaltung des gemeinen Vaterlandes wohlstandts
ersprießlich vndt nötig angesehen werden möchte, vndt daßelbe bester discretion nach
anzuordnen vnd furzunehmen die Herren Fürsten vnd Stände dem Kays. Ober-Amt vndt
nechstangeseßenen Stenden vom 14. July Jüngsthin volle macht vndt gewalt vbergeben,
Als haben Sie dergleichen fordert auch fur dießmahl zu mehrer gewißheit vndt zuvorleßigkeit
erneuern wollen; Doch ist das Kays. Ober-Amt erbötig, was größer importantz, vnd
so viel verzug ohne beschwer vndt gefahr leiden wil, das entweder die nechstangeseßenen
in starcker anzahl zu deßen berahschlagung vnd wergstellung erfodert, oder auch nach
gelegenheit der Sachen vndt der Zeitt eine allgemeine zusammenkunft außgeschrieben
werden solle. Actum Breßlaw den 13. Octobris Anno 1618.

Patenta
wegen der
Bereitschafft.

Specialberait-
schafft auf
2000 zu fuß
vnd

Nach-
werbung.

Der nechst-
angeseßenen
Stände Voll-
macht zue
denen engen
Zusammen-
künftten.

Beilage.

Kays. Patent, darinnen Ihre F. Gn. Herzog Johan Christian zu Liegnicz vnd Brieg zum Obersten Hauptman publicirt werden¹⁾.

(L. C.)

Wir Matthias, von Gottes genaden, Erwehleter Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatiens vnd Sclavonien König, Erczherczog zu Österreich, Herczog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn vnd Wirttemberg, Marggrafe in Mährern, Herczog zu Luxenburg vnd in Schlesien, Markgrafe zu Laußicz, Entbieten den Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgeborenen, Vnsern freundlichen, lieben Vettern, Sohn, Ohaimben vnd Fürsten, auch Würdigen, Wolgebornen, Gestrengen, Ehrenfesten, Erbaren vnd Ehrsamem, vnsern lieben, getreuen, N. N. Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien vnsere Kayserliche genad vnd alles guttes. Liebe getreue, Wir mögen Euch gnädiger meinung nicht bergen, Nachdem sich die Oberhaubtmanschaft gedachter Vnserer Fürstenthümer Ober- vnd Nieder-Schlesien verschierer zeit durch tödliches ableiben Weiland Herczog Carols zu Münsterberg erledigt, Welche wir vnterdeßen vnd bishero durch den Hochgeborenen Vnseren Ohaimben, Fürsten vnd lieben, getrewen Johann Christian in Schlesien, Herzogen zur Liegnicz vnd Brieg, verwalten lassen, Daß wir aniczo solche Oberhaubtmanschaft ermeltem Herzog völliglich aufgetragen vnd Ihme auferlegt haben, Vnsere vnd gemeines Landes künftige fürfallende notdurften, auch der Privat-Personen obliegen in gütlichen oder rechtlichen sachen seines verstandes, fleißes vnd vermögens zu handeln. Wie wir dann diczfals an seinem vnterthänigsten fleiß, inmaßen wir denselben zuvor mehrfältig würcklich empfunden, nicht zweifeln, Derowegen so ist hierauf an Euch alle vnd Jeden insonderheit Vnser gnädigster entlicher befehlich, das Ihr mehrermelten Herzog als Vnseren Oberhaubtman ehret, dafür haltet vnd erkennet, vnd Ihme nicht allein in besiczung des Ober-Rechtens, sondern auch an Vnserer stat in allen seinen Ambtsbefehlichen allen schuldigen Ambtsgehorsam leistet vnd Euch deßen in keine wege verwiedert, damit Er solcher Oberhaubtmanschaft, Vnserer vnd gemeinen Landes, auch der Privat-Personen notdurften nach besten Fleißes abwartten vnd dieselbe volziehen möge. Daran beschieht Vnser gnädigster Wille vnd erinnerung. Geben in Vnserer Stad Wien den 30. Tag des Monats Augusti im 1618., Vnserer Reiche des Römischen im 7. des hungrischen in dem 10. vnd des Böheimbischen im 8. Jahre.

Sdenco Adl. Poppl. de Lobcovitz,

S. R. Bohemiae Cancellarius.

Matthias.

¹⁾ Die Veranlassung dieser Ernennung Johann Christians zum Oberlandeshauptmann ist in dem Bedürfnis des Landes und dem oben S. 60 ausgesprochenen Ersuchen der Fürsten und Stände, nicht aber in dem Wohlgefallen zu suchen, welches der Kaiser an des Herzogs Vortrage bei seiner Audienz zu Wien gefunden hatte, wie Hurter sagt: Gesch. Ferdinand's II., Bd. VII. S. 345.

S c h r e i b e n

der Schlesischen Fürsten und Stände an den Kaiser vom 13. October 1618.

(Provincial-Archiv.)

Allergnedigster Kayser, König vndt Herr etc. Diesem nach stellen wir in Keinen Zweifell, Ew. Kays. Maj. werden allergnedigst indenck sein, was an dieselbte wegen derer in Böheimb entstandenen Vnruhen anfangēß wier die nechst-angeseßene Fürsten vnnnt Stende durch ein schreiben, nachmalen durch Ew. Kays. Maj. reichs-hoffe-Raht vndt abgesandten, herren Peter Heinrichen von Strallendorff, in dem von Vnß sambtlichen gemachten beschluß, wie auch ferner durch Vnsere an Ew. Kays. Maj. hoff nach Wien abgefertigte gesandten, Vndt dan leczlich in einem schreiben de dato deß 28. Augusti mit gnugsamber außführung gelangen lassen, Vndt wie wier bißhero so embsig vndt instendig lamentiret, geseufzett vndt gebetten, Ew. Kays. Maj. wollen doch die hochwichtigen bedencken vnd motiven, so Ew. Kays. Maj. bei der Vnsern gesandten erteilten günstigen audientz vndt in vnterschiedenen schreiben vndt beschlüßen nicht alleine wir, sondern auch andere Ew. Kays. Maj. treue lande vnd sonderlich die hochlöblichen Churfürsten deß reichß gancz wolmeinende gehorsambst zue gemütte geführett, allergnedigst beherczigen, mit deren bekandtem friedliebendem gemütte erwegen vndt die vber die Böheimbischen stende so starcke, feste Vngnade mit sanftmutt vnd hochangeborener mülde vndt gütte so weit temperiren, damit ohne große zuerüttung vndt Verterb landt vndt leute daß entstandene Vnwesen sopiret vndt alleß in gutten ruhe- vndt friedtsand geseczet werden möge, in sonderlicher anmerckung, daß die hochansehenliche Churfürsten des Reichß, auch andere Ew. Kays. Maj. treue lande vndt wir hierdurch gar nits anderß suchen, wünschen vndt begeren, alß daß Ew. Kays. Maj. hoheit vndt der sambtlichen lender wolstandt bey guttem wesen, aufnehmen vnd bestendigem gedeyen möchte erhalten werden. Nun hatten wir woll allervntherhänigst verhoffet, Ew. Kays. Maj. solten diesem Vnserm, auch vieler anderer ländler ganz gehorsambsten flehen vndt bieten allergnedigst deferiret vndt dabey vber die hiebevorn eingebrachte vndt angezogene gancz wichtige Vnd bewegliche motiven auch ferner allergnedigst erwogen haben, Wie gleichwoll dieseß, sowoll auch andere lender so gar vnschuldiger weise hierdurch in grosse schäden vndt Verterb geseczet werden, da wir doch genczlichen verhoffen, Ew. Kays. Maj. werden nicht allein in aller gnedigster erinnerung deren die gancze zeit deroselbten glücklichen regirung geleisteten vnterthenigsten, gehorsambsten, treuen dinsten vndt eufriger Zusesczung Vnsers Vermögenß, in dem wir auß freyem gemütt vndt treuem herczen viel tonnen goldeß, vndt also iärlich vber zweymal hundert tausent thaler contribuiret, dergleichen weil Schlesien gestanden, zue friedenszeiten keinem Könige geschehen, halten auch woll dafür, daß nicht balde ein landt der proportion nach dieseß wirdt geleistet haben, sondern auch ihm nachsuchung bey der Hoff-Cammer vndt Archivis auß dem ienigen, waß Ew. Kays. Maj. vorfahren vndt sonderlich bey den langwirigen offenen Türckischen Kriegen mit gleichmeßiger treuhercziger Darseczung

leibeß, gutteß vndt blutteß, darbey auser der manschafft, so geblieben, viel Million geldeß aufgegangen, aufrecht vndt redlich in allem vnterthänigsten gehorsam erwiesen worden, vberflissig die rechte bestendige treue vnd gehorsambste devotion gegen dem ganczen hochleblichen hauß von Österreich vnd fürnemlich gegen Ew. Kays. Maj. im wercke vndt in der thatt verspürett vndt erkandt haben, welcheß dan alß von Vnß vnd Vnseren Vorfahren zue dem ende geschehen, daß wier bey Vnsern freyheiten, privilegien, majestet-brieffen vndt andern gerechtigkeiten geschüczett vnd dan, daß auch nach so vielen grossen außgestandenen beschwerungen wir bey dem lieben frieden erhalten werden möchten vndt also etlichermaßen wiederumb respiriren könnten. Wir vernehmen aber gleichwoll mit sonderem kummer vndt schmerczen gancz wehmüttig, daß solch Vnser flehen, seuffzen vndt bietten vndt alleß daß, waß wir vndt Vnsere Vorfahren bey dem hochlöblichen hause von Österreich vndt sonderlich Ew. Kays. Maj. fürgeseczett vnd gethan, fast wenig in acht genommen werden wil, also daß wir auch hierdurch nichteß mehr, als was Ew. Kays. Maj. sich alreit wegen des bömischen Vnwesen Vor der beschähenen absendung günstig erklerett gehabt, erhalten mögen, Vielmehr erfahren wir, daß mit öffentlichem Kriege vndt zwar mit großer Tyranney (so daß Kriegeß-Volck sonder zweifel ohne Ew. Kays. Maj. befehl vorübett) kegen vnschuldiger Christen armen, kleinen kindern, ia kegen beiderseitß religionß-Verwandten mit rauben, brennen, morden vnd plündern grausamer vndt gancz Vnbarmherczier weise Verfahren wirdt, Vngeachtet daß Ew. Kays. Maj. sich allergnedigst erklerett, eß sey diese Ewer Kays. Maj. werbung vndt fortschickung deß kriegsvolcks zue rettung vnd beschüczung der Vnschuldigen gemeinet, dannenhero eß euserlich daß ansehen gewinnet, samb das gancze Königreich Böheimb, vnd also schuldige vndt vnschuldige, gehorsambe vndt Vngehorsame ohne Vnterscheidt der Religion zue grunde gehen solten, welcheß den nicht allein Böheimb, sonder auch den andern incorporirten vnd annahenden landen (wan nicht die extrema solten geendertt vnd die feindtseeligkeiten abgeschaffet werden) wiederfahren möchte.

Alldieweiln aber Ew. Kays. Maj. hoch eingebohrne mülde, samftmut vndt gütte den gehorsahmen Fürsten vndt Ständen deromaßen bekandt, das sie ihr iederzeit den frieden auch daß aufnehmen vndt wolstandt Dero Königreich vndt Länder zum höchsten angelegen sein läßen, vndt daß sie alle vor diesem entstandene empörungen in Vngern vnd andern Ländern mit ihrer friedliebenden allergnedigsten interposition gestillet, daher die gehorsamen Fürsten vnd stende der gancz tröstlichen hoffnung sein, Ew. Kays. Maj. auch in diesem Vnwesen die gütte allen extremis weit vorziehen werden, alß gelanget diesem nach an dieselbte Vnser aller Vnterthänigste, gehorsambste biete: Ew. Kays. Maj. geruhnen Dero Kayser- vndt Königliche gnade gegen den Stenden in Böheimb allergnedigst zue eröffnen, die Kriegeßmacht vndt dannenhero erfolgende große Tyranney Vber schuld- vndt Vnschuldige abzueschaffen vndt der gütlichen composition stadtzugeben in sonderlicher anmerckung, daß alle obrigkeiten für Vnschuldigeß blutt vndt Verterben, dofern sie einige

mittell zue abwendung derselbten Vnterlassen, schwere vnd grosse Verantwortung auff sich laden. Wir leben aber der gancz tröstlichen zueversicht, Ew. Kays. Maj. diesem Vnserm fernern allervntherhängsten bieten allergnedigst stadt thun werden. Daß seien vmb Ew. Kays. Maj. wier iederzeit mit darseczung leibeß, gutteß vnd blutteß höchstem Vnserm Vermögen nach zue Verdienen pflichtschuldig, Ew. Kays. Maj. hiermit göttlicher protection, deroselbten aber Vnß zue behörlicher Kays. vndt Königl. Gnade vndt hulden demüttigst empfehlende.

Datum bey allgemeiner Versammlung zue Breßlaw den 13. Octobris 1618.

E. K. M.

Vntherhängste Vndt gehorsambste
N. N. Fürsten vndt Stende in Ober- vndt Nieder-Schlesien
auf iczigem fürstentage Versamblt.

S ch r e i b e n

der Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren¹⁾.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Praem. praeterm. Wollgeborne, Edle, etc. Waß die Herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, durch deroselben fürnehmbe Abgesandte, den Wollgeborenen herrn Johan Albin Schliecken, Graffen zu Passaw vndt Weißkirchen, herrn auf Falcknaw, Dupa vndt Nieperwicz, sowoll den Edlen vndt Gestrengen Herrn Friedrich von Biehlaw auf Schochaw vndt Kotomiersch, Röm. Kays. Majt. Raht, vnd den Edlen, Ehrenvesten herrn Martin Frühwein von Podoly, Röm. Kays. Majt. Diener, sowohl mündlich, als durch ein Verschloßnes vndt in publico abgebnes schraiben abermalß wegen dero in der Union begrieffenen vndt vor diesem Vnterschiedlichen gefoderten hüelfe Vnß gancz beweglich zu gemühte führen lassen, Das alles haben wier mit mehrerem vernomben vndt bey jecziger vnser zusammenkunft in nottürffige erwiegung gezogen, Erinnern Vnß auch nicht vnbiellich zuerück der einmahl Fürstlich, Erbahr vndt Aufrecht in puncto religionis getroffenen vndt von der Röm. Kays. auch zu Hungern vndt Böhaimb Majt., vnserm Allergnädigsten Kayser, Khönig vndt herrn confirmierten Union, wie auch waß Wier bießhero an die Herrn, Ew. Gn. vndt Euch, geschrieben vndt auch durch Vnsere Abgesandten anmelden lassen, Ingleichem waß vom 28. Augusti an die herrn, Ew. Gn. vndt Euch, deßwegen abgegangen. Wie wier nun niemahls anderst gesinnet gewesen, alß allein deme, warzue Vnß die Conjunction Verbündet, Fürstlich, Aufrecht vndt Erbar nachzukommen, Alß seindt Wier auch dero gancz Vnzweiflichen gedancken, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, werden die gancze zeithero kein anders in der that von Vnnß verspüeren vndt vermercken können, Alß daß Wier Vnnß der Herren, Ew. Gn.

¹⁾ Gedruckt bei Londorp S. 130.

vndt Ewere sachen gancz eyfrig vndt hochangelegen sein lassen, In deme, daß Wier baldt anfangs, alß Vnnß die herrn, Ew. Gn. vnd Ihr, die in Böhmen vorgangene Religionsbeschwer eröffnet vndt vmb Intercession an Ihr. Kays. Majt. angehalten, dieselbe gancz wiellig gefertiget.

Vndt obwoll nach art vndt eigenschaft der Conjunction Wier vber deme, was hernach erfolget vndt diese Religionssache viell beschwerter gemacht, nicht vnbiellich zuvorn hetten vernommen werden sollen, vndt aniecko dahin gestellet wierdt, welches aber gleichwoll nachblieben, So haben Wier doch nichts miender in erwiegung, das wier eine guete zeitt zuvorn vnß in den Religions-gravaminibus alrait conjungiert vndt zu erhaltung der so hoch beschwerten Union anerboten gehabt, auff erforderung der ersten hüelfsen eine anzahll Kriegsvolcks von 6000 Man alsobaldt geworben, dasselb zunechst an den Böhaimischen Gränzen gehalten, auch sonsten guete berätschaft im Lande angestellet. Vndt weiln in solchen gefährlichen empörungen vndt sonderlich, die zwischen der höchsten Obrigkeit vndt dero Vnterthanen sich erregen wollen, zufoderst vndt ehe zue den Hüelfsen geschrieten wierdt, dahien schuldigster Pflicht nachzusinnen vndt zu trachten, Ob iergendt durch anndere bequeme wege vnndt miettel, ohne öffentlichen Krieg den sachen abgeholfen werden köndte, hat man sich vor abschieckung der hüelffe schuldig befunden, an Ihre Kays. Majt. Fürstliche vnndt andere vnsers Miettels Personen abzusenden vndt derselben mit sehr vielen wiechtigen motiven vnterhängist zue gemüt führen zue lassen, wie sehr schwer vndt gefährlich sey, ein ganczes Königreich auf Glück vndt Krieg, ja auff zweiffelhaftten außgang desselben zue wagen, mit höchst Vnterhängiger biette, Ihre Kays. Majt. geruheten, diese entstandene Vnrufe auff solche miettel zu dirigiren, dardurch alle verheer- vorderb- vnd vorwüstung der Länder nachblieben, vndt durch güetliche Composition solche gestiellet werden möchte, Welches auch alß Vnsere Gesandten habender Instruction nach mit bestem Vleiß verrichtet, vndt darneben sonderlich auch den Herrn, Ew. Gn. vnd Euch, zum besten deduciert, daß dieses Vnwesen auß der Religion herrühre vndt zur Union, davon man nicht könte abseczen, gehöre. Ingläichen haben sie auch die von den Herrn, Ew. Gn. vndt Euch, an Ihre Kays. Majt., Königl. Würden vndt Erzherzog Maximilianum gerichtete Schraiben auff derselben bieten vndt ersuchen aller orte ad manus proprias abgegeben Vnndt vber dieses zu desto beßerer beföderung vnd erhebung dieses güetlichen Compositions-wercks Ihre Königl. Würden, sowoll Ihre Ld. vndt Fürstl. Durchl. Erzhercz. Maximilianum, daß Sie bei Ihrer Kays. Majt. durch Ihre Interposition derogläichen glümpfliche miettel befödern helffen wolten, in Vnserm Nahmen gehorsambst vnd gancz dinstlich angelangt, Vndt weil Wier Jederzeit in gueter vndt wolvertrösteter hoffnung gestanden, es solte bey höchstgedachter Ihrer Kays. Majt. wes fruchtbarlichs erhalten werden, ist indeß der verzueg dardurch causiret worden. Ebner maßen ist auch hochnötig gewesen, zuvorn von den herrn, Ew. Gn. vndt Euch, durch gewieße Gesandten alle der sachen beschaffenheit, vndt wie weit dieses wesen die Religion angehe, rechte vndt gründ-

liche erkundigung einzuziehen. Weilln aber auch die folge der Union nicht nur auff der zuschieckung des Volcks alleine bestehet, sondern auch auff deme, daß ein Unirtes Mitgliedt dem andern zum besten alle mögliche beföderung erwiese vnndt allen menschlichen fleiß anwende, wie es das bedrengte Thaill von öffentlichem Kriege retten vndt befreyen helffen könne, Vnndt wier die gancze Zeit vber an großer mühe vnd fleiß mit aufwendung vieler schweren vncosten in solcher Intention das allerwenigste an Vnnß nicht erwienden lassen, Die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, auch Vernünftig leicht ermeßen können, wan ein Landt, so in ruhigem Zustande ist, solchen statum mutieren soll, daß solcheß ohne vorgehende raiffe berathschlagung, auch nottürftige praeparation vndt allerhandt guete Anordnungen alßbaldt füglichen nicht geschehen könne, Alß vorsehen Wier Vnß, die herrn, Ew. Gn. vnnndt Ihr, ob dem Verzueg einige beschwer zu führen nicht vrsach haben werden, Bevorab weiln man auch der an den Kays. Hoff abgeordneten Gesandten relation vnnndt resolution, ob solche dem ganczen wesen zum besten ausschlagen möchte, vor erwarten müssen, Dan es ein selzam ansehen gehabt haben würde, vmb Interposition vndt güetliche Composition anzuehalten vnnndt vnerwartet der Resolution ipso facto glaichsamb ein anderes zu bezeigen vnnndt fortzustellen. Daß aber auch das Volk wieder zuerück gefodert worden¹⁾, hett dahero gerühret, daß nachdem wier, herczog Johan Christian, wieder inß Landt kommen, von einiger ordinantz nicht gewust, vnnndt daß auch ehe vnnndt zuvor Wier sämtlich die Relation der Abgesandten abhören können (welches dan erst diese ieczige zusammenkunft beschehen) ein Kayserliches Schraiben bei Vnnß dem Oberamt einkommen, darinnen Ihre Kays. Majt. Allergnädigst angedeutet, daß Sie abermalß Gesandten zue Vns abordnen vnnndt sich ferner Ihres Kayserlichen gemüts erlären wolten; Daher Wier noch ferner vndt bies dato in der vnzweiflichen hoffnung gestanden, Eß solte eine solche Resolution aniecko erfolgen, derer sich sowoll das Königreich Böhaimb, alß auch dieses Landt zu erfreuen vndt zue trösten haben würde, Vnndt durch welche Alles zerrüttliche weesen ohne solche extremiteten hette hin vndt beygelegt werden mögen, daß es dieser hüelffe gancz vnnndt gar nicht bedörft hette. Weiln derowegen die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, vnnß vmb so viel desto weniger zu vordencken haben, daß die hüelffen bies dato aufgezogen, auch wieder zuerück gefodert worden, zuemahln weiln auch indes von Khönigl. Würden in Polen vnnß ein zimblich weit ausstehendes Schraiben zukommen²⁾, was die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, auß beygefügter abschriefft vernehmen, auf welches dieses Landt

¹⁾ Der General-Oberst des geworbenen Volkes, Johann Georg, Markgraf von Jägerndorf hatte sich durch die dringlichen Bitten der böhmischen Heerführer zu dem Entschlusse bestimmen lassen, den Fortzug der bewilligten Unionshilfe zu bewerkstelligen. Am 13. September meldet er dem Landeshauptmann, er stehe im Begriff am folgenden Tage über die Grenzen ins Glätzische zu rücken, doch frage er an, ob er, da er sich wegen Armut der Gegend dort kaum zwei Tage werde halten können, weiter fort- oder zurückgehen solle. In der That rückte er in die Grafschaft und lagerte in und um Glatz. Johann Christian, eben von der Gesandtschaftsreise zurückgekehrt und durch diesen Vorgang offenbar überrascht, gebot ihm zurück zu gehen, und der Markgraf gehorchte.

²⁾ Siehe unten die Beilage.

gleichwoll ein Auge haben vnndt die Pässe an den Grenczen mit dem geworbenen Volcke beseczen müßen, hetten auch hierauff vrsache genugsamb gehabt, die hüelffen gancz im Landt zu behalten; Alldieweiln aber Ihre Kays. Majt. ieczige vnndt vorige Resolutiones die Abhelffung der Religionsbeschwerden, auch die Assecuration non amplius turbandae Religionis nicht begreiffet, vndt aber solche Gravamina Religionis beeder Orthe in Böhmen vndt Schlesien öffentlich vndt vnvornainlichen, Alß haben Wier Vnnß dahin geainiget, den herrn, E. Gn. vndt Euch, die erste hüelffe, nemlich 2000 zu fueß, vndt 1000 zu Roß gewieß erfolgen solle, Jedoch von den herrn Ständen in Böhmen Proviant vnndt munition, so viel von nöhtten, dort im Läger gefolgt werde, Vndt dan mit diesen außgedruckten Conditionen vndt bewielligungen, daß diese Vnsere hüelffe auff nichts anderst, alß vff die Religion vndt Maiestetbrieff, davon allein die Union redet, zu ziehen, Auch nicht zur offension, sondern nur zur defension zu gebrauchen. Vnndt ob eß auch im Religionsweesen zu tractaten komben würde, daß Wier nach laut der Union für einen Mann stehen vnndt ohne beederseits satisfaction von einander nicht abseczen, sondern ein Thaill dem andern alle Consilia, so weit es die Religion betrieft, communicieren solle. Da aber beeden Landen bielliche vndt gewieße assecuration in puncto religionis erthailet wüerde, oder dem Lande ainige gefahr zustoben solte, daß wier alßdann Vnnser Volckh zurückhzufordern befuegt, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, aber Vnnß auff solche fälle, dasselbe vnwaigerlich folgen zu lassen schuldig sein sollen.

Dafern auch diesem Lande Schlesien dieser züegeschickten hüelffen halber einige gefahr zuwachsen wolte, sollen die herrn, E. Gn. vndt Ihr, vnnß mit allen möglichen hüelffen zue succurrieren in allewege verbunden sein.

Wollen aber auch hiemit die herrn, E. Gn. vndt Euch, Nachbarlich vndt alles fleißes erinnert vndt ermahnet haben, daß sie sich gegen Ihre Kays. Majt. alles gliempffs, bescheidenheit Liebmässig vndt gehorsambst gebrauchen vndt alle mögliche vndt bielliche Conditiones nicht ausschlagen wolten.

Vndt auff so vorgesetzte maaße ist diese vnsere hüelffe vndt assisentz angesehen vndt gemainet, Vorsehen vnnß auch, die herrn, Ew. Gn. vndt Ihr, werden wegen dieser eingebrochenen Conditionen, vndt daß solche wohl in acht genommen werden solten, vnter Ihnen siegeln beglaubten schain zue geben vadt denselben Vnserm verordneten Kriegs-Commissario zuzustellen vnbeschweret sein, welcher nachmalß vnseumblich Vnß dem Oberampt eingehändigt werden soll, Vnndt dieses haben den herrn, E. Gn. vndt Euch, Wier zur nachrichtlichen antwort nicht pergen wollen. Thuen beyneben dieselben Götlischer Obhalt gancz Treulich empfehlen. Breßlaw bey der herrn Fürsten vndt Stände Zusammenkunft 12. October 1618.

Beilage I.**S c h r e i b e n**

der Böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten vnd Stände vom 8. September.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtige, Hochwürdige etc. Ob wir zwar die zeithero von vnsern wiederwertigen vber alle andere gefährliche Practiken mit Vielfältigen Calumniis bey der Röm. Kays. Majt. Vnserm Allergenedigsten König vnd herrn, ausser Zweifels auch bey andern Christlichen In- vnd Außländischen Potentaten zur vnschuldzt angegeben vnd Verkleinert worden, So ist doch nicht zu glauben gewest, das Jemandt aus so vnverschamter stirn eine solche vnerfindliche schmach vns antichten hatt dürffen, als Wir gleich diese stunde von vnzweiffelichen orthen vnd Personen mit herczen-leid vernehmen mußen, wie nach Ihrer Kays. Majt. für gewiß verbracht sey, das Wir oder die gesamte Euangelischen Stände diß Königreichs dem Türkischen Sultan vmb Hülf vnd assistenz geschrieben vnd zum einfall in Hungarn angereizt haben sollen, vnd das solche vnsere Vermainte schreiben copialiter Ihrer Kays. Majt. zu handen kommen weren¹⁾.

Wie nun wir wenigstes zweiffeln, alle Vernünftige diese Vnwarheit leicht selbst erkennen werden, So müssen wir dennoch in den sorgen stehen, das solche ertichte auflagen in der ganczen Christenheit von vnsern feinden wider Ihr selbst aigen gewissen spargirt werden möchte. Derwegen haben wir für nothwendig erachtet E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Euch, solches in gehorsamb zu berichten, mit vnterdienstlicher bitt, dafern E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vnd Ewch, von welchen orten es sey, etwas von solcher erschrecklichen Injuri vorkommen möchte, Das dieselbe dem kein gehör verstatten oder glauben geben, noch ein so schweren Verdacht von Vnß Jemand zuelaßen, Sinthemal vns Christenthumb Vns dahin ermahnet vnd weiset, Das Wir mit dem Erbfeindt Christliches nahmens keine communication haben, Vielweniger zum anfall der Christlichen gränicze vnd vnschuldigen Blutvergießen ermahnen sollen oder können, wie dann Vns der gleichen VnChristliche gedancken niemals in Sinn einkomben, Sondern zu Gott hoffen, noch ferner dafür behütett zu sein.

Solte aber ie was schriftliches, so wir doch nicht vermeinen, vorgezeigt werden wollen, müssen vnd können wir nit schließen, als das vnsere Pettschaffte von intercipirten schreiben oder sonst abgerissen vnd solcher aus vnmenschlicher boßheit vnd neid wider Vns an den Türkischen Sultan zu vleiß ertichten schrift angekleistert worden sein,

1) Die von Hurter, Gesch. Ferdinand's II., Bd. VII. S. 281 mitgetheilte Aeußerung des Paschas von Stuhlweißenburg gegen den kaiserlichen Botschafter: die Böhmen hätten bei der Pforte durch die Siebenbürger um Hilfe ansuchen lassen, aber kein Gehör gefunden, wird wohl kaum als vollgültiges Zeugnis gegen die Böhmen betrachtet werden dürfen, bevor nicht andere Beweise vorliegen.

zu welcher Suspicion vns vrsach gibt, das vor etlichen wochen im Pilßner Craß vnser Siegel von den Patenten abgerissen vnd solche auf andere zum Volck werben in vnserm nahmen felschlich gefertigte Patenta gedruckt, Welcher betrug Vns aus dem Heiligen Römischen Reich, da die Pilßner das Volck haben werben lassen, avisiret worden ist; Das also vnsere feinde (denen Wir gleichwohl so eine schreckliche vnwahrheit sonst Niemalß hetten beimesen können) auch dißmahl den excess Ihrer Boßheit vnd feindseligkeiten erwiesen vnd dadurch aller welt offenbahr gemacht, was Sinnes vnd gemüths Sie gegen Vns sein, Vnd was bey solcher beschaffenheit man sich zu Ihnen zu versehen.

Hierbey wollen E. E. F. F. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Euch Wir auch diß gehorsamblich berichten, Das vns vnsere außm Veldläger zuerugk kombende Commissarien gleich ieczt vnter andern referiren, das, alß der Kays. General-Commissarius das Schlos vnd Stadt Polna eingenommen, die Burgerschaft, so alle der Euangelischen Religion zugethan, auf das Schloß gefordert vnd von denen daselbst gegenwärtig gewesten Jesuittern zum abfall mit starcken vnd bedrohlichen zureden ermahnet worden, Welche aber sich alß bald erkleret, Viel lieber Ihr leben, alß Ihre Christliche Religion, da ie eins zu verlaßen sein sollte, in die schanze zu schlagen.

Daraus E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, Die Intention vnsrer feinde, vnd ob es nicht vmb die Religion zue thuen, genedig zu spüren vnd vmb so vielmehr sich gegen vns einer genedigsten Resolution zur Hülff vnd Assistenz zu erkleren geruhen. Deroselben Vns zu beharlichen gnaden gehorsamblich bevhelndt etc. Datum aufm Prager Schloß den 8. September Ao. 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der herrn vnd Ewer

Vnterdienstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Stenden des Königreichs Behaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
aufm Präger Schloß.

Beilage II.

S ch r e i b e n

der böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten und Stände vom 10. September.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtige, Hochwürdiger etc. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Euch, mögen wir vber voriger Tag abgefertigte offtere, vnterdienstliche, freündtliche schreiben vnd ersuchungen zu nothwendigem fortzug ihrer vns versprochenen hülffe auch noch ietzt vnerindert nicht lassen, Sinthemal stundtlichen bey vns gewiße bericht vorkommen, welche

die feindlichen angrief vnd Landtverderben Je mehr vnd mehr zu vernehmen geben, Insonderheit weil die Röm. Kays. Majt. Vnser Allergenedigster König vnd herr, selbst in dero antwortschreiben an Vns, so wir gleich ietzt bekommen haben, auf Ihrer Vorigen Resolution vnd dem, was dero Patenta, welche dero General-Commissarius, herr Obriste Khän, bey sich hatt¹⁾, besagen, noch gänczlichen Verharren, die Königl. Wrd. zu Hungarn vnd Behaimb, alß auch Ihre Fürstl. Dchl. Erczherczog Maximilian zu Österreich, vnsere gene digste herrn, durch dero beantwortung vns gleicher gestalt dahin weisen, Inmittelst der Conte Dampier im Land herumb streiffet vnd vnerträglichen schaden vnd mutwillen begin net, Das also alle vmbstände mit sich bringen, einige güetliche tractation nicht zu gewartten sein will.

Dero wegen dann vnter den Stenden diß Königreichs nicht wenig mißfallen vnd vngeduld sich erzeigte, das man so lang cunctiren vnd durch vergebentliche hofnung der in keinem Wege erscheinenden güetlichen mittel den feind aufm halß leiden, das Land also verderben lassen, Vnd Ihm zeit vnd gelegenheit zu seinem Vortheil vnd vnser allerhöchstem schaden raumen thete.

Vmb deßwillen vnd auf erheischung der eusersten geschwinden nothwendigkeiten wollen von E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vnd Euch, wir Vns numehr in gewißheit getrösten vnd zugleich hiemit abermals vnterdienst- gehorsamb- vnd freundlich bitten, Sie geruhen vnd wollen in ansehung der gefahr vnd noth, vnd das die extrema, dauon E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herrn vnd Ihr, Jüngsthin vom 28. Augusti selbsten meldung thun, nemlich öffentlicher Krieg, Einfall vnd Verderb des Landes schon vorhanden, die dabey angedeutete, auf dem Fürstentag beschloßene ordinanz fürderlic hins werck seczen vnd vnsern Commissarien, so bereit darauff wartten, die erste Hülff vngesaumbt ehisten Tages zuzuziehen verordnen, die Sie hereinzu führen bevehlichet, die andere Verschriebene Hülff aber auch zu ehister nachvolge schicken. Denn wenn Sie wollten damit in die leng verziehen, Ist zu besorgen, das solches alßdann Vieleicht, welches doch Gott verhuetten wolle, Vns vnd Ihnen zue einem eüseristen verderben vnd vntergang gereichen möchte. Gleichen willigen vnd vnsaumblichen beystandt vnd hülff haben E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, von vns in begebendem nothfall, Den Gott genediglich abwende, auch ohn verzug zu vorsehen, vnd haben vns zue möglichen angenehmen Diensten, freundschaft vnd allem guetten willigst befleßen vnd gehorsamblich bereit. Datum aufm Präger Schloß den 10. September Ao. 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. Der herrn vnd Ewer

Vnterdienstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Behaimb verordnete Directores vnd Land-Räthe
aufm Präger Schloß.

¹⁾ hatt = hatte. Khan war Ueberbringer des oben S. 96 abgedruckten Patents.

Beilage III.**S c h r e i b e n**

des Kaisers an die Stände in Böhaim vom 6. September.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Matthias etc. Liebe, getrewe. Ewer vom 29. Augusti dieses instehenden 1618. Jahrs in teutscher sprach vns vberschicktes schreiben¹⁾ haben wir selbst vberlesen vnd desselben Inhalt wohl vernommen. So viel nun Erstlich den Anczueg vnsers Kriegsvolcks anlangt, haben wir in vnsern vorhergegangen schreiben, Patenten vnd ermahnnungen gnuegsamb angedeutet vnd zu verstehen geben, was vns zu solchem bewogen, auch wie schwehr vnd vngern wir darzue kommen, Inmaßen wir auch vorhin, was dem Landt für schaden durch das Kriegsvolckh zuegefügt möchte werden, fleißig considerirt, auch dasselbe vmbständlich zu gemüth geführet vnd derentwillen viel Zeit vnd wochen mit vnserm Volck, wiewol mit der andern vnbliedigen Länder, sonderlich aber dises Erczherczogthums Nider-Österreich höchsten vngelegenheit, beschwehr vnd schaden zuruck gehalten; Weil aber vnser so vielfeltig trewe wahrnung nicht stadtfinden wollen vnd mit der werbung, alß auch anziehung des Kriegsvolcks ein anfang von den ewrigen gemacht, darneben vnsere gehorsamb- vnd getrewe Vnterthanen, sowohl Geistlich als Weltliche, mit blinderung vnd benehmung des Ihrigen vnd sonst in viel weg hin vnd her im Landt hoch betränget vnd geängstiget, auch allerhand schwere vnd grosse, euch vorhin wolbewuste vnd zum theil von vns angedeutte attentata fürgenommen, Sein wir solchem Vbel entgegen zu ziehen, dasselbe abzuwenden vnd zu retten vnd zu dem ende vnser Volckh ohne lengern aufschueb fortzuschicken gedrungen worden.

Daß nun die armen vnschuldigen darunter leiden vnd das Landt zu verderb vnd schaden gebracht wirdt, Solches ist vns selbst als ewerm Khönig vnd trewen Vatter des Vatterlandts zu hören ganez schmerczalich vnd mittleidlich, Vndt dessen schuldt kann niemand anderm, denn etlichen wenig personen ewers mittels zuegemessen werden, welche die andern vnd mehrern teil aus euch mit vngleichen persuasionibus, samb es vmb die Religion zu thuen sey, da es doch nur der Jenigen Particular-offension vnd Rach, vnd damit sie sich der hochverdienten straff entwircken²⁾ möchten, betrifft, eingenommen, auch ihr viel mit schwehren bedrouungen zu sich gezogen. Weil dann ihr euch in ewern schreiben außtrücklich angebet vnd Vns deßen versichert, daß ihr vnsere getrewe, gehorsambe vnd bestendige Vnterthanen seit vnd verbleibet, Wann ihr solcher ewer erklehrung würcklichen nachseczen, des vnrecht angemaßten Regiments euch entschlagen, das Kriegsvolck

¹⁾ Siehe oben S. 208.

²⁾ sich entwirken = sich entziehen.

abdancken, alle sachen in vorigen guten standt seczen, vnsern euch zugeschickten Patenten ein gehorsambes genüegen leisten vnd euch also zur tractation vehig vnd qualificirt machen werdet, So wollen wir alßdann vnsaumblich gewisse personen zu billicher abhelffung der sachen benennen vnd dabey sonderlich auf Ihrer Ld. Königs Ferdinandi, vnsers geliebten herrn Sohns vnd Vetters, so ansehenliche Intercession, vnd dann auch der Churfürstlichen wolmeinlichen erinnerung vnd anerbieten vns dermaßen väterlich vnd gnedig erzaigen, daß vnsere angeborne güet- vnd mildigkeit, vnd wie treulich wir es mit vnsern Lande vnd Vnterthanen meinen, der ganczen Welt offenbahr vnd bekant werden solle.

Inmassen dann auch zu lauter verbitterung des gemeinen Mannes in dem Jüngst von etlichen ewers mittels außgangenen Patenten geseczt wirdt, samb vnsrer Volck ein feindlicheß Volck vnd wir consequenter ein feind des Vatterlandts sein solten, Ja daß man auch die böhmische nation in eine ewige dienstbarkeit zu bringen vnd gancz vnd gar außzurotten vnd außutilgen, das gancze Khönigreich vnd der Stände gütter mit frembden nationen zu besezen vnd durch dieselbe eine Tyranney einzuführen fürhabens sey, Darauf doch niemals gedacht worden, sondern wie wir vns albereit vorhin durch schreiben vnd offene Patente erbotten, vnsere Stende des Khönigreichs Böhaimb, sowohl sub una als sub utraque bey ihren Priuilegien, Majestetbriefen, vergleichungen, Landtagsschlüßen, auch Recht vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd handtzuhaben, So lassen wir es nochmaln bey deme verbleiben, Vnd weil angeregte vnsere Stende hierüber wol vnd gneugsamb versichert, Im fall noch vber diß Jemand warinne grauiert vnd beschwehrt würde, sollte dißfals einem Jeden nach außmeßung der Landtagsschlüße vermög vnsers voriges schreibens geizhendes Recht vnd die billigkeit widerfahren.

So hat auch schließlich vnsrer Kriegsvolckh außtrücklichen vnd gemessenen befech, das Sie gegen vnsere getrewe, gehorsambe vnd bestendige Vnterthanen kein einzige thätigkeit oder feindseligkeit fürnehmen, sondern dieselben bey allem dem ihrigen friedlich, ruhig vnd ohne zuefügung einiges schadens verbleiben lassen sollen, hierwieder sich Ja mit billigkeit niemand zu beschwehren haben wirdt. Wann aber Jemandts aus euch, welches wir uns doch zu keinem versehen, diese vnsere Vätterliche ermahnungen nicht annehmen, denen im Königreich Böhaimb Publicirten Patenten keiu Volg laisten vnd sich alß vngesorsamb erzeigen, ihme auch deßwegen waß wiederwertiges begegnen würde, der wirdt alßdann nicht Vnns oder vnsrem Volckh, sondern ihme selbsten vnd seinem vngehorsamb die schuldt zuezumeßen haben, Welches wir euch etc. Geben Wien den 6. September Anno 1618.

An
die Stend in Behaimb.

Beilage IV.**S c h r e i b e n**

der Behaimischen Evangelischen Stände an die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien v. 24. Septbr. 1618.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchleuchtige, Hochwürdiger, etc. Mit was sonderlicher erfreiligkeit wir ohnlengst vernommen, das E. E. F. F. G. G. E. E. G. der herren vnd Euere, vns versprochene geworbene kriegeshülfen albereit zum anczuge sich verfast vnd bies in die Graffschafft Glatz hereingerueckt sein: Alß ist vns mit nit geringer wehemuth vnd schmercz hernach bericht vorkomben¹⁾), das angeregtes kriegesoulck auff empfangene ordinantz Ihrer Fürstlichen Gnaden des herren Oberhauptmans der Fürstenthümber Ober- vnd Nieder-Schlesien wiederumb zuerueck in die alte quartier abgefördert worden, vnd das so viel mehr, das wir wohl nimmermehr hetten glauben können, das vnssere beederseits wohlberathschlagete vnd so ansehenlich volczogene Coniunction in der maßen weitleufigkeit solte geseczet vnd E. E. F. F. G. G. etc. die herren vnd Ihr, durch vnnsere ihnen gegebene vielfaltige, wohlgegründte demonstrationes vnd dabey gefürte lamentationes vber die mit vnser langwirigen gedult erwartete gefahr, für augen stehendes Landverterben vnd vergoßenes vnschuldiges Christenbluet so gar schwerlich zum mitleiden vnd nachbarlicher assistenz zue bewegen sein solten, deßen wir vnns ie gar keine verursachung anders erkennen können, Als das E. E. F. F. etc. die herren vndt Ihr, alle oder zum theil durch practicirung vnserer wiederwertigen zue solcher alteration möchten beweget sein worden, welches wir aber doch keinesweges also aufnehmen wollen, samb dieselbe dardurch angeregter vnser Conjunction einigen abbruch zue thun gesonnen weren, Sondern vielmehr großgünstig, freundlich vnd gnädig resoluiret sein, das Jhenige, was wir einander so stadtlich vnd auffrechtt versprochen, ihres teiles so Fürstlich, herrlich vnd Erbar zu halten, als Sie vnns nichts anders auf begebenden gleichen nothfall, den Gott gnediglich verhütten wolle, in der warheit zutrauen vnd gewiß glauben wolten. Vnd das solches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herren vndt Eüre bestendige meinung vnd schlüß nachmals sein werde, beweget vnns, das dieselbe anfangs durch vnssere, hernacher auch vnd sonderlich durch ihre fürnehme anhero gefertigte herren Abgesandten in dero beschehenem vortrag vnns lauter versichert, das all deme, was Sie vermöge berürter Conjunction zue thun schuldig, aufrichtig vnd treulich nachzuekomben, nicht vnterlaßen werden solle, welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, in ihrem vom Acht vnd Zwanzigsten Augusti nechsthin vns gethanen schreiben

¹⁾ Naumentlich die böhmischen Heerführer, Georg Friedrich von Hohenlohe, Graf Thurn und Colonna von Fels sahen sich bitter getäuscht und drückten dies in einem heftigen Schreiben an den Markgrafen von Jägerndorf d. d. Kuttenberg vom 20. September aus. Es befindet sich, wie die früheren Schreiben derselben Generale im Liegnitzer Copialbuche.

mit viel ansehenlichen klaren wortten großgünstig, freundlich vnd gnädig wiederholet vnd anderweit zugesaget vnd versprochen haben, weßen dieselbe aus beiliegendem extrahirten Artikel¹⁾ sich zu erinnern haben werden.

Derowegen vnd weil eben dieselbe in berüertem schreiben specificirte Conditiones ieczt sich im werck eraignen, nemlichen der ploczliche nothfaal, der offene krieg, einfahl, mordt, brandt vnd verderbung der Länder nur alzuviel leider vor augen seindt, So haben wier nit ablaßen können, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, abermahls gebürlichen zu ersuechen, zu erinnern vnd zu ermahnen, wie wir sie dann hiermit vnderdienstlich, freündt- vnd gehorsamlich ersuechen, bitten, erinnern, vnd ermahnen, Sie geruhen vnd wollen mitleidig beherczigen die vnns aufm halß liegende feindes-gewalt, vnd wie diesem vnserm Vaterlandt ein vnaussprechlicher schaden vnd vnerhorter Jammer durch das tegliche brennen, rauben, morden vnd andere eüberste mehr als heidtnische hostiliteten (in welchem auch der kleinen kinder, Schwangern weibern, ia der kirchen auch mit spolirung vnd zerstörung nicht verschonet würde) aufgeladen werden, mit gleichmeßiger großer gefahr des genczlichen vorderbs dies Königreichs sambt allen deßen Religions- vnd andern Freyheiten dieser vnd benachbarter Länder, Vnd demnach in solcher extremitet keinen wiederwertigen persuasionen stadt geben, Sondern vnns Ihre iederzeit gethane vertröstungen, darauf wir vnns so vnzweifflich verlaßen, das wir vns nichts wiedriges einbilden haben können, nunmehr ins wérck seczen vnd den herren Generalen die freündtliche anczeig thun werden, vnns vnd allseits gemeine wolfart defendiren helffen, dardurch die zwischen vnns so lóbliche geschloßene Coniunction im werckh bestetigen vnd vnsern beiderseits wiedersachern das ihnen durch die erschollene zuerueckforderung des kriegesvolcks genombene frocken vnd vermeinte genczliche zutrennung vnserer Vnion zueckeck treiben, Wie E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, vnserm gänczlichen gewißen vertrauen nach nunmehr großgünstig, freundlich vnd gnädig thun werden in ferner betrachtung, da dieselbe mit ihrer hüelffe noch länger vorziehen, oder welches wir nit verhoffen, gar zueruecke bleiben würden, das sehr zue befürchten, dies vnschuldige Königreich, so zum beharlichen wiederstandt nicht mechtig gnueg sein möchte, genczlichen ruiniret, wir vnd alle die vnserigen mit vnserer posteritet in eine schwere seruitut mit violirung vnsers Majestetbriefes vnd wohlerlangten Freyheiten geseczt werden möchten, vmb welches gnädige abwendung wier doch den treuen Gott bitten vnd flehen, auff vnglückseligen faal auch ihme vnd der ganczen Christenheit schmerczlich klagen müssen, das wir in so offenem algemeinen religionswerkhe, welches alle Euangelische Stände vnd mittglieder bemeltes vnsers Maiestatbriefes concerniret, des hochbeteüerten, Versprochenen, versicherten vnd schuldigen beystandes nicht habhaft hetten werden können; Hierzue es aber E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, ie gewislich, so viel an ihnen, nicht

¹⁾ Es ist der Wortlaut des Schlusses von dem Schreiben der schles. Stände vom 28. Aug. S. oben S. 200.

kommen lassen, sondern vnns den hochnötigen succurs unvorlenkt vndt ohne weitern verzuegk im wercke praestiren vnd zueschicken, auch dabey in acht nehmen werden, wann vnns, welches Gott gnädiglich verhütten wolle, obberüertes vnglüeck begegnen sollte, das solches gewislich E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd Ihr, in hac communi causa, weil Sie auch ihre Grauamina mit den vnsern cumuliret vnd ebenermaßen von den feindseligen perturbiret sindt worden, zu erwartten haben würden, welches alles, wie gemelt, Sie nachbarlich wohl abwenden helffen können, maßen es an ihme selbst Christlich, löblich, vnd vnserer Conjunction gemes ist.

Denen wir in gleichem fahl vnd sonst in all andern occasionen möglichste dienste vnd willfahrung zu erzeigen willig, bereit vnd in gehorsamb befleißben sein. Deroselben guttwilligen auch gnädigen Resolution vnterdienst- freündt- vnd gehorsamlich erwartend.

Datum aufm Prager Schloß den 24. Septemb. Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der herren vnd Euer

Vnterdienstwilligste, gehorsambe

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Ständen des Königreichs Beheimb Verordnete Directores vnd Land-Räthe
auffm Prager Schloß.

Schreiben

der schlesischen Fürsten und Stände ad Palatinos et Senatores Regni in Polonia.

(Provinzial-Archiv.)

Reverendissimi, Illustrissimi, Magnifici, et Generosi, Carissimi Domini, Amici et nobis singulariter dilecti, praemissa studiorum ac officiorum nostrorum obligatione dilectionibus ac dominationibus vestris amice et benevole significamus: Serenissimum et Potentissimum Dominum, Dominum Sigismundum III^{um}, DEI gratia Poloniae Regem, Magnum Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitia, Livoniaeque Ducem, nec non Suecorum, Gottronum, Vandalorumque hereditarium Regem, cognatum, affinem et Dominum nostrum gratiissimum clementissimumque, literas ad nos misisse¹⁾), in quibus nos benignissime hortatur, ut a tumultuantibus Böemis nos separemus et in pace, quam Silesia jam habet, diutissime permaneamus, quemadmodum dilectiones et dominationes vestrae ex adposita illarum literarum copia fusius planiusque videbunt. Ad illas nos intermittere non possumus quin dilectiones ac dominationes vestras amice ac benevole certiores reddamus: inter

¹⁾ Siehe die Beilage.

Ordines et status sub utraque in Böemia et inter nos Unionem quandam in Religionis causa sub juramenti quodam simbolo esse fundatam, sancte publicatam et ab invictissimo quondam Imperatore, Divo RUDOLPHO, laudatissimae memoriae confirmatam, tandemque a Sacratissima Caesarea Regiaque Majestate hodierna, Domino nostro longe clementissimo, matura deliberatione praehabita, esse receptam et approbatam. Ad illius Unionis tenorem nobis religiose incumbit, ut, si virtus, si fides, si honestas, si existimatio, si ipsa conscientia illaesa manere debet, Böemis nos, sed tum conjungamus, quando in Religionis negotio ab aliquo laedi, turbari, aut quoconque alio modo impediri volunt, idque non ad offendionem, sed ad solam defensionem debito modo faciamus.

Etsi in turbis istis aliquid commissum esset, quod vel sacratissimam, Caesaream, Regiamque Majestatem offendere, vel alias etiam quoscunque perturbare vellet, tum nos illius rei participes esse nolumus, sed tantum in meris terminis finibusque concessae, approbatae, et confirmatae Unionis persistimus, idque saltim defendimus, quod ipsa sacra Caesarea Majestas nobis clementissime permisit atque concessit. Ideoque in ea sumus sententia constanti, ut quam primum sacratissima Caesarea, Regiaque Majestas confoederatis nostris Böemis et nobis in Religionis negotio plenissimam securitatem absque ullis aequivocationibus praestiterit et in gravaminibus, quae Böemiae Silesiaeque incolas admodum graviter urgent, nos sublevaverit: tum nos militem nostrum ultro citoque esse revocatuos. Quae omnia cum ita sese habeant et auxilia nostra Böemis praestanda naturali rationi, juri et aequitati, immo pactis religiosissimis vere respondeant: Idecirco dilectiones et dominationes vestras amice et benevole rogamus, ut hoc nostrum institutum, e formatae et confirmatae Unionis fundamento extractum Serenissimo Potentissimoque Regi vestro, ea qua par est observantia, reverentiaque significant illumque eo moveant, ut in hac nostra excusatione, quae et legitima et justa et honesta est, et a compactatis nequaquam aliena, benignissime conquiescat. Et licet Regia illa Majestas dissimulare non possit, quod pactis cum sacra Caesarea Majestate et domo Austriaca initis et non ita pridem in Comitiis Posoniensibus confirmatis de subsidio contra rebelles subditos utrinque suppeditando, claris admodum atque expressis verbis cautum sit, et eandem hac in parte vigore eorumdem pactorum Sacrae Caesareae Majestati haud nequaquam deesse posse, nos tamen ita statuimus, compactata publica privatis omnino esse praferenda, praesertim cum apud nos Rebelles plane sint nulli, sed tales saltem subditi, qui Caesarem Regemque suum longe clementissimum devotione vera venerantur et honore cultuque debito prosequuntur. Quamobrem firmiter speramus, et Regiam Majestatem et dilectiones dominationesque vestras omnes res rationesque eo directuras esse, ut compactata et foedera hucusque fideliter observata nunc etiam et in posterum in flore et vigore permaneant, hocque modo pax et tranquillitas publica inter inclutum Poloniae Regnum et Silesiae Incolas inviolata conservari possit. In quibus omnibus quando nihil iniqui quaerimus idque a foederum et compactatorum praescripto alienum non sit: dilectiones et dominationes vestras amice

et familiariter petitionem nostram accepturas confidimus, et nos in simili parique caussa promptitudinem nostram, nostramque benevolentiam studiose repromittimus. Dabantur Vratislaviae in Conventu Principum, Ordinum ac Statuum generali XIII. die Octobris Anno 1618.

Reverendissimarum etc.

Amiciter studiosi et ad quaevis officiorum genera paratissimi

N. N. Principes et status Silesiae Superioris et Inferioris.

Beilage.

S c h r e i b e n

des Königs von Polen an die Fürsten und Stände Schlesiens.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Sigismundum III. DEI gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque et cet. nec non Suecorum, Gotorum Vandorumque haereditarius Rex¹⁾.

Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles et Spectabiles amici et vicini, grata nobis dilecti. Ad literas ordinum Silesiae jam ante ad nos datas non ita pridem respondimus, qvae ejusdem fere cum praesentibus fuere argumenti. Sane demirari satis non possumus, unde fluxerit ejusmodi de incolis et subditis Regni nostri opinio, quasi qvidqvam contra securitatem Silesiae illi meditarentur, cum luculentissime id cuivis pateat, nos non contra vicos, sed contra immanissimos Christiani nominis hostes necessaria arma sumere, coque animo militem undequaque a nobis colligi bellumque parari. Proinde si qvem ordines Silesiae scrupulum ea in re antea habebant, residere eum amplius in animo suo non patiantur, illudque potius etiam atqve etiam secum cogitent, ut armatorum ista agmina, qvae ipsi minus forte necessario coegerunt, a confiniis Regni removeant, ne videlicet tam propinqvaditionibus Regni nostri exercitus sui dispositione aliquam conqverendi subditis nostris praebeant occasionem. Quanquam nec illud ad praesens dissimulare possumus, qvod pactis cum Sacra Caesarea Majestate initis et non ita pridem in Comitiis Posoniensibus

¹⁾ Ueber die drohende Stellung, welche der König von Polen zu Gunsten des Kaisers gegen die Böhmen und Schlesier einzunehmen bereit war, giebt außer nachfolgendem Briefe auch ein an die Böhmen von Sigismund unterm 17. September gerichtetes Schreiben, welches sich im Provinzial-Archiv (auch bei Londorp und Khevenhiller) vorfindet, Zeugnis. Carl von Zierotin schreibt ebenfalls an Hartwich von Stitten: „Der König von Polen soll sich, wie die Sage geht, viel offerieren“ (Chlumecky, Zierotin Beiband CCXXXI.). Ebenderselbe berichtet, ein Agent des kaiserlichen Hofes, Tennagel, sei auf die Nachricht von dem Beschlusse der schlesischen Stände, die Unionshilfe abzusenden, nach Polen expedirt worden.

Ein Schreiben des Königs an den Markgrafen von Jägerndorf insbesondere, was Hurter (Bd. VII. I. 347) erwähnt, hat sich nicht vorgefunden.

confirmatis de subsidio contra rebelles subditos utrinque suppeditando claris admodum atqve expressis verbis cautum est, nos qvoqve hac in parte vigore eorundem pactorum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestati haud qvaqvam deesse posse. Ac proinde optaremus, ut Silesia pace et tranqvillitate, qva utitur, contenta sit, neqve se cum tumultuante Bohemia in societatem armorum adduci patiatur. Qvanto autem laudabilius erit pro dignitate legitimi Principis vindicanda stare ista agmina, qvam insolentium subditorum (qvod tamen non suspicamur) defendenda temeritate. Arma armis provocantur, subditis sola obsequii gloria relictia est. Nec difficile est conjectura asseqvi, in qvanta ruant pericula, qvantaqve apud omnes flagrent invidia, qvi fasces a DEo constituti Magistratus temerario ausu labefactant atqve convellunt. Itaqve prout prioribus, ita hisce qvoqve literis nostris Illtes. et Grat. Vestros omnes Silesiae ordines benigne hortamur, ut ipsi ab armis discedant, aut qvod laudabilius est, cum Imperatoria Regiaeque Majestate potius vires conjungant, qvam se huic tam nefando facinori immisceant. Qvam qvidem nostram ab optimo animo profectam monitionem si secuti fuerint, addictosqve se et obedientes tam Sacrae Caesareae qvam Regiae Majestati praestiterint, non est qvod de nobis subditisve nostris qvidqvam hostile suspicentur, qvin potius nostram Regiam erga se gratiam et benignitatem subditorumqve nostrorum bonam vicinitatem certo sibi polliceri possint. Qvod vero reliquum est, salvas eas incolumesqve esse cupimus. Datum Varsoviae die XIX. Septembbris Anno Dni. MDCXVIII. Regnorum nostrorum Poloniae XXXI. Sueciae XXV.

Sigismundus, Rex.

Illustribus, Magnificis, Generosis, Nobilibus et spectabilibus Statibus et Ordinibus Silesiae, Amicis et Vicinis nobis dilectis.

Schreiben

der schlesischen Fürsten und Stände ad Generalem majoris Poloniae.

(Provinzial-Archiv.)

Illustris et Magnifice Domine, Amice nobis Singulariter dilecte. Praemissa studiorum ac officiorum nostrorum obligatione Dominationi Vestrae amici et benevoli notum facimus: nos propter turbas in incluto Boemiae Regno excitatas et milites in Vicina Moravia conscriptos exercitum quendam collegisse, non quidem ut aliquem ex Vicinis nostris offendreremus, sed si extrema necessitas illud ita postularet, tantum contra aliorum hac illac proueruentum impetum nos debito modo defendereremus. Illum autem exercitum in tractum Teschinensem, Plesnensem, Crucibergensem, Biciniensem et alium deduximus hunc in finem, ut ibi commodiorem commeatum habere posset. Severissime autem unicuique militum iniunximus, ut eo in loco modestissime vivat, neminem laedat, vicinos non irritet, sed cum omnibus eodum in loco Viuentibus bonam eamque amabilem vicinitatem colat.

Ex quibus omnibus Dominationi Vestrae coniectura assequi erit facillimum, quod licet illis in locis, quos iam nominavimus, miles noster ad tempus sedem suam fixerit, tamen nos contra inclutum Regnum Poloniae sinistri nihil tentare, sed nos in eo esse totos, ut foedera et compactata inter Poloniā et Silesiam sarta, tecta et inviolata persistant, Ideoque Dominationem Vestram peramanter rogamus, ut si alius de nobis nostroque milite rumor spargatur, Dominatio vestra illi fidem non adhibeat, sed rem totam ita sese habere certo credat, Et nos Dominationi Vestrae ad debita mutuaque officia promptos paratosque esse statuat, quam hisce semper bene Valere cupimus. Dabantur Vratislaviae in Conventu principum ordinum ac statuum generali, XIII^o die 8bris Ann^o 1618.

N. N. Principes et Status Silesiae
superioris et inferioris.

Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m N o v e m b e r.

A u s z u g

aus dem Ausschreiben zum Fürstentage.

Nachdem des Kaysers Majestät unterm 28. October uns schriftlich zu wissen gethan, daß sie die Anstellung eines Fürstentages in nächster Zeit der Nothdurft erachteten, und uns anbefehlen, daß wir solchen Tag drei Wochen vorher publiciren und ausschreiben sollen, erfüllen wir letztern Befehl hierdurch, indem wir von tragenden Oberamts wegen Euch gebührlich ermahnen, daß

Ihr auf den 20. Tag des Monat Novembris

(doch Abends zuvor in Breslau einzukommen) aus Eurem Amt von Land und Städten etliche Personen zu solchem Fürstentag abordnet, welche neben den H. H. Fürsten und Ständen des gemeinen Landes Angelegenheit befördern helfen.

Datum Brieg, den 1. Novbr. 1618.

Johann Christian.

An

Niclas Frh. v. Burghauss u. Stoltz,
Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums
und Frankensteinischen Weichbildes.

I N S T R U C T I O N¹⁾.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Matthias etc. Auff die Wolgeborne vnd Gestrenge, Vnsere Liebe, Getrewe Gundaggern, Herrn von Lichtenstain vndt Niclaßburgk auff Wolfferdorff, Polßdorff vnd Lengßdorff, Vnsern Rath vnd Cämmerer, Niclaßen Freyherrn von Burghauß vnd Stoltz auff Johnßdorff, Schildtbergk vnd Peterwicz, Vnsern Rath, Schlesischen Cammer-Presidenten vnd Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums vnd Francksteinischen Weichbildes, vndt

¹⁾ Auch diese Instruction ist gedruckt unter dem Titel: der Kayserlichen May. Instruction abermahls vorstellend, daß die Schlesier an den böhm. Unruhen nicht Theil nehmen solten. Prag 1618. 4.

Wenczeln von Zedlicz auff Schönaw, Quariß vnd Zyruß, Vnsern Hoff-Cammer-Rath, Cämmern vnd Hauptmann des Fürstenthums Sagan, als Vnsere zue den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien zu der auff den 20. Tag des Monats Novembris durch vnser Königliches Ober-Ampt auf Vnsern gnedigsten Befehlich außgeschriebenen Zusammenkunft vorordnete Commissarien, Was dieselbe von Vnsertwegen bey Ihnen für- vnd anbringen sollen.

Anfänglich sollen vnsere Commissarien sich in Vnserer gehorsamen Fürsten vnd Stände mittel vorfügen vnd Ihnen neben Vberantwortung Vnsers gnedigsten Credential-schreibens vnsre Kays. vnd Königl. gnade vormelden vnd darneben anzeigen:

Es sey Vns nach nottußt gehorsambst furgetragen, Wasmaßen Vnsere sämmtliche gehorsame Fürsten vnd Stände dem Böhmischem Vnwesen nachmaln durch Sühnliche Mittel abzuhelfen gehorsambst bitten, die Augspurgische Confessions-verwandte aber nach der lenge ausführen thuen, aus was Vrsachen sie die in deren zwischen ihnen vnd den Böhmen aufgerichteten Union außgesetzte Anzahl zue Roß vnd Fuß fortzuschicken bewilligt hetten, Welches alles wir in Vleißige Berathschlagung gnedigst haben ziehen lassen. Vndt befinden Anfangs so viel, Daß ernente Böhmen lieber vns die schuldt, Warumb diese Kriegßempörung bißher durch gütliche Mittel nicht abgewendet worden wehre, zumeßen wolten.

Es ist aber aus Vnsern Kays. vnd Königlichen Archivis, denen billich mehr glauben, alß der Böhmen bloßem Vnerwiesenen fürgaben beygestellet werden soll, offenbar vnd in vnsrer bey nechstgehaltener Zusammenkunft vnsren Commissarien eingeantworteter, folgends auch vnsren gehorsamen Fürsten vnd Ständen dem gewöhnlichen brauch communicirter Instruction durch die derselben aus besagten Vnsren Archivis beygefugte producirte Patenta, Schreiben vnd Vhrkunden mehr als Sonnenclar erwiesen vnd außführlich gemacht, Daß wir gleich anfangs, als sich dieses Vnwesen entsponnen, aus trewer, Väterlicher Fürsorge für dieses Vnser Königreich, Land vnd Leüte, weil Vns mehr als genungs-samb bewust, Was aus derogleichen Kriegs-Empörungen vndt innerlichen Kriegen für große inconvenientien erfolgen, dahien gnedigst fürgesonnen, Wie ohne weitleüftigkeit mit abstellung der fürgenommenen Kriegswerbung durch den ordentlichen weg Rechtens, oder sonst durch gütliche Mittel mitt vorordnung furnehmer, ansehenlicher Personen den fürgesehenen differentien abgeholfen werden möchte, Inmaßen wir Ihnen dan solches nicht allein durch Vnsere gnedigste schreiben angedeutet, Sondern sie auch durch öffentliche Patenta ermahnet, weil wir sie in ibren Privilegiis, Freyheiten, Majestatbriefen, Vorträgen vnd Landtagsbeschlüssen zu turbiren nicht gemeinet, Wier auch theils wegen Leibeschwachheit, theils wegen hochwichtiger des heiligen Reichs vnd anderer Vnserer Königreich vnd Länder vielfältiger vns täglich obliegender Gescheffte in eigener Kays. vnd Königlicher Person vns in Vnser Königreich Böhaimb zu begeben nicht Vormöchten vnd danhero vnsere ansehenliche Commissarien zu vornehm- vnd Erörterung dieser sachen

dahien abzuordnen gemeinet: Daß sie demnach das von ihnen ohne Vnser als regierender König zu Böhmiā etc. vorwißen vnd Einwilligung allen Rechten vnd ordentlichen Vorfaßungen zuwieder eigenmechtiger weise ohne einige noth, vnd da kein Feind oder gefahr vorhanden gewesen, zuerst geworbenes Kriegsvolgk, damit mehr schaden, auch schädliche Vorwüstung vnd vorderlicher Vntergangk des Landes vorhüttet werden möchte, alßbaldt abdancken vnd sich fernerer Werbungen vnd Aufbots im Landt enthalten solten, Darkegen auch wir des gnedigsten Erbietens wehren, sobaldt sie demselben gehorsambst Volge gethan, wir ingleichem vnser Kriegsuolck abdancken vnd fernere Werbung einstellen wolten, Welches aber bey ihnen gar nicht vorfangen, Daß sie auch vnsere Patenta anbefohlener maßen nicht allein nicht publiciren, Sondern vns auch die trocziege antwort wiederfahren laßen: Sie hetten noch eins so viel Volcks als vor diesem angenommen, Vns auch ihre Werbung zugeschickt, welches auch von ihnen zu wergke gerichtet, haben sich auch hierüber von tagk zu tagk ie mehr vnd mehr an vnserer Kays. vnd Königl. hoheit vorgrieffen, indeme sie solche vvorantwortliche Excess furgenomen, dardurch sie Vns nach Vnserer Königlichen Cron vnd Scepter gegrieffen, alle Regierung vnd Jura Majestatis, so doch niemandem anders als Vns, ihrem ordentlicher weise furgesetzten Haupt vnd Regierenden König ihren vns geläisteten Cörperlichen Aидt vnd Pflichten nach gebüret, zu sich gezogen vnd vns hieuon, wie auch von Vnserem Königreich genzlich außzuschließen, so uiel an ihnen gewesen, sich vnterstanden, wie dann solche Excess nach der lenge in voriger Vnserer Instruction bey der 10. ration in specie deduciret vnd ausgeführt worden, dahin man sich vmb geliebter kürze willen geczogen.

Weil nun obberürtes, Vnser Vätterliches ermahnen vnd gnedigstes erbieten von ihnen gar nicht in acht genommen, sondern ie mehr vnd mehr in ihrem vngehorsam vnndt vnzimlichen attentaten fortgefahren vnd von tage zu tage anstadt deren von vns begerten vnd angedeüteten disarmirung Sie sich noch mehr gestercket, wie dann solches noch bies dato kein ende hat: So seindt wir demnach mit Vnserm kriegesuolckh, so wier eine guette Zeit in Vnserm Erczhertzogthum Österreich vns vnd Vnsern gehorsamen Vnderthanen daselbst zue mercklichem nachtheil mit vorgeblicher erwartung, ob das gegentheil sich entlichen eines beßern bedenken vnd des schuldigen gehorsams erkennen wolte, gehalten, zuer defension vnserer Kays. vnd königl. autoritet vnd hoheit, vnsere Königlichen Cron vnd Scepters, wie auch Vnssers königreichs vnd Vnserer getreuen vnderthanen beschüczung mit vnsr Kriegesuolck in ieczt bemeltes vnsr Königreich fortgeruecket, Inmaßen dann dieses alles auch in voriger vnsr Instruction mit mehrerm ausgeführt, vnd haben wir bieshero, ehe die disarmirung von ihnen, als so von erst geworben, geschehen, mit vnsr kriegesuolck ein anders fürzunehmen vndt Vnser Königreich andern waffen zu vertrauen vnd daßelbe von außen anzusehen, nit vnbillich bedenken gehabett. Auß welchem allem dann zuer gnüge erscheinet, das die Böhmische Abgeordnete Vnsern gehorsamben Fürsten vnd Ständen mit vngrundt eingebildet, samb wehren wir die vrsach, das bieshero die güette

nit fürgenomen worden. Ebener maßen ist aus diesem allen offenbahr, das Sie ihnen zuer lauteren Vngebur einbilden wollen, samb wehren in keinem patent noch außschreiben solche mittel von vnns vorgeschlagen, so zue abhelfung des Religionswesens gerichtet; dann es weisen obberüerte patenta vnd schreiben, so wir bey mehr angezogener, vnsern zue der leczt gehaltenen Zuesammenkunft verordneten Commissarien Gneditg ertheiletien Instruction produciren laßen, das wir vnns ausdrücklich erboten haben, die Stende in ihren priuilegien, freyheiten, Majestatbrieffen, Landtagesbeschlüssen vnd Verträgen nicht zue turbiren, auch diesem Striet durch ansehenliche vnd fürnehme personen oder Rechtlich, vermöge des Landtages-beschlußes Anno 1609 abzuhelffen. Ob nun dieses nicht Mittel seindt, so zue abhelfung solches wesens dienlich, stellen wir der ganczen Erbaren welt vnd menniglichen, so dieser sachen verständig vnd vnpaßioniret ist, zue dijudiciren anheim.

Das Sie auch ferner Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden einzuebilden sich vnterstanden, samb hetten von vnns Sie zuer vngewür durch patenta für Rebellen erkleret werden wollen, da weisen dieselben patenta, wie Sie dann auch mehr angezogener vnsrer leczten Instruction beygefütget worden, aus was vrsachen, vnd mit was für conditionen Sie mit solcher erklerung, do Sie sich des Schuldigen gehorsams nicht verhalten würden, bedreütet worden. So ist nicht weniger ein vergeblich vorwenden, das vnsr geworbenes kriegsuolck zue Roß vnd fues an dem ienigen, so bieshero in viel gemeltem vnsrem Königreich Beheimb mit rauben, blindern, brennen vnd sonst in andere derogleichen feindselige wege fürgelauffen, einig vnd allein schuldt tragen, Sintemal offenbar vnd am tage, das nachdem oftgenante Vnnserne wiederwertige vnsere getreue vnd Standhaftige Stadt Budeweis gleich anfangs der entstandenen Vnruhe obangezogener maßen erst zur belegerung vmbgeben vnd friedthäßig betreuet, vnd wier deroselben mit würclicher entseczung zue begegnen vnd zue hülffe zue kommen verordnet, solche vnsere entseczung gleich nach ankunft vnsers kriegesuolcks in angereget Vnser Königreich Beheimb für feinde gehalten vnd tractiret worden. Do nun schäden von dem Kriegsuolck verursacht, so haben Sie solches vielmehr ihnen selbst zuezumeßen, als von dehnen diese kriegs-empörung ihren anfang genommen, wie Sie dann mit grobem geschücz wieder vnsr Kriegesvolck für Trschaschlaw zueerst, wie auch mit brennen, Rauben vnd blindern einen anfang gemacht, vnd da gleich von etwa einem oder andern Soldaten aus vnsrem Kriegesheer ein Excess begangen, so haben vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende in ihrem gewissen vorünftig zue erachten, weil wir durch harte vnd scharffe befehlich solches alles ernstlich verbotten, auch kundtbar ist, wie vnsere hoch- vnd wohlerfahrne befehlichshaber die kriegs-disciplin in acht genommen, auch die Jenigen, so solche Excess fürgenommen, alles ernstes gebührlich abgestraft, das vns die vrsach disfals nicht gegeben, noch dadurch der interessierten Waffen Justificirt vnd das Recht vnd billigkeit vnsrer zue hochgenottrengten defension fürgenommenen krieges-Rüstung vernichtet werden könnte.

Damit aber der ganczen Welt kuntbar werde, wie vngüetlich vns von dehnen geschehe, so vnns einzige begierde zum kriege zuemeßen, auch die gehorsame Fürsten vnd Stende im werck spüren, das vns friedliche mittel nicht zuewieder seindt vnd Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende sich dahero durch Vorangedeütete vnd vngegründete einbildungen lenger nicht vorführen laßen: Alß haben wir ihnen Vnser gnedigsten bescheidt¹⁾), so wir des Churfürsten zue Sachsen Ld. Gesandten wegen dero von den interessirten so hoch vnterthenigst gebethenen interposition ertheilet, nicht allein communiciren, sondern ihnen auch dieses hiermit andeütten wollen, das wir durch einen absonderlichen in dieser sachen von vns gnuegsamb Instruirten, zue Ihrer Ld. dem Churfürsten zue Sachsen abgeordneten gesandten mehr hochernenter Churfürstl. Lbd. solche interposition, so uiel die ablegung der Waffen anlanget, wüercklichen vor die handt zue nehmen aufgetragen, dahero dann Vnsere gehorsambe vnterthanen, do ihnen der friede, ia ihr eigen heil vnd Wolfarth ein Ernst, sich nunmehr einzigen praetext nicht verleiten lassen, Sondern vielmehr Vnnser wiederwertige den frieden fortzuestellen, neben vns anhalten vnd vns auf allem faal wieder Sie wüerckliche hüelffe, als pflichtschuldigen, getreuen vnderthanen gebühret, leisten werden.

Das aber Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende Augsp. Confession vermöge deren zwischen Ihnen vndt den Böhmen sub utraque von ihnen in puncto Religionis aufgerichteten angezogenen Vnion ihnen die darinnen bestimzte ahnzahl zue roß vnd fues in nechst gehaltener Zuesammenkunft zue schicken bewilligt, deßen hetten wir vnns zue ihnen in betrachtung derer gancz erheblichen, aus gedachter Vnion selbst, welche, wie Sie sie in einem für sich anziehen, also auch in dem andern wieder sich gelten lassen müssen, deducirten vnd angezogenen Fundamenten, welche auch im wenigsten haben wiederleget werden können, gar nicht vorsehen.

Dann nachdem Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende selbsten vmb güettliche mittel, vnd das wier die güette der Scherffe vorczuziehen gnedigst geruhet wolten, gehorsambst ie vnd allewege gebeten, auch sowohl in vnterschiedenen Landeszuesammenkunfft, Als auch bey nechster absendung vnd dann an ieczo abermahls darumb gancz instendig bey vns vnderthenigst vnd zum fleißigisten angehalten, So haben Sie leichtlich zu erachten, da gedachte anzahl zue Roß vnd fues nicht wiederumb so balt zue ruecke gefodert werden sollte, das hierdurch die von ihnen mit anziehung hochwichtiger motien wiederrathene fortstellung des krieges ie mehr vnd mehr gestercket, hergegen aber die von ihnen gancz instendig, vnderthenigst sollicitirte vnd gebetene güetliche tractaten vnd mittel zuerueck geseczt vnndt verhindert würden.

¹⁾ Es scheint, daß dies das als Beilage X. unten mitgetheilte kaiserliche Schreiben an den Kurfürsten vom 7. October ist. Der sächsische Gesandte war Jacob von Grünthal. Ueber seine Sendung, so wie über den ganzen Verlauf der Interpositions-Verhandlungen handelt am ausführlichsten: K. A. Müller, Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte ep. V. Seite 74 u. folg., außerdem Hurter Bd. VII. S. 350 ff.

2. Vnndt solches vors andere vmb so uiel desto mehr, weil angedeuteter maßen die sache Albereit vff die interposition gerichtet vnd des Churfürsten zue Sachsen Liebden hiermit insonderheit, was die disarmirung anlanget, einen wüercklichen anfang zue machen, aufgetragen worden.

3. Würde also Vors Dritte, was mit einer hand, nemlich durch des Churfürsten zue Sachsen Lbd. der Disarmierung halben erbauet, solches mit der andern handt, nemlich solcher hülfleistung, wiederumb eingeriessen werden, welches in allewege zue verhutten.

4. Vors Vierde, so würden Vnnserne gehorsame Fürsten vnd Stende ihnen selbst zue wieder sein, indem Sie vmb friedliche mittel vnndt güetliche interposition so uielfeltig alles fleißes gehorsambst angehalten, auch nochmahln anhalten thun, vnd nichts desto weniger mit geworbenem kriegsuolck den Böhmen beispringen solten, sintemal die waffen, krieg vnd friedliche mittel zuegleich nicht bestehen können, sondern eines das ander vmbstößet.

5. Vors Fünfste, so haben sich die Böhmen in vnterschiedenen an vns gethanen schreiben, wie beiliegendt zue sehen, zuer disarmirung selbst erbotten¹⁾), wofern Sie nur für gefahr gesichert sein könnten. Dieselbige disarmirung nun, wie auch die Vorsicherung wegen gefahr, haben wir des Churfürsten zue Sachßen Lbd., das dieselbe von Vnsertwegen ihr Churfürstlich wort von sich geben vnd Sie die Behmen dadurch der gefahr halber assecuriren wolte, gnedigst aufgetragen.

Do nun die gehorsame Fürsten vnd Stende ihre hülfte nicht balt wieder abfordern solten, würden die Böhmen in ihren waffen noch mehr gestercket, hierdurch die disarmirung gehindert vnd zuerneckh geseczet vnd also die continuation der kriegesverfaßung keiner andern vrsach, als beuorab dieser hülfleistung zuezueschreiben seyn.

6. Vors Sechste, so geben die Böhmen nach außweisung des leczten Fürstentages beschlußes für, das Sie nicht mit ihrer Majt., sondern etlichen particularpersohnen zue thuen haben. Wie aber wieder dieselbe vorfahren werden solle, geben des Königreichs Bohaimb Priuilegia, Landesordnungen vndt beschluße, welche wollen, das mann wieder keinen de facto vngehörter, vnüberwiesener vnd Vngeurtheilter sach procediren solle, beuorab giebet der Landtagesbeschlus Anno 1609 klar Ziel vnd maas, wie in derogleichen sachen zu verfahren sey.

7. So ist auch vors Siebende gar nichts von nötzen, wegen einer oder der andern priuatperson, dero man iederzeit zue gleich vnd recht mechtig sein kan, so eine große kriegesmacht auszuerüsten, uiel weniger durch öffentliche waffen solches vns entgelten zue lassen.

8. Es würde auch vors Achte durch die coniunction des Behemischen vnd Schlesischen kriegesvolcks vnd dahero verursachte continuation der waffen nichts anders, als genczlicher vorderblicher vntergang Vnnserns Königreichs Beheimb, vnsers Herczogthums

1) So in ihrem Schreiben vom 14. September in der unten folgenden Beilage IX.

Schlesien vnd aller andern angrenzenden incorporirten Lande erfolgen, vnd würden also diejenigen inconuenientien hieraus entstehen, vmb welcher willen Vnnserne gehorsame Fürsten vnd Stende vermöge ihres eigenen Fürstentagesbeschlus vnd vnderthenigst an vns ergangener schreiben vns mit vnserm nicht offensine, sondern defensine auf der Böhmen eüserste vnd gancz gröbliche verursachung, in deme Sie ohne einige nott zueerst sich in kriegsvorfaßung begeben, zuer kegenrüstung geworbenen kriegsvolckh nicht fortzueruecken, sondern das wier den frieden dem kriege vorzuziehen vnd die zuer güetlichen hinlegung dienliche vnd ersprießliche mittel zu ergreiffen gnedigst geruhen wolten, sowohl vor gedachter forttschickung Vnsers kriegsuolcks, als auch nachmals demütigst alles fleißes angelanget.

9. Vors Neunte, weil durch diese fortschickung des Schlesischen geworbenen kriegsuolcks wir vnserer eigener Länder hülffe in mangel stehen müßen vnd vnsere wiederwertige allreit stärcker an volck als wir sein¹⁾, So würden wir eüserster, hochgedrungener nott halben auf andere hülffen, deren wir vorlengst, wo vnnser nicht mehr die güete, als die schärfse angelegen gewesen, hetten mechtig sein können, bedacht sein müßen; dardurch würde vorbemelten inconuenientien nicht allein nicht remediret, noch rath geschaffet, sondern dieselbe noch mehr vermehret, vnd also die Jenigen zum krigk vrsach geben, so vor diesem den Glimpff so vnderthenigst gesuecht vnd gebeten.

10. Zum Zehenden ist bies dato noch nicht klar, vndt wie es sich vermöge der Rechte gebühret, ausgeführt, sondern soll allererst noch ausgeführt werden, vnd ist also noch zuer zeit zweifelhaftig, ob des kegentheiles, der Böhmen sub utraque intent aus dem Maiestatbriefe vnd dero vergleichung zwischen denen sub una vnd utraque behauptet werden könne vnd eine solche Religionssache sey, welche angeregtem Maiestatbrief vnd Vorgleichung vngezwieflet zuwieder lauft; die aber wieder vnsere Kays. vnd Königl. person, authoritet vnd hoheit begangene Excess seindt sonnenclar am tage vnd notorisch, deren dann bey so aufm wiedrigen theil ihres intents halber vnausgeführten sachen, vnd dahinkegen ihre hochsträßliche Excess offenbar, vnd auf der kundbahren notorietet bestehen, vnseren gehorsamen Fürsten vnd Stenden dem klaren buchstaben dero zwischen ihnen gemachten Vnion schnurstracks zuwieder sich theilhaftig zue machen, ihrer unß wüercklich geleisteten, klahren Körperlichen Eidespflicht nach billich bedencklich fallen solte.

11. Das auch vors Eilfste wegen Clostergrab vnd Braunaw der Böhmen sub utraque intent vnserer gehorsamben Fürsten vnd Stende fürgeben nach zuer zeit nicht clar sey,

¹⁾ Nach einem offenbar aus Wien stammenden Verzeichnis im Liegnitzer Copialbuche bestand das kaiserliche Heer vor seinem Einrücken ins Königreich aus folgenden Truppen: Reiterei: Graf von Buchaim 1000 Pferde, Graf Dampiere 500, Don Balthasar 500, Gränz-Husaren 800, Oberst Fuchsens Artillerie 300, Fürst von Sachsen 100. Fußvolk: Sächsich Regiment 3000 M. Graf Colalto 1500, Staender 1500, Oberst Grichinger 2000, Oberst Fuchsens 3 Fähnlein 900, Heiducken 500. Summa 3200 Pferde und 9400 Mann ohne das, was der Comte de Boucquoi aus dem Reiche und Niederland mitbringen wird. Diese Angaben stimmen fast überein mit dem, was Müller angiebt.

erscheinet daraus, das es entweder ex instrumento des Majestat-Brieffes oder der Vergleichung zwischen dehnen sub una vnd utraque, oder des Landtagesschlußes Anno 1609, Anno 1610, oder ex re judicata klar sein müsse. Vorangezogene Instrumenta oder Documenta aber erfordern in diesem puncte altiorem indaginem, wie es dann die Böhmen anders nicht, als aus voreingefüreten folgerungen erzwingen wollen, dehme aber der klare buchstabe im wenigsten beyspringet, noch zue Statten kommt; Einige res iudicata ist nicht Verhanden, weil die bewilligte austrags-Richter vermöge mehr angezogenen Landtagesbeschlußes Anno 1609 nach ausweisung Vnserer Kön. Archiuen niemals begehret, noch Niedergeseczet worden, Viel weniger das Sie die parten gehöret vndt rechtlicher ordtnung vnd mehr besagten Landtagesbeschluß gemes hetten einen Sentenz oder abschiedt ergehen lassen. Mit was grundt kan den gesaget oder fürgegeben werden, das diese sache, Clostergrab vnd Braunaw betreffent, eine vngewisselte vnd solche kirchensache Sey, darinnen dem klaren Buchstaben oft besagten Maiestatbrieffes, der Vergleichung zwischen dehnen sub una vnd sub utraque vnd der Landtagesbeschluße vnwidersprechlich zuwieder gehandelt vnd dieses, so noch zue recht vermöge angezogenen Landtagesbeschlußes ausgeführt werden solle, an ieczo executiue mit den waffen vertheidiget vnd zue deromaßen vnordentlichem, vnrechtmeßigem process ohne verleczung der Justitz, ia auch der Majestatbrieffe selbst vnd deren zwischen ihnen aufgerichteten mehrbesagten Vnion hüelffe geleistet werden möge?

12. Viel weniger aber können Vors Zwölffte die von dehnen sub utraque in ihren Zusammenkunfftgemachte vnd wieder die sub una ausdrücklich lauffende vnd exequirte schlüße, als so vorangeregten priuilegien, wie auch der zwischen ihnen gemachten Vnion ausdrücklich zuwieder, mit rechtmeßigen waffen defendiret werden.

13. Vors 13. zue schweigen, das ihre der Interessirten kriegesrüstung aus keiner andern vrsache, als alleine aus furcht der Justitz, wie landkündig vnd die gehorsamen Fürsten vnd Stende auch selbsten in ihrem gewissen nicht werden leugnen können, wegen deren von ihnen wieder vns vnd Vnsere Stadthalter, Ober-Landtofficirer vnd Räthe verübten abscheülichen that vorgenommen, do es ihnen doch an gleich vnd recht in Vnserm Königreich Beheimb nicht gemangelt.

14. Weil dann vors 14. hieraus erscheinet, das in der Bohemischen vnruhe nichts als lautere, wieder vnsere Kays. vnd Königl. persohn, autoritet vnd hoheit, auch die priuilegien selbst verübete Excess verhanden vnd ihre waffen anders nichts, alß lautere vnzimblische Excess vnd attentata sein, vnd aber Vnsre Königliche hoheit, Regalien vnd autoritet in oftgemelter zwischen ihnen gemachter Vnion zue vielen vnterschiedlichen mahlen mit klaren, hellen wortten ausgenommen vnd vnsre gehorsame Fürsten vnd Stende, sowohl in dehme nechstgehaltenen Fürsten- vnd Landtagesbeschlus, als in dehme folgents den 13. Octobris iüngsthin an vns ergangenem schreiben sich ausdrücklich erklehret, das Sie Sich gedachter Excess gar nit anmaßen wolten, auch deswegen öffentlich protestiret: Was

nun vor eine consequentz hieraus zue machen sei, wann Sie ihr fortgeschicktes uolckh nicht balt wiederumb zueruecke fordern vnd ihre waffen mit deromaßen vnrechtmeßigen vnd vnbefügten Waffen coniungiren solten, solches haben Sie selbest in ihren gewißen zu erwegen.

15. Zum 15. geben Vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende weiter vor, protestiren auch abermals deswegen öffentlich, das ihre hülffe nicht zuer offension, sondern zuer defension gemeinet sey. Nun ist aber aus oben eingeführten Excessen offenbar, das nicht wier, sondern Sie in offensione versiren, vnd das wir zue beschützung vnserer Kays. vnd Königlichen persohn autoritet vnd hoheit, wie auch Vnsers bedrengten Königreichs vnd Vnderthanen defensiue zur kegen-kriegesrüstung vnd verfaßung schreitenn müssen. Weil dann die Böhmen nit in terminis Defensionis, sondern offensionis Versiren, so würde durch diese Coniungirung der waffen die offension wieder vns gestercket vnd Vnser Königlich Scepter durch dieienigen bestritten werden, deren trew vnd Standhaftigkeit wir vns iederzeit getröstet.

16. Wie nun vors 16. die angegebene Böhmische beschwerden vnd bedrengnüsse deren sub utraque also beschaffen, das Sie krafft ihrer selbst eigenen priuilegien eine rechtliche ausführung bedürffen vnd die krieges-rüstung, vnd was ferner erfolget, vnläugbare Excesse seindt: Also ist auch in voriger instruction gancz stadt- vnd vnwiederleglich ausgeführt worden, das einige offension in Religionssachen kegen ihnen den Böhmen, so derogleichen offension, wie ihre Vnion erfordert, niemals verhanden gewehsen, derentwegen ie vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende, do Sie auch ihre gewißen auff die zwischen ihnen gemachte Vnion vnd von ihnen gegebenes wort fundiren wollen, ihnen dieser kriegsrüstung beyzuspringen nicht schuldig.

17. Dagegen vnd vors 17. weil vnläugbar, das vnsere Kays. vnd Königliche hoheit vnd reputation von ihnen, den Interessierten höchlich vorleczet, So giebet es ihnen ihre pflicht, was maßen Sie Vnsere Kays. vnd Königl. Ehre, Hoheit vnd reputation zue retten vnd vnnss hülfte zue leisten verbunden.

18. Wie dann vors 18., weil kein anderes kriegesuolck im Königreich Beheim ist, als welches von vns zue wiedererlangung dero vnnss vorenthaltenen Regierung in gedachtes vnser Königreich fortgeschicket, vnd dahero gancz klar erscheinet, das die Böhmen diese hülffe wieder niemanden anders, als vns begehren, inmaßen Sie dan in der leczten hülffsuchung dies vnsere uolckh vor einen feindt vnd dies einzige motiv angeregter hülffleistungk angezogen, So sollen Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende, als vnsere vnmittelbahre vnderthanen, sich wieder vnnss, als ihren natürlichen herren hülffe zue leisten, durch einzigen gesuechten schein nicht bewegen lassen.

19. Bevorab vnd vors 19., weil Sie krafft obberüerter pflicht als treue vnderthanen vnsern schaden zue warnen vnd frommen zue befördern schuldig, Wann dann Sonnenklar, das vns von vnsern wiederwertigen im Khönigreich Beheimb vnsere Königliche Regalien,

recht vnd Gerechtigkeit, vnd was mit dem Scepter, zue welchem vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende geschworen, auf vns kommen, Vorenthalten, So kann ie ohne mercklichen schaden vnd praeiuditz vnserer Königlichen Hoheit vnd Scepters ihnen nit hülfte geleistet vnd Sie in vorenthalt dieses, so vns von Gott, rechts vnd billigkeit wegen gehörig, noch mehr gestercket werden.

20. Vndt weil auch vors 20. die Böhmen an volck viel stercker als wier seindt, indeme wier einzlig vndt allein aus der Zueneigung zum frieden auf ihr vnderthenigst anhalten vnd so viel ansehenlicher Chur- vnd Fürsten intercession vns derer mittel, so wir bey handen gehabt, nicht gebrauchen wollen, So solten Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende Sie wieder vns noch ferner zue stercken billich ein abschew tragen.

21. Vnd da vors 21. von rechts vnd billigkeit wegen auch von frembden der ordentlichen Obrigkeit, welcher von ihren vnderthanen mit vorenthalt- vnd einziehung des ihrigen gewalt geschiecht, hülfte geleistet werden solle, Wie vielmehr soll solches von pflichtschuldigen, treuen vnderthanen geschehen?

22. Weil auch vors 22. Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende andeuten, das diese hülfleistungk nur allein in puncto religionis gemeinet, mehr erwehnte vnsere kriegesrustung, aber iemanden in Religionssachen zue offendiren nit angesehen, auch mit grundt der warheit nicht zu erweisen, das einziger mensch der Religion halber durch vnsere öffentliche Waffen oder de facto bedrenget, vnd also kein offension der Religion halber vorhanden, deßen wir vnnus zum öfftern erkleret vnd nachmahln erkleren, Alß haben Vnnserne gehorsame Fürsten vnd Stende, als welche ihrer Obrigkeit Respect, das recht vnd billigkeit lieben vnd Gottes zorn vor augen haben, in ihren gewießen zu ermeßen, mit was vor einem grundt diese hülfte gefordert vnd geleistet werden könne.

23. So ist auch vors 23. am tage, das zwardt die in der Böhmischen vnrufe interebierten im Munde den frieden führen, in der that aber sich viel anders erzeigen, indeme Sie vnsere Königliche Stadt Pilßen zum heftigsten bies dato belegern vnd deroselben starckh zueseczen¹⁾, auch hin vndt wieder frembde hülfen vnd verbündnüs gesuecht vnd noch täglich suechen, Dannenhero leicht abzunehmen, in was vor eine weitleüftigkeit vnd gefahr vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende die kriegslast auch wieder ihren willen zu continuiren, durch diese hülfleistung sich einflechten lassen.

24. Vndt weil vors 24. die erhalt- vnd fortflanzung ihrer priuilegien vnd freiheiten auch andern wohlstandes von vns, als dehme, wie auch vnsern hochgeehreten vorfahren, als dem rechten brunquel Sie hergeflossen, dependiret, Wie leicht Sie nun durch diese hülfleistung sich in gefahr alles ihres wolstandes seczen würden, Do sie sich den Jenigen,

¹⁾ Pilsen fiel am 21. November in die Hände Ernsts v. Mansfeld. Ueber die Belagerung selbst existirt eine gedruckte Relation, außerdem ausführliche Berichte darüber in Nicol. Belli Oesterreichischer Lorbeerkrantz und im Theatrum Europaeum. Die Rechtfertigung der Directoren in einem Schreiben an den Kaiser hat A. Menzel Bd. VI. S. 272.

so die Waffen in händen haben, vnd von dehnen allerhandt wiederwertigkeit aus lauteren ihren particular-passionen vnd affecten vns iederczeit zuegefüget worden, auch nochmals würcklich zuegefüget wierdt, vertrauen solten, das haben Sie vernünftig vnd wohl zu erwegen.

25. Sintemal vors 25. wie die Jenigen, so den krieg angefangen vnd dehnen die Waffenn vertrauet, aus vielfeltigen iczo angeregten particular-passionen vnd rache darzue gerathen, also wierdt es ihnen, so lange Sie des krieges begierig vnd deßelben genießen vnd ihren stadlichen gewinn vnd prout dauon haben können, an praetext vnd scheinbahrer bementelung, solchen krieg zue continuiren, allerhandt weitleüftigkeit zue suechen vndt darzue etliche durch furcht der waffen, andere durch falsche vnd in derogleichen stellen gewöhnliche einbildungen zue bringen, niemals mangeln.

26. Vndt gleichwie vors 26. vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende sich deren bieshero vns treüherczig gereichten contributionen vngeachtet wohl befunden vnd an ehr, nucz vnd aller zeitlichen wolfart zuegenommen: Alß würden Sie Sich in diese hüelfleistung, darzue Sie doch gar keine noth noch vrsache treibet, ie mehr vnd mehr vertieffen vnd Sich vnd ihr geliebtes Vatterlandt in höchsten verderb vnd vntergang einführen, Ja auch wohl die bey vnser vnd Vnserer hochgeehrten vorfahren friedlicher Regierung erworbene, wohlhergebrachte Güetter vnd Vermögen wieder Vnns vnd ihre selbst eigene wolfart herleihen müßen, Welches ihnen ann ieczo vnd bey der lieben posteritet insonderheit, weil der Vnschuldige zum höchsten hierunter leidet, gancz unverantwortlich fallen wolte.

27. Derentwegen dann vnd vors 27. wier, vnsere getreüe vnderthanen vnd Lender dieses schweren krieges-lasts vnd anderer daraus besorglich- vnwiederbringlicher gefahr zue befreien, vor allen dingen vff eine disarmirung gegangen.

28. Vnd damit vors 28. von dehnen, so menniglichen zum krieg vnd andern neuigkeiten zu verleiten begierig, nicht etwa vff den faal der disarmirung einzige gefahr oder Religionsbeschwer zum schein, ihre intention zu erlangen, genommen werden möchte: So haben wir vns kegen des Churfürsten zue Sachsen Ld. resoluiret, das sie zu versicherung wegen deren von den Böhmen angedeuteten gefahr bey dero Ihr. Ld. anvertraueten dißarmirung an vnser Stadt Ihr Churf. wort von sich geben solle.

So viel aber die in der Religion vnd andere der Interessierten angegebene praetext anlanget, haben wir dieselbe auf die interposition verschoben. Do nun die Intereßierten vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende wolten vnter dem schein der gefahr zue ihrem selbsteigenen schaden vnd vngelegenheit verführen, würde solcher scheinbarer betrueg durch assecuration des Jenigen Churfürsten, dehn Sie selbst vorgeschlagen vnd begehret, eröfnet; kommen sie aber vff die Religions-praetext, haben Sie die interposition, auf welche Sie selbst gedrungen.

29. So würde auch vors letzte Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden ein gancz vnertragliches, vns aber ein gefehrliches vnd vnzueßliches werck sein, wann so oft ienes

theil eine Religions-beschwer vorwendete, obgleich dieselbe nit erwiesen, noch einige kriegesgefahr verhanden wehre, Sie alsbalt ein kriegesuolckh auszuerüsten, das landt zue beschweren vnd sich mit ihnen in allewege zue coniungiren, verbunden sein solten.

Wie wir nun vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende in diesem faal, die in der Böhmisichen vnrufe interessirte vorwicheiner zeit selbst beschieden, vnd als Sie eben die Religionssachen, damit Sie sich an ieczo behelfen, kegen ihnen geandet, von aller thetligkeit ab- vnd zuer bescheidenheit vnd moderation anermahnet vnd an vns gewiesen, Dahero dann an ieczo, do sich das gegentheil ereignet, Sie ihnen vmb so viel weniger mit einiger hüelffe beyzuespringen schuldig, Also werden Sie sich auch in ihren selbst eigenen angegebenen Religionssachen die Vernunft vnd billigkeit weisen.

Vndt weil bey Jüngstem Fürstentage vber die den gesandten in Religionspuncten von vns ertheilete Resolution darumb schwer geführet worden, das dieselb allein auf Commissiones, Informationes vnd Dilationes gerichtet, So haben Sie vernünftig nachzudencken, das wir ihnen, warumb also in einem vnd dem andern vorfahren, ausspürung thun müssen, welche auch von den Gesandten angenommen. So ist auch nicht mehr als eine einzige Commission, vnd zwartd in dehnen wegen der kirchen zu Brustaw zwischen der gemeine daselbst vnd den Capitularn zue Glogaw schwebenden strittigkeiten angestellet, welche auch von Weilandt herczog Carln zue Münsterberg, als Vnnserem damaligen Oberambt, in dieser sache selbst vorgeschlagen vndt allein darauf gerichtet ist, damit wir gründliche nachricht haben möchten: Ob zue zeitten des auffgerichteten Maiestat-brieffes die Catholische, oder Augspurgische Confession-verwante inn besicz deroselben kirchen gewehsen. Welches, wie es dem Majt.-Brieff gancz gemes, als ist es auch, ehe man in facto nottürftig informiret, vnmöglich, einige Haubtsachliche resolution ergehen zue lassen, Gestalt den auch weder von Vns vff den Religionsfrieden im Heiligen Römischen Reich, noch einzigen anderen potentaten, ehe es aus dem facto erlernet, ob die gehörige requisita verhanden, so in gedachtem Religionsfrieden ausgesetzet, vnd ehe man sonstens des facti halber gnuegsamen bericht eingezogen, mit einiger bestendigen Haubtsachlichen resolution vorfahren werden mag.

Vndt wirdt Vnns niemand Verdenckhen, das wir bey solcher Commission nach Vnserm Jurispatronatus fragen vnd, wie es damit beschaffen, erkundigung lassen einziehen, indehme wir vns das Vnserige, so wenig als andere das ihrige entziehen lassen können, Innmaßen wir auch in den Jenigen fellen, do keine gründliche nachricht bey vnsern Cancz-lern verhanden, als wegen der Troppauischen kirche, Item der Teschnischen vnd Liebenthalischen sachen, wie dann auch, nachdem man vns wegen der Relegirten zue Ratibor vmb deren restitution gebeten, was deroselben Persohnen gelegenheit, voriges verhalten vndt Zuestandt sey, auf was für conditiones Sie relegiret, nicht vmbständlich bewust gewehsen, ohne erkündigung keine entliche resolution haben ergehen lassen können.

Die Ober-Glogauischen sachen seindt vor diesem von den gehorsamen Fürsten vnd Stenden, wie auch vnserm Oberhaubtman selbst für das Oppliche Landrecht gewiesen worden, welches deroselben Fürstenthümber, Privilegien vnd Landesordtnungen gemes ist, dehme nachmahls inhaeriret, auch dem Haubtman daselbst, das er solches beförden solle, anbefohlen worden, welches, weil die angegebene attentata zwischen der herrschaft vnd vnterthanen in facto bestehen, anders nicht sein können.

Vnd weil Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende sich in viel wege erzeiget, das Sie dem Neüsischen wesen gerne mit glimpff abgeholffen sehen wolten, sich auch selbst in Ihren Schrifften, vor- vnd anbringen vff den respect, so Sie ihr Lbd. des Erczherczoges halber gehabt, beruffen: Als ist solches auch vnsers hochlöblichsten Hauses halber von vnns zue gnaden angenommen, vndt weil wir vnsers Oberhauptmans dexteritet vnd moderation erkandt, zue continuirung solcher glümpflichen intention von vns gleich anlas geben worden.

Wie nun aus diesem allen erscheinet, aus was für einer gnedigsten wohlmeinung wir vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden die motien vnd vrsachen, Warumb in einem vnd andern bieshero also Verfahren worden, in dero ihren Gesandten gegebenen Resolution, damit Sie ihnen keine fürseczliche beschwerden einbilden dörffen, angedeütet, Also, da ihnen was bedenkliches vorkommen, hetten Sie der kegen Vns tragenden deuotion vnd schuldigkeit, auch ihrer selbst eigenen, denen sub utraque im Königreich Beheimb gethanen anleitung nach zue niemand anders, als zue vnns vnd vnnserm hochtragenden Kays. vnd Königl. ampte zueflucht nehmen, anderen, so Sie vor diesem zuer bescheidenheit vermahnet, guet Exempel geben vnd die Vnderthenigste trewe vnd deuotion, deren Sie sich iederzeit bei vnns angegeben, in werck erczeügen vnd die sache nicht auff coniungirung der waffen, sondern vff vnsere rechtmeßige, Väterliche abhelff- vnd remedirung, so was erhebliches von ihnen vorbracht, stellen, auch in dehme Sie vmb den frieden so instendig vnderthenigst angehalten vnd vnns gerne, wie Sie in ihren vnterschiedenen bey vns gethanen vor- vnd anbringen vermelten, bey vnnserm nunmehr zimlichen alter in ruhe geseczt sehen wollen, vnsere wiederwertige zue fernerer halßstarrigkeit nicht armiren vnd dadurch ihnen vnd vns den frieden schwerer machen sollen.

Weil aber auf falsche ihnen gemachte einbildunge, so zuemahln darauf beruhen, als ob wir diesen irrungen nicht durch friedtliche mittel abhelffen, auch den Böhmisichen Interessirten in ihren befügnüßen vnd priuilegien wolten eintrag thun lassen, zue welchen einbildungen dann auch die angeczogene befundene particular-discurs¹⁾ gehören, daran aber wier solche discurrenten niemals zue rathe geczogen, nit allein gar keine schult haben, sondern vns uielmehr vff der kegenseite allerhandt bedenkliche Discurs vorkommen,

¹⁾ Gemeint sind die angeblichen Discurse der Jesuiten, deren u. a. oben S. 249 Erwähnung gethan.

vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende vnserer vielfaltigen erklerung vngearachtet dahin verleitet worden, das Sie oft ernenten Interessenten kriegsuolck hze schicken bewilliget, solches auch albereit im wercke erfolget, nunmehr aber Sie vnsere gnedigste intention der friedtlichen mittel halber vor augen sehen, wie auch, das wir obgedachte vnsere wiederwertige im Königreich Beheimb auf die von ihnen so starck getriebene interposition remittiret, vnd was zum Böhmischen frieden gehöret, dahin verschoben, Wir vns aber nicht einbilden, das vnsere gehorsame vnderthanen sich der interesirten Böhmen feindseligkeit annehmen vnd dahero sich in frieden, Als wehren Sie iemals in vnfrieden mit vns gewesen, geseczt haben wollen, Gleichwohl aber wir Vnsere gnedigste vnd Väterliche Zunaigung vnd angeborne milde, so wir zu vnserm Landt Schlesien tragen, ihnen noch weiter erzeugen, Hinnwiederumb aber auch ihren kegen vns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, schuldigsten verpflichteten gehorsam vnd vnderthenigkeit von ihnen im wergk zu erfahren vnnus genczlich zue ihnen vorsehen wollen: Alß seindt wir gnädigst erböttig, das in wercklicher vnterthenigister erzeugung solcher ihrer vnderthenigisten Deuotion vnd zuerueckeforderung des uolcks wir dehnen zwischen den Catholischen vnd ihnen in vnserem Lande Schlesien sich erhaltenden irrungen vnd beschwerden durch ansehenliche Tractaten gnedigst abhelffen wolten. Inmaßen Wir des Churfürsten zue Sachßen Ld., weil dieselbe am nechsten angeseßen, dero wir auch etliche vnserer Räthe zuezuordnen gemeinet, gnedigst ersuecht, solche Tractata vber sich zue nehmen, deren antwort Wir gewertig. Sobalt vns nun dieselbte zukombt, wollen wir die notturft ferner vnserm Oberhaubtmann in gnaden anfügen. Inmittels vnd damit es eines andern Fürstentages nicht bedürffe vnd die zeit neben den Vncosten ersparet werde, So wollen vnsere gehorßame Fürsten vnd Stende sich vff gewiße genuegsame gevollmechtigte vnd friedliebende qualificirte personnen, durch welche Sie angeregten tractaten gebührlich beywohnendt abwartten, an iczo gleich bey dieser zuesammenkunft entschlißen. Wie wir dann auch des Erczherczogs Ld. wegen seiner Ld. vnd anderen interessirten sich gleicher gestalt hierzue gefast zu machen, andeuten laßen.

Diesem nach so begehrten Wir an Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende gnedigst, das Sie in erwiegung dehren bißhero angezogenen Hochwichtigen motien zue verhuettung ihres vnd mehrbesagten ihres Vaterlandes selbsteigenen entlichen Vorderbes vnd vnterganges, sintemal kein ander mittel, dardurch hieron sowohl vnser Königreich Böhmen, wie auch Sie vnd ihr geliebtes Vaterlandt, wie auch die andere Länder errettet werden können, Als mehr erwehnte disarmirung, das den Böhmen zuegeschickte uolck alsbalt wieder abfordern, die waffen ab- vnd Niederlegen, sich dieienigen, so ihren obangezogenen priuat-passionen vnd affecten nachhengen, nicht vorführen lassen, die in der Behmischen Vnruhe verinteressirte zue ferner halßstarrigkeit nicht armiren, noch die friedliche tractaten schwerer machen vnd sich selbst in gefahr seczen, Sondern vielmehr vnnus, als ihrer von Gott vorgeseczten Obrigkeitt, so wie von ihnen vnd ihren Vorfahren für diesem ie vnd allewege rühmlich beschehen, pflichtschuldiger gebür nach gehorsambst bequemen.

Wie nun solches Vnserer gehorsamen Fürsten vndt Stende pflichten vnd ihrer vor diesem in viel wege erkanten trew vnd Standhaftigkeit gemes vnd ihnen bey der ganczen Erbaren welt zue Ewigem vnsterblichem lob vnd ruhm gereichen wierdt: Alß wollen Wier es auch kegen ihnen sambt vnd sonder neben Vnserm ganczen hochlöblichen Hauß von Österreich in Kays. vnd Königlichen gnaden wückerlich zu erkennen, unvergeßen halten. Solte aber wieder verhoffen dieses Vnser aller Vernunft vnd billigkeit gemeßes gnedigstes ermahnen, erklerung vnd begehrn nicht verfangen vnd die Jenigen vngelegenheiten, darvor wier Sie an ieczo treülich, gnedigst vnd Väterlich gewarnet, erfolgen: So wollen Wir vor Gott vnd der ganczen Erbaren Weltt entschuldiget sein, welches alles Vnsere Commissarien den gehorsamen Fürsten vnd Stenden wohl eiferig werden zue gemuet zue führen vnd einzuebilden wißen. Was nun Vnsere Commissarien deme in Sie gesetzten Vertrauen vnd beiwohnender Discretion nach, in welche wir das vbrigje gestellet haben wollen, gar nicht zweiflende, Sie werden an ihrem eübersten treuen fleiß vnd sorgfältigkeit gar nichts erwinden lassen, alß verrichten werden, dessen sollen vns Sie zue handen Vnserer Königlichen Hoff-Canczley Schlesischer vnd Lausiczischer Expedition ausführliche relation gehorsambst einbringen, Vnd wir wollen solches kegen ihnen herwieder in Kays. vnd Königlichen gnaden, damit wir ihnen förderst wohlgewogen, zu erkennen eindenckh sein. Geben in Vnnser Stadt Wien den Eilften tag des Monats Nouembris im Eintausend Sechs-hundert vndt Achtzehenden, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Zehenden vnd des Böhmisichen im Achten Jahre.

Matthias.

*Sdenco Adalbert Poppel de Lobcowitz,
S. R. B. Cancellarius.*

*Ad mandatum Sacrae Caes. Maiestatis proprium
Johann Liebe.*

Abfertigung

der Kayserlichen Commissarien von dero den 20. Novembris Anno 1618 Allgemeinen Zusammenkunft
in Breßlaw¹⁾.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Als auf der Röm. Kays. auch zue Hungern vnd Beheimb Königl. Majt., Vnsers allernädigsten Kaysers, königes vnd Herrens allergnädigste verordnung ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. der Durchlauchte, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr, Johann Christian etc. Obrister

¹⁾ Von den Vorgängen auf diesem Fürstentage, dem außer Johann Christian von Brieg und Heinrich Wenzel von Münsterberg keine Fürsten in Person beiwohnten, besitzen wir in den im Provinzial-Archiv vorhandenen Mittheilungen der Neißer Abgeordneten an den Bischof, Erzherzog Karl, etwas genauere Berichte. An ihrer Spitze befand sich der Domdechant Niclas Troilo von Lest; neben ihm standen Christoph von Gelhorn und Hans von Scheliha. Sie melden fast täglich ihrem Herren, was geschehen, und welches die Stimmung der Versammlung sei. Bald erklären sie, daß das Mißtrauen gegen den Kaiser so eingewurzelt sei, daß trotz der sonnenklar

Hauptmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien, einen allgemeinen Fürstentag auf den 20. dieses Monats Nouembris alhier in der Stadt Breßlaw zu halten ausgeschrieben, haben sich die geh. Fürsten vnd Stände höchstermelter Ihrer Kays. Majt. zue vnterthenigstem gehorsam vnd gebürendem Oberamts-respect gancz schuldig befunden, sich dabey gehorsambst befinden zue lassen, seindt auch zum theil in eigenen persohnen, theils durch ihre abgesandten darzu zurecht erschienen vnd haben förderst Vermittels höchstermelter Ihrer Kays. Majt. abgeordneten Kays. Commissarien (tituli) nebst vberreichung des Kays. vnd Königl. Creditivs gethanem Fürtrage vnd behendigten, in schriften abgefaßeten instruction vnterthenigst angehöret vnd verstanden, was höchstgedachte Ihre Kays. Majt. auf der Samentlichen gehorsamen Fürsten vnd Stende vmb güetliche vnd Sünliche Abhelffung der entstandenen Vnruhe im Königreich Beheimb vnlangst beschehenes vnderthenigstes ansuechen, wie nicht weniger der Fürsten vnd Stende Augsp. Confession wegen deren den Böhmischem Stenden sub utraque zuegeschickten vnd in deren zwischen ihnen aufgerichteten Vnion ausgesetzten kriegs-hüelffen erfolgte ausführung ihnen weiter vnd mitt mehrerm fürtragen lassen,

1. Vnd nemblich wie vors Erste mit mehrerm abgelehnet worden, das etwa Ihrer Kays. Majt. von den Stenden in Beheimb beigemeßen werden wollen, samb es an derselben bieshero erwunden, das die böhmische Vnruhe durch güetliche mittel nit abgestillet, samb in keinem Ihrer Kays. Majt. Patent noch Ausschreiben solche mittel fürgeschlagen, so zue abhelffung des Religionswehsens gerichtet, samb Sie wieder gebühr durch patenta vor Rebellen erklehret vnd das Kays. krigesuolckh an dem ienigen, so bies anher in Beheim mit rauben, blündern, brennen vnd sonsten in andere feindselige wege fürgelauffen, einig vnd allein Schult trage,

Dagegen aber, das Ihre Kays. Majt. zue behauptung ihrer allergnädigsten zueneigung zum frieden dero gnedigsten beschaidt, Ihrer Ld. vnd Churf. Gn. zue Sachßen gesandten wegen dero von den Interessirten so hoch vnderthenigist gebetenen interposition ertheilet,

ausgeföhrten kaiserlichen Argumente dennoch den Böhmen beigeplichtet und entweder auf Suspension der Waffen, oder auf gleichzeitige Entwaffnung werde geschlossen werden. Die Zurückrufung der Hilfstruppen sei nicht zu erwarten. Sie selbst seien bereits in der Herrenbank mit ihrem entgegengesetzten Votum von allen Stimmen überstimmt, und mit Absicht seien aus der Oelsischen Stimme zwei gemacht worden, weil man gefürchtet, es möchten die Katholiken abermal einander beifallen. Man hatte nämlich den beiden Söhnen des verstorbenen Herzogs Karl von Münsterberg, die gesonderte Fürstenthümer besaßen, besondere Voten gegeben. Am 26. Nov. berichten sie, auch die Erbfürstenthümer hätten für beiderseitige Niederlegung der Waffen oder doch für einen Waffenstillstand gestimmt. Die Städte seien dem beigefallen. An Zurückberufung der Hilfstruppen denke Niemand, darum hätten sie, die Neißer, den Anteil ihrer Steuern, der auf die böhmische Hilfe käme, innebehalten und erklärt, nicht mehr mitleiden zu wollen, als das im Lande bleibende Volk angehe. Ebenso hätten sie gegen die zur Bezahlung der Kriegskosten geschlossene Steuer ihren Protest erneuert. Der Fürstentag sei ohne Frucht, ja zu großem Schaden für den Kaiser verlaufen; man habe wegen des Fürstlich Oeler Beilagers sehr geeilt. Am 27. Nov. melden sie, das Oberamt habe gewisse Punkte, in denen man discrepant gewesen, noch einmal durch die Stimmen gehen lassen, und einzelne Abänderungen seien erzielt worden.

nicht allein communiciren, sondern auch dieses andeutten wollen, das hochgedachtes Churfürsten zu Sachßen Ld. vnd Churf. Gn. dieselbte interposition, so viel die ablegung der Waffen belanget, wüercklich vor die handt zue nehmen, aufgetragen, damit die gehorsamen Fursten vnd Stende sich nunmehr desto weniger einigen praetext nicht verleiten lassen, Sondern vielmehr Ihrer Kays. Majt. wiederwertigen den frieden fortzuestellen mit anhalten vnd derselben vff allen faal wirckliche hüelfe leisten möchten;

2. Dann das vors Andere Ihre Kays. Majt. mit einführung vnterschiedener vnd in großer anzahl angezogener vrhsachen vnd motiuen den gehorsamen Fürsten vnd Stenden Augsp. Confession zue gemüethe führen, wie ihnen gestalten sachen nach die Böhmische assistenz-hüelfe zue bewilligen vnd zue leisten, weder aus schuldigkeit der Vnion, noch in andere wege obgelegen, viel weniger gebühret hette,

3. Vnd Vors dritte mit mehrerm deduciren vnd ausführen, warumb Ihre Kays. Majt. zue anderer resolution deren Ihr vnlengst abermahl fürgetragener Religions-Grauaminum dieses Landes Schlesien nicht gelangen mögen, mit fernem Allergnedigsten anerbieten vnd bericht, das kegen wieder-zueruckhforderung der fortgeschickten Böheimbischen assistenz-hüelfe Ihre Kays. Majt. nicht allein dehnen zwischen den Catholischen vnd Augsp. Confessions-Verwanten Fürsten vnd Stenden sich erhaltenden Irrungen vnndt beschwerden durch ansehenliche tractaten abhelfen lassen wollen, Sondern auch zue solchem Ende ihre Ld. vnd Churfürstl. Gn. zue Sachßen, deren Ihre Kays. Majt. nicht weniger etliche dero-selben Räthe mitt zuzueordnen gemeinet, solche tractaten zue übernehmen gnedigst ersuecht vnd darumb fernere Allergnedigst begehren, bey dieser zuesammenkunft auff gewiße gnuegsambe geuolmechtigte vnd friedliebende qualificirte personen, so denselben tractaten, gestalt dann ihrer Ld. vnd Hochfürstl. durchlaucht, dem herren Bischoff zue Breßlaw, vor sich vnd wegen anderer interessierten gleichermaßen sich gefast zue halten, alreit angedeutet worden, abwarten möchten, zue schließen,

In allewege aber vnd vor allen dingen das nacher Beheimb abgefuerete kriegsuolckh zue Roß vnd fues wieder ab- vnd zurueckh zu fördern neben schlieslicher allergnädigsten Vorwahrung, was vff den wiedrigen faal den gehorsamen Fürsten vnd Stenden für Vnheil, daran alsdan Ihre Kays. Majt. entschuldiget sein wollen, zuestehen vnd zue gewarten sein werde, alles nach besagtem mehrem inhalte obbemelter vbergebenen Kays. Instruction. Darauf die gehorsamen Fürsten vnd Stende nicht vnterlassen, dieses alles in nottürftige vnd reiffliche berathschlagung zue ziehen, vnd wie Sie sämpflich vrhsache haben, Ihrer Kays. Majt. für die zueentbottene Kays. vnd Königl. Gn., wie auch vor dieses vnterthenigst Danck zue sagen, das Ihre Kays. Majt. die angezeigte allergnädigste, Väterliche vorsorge, damit die entstandene Vnrufe durch bequeme, billiche vnd zward güetliche mittel befriediget vnd abgestillet werden möge, gnedigst an die hand genommen vnd sich nicht allein zue allergnädigster einwilligung vnd förderer werckstellung der so oft gebetenem interpositionen bewegen, sondern auch darinnen alreit guette praeparatoria fürnehmen lassen,

vnd weßen Ihre Kays. Majt. deßwegen ihre Ld. vnd Churfürstl. Gn. zue Sachßen vor diesem gnädigst beschieden, wie nicht weniger, was vor diesem mit S. Churf. Gn. auch von neuem gehandelt vnd tractiret, denn gehorsamen Fürsten vnd Stenden zue Dero vnderthenigsten nachricht ihr allergnädigst zue communicirn, gefallen laßen wollen:

Als thun Sie die gehorsamen Fürsten vnd Stende von dem Allerhöchsten, als dem Gott des friedens, vnderthenigst treulich vorwüntschen, das deßen allmacht Ihr Kays. Majt. bei den Christlichen vnd friedliebenden, Gott wohlgefälligen gedancken förderst erhalten vnd bestettigen vnd zue wückerlicher fortstellung des ganczen friedenerwerks, in sonderheit aber an die handtbringung deromaßen billicher vnndt bequemer mittel not-türftigen Segen vnd gedeyen verleihen wolle, Wardurch zuforderst Ihrer Kays. Majt. hercz vnd gemüthe ermildert vnd gesänftiget, alles müßtrauen aufgehebet, die waffen abgethan, die Religions-beschwerden zue grunde vnd bestandt erlediget vnd alles in solchen Standt kommen vnd geseczet werde, auf das beiderseits Religions-Verwandten sowohl in Böheimb, als Schlesien hinfüro in guttem friede, ruhe vnd sonderlich der hie-beuorn gepflogenen vortreülichen correspondentz mit vndt bey einander leben vnd wohnen vnd ein ieder mit freyem, ruhigem vnd frölichem gewißen seinem Gott vnd Ihrer Kays. Majt., als der einigen höchsten, von Gott fürgeseczten Obrigkeit, treülichen dienen, auch Ihre Kays. Majt. diesem vnd andern deroselbten vntergebenen Königreichen vnd Landen noch viel lange Jahre in bestendiger gesundtheit vnd friedtlichem Kays. wohlstande mit heilsamen vnd nützlichen Gubernament vorstehenn möge. Was dan den Ersten Punct der Kays. proposition belanget, Ob zwar die geh. Fürsten vnd Stende Augsp. confession das-iene, so Sie in iüngstem Fürstentages-beschlues aus der Böheimischen Stende praetensionen an seinen orth vnd ihrer der Böhmischen Stende weitern ausführung vnd erleütterung billich gestellet sein laßen, So mögen doch vnd geruhen Ihre Kays. Majt. in die gehorsamen Fürsten vnd Stende dieses gewiße allergnädigste vutrauen wohl seczen, das Sie sich weder durch angezogene Praetensionen, noch In ander wege iemals vorleithen laßen, noch die Euangelischen Böhmischen Stende dahin verstanden, das Sie einigerley Weise begehret oder in Sinn genommen, Ihrer Kays. Majt. in einem oder dem andern einige schuldt beyzuemeßen, weil allerseits Ihrer Kays. Majt. friedliebendes gemüeth vnd angeborne Kays. milde, güettigkeit vnd sanftmut, auch sondere liebe vnd zueneigung zue deroselbten löblichem Königreich Böheim vnd deroselben Vnderthanen vberflüßig bekant, sondern das Sie vielmehr ihren pflichten nach nicht vmbgehen mögen, solches Ihrer Kays. Majt. vnderthenigist zue gemüethe zue führen, weil daraus kein anderes zue schließen, Dann das Sich gleichwohl leüte finden müssen, die wie Sie anfangs aus friedheßigem gemüethe kegen dem freyem religionis exercitio zue dehnen beschwerlichen sachen mehr dann zu viel anlas gegeben, also nachmahln die Extrema so lange zeit zue souirn ihnen weit mehr dann zue sopirn angelegen sein laßen, Welches dann vnter andern vnd in sonderheit auch aus diesem desto mehr erscheinlich, Demnach Ihre Kays. Majt. balt anfangs

aus eigener Kays. bewegnüs vnd friedlicher zueneigung sich allergnädigst anerbotten, wann die Böhmischen waffen niedergeleget, durch ansehenliche commissarien dem entstandenen Vnwehsen allergnädigst abhelfen zue lassen, die Böhmischen Stende aber solche condition zu was enge gespannet zu sein vnd für vnertreglich angegeben, das gleichwohl dieselben leüte es dahin gebracht vnd bearbeitet, das vber solchem disputat in puncto der disarmirung so viel zeit verloren, so viel vergebene gelt-Spilterung in allen Ihr. Kays. Majt. Landen erfolget, so viel Landes im Königreich Beheimb vorderbet vnd hin vnd wieder ausgezehret, vnd welches das gröste vnd höchlich zue beklagen, so viel vnschuldiges Christenbluet vergoßen worden, als nunmehr am Tage, nicht weniger aber auch das gancze Hauptwesen vnd alle friedliche mittel so weit aufgehalten, das vf alle, sowohl der lender als anderwerts angewandte so embsige, fürnehme vnd ansehenliche intercessiones bies anhero ein weiters vnd mehrers, als was balt anfangs erklehret worden, nicht erhebet werden mögen, Da doch der Natur vnd erfahrung nach nicht vnschweer abzuenehmen, das mit dehnem, so, als bies anhero zum öfftern vorkommen, aus furcht der justitz vnd gleichsamb ex desperatione die waffen an sich genommen, auf etwas andere wege zue handeln sein wolle vnd zwischen zweyen Extremis nur media sein müßen, einem aber durch das andere nicht wohl remediret, noch eines ohne das ander aufgehebt werden möge.

Welches alles dann die geh. Fürsten vnd Stende auch nachmahln verursachen thuet, ob Sie wohl zue stabilirung Ihrer Kays. Majt. autoritet vnd reputation vnd erhaltung des vnterscheids, so zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen notwendig sein mus, aller billichkeit gemes erachten, das die disarmirung vor allen dingen vnd zueerst von den vnderthanen erfolge, dannoch Ihre Kays. Majt. nit allein Vnderthenigist vnd wohlmeinend zu erinnern, weil gleichwohl nicht zu verspüren, das wieder solch Ihrer Kays. Majt. anmueten die Böhmischen Stende etwas anders oder mehrers den einig vnd allein die besorgnüs allerhandt daraus erwachsender gefahr zue seczen vermeinet, im vbrigen aber vndt außer deßen sich alreit, als aus ihren der Kays. instruction beygefügten vnd mit vbergebenen schreibens Copien zu vernehmen, sich sowohl zuer disarmirung, als auff abstellung der auf sich genommenen direction deütlichen erbetten vnd submittiret vnd durch solche submission zuversichtlich Ihrer Kays. Majt. hoheit vnd reputation, wo nit durchaus gänczlich, doch nach gelegenheit des fürgewendeten impediments zue großem Teile ein vnzweifliches begnüegen geschehen, vnd wie die geh. Fürsten vnd Stände aus der Böhmischen Stende bey dieser Zuesammenkunft eingeschicktem schreiben¹⁾ vernommen vnd in hoffnung stehen, noch weiter bescheiden wierdt, Das vermutlich die behandelte interponenten angeheurete disarmirung nicht für so ein notwendig mittel vnd requisitum, vmb welches willen das haubtwerckh mit Ihrer Kays. Majt. selbst eigenem schaden vnd nachtheil lenger hinderzogen werden mußte, halten, Noch weniger aber sich zue einiger Vorsicherung oder

¹⁾ Vergleiche unten Beilage VIII.

obligation deßwegen vorstehen dürffen, Wie dann auch, ob ie Ihrer Kays. Majt. dero Kays. Reputation halber vber dies alles noch was bedenkliches fürkommen solte, da gegen nicht weniger zue bewegen haben werden, das ohne dies das ganze interpositionswerckh zue keiner andern intention, als das alles mit Ihrer Kays. Majt. reputation hin vnd beygeleget werde, gerichtet vnd zue erhaltung Ihrer Kays. Majt. hoheit vnd reputation ein weit mehrers an vernunftiger vnd glücklicher abstilling der entstandenen vnruhe vnd also an dem Hauptwesen selbst, als an dem eüberlichen wergke der disarmirung gelegen, in dehme daßelbe ohne dies davon so weit dependiret, Das so balt das Hauptwehsen nur zue seiner gründtlichen volziehung gelanget, die angenommene Arma vor sich selbst werden fallen müssen, sondern es bitten auch hierumb Ihre Kays. Majt. die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnderthenigist, sintemahl gar nicht new, sondern dessen alle Historien voll seindt, das in dergleichen fellen Kayser vnd Könige, wann Sie gleich mit ihren vnderthanen zue waffen gediehen, dannoch lieber mit ihnen per inducias vnd suspensionem armorum zue bequemer vermittelung vorfahren, Als den Extremis raum vnd stadt geben wollen, Ihre Kays. Majt. geruhet, dero Kays. milde vnd gnade zue ermilderung der bieshero gestelten condition noch so weit vorzusezen, das es zum wenigsten bey dergleichen anstandt vnd suspension der waffen bies zue ausschlag der Interposition vorbleiben vnd das Hauptwesen deswegen nicht weiter aufgezogen werden möge, im übrigen aber das ienige, in welchem sich Ihre Kays. Majt. von dero selbten erstmals gefaßeten vnd bishero enthaltenen meinung diesfalls aus sondern gnaden was begeben möchten, dem gemeinen besten aus sonderlichen Kays. gnaden zu condoniren vnd dessen vngezwiflet versichert zue sein, das Ihre Kays. Majt. in solcher Augenscheinlichen clementz vnd Kays. gnade mehr reputation, dann durch alle Victorien vnd triumphos, die Sie von ihren Vnderthanen mit schaden vnd verderb landt vndt leüte vfheben könnten, erhalten werden.

Anlangend die bewilligte Böhmische assistantz-hüelff, vnd das Ihre Kays. Majt. dero selbten reuocirung allergnedigst begehren, da bitten die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession, Ihre Kays. Majt. geruhet in Kays. vnd Königl. gnaden zue beherczigen, was seider der entstandenen Böhmischen vnruhe in diesem werckhe von zeit zue zeit vorgegangen, wie nemlich balt im ersten anfang, Als die Böhmischen Stende sub utraque die gehorsamen Fürsten vnd Stende der aufgerichteten Vnion erinnert vnd innhalts derselben die assistantz-hüelffe gesuecht, das Sie, die Fürsten vnd Stende, wie Sie in Religionsbeschwerden iederzeit gethan, also auch in diesem werckh nechst Gott ihren recurs zue niemandt anderm, dann zue Ihrer Kays. Majt., als ihrer höchsten Obrigkeit genommen vnd bey deroselben vmb abhelffung der beschwerden, vnd damit güettliche mittel der scherffe vorgezogen werden möchten, vnderthenigst angehalten, darneben aber vnd folgents, demnach Sie die sachen weiter erwogen, nicht alleine schriftlich sich angegeben, das sie dieselben deromaßen beschaffen befinden theten, das Sie die Vnion, so nit anders denen sachen remediret würde, nicht würden beyseit seczen können, sondern auch

solches nachmahln durch mündlichen vortrag mit anderweit einführung mehrer beweglichen motien erholet¹), auch nicht vnterlaßen, ansehenliche Königliche vnd Erzherzogliche Intercessiones hierunter zue gebrauchen, vnd damit Sie ia sich nichts vberreilen möchten, beineben gewiße persohnen zue den Böhmischen Stenden abgefertiget, sich aller gelegenheiten, vrsachen vnd intention zu erkundigen vnd zue moderatis consiliis vnd annehmung friedlicher mittel anmahnung gethan, vnd ob wan zwart aus aller nachricht befunden, das alle vnruhe aus den Religionsbedrengnüssen hergerüret, dennoch zu allem vberfluß die vermöge der Vnion geforderte hüelffe nachmahln einen weg als den andern bey seit gestellet, vngeachtet das alreit das brennen, blündern vndt bluetuergießen im Königreich Beheimb starcken anfang genommen, vnd abermahln vndt von newen mit angeben, das man der hüelffe nicht würde vorbeygehen mögen, vmb desto ehender der sachen remedirung in schriften gebeten, auch nothwendige erinnerung gethan, das alles auf genczlicher abhelffung der Grauaminum vnd assecuration de amplius non turbando beruhen wolle, vnd also die hüelffe, welche doch mehr Jure debiti krafft der Vnions-obligation dann in andere wege zue fordern gewehsen, etliche monat vnd so fern, das auch inn vnd außer Landes nicht allerdings gleich²) daruon iudiciret werden wollen, aufgehalten, alles zue diesem Ende, ob Ihre Kays. Majt. dero Kays. gemüethe ermildern laßen vnd solche mittel an die handt zue nehmen belieben wolten, damit die gehorsamen Fürsten vnd Stende aus diesem labyrinth gerettet vnd damit nicht eingeflochten werden dörfsten.

Vnd wiewohl Sie diese sachen auff zweyen vnterschiedenen zuesammenkunften nach aller nottuſſt erwogen, auch befunden, das vber alle ihre zuversicht vnd vertrauen nichts dergleichen, worauff einige zuverleßige hoffnung zue stellen, erhebet³) werden mögen, Ingleichem ihre angebrachte Religionsbeschwerden mehr vnd mehr schwerer vnd weit-leußtiger gemacht, von der assecuration de amplius non turbando einige vertröstung nit erlanget, hinkegenn aber die Vnion starck zue disputat gezogenn worden, So ist doch Ihrer Kays. Majt. wissentlich, das man deroselbten zue vnterthenigstem gehorsam vnd billichem respect vberdies alles noch ferner außm wege gehalten vnd noch in der dritten deswegen angestelten zuesammenkunft das gancze werckh wiederumb in neue berath-schlagung gezogen vnd mit eüßerster bemühung, sorgfältigkeit vnd bekümmernüß alle mittel vnd winckel ersuecht, wie weit man sich darinne heraußer laßen oder zuerueck halten sollte, oder auch vnd fürnemlich Ihrer Kays. Majt. Salua fide et Religione sich zu bequemen haben möchte.

Je mehr aber nun die sachen in nachdencken gezogen worden, desto weniger haben ihnen die gehorsamben Fürsten vnd Stende Augsp. Confession einbilden können, das nicht so heftige Religions-turbationen zue der vnruhe gewiße vrsache gegeben haben solten, zu mehrer anmerckhung, das neben dehme, das zue hinderung des Religions-Exercitii mit

¹⁾ erholen = wiederholen. ²⁾ gleich = günstig. ³⁾ erheben = erlangen.

Clostergrab vnndt Braunaw so scharffe processus executivi fürgenommen worden, der gleichen in einem lande nit balde gehöret, welche doch, ob auch gleich die sache nach dem special-buechstaben des Majt.-Briefes (welcher doch wie er in seiner Generalitet disfals zu verstehen, in der Vnion specifice genuegsamb alreit erkleret zue befinden) vnklar vnd altiorem indagationem erfordert hette, desto mehr von billigkeit wegen eingestellet werden sollen, das die Böhmischen Stende nicht vnklären, sondern manifeste fundatam intentionem in der gemeinen Landes-verfaßung gehabt, Vermöge welcher das Jenige, was zwischen der Kays. Majt. vnd den dreien Stenden alsdan mit dem Majt.-briefe geschehen vnd abgehandelt würde, nicht allein derselben dreyen Stende, sondern auch der geistlichkeit, vnd welche gleich nicht Stende sindt, vnderthanen zue gehöriger obseruantz vnd erhaltung, wann Sie nicht in specie eximiret worden, Jederzeit verbinden, oder zum wenigsten in noch hierunter fürgefallenem Zweiffel zue ordentlicher cognition, auf das nicht der process ab executione angefangen würde, remittiret werden möge. So ist ia nit zu verneynen, das mit der intentirten zertrennung der Defensor vnd inhibirung deren zuesammenkunffiten der gancze nervus zue exercirung der Religions-freyheit zuwieder voriger concessionen incidirt vnd verschnitten werden wollen.

Vndt wiewohl auch die Defensores, in deme Sie sich ihrer concessionen, so cum omnibus clausulis derogatoriis künftiger wiedriger verordnungen in optima forma ausgangen, gehalten, dadurch nichts haben delinquiren mögen, Sie dennoch darüber, als den gehorsamben Fürsten vnd Stenden noch ein anders nicht füerkommen, wieder Ihrer Kays. Majt. person selbst gehandelt zue haben, mit bedreuung der Execution erklehret worden. Warzue den ferner kombt, das dergleichen alles zum größten theil durch die Jenigen Ihrer Kays. Majt. Officirer, Räthe vndt diener gegangen, welche Sich von dem Böhmischen Religionsfrieden, im Majt.-Briefe sancirten amnistia vnd vergleichung zwischen dehnen sub una vnd utraque begrieffen, selbst gesondert vnd ausgeschlossen.

Vndt weil dannenhero leicht zu ermeßen, was die sub utraque aus solcher Expedition Sich zu versehen gehabt, vnd wie leicht zue volziehung des gedreuheten einsehens¹⁾ gehörige Executorialia vermittels derselben personen wurden auszuebringen gewehsen sein, ist nicht vnschwer zue schließen, ob nitt eben dieses die Böhmischen Stende gleichsamb desperat machen müssen, sintemal dergleichen vmbstende gleichwohl einen justum vnd solchen metum erwecken können, welcher auch in constantissimum quemque zue fallen pfleget.

So viel vber dieses alles auch noch bericht einkommen, das mitten in der erstandenen vnruhe die Religionsverwanten von Außig durch neue inhibitorialien in ihrem Exercitio nicht wenig turbiret worden²⁾.

Welchem allem fordert die gehorsamen Fürsten vnd Stende desto mehr beyfall geben können vnd müssen, wann Sie zue gemuet zihenn, das nicht weniger in diesem Lande

¹⁾ Einschen = Rüge, Strafe, animadversio, nota.

²⁾ Ueber diese wenig bekannten, oder doch entstellten Vorfälle in Außig geben die Beilagen IV. u. V. Auskunft.

Schlesien mit religions-turbationen vnd beschwerden vorgehet, in dehme öffentlich vnd am tage, wie nicht allein das freye Religions-Exercitium niemals heftiger, als seithero des erlangten Majt.-briefes vnd dessen confirmation, welcher zeit doch darinnen die grösste sicherheit sein sollen, turbiret vnnd angefochten worden, Sondern das auch Sie, die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession, bies dato noch zu keiner ersprieslichen erleidigung kommen mögen, indeßnen aber nicht weniger als in Böhmen beschiecht, der Majt.-brief zue disputat gezogen, dadurch zweifelhaftig gemacht vnd erst zuer neuen Cognition vnd erklerung will gebracht werden.

Darbey den dehren zwischen den Böhmischen Stenden sub utraque vnd den gehorsamen Fürsten vnd Stenden Augsp. Confession in Schlesien aufgerichteten Vnion, vngedachtet dieselbe für die beste assecuration beider Ländern ertheilet vnd bestettiget worden, in nichts mehr verschonet, sondern vnlengst durch neües vnd zuvor vngehortes disputat erst auf rechtliche process vnd ausübung aller zue einer offension vnd inuasion gehörigen requisiten gewiesen vnd hinkegen die in solcher Union begrieffene einige Exemption des Königes persohn vff alles, was vnter des Königes Nahmen ausgehet, fortgestellet oder von den Religionsfeinden expracticiret wierdt, extendiret vnd alles dahin getrieben wierdt, das solche Vnion nullo casu zue effect zue bringen, sondern nur auf dem pappier stehen, nichtig vnd ganz elusoria sein vnd verbleiben möge.

Vor allen andern aber ist sonderlich zue beklagen der Jenige modus, so in dem Lande Schlesien nunmehr durchaus, auch bei Catholischen priuat-persohnen vberhandt genommen, das nicht allein die Augsp. Religions-verwandten von allen officiis gestoßen, ja Bürgerlichem Vrbar vnd Nahrungk ausgeschlossen, sondern auch zue keinem Bürgerrecht zuegelaßen werden, vnd das derselbe bieshero zue keiner abstellung zue bringen gewehsen, weil er eüserlich das ansehen vnd praetext bilden kan, samb es politische sachen, die niemandt pro arbitrio zue disponiren verschrenckhet werden könnten, da er doch hinkegen in recessu eine solche religions-persecution auf sich träget, dardurch in wenig Jahren, wann die alten absterben, das Religions-exercitium zue grunde gerichtet vnd mit stumpff vnd Stiell ausgerottet wierdt.

Wie nun aus solchem allen, dabey doch viele particularien eines vnd des andern Landes wißentlich vbergangen, gnuegsam zue sehen, das an gancz schweren vnd hefftigen Religions-bedrengnüssen in beyden Ländern kein mangel, dieselben auch in dem Königreich Böhemb so weit vnd hoch getrieben worden, das sich die Stende sub utraque dehnen selbst zue entschutten Rahts worden vnd nicht allein sich darüber zue dermal-eines bestendiger vnd entlicher abkommung icziger vnd künftiger beschwernüssen eine defension an die handt genommen, sondern auch die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession deren zwischen ihnen vf alle posteritet an Eides stadt mit Kays. vnd Königl. concession, approbir- vnd bestettigung in puncto religionis aufgerichteten Vnion mit vnaufhörlicher abforderung der darinnen begrieffenen hüelfen vnd assistentz mehrfältig

vnd vnnachleßig erinnert, vnd die gehorsame Fürsten vnd Stende, nit vnbillig ihnen zue gemuette gezogen, das Sie ihre Religionsbeschwerden so wenig als die sub utraque in Böhmen vber vielfaltiges anhalten vnd sollicitiren bißhero auff ort vnd ende bringen mögen, ia noch dieselben vor ganz vnerheblichen erachtet vnd anstadt genczlicher abhelfung noch fast weit geworffen werden wollen, von assecuration aber wieder künftige turbationen nicht das wenigste zu vernehmen gewehsen, haben sich die gehorsamen Fürsten vnd Stende mehr dann eines angegeben, verwahret vnd gebethen, in dehme Sie Ehren, Treu, glaubens vnd gewißens halber nit vorbey zue kommen vermöchten: Ihre Kays. Majt. Sie vngnedigst nicht verdencken wolten, das Sie besage der Vnion sich kegen den Böhmischen Stenden mit der Ersten hüelffe zu erzeigen gedrungen worden, deßen Ihre Kays. Majt. desto mehr vrsache zue haben, Sie vnderthenigst verhoffen, weil nicht allein die Vnion sie hierzue deutlich vnd ad literam verbindet, sondern auch dieselbe ohne einige defension zue ihrem effect vnd würeklichkeit nicht zue bringen, Für allen dingen aber die gehorsamen Fürsten vnd Stende zu mehrer bezeugung schuldigsten respects vnd gehorsams kegen der Kays. Majt., vnd das man sonderlich durch diese hülffleistung nichts gefehrliches suchen thete, weil gleichwohl die Böhmischen Stende allerhandt starcker Excessen beschuldigt worden, die bewilligung der hüelffen ganz ad punctum religionis restringiret, auf die mas vnd weise, wie es die Vnion besaget, allerdings conditioniret vnd deutlich vorbehalten, so balt beiderseits religionis grauaminibus abgeholffen vnd de amplius non turbando sicherung gemacht sein würde, das alßdann die hüelffe wieder ab- vnd zuerueckgefördert werden solle, wie Sie sich dann nit weniger einiger Excessen, oder was außer der Religionsdefension befindlich sein möchte, theilhaftig zue machen, iederzeit deutlich praemunirt vnd verwahret vnd nachmahln drob beharret.

Wiewohl Sie vnterdeßen mehr geregten Fürsten vnd Stenden kein anders zeugnüs geben mögen, dann so weit Sie bey ihnen einkommen, das Sie auch niemals einige andere Coniunction von ihnen begehret, Sich auch kegen ihnen iederzeit keines andern, dann der Kays. Majt. gehorsamb zue sein, vnderthenigst zu vorbleiben, des friedens begierig zue sein, Ja waffen vnd Direction in Euentum der assecuration abzuelegen, vernehmen lassen. Vndt hat zuemahl den gehorsamen Fürsten vnd Stenden in Sinn vnd gedancken nit eingehen mögen, weil Ihre Kays. Majt. sowohl die vnon als den Majt.-Brieff deutlichen confirmiret vnd darwieder nit zue sein sich verpflichtet, vnd hinkegen die gehorsamen Fürsten vnd Stende auf vnterhaltung wie anderer ihrer profan-, als in specie dieser Religionspriuilegien in Ihrer Kays. Majt. pflicht vnd gehorsamb wiederumb getreten, das einiger lebendiger Mensch mit billigkeit vnd Vernunft ihnen hierunter einigen Vnfueg oder Culpmrei Illicitae beymeßen solle.

Vnd dies vmb so viel mehr, weil geregte Vnion derogleichen defension auch wieder dieienigen, so vnter der Kays. Majt. nahmen vom höchsten bies zum niedrigsten das Religions-Exercitium zue hindern vnd zue turbiren sich vnterstehen, fürzunehmen freyleßet,

ia die fürnembste religions-assecuration in beiden Ländern fürnemlich auf solche vnuion vnd darinnen begriffene Defension fundiret, in deme dieselbte vor die beste assecuration deutlich erkleret wierdt, vnd das aus diesem allem erscheinlich, wie Ihre Kays. Majt. durch die bewilligte hüelffe ein mehrers nicht, als wie Sie selbst den Lendern zue leisten versprochen vnd dero Kays. vnd Königl. confirmation mit sich bringet, zuegemuttet vnd begehret werde, Vnd dannenhero solche hüelffe-leistung zue wenden vndt alles in ruhigen standt zue bringen, täglich in Ihrer Kays. Majt. henden gestanden, alß gar, das auch dazu keiner kriegesrustung bedürftig, sondern alles einig vnd allein an würgklicher vnd bestendiger effectuirung deßen, was Ihre Kays. Majt. einmal approbiret vnd bestettiget, so Ihre Kays. Majt. daran durch friedheßige leüte nicht verhindert vnd zuerueck gehalten worden, gelegen gewesen. Vndt solte auch billich darum die gehors. Fürsten vnd Stende niemandt so extreme von allem bedacht abgewandt halten vnd Vermueten, sintemal Sie aus dem ganzzen werckh ein mehrers nicht den schaden vnd gefahr zue gewarthen, das Sie nicht lieber sich solten in ruhe vnd gutem gemach gehalten haben, wann Sie hierunter nicht ihr gewißen, treu, glauben, Ehre, glimpff vnd ihrer vnd der posteritet ewiges heil, alß zeitliches wohlgerhen in acht zue nehmen, bewogen worden.

Derowegen dann vnd wie die gehorsamen Fürsten vnd Stende dannenhero in ihrem gewißen ganz frey vnd sicher, das Sie in diesem allen wieder Ihrer Kays. Majt. person nichts fürgenommen, Sie auch Gott dafür behütten wierdt, sondern Ihre Eidespflichten nicht weniger als hiebeuor vnd bieshero geschehen, kegen der Kays. Majt. Fürstlich, aufrecht, vnd wie sichts erheischt, in dehme sie sich derselbten, vnd wie sie drein kommen, zuer gneuge erinnern, zu verwahren wohl wißen, Also haben Sie nicht ohne sondern kummer vnd nachdenckliche wehmuth aus der Kays. Proposition vernehmen müssen, das ihnen nicht allein allerhandt vnzimligkeit, so sich aber aus dehme, was iczo kürczlich im grunde angezogen, selbst bescheidet, disfals will aufgeladen, sondern auch ihre der Kays. Majt. gethane Körperliche Eidespflicht, der beschworne Scepter, vermöge deßen Sie Ihrer Kays. Majt. bestes zue trachten vnd schaden zue verwarnen schuldig, neben der gefahr all ihres wohlstandes, so ihnen ob solcher hüelfleistung stünde, so eisserich vnd verkleinerich an dero wohl hergebrachten Fürstlichen, Adelichen vnd Ehrlichen nahmen fürgehalten werden will. Demnach Sie aber Ihrer Kays. Majt. (deren Sie sonst hierinnen weder ziel noch maas zue geben hetten), als deren hocherlauchtes Kays. vnd Königl. gemüeth vnd die iederzeit von ihnen erkandte standhaftie vnd beharliche trewe Sie deßen gneugsamb versichert, disfahls nicht zuemeßen, Sondern dieselbte gehorsambst wohl vnd billich entschuldiget halten müssen, Sie ihnen nur dieses nachdencken faßen, das wie sonst im ganzzen negotio, also auch hierinnen sich dieienigen heraußer lassen, welchen nit lieb ist, das die lender in ruhe vnd friede vnd innhalts ihrer profan- vnd Religions-priuilegien vnd freyheiten regieret werden sollen, vnd darumb alle guette affection vnd vertrauen zwischen herren vnd vnderthanen, so viel an ihnen, gerne aufgehebt vnd die Lender zue desperation vndt ruin

gerichtet wissen wolten, dehnen aber die geh. Fürsten vnd Stende an aller bestendigen trewe vnd liebe kegen ihrer höchsten Obrigkeit, als Sie gleich darneben vnd für allen dingen ihre liebe vnd treue ihrem Gott nach dem ihnen mitgetheileten erkäntnüs in erhaltung ihrer Religions-Vbung, vnd was zue deren menschlichen sicherung gehöret, in acht zue nehmen nicht nachlaßen, auch das wenigste nicht beuor geben vnd darüber aller Erbaren welt, welcher derer leüte practiken bekant, vrthel vnd erkäntnüs erdulden können. Vnter deßen bitten Ihre Kays. Majt. die gehors. Fürsten vnd Stende vnderthenigist, sich entgegen vnd wieder Sie nicht bewegen oder ihr von solchen leüten einbilden zue laßen, samb man durch die hüelffleistung demienigen, was man zuuorn zue ruhe vnd friedens-pflanzung gesuecht, zuewieder zue handlen, sich vnbillicher waffen, excessen vnd delicten anhengig zue machen, den frieden dardurch zue hindern, zue continuation des krieges anlas zue geben vnd Ihrer Kays. Majt. wiederwertige zue stercken vorhabens wehre, sondern vielmehr die gehors. Fürsten vnd Stende allergnedigst dahin zu vernehmen, das Sie beides im hauptwesen, als auch in modo procedendi nichts anders suechen noch vornehmen, noch zue suchen vnd fürzunehmen begehrten, dann was zu erhaltung ihrer Religions-concession von nöthen vnd nach erforderung derer von Ihrer Kays. Majt. approbiren vnd bestettigten Vnion ihnen frey gelaßen, vnd damit dermal eines in negotio Religionis in beyden Lendern Böhmen vnd Schlesien eine zuvorleßige gewißheit vnd sicherung ange-stellet vnd Ihre Kays. Majt. vnd dero nachkommende Könige so schwerer molestirung desto bestendiger enthebet sein vnd die lender in desto beßerer langwiriger ruhe, flore vnd friedlichem wollstandt zue regieren haben mögen.

Aus welchem allen Ihre Kays. Majt., obgleich nunmehr die interposition allergnedigst gewilliget, gnuegsamb zu verspüren haben, wie gerne sich die gehors. Fürsten vnd Stende in wieder-zuerueckforderung der hüelffe Ihrer Kays. Majt. allergnedigstem postulato vnderthenigist accommodiren wolten, das Sie doch aus vielen erheblichen vnd wichtigen vrsachen, ehe vnd zuvorn der Effect würecklich erfolget, hierzue zu gelangen nicht vormögeln, darumb Sie dann nicht allein hierunter vmb allergnedigste entschuldigung bitten, sondern auch Ihre Kays. Majt. vnterthenigist versichern, so balt die ertheileten Religions-priuilegien in beiden Lendern in richtige gewehr vnd Securitet gestellet sein werden, das Sie ihrem mehrmahls gethanen erbieten nach, in maßen die hüelffleistung auch auff solche conditionen deutlich geseczet vnd die Böhmischen Stende sich auch darauf Reuersiret, mehr geregte hülfse vngesäumbt wieder ab vnndt zuerueckh fordern vnd abstellen wollen.

Was vors dritte in der Kays. Proposition wegen iüngst ertheileten bescheidts in den Schlesischen Religionsbeschwerden deduciret wierdt, Ob es wohl damit also bewant, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende dakegen gnuegsamb ausspüren könnten, wie weit eine vnd andere eingefürete motiv dem Majt.-brieff zuewieder vnd dem freyen Religions-Exercitio nachtheilig, Dennoch weil Ihre Kays. Majt. sich allergnedigst anerbieten, die volle genczliche erledigung dieser beschwerden vff tractaten vnd interposition zue richten,

laßen Sie daßelbe nicht vnbillich dahin gestellet verbleiben, in dehme Sie, vngeachtet der Buechstabe des Majt.-Briefes dergleichen tractat vnd Verhandlungen, wie auch commissionen vnd dergleichen mittel gancz abschneidt vnd gar nicht admittirt, die Schlesische Grauamina auch, wann nur den sachen vffrecht vnter augen vnd dem Buechstabem des Majt.-briefes nachzuegehen, durch die Religions-wiederwertige nicht gehindert würde, deren keines bedürftten, dennoch Ihrer Kays. Majt. zue vnderthenigsten Ehren vnd schuldigstem gehorsam, doch iure des Majt.-briefes semper saluo, billiche vnd gleichmeßige tractaten gerne annehmen wollen vnd nit weniger von Ihrer Kays. Majt. dergleichen sorgfältigkeit vnd friedliche zueneigung zue vnderthenigstem danckh erkennen. Vnd wiewohl Sie auch sonst wegen vorgeschlagener Churfürsten von Sachßen absonderlichen interposition, vnd damit darzu inhalts Ihrer Kays. Majt. Allergnedigsten begehrens bey dieser Zuesammenkunft gewiße personnen deputiret werden möchten, wann die Religionsbeschwerden bey dem Landt Schlesien alleine hafften theten, kein sonderes bedencken haben würden, so werden doch Ihre Kays. Majt. mit vnschweer abzunehmen haben, Alldieweil sowohl in Böhmen alß Schlesien dergleichen beschwerden vorfallen vnd die sachen allreit zue einer Vnion-assistentz zwischen beiden Ländern gelanget vnd denselben, damit Sie deren durch trennung oder in andere wege, in dehme Sie ihnen zue ihrer besten assecuration gegeben vndt bestettiget, nicht entnommen werden möchten, so hoch vnd viel als an dem Majt.-Brief selbst gelegen, gestalt den auch die geh. Fürsten vnd Stende vnter andern Vhrsachen auch darumb desto mehr zu der Böhmischen assistenz in puncto Religionis sich begeben müssen, Damit nicht, so die Böhmischen Stende deroselben hetten anstehen sollen, zue deren dissoluir- vnndt Zerrüttung von ihnen selbst oder sonst vnterm praetext begangener Excessen anderwerts occasion vnd anlas genommen werden möge, das die gehorsamen Fürsten vnd Stende ohne sonders ihrer vnd der ganczen posteritet vnwiederbringliches praeiuditz in absonderliche vnd von den Böhmischen ausgescheidene interpositions-tractaten sich nicht begeben können, sondern sich der Vnion halten vnd gesambten vngesonderten tractaments, so viel die abhelf- vnd sicherung der Religionsbeschwerden betrifft, gewarten müssen. Derowegen Ihre Kays. Majt. Sie nachmaln vnderthenigst ersuechen vnd bitten, Ihre Kays. Majt. Sie hierunter vngnedigst nicht verdencken, sondern die sachen allergnedigst dahin zue richten, bedacht sein wollen, damit die Religionsbeschwerden beyder Länder zuegleich fürgenommen vnd bestendig remedirt werden vnd Sie alß derienigen coniunction, die Ihre Kays. Majt. ihnen vor die beste assecuration bestettiget, zuegleich, als fern Sie die Religion betrifft, empfindlich genießen mögen. Auf welchen faal dann die gehors. Fürsten vnd Stende, so balt Sie von fortgangk derselbten tractaten wissenschaft erlangt haben werden, damit an benenn- vnd abschickung qualificirter vnd friedliebender personnen, so uiel möglich kein abgang erscheinen solle, gebürende anstellung zu verfügen, nit vnterlassen wollen.

Vnd so dann nunmehr aus allem, was oberzehlet, augenscheinlich gnuegsamb, das den

geh. Fürsten vnd Stenden in dero Sinn vnd gedancken niemals eingestiegen, mit deren mit den Böhmischen Stenden in puncto Religionis fürgenommenen vnd auf alles, was Christlich, billich, Fürstlich, Erbar, vntadelhaftig vnd zueläßlich, innsonderheit aber den priuilegien vnd Landesfreyheiten, wie nicht minder Ihrer Kays. Majt. eigenen bestettigungen vnd also auch allen pflichten gemes ist, conditionirten vnd wohl verwahrten Coniunction entgegen vnd wieder Ihrer Kays. Majt. Kays. vnd Königl. persohn vnd hoheit etwas zue handelen, oder iemandem in etwas außer dem Religionswehsen wieder gebür beyzuepflichten, vielmehr aber Ihrer Kays. Majt. in viel wege bekant, wie treu vndt Standthaftig Sich die geh. Fürsten vnd Stende iederzeit kegen Ihr vnd dero hochgeehrte Vorfahren im Königreich Böheim erwiesen, Wie willig vnd bereit Sie Sich in allen Ihrer Kays. Majt. angelegenheiten mit darseczung nicht wenig der ihrigen bluetes vnd sonst vber ihr vermögen vnd alb, seit die Schlesischen Lande der Cron Beheimb incorporirt, außer offenen Türckenkrieges keinem vorgehenden König beschehen, erfinden lassen, wie lange auch vnd willig sie sich in politischen grauaminibus geduldet, vngeachtet nicht wenig derselben, daran doch dem Lande hoch vnd uiel gelegen, von weilandt Königes Ferdinandi des Ersten zeiten hero noch vnerlediget vorblieben, deren auch theils bey wehrender Ihrer Kays. Majt. lóblichen Regierung darzue kommen, vnd welcher Sie noch vber vielfaltige vnd hochanlauffende, aber ganz vergeblich angewandte gelt-Spilterung noch vnbenommen stehen, die Sie doch auch nochmahln bey seit gestellet sein lassen, Ja wie Sie auch in religionssachen selbest Ihrer Kays. Majt. zue gehorsambsten Ehren vnd billichem respect dero hochlöblichsten hauses so weit gewichen, das ihnen ohne eüserstes praeiuditz der posteritet vnd priuilegien weiter zue kommen nicht möglich gewehsen, vnangesehen Sie Sich mit allem fueg weit anderer mittel gebrauchen können, Im vbrigien aber nun ins Neunte iahre vber denselbten Religionssachen mit vnterschiedenem, so mündt-, so schriftlichen bietten, flehen, supplciren, wie nicht weniger gebrauchten intercedirn eüserst bearbeitet vnd doch nie inhalts des Majt.-Briefes, so doch die einige norma sein sollen, beschieden worden: Als haben Ihre Kays. Majt. wohl vnd allergnedigst zu erachten vnd die gehorsamen Fürsten vnd Stende Augsp. Confession nit zu verdencken, wann solchem allen entkegen dieselben nunmehr kein anders zue gewartten haben sollen, dann das ihnen erst auf angeben vnd vermittels der Religions-wiederwertigen der wohlerlangete Majt.-brief zuesamt der Vnion disputierlichen gemacht, die dorinnen zugelaßene Defension verschrencket, Sie auch deswegen mit so vnverschuldeten vnd durch allerhandt vngleiche consequentien erzwungenen auflagen beschweret, nit weniger vber alles so hoch vff ihre pflichten getrieben, ia auf Ruin vnd verderb des Landes vnd vntergang der priuilegien vnd aller zeitlichen wolfarth geseczet werden sollte, Das Sie nicht allein hieran ganz vnschuldig kommen, sondern auch, so Ihre Kays. Majt. disfals nicht mit ernst drein sehen, oder durch guetherczie, gleichmeßige interposition solchem wehsen remediret werden sollte, das es den gehorsamen

Fürsten vnd Stenden sehr wehe thuet vndt solches endtlich Gott im himmel klagen vnd billichem vnd Vnparteiischem Judicio der posteritet befehlen müßen.

Es wollen aber Ihre Kays. Majt., alß ihren Allergnedigsten Kayser, König vnd herren, die gehorsamen Fürsten vnd Stende nochmahls vnderthenigist vnd in dieffster demutt gebethen haben, Ihre Kays. Majt. diese sachen noch ferner in Kays. gnaden zu erwegen vnd inn dehme, was Sie zue erhaltung ihrer Religions-freyheit nach der von Ihrer Kays. Majt. selbsten bestettigten Vnion oben erklerter maßen fürzuenlehen genottrengt worden, Sie alß dero iederzeit getreue vnd gewertige vnderthanen keinesweges aus dero Kays. augen zue seczen oder dero Kays. vnd Khönigl. hulde vnd gnade von ihnen abzuewenden, noch diesem armen Lande darüber einig vnheil zuestehen zue lassen, Sondern vielmehr einen weg als den andern in dero Kayserlichen schucz allergnedigst zu erhalten vnd also mit ihnen ob deme, damit Sie in ihren gewissen (weil sich doch die Religions- vnd gewissens-sachen so enge nit spannen lassen) genczlich vorstricket vnd gefangen sein, allergnedigst belieben lassen wolle, damit auf allen wiedrigen faal es nicht das ansehen haben möge, samb Ihre Kays. Majt. die einmahl ertheilte Religions-Concession aufzuehben, die approbierte vnd zuer besten assecuration bestettigte Vnion zue zertrennen vnd zue cassiren, die gemeine friedensvorfaßung zwischen beyden Religionen abzuertilgen vnd den gewissens-zwang einzuführen ihr fürgenommen.

Welches wie die gehorsamen Fürsten vnd Stende ihnen von höchstermelter Ihrer Kays. Majt. keinesweges einbilden können, Alß thun Sie Sich nochmahlen Ihrer Kays. Majt. Allergnedigsten Schuczes, milde vnd friedtfertigkeit desto gewisser vnd freymittiger getrösten vnd in solcher Zuuersicht deroselbten Sich zue fernern beharlichen Kays. vnd Königl. gnaden entpfehlenn.

Decretum in Conuentu P. P. & S. S. Silesiae XXIV. mensis Nouembris Anno 1618.

MEMORIALE

Was bei diesem Fürstentage in Landessachen beschlossen worden.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach auf sondern gnädigsten beuellich der Röm. Kays. auch zu Hungern vnd Böheimb König. Majt. Vnsers allergnedigsten Kaysers, Königes vnd herren, auf den Zwanzigsten monatstag Nouembris instehenden 1618. iahres einen Fürstentag von den gesambten herrn Fürsten vnnnt Stenden in Ober- vnd Nieder-Schlesien zue halten vnd darbey nebenst gewönlischer vnd gebreüchlicher beantwortung vnd Abfertigung dehrer darzue von der Kays. Majt. abgeordneten Commissarien vnderschiedene des allgemeinen Landes angelegenheden in berathschlagung gezogen vnd darauf beschloßen worden: Als seindt dieselben, wie Sie mit einmütigen votis zue entlichem schlues gebracht, zu beßerer künftigen nachricht vnd obseruantz anzumercken vnd aufzuezeichnen verordnet, wie folget.

1. Erstlichen, Nachdem bey der General-Steuer-Cassa merklicher mangel vorfallen wollen, theils wegen auszahlung des Monatlichen kriegssolts, theils auch wegen aufgesagten Capitalien vnd noch restirender interessen, teils auch wegen gemeiner Landesausgaben, so täglich vorgehen, Vnd aber sich im werck befindet, das die alten Reste, weil bey denselben viel Striet vnd sachen verhanden, Icziger zeit nicht oder gar schwerlich einzubringen, Die neuen aber noch zum grössten theil außenstehen vnd der geschloßene modus Executionis allerley inconuenientien in sich hielte, Ingleichem die Ihrer Kays. Majt. sub conditione bewilligte biergelder wegen erheblichen Vrsachen nicht könnten innegehalten werden¹⁾:

Biergelder werden Ihrer Mait. nicht inngehalten.

Als ist hierauf einmütig geschlossen worden, Das auff nechst kommende Fastnacht, des 12 vom 1000 auff Fastnacht 1619. balt künftigen 1619. Jahres eine neue Anlage gemacht vnd Zwölff vom Tausent sollen gegeben vnd zuer General-Steuer-Cassa einbracht werden²⁾. Darbey dann die Stände sambtlichen auf sonders anmahnen des Kays. Ober-Ampts die vorgestrichenen beide Ter 9 vom 1000 min Bartholomei vndt Galli förderst, vnd dann den auf folgendte Weihnachten Neun vom auf Tausent, so vermöge Fürstentagesbeschlus im Monat Septembri Anno 1617 Ihrer Kays. Weihnachten, Majt. verwilliget worden, sondern Allem saumsall einzuebringen vnd bey dem General-Steueramt abzufüren, versprochen vnd zugesaget haben.

Consignation der einge-brachten gel-der und Reste den Abgesan-teten aus den Erbfürsten-thümbern ein-zustellen vnd von den Steuer-Ein-nehmern abzugeben.

2. Vor das Ander ist geschlossen worden, das aus erheblichen Vrsachen den Gesandten der Erbfürsthümber kegen allen Fürstentagen vnd zuesammenkunfftien der herren Fürsten vnd Stende die Steuer-Einnehmer nun vnd ins künftig eine richtige Consignation der ein-brachten baaren gelder vnd außenstehenden Reste neben allem bericht ihrem vorgesetzten Ampte einstellen, das Ampt die Abgesantten nottuftig instruire vnd dieselbte Consignation ihnen einantwortte, das Sie dieselb auf die Fürstentage vnd andere Zuesammenkunfftien, wie ieczt gemeldet, mit sich bringen, auff das desto beßere richtigkeit befördert vnd die Steüren desto gewißer an gehörigen ort abgeführt werden möchten.

Herrn Hain-rich Anßhelms von Promnitz Entschul-digung vnd Verhörstag wegen der Pleßnischen Steuerreste.

3. Als auch vor das dritte (titul) herr Hainrich Anßhelm von Promnitz sich entschuldiget, das die ieczige Zuesammenkunft zue kurcz gefallen vnd er zue befürderung seiner erheischenden nottuft wegen der Pleßnischen Steuer-reste, weil dieselbten seine herren brüeder vnd das gancze Stammgeschlechte betreffen, in so kurczer Zeit nicht gelangen können vnd hierauff gebeten, ihm ein geraumen tag zuer Verhör, vnd das ers den andern zuvor wißentlich machen könne, anzuescen: Alß ist hierauf geschlossen worden, das deme von Promnitz, dieweil er einiger vbereilungk sich zue beschweren nicht anlaß vnd vrsach haben möge, noch etwas Zeit gelaßen werden solle. Darbey dann das Kays. Oberampt ersuecht vnd gebeten worden, daßelbte wolle neben zueziehung etlicher nechst angeseßenen

1) Unter die streitigen Punkte, die wiederholte Berathung nötig machten, gehörte auch die Frage, ob die Biergelder, die immer nur unter Vorbehalt eignen Bedürfnisses dem Kaiser bewilligt wurden, jetzt bei eigner Noth inne zu behalten seien, oder nicht. Nach dem oben S. 307 erwähnten Bericht der Neißer Abgeordneten drang man erst am letzten Tage mit dem Beschlusse durch, sie an den Kaiser zu zahlen.

2) Gegen diese Steuer legten die Neißer insoweit Protest ein, als sie sich weigerten, den an der Erhaltung der böhmischen Hilfstruppen ihnen zufallenden Anteil zu tragen.

Stände, wie den von Promicz, also auch die andern alten Restanten vor sich in das Oberamt erforderen, Sie vber ihren einsagen der alten Reste nach aller notturft vernehmen vnd darauff ferner die erheischende billigkeit entweder durch einen ordentlichen bescheidt oder relation an die herren Fürsten vnd Stende fortstellen.

4. Wann neben diesem von dem einem Krieges-Commissario, Hannßen von Poser, mündt- vnd schriftliche relation wegen Musterung der Reüter vnd knechte, so im Creutzbergischen vnd Rosenbergischen gelegen, einkommen, daraus sonderlich zu vernehmen, das sich eine Mutenierung¹⁾ bey dem Obristen Leütenambt Langenaw vndt Haubtmann Dehn- Hansen Langhoffen ereügen wolle, darzue Sie beyde dann Zimlichen anlaß dannenhero gegeben, das Sie die angewiesenen Quartier nit einnehmen, sondern ihres gefallens andere Quartier haben vnd erzwingen wollen, vnd aber die herren Fürsten vnd Stende befunden, das dieses res mal exempli, auch dergleichen vornehmen an sich selbst hochsträfflich vndt vnverantwortlich, sonderlich zue der Zeit, da die Soldaten volle Quartier gehabt vnd keinen mangel an der zahlung erdulden vnd noch zuer Zeit vor keinen feindt kommen, noch einige nott leiden dürffen, vnd dieses alles wieder ihre angenommene bestallung vnd allen kriegsbrauch ausdrücklich lauffen will, das diesem allem nach solches beiden, dem von Langenaw sowohl, als dem von Dehnhoff, durch ein ernstes oberamptsschreiben verwiesen vnd ihnen dabey neben angedeutet werden solle, das in entstehung²⁾ der beßerung, weil an ihren diensten nicht so viel gelegen, anderst wieder Sie solle verfahren werden.

5. Vor das Fünfte Erinnern sich die herren Fürsten vnd Stende, das vor diesem durch patenta auf der Stende beschluß nach anleitung des beschlußes Anno 1616 erfolget, vnter andern auch dieses verbotten worden, das keine armatur oder Munition aus dem Lande zue läßen, wann aber gleichwohl vnterschiedlicher bericht einkommen, das allerhandt dergleichen sachen in die benachbarten Länder wolten durch dieses Landt Schlesien eingeführet werden, Alß sol dem zuvor angedeuteten Fürstentagesbeschlus in alle wege nachgelebet werden vnd die auß- vnd abfuhr der armatur vnd munition in diesen gefehrlichen krieges-Zeiten vom Kays. Oberampt genczlichen abgeschafft vnd sub comminatione confiscationis verbotten werden.

6. Vber dieses vnd vor das Sechste ist auch geschlossen worden, weil die angeordnete bereitschaft ganz vngewis, etliche auch sich vbel darczue verstehen vnd keine folge sein wolle, vndt ein disputat wegen der kraißobristen entstehen wiel, auch die in der bereitschaft gehaltene Reüter vnd knechte in keiner vbung gehalten werden: Das diesem allem nach nunmehr dieselbe bereitschaft genczlichen soll eingestellet werden³⁾, das geworbene

Keine Armatur vnd Munition außm Lande zue läßen.
Die angeordnete bereitschaft cassiret.

¹⁾ Mutenierung = Meuterei. ²⁾ Entstehung = Ermangelung.

³⁾ Auch dieser Punkt machte auf dem Fürstentage große Schwierigkeit; man hielt anfangs in der Fürstentagstimme daran fest, daß die Bereitschaft beibehalten werden solle, bis man sähe, worauf das böhmische Wesen beruhe; die Erbfürstenthümer stimmten für Entlassung entweder der Bereitschaft oder des im Lande befindlichen geworbenen Volkes. Dem fielen die Städte bei, und so entschied man sich am letzten Tage für Entlassung der ersten.

volckh aber, so an der Polnischen grenczen einquartiret liegt, soll noch in seiner kriegs-bestallung erhalten vnd also das gewiße vor das vngewiße angesehen werden. Dabey dann das Kays. Oberampt nebenst den nechst angeseßenen die ferner notturfft wird in acht nehmen vnd die erheischende gebüer, dafern keine gefahr, zum theil oder ganz mit der Abdankung darbey treülichst fortstellen. Was aber die Zirckwiczer eüberst geclaget, das Sie von den Soldaten vber alle gebühr wehren beschweret vnd bies auff den eübersten gradt verderbet worden, wierdt in gleichem das Kays. Oberampt den Kriegs-Commissarien beuelich zue geben, nit vnterlaßen, hiermit Sie deswegen gewiße nachfrage halten vnd die billigkeit darauff fortstellen.

Mitleidung
der Groß-
burgischen
Gütter.

7. Demnach auch vors Siebende bericht einkommen, das die von Kanicz zue Großburgk¹⁾ ein zimlich hartes schreiben an das Kays. Oberampt abgehen laßen, in dehme Sie sich angegeben, das Sie kein Roß in der beraitschaft halten könnten, Weil sie vier Roß Ihrer Ld. vnd Churfürstl. Gnaden zue Brandenburg wegen der Großburgischen gütter hielten, solche auch in beraitschaft zue halten, ihnen aus der Chur. Brandenburg albereit anbevolhen worden, weil auch niemals in dem Lande Sie einig Roß nicht außerüstet, vnd in keinem Muster-Register sich befinden würde, das von den Großburgischen Güettern einig Roß durch die Musterung gegangen, Weil auch also ihrer Ld. vnd Churfürstl. gnaden zue Brandenburg, wan solche beraitschaft gefordert werden sollte, in das directum Dominium gegrieffen wüerde, Alß haben Sie gebeten, Sie mit dem einen geforderten Roß zuer beraitschaft genczlichen zu verschonen. Wann aber aus allen Vmbständen so viel befindlichen, das solche beraitschaft ein allgemeines vnd durchgehendes onus ist aller Einwohner des Landes, welche wie Sie des gemeinen schuczes des Landes genießen, Also auch billich die beschwer zue deßen Defension vber sich nehmen müssen, wie dann andere, Geistlicher sowohl, sowohl anderer Stende vnderthanen, dehnen eben sowohl vber die beraitschaft die Ritterdienste obliegen, vnd welche so wenig exempt, in solchen durchgehenden oneribus das ihre ohne verwiederung thuen vnd man wegen dieser wenigen priuat-persohnen keine confusion oder Zerrüttung in der Landes-vorfaßung kan einführen laßen: Derowegen wird das Kays. Oberampt ersucht vnd gebeten, das es durch ein ernstes schreiben die von Canicz zuer mitleidung des Landes wolle anermahnhen, Auf den wiedrigen faal aber, vnd da Sie sich dieser Landen oneribus ferner entziehen wolten, sollen Sie durch gebürliche zwangsmittel darzue gebracht werden.

Liquidation
vnd Justifica-
tion des Mün-
sterber-
gischen Für-
stenthumbs

8. Wann vber dieses vnd zum Achten die Land-Stende vnd Stette des Münsterbergschen Fürstenthumbs den großen schaden angegeben, so ihnen aus einquartierung des volckes zugestanden, in dehme nit allein das zum Cant vnd Strigau gemusterte kriegs-uolckh bies in drietten Monat ihnen vberlegen, Sondern auch das, so in Ober-Schlesien gemustert, zue großem theil dahin gefüret worden vnd etliche wochen davor blieben,

¹⁾ Siehe oben S. 152.

Benebens auch kein krieges-Commissarius mit dem volcke dahin kommen, weil Sie theils von dem ein durch leibesunpaßlichkeit, theils durch andere Ehehaftten¹⁾ verhindert vnd derowegen das quartirten vnd Kays. Ampt selbst genottreget worden, andere Commissarien zue ordnen, so dem kriegs-nolckh ordinantz gegeben, darauff Sie gebeten, weil solcher schaden vnerträglich, hier-durch auch die genzliche ruin deßelbten Fürstenthumbs causiret werden wolte, mit den Steuren auch keine folge würde geschehen können, das man ihren Commissarien die Liefergelder auf 432 Taler ertheilen vnd wegen der erlittenen schäden, die Sie von 40 bis in $\frac{M}{50}$ taler zu liquidiren hetten, recompens vnd ergöczlichkeit²⁾ erfolgen möge, in sonderer anmerkung, weil im memorial des Fürstentages monats Augusto dieses 1618. iahres klar zue befinden³⁾, das was den beschwerten Ständen in der krieges-Taxa abgehen würde, die vnbeschwerten daßelbte zu erseczen schuldig sein solten: Worauf geschloßen worden, das den substituirten Commissarien die abgeseczte liefergelder billichen sollen gefolget oder gebetener maßen von dem Termin Bartholomei abgeschrieben werden, Ingleichem werden vermöge ieczt angezogenen Memorials die herren Fürsten vnd Stende darab sein, damit wegen des erlittenen großen schadens, ob Sie zuvorhin dieselben liquidiren vnd die liquidation justificieren wolten, eine gleichheit möge gehalten werden.

9. Es hat auch Caspar Landeshutter zu Breßlaw angegeben, das er mit den General-Steuer-Einnehmbern sich vergliechen, Achtzig Centner puluers, ieden pro 40 Taler anhero ins Landt zue gewehren, er were aber an der Polnischen grenczen aufgehalten, das puluer arrestiret vnd er also in seiner zufur dardurch sowohl, als durch den eingefallenen bösen wegk also gehindert worden, das er seinen wegk durch Pommern nehmen vnd den fuhr-leüten ein mehrers als sonst berücktigen vnd geben müßen, derowegen er zwey Taler auf ieden Centner ihme zu erseczen, allen möglichen fleis gebeten. Vnd weil sich befunden, das obermelter Landeshutter dieses alles dem Vatterlande zum besten gethan, Als ist vor dieses mahl ihm hundert gulden vor den erlittenen schaden paßieren zue lassen, geschlossen worden.

10. Wie dann auch vor das Zehende, weil die groben Münczen von den Priuat-personen gesteigert vnd der Taler alreit auf 50 groschen⁴⁾ wiell genommen werden, das diese Steigerung durch öffentliche patenta verbotten vnd die verbrecher gebürlichen sollen gestraffet werden, Bey welchem dan auch wiederumb erinnert worden, das der anderer kleinen muncze fürgehende mangel bey dem gemeinen volckhe große vngelegenheit causiret, derowegen vorigen Fürstentages-beschlüßen nach die, so das jüs monetae cudendae haben, nunmehr darzue thuen vnd dieselben sonder allem saumsall zue schlagen wißen werden.

11. Viel vnterschiedliche klagen kommen weiter ein, wegen der vberhaufften Todtschläge, wie dann seithero des nechsten Fürstentages sich vnterschiedene fälle begeben

Patenta wegen fer-nerer Staigerung der groben Müncze.

Balger-Ordnung.

¹⁾ Ehehaften = gesetzmäßige Verhinderungen. ²⁾ Ergötzlichkeit = Vergütung, Schadenersatz.

³⁾ Siehe oben S. 181. ⁴⁾ Vergl. oben S. 21.

vnd zuegetragen; derowegen sollen der Erbfürstenthümber abgesandten die Balgerordnung¹⁾ aus dero Kays. Ober-Ampts-Canczley abfordern, dieselbte reuidiren, auch ehist möglich dieselbte wieder einstellen, damit Sie nach weiter erwegung bey der nechstkünff-tigen Zuesammenkunft der herren Fürsten vnd Stende Ihrer Kays. Majt. zuer Confirmation vnderthenigst vbergeben vnd hernach sonder allem saumsall publicirt werden möge.

Der Gesinder vnd Taglöhner Muthwill zu coereiren. Nichts weniger kommen auch viel klagen ein vber das gesinde vnd Taglöhner, welche beiderseits bei wohlfeilem kauffe des Getraides sich frech, mutwillig vnd der herrschaft wiederseczig erzeigen, vnd weil es der sondern notturft sein will, das hierauff ein modus erfunden werde, wie nemlich demselben mutwilligen gesindtlein gesteuert vnd begegnet werde, Als wierdt das Kays. Oberamt abermals ersuecht vnd gebeten, daßelbige wolle bey nechster gelegenheit mit den anwesenden nechstangeseßenen auf mittel vnd wege sinnen, wie etwa dem einreißenden vbel mechte abgeholfen werden.

Intercession vorn Hr. Melchior von Rechenberg. Schlieslichen, als (titul) Melchior von Rechenberg zuer Schlawe eine supplication vbergeben vnd gebeten, das er abermal an Ihr. Röm. Kays. Majt. ein intercessions-schreiben zue dem Ende erlangen möge, damit (titul) der von Sprinzenstein ihme die ausgelegete Dreißig Tausent hinwiederumb paar abführen, auch wegen verwüstung der hölczer Cau-tion bestellen, Ihre Kays. Majt. aber seine sache durch solche Räthe cognosciren lassen möge, welche dero Schlesischen Rechten kündig, So ist hierauf dem von Rechenberg eine Intercession in generalibus auszufertigen, doch ohne der Glogauischen Abgesandten ein-willigung verordnet worden.

Actum Breßlaw den 29. tag Nouembris Anno 1618.

S c h r e i b e n

der schlesischen Stände an die böhm. Directoren²⁾ vom 29. Novbr. 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Vnsern günstigen gruß, freundtschafft, gunst, auch freundliche, Nachbarschaftliche dienste beuorn.

Wolgeborene, Edle etc. Waß an Vnnß sambentlichen der Augspurg. Confession Ver-wandte Fürsten vndt Stende die herren vnd Ihr sowohl in wehrender iecziger vnserer Zue-sambenkunft, als auch zuuorn vom 1. dieses Monats vmb zuschickung gewießer assistenz-Räthe zu algemeiner vndt gehorsambter berahschlagung des Jenigen, so wegen Vorstehender tractaten zu abhelff- vnd sicherung derer bei den Lendern haftenden Religionßbeschwerden vorfallen möchte, Insonderheit aber anieczो mit I. L. vnd Churf. Gn. zue Sachen wegen der

¹⁾ Vergl. S. 22 und 23, und S. 264.

²⁾ Gedruckt in der andern Apologie No. 132.

Interpositions-Conditiones fürgehen thut, sowol wegen treulicher vnterhaltung vnserer in puncto Religionis zusamen gerichteten Conjunction vermittels dero selbten an vns auß gefertigten schreibens mit mehrerm gelangen lassen, Solches haben wier bey dieser vnserer Zusambenkunft nach aller Notturfft ersehen vnd erwogen. Wiewol wier nu Vermöge ange regter Vnserer Coniunction den herren vnd Euch mit Zueschickung der Assistenz gebe tenermaßen gerne willfahren wolten, dennoch weil noch zur Zeit in den Religionssachen, oder dehnen dazue gehörigen vndt vertrösteten Interpositionß-tractaten fast wenig vor komet, Indeme dazu noch geringer anfang gemacht, Im übrigen aber, wie baldt, vndt weßer gestalt was dauon zu werck gestellet werden möchte, noch vngewies, Wir auch so schleunig zu aller daczu gehörigen notturfft nicht gelangen mögen: Als ersuchen wier die herren vndt each hiemit gunstig, in freundschaft, freundlich vndt diinstlich, Sie wollen hierob kein mißfallen zu tragen vndt noch etwas in gedult zu stehen, bieß man etlicher maßen mehrere gewießheit wegen geregter Interposition vndt tractaten erlanget, vnbes schweret sein, da denn an vnb wegen abschiekung gewießer fridlibender Personen, ob Gott wiel, kein sonder Abgang verspüret werden sol. In deßen Wir nit zweifeln wollen, die herren vnd Ihr, waß des Churfürsten zu Sachsen Ld. vndt Churf. Gn. andeuten betrießt, wie auch was ihnen sonst wegen dieses Landes Schlesien vndt vnserer wolmeinung zu ihrer nachricht zu wießenn von nötzen, auß vnserm bey dieser zusambenkunft verfasten Fürstentagesbeschuß, deßen Copiam die herren vndt Ihr hiebey zu entpfahen, zur gnüge vndt überflüßig zu vernemben haben werden, Im übrigen Vns genczlich versehent, die herren es mit der numehr in puncto Religionis Coniungirten defension Inhalts der auf gerichteten Vnion vndt dehnen zwischen Vnß bey Jüngst gehaltenem Fürsten-Rechte verglichenen Conditiones vnd bedingungen anzustellen, Sich auch ihrem anerbieten nach aller schuldigen möglichen submittirung vndt moderation gegen der Kays. Majst. vnserm allergnedigsten herren, damit die vorhabende tractaten vmb so vielmehr vnuerhindert verbleiben mögen, zu erzeigen mit vnterlaßen werden, denen Wir förderst, alß getreuen Vnionsverwandten zustehet, in freundtschaft mit gunstigem, geneigtem, auch freund lichem vndt dienstlichem willen zu allem gutten Jederzeitt wol beygethan verbleiben.

Datum in vnserer Zusambenkunft zu Preßlaw, die 29. Nouembris 1618.

Fürsten vnd Stände inn Schlesien augspurgischer Confession.

An
die Euangelischen böhmischen
Herren Directores vnd Land-Rähte.

Beilage I.

Die böhm. Stende bedanken sich für die gewährte Unionshülfe.

(Provinzial-Archiv.)

Praem. praeterm. Auß E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Euer, Vnsern bey Ihnen gewesten Abgesanden ertheiltem gnedigen, großgunstigen, freündt- vnd Nachbarlichen bescheidt vnd benebens communicirten schrifften, So wol aus empfangener mündlichen, vmbstendigen Relation haben wir zu satsamer gnüge vnd dancknehmenden erfreyungen gar gern Verstanden, mit was hochrühmlichem eyfer vnd standhaftigkeit dieselbe den zustand dieses vnsers lieben Vatterlandts vnd die deßhalber angestelte Defension in consiliis gehabt vnd mit so ansehenlichen rationibus die gerechtigkeit der sache erkennet vnd approbiret, darauf auch vnserer mit einander habenden fest verbundenen Coniunction gemeß die Resolution zur hülff vnd assistenz genommen vnd den aufzug des Volcks wirklich an- vnd fortgestellet haben. Welche genedige, großgunstige, freündt- vnd guetwillige erklerung vnd gefasten entschluß wir anstatt vnserer herrn Principaln mit schuldigem, gebürlichem großen Danckh vnterdienstlich, gehorsamblich vnd freündlich erkennen, annehmen vnd hoch rühmen vnd vns obligirt hiemit nachmals angeben, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, in begebendem, gleichmeßigem nothfall, den doch Gott genediglich verhüetten wolle, mit gleichem eyfer, standhaftigkeit, hulff, Rath und That entgegen zu gehen vnd an die seit zu stehen.

Damit dann die zwischen vnß gepflogene correspondenz hinfürō continuiret werden möge, So vbersenden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, Wir hiemit vnterdienst- gehorsamblich vnd freündlich Copien des vorgestert von Ihrer Kays. Majt. Vnserm Allergenedigisten König vnd herrn, bey vnß einkombenen schreibens, Wie auch von Ihrer Kays. König. Wrd. Vnserm genedigisten herrn nebenschreibens vnd dann eines Kays. bevelchs an die herrn Stadthalter vnd Obriste Landtofficirer des Königreichs sub Num. 1. 2. 3¹), daraus allen vmbstenden nach anders nichts zu spüren, denn das die so lang gesuchte friedensmittel vnsern Widersachern niemalß ein ernst gewesen, Sondern nur dahin zielen, wie Ihre Kays. Majt. durch Sie in voriger Vnmilder Resolution vnd wider Vnß angestellten extremis aufgehalten vnd inmittelß Ihnen eine occasion eröffnet werde, mit sterckerer macht Ihr intent durchzudringen vnd Vns vnd diß Königreich mit sambt den incorporirten Landen vmb die freyheit vnserer Euangelischen Religion gänezlich zu bringen vnd Ihrer bösen Begürte Vnterwirfig zu machen.

¹⁾ Die folgenden Beilagen II. und III. enthalten die Num. 1 und 2; def unter No. 3 erwähnte Befehl des Kaisers an die Landofficiere hat sich nicht vorgefunden.

Ob dann nun es nicht aigentlich vmb die Religion zu thun, geruhen vnd wollen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Ihr, aus den Beilagen N. 4. 5.¹⁾ vnbeschwert sehen, was neülicher zeit auß der Hof-Canczley-Expedition für ein ernster Kays. beuelch an die Stadt Aussig wegen des Religions-exercitii ergangen vnd Ihnen diese Tage erst ist zuekommen, vnd wie hoch sich die Euangelische Burgerschaft daselbst darwider bey Vns beschweren thuet, Welches kein ander anzeigung giebt, dann das bey vnsern Widersachern ein vnversöhnlicher haß vnd feindtschafft wider vnnsere allgemeine Euangelische Religion eingewurczelt bleibet, vngeacht Sie wißen, das die Aussiger, so wohl als andere Königliche Städte auf Ihre Vncosten Kirchen vnd Schuelen zue bawen, berechtiget sein.

Derowegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn vnd Ihr, inn vnser abgedrungenen Defension mit Vnß steif vnd fest verbleiben vnd mit zusammengesetztem Rath vnd Hülff den gemainen frieden sambt vnsern habenden ansehenlichen Freyheiten wider restauriren woltten helfen, Warumb Wir Sie dann vnterdienstlich, gehorsamb- vnd freundlich nachmalß ersuchen vnd erindern thun.

Denen Wir in alle wege angenehme Dienste hinwiederumb nach vermögen zu erzaigen Jederzeit willig, bereit vnd gehorsamblich gefließen sein.

Geben aufm Prager Schloß den Zwen vnd zwainzigsten tag des Monats Octobris Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

Der herrn vnd Euer

Vnderdinstwilligste, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Ständten deß Königreichs Behaimb verordnete Directores vndt Landt-Räthe
aufm Präger Schloß.

Beilage II.

Kays. Matthias an die böhm. Stände vom Sontag nach Michaelis 1618²⁾.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias u. s. w. Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnueste; Vorsichtig vnd Nahmhaft, liebe getreüen. Wir haben auf vnser Eüch, die Ihr damals auf vnserm Prager Schloße versamblét gewesen, gethanes schreiben, die verwichene Tage von den Jenigen, die sich der Direction vnordentlicher weise vnterfangen, eine Andtwort durch ein eigenen Curier

¹⁾ Diese Beilagen folgen unten sub No. IV. und V.

²⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 64, bei Khevenhiller S. 165, Londorp S. 91.

vberschickhet, benebens noch ein ander schreiben wegen der Ausländischen Türkischen hülfersuchung bekommien. So dann dise entschuldigung vorgewandt wirdt, Es were Ihnen in kheinem weeg möglich, zuuorauß bey dieser Jeczigen beschaffenheit, da vnser Khriegsvolckh albereit so weitt in das Lanndt gerüeckhet vnnd nicht wenig schaden thuet, Ihr Volckh abzudanckhen, sinthemal Sy mitt nichten vor khünftigen schädlichen Anfällen gesichert weren, Mitt dieser Irer fernern Anmeldung, wann wir die von Inen gesuechte Tractation gnedigist vnnd würcklich vor die handt nemen vnnd die Stendte des Khönigreichs Beheimb vnder solcher werenden Tractation vor obbemelten vnnd andern dergleichen Einfällen gnuegsamb versichert sein würden, Sie an diesem nicht zweifeln, daß nicht alßbaldt solche mittel zu finden sein würden, wie vnd auf welche gestalt die waffen nidergelegt, von der Direction abgelaßen, vnd waß ferner zu dem gewunschten bestendigen friden zuvorderist zu vnserer vnd hernach vnßeres ganczen Khönigreichs Beheimb wolfart dienstlich, tractirt vnnd verrichtet werden khöndte. Ob wir nun wol solche Ihre Entschuldigung vor vnkhröftig zu sein erachten vnnd derselben solcher gestaldt statt vnd Raumb zu geben nicht geruehen, Jedoch haben wir nichts desto weniger auß sonderbarer mitleidentlichen erbarmung, die wir vber den vndergang vnd verderbung vnsers hemelten Khönigreichs Beheimb vnd vnßern Armen, vnschuldigen vnderthanen haben, noch zuvor, ehe vns die obbenante Andtwortt erreicht, Iren Lden. deß h. Römischen Reichs Churfürsten Mainz, Pfalz vnd Sachsen, auch dem Fürsten von Bayern zue schreiben vnd dieselben zu Mitlern gnedigist erbiethen läßen. Vnnd wann wir von Inen eine Andtwort erlangen, Ir auch gleichfals gegen vns einen gehorsamb im werckh erweisen werdet, Wolten wir nicht vnderlaßen, vns mit Inen ainer gewißen Zeit vnnd Ortts, auch vmb alles waß ferner zu dieser sachen von nöthen, vnuerzüglich zu entschlüßen vnd zu vnderreden. Vnd damit hieran niemandt zu zweifeln, auch aller weldt vnßere güettigkeitheit khund vnd offenbar sein mechte, erkleren wir vns hierin, Wann Ir die waffen, die Ihr zum Ersten vnnd eher dann wir an die hanndt genommen, niderlegen, Daß Mannßfeldische vnnd andere aufs neüe geworbene Volckh, woferrn deßelben etwas verhanden oder noch weiter erwartet wirdt, auß Vnßerm Khünigreich Beheimb abschaffen vnd die Abdankhung Eüres vbrigten Volckhs würcklich vor die hanndt nemen, von der Direction vnnd Landesverwaltung, welche vns alß Eüerm Khönig vnd herrn allein gehörig, ablaßen vnd Euch also vnsern Patenten gemes verhalten werdet, daß wir alßbaldt dise verordnung thuen wollen, damitt vnßer geworbenes Khriegsvolckh an gewißen örttern in vnßerm Khönigreich Beheimb (denn es vnbillich were, daß ferner die Inwoner des Erczherczogthums Österreich vnnd Margraffthums Märhern, vnsere liebe, getreüe Vnderthanen, damit solten beschwert werden), wo denselben khöndte gegen gebüerlicher beczallung Profiandt zuegefüert werden, verbleiben vnd den Inwonern kheinen schaden vnd Trangsall zuefüegen solle, also daß Ir vor aller gewalt vnnd Drangsall des bemelten Volckhs, auch sonst wol versichert sein werdet, wie wir dann auch hieron Ihrer Lden etc. dem Churfürsten von Sachsen

weittleüffiger durch vnser Schreiben vnndt zuentbiethung angezeiget, Von welchem Ir alles nach notturft vernemben werdet; Derowegen wir zu Euch diser hofnung leben vnnd benebens ernstlich anbefelchen, damit Ir Euer Pflicht vnd Eydt nach dise sache mitt nichten lenger protrahirn vnd verschiben, Sondern zaer abdanckhung deß bemelten Khriegsvolkhs, welches mit raub vndt pranndt vnßern vnderthanen vnwiederbringlichen schaden zum Theil zuegefügt vnnd zum Theil vervrsachet, alßbaldt abtreten vnd kheines mer werben laßen sollet, Sowol auch von der obgeschribenen Direction absteheu, deß Landes Verwaltung fernes Euch nicht anmaßen Vnndt hierdurch vnßer Khönigreich Beheimb, Euch selbsten vnd die armen Vnderthanen in eüberstes vnd vollkhomblich verderben seczen, noch kheinesweges anders Thuen, damitt wir nicht mitt der in vnßern Patenten vermelten straffe gegen den vngehorsamben Zu uerfaren, vrsach haben mechten. Datum in Vnßerer Statt Wien, Sonntags nach St. Michaels Anno 1618, Vnßerer Reiche deß Römischen im Siebenten, deß Vngerischen im Zehenten vnd des Beheimischen im Achten.

Mathias.

*Stenco Ad. Poppl. de Lobbkowicz,
S. R. Bo^{ae} Cancellarius.*

Ad Mandatum Sacrae Caes^{ae} Mttis. proprium.

Bellage III.

S c h r e i b e n

König Ferdinands an die böhm. Directoren vom 29. Septbr. 1618.
(Provinzial-Archiv.)

Ferdinandt der Ander von Gottes gnaden zu Hungarn vnd Böhemb etc. Khünig. Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnueste, Erbare vnndt Ersambe, liebe getreüe. Wier haben ablesendt vernommen, waß Ihr abermals zuförderst Ihrer Kays. Mayt. vnd Ld. vnßerm Gnedigisten vnndt geliebtesten herrn Vettern vnd herrn Vattern vnnd dan auch vns zugeschrieben habt.

Vnnd weil dann Ire Khays. Majt. etc. vnd Ld. auf vnßere vnd der Chur- vnnd Fürsten deß heyligen Römischen Reichs vorbitt vermog beyligender abschrift deroselben hinwider gethanen schreibens Vast alles, waß Ir gebethen, in gnaden bewilligt: So ist nun billich vnndt recht, wie wir dann daran gahr nitt zweifeln, Ihr werdet gehorsambist zu der abdanckhung deß Volckhs ohne weitheren aufschub alßbaldt greiffen, deß Regiments halber die sachen in den alten vorigen stanndt seczen, auch würcklich weisen, weil der in so khurczer Zeit durch den Khrieg ins Khönigreich Beheimb eingefüerte schadt vnnd verderb, so sich noch täglichen mehret, vor augen ist, das Ihr Euch vnnd den Eürigen hierou zu helffen vnd eheist rueh vnd fridt zu haben, selbst begierig seyet. Vnndt wir wollen auf solche gestalt an vnserm noch ferner treülichem zuethun auß sonderbarer zu dem

Khönigreich Beheimb tragenden affection bey Irer Khays, Majt, vnd Ld. nichts erwinden lassen, sondern Vns ainig vnd allein dahin bemühen (wann Ihr Euch Irer Khays, Maj. vnd Ld. gnedigstem Vätterlichen willen vnnd beuelich gegen deroselben so gewissen vnd gnedigsten versicherung bequemet), damitt alles zu einem fridlichen vnd guethen wolstandt zum förderlichsten gebracht werden möge. Welches wir Euch zuer antwortt nicht pergen wollen. Geben in der Statt Wien, den 29. Tag Monats 7bris Im 1618. Jahr. Vnserer Reiche des hungarischen im Ersten vnd des Böheimischen im Andern.

Ad mandatum Scr. D. Regis proprium.

Ferdinandt.

Beilage IV.

Die Stadt Aussig an die böhm. Directoren¹⁾ den 16. Oct. 1618.

(Provinzial-Archiv.)

Hoch- vnndt Wolgeborne etc. Vber alles verhoffen werden wir an Jeczo höchstbekümmerte Burger vnd Gemeine der Stadt Außig sub utraque abermallen die Herren, E. G., alß Vätter deß gemeinen Vatterlanndts gewissens halber flehentlich zu ersuechen, genothdrungen, Bittendt vmb Gottes vnd der hohen Justitien willen, hierinnen vnns ingleichem wie vor dießem gnedigster resolution geweret; dann ob wir wol khurz verrueckter zeit, wie den herrn, E. G., zweifelsohne nicht vnwißent, auf demütigistes vnd lauth deß wollerlangten Majt.-Briefes gebürerndes, rechtmeßiges ansuechen Vnns vnßers Exercitii Religionis gebrauchet, genczlich hoffendt, demselben fernes mit gebürender devotion vnuerhindert nachzukommen: So ist doch vor wenig wochen an vnser Stadt-Gericht zu Außig von Irer Khays. vnnd Khönigl. Majt. nicht allein weegen anderen Jeczo des ganczen Vatterlandts zuer defension gebürerlichen mittel, sondern auch vnßers freyen Exercitii halber ernstliche Mandat vnndt Inhibition, so auß beygelegter schriftlicher Copey erscheinet, geschehen. Dannenhero wir sub utraque von Vnßerm Rath vnndt Stattgerichten nunmehr Leider anfangs dahin getrungen, das wier den klaren buechstaben deß wollerlangten Majt.-Briefs zuwieder des Geleittes, so wir doch voriger zeit, ehe wir noch vnßers Exercitii vns gebrauchet, zu Vnßerer Verstorbenen Begrebnußen vnuorhindert genoßen, Jeczo genczlichen abstehen müeßen, Auch vber das nunmehr dahin sehen vnnd Trachten, wie Sy vnns vnßers freyen öffentlichen angefangenen Gottesdiensts widerumb ganz vnd gahr berauben vnd in vorigen eübersten defect bringen mögen.

Weil dann die sub una, deren wenigstes theils zwar in der Gemein, mehrers theils aber in dem Rath siczen, auf der herrn, Euer Gn., vnderschiedliche Schreiben vns denen

¹⁾ In diesem Schreiben sind die ersten Ursachen zu den Ereignissen in Außig dargelegt, die Hurter (Gesch. Ferdinands VII., S. 278) dem Jesuiten Balbinus nacherzählt.

sub utraque daß Neügebaute hauß am Ringe, (dann wir vns nie Khirchengüetter angemaßet, auch wol nie anzuemaßen gesonnen) zum gehör Göttliches worttes mit vil außzügen, doch entlichen eingereümet, Vnd nun wider verhoffen von Irer Khays. Majt. Inhibition vnd Ernstlich verboth ergangen, auch vnns das Geleitte verspörrt vnd hiemitt anderer sachen ein weittes außsehen machen, dardurch doch vnßer gewissen beschweret, Gottes Ehre vnnd vnßerer posteritet Seelenheil vnnd Seeligkeit gehindert, auch der wolerlangte Majt.-Brief geschwechet würde: Alß ist an die herrn, Euer G., vnßer vmb Gottes vnd der herrn, E. G., hochtragenden Ampes willen demütigstes seüffzen, suechen vnnd anlangen, die herren, E. G., wollen in erwiegung obberürter sachen gelegenheit bey disem Jeczo vnuerhoften fall vnns hierinnen Ir guetachten ertheillen vnd Gneditg widerfaren laßen, die sub una dahin halten, das Sy vermöge deß Majt.-Briefes zu mehrer erhaltung lieb vnd ainigkeit vns daß leiten nicht abschlagen noch verbiethen, Sondern in erlangtem gebrauch vnßers freyen Exercitii vnndt Gottesdienstes Sich gegen vns, wie wir gegen Inen, fridt-, freundlich vnnd vnuerhindert erzeigen. Solches sindt wir gegen die herrn, E. G., in schuldigste Vndertheinkheit zu uerdienen, Jederzeit geflißen Vnd thuen vns hiemitt gneditgster Resolution empfehlendt.

Der herren, E. Gnd.

Vnderthenigste, Dienstgeflißene

Gemein vnd Burgerschaft der Statt Außig
an der Elbe sub utraque.

Bellage V.

Kaiserliches Schreiben an den Rath der Stadt Außig.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Ersambe, liebe, getreüen. Wir haben deßen bericht Empfangen, daß etliche fridthäßige leütt auß Ewrer Gemeine an den Vorigen widert uns, Iren Khönig vnd Herrn, begangenen schwahren Thätigkeiten, die Inen noch nicht verziehen vnd erlaßen seindt, sich nicht begnüegen laßen, Inen diese in Vnserm Khönigreich Beheimb entstandene Zerrüttung zuer bequemben gelegenheit ersehen Vnnd aufs neue diese Neuerung anrichten vnd vngieberlicher weise sich daselbst in der Statt einer Khirchen anmaßen wollen, Welches vnns dann nicht allein an Inen beschwerlich, sondern werden auch wißen, wofern Sy von Irem vornemben nicht ablaßen wolten, dieselben andern zum Exempel straffen zu lassen. Derowegen wir Euch anbefelchen, das Ihr die Jenigen Neüen sachen begierige Bersonen vor Euch erfordern vnd darczue Ambts halber anhalten sollet, damit sich dieselben mit Iren vngieberlichen vornemen Zufriden stellen vnd nicht vrsach geben, das Inen vber Ir voriges verbrechen nicht dieser gedacht werden müeste. Nichts weniger auch,

ob wir zwar nicht zweifeln, Ir werdet alberaitt vnßere Eüch vberschieckte Patenta bekkommen haben, Jedoch vmb merer sicherheit willen vberschickhen wir Eüch beyligendt derselben gedruckte Abschrift, ernstlich anbefelchendt, dieselbe der ganczen gemein öffentlich abzulesen, Verordnen auch, kheine Contributiones biß auf vnßere fernere anordnung (sinthemal ohne das die armen leütt gnuegsamb beschwert sind) Entrichten, den 4ten vnd 5ten Mann nicht ausfertigen, Vnd wofern alberaitt etliche auß Eürer Nachtbarschafft oder Vnderthanen abgefertigt worden, dieselben hinwiederumb nach hauß berueffen vnd Eüch außerhalb vns, oder Vnßern Stadthaltern noch niemandt andern regulirn vnd richthen vnnd in Summa in allem disen Patenten gemäß verhalten vnd die Statt also zu vermahnen, damitt Ir solches gegen vns, Eüerm Khünig vnd herrn, Verandwortten Khönnet, Auch nicht weniger von allen sachen, die von Anfang solcher in Vnßerm Khönigreich Beheimbzerrüttung an daselbst in der Statt sich zuetragen, vnd waß vor Schreiben an den Rath oder an die Gemeine von Jemandt abgangen, vnd waß darauf zuer andtwortt gegeben worden, Auch wie Ir Eüch auf vnßer voriges schreiben gehorsamblich verhalten, ferner vuns bey aigenen Potten in Vnßere Statt Wien berichten vnnd mitt nichten anders thuen sollet. Datum in Vnßerer Statt Wien, Montags post Exaltationis S. Crucis A. 618 Vnnd vnßerer Reiche deß Römischen im Siebenten, deß Vngarischen im Zehenten Vnd deß Böheimbischen im Achten.

Matthias.

*Stenco Ad. Poppl. de Lobcowicz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.*

Ad Mandatum Sac. Matt. proprium.

Beilage VI.

Erster Böhmischer Reuers wegen der zugesandten Vnions-hülf.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach die von allen dreyen Evangelischen herren Ständen des Königreichs Böheimb Verordnete Directores, Vorsteher vnd Landts-Räthe, so aufm Prager Schloße Vorsamblét, Im Nahmen auch anstadt Vnnd von Wegen Ihrer herren Principala, Derer gesamblten Dreyen Evangelischen herren Stände des Königreichs Böheimb, alle Vnnd Jede nunmehr weltkhündige, Vnvorneinliche, Ihnen angethanne Religions-trangsalen, bevorauß Vmb Wegen des Kayserlichen Kriegs-Volcks, so in das Königreich Böheimb Vor einer geraumbten Zeit eingefallen, Daselbst mit morden, brennen, rauben alß offne Landesfeinde ganz Vnchristlichen sich gegen denen Euangelischen Ständen Vnnd dero Vnterthanen erzeigen, an die Durchlauchtige, hochgeborne Fürsten, herren Vnnd Stände in Ober- Vnnd Nieder-Schlesien, alß dero in gnaden, gunsten Vnnd freundtschafft Vnrite Christliche Religions-genößen gehorsamblich, gunstig, freundlich, nachbarlich communiciret Vnnd gelangen lassen, beynebenst Vmb dero Fürstliche, ansehnliche guttachten Vnnd Rath angeflohen, Schlieslichen

auch, da es Vmb obschwebender äußerster gefahr anders nit sein khönde, die craftt Zwischen denen gesambten Evangelischen herren Ständen des Königreichs Böheimb an einem, dann denen Augspurgischer Confession verwandten herren Fürsten Vnnd Ständen in Ober- Vnnd Nieder-Schlesien andern theils sub dato den 25 Junii 1609 getroffenen, auffgerichteten Vnnd Von Ihrer Kays. Majt. ansehentlich confirmirten Vnion Vnnd Religions- defension Vorschriebene erste Vnnd andere hülffe, sowohl schrift- als mündlich gesucht Vnnd gebeten, maßen solches die deßhalber aogegangenen Vnnd hinc inde gewechselten schrifften mit mehren außweisen.

Ob zwardt etliche friedthäßige Evangelische Religionseinde Vnter dem Nahmen der Römisch. Kays. Majt. Vnsers allergnedigsten Kaysers, Königs Vnnd herrus mit allerhandt scheinbarlichen persuasionibus Vnnd Prakticken sich Vnderfangen, die herren Evangelischen Fürsten Vnnd Stände dahin zu tisponiren Vnnd Zu bereden, Alß ob dieses entstandene Vnwesen nit auß dem grundt oder Vrsach turbatae Religionis entstanden, sondern auß eczlicher der Vnserigen Priuat entpfangenen offension Vnnd Rachgier herrürete, dannenhero zöge sich die obangeregte heilsamlich aufgerichtete Vnion keines Weges auff diese gegenwertige sache, Viel Weniger Weren herren Fürsten Vnnd Stände diese Vorschriebene Religions- hülffen in diesem Politischen Zustandt Zu leisten Verbunden: So haben doch die löblichen herren Fürsten Vnnd Stände in dero Zu Vnterschiedlichen mahlen gehalltenen ansehentlichen Zusambenkunfften Vnnd Rathschlägen so Viel befunden, auch per expressum Durch dero an Vnusere herrn Principalen sub dato Preßlaw den 12. Octobris dicz 1618. abgangenes schreiben sich dahin ercleret, daß dieses Von dem fundamento zur Vngebühr turbatae Religionis hergefloßen,

Demnach Dero Fürstlichen Vnnd Adelichen Vorsprechen Vnnd Zusagen gemeß Inhalts auffgerichteter Vnion die erste Vorschriebene Hülffe, als ein Tausendt zu Roße Vnnd Zwey tausendt zu Fuße fortzuschicken gewilligt Vnnd beschloßen, Welche also Fürstlich, trew, Erbar Vnnd auffrecht geleiste hülffe Wir Verordnete Directores Vnnd Landt-Räthe an stadt Vnnd Von Wegen Vnserer herren Principalen derer gesambten herren Evangelischen drey Stände dieses Königreiches Beheimb zu gehorsambem, dienst-, freundtnachbarlichem Danck auf- Vnnd annehmben, hergegen auf gethanes der herren Fürsten Vnnd Stände gesinnen im Nahmen Vnserer herren Principalen kräftiglich Vorsprechende, die angeregten derer Fürsten Vnnd Stände schreiben einvorleibete Conditiones in sonderbare gute acht zu nehmben, auch da vber lang oder kurcz ehrengedachte herren Fürsten Vnnd Stände in ihrem libero Religionis exercitio Zur Vngebühr (wie leider Vnß allzuviel geschehen) solten turbiret oder bedrenget Werden, Wir Ihnen auf solchen fahl reciproce Vermöge der hiebeuorn aufgerichteten Vnion gewiß mit gleicher hülffschickung beytreten Vnnd assistenz leisten sollēn Vnnd Wollen, Auch sonstens alles das Jenige, Was eiferigen liebhabern Göttliches Wortes, getrewen Religions- genoßen, gutten Freunden Vnnd Nachbarn geziemet Vnnd gebüret, zu praestiren.

Deßen Zu beglaubung Vnnd khünftiger nachricht haben Wir einganges gemelte gevollmechtigte Vnnd Verordnete Directores Vnndt Land-Räthe gegenwärtigen Christlichen schein, Jedoch der hiebeuorn am 25. Junii Anno 1609 aufgerichteten Vnion ganz Vnnachtheilig Vorfertigen Vnnd mit Vnsern Secreten beglaubigen, denen herren Fürsten Vnnd Stände in Ober- Vnnd Nieder-Schlesien einhendigen Wollen laßen. Geschehen Vnnd gegeben aufm Prager Schloß den 20. tag des Monats Octobris Anno 1618.

Beilage VII.

Andrer Reuers der Beheimischen Directoren vnd Land-Räthe, so Sie den herren Fürsten u. Ständen gageben wegen des Krieges¹⁾.

(Provinzial-Archiv.)

Auszug.

Wir N. N. von allen dreyen Euangelischen Herrn Standen des Königreichs Böhaimb Verordnete vnndt geuolmechtigte Directores vnd Land-Räthe aufm Prager Schloß Thuen kundt hiermit öffentlich vor iedermenniglich etc.

Crafft dießes Reuerß also vnd dergestalt, daß obangeregte der herrn Fürsten vnd Stände Krigs-Volck, Welchem von Vns Prouiant so uiel von nöten, gefolget werden soll, auf nichts anders, als auf die Religion vnd Maiestetbrief, dauon allein obgemelte Vnion redet, zu ziehen, auch nicht zur offension, sondern nur zur defension zue gebrauchen, Ingleichen do es im Religionswesen zue tractaten komben wurde, daß wir nach laut der Vnion fur

¹⁾ Von diesem zweiten Reverse, der im ersten Theile dem Gedankengange nach dem vorigen genau entspricht, ist nur der abweichende Schluß mitgetheilt. Es scheint, daß das schlesische Oberamt mit der ungenügenden Bezeichnung der von den Böhmen eingegangenen Verpflichtungen unzufrieden, eine genaue wörtliche Anführung derselben gefordert habe. Wie wenig die Böhmen sich an ihr gegebenes Wort zu binden gedachten, bezeugt der am 27. Nov. von den böhmischen Heerführern unternommene Ueberfall des außer Böhmen auf österreichischem Gebiet gelegenen Klosters Zwettel, so wie des Marktflecken Schweickers, wobei die schlesischen Hilfsvölker mit betheiligt waren. Auf die vom Kaiser hierüber beim Landeshauptmann unterm 30. Nov. erhobene Beschwerde, entschuldigte sich letzterer mit seiner Unkenntnis des Vorfalls und erklärt sein Mißfallen, wenn die schlesischen oder böhmischen Heerführer ihre Befugnisse überschritten haben sollten. Die Directoren aber berichten auf seine Anfrage unterm 17. December, die Grenze sei allerdings von ihrem Heere überschritten worden, zunächst um das von dem Feinde dahin gebrachte geraubte Gut wiederzugewinnen und ihm den von Zwettels aus beständig zu Theil gewordenen Vorschub zu entziehen, dann aber auch, um den Patrioten in Oesterreich die Hand zum Anschluß an die Böhmen zu reichen, was jene von ihnen in vertraulicher Correspondenz erbeten hätten. Es solle damit der Weg zu einer Conföderation aller evangelischen Länder Oesterreichs gebahnt werden, deren großer Vortheil für die Sicherung der Confession geschildert wird. So möchten sich denn auch die Schlesier den Fortzug ihres Volks als ein Mittel zu solcher Universal-Union gefallen lassen. Ueber diese und die außerdem noch ins Jahr 1618 fallenden Verhandlungen der Directoren mit dem kaiserlichen Oberlandeshauptmann, welche zum Theil als Beilagen zu den Fürstentags-Acten des Jahres 1619 beizubringen sein werden, ist vorläufig die Abhandlung des Herausgebers im Bande V. der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu vergleichen, insbesondere S. 299 u. flg.

einen Man stehen vnnd ohne beederseits Satisfaction von einander nicht abseczen, sondern ein Teil dem andern alle Consilia, so weit es die Religion betrifft, Communiciren:

Dann auch, da beeden Lannden billige vnd gewisse Assecuration in puncto Religionis erteilet wurde vnd dem Lannd Schlesien einige gefahr vorstossen sollte, daß alßdann die Herrn Fürsten vnd Ständt ihr Kriges-Volck alsobaldt wieder zuerück zue fordern befugt vnnd wir ihnen auf solche fälle daselbte vnweigerlich folgen zue laßen schuldigk sein, Vnnd dafern wolermeltem Landt Schleßien dießer zuegeschickten hüelffe halber sich einige gefahr zutragen wolte, daß wir Ihnen mit allen möglichen hüelffen zue Succurrire in alle-wege verbunden sein sollen vnnd wollen. Bey welchem allen wir vnns nachmalß, wie zuvor iederzeit, gegen Ihre Kays. Majt. alß vnßerm allergnedigsten König vnnd herrn alles gliempfs, bescheidenheit, submission vnnd gehorsams gebrauchen vnndt alle mögliche vnnd Billiche Conditiones nicht außschlagen wollen. Alles treulich, aufrecht, Erbar vnnd sonder gefehrde. Zue Vhrkundt vnnd mehrer Bekreftigung haben wir dießen Reuerß mit vnßern angebornen Peczschaften Besiegelt. Geschehen vnnd geben aufm Prager schlöß den 1. Novbr. Anno 1618.

Beilage VIII.

Der Euangel. Böhm. Stände schreiben vmb assistantz-Räthe zur Berathschlagung
der Interpositions-Conditionen.

(Provinzial-Archiv.)

Praem. praeterm. Demnach Wir bericht empfangen, daß E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vnd Ihr, auf den 20. dieß einen Fürstentag außgeschrieben, Weren Wir zwar gesinnet gewesen, zue demselben vnsern abgesanten zu schicken Vnd Sie Vnterdienst-gehorsamb- Vnd freündlich begrüßen Vnd besuechen Zu lassen, Weil Vnns aber die Zeit Viel zue kurcz worden, haben Wier Vns bey denselben allen mit diesem schreiben anzue-melden vnd Ihnen Vnsere Dabey habende sorgfeltigkeit dienstlich zu verstehen zu geben für guet Vnd gnueg angesehen. Dann Wier Vermuethen, es möchten die Jenigen, welche E. E. F. F. G. G. E. E. G. der herrn vnnd Euer Jüngste gefaste, lóbliche resolution durch alle scheinbarliche motien Zu verhindern Vnd Zuruck Zu treiben, sich damals hoch bemühet, Wiederumb aufs Neüe sich Vnterstehen, denselben Vorige vnd andere new ertichte difficul-tates in Weg Zu streuen Vnd dardurch zwar nicht bey allen, Welches dero hoher Verstandt Vnd Synceritet nicht zuelest, Doch bey etlichen allerhandt dubia erwecken, Maßen Vnsere Wiederwertigen hierin Zu vigiliren Vnd Ihre Vnerfündlichen Prackticken aller orten Vnd durch allerley Mittel Zu versuechen, Vnuerdroßen sein, Welches E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren Vnd Euch, Wier gleichwol nicht Zue dem Endt erinnern, als das Wier in die-selbe einiges mistrauen Vnd Zweifel seczen theten, Sientemal Wier Ihren Fürst- herr- Vnd stattlichen Wortten, Zuesagen Vnd nun albereit in der ganczen Christenheit erschollenen

löblichen Resolution solchen festen glauben beimessen, Das Vns dieselbe nicht in dem geringsten Puncte durch aller Welt Wicz oder arglist könne noch möge Vngewies gemacht, Viel Weniger gar retractiret Vnd aufgehebt werden, Vnd solches darumb, daß Wier Vnser Ihnen gegebenes gleichmeßiges Wort Vnd Zuesage bestendiglich zu halten Vnd auf ergebenden notfall, den Gott verhüte, ebener gestalt ins Werck Zu seczen endtlich resolviret vnd entschloßen sein; Sonndern Wier haben allen E. E. F. F. G. G. E. E. G. den herren Vnd Euch, Vnsere dabey genombene gedancken etlichermaßen andeütten Wollen, Sientemal Wier noch in guetter hoffnung Vnd Zuuersicht, der Allmechtige Gott Werde Ihrer Khays. Majt., Vnsers allergnedigsten Königs Vnd herrn hercz Vnd gemüeth gnedigst dahin incliniren, daß sie die albereit gnedigst bewilligte Interposition mit milderern Vnd Vnsern bedrengnüssen ersprießlichern conditionen in gnaden Werden lassen fortstellen, Von welchen conditionen, da, Wie wier nit Zweifeln, Von den Kays. anwesenden Gesandten im Rath der herren Fürsten Vnd Stende etwas proponiret werden sollte, Wollen Zue E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn vndt Euch, Wier Vns Vnterdienst- gehorsamb- Vndt freündlich Versehen, hiermit auch darumb fleißig gebeten haben, Sie grosgründig, gnädig, freündlich Vndt Vnbeschwert gewiße Persohnen aus Ihrem Mittel Zue Vns anhero abfertigen wolten, Welche dieselbe Puncta mit Vns erwegen Vnd berathschlagen möchten, Damit Wier alsdann conjunctive (aldiweil Wier beiderseits ein oder den andern theil sich in nichts einzulaßen Verglichen) einen solchen Schlus, so beeden lendern Zum besten gedeyen könnte, nehmen vndt faßen möchten.

Wünschen Ihnen bey so Fürstlicher ansehenlicher Versamblung Zue allen Ihren Rathschlagen Gottes gnadt Vndt beystandt, damit sie der gemeinen Wolfart Vnd Zuforderst der Göttlichen Ehre Vnd dessen [wortes] ausbreitung in diesen persecutionibus zum besten gereichen mögen.

Da beneben Vbersenden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren Vndt Euch, Wier hiermit, Was Ihr. Churfürstl. Gnd. Zue Sachsen Vns göstriges tages für Schreiben durch eigenen Curirer Zuegeschicket Vndt Wegen des Interpositions- Wercks Vnd dessen anderseits erfordernten Vorhergehenden conditionen Vns gnedigst erinnern¹⁾, Was auch Ihr. Churfürstliche Gn. wier darauf für ein Vnterthenigste Antwort inmittelst gehorsamist Zuegefertigt haben.

Dieweil dann, wie obangedeutet, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vnd Euch, alle consilia zu communiciren sein, Zue dem endt auch neulich Vmb anheroordnung etlicher assistenz-Rathe Zue berathschlagung dieser Vnd folgendlt mehr Vnd täglich Vorfallender wichtigen Sachen bey Ihnen angesuecht, Alß haben Wier bey sollcher gelegenheit E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vndt Euch, Wiederumb daran erinnern Wollen Vnd bitten dieselbe Vnterdienst- gehorsamb- Vndt freündlich, Sie geruhen Vnd Wollen, Vmb förder-

¹⁾ Siehe unten Beilage X., die Antwort der Böhmen dagegen fehlt.

licher deliberation dergleichen beede lender betreffenden schweren sachen Ihre gevollmechtigte abgeordneten Zue angedeutter beharrlicher assistenz Vnseümlich anhero schicken, dann Wier, Wie obgemelt, keine handlung ohne sie einzueghen gesonnen, dahin Vnsere Andtwortt an Ihr. Churfürstl. Gn. Zue Sachsen, Warumb nemblich Vns die darin angedeutete Conditiones also bloß vnd simpliciter einzugehen nit möglich, gerichtet ist.

Was die submission, deren Ihr. Churf. Gnd. in obgedachten schreiben gnedigste meldung thuen, anlanget, Werden E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herrn Vndt Ihr, auß beyliegenden Abschrifften Vnserer leczteu Zweyen an Ihre Majt. abgegangenen aller Vnterthänigsten Schreiben¹⁾ großgünst- gehorsam- Vnd freündlich Vernemen, Was gestalt gegen dieselbe Wier Vns, so wol in den Vorigen Vielfeltigen schreiben Vnterthenigist submittiret haben, Wollen auch solche wiederumb also bald erneüern Vndt E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vndt Eüch, Zue Ihrem ersehen mit ehistem communiciren, Inmittelst dieselbe mit diesem Schreiben also Vnterdienst- gehorsam- Vndt freündlich ersetzen Wollen. E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herrn Vndt Eüch, Zue angenemmen möglichen diensten Jederzeit wilferig, gehorsamblich Vnd geflissen.

Datum aufm Prager Schloß den 15. Nouembris Anno 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. der herrn vnd Euer

Vnterdienstwilligste, gehorsame

N. N. N. Von allen dreyen Evangelischen Stenden des Königreichs Beheimb Verordnete Directores Vndt Land-Rathe
aufm Prager Schloß.

Beilage IX.

S c h r e i b e n

der böhm. Directoren an Ihre Kays. Majt.

(Provinzial-Archiv.)

Allerdurchlauchtigister, Allergnedigster Herr. Alß wir eine lange Zeit hero auf vnse vnterthänigiste ofttere ansuchung, sonderlich aber auf der gesambten Stände diß Königreichs Böehaimb Jungstes allerdemüttigistes Clag- Bitt- vnd erklärungsschreiben von Ew. Kays. Majt. eine genedigere vnnd vnsern hohen beschwerlichkeiten etwaß milttere resolution mit gehorsambstem verlangen gewartet, Ist vnß derfelben Kays. Schreiben vom dato 6. dises zuekommen, darauß wir zwar mit vnterthenigster Reuerenz, doch auch nit zue geringer vnserer Bekümmernüß Ew. Kays. Majt. nachmals gegen Vnß scheinend vngenediges

¹⁾ Beilage IX. enthält nur das eine vorhandene Schreiben.

gemüet vermerket haben. Wie aber dannoch dabey zue spüren, daß Ew. Kays. Majt. den verderb diß Königreichs alß Vnser gnedigister König vnd Vater des Vaterlands ganz schmerz- vnd mitleidentlich empfinden;

Also können wir nit weniger mit Gott bezeugen, daß wir von Anfang derer vnß vnerträglichen Last, accumulirten Religions- vnd gewißensbeschwerden an diese Vnß durch die höchste noth abgedrungene vnd darauf angestelte defension sehr vngern vnd wieder vnsrer aller Syn vnd meinung kommen sind, alß die Wir dergleichen Landesverderbungen durch verbitterung vnsrer wiederwertigen Leuth zuuorgesehen, dagegen Vnß aber auch auf Ew. Kays. Majt. angeborne gütte vnd zue diesem Königreich tragende Väterliche gnedigste affection vnterhänigist verlaßen vnd derselben vermitlung, daß Sy es darzue nit kommen lassen würden, sehr viel getrostet haben, Daß nun aber Vnßere deßwegen abgängne vnterthenigste, vielfältigen Supplicationes, auch die an andern hohen orten von Vnß inständig erbetene Intercessiones so gar kein stadt finden mögen, sondern Wir haben nun viel wochen lang sehen vnd mit großer betrübniß erfahren müssen, wie anfangs des Grafens Dampirs in dies Landt eingeführtes Kriegs-Volckh mit Raub, brennen, morden vnd dergleichen feindlichem beginnen fortgefahren, aniezo auch durch das andere Lager, mit welchem Ew. Majt. General-Commissarius herein geruckt, gleichfals procediret wirdt, Solches alles müssen wir dem gerechten Gott heimbstellen vnd zugleich Ew. Kays. Majt. mit wehemüttigem herzen hiemit abermals klagen vnd Vnß dabey gehorsambst endtschuldigen, daß Wir mit benennung des feindlichen Volcks gar nit Ew. Kays. Majt. als vnsern gnedigsten König vnd herrn verstanden (wofür Vnß Gott behütten wolle), sondern allein Ew. Kays. Majt. Kriegs-Volckhs so gar feindliche Conatus vnd albereit weitgebrachte Violenzen billich also zu nennen haben.

Demnach aber auch Ew. Kays. Majt. in dero Kays. schreiben an Vnß gnedigst sich resoluiren, vnß Ew. Majt. getrewe vnterthanen sowol sub una als sub utraque bey vñbern Priilegiis, Majt.- briffen, vergleichungen, Landtagsschlüßen, auch Recht vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd handzuehaben, Erfreyen Wir vnß deßen in vnterthenigster Demuth sehr hoch vnd schepfen Vnß darauß von newem ein demüttigiste hoffnung, der Almechtige Gott werde Ew. Kays. Majt. herz in gnaden dahin lencken, daß Sy vber obgeklagte vnd täglich zunehmende Landtverderbliche schäden noch ein mehrers vnd Väterlichs mitleiden empfinden vnd die gütliche remedia zue apprehendiren, geneigter sein werden, In welcher Zuuersicht dann Ew. Kays. Majt. Wir allervnterthenigist, gehorsambist hiemit supplicando bitten vnd anflehen thuen, Sy geruhen auß derer von Gott eingepflanzten sanftmuet vnd fridfertigkeit sich zue diesem Königreich Böehaimb so gnedigist neigen vndt die so ansehenliche, derselben anerbotene Interpositiones vnd gütliche handlung durch gewiße Perßonen (wie Ew. Kays. Majt. noch iezt gnedigist deßen auch gedencken) an die hand zue nehmen vnd vnuerlengt anzustellen, auch oberwehntermaßen die Stände dieses Königreichs bey ihren habenden Priilegiis der Majt.- brifen vnd Exercitio Religionis

würcklich vnd versicherlich manuteniren, indeme aber, was die von Euer Kays. Majt. vnß abbefohlene abdanckung vnsers Kriegsvolcks jeziger Zeit anlanget, vnß allergnedigist dahero endtschuldigt zu halten, Aldieweil Vnß je ganz vnd gar vnmöglich fallen will, bey so beschaffenen sachen, da das andere Kriegsvolckh albereit so tieff im Landt herinnen vnd obberürter maßen vbel haußet, auch Wir der Künftig schädlichen attentaten halber mit nichten versichert sein, Vnser Volckh zu licenziern, jedoch wan Ew. Kays. Majt. die gebe-tene tractation gnedigist zue werck richten laßen vnd die Stände dieses Koenigreichs vnter solcher tractation gegen obgedachten dergleichen attentaten zue gnüg versichert sein werden, wollen Wir gehorsambst nit zweifeln, es werden sich solche mittel baldt ereignen, wie vnd waß weiß die niderlegung der waffen, so wol auch einstellung der direction erfolgen vnd waß sonsten mehr zue einer gewuntschten bestendigen Ruhe Ew. Kays. Majt. zuforderist vnd dem gantzen Koenigreich zum besten gereichen kan, fortgesetzt werden möge, darzue Wir vnsers theils vnß so willig finden laßen wollen, Alß Wir für vnß selbst des lieben friedens erhaltung vnd vermehrung Ew. Kays. Majt. autoritet vnd wolstandes von hertzen begierig sein.

Entzwischen deßen bitten Ew. Kays. Majt. Wir aller vnterthenigist, die geruhen, in dem so hart angestrengten Kriegsweeßen nit fortfahren zu lassen, Sondern dero General-Commissario [aufzugeben] die vnerträgliche Landt- vnd Leuth-verwiestung dem bey sich habenden Kriegsvolckh gnedigst zue inhibiren, damit nicht den Ständen, so zur defension dieses Ew. Kays. Majt. Koenigreichs vnd Ihres Vaterlandts sich albereit nottrünglich begeben müssen, andere Vngelegenheit causiret vnd dardurch alle mittel der gütlichen handlung schwerer gemacht werden möchten, Welches alles Ew. Kays. Majt. gnedigst verhütten vnd von vnß vnd den gesambten Ständen diese gewißheit gnedigst haben können, daß Wir allesamt Ew. Kays. Majt., alß Vnsers allergnedigsten Koenigs vnd herrn, aller vnterthenigiste, gehorsambste, trewiste vnterthanen biß in Todt sein vnd bleiben wollen, wie wir vnß hierzue in tiefester Demuth nachmals willigst schuldig vnd bereit erbitten vnd erkennen, Deroßelben Vnß zue Kays. vndt Koenigl. gnaden vnd gewehrlicher schleinichister resolution vnterthenigist befehlendt, Datum aufm Prager Schloß den 14. Septembris Anno 1618.

Ew. Röm. Kays. vnd Koenigl. Majt.

Allerunterthenigiste, gehorsambiste

N. N. N. von allen dreyen Ständen sub vtraque des Koenigreichs Böehaimb verordnete directores vnd Landt-Rähte aufm Prager Schloß etc.

Beilage X.

Schreiben

des Kurfürsten von Sachsen an die böhmischen Directoren¹⁾.

(Provinzial-Archiv.)

Von Gottes gnaden Johann Georg Herzog zue Sachsen, Guelich, Cleue, vnd Berg, Churfürst.

Vnsern gruß zuuorn. Wolgeborne, Edle, Vehste, Ersambe vnd Weise, liebe, besondere. Euer den 6. Octobris datirtes Schreiben haben wir Empfangen vnd daraus ganz vngern vernommen, das vnser befehlich vnsern Raht, Ober-Aufsehern der Graffschafft Mansfeldt, Hauptmann zue Sangerßhausen vnd lieben getreuen, Jacoben von Grüntahl, zue Prag nit angetroffen vnd das Jenige bey Euch angebracht werden können, was wier ihme darinnen aufferlegt. Dieweil wier aber vor eine notturft befinden, das Ihr dessen nachmalls wissenschaft erlanget vnd wir darauff ehrst eure erklärung vberkhomben möchten, beuoraus, dieweil die Röm. Kays. vnser allergnedigster herr, eben das Jenige anbringen vnd suchen lassen, was die vnserm Ober-Aufseher gegebene Schrifftliche resolution, so beyliegend zue befinden, besaget, So haben wir gegenwerttigen vnsern Currirer mit diesem Schreiben an Euch abgefertiget vnd das Jenige hierdurch andeuten wollen, was vnser Oberaufseher zu thun befehlichs gewesenn.

Vnd werdet ihr euch zu erindern haben, das wir kurcz vorruckter zeitt vnsern Oberaufseher zue der R. K. M. zue dem Ende abgefertiget, die von vns wolgemainte vorgeschlagene Interposition zue Vrgiren vnd die güette der Scherffe vorzueziehen, mit allem vleis vnd hierzue dinlichen motiven zue Sollicitiren. Es hatt auch solch vnser vnterthenigstes ansuchen so viel gefruchtet, das höchstgedachte Ihre K. M. Chur-Mainzen, Chur-Pfalzen vnd neben vns den Herzog von Bayern zue Interponenten ernennet, wie wir solches alles neben der von Vnns Ihrer K. M. zugeschriebenen antwortt vnd erklärung Euch zugeschicket, den modum interpositionis aber vorschoben, bis mehrere von den Stenden Submission vnd deposition armorum erfolgte.

Ob wir nun wol durch seine Person, auch Schreiben Ihre Kays. Majt. anderweit ersucht, von den annexirten Conditionen, weil das ichtwas schwer vnd aller seits nachdenken verursachen möchte, gnedigist abzueichen, die vorgeschlagene vndt zum Theill angeraumte Interposition ihren schleunigen fortgang Ihrer Kays. Majt. vnd dero Königreich zum bestenn erreichen lassen wolte, So erscheinet doch aus Ihrer K. M. vnserm Oberaufseher gegebenen resolution so viel, das Ihre Majt. von vorigen conditionen nicht abweichen wolten, sondern nachmals auf mehrerer Submission vnd deposition armorum

¹⁾ Auszugweise theilt Müller dies Schreiben mit a. a. O. S. 85.

beruhen, Sonderlich dahero, das die Stende sich von Tag zue Tag mit mehrem Volck stercketenn vnd die Stad Pilssen hart vnd schwer vnd sonderlich zue der Zeit belegen vnd beschliessen liessen, da Ihro Majt. die Interposition albereit zum Theil gewilligett, auch vollents dieselbe ians wergk zue stellen furhabens, thun demnach auch solche resolution vnd erfolgtes Kayserliches Schreiben sub Lit. A. vnd B.¹⁾ hirmit zue dem Ende Communiciren, damit ihr solches alles reyflich vnd wol erwegen vnd euer selbst bestes hierunter bedencken könnet vnd möget.

Dann ob wir wol den Stenden nichts, Sonderlich der deposition armorum zuezue-mutten gedencken, So schaden vnd gefahr, vns aber nachtheil bringen konte, So zweifeln wir doch nichtt, Ersuchen auch die Stende hiemit gnedigst, Sy werden sich so viel Immer möglich, im wergk vnd inn der That gegen der R. K. M. also accomodiren, submittiren, schuldigen vnd gebührenden gehorsamb erweisen, wie es gegen Gott zu vorantworten, Ihrem Vaterlande, dero Weibern vnd Khindern vorträglichen vnd zue abwendung aller schädlichen gefahr nützlichen, vnns auch schriftlichen vorständigen, was ihr ferner I. M. andeuten nach, so ohne der Stende gefahr vnd nachthail geschehen khönte, einer vnd der andern inn der Kays. resolution vorgeslagenen Conditionen halben zue thun entschlossen, damit wir die Kays. Majt. So wol dero Gesanten nottürftiglich beantworten vnd dis Interpositionwerck desto bas, vnd was sonst zue accomodirung desselben nötig, befür-dern Khönnen.

Dabeneben aber befinden wir gleichwol die belegerung der Stadt Pilssen vorgenommen, da man mit der Interposition vmbgangen, die Continuation auch derselben so starck, das vermutlich die vorgeslagene vnd zum theil bewilligte Interposition dardurch dorffte zurück getrieben werden, wo dauon nit abgelassen würde.

Weil wir aber aigentlich nit wissen, ob solche belegerung aus befehlich der Stände erfolget, oder von andern furgenomben worden, inn deme die discurs hioun vntterschiedlich, So stellen wir es an seinen ortt, Es werden aber die Stende hirinnen gleichwol also zue procediren wissen, damit die schult nit auff dieselbte gelegt werden dürffe, das die Interposition nicht fortginge vnd höchstgedachte Ihro Kays. Majt. Vrsach, bey vor-geschlagenen Conditionen zu uorharren.

Das haben wir also aus gnedigster affection vnd nachbarlichem willen Euch vormelden wollen, Seind deroselben erklärung hierauff gewerttig vnd Euch sonst mit genaden gewogen.

Datum Dreßden den 31. October Anno 1618.

Johann Georg, Churf.

¹⁾ Die Schreiben folgen als Beilagen XI. und XII.

Bellage XI.

Schreiben

des Kaisers an den Kurfürsten von Sachsen¹⁾.

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborner, lieber Oheimb vnd Churfürst. D. Ld. wird aus Jüngstem antwortschreiben von dato den 16. nechst verschienem Monaths Augusti, das ieczige vnwesen vnd vbelstandt in vnserm Königreich Böhaimb belangendt, nuemehr nach notturft vernommen haben, was massen wir darinnen, vngeacht der von einer zeit zur andern fürgenohmnen alcze grob- vnd vnuerantwortlichen Excessen, verbrechen vnd vbertrettungen, vnsere angeborne milde vnd sanftmüttigkeit dem wohluerdienten Ernst vnd scherffe vorzueziehen, auch welcher gestaldt, vndt mit was Condition wir vns die von D. L. angedeutete gütige Interposition nicht zugegen zu sein erkleret vnd erbotten haben. Darauf mögen wir deiner lieb in vertreulicher wolmeinung ferner nicht vnangezeigt laßen, das vns dieser tage von vnsern vngehorsamben vnd wiederwertigen vnterthanen weiter schreiben zuekommen, welche wir zue anerbittungen schuldigen gehorsams etwas mehr alß bißhero beschehen, gestellet empfunden, auf welches wir Ihnen mit abermal wiederholter vberflüssigen milde vnd sanftmüttigkeit, vnangesehen vns darzue wenig vrsach bißhero gegeben worden, in Antwort zu verstehen gegeben, wie inliegende abschrift zu erkennen giebt.

Wan wir vns dan nuemehr keines andern versehen, den das vnsere vorgemelte böhmische vnterthanen ihre schuldigkeit mit würcklicher neherung vndt qualification, wie sich solches vnßerer Kays. vndt Königl. hoheit authoritet, reputation, Jurisdiction, gewalt vndt macht gemeß gebühret, in werck erwiesen vndt vnser ganz vättterliche, treüherczie, wiederholte verwarnung vnd abmahnung vnser Kays. vnd Königl. hulden vehig gemacht haben, das wir daher vrsach schöppfen mögen, der vor diesem von vnterschiedlichen orthen vndt zuemahl auch von deiner Ld. angebottnen Interposition ohne verleczung mehr berührter vnserer hochbelaidigten vnd angegrieffenen Kays. vndt Königl. hoheit vndt würden statzugeben: Also vnd auf solchen weg laßen wir vns aus angeborner Sanftmüttigkeit die vermeldete Interposition nicht zugegen sein, wie wir den entschlossen, zue derselbigen neben deiner Ld. auch des Churfürsten von Mainz vndt Pfalcz, wie auch vnsers Vettern des herczogen in Bayren L. L. L. L. dazue zue ersuchen vndt zu uermögen, wie hiemit geschicht, vnd wir wollen vber dieses nicht vnterlassen, wan vnd sobaldt wir recht beschaffener Submission, gehorsamb, schuldiger verhaltung, erkhandtnuß, Rew vndt besserung, wie sich getreuen vnterthanen gegen Ihren König, herren vnd Oberhaupt gebühret, zu notturft vnd gnügen versichert sein vndt darüber gebührenden bericht erlangen werden, Ihren allerseits L. L. L. L. das den tag vnd das ortt (darzu wir vnsere Königliche Stadt

¹⁾ Gedruckt in den actis Bohemicis S. 66. Zu vergleichen ist auch Müller a. a. O. S. 86.

Pilsen vor bequemlich hielten) wie auch die weise, auf welche die handlung zue stellen vnd zue bringen, alßbaldt durch eigenen Currier namhaft zu machen vndt zu erkennen zu geben; versehen vns demach zue D. Ld., gesinnen vnd begehrn auch zugleich an Sie hiermit freündt- vnd gnediglich, D. Ld. wolle sich obgehörter Interposition alß nechst benachbarte Craft deren mit vnserm Königreich Böhmen habenden Erbeinigung, vorberürt vnserm sondern vertrauen vnd bekanten, friedliebendten affection nach neben gedachten Chur- vnd Fürsten gutwillig¹ vnd vnbeschwerdt vnternehmen, sich auch zue würcklicher fortsetzung derselben inn selbst eigener Person an das vergleichende orth vnausenbleiblich also beraith vndt gefast machen vnd halten, damit auf obverständene weitere erinnerung also baldt vnd ohne auffzueg zur sachen geschritten werden möge. Sein hierüber D. Ld. guetherczigen, willfehrigen erclerung mit allerehisten gewertig vnd bleiben dero mit freündtschaft etc. Geben in vnser Stadt Wien 7. Octobris 1618.

Ad mandatum reg. sacr. maj.

Matthias.

J. Pucher.

Bellage XII.

S ch r e i b e n

des Kaisers an den Kurfürsten zu Sachsen vom 19. October 1618¹).

(Provinzial-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborener, lieber Oheimb vnd Churfürst. Nach wegfertigung vnser iüngsten antwortschreibens vom dato den 16. dieses²) werden wir glaubwürdig berichtet, das vnsere getreüe, gehorsamb- vnd standhaftige Stadt Pilsen von vnsern Vngehorsamb- vnd widerwertigen Bohemischen Vnterthanen vnd deren außm Reich ankommenen hülff feindthälich starck belagert werde.

Wann dann D. L. leichtlich zu ermeßen, das solches zu wircklicher fortseczung der auf D. L., auch anderer fürnehmen Chur- vnd Fürsten gethane ersuchung noch vor diesem vnd schon etlichen wochen Verwilligten gegen D. Ld. Rath, den von Grüenthal erklerte vnd durch vnsern aigenen Gesandten, den Wolgeborenen, vnsern lieben, getreüen Friedrichen von Thalnberg, vnsern Rath, Cammerer vnd Presidenten bey den Appellationen im Königreich Behemb, so bereit vnterwegens, widerholeten gütigen Interposition Vnd D. L. anvertrauten Suspension vnd deposition armorum gar nicht fürträglich sey Vnd zumahl dem Jenigen zuwider laufe, was ermelter von Grünthal an seinem hieherreisen bey obgenant vnsern Behemischen Vnterthanen angebracht vnd verlaßen hat: Alß haben wir vmb so viel mehr eine Vnvmbängliche notturft ermeßen, vmb der aufm Verzug beruhenden gefahr willen Zeigern, diesen Currier, zu D. L. eilends abzfertigen mit fürstlichem vnd gnedigem gesinnen vnd begeren, Sie wolle die Belägerung obgenanter Stadt Pilsen, sowohl auch das

¹⁾ Gedruckt in den act. Bohem. S. 74, bei Londorp S. 103, Khevenhiller S. 182.

²⁾ Es scheint, daß dieses die bei Müller S. 86 dem Gesandten Thalenberg mitgegebene Instruction ist.

Jenige, Was seithero sonsten in obbestimbt vnserm Königreich Behaimb von andern orthen mit hülff vnd Vorschueb vnd in andere wege Vorgegangen sein vnd mehr angeregter gütiger Interposition Verhinderlich sein mag, alßbald abwendten, Ihr auch nicht zugegen sein lassen, das obgemelter D. Ld. Abgesandter von Grünthal sich zu solchem ende auf vnsere gnedigste Behandlung vnd ersuchung vnd bey D. Ld. vbernohmmene Verantwortung von innen widerumb in obgenant vnser Königreich Behaimb begeben hatt.

An dem erweiset vns D. Ld. sonder angenehmes gefallen, in freündschaft, Kays. gnaden Vnd allem gueten, damit wir dero ohne das fordern wol zugethan vnd gewogen Verbleiben, anderwerts hinwider zu erkennen. Geben in vnserer Stadt Wien den 19. tag Octobris Anno 1618, Vnserer Reiche des Römischen im 7ten, des Hungerischen im 10ten Vnd des Böhemicchen im Achten.

Ad mandatum S. Caes^{ae} M^{ts} proprium.

Matthiaß.

J. R. Pucher.

Beilage XIII.

Ertz-Bischoffs zu Gnesen Antwort auff der Herrn Fürsten vndt Stände Schreiben an die Senatores in Polen.
(Breslauer Rathsarchiv.)

Illustrissimi, Illustris, Magnifici, Generosi, Nobiles, D. Domini Vicini et Amici dilecti. Redeunti mihi a Metropolitana Gnesnensi Ecclesia ad has viciniores Sacrae Regiae Majestatis Domini nostri Clementissimi Aulae possessiones Archiepiscopales obviam venit hic Illustrissimarum, Illustrum, Magnificarum et Nobilium D. D. Vestrarum tabellarius et literas illarum compluribus sigillis obsignatas obtulit¹⁾). Qvas qvidem etsi ad universum inclyti hujus Regni Senatum datae essent, pro munere Primatis (qvam Dignitatem unus Archi-Episcopus Gnesnensis et principem in Senatu locum obtinet) aperui. Totum qvidem amplissimum Senatum et Ecclesiastici Ordinis et Secularis dissitis in locis habitantem de illis in hac temporis angustia consulere non potuimus. Neqve id Commode nisi in Comitiis, qvae in mensem Januarium a Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo indicuntur, possent praestari. Jam ex nostra et omnium, quibuscum contulimus sententia, Illustrissimis, Illustribus, Magnificis et Generosis D. D. vestris paucis respondemus.

Vehementer sane dolemus, subito qvodam tumultu in Regno Bohemiae et in Silesia ad arma deventum esse. Faces istas Religionem accendisse Ill^{mæ}, Mag^{ca}e et Generosae D. D. Vestrae significant. Id vero tanto magis miserum, Nam Religio pacis, officii et charitatis custos est, non incendrix bellorum; At concessa de ea privilegia imminuta, Id qvidem nobis non constat.

Scimus Sacram Caesaream Regiamque Majestatem ea esse Clementia, ea aequitate animi, ut qvae a se, qvaeve a Majoribus indulta sunt, religiose conservet, et si quid legi-

¹⁾ Siehe oben S. 286.

tum ab ea subditi cum ea, qva par est, modestia postulent, in eo illorum desideriis benigne indulgeat.

Sed si ita res se habet, ut apud nos percrebuit, profecto magnopere Majestas illius a nonnullis in Bohemia laesa est, Qvi cum Sacra Caesarea Regiaqve Majestas per Magistratum ordinarium Regni illius a se constitutum de sedandis animis tollendisqve dissidiis ageret, nonnullos ex iis per fenestras praecipites dederunt, aedes sacras occuparunt, qvi in iis privilegiis itidem Sacrae Caesareae et Regiae Majestatis muniti divinis laudibus et pietati vacabant, ejecerunt, statum totum Regni et Religionis arbitratu suo immutarunt. Si hoc rebellare non est, profecto nulla unquam sub sole erit rebellio.

Videant igitur Ill^{mae}, Illustris, Generosae Dn. Vestrae, Num iis, qvi praecipi qvodam consilio seditionem commoverunt, salva fide Sacrae Caesareae et Regiae Majestati data (qvam quidem nos antiquorem iis qvae commemorant juramentis ducimus) sese possint conjungere, Qvin potius amplectantur cogitationes Pacis, ipsosque Bohemos officii admonent, ut obseqvio potius Caesaream et Regiam Majestatem placent, qvam centumacia excipient et florentissimas suas regiones magnis malis et calamitatibus, qvae Bella comitantur, involvant.

Pacta Posoniensia¹⁾ non nova aliquia aut privata cum Inclyta Austriaca Domo Serenissimi Regis nostri Ill^{mae} Mag^{cae} et Generosae D. D. Vestrae existiment; vetera ista jam pridem publico consilio et consensu inter eandem Augustissimam Domum Austriacam et Serenissimos Reges nostros ab illa Diva Jagellonia stirpe profectos mutuaqve Regna et populos subjectos sanctita cum novo Imperatore ex more superioribus temporibus usitato renovata sunt, et typis etiam evulgata, postulantibus id et Hungariae et Bohemiae ac Silesiae Ordinibus Amplissimis, neqve qvod scimus, extant alia Pacta publica. Qvaecunque igitur ex horum formula debentur, servanda omnino sunt, Tametsi Sac^a Reg^{ia} Majestas, Dominus noster Clementissimus, mallet in constituenda pace operam et Regiam autoritatem collocare, qvam incendum istud, qvod tam subito exarsit, opibus suis sustentare.

In eo consilio perseverabit Sacra Regia Majestas nobis suadentibus qvam diu patietur officii ratio. Si et Regni Bohemiae et Sileciae incolae pertinaciter arma tractabunt, nemo vitio vertet, si praestabit, qvod Pactorum Jura reqvirunt et exigunt.

Haec pro nostro candore et fraterna benevolentia scripta, ut Ill^{mae} et Mag^{cae} Dnes. Vestrae in bonam partem accipient ab iis amanter postulamus bonaeqve vicinitatis et amoris officia iis deferimus. Dat. Pratcovii²⁾ die 13. m. Novembris Ao. MDCXVIII.

Ill^{marum} Ill^{rium} Generosarum et Nobilium D. D. Vestrarum
Studiose ac ad officia promptus

Laurentius Gembresa, DEI gratia Archi-Episcopus Gnesnensis,
Legatus natus Regni Poloniae, Primus primasque Princeps m. p.

¹⁾ Siehe: codex diplomaticus regni Poloniae et Lithuaniae I, 294—300. ²⁾ Vielleicht für Piotrkovii (Petrikau).

Bellage XIV.

Adami Sandiwosii a Czarnkow etc., Generals in Groß-Polen, Antwort-Schreiben auf der herren Fürsten vnd Stände Schreiben von der Zusamenkunfft in Breßlaw im Monat October 1618.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Illustrissimi, Illustres, Magnifici, Nobiles ac Generosi Domini, Vicini et amici gratiosi: Opportune mihi ab Ill. et Mag. D. V. allatae sunt literae eodem plane tempore, qvo freqvens Majoris Poloniae Nobilitas publici Conventus celebrandi gratia Posnaniam confluxerat. Communicavi eas, atqve ut intentio Principum et Statuum Silesiae eo facilius omnibus pateret, publice legendas proposui.

Amice eas et peramanter utpote mutui amoris atqve vicinitatis inviolatae testes complexi sumus: illud tamen nonnihil admirationis in complurium excitavit animis, qvod cum Bohemiae Regnum incendii fomes et origo fuerit tumultuum (prout literae ad me transmissae testantur), Amplissimi Ordines Silesiae non illic in vicinia, unde alicujus periculi posset emanare occasio, sed prope fines Regni et Provinciae nostrae Majoris Poloniae conscriptum hybernare velint Exercitum.

Nos eqvidem, uti Sacra Regia Majestas Dominus noster Clementissimus atqve adeo universi Ordines Regni optime persvasi sumus, Illustrissimos Principes et Illustrissimos Silesiae Status non modo nihil sinistri moliri, sed ne in cogitationem qvidem admittere, qvod inclyto Poloniae Regno mutuaeque vicinitatis juribus et Pactis adversari possit.

Porro illud Ill. Mag. et Gn. D. D. V. significandum duximus et in cautelam proponimus considerandum jussu et mandato Sacrae Majestatis Regiae Domini nostri Clementissimi, postulantibus id gravibus patriae nostrae necessitatibus, militem conscribi eiqve prope fines Regni Stationes adsignatas fore: Qvcirca subverendum erit, ne diversorum vicinitas exercituum licentia sua aliquam dissensionis praebeat occasionem.

De nobis illud policeantur, quod generosa pectora et Nobiles decet, Polonus sine justa causa et gravi non esse violaturos. Idem Ilustrissimas Magnificas et Generosas D. V. confidimus facturas vicinitatis mutuique foederis Jura eadem fide, sinceritate, integritate, qva multis seculis sacrosancte culta sunt, semper observaturas, neve sinistram opinioni ulla detur occasio, diligenter provisuras. Quibus felicem rerum omnium precor accessionem et studia mea atqve officia promissima offero. Dabantur in Arce Pyzdrensi 6. Novemb. Anno 1618.

Ill^{um} Mag. Generosarum D. D. V.

Amicus et Vicinus benevolus

Adam Sandovosius a Czarnkow Czarnkowsky, Palatinus Lancicier Majoris Poloniae, Generalis nec non Pyzdren- Volpensisque &c. Capitaneus.



Personen-, Sach- und Wort-Register.

- A.** Abdankung des Mansfeld'schen Volks Seite 330 und 331.
Abfertigung der böhmischen Gesandten 196.
— der Kais. Commissarien 242 u. 307.
Abforderung der Gesandten 180.
ablegen = abführen, abzählen 38.
Absendungen an den Kaiser und an die Böhmen 104.
Adam Wenzel, Herzog von Teschen 41.
Ambras, Schloß in Tyrol 174.
Andre, St. Festung in Ober-Ungarn 5, 8.
Anlagen 322.
anrainen = angrenzen 13.
Anstand = Waffenstillstand 246.
Apologie, kleine, der Böhmen 82, 98, 161, 172, 258.
Archebusier-Reiter 107.
Artikels-Brief 122.
Artilleriewagen 28, 58.
Atzroße 121.
Auras, Burglehn, Steuerrest 50.
Ausrüstung von Fußvolk und Knechten 128.
Ausschreiben zu Zusammenkünften 87, 150, 177, 206, 215, 293.
Aussig 314, 329, 332, 333.
Axt, Wolf Ernst von, 27.
B. Balger- u. Todtschläger-Ordnung 22, 23, 264, 325.
Balthasar, Don 299.
Barschki, Hieron., zu Reichenwaldau, 26, 48, 49, 105.
Bayern, Herzog von, als Mittler 330, 342, 344.
Beck, Sigmd., Pulvermacher 186.
begunsten = beginnen 233.
Belasy, Kahn von, Frh. von Lichtenberg, Gen.-Commissar 209, 210.
Bereitschaft im Lande 103, 151, 271, 333.
Bereitschaft-Ordnung 127.
Beuthen und Oderberg 14, 15.
— Münzgeld 14.
— Opplischer Zins 14.
— Akten 18.
— Commissions-Urkosten 28.
- Beuthen, Stadt, Seite 151.
Beute nach Kriegsrecht 123.
bevorstehen = zustehen 18.
Biela, Friedr. von auf Schochaw 74, 83, 138, 142, 171, 275.
Biergroschen 26, 267.
Bilicz, Herrschaft 49, 184.
Bischöflicher Praecedenz-Stritt 268.
Bittschreiben an den Kaiser 179, 187.
Bludowsky, Joachim, Besitzer v. Orlaw u. Lassuff 48.
Boeckai'sche Unruhe 49.
Bolkenhain, zum 4. Kreise 184.
Brandeis 171.
Brandenburg, Markgr. zu, 211.
Breslau, Steuer-Reste 47.
— Bisthum u. Fürstenthum z. 2. Kreise gehörig 184.
Brieg, Steuerrest 40.
— Fürstenthum zum 2. Kreise gehörig 184.
Briegisch Unterland, zum 3. Kreise gehörig 184.
Brienicz, Hammer 14.
Brzesewicz (Brzezowicz) Vorwerk 14.
Brücken zwischen Beuthen und Carolath 152.
Brünn, Landtag zu, 216.
Brustaw, Kirchenstritt 148, 234, 238, 304.
Buchhaimb, Hans Christoph Graf von, Hof-Kriegs-Rath, 78, 299.
Buchheimisches Regiment 79.
Buchta, Hans, auf Puschiene, 119, 183.
Budweis 144, 171, 173, 258, 296.
Bunzlau, zum 4. Kreise gehörig 184.
Burghauß, Niclas Frh. von, auf Johnsdröff, Cammer-Präsident und Hauptmann zu Münsterberg etc. 242, 252, 293.
C. Callo, Festung in Ober-Ungarn 5, 9.
Canitz, Gebr. von, Besitzer von Grossburg 152, 324.
Capitularen zu Ratibor 268.
Carl, Erzherzog, Bischof zu Breslau, Ausschließung bei der Steuerveranlagung 59.
— seine Abgeordneten 178, 233, 305, 306, 307, 309.

- Carl, Herzog zu Münsterberg etc., Kanzleiordnung desselben, Seite 29.
 — Landeshauptmann 272, 304.
 — Vota seiner Söhne 307.
- Carlstein, Schloß 94, 139.
- Caschaw, Festung in Ober-Ungarn 4, 5, 9.
- Chareczaw 14.
- Chlumecky, Biographie von K. v. Zierotin, 95, 218.
- Colalto, Graf von, 202, 299.
- Communication der Böhmen mit dem Sultan 280.
- Comorri'sche Güter 10.
- Conjunction mit den böhm. evang. Ständen von 1609
 62, 70, 143, 155, 156, 170, 196, 201, 202, 204, 205,
 207, 248, 275, 285, 327.
- Consignation der Steuern und Reste 322.
- Cosaken 100, deren Durchzug 103.
- Crembs 145.
- Creuzburg 151.
- Crummau, Schloß und Stadt, 144 u. 258.
- Czarnkow Czarnkowsky, Adam Sandivogii, General in Großpolen 348.
- Czschillein 7.
- D.** Dampier (Tampier), Comte 174, 201, 207, 209,
 281, 299.
- Debitz, Martin, bischöfl. Seer. 178.
- Defensoren, böhmische 166, 221, 243.
- Dehnhoff, Hauptmann 323.
- Deutschbrodt 173, 205, 210.
- Deutsch und Rudispecari 14.
- Diebe und meineidige Soldaten 122.
- Dietrichstein, Kardinal von 95, 217.
- Directoren in Böhmen, deren Schreiben 145, 169,
 170, 207, 211, 248, 274, 339, 342.
- Disarmirung der Böhmen 306, 311.
- Dobeschütz, Adam v., auf Silmenau 4.
- Dohna, Karl Hannibal von, 19.
 — Wohnung im Ständehause 27.
 — dessen Kriegs-Reste 52.
 — Kreis-Oberster 151, 184.
 — Landvogt in Ober-Lausitz 239.
- Dozj 10.
- Dreikreuzer, geringe, in Polen 58.
- Ducaten, dessen Werth 21, 105.
- Durochofski'scher Einfall 43, 44.
- E.** Eben, Niclas, 268.
- Ebenberger, Oberst-Lieutenant 115, 120.
- Einquartierung, Verschonung damit 113, 180.
- Ehehaft = gesetzmäßige Verhinderung 325.
- Einspänniger 28, 58.
- Elsterhausen, Nicol., 9.
- enthalten = zurückhalten 58.
- enthängen = zugestehen, nachlassen 42, 181.
- Entstehung = Ermangelung, Seite 323.
- entübrigen = überheben 180.
- entwirken sich = sich entziehen 282.
- Erbfürstenthümer, Steuerrest 47, 48.
- Ereth, Festung in Ober-Ungarn 5.
- Ergötzlichkeit = Vergütung, Schadenersatz 325.
- erheben = erlangen 313.
- erholen = wiederholen 313.
- erlauben = beurlauben 193.
- Erlaw in Ungarn 8.
- erstrecken = erhöhen, vergrößern 55.
- Etzet, Festung in Ungarn 9, 10.
- F.** Feldstücke zu borgen 180.
- Felß, Herr von 171.
- Felßner, Hauptmann vor Cromnau 144.
- Ferdinand, König von Böhmen 16, 145, 147, 195,
 216, 243, 283, 320, 331.
- Festungen in Ungarn, baufällige 3.
- Fouriere 124.
- Frankenstein in N. Ungarn 10.
- Freystadt im Teschen'schen, Steuerrest 26, 48.
 — zum obern Kreise gehörig 184.
- Freistadt in Niederschlesien, zum 3. Kreise geh. 184.
- Friedeck, Steuerrest 50.
 — zum obern Kreise gehörig 184.
- Frobenius, Johann 14.
- Früwein, Martin 74, 83.
 — Martin von Podoly 138, 142, 275.
- Fuchs, Artillerie-Oberst 299.
- Füstericz, Schloß und Städtlein 202.
- Fulkerßdorf 151.
- Fußknechte, Bestallung 115, 117, 118.
- G.** Geißbergisches Regiment 79.
- Geisler, Andreas, Dr. der Rechte, 19, 132, 227, 230.
- Geldspilterung = Geldvergeudung 191.
- Gellhorn, Christoph von 178, 307.
- gelten = abzahlen, ersetzen 28.
- Gembresa, Laurentius, Erzbischof von Gnesen 346.
- Gemöse = sumpfiges Land 9.
- Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz 150, 178, 184.
- Georgenberg, Amtshaus zu, 14.
- Geraltowsky, Hans, auf Schillersdorf und Leuthen
 15 und 48.
- Gerßdorf, Ulrich von 191, 195, 196, 206, 210, 211.
- Gesandte an den Kaiser, 87.
 — nach Prag 157.
- Gesinde und Taglöhner 326.
- Gestczibsky, Carl von 170.
- gleich = günstig 313.
- Glogau, (Gr.) Domkapitel zu 234.
- Glogau, Steuerrest 27, 40, 45, 57, 267.
 — Fürstenthum, zum 3. Kreise gehörig 184.

- Görschütz, Vorwerk, Seite 15.
 Goldgülden, Rheinische, 21.
 Gotsch, Ulrich Schoff von 44, 159.
Graecz 173.
 Gravamina, politische 320.
 Grenzhülfen für Oberungarn 4, 58.
 Gröschel, böse 57.
 Grossburg, des Haltes Steuerest 51.
 — Bereitschaft 152, 324.
 Grünberg, zum 3. Kreise gehörig 184.
 — Zollfreiheit 265.
 Grünthal, Jacob von, 297, 342, 345, 346.
 Grüttschreiber, Ernst von, General-Steuer-Einnehmer 27.
 — Adam von, Brieg'scher Landhofrichter 178.
 Guhrau, zum 3. Kreise gehörig 184.
H. handnehmen = handhaben, schützen 168.
 Hardeckh, Graf von, 152.
 Harrandt, Christoph von, 170.
 Hauenschildt, Georg 191, 195, 196, 206, 211.
 Heinrich, Hans, Liegnitz'scher Rath 178.
 Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg und Oels, 100, 150, 151, 177, 178, 184, 195, 196.
 — Wenzel beim Fürstentage vom 20. Novbr. 307.
 Heinrichswaldaw 151.
 Heller, kleine und Dreier, ihr Mangel 21.
 Henckel, Lazarus 10.
 Henscher, Christoph 19.
 Herrenberg, Haus 23.
 Hirschberg, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Hof-Kanzlei, ihre Erhaltung 34.
 Hofmann, Georg, Kais. Rath, 4.
 Hoffmann, Niclas, Buchhalter, 58.
 Hoheberg, Christoph von, Oberst-Lieutenant 115, 117, 120.
 Hohenzollern, Joh. Georg, Graf zu Sigmaringen 105, 107, 120, 151.
 Hohenlohe, Graf von 171, 172, 284.
 Hurter, Geschichte Ferdinand's II. 272, 297.
J. Jägerndorf, Steuerrest 40.
 — Fürstenthum, zum obfern Kreise gehörig 184.
 Jesuiten 246, 249, 280, 305.
 Iglaw 173.
 Intercessionen der Fürsten und Stände 268, 326.
 Intercession der Fürsten und Stände wegen Erbschaften aus Böhmen 23.
 — für die evangel. Stände Böhmens beim Kaiser 69.
 — für die Niedlischen Erben 187.
 Inventionen 28, 58.
 Johann Christian, Herzog in Schlesien etc. 3, 13, 14, 16, 29, 60, 61, 74, 87, 93, 99, 138, 150, 157, 159, 170, 179, 206, 215, 227, 230, 242, 263, 264, 272, 307.
 Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg, Seite 14, 106, 151, 152, 277, 284.
 Jordan, Wilhelm 23.
 Isabella, Königin von Ungarn, 63, 222.
 Juden-Zins zu Zülz 27, 53, 57, 105, 266.
 Jülich'sche Erbfolgestreit 80.
K. Kalus, Matthias, Teschnischer Seer. 178.
 Kanzleiordnung 30, 31, 33.
 Kanzlei, Schlesisch-Lausitz'sche 18, 31.
 Keristur 9.
 Keul, Abrah., Dr. jur. etc. 32.
 Khän (Khuen), siehe Belasy, Oberst 281.
 Kittlitz, Hans Christoph von, zu Schweidnitz 23, 265.
 — Sigmund von, Kreis-Oberst 103.
 Klein-Oels, Commende 268.
 Klieczschdorf'sche Erben 44.
 Klößel, Cardinal 173, 174.
 Klostergrab und Braunaau 62, 67, 68, 69, 71, 81, 90, 133, 221, 227, 228, 243, 246, 248, 249, 256, 299, 314.
 Kober, Christoph, 171.
 Kobolsdorf in N.-Ungarn 10.
 Kochlowitz, Hammer und Salzhütte 14.
 Krausnegekh, Frau von 152.
 Kreischelwicz von Jacobßdorf, Hans, auf Samicz 100, 103.
 Kreis-Obersten zu ernennen 103, 151, 184.
 Kriegs-Commissarien 100, 119.
 Kuttenberg 284.
 Kynsburg, Geschichte der Burg von Zemplin 105.
L. Laehn, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Landeshut, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Landessachen, Aufbewahrung in den Archiven 17.
 Landsberg 151.
 Landshutter, Caspar 325.
 Landtstein, Schloß und Haus 201.
 Langenau, Hans von, Oberst-Lieuten. 107, 182, 323.
 Laslaw, Herrschaft 43, 54.
 Laufgeld 101, 117.
 Lemberg (Löwenberg), zum 4. Kreise gehörig 184.
 — Steuerschatzung 186.
 Lest, Nicolaus Troilo von, Domdechant 178, 307.
 Liebe 151.
 Liebenthal, Stift 148, 222, 234, 239, 304.
 Liechtenstein, Gundacker, Fürst von Niellaßburg auf Wolffersdorf 234, 242, 252, 293.
 Liegnitz, Fürstenthum, zum 3. Kreise gehörig 184.
 Liegnitz, Steuerrest 40.
 Lobcowicz, Sdenco Poppl. de, Böhmisches Canzler 96, 272, 331, 334.
 Loslau, die Herrschaft, Steuerrest 50.
 Loß, Hans von 239.
 Lubdo, Schloß, 10.

- Lublinitz, Seite 151.
 Luck, Caspar von Boguslawitz, Dr. 74, 83, 138, 171.
 Lüben, Johann, Verwalter des Secretariats 19.
M. Mähren, Gesandte aus 218.
 Mährer 173.
 Mängel bei den Musterungen 181.
 Majestätsbrief 60, 63, 66, 67, 69, 71, 82, 83, 89, 90,
 91, 94, 96, 97, 138, 139, 147, 148, 149, 158, 162, 164,
 166, 167, 179, 191, 197, 200, 201, 204, 205, 209, 220,
 221, 222, 223, 227, 228, 229, 234, 238, 239, 242, 243,
 246, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 283, 285, 295,
 299, 300, 304, 314, 315, 319, 332, 340.
 Mainz, Churfürst von 330, 344.
 Malzahn, Joachim Frh. von Wartenberg u. Penczelin
 71, 132, 227, 230.
 Mansfeld, Ernst von, 302.
 Marktender 113.
 Marschalck, Hans von, Münsterberg-Oelsischer Rath
 137, 159, 217.
 Matthias, Kaiser 96, 98, 161, 220, 263, 272, 307, 329,
 333, 344, 345.
 Maximilian, Erzherzog 95, 137, 194, 195, 216, 217,
 218, 219, 243, 276, 281.
 Maximilian, Kaiser 60, 147, 148.
 Meckaw, von, Oberster Cämmerer 216.
 Meczrod, Abrah. von, auf Oppeln, 32.
 Melander, Otto, 19.
 Memoriale der Fürstentage 16, 99, 178, 263, 321.
 Meuterei, ihre Bestrafung 124.
 Miethzettel über eine Wohnung im Ständehause
 28, 58.
 Militsch, die Herrschaft, Steuerrest 44.
 — zum 3. Kreise gehörig 184.
 Minkwitz, Hans Friedrich von, Kais. Appellations-Rath 20, 35 u. 36.
 Mistkow (Mieskow, Muscavium) 26, 54.
 Mißwachs und Theuerung in Schlesien 4.
 Münsterberg, Fürstenthum, 46, 151, 184, 324.
 Münzen, geringe 21, 57.
 — grobe Sorten 58.
 — kleine Sorten 264.
 — Patenta wegen Steigerung der groben 325.
 Münzer, eingezogene 45.
 Münzsorten, kleine 22.
 Münzverschlechterung 21.
 Munition 6, 181, 323.
 Munkatsch, Schloß 9.
 Muran in N.-Ungarn 10.
 Muster-Commissarien 152.
 Musterplätze 100, 107.
 Muster-Register und Rollen 5, 6.
 Musterschreiber 6.
 Musterung, Seite 108, 115, 117, 120, 122, 185.
 Mutenierung = Meuterei 323.
 mutten = begehren, ansuchen 23.
N. Nachwerbung 179, 271.
 Namslau, der Ritterschaft Steuerrest 47.
 Neissischer Religionsstreit 233, 235, 305.
 Neudeck 14.
 Neuhaus, Stadt 207.
 Niederlausitz, Stände 20, 34, 35, 36.
 Nostiz, Otto von, Vice-Canzler 19, 219.
 Nuntius, Päpstlicher 173.
O. Oberglogau 25.
 Oberglogau, Confessionsstreit 63, 222, 237, 305.
 Ober-Landeshauptmann von Schlesien, Gehalt 41.
 Oels mit Medzibor, Steuer-Rest 41.
 — Fürstenthum, zum 2. Kreise gehörig 184.
 Oenoth, Festung in O.-Ungarn 5, 8, 10.
 Olmütz 217.
 Oltaczschin, Unterthanen 29.
 Oppeln, der Stadt Brandschaden 267.
 Oppeln, Steuerrest 27, 57.
 — Pfandschafter 25, 46.
 — Fürstenthum, zum obern Kreise gehörig 184.
 Oppeln u. Ratibor, der Fürstenthümer, Steuerrest 45.
 — Landeshauptmann 236, 237.
 Oppeln, Augsburg'sche Confess.-Verwandte 148.
 — Religionsstreit 235.
 Oppersdorf, Georg v., auf O.-Glogau 63, 64, 222, 231.
 — Rudolph 64, 222.
 Ovar 10.
P. Pässe gegen Polen und Böhmen 100, 138, 144,
 151, 155, 180, 269.
 Paradies, Abt zum, dessen Steuer-Rest 45.
 Patente 96, 97, 99, 209, 283, 334.
 Peterwitz, Gr., das Burglehn, 51.
 Pfalz, Churfürst von, als Mittler 330, 342, 344.
 Pfalzgraf bei Rheim, 163, 168, 172.
 Pfandschilling auf Beuthen 14.
 Pilzen 144, 302, 343, 345.
 Pitschen 44, 151.
 Pless, die Herrschaft, Steuerrest 24, 44, 266.
 — Stadt 151.
 — zum obern Kreise gehörig 184.
 Polen, Schreiben an den König 140.
 — Schreiben an die Palatinos und Senatores 141,
 180, 269.
 Polkowitz, zum 3. Kreise gehörig 184.
 Polna 173, 205, 210, 280.
 Poser, Hans von, zu Nadelitz, General-Commissar
 100, 119, 323.
 Poser von Rohraw, Ernst, zu Eßdorf 100.
 Potnack (Padnogk), Festung in Ungarn 8.

- Prag, Seite 32, 94, 96, 98, 138, 205.
 — Alte, Neue und Kleine Stadt 249.
 Praußnitz, zum 3. Kreise gehörig 184.
 Profosse 125.
 Proposition der schlesischen Abgeordneten an den Kaiser 220.
 Praeterition der Fürsten und Stände bei der Wahl Ferdinand's 16.
 Priebus, dess. Steuer-Rest 266.
 Promnitz, Heinr. Anshelm, Freih. von 19, 322.
 Proskowsky, Hans Christoph, Frh. 57.
 Proviant 100, 271.
 Pucher 346.
 Puchta, Hans, zu Poschin 100, siehe Buchta.
 Pulver-Lieferung 186.
Q. Quartiere der Soldaten 101, 120, 180, 270.
R. Ratibor, zum obern Kreise gehörig 184.
 Ratibor, Augsburg'sche Confessions-Verwandte 64, 148, 222, 232, 236, 304.
 — Musterplatz 183.
 Ratibor'sche Cammer-Güter 25.
 Recke, Breslau'scher 19, 32.
 Rechenberg, Hauptmann zu Schweidnitz u. Jauer 44.
 — Melchior von 23, 326.
 — Rudolf von, auf Krostau 32.
 Recompensirung des Vice-Canzlers 19.
 Redern, Georg von, Kreis-Oberste 151, 184.
 Reichenbach, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Reichsthaler, dessen Steigerung 21, 105.
 Reiter, Besoldung 109, 110.
 — Abdankung 114.
 Reiterei-Bestallung 106.
 Relationen der Abgesandten 170, 216.
 Religionsbeschwerden 62.
 — von Teschen, Neiße, Oppeln etc. 106, 122.
 Religionsgravamina 157, 216.
 Religionsturbationen in Schlesien 315.
 Resolutionen, Kaiserliche 226, 230.
 Reste 51, 52, 267.
 Revers der böhmischen Directoren 269, 334, 336.
 Riebisch'sches Regiment 79.
 Rössner, Georg 19.
 Rogaczi, Georg, 8, 10.
 Rohr, Albrecht von, zu Seiffersdorf 19, 132, 227, 231.
 — David von, auf Jacobsdorf 3, 4, 6, 7, 9.
 — — — Kaiserlicher Appellations-Rath 44.
 — — — Oherst-Lieutenant 105, 107, 182.
 Rudolph, Kaiser, siehe Majestätsbrief.
 — Resolution von 1604, 1608, 250.
S. Sachsen, Kurfürst von 95, 163, 168, 171, 172, 297, 298, 299, 303, 306, 309, 310, 319, 326, 330, 339, 342, 343, 345.
 Sadwar = Szad-var im Torner Comitat, Seite 10.
 Säbisch, George, der Aeltere, von Mahlen 4.
 — — Fürstlich Teschnischer Rath 42, 178.
 — Adam, General-Steuer-Einnnehmer 27.
 Sagan, des Fürstenthums Steuerrest 25, 46, 266.
 — zum 3. Kreise gehörig 184.
 Sagan, Stadt 267.
 Sandomir 155.
 Sathmar (Sackmar, Sagmar), Festung in Ober-Ungarn 5, 9.
 Schafgotsch, Christophs von, Wittwe 105.
 — Hanß Vlrich, Freih. auf Trachenberg 137, 151, 174, 184, 195, 196.
 Scharf, Johann, bischöflicher Secretär 178.
 Schars Potak (Sáros Potak), im Zempliner Comitat 10.
 Scheliha, Hans von 307.
 Schickfuß, Jacob, Brieg'scher Rath 178.
 Schkoczscha 148, 149, 222.
 Schlick, Johann Albin, Graf zu Paßaw 74, 83, 138, 142, 275.
 — Joachim Andres, Graf 171, 172.
 Schnolz, Gabriel, Zahlmeister 52.
 Schönaih, Fabian von, auf Siegersdorf 32.
 Schönaih-Carolath'scher Zoll 23.
 Schönaih'sche Brücke zwischen Carolath und Beuthen 186, 265.
 Schönau, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Schönberg 151.
 Schönwaldaw 151.
 Schuldwesen 54.
 Schwarzwasser 148, 149, 222.
 Schweickers, Marktflecken 336.
 Schweidnitz und Jauer, Steuerreste 26, 44, 45.
 — Fürstenthum, zum 4. Kreise gehörig 184.
 Schreibbüßen, zum 3. Kreise gehörig 184.
 Sedlnežki, Christoph, Freih., zu Ostrowo 103.
 Seifriedt, George, Briegischer Rentmeister 269.
 Senitz, Melchior von, 19.
 Silbergroschen, geringsschätzige 21.
 Silberstein, Adam Silber von 170.
 Sitsch von Pankow, Gotthardt, zu Neustadt 100.
 Sitma Jabroig (Szitna), im Schemnitzer District 10.
 Sohl, Alt, in N.-Ungarn 10.
 Soldverhältnisse 109, 115, 183, 185, 187.
 Sombor 9.
 Spanischer Resident 173.
 Sprintzenstein, von, 326.
 Sprottau, zum 3. Kreise gehörig 184.
 Ständehaus zu Breslau 27, 37, 57.
 Städte, Lausitz'sche, ihre Sonderung 32 u. 33.
 Stangen, Adam von, Kais. Appellations-Rath 36.

- S**tangen, Liegnitz'scher Rath, Seite 178.
stecken = ersticken machen 240.
Steckung = Erstickung 244.
Steuer-Anlagen 38, 102.
Steuer-Raitung pro 1616, 37.
Steuer-Restanten 26, 56, 152.
Steuer-Reste durch Execution einzubringen 26, 28,
 — 39, 40, 51, 56, 101, 102.
Steuer-Termin: Lichtmess 28.
 — Bartholomaei 183.
 — Bartholomaei und Galli 267.
Stitten, Hartwich von 14, 95, 137, 174, 217.
Stralendorf, Peter Heinrich, Freih. von, 88, 93, 217,
 219, 243, 273.
Striegaw, Stift 148, 222, 234, 239.
 — Stadt, zum 4. Kreise gehörig 184.
Stabenberg, Rudolf von, auf Neustadt etc., Kaiserlicher Rath 170, 211.
Suckolowsky, Landesbeschädiger 41, 42.
Suekodul 173.
Suneck, Hans, zu Bielicz 26, 105.
T. Tarnowitz 14.
Tartarn 93, 100, 151, 155, 178, 180, 187, 225, 230.
Tartzal (= Tartza im Saroser Comitat) 9.
Tekly 9.
Teschen, Herzog zu 50, 221.
 — Adam Wenzel, Herzog von, 41.
 — Vormundschaft 72.
 — Fürstenthum, Steuerreste 24, 41, 42, 266.
 — zum obern Kreise gehörig 184.
 — Stadt 148.
 — Kirche 149.
 — Sckotschaw und Schwarzwasser wegen Religionsbeschwerden 72, 148, 222, 234, 236, 304.
Thaler, Steigerung 325.
Thaalnberg, Friedr. von, Kaiserl. Rath 345.
Thurn, Heinr. Matthes, Graf 68, 171, 172, 201, 284.
Thurso, Palatinus 8.
Toggay, Festung in O.-Ungarn 5, 8, 9.
Trachenberg, die Herrschaft, Steuerreste 44.
 — zum 3. Kreise gehörig 184.
Troilo, Nicol., Domdechant 29, siehe Lest.
Troppau, Fürstenthum, Steuerreste 43, 56, 240, 241.
 — Fürstenthum, zum obern Kreise gehörig 184.
 — Kirche zu 20, 148, 234, 304.
 — Sonderungssache 20, 29, 102, 219, 240, 241.
 — der Stadt Steuerrest 24.
Tschaschlaw 296.
- U**. umtreten = beitreten, Seite 34.
Union vom 25. Juni 1609: 59, 83, 84, 89, 91, 94, 106, 138, 142, 144, 146, 148, 178, 179, 191, 195, 200, 221, 223, 228, 243, 248, 251, 252, 253, 256, 257, 260, 261, 262, 275, 278, 294, 297, 299, 308, 309, 312, 315, 316, 335.
Unterhalt der Verhafteten von Adel 264.
V. Venediger, Carl Jeremias, 14.
Verherg = Verderb, durch Kriegsmacht 198.
versessen = unbezahlt 22.
verwegen sich = auf sich nehmen 57.
Vollmacht des Kaiserl. Ober-Amts-Verwalters 102.
 — der nächstangesessenen Stände 271.
W. Wachtdienst 126.
Wadthofen ob der Enß 173.
Waitz, David 52.
Waldstein, Albrecht von, Befehlshaber 217.
Warnßdorf, Caspar von, 52.
Warte 151.
Wartenberg, Stadt, 43.
 — Herrschaft 42.
 — zum 2. Kreise gehörig 184.
 — Herr von, dess. Rest 52.
 — der Herrschaft, Steuerrest 24, 43.
Warteiberg'sche Succession 23.
Werbegeld, pro Pferd 108.
 — auf einen Fußknecht 151.
Werbung 93, 100, 142, 143, 144, 160.
Wirbßky von Wirezbo auf Roczniewicz 100.
 — der Jüngere, 103.
Woßnick 151.
Wolkenbruch im Münsterberger Fürstenthum 151.
Wucher-Partiden 22.
Wuchersachen, Patente wegen, 22.
Z. Zaniorsky 151.
Zayßl (= Theiss), 8.
Zedlicz, Sigmund von, zu Wilkau 100.
 — G. Rudolf von, 185, 86.
Zedlitz, Wenzel von, auf Schönau 22, 252, 294.
Zedlicz, Christoph von, 52.
 — Commendator 105.
 — Lassel von, Commendator 268.
Zierotin, K. von 95, 217, 288.
Zigeuner 186.
Zollern, Graf von 182, 184, siehe Hohenzollern.
Zülz, Juden zu, Steuer-Rest 27, 53, 105, 266.
Zwettel, Kloster 236.
Zyperische Städte 10.

E * 996586



Druck von
Robert Nischkowsky in Breslau.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
4070/I S



001-009295-01-0